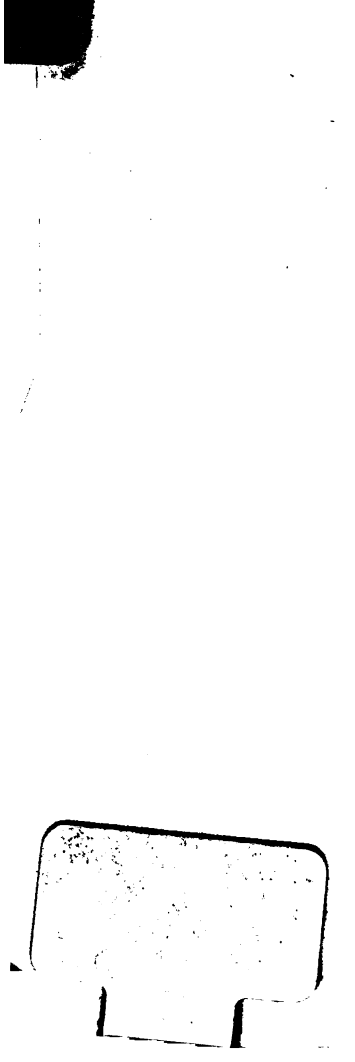


RADIC

Die verfassung der orthodox-katholischen kirche.

1877



Die Verfassung

der

orthodox-katholischen Kirche

bei den

Serben in Oesterreich-Ungarn

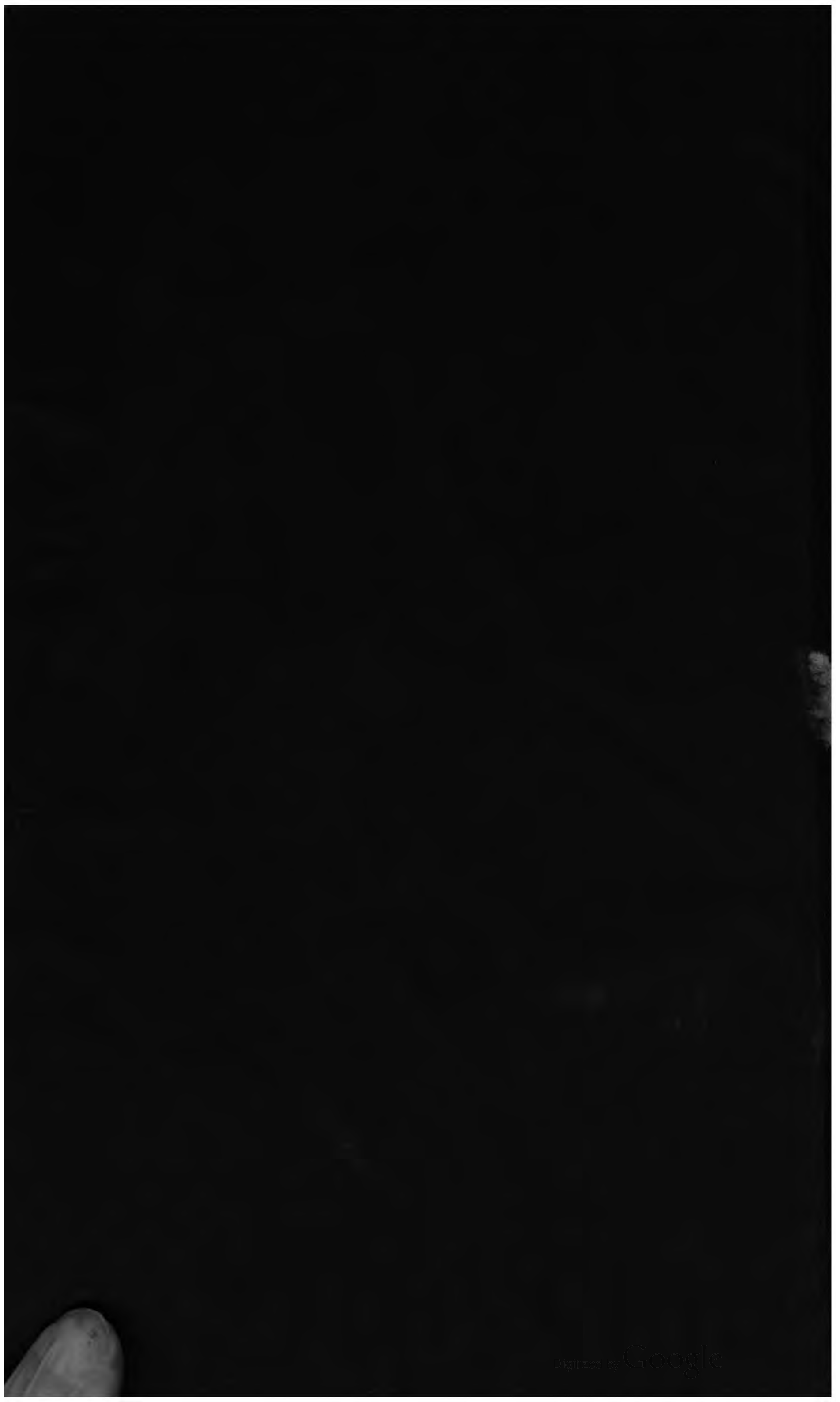
von

Dr. Radoslav von Radić.

Halte fest an dem Vorbilde der gesunden Lehre, die du von mir gehört hast, im Glauben und in der Liebe in Christo Jesu.
2. Timoth. I. 13.

Erster Theil.
Das oberste Kirchenregiment.

Werschetz 1877.
Selbstverlag des Verfassers.



Die Verfassung

der

orthodox-katholischen Kirche

bei den

Serben in Oesterreich-Ungarn

von

Dr. Radoslav von Radić.

> Halte fest an dem Vorbilde der gesunden Lehre, die du von mir gehört hast, im Glauben und in der Liebe in Christo Jesu.
>
> 2. Timoth. I. 13.

Erster Theil.

Das oberste Kirchenregiment.

Werschetz 1877.

Selbstverlag des Verfassers.

Von demselben Verfasser sind erschienen und können durch ihn bezogen werden folgende Schriften:

Die Serben in Ungarn. (Göttingen 1875.) — Preis 1 Mark = 50 kr. ö. W.

Beiträge zur Geschichte der serbischen Kirche im XV. und XVI. Jahrhunderte. (Leipzig 1876.) Preis 1 Mark.

Electio episcoporum secundum canones et praxin orientalis orthodoxae ecclesiae. (Leipzig 1876.) Preis 1 Mark.

Demnächst wird erscheinen:

Die Geschichte des konstantinopolitanischen Patriarchats vom Falle Konstantinopels im J. 1453 bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts.

Sr. Eminenz

dem hochwürdigsten Herrn

Isidor,

Metropoliten von Sct. Petersburg und Novgorod, Hiero-Archimandriten der Alexander-Nevsky Lavra und präsidirendem Mitgliede der heiligsten dirigirenden Synode in Rußland

und

den hochwürdigsten Herren

Professor und Dr. theol. Archimandrit **Michael,**
Professor und Dr. theol. **Victor Andrjavzev,**
Professor und Dr. theol. **Sergius Smirnov,**
Professor und Mag. theol. **Alexander Lavrov,**

wie dem ganzen hochwürdigen Professoren-Collegium

der Moskauer Geistlichen Akademie

widmet diese Schrift in Liebe und Ehrfurcht

der dankbare

Verfasser.

Vorwort.

Ist die Verfassung der orthodox-katholischen Kirche im Allgemeinen bis jetzt wissenschaftlich nur wenig behandelt worden, und dies auch in einer unkritischen und vorurtheilsvollen Weise von römisch-katholischen Schriftstellern [1]), also der orthodoxen Sache entschieden feindlichen Elementen, so ist dies sicher im zunehmenden Maße der Fall von der Verfassung der orthodoxen Kirche bei den Serben in Österreich-Ungarn. Welche Umstände diesen Übelstand verschuldet haben, wollen wir unerörtert lassen, können jedoch nicht verschweigen, dass die Spärlichkeit, Unwissenschaftlichkeit und Unzugänglichkeit des zu verarbeitenden literarischen Materials die Hauptschuld daran tragen.

Dass wir demgemäß mit großen Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung unseres Themas zu kämpfen hatten, ist natürlich und wird uns kein mit den einschlägigen Um-

[1]) Wie z. B. von Ferdinand Walter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts sämmtlicher christl. Confessionen (Bonn 13. Aufl.).

ständen desselben vertrauter Freund in Abrede stellen können, denn der wissenschaftlich schlechte Zustand und Gehalt, die einseitigen hie und da in Engherzigkeit und Vorurtheil ausgearteten Darstellungen der wenigen sich auf unser Thema beziehenden Quellen und Berichte im Allgemeinen, die gegenseitigen Widersprüche derselben fast auf jedem Schritt und Tritt wie noch andere Gebrechen solcher Art im Besonderen erschwerten uns sehr unsere Arbeit und machten dieselbe an vielen Stellen geradezu unmöglich. Dazu kommt noch, dass wir nur lose Bruchstücke und keine systematische und zusammenhängende Darstellung des Gegenstandes vor uns hatten, so dass wir Alles selbst zusammentragen, ordnen und bauen mussten.[1])

Mögen sich also in unserer Schrift hie und da auch Fehler, Lücken, Unvollkommenheiten u. dgl. vorfinden, mit welchen nach natürlichen Gesetzen jeder Anfang verbunden ist, so hegen wir doch die feste Ueberzeugung, dass Niemand weder das redliche Bestreben in ein wenig gekanntes und noch in tiefes Dunkel gehülltes kirchenrechtliches Gebiet nach bester Möglichkeit geistig eingedrungen zu sein, uns abstreiten, noch das Schwierige unserer Arbeit verkennen wird.

---

[1]) Als Hauptquellen benützten wir den Glasnik srbskog učenog društva" (Bote des serbischen gelehrten Vereins in Belgrad) Band 1—39, und den „Letopis srbske Matice" (Jahrbuch des serb.-literarisch. Vereines in Neusatz) Buch 1—116. — Die Canones zitirten wir nach der von Beveregius besorgten Ausgabe. Die übrigen von uns benützten Schriften vgl. an den betreffenden Belegstellen.

Unser Augenmerk richteten wir bei der Ausarbeitung unseres Themas hauptsächlich auf eine systematische Behandlung des Gegebenen in kurzen, aber desto markigeren Zügen. Wie im Ganzen so auch im Einzelnen hielten wir den genetischen Gang in der Art ein, dass jeder Punkt unserer Abhandlung durch seine Wandlungen bis zu jenem Momente geführt erscheint, in welchem ihn die Jetztzeit vorfindet.

Auf diesen ersten Theil, in welchem wir das oberste Kirchenregiment behandeln, wird bald der zweite umfangreichere Theil mit dem Diözesan- und Kirchengemeinderegimente folgen.

Historische Einleitung.

Ohne Zweifel bewohnte schon in den ältesten Zeiten ein kleiner Theil der Serben Ungarn, und zwar die südlichen Gegenden Banat, Bačka und Syrmien — welche Territorien auch einstens im serbischen Staatsverbande waren — noch lang vor der Ankunft der Magyaren.[1]) Konstantin Porphyrogeneta berichtet ausdrücklich über einige serbische Kolonien, welche die jenseits der Donau liegende fruchtreiche Weßprimer Gegend bewohnten, und in politischer wie civiler Beziehung vorzüglich organisirt gewesen sein sollen.[2]) Eben so soll es auch serbische Kolonien im VII. Jahrhundert in Oberungarn gegeben haben,[3]) was mehr oder minder der Umstand, daß nach dem genetischen Volksnamen „Serb" viele Städte, Dörfer, u. s. w. in Ungarn benannt wurden, beweisen soll.[4]) Die damaligen Bewohner Ungarns — Serben, Romanen, Bulgaren, Russinen, Slovaken und Mährer[5]) — waren fast alle der morgenländischen Kirche zugethan, und nur ein kleiner Theil bekannte sich zum abendländischen Romanismus und der Papstkirche. Als nun die Magy-

[1]) Barany Agoston, Torontalvarmegye Hajdana (Ofen) 1845) p. 150 „A Magyarbirodalom kezdete óta, ugy látszik, regi lakosai Torontalvarmegyenek a Raczok" (Raczok = Rasci = Serben) — Dissertatio brevis et sincera hungari auctoris (Kerestur) de gente serbica (Ofen 1790) p. 7 — L. Szalay, Szerb Telepvényck, p. 9.

[2]) Engel, Geschichte des ung. Reiches (Halle 1801) t. I., p. 67.

[3]) Dombrovsky, Slavin (Prag 1808), p. 234.

[4]) J. Kolar, Rozpravy o imenach, počatkah i starožitnostech narodu slavskeho (1830) p. 163 sq. Serbice im Neutraer Comitat, Serb und Sirb im Arader, Serbesty im Biharer, Serbaska im Krasoer, Sirbova im Temesvarer, Serbelen und Serbaja im Zarander.

[5]) A. Stojačković, Čerte iz života naroda srbskog (Wien 1848) p. 2.

aren im IX. Jahrhundert unter Arpads Anführung nach Ungarn heranstürmten, und hier nach langem Herumschlagen und Herumirren beständig seßhaft wurden, breiteten die Menschenfischer am Tiber ihr Netz aus, um auch dies Völkchen für die alleinseligmachende Kirche einzufangen. Im Anfang hatten die papistischen Anstrengungen keine Folgen, da der morgenländisch-byzantinische Einfluß prävalirte, als aber derselbe in Folge der eigenen Nachlässigkeit abnahm [1]), gelang es den römischen Zeloten die morgenländische Kirche aus ihrem ungarischen Terrain zu verdrängen. Noch im Anfang des XIII. Jahrhunderts soll in Ungarn, wie wir aus einem Schreiben vom J. 1204 des Papstes Innozenz III. an den König Emerich erfahren, nur ein einziges römisches (Benedictinerkloster zu St. Aegid) hingegen viele morgenländischen Klöster sich vorgefunden haben [2]) — ein Zeichen, wie stark verbreitet noch um diese Zeit die morgenländische Kirche in Ungarn gewesen sein mußte. Die ersten „leichten" Bedrückungen hatte die morgenländische Kirche unter dem König Stephan d. Heil. (um's J. 1000) zu erdulden, die brutalen Verfolgungen begannen unter dem römischen Pflegling Ludwig I. Stephans Mutter Sarolta (eine Tochter des Fürsten Gyula von Siebenbürgen) dann die Brüder ihres Mannes Geyza, Basilius und Ladislav waren morgenländischen Glaubensbekennt-

---

[1]) Der Statistiker Schwartner bemerkt sehr gut: „Irre ich mich nicht, so mag der merkwürdige Zug in dem Charakter der griechischen Kirche, welche gut orientalisch mit sich selbst zufrieden, sich wenig auf Missionen und auf das Werk der Bekehrung Anderer verlegt, weniger als irgend eine andere christliche Kirchenpartei in der neueren Zeit, — — zum Theil wenigstens die Ursache davon gewesen sein, dass die ungarische Nation im X. Jahrh. zur Bekehrung reif, nicht eine Filial der morgenl. Kirche geworden ist. Es ist zwar wahr, dass ein merklicher Zug im Osten des Reichs dazu gemacht worden war, aber der Bekehrungsplan der römischen Kirche war besser angelegt, und der charakteristische Eifer der römischen Mönche erstickte die Frucht langsamer Bemühungen der griechischen Kaluger (Mönche) unter den Magyaren in ihrer ersten Blüthe." Vgl. J. Čaplović, Slavonien und zum Theil Croatien, (Pest 1819) t. II., p. 16.

[2]) Der Papst schreibt (dd. Romae XVII. Kalend. Octob. 1204) dem König: „Quia vero nec novum est, nec absurdum, ut in Regno Tuo diversarum nationum, Conventus uni Domino in regulari habitu famulentur, licet unum sit ibi latinorum Coenobium, quum tamen ibidem sunt multa Graecorum." Čaplović, t. p. — Feßler, Geschichte Ungarns (Leipzig 1815) t. II., Thl. 2, p. 385.

nisses. Wie Feßler berichtet, so erlaubte Stephan „allen Christen in seinen Landen ruhig zu leben und den Mönchen und Klerikern gestattete er den Zutritt zum Hofe. [1]) Daſs er persönlich mit der morgenländischen Kirche sympathisirte, bezeugt uns die durch ihn erfolgte Gründung eines orientalischen Nonnenklosters in Weßprim. Außerdem gründete er noch ein Hospiz und das Kloster St. Georg in Jerusalem, wo sich die „griechischen Mönche" verpflichteten, arme Reisende zu beherbergen und zu bewirthen. [2]) Aus politischen Gründen machte er aber bald Umkehr, zog gegen die der morgenländischen Kirche zugethanen Fürsten Basilius von Kumanien, Gyula II. von Siebenbürgen und Achtum von Maroš siegreich zu Felde, zerstörte dabei im „heiligen" Eifer viele orientalische Kirchen, nahm mit Gewalt das Kloster St. Johannes den orientalischen Mönchen ab und übergab es den Lateinern. Die vertriebenen Mönche suchten ihr Heil im Crassóer Komitat, jedenfalls im jetzigen Werschetz. [3]) Sein Nachfolger Peter (1037—1041) machte sich durch die Protection des aus Deutschland, besonders aber Italien eingewanderten römischen Clerus und Adels solchermassen im Lande verhaßt, daß man nach seiner Vertreibung — unter dem König Samuel — bereits auf eine völlige Vernichtung des importirten Papismus dachte, und zu diesem Zwecke im J. 1046 den durch das Treiben der papistischen Partei nach Rußland vertriebenen Sohn von Stephans Onkel Ladislav, Andreas, zur Einnahme des inzwischen erledigten Thrones zurückrief. Er gründete bei Visegrad (eine Felsenfestung an der Donau nächst Waitzen, wo sich später die ungarischen Könige im gegenseitigen Augenausstechen und andern Unthaten wacker übten) das orientalische Kloster St. Andreas, und seine Frau Anastasia — eine Tochter des russischen Fürsten Jaroslav — das orientalische Nonnenkloster Tormov im Biharer Comitat. [4]) König Ladislav der Kumanier, nahm schließlich über Einwirken des Erzbischofs von Serbien, Sabbas II. — trotzdem er im Papismus geboren und erzogen ward — öffentlich das orientalische Glaubensbekenntnis an. In Rom mag die Sache ad notam genommen worden sein, denn Papst

[1]) Feßler, t. I., p. 302.
[2]) Ibid., t., p. 398.
[3]) Ibid., t., p. 678.
[4]) Ibid., t., p. 696 sq.

Nikolaus IV. beauftragte im J. 1291 seinen nach Ungarn wandernden Legaten u. A. „fleißig und emsig nachzuforschen, ob Ladislav im Schoße der heiligen Kirche, oder aber zwischen Tataren, den byzantinischen Häretikern oder dergleichen andern „Bestien“ (wie apostolisch und milde!) gestorben sei.“ [1]) Eine Tochter Ladislav ward Gemahlin des serbischen Königs Stephan Dragutin, welcher im J. 1273 den Thron an seinen Bruder Milutin cedirte und nach Syrmien übersiedelte, wo er seinen Wohnsitz in Dobraz bei dem heutigen Karlovitz nahm. [2]) Überhaupt scheinen die Verwandschafts- und Freundschaftsbanden der Herrscher aus dem Hause Arpad mit den byzantinischen, serbischen, bulgarischen und russischen Dynasten die orientalische Kirche in ihrem ungarischen Terrain befestigt zu haben.

Kurz und bündig wollte der im J. 1355 vom Papste Innozenz VI. mit dem epitheton ornans „Generalcapitain der ganzen Christenheit“ geschmückte Ludwig I. die Sache mit den häretischen Serben abmachen. Er erbat sich von dem erwähnten Tiaraträger eine „licentia pro conversione haereticorum ad fidem rectam,“ und als er dieselbe mit einem Specialsegen erhielt, befahl er im J. 1366 dem Obergespan von Krašo, Benedict, die serbischen Priester mit Weibern und Kindern zu verhaften, ließ einige der serbischen Sprache kundige glagolitische Priester aus Dalmatien kommen, denen die „heilige“ Aufgabe zufiel, den Gottesdienst in der kirchenslavischen Sprache nach dem römischen Rituale zu verrichten, und die Häretiker zu dem „wahren Lehrbegriffe“ zu überführen. [3]) Natürlich war die Mühe eitler Wahn.

Dass die ung. Könige große Vortheile von den Serben zogen, bezeugen uns eben magyarische Chroniker, so insbesondere Matthäus Bél in seinen „Notitiae novae Hungariae“ und der Anonymus Belae Regis Notarius. Dieselben berichten beispielsweise von der großen Tapferkeit der serbischen Reiterei, welche zuerst im J. 1044

[1]) Ibid., t. II., Thl. 2, p. 699.

[2]) J. Rajić, Istorija raznih slavjanskih narodov, naipače Bolgar, Horvatov i Serbov. (Wien 1795) t. II., p. 514.

[3]) Čaplović, t. II., p. 17. — Ludwig befahl auch dem gewaltigsten Serbenherrscher, Kaiser Dušan dem Mächtigen den Papismus anzunehmen, wurde aber zweimal von demselben für dieses Ansinnen mit Krieg überzogen und geschlagen. Vgl. Glasnik, l. XXI., p. 247 — 248.

unter Anführung des Königs Aba Samuel in der Schlacht bei Rab mit größtem Erfolge kämpfte, dann auch in den, im J. 1052 zwischen dem ungarischen Könige Andreas I. und den Deutschen geführten Kämpfen sich durch Heldenmuth und That auszeichnete. Ein anderer magyarischer Chroniker Túrocz bemerkt wieder, wie der serbische Vojvodae Uroš mit Muth und Ausdauer die Festung Preßburg gegen die Übermacht Heinrich III. vertheidigte. Dem fügt er noch hinzu, dass den Serben der Zutritt zu den ersten und höchsten Ämtern und Würden im Lande offen stand. So war der Serbe Johann I. Uroš unter dem König Stephan II. (1114—1131) Palatin des Landes. Der Palatin Beluš oder Beli Urošević (1141 bis 1161) unter dem König Geyza II. war auch ein Serbe. Seine Schwester Helene — eine Tochter des serbischen Župans (Herzogs) Uroš — war die Gemahlin des ungarischen Königs Bela (II.) des Blinden und ist dadurch berühmt, daß sie, als ihr Gemahl durch seine Blindheit zum Regiren untauglich wurde, das Staatsregiment mit größter Klugheit weiter leitete. Nach dem Tode desselben regierte sie noch während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Geyza II. unter dem Namen einer Reichsregentin. [1]) Jedenfalls gründete diese kernige Frauengestalt [2]) auch die in der Nähe von Budapest sich befindende serbische Bukoviner Colonie und das älteste orientalische Kloster in der Stadt Kovin. [3])

Ungarn sollte urbar gemacht werden, aber dazu genügten nicht die eigenen Kräfte, deſswegen trachteten die ungarischen Könige andere fremde Völker — insbesondere jene am Balkan — an sich zu ziehen. So kamen die Kumanier, Jazygier u. s. w. nach Ungarn, wo sie bedeutende Vorrechte und gesetzliche Exemptionen erhielten, die noch heut zu Tage von nicht geringem Anwert und praktischer Bedeutung sind. [4]) Als sich die Türken anschickten Österreich dem

---

[1]) Glasnik, B. XXVIII., p. 23—25.

[2]) Nach Arad versammelte sie im J. 1136 einen Landtag, und nahm persönlich blutige Rache an den Urhebern der Blindheit ihres Gemahls.

[3]) Glasnik, B. XXVIII. p. 25 sq.

[4]) Djejanija izvanrednog sbrskog narodjeg sobora od 1861 god. (Karlovitz 1861) p. 115. In der neuesten Zeit versuchten die Magyaren die exceptionelle Stellung der Sachsen in Siebenbürgen zu vernichten, was auch vollends gelungen wäre, wenn nicht die Betroffenen der praktischen Ausführung des magyarischen Ansinnens frühzeitig den nöthigen Riegel vorgeschoben hätten.

Koran und Scheriat des Lügenpropheten aus Mekka zu unterwerfen, mußten sie zuerst die Vormauer Ungarn ihrer Gewalt unterwürfig machen. Die damals leitenden magyarischen Männer glaubten der drohenden Gefahr — unter deren Wucht Magyarien jedenfalls zusammengestürzt wäre — dadurch gehörig zu begegnen, dass sie die dem Siegesschwert des Propheten unterworfenen christlichen Balkanvölker an sich zu ketten trachteten, um dann mit verdoppelten Kräften dem Ansinnen des Halbmonds entgegenarbeiten zu können. Das serbische Volk höher stehend in intellectueller Beziehung und durchdrungen mehr von den Ideen der Freiheit als alle die übrigen Balkanvölker, folgte gerne den Lockrufen und Bitten der magyarischen leitenden Kreise zur Bekämpfung des Turbans und seiner damals in Europa rapid sich ausbreitenden Macht und Herrschaft. Es trat also über nach Ungarn, Kroatien und Slavonien zuerst in fünf kleineren Zügen, bis in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts das sogenannte leopoldinische Einladungsdiplom einen Massenübertritt hervorrief.

Das erste Herübertreten der Serben erfolgte, wie bereits bemerkt wurde, zur Zeit Bela II. Dessen Gemahlin Helene gebrauchte ihre Glaubensgenossen zur Colonisation der bei Budapest an der Donau liegenden Insel Čepel. Diese Colonisten erhielten mit der Zeit bedeutende Vorrechte und Exemptionen. So bekamen sie vom Kaiser Sigismund zwei Privilegien, und zwar das erste im J. 1404 [1]) und das zweite im J. 1428. Von besonderer praktischer Bedeutung ist das letztere, in welchem Sigismund den Bewohnern der freien Stadt Kovin zwei Dörfer, Balvanyoš und Izra schenkt, dann eigene Magistrate verordnet, welche völlig unabhängig von den übrigen Gerichten im Lande sein sollten. [2]) König Uladislav ertheilte den Colonisten bedeutende Steuerfreiheiten und andere Gerechtsame [3]), welche König Ladislav mittelst eines an den serbischen Despoten Georg im J. 1453 gerichteten Erlasses nicht nur bestätigte, sondern noch durch andere gesetzliche Exemptionen —

[1]) L. Szalay, p. 4—5.

[2]) Glasnik, B. XXVIII., p. 37. „Kevi lakosaink Balványos és Ižra falukat adományozza s öket mas szabad városok lakósainak példájára idegen minden biráskodás elöl biztositjá — — — — —“

[3]) Letopis, (B. 105 vom J. 1862) p. 57 sq.

wie z. B. die Municipalfreiheit — erweiterte.[1]) König Mathias Korvinus (1458—1490) bewilligte durch seinen Erlass vom J. 1458 abermals volle Steuerfreiheit, und dehnte die durch Kaiser Sigismund blos einigen Örtern ertheilte Gerichtsautonomie, noch auf einen weiteren Theil der Čepeler Kolonie aus. Er bemerkt darüber ausdrücklich: „Si quis enim actionis vel questionis contra praefatos cives et hospites rascianos dictae possessionis Kis Kevi habent vel habuerint, hi id in praesenti a judicis et juratorum civium dictae possessionis juridicae prosequantur.[2]) Von den nachfolgenden Trägern des ungarischen Staatsregiments erhielten die Kolonisten noch weitere Gerechtsame und Erleichterungen; so in den J. 1464, 1473, 1481, 1490, 1501, u. s. w.[3])

Die blutige Schlacht am Amselfelde (Kosovo polje) im J. 1389 machte die Unabhängigkeit des von den Nemanyiden mühsam aufgebauten serbischen Staates ein Ende. Land und Volk unterjochten zwar die Türken, hinterließen aber noch einige Scheingewalt im heutigen Fürstenthume Serbien dem Sohne des am Kosovo polje gefallenen serbischen Fürsten Lazar, Stephan dem Hohen. Dieser starb im J. 1427 ohne Nachfolger, worauf den Despotenthron Georg I. Branković (auch Smederevaz genannt) bestieg. Noch in demselben Jahre verschacherte Georg kraft eines besonderen Pactes an den König Sigismund Belgrad, Mačva und andere serbische Örter, und erhielt dafür als Ersatz Güter in Ungarn, wie Solnok, Totšag, Slankamen, Kulpin, Vilagošvar, Tokay, Munkač, Debrezin, Tur, u. s. w. et pro descensu et hospitio einen Palast in Ofen.[4]) Auf die Güter wußte er unter verschiedenen Vorspiegelungen eine große Anzahl seiner Landsleute aus der Türkei herüberzulocken, welche ihr Ziel, den Reichthum des Despoten zu potenziren, zu seiner besondern Zufriedenheit erfüllten. So soll er schon in den ersten Jahren mehr als 50.000 Dukaten (250.000 österreichische Gulden) — eine Riesensumme für die damalige Zeit — von

[1]) Ibid., p. 58 sq.

[2]) Ibid., p. 59—61.

[3]) Stojačković, p. 6.

[4]) Ibid. p. — Čaplović, B. II., p. 17.

den Gütern bezogen haben. [1]) Später, als Sultan Murad — dem er seine jüngere Tochter Mara (Marie) zur Frau gab! — im J. 1439 seinen Residenzort Smederevo erorberte, [2]) bekam er noch bei 110 Herrschaften im Arader und Zarander Comitat; er selbst übersiedelte nach Vilagošvar. [3]) Dem Kaiser Sigismund folgt auf den ungarischen Thron der Gemahl seiner Tochter Marie, Albrecht (1437—1439), welcher dem Despoten im J. 1439 noch eine Anzahl Güter gab, weil er abermals einige unabhängige serbische Örter und Gegenden — darunter die Festung Šabaz Magyarien unterthänig machte. [4])

Despot Georg scheint in Folge seiner perfiden Munifizenz, mit welcher er ohne lange Nachfrage den unabhängig-heimischen Grund und Boden des serbischen Volkes an die magyarischen Häuptlinge verschenkte, bei diesen in gar großen Ehren gewesen zu sein. [5]) Er war Fürst des heil. römischen Reiches deutscher Nation, [6]) magyarischer Reichsbaron — Liber Baro Regni major [7]) — und

[1]) Stojačković, p. 6.

[2]) Der Despot wollte König Vladislav um Hilfe bitten, und da er ihn nicht in Ofen antraf, so eilte er nach Wien, wo Vladislav bei Kaiser Sigismund zu Besuche war. Anstatt nun das Anliegen des Despoten zu erledigen, bemüßigte man ihn, vor dem gesammten Hofstaate mit dem „Frater Hoftheologen" (dem bekannten Franziskaner Kapistran) über die „griechische Ketzerei" herumzustreiten, und da er sich dabei die Freiheit herausnahm, „trotzköpfig" zu sein und dem Papismus scharf zu Leibe zu rücken, so versagte man ihm die Hilfe. Glasnik, B. V., p. 102, und B. XXI., p. 267.

[3]) Glasnik, B. XXVIII. p. 37.

[4]) Ibid., p. 38.

[5]) Vgl. Corpus juris hungarici (Ofen 1779) Decret des Königs Albrecht. Gesetzartikel XXV. vom J. 1439. „Juxta requisitionem regnicolarum nostrorum; nos una cum iisdem operabimur, quod Despotus Rasciae et Comes Cilliae, caeterique Magnates dominia vel possessiones, castra, fortalitia, civitates et alia bona, in hoc regno Hungariae habentes et tenentes, hujusmodi castra, fortalitia etc., non advenis et forensibus, sed hungaris hominibus, pro honore dare debeant." Vgl. Decretum II. Gesetzart. IX. vom J. 1454 des Königs Ladislaus Posthumus: „Item omnes liberae civitates, tam nostrae regales et reginales, quam dominorum Despoti et comitis Cilliae, aut aliorum Magnatum etc. connumerari debeant."

[6]) A. Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse der Serben in der Vojvodina (Temesvar 1860) p. 5.

[7]) Ibid., p.

befugt: durch eigene, mit seinem Insiegel bekräftigte Erlässe Prokuratoren zu bestellen, [1]) die „Privilegia Nundinalia" zu ertheilen [2]) u. s. w. [3]) Nach der blutigen Schlacht bei Varna (1445) — in welcher König Vladislav und fast der größte Theil des ungarischen Heeres von dem Turban vollends aufgerieben wurden [4]) — sollte ein Reichsverweser (Gubernator Regni) während der Minderjährigkeit des Sohnes Albrechts, Ladislav Posthumus, gewählt werden. Für diese Stelle wurde im Jahre 1446 außer Johann Hunyady — dem Vater des Königs Mathias Korvinus, auf den die Wahl fiel — dann dem Banus von Croatien Franz von Thaloz und dem Herzog von Syrmien Nikolaus Ujlaky, auch Despot Georg candidirt. [5])

Die dritte Einwanderung der Serben erfolgte nach der gänzlichen Unterwerfung Serbiens unter die türkische Gewalt im J. 1459. Trotzdem die Türken jetzt die volle Herrschaft über das Land hatten, glaubten sie doch, einen von Stambul ganz und gar abhängigen Despoten noch dulden zu können, und bestellten einen solchen in der Person des Michael Abogović. [6]) Diesen Umstand betrachtete der mittlere Sohn Georgs I., Stephan, als eine Hintansetzung und beeilte sich durch seine im J. 1460 zum Despoten der ungarischen

---

[1]) Verböczy, Decretum tripartitum juris consuetudinarii (Ausg. 1847 Ofen). Pars II., titl. XIII. §. VI. „Sciendum tamen, quod praelati, ut Archiepiscopi et Episcopi, nec non Prior Auranae, ac Comites liberi et perpetui Regni, etiam Rasciae Despotus, per litteras eorum proprias, et notoriis sigillis ipsorum roboratas, procuratores constituendi facultatem habent."

[2]) Čaplović, B. II., p. 18.

[3]) Er konnte auch u. A. eigene mit seinem Bildniss versehene Münzen prägen. Glasnik, B. V., p. 216—218 und B. VIII., p. 271—272.

[4]) Später, im XVI. Jahrhundert wurde an jener Stelle, wo Vladislav fiel, ein Denkmal mit folgender Aufschrift gesetzt:

„Romulidae Cannas ego Varnam clade notavi,
„Discite mortales non temerare fidem.
„Me nisi pontifices jussissent rumpere foedus,
„Non ferret Scyticum Pannonis ora jugum"

(Glasnik, XXVIII., p. 41).

[5]) Vgl. Corpus juris hung. Die Gesetzart des Reichstages vom J. 1446. — L. du Fresne, Illyricum vetus et novum (Preßburg 1746) p. 221. — Vgl. auch M. Dimitrijević, G. Branković (Neusatz, 1876).

[6]) Glasnik, XXVIII., p. 45. — Stojačković, Čerte, p. 8.

Serben erfolgte Erklärung ein Gegengewicht zu schaffen.[1]) Er kam nach Ungarn und wußte wie sein Vater einen in numerischer Beziehung nicht unbedeutenden Theil seiner Landsleute mit sich herüberzulocken.[2]) Natürlich bestätigte ihm für diesen Liebesdienst der König Mathias Korvinus durch ein besonderes Diplom bereitwilligst seine Despotenwürde,[3]) was aber nicht ausschloß, daß er schon im nächsten Jahre nach Serbien ging, um hier einen Aufstand gegen die türkischen Bedrücker zu inszeniren.[4]) Das Wagniss mißglückte und erbitterte solchermaßen das Volk, dass Stephan im benachbarten Albanien sein Heil suchen mußte.[5]) Hier fand er freundliche Aufnahme beim heldenmüthigen Fürsten Georg Kastriota Skenderbeg und vermählte sich mit einer reichen Patriciertochter Namens Angelika, welche wegen ihrer tugendhaften Sitten noch heute in dankbarer Erinnerung des serbischen Volkes steht.[6]) Sie gebar dem Despoten zwei Söhne: Georg und Johann, welche später zum Despotenthron gelangten. Stephan selbst blieb bis zu dem im J. 1407 erfolgten Tode des Heldenfürsten Kastriota in Albanien, begab sich dann nach Italien, wo er kurz darauf starb.[7])

Stephans Nachfolger wurde der älteste Sohn des Gregor Branković, Vuk, welcher gleich nach der Vertreibung desselben den Despotenthron eingenommen hatte.[8]) Mit ihm übertrat wieder ein großer Theil des Volkes nach Ungarn, darunter sehr viele „Velmoža's“ (Großen) als: Fürst Paul Branković, Demeter Jakšić u. A.[9]) Dieser Zug bildet die vierte größere Einwanderung. Der magyarische Historiker Szalay bemerkt, dass die unter Vuks Anführung herübergekommene Serbenschaar nach Syrmien einwanderte, wo schon seit Jahrhunderten deren Landsleute und Glaubensgenossen ansäßig waren. In Slankamen (einem syrmischen Orte an der Donau) nahm der Despot seinen Wohnsitz und inszenirte zum gro-

---

1) Ibid., l. p. — Ibid., p.
2) Ibid., p. 45. — Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 6.
3) Pray, Annales, t. IV., p. 185.
4) Glasnik, l. p. — Stojačković, Černe, p. 9.
5) Glasnik, l. p. — Stojačković, p.
6) Ibid. — Ibid.
7) Ibid. — Ibid.
8) Glasnik, l. p. 45—46.
9) Ibid., p. 46. — Stojačković, p. 6.

ßen Nachtheil seiner unter dem Türkenjoche sich befindenden Stammgenossen, mehrere Streifzüge in's türkische Gebiet.[1]) Er war beim König Mathias Korvinus eine persona grata, weil er für ihn in allen Kämpfen, welche wider die Deutschen, Böhmen und Türken unternommen wurden, sein Volk blindlings und ziellos zur Schlachtbank führte. Im J. 1481 gesellten sich zum Fürsten Paul Branković, als dieser auf seinen Streifzügen bei Haram (Oršova?) die Donau überschritt, über 50.000 Serben aus der Gegend Kruschoza (Kruševaz?) und traten unter dessen Führung nach Ungarn über — wie Szalay glaubt — in die temešer Grafschaft.[2]) Nicht unbemerkt können wir lassen, daſs die Serben um diese Zeit den Kern der gefürchteten „schwarzen Legion“ (legio nigra, magy. fekete sereg) bildeten, welcher derselben manchen glänzenden Sieg zu verdanken hatte.[3]) Vuk selbst zeichnete sich in allen Gefechten durch Heldenmuth und Kühnheit solchermaßen aus, daß er von seinen Landsleuten das Epitheton „Zmaj“ (Drache) bekam.[4]) Er war in seiner Despotenwürde vom ungarischen Reichstage im J. 1471 bestätigt und starb im J. 1485. Seinem Einfluße und Auftreten ist es zu verdanken, daſs der unter Mathias Korvinus im J. 1481 versammelte Reichstag (Synodus regia) durch seinen III. und IV. Gesetzartikel die Serben von den Zehentabgaben an den papistischen Clerus jedoch nicht auf immer befreite, „sed tantum modo per aliquos annos, et interim, quousque scilicet bono modo se tales alienigenae et transfugae in regno Ungariae et dominiis sacrae coronae subjectis firmabunt.“[5]) Von welchen Gesichtspunkten sich übrigens der Reichstag bei der Ertheilung dieses provisorischen Dispenses leiten ließ, und daſs es ihm nicht nur darum war, dem serbischen Volke dadurch seine unsterblichen Verdienste einigermaßen zu entlohnen, erhellt aus der Fortsetzung des citirten Gesetzartikels: „ut talium transfugarum exemplo etiam alii turcarum ditioni sub-

---

1) So beispielsweise plünderte er im J. 1473 Braničevo, dann gemeinsam mit König Mathias die Festung Zaslon an der Save. Glasnik, B. I., p. 169.

2) L. Szalay, Magyarorszagi Szerb telepek. p. 7—8.

3) Glasnik, l. p. 49. — Stojačković, Čerte, p. 10.

4) Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 7.

5) Corpus juris hung. Mathiae I. seu Corv. D. V. anno 1481. art. III. et. IV.

jecti ad veniendum tanto promtiores efficiantur, quando tales qui jam venerunt, tanta praerogativa conspexerint esse donatos.“ [1]) Die Tendenz mit diesen Prärogativen liegt klar zu Tage, man wollte den Serben in Ungarn so lange die süße Frucht vor den Mund halten, bis auch ihre Stammesgenossen aus der Türkei herüberkämen.

Dem Despoten Vuk folgte in der Despotenwürde der Sohn seines Vorgängers Georg Branković, der zu Kupinik (in Syrmien) resibirte. [2]) Er lieh im J. 1486 mit seinem Bruder, dem König Mathias Korvinus 12000 Dukaten und erhielt als Pfand das Castrum Berekzö (im Valpovarer Comitat) nebst der Bestätigung seiner Despotenwürde. [3]) Szalay glaubt, dass König Mathias dem Despoten nicht nur die Bestätigung, sondern auch die Erlaubniss die Despotenwürde überhaupt tragen zu dürfen, ertheilte, was unseres Erachtens falsch ist, denn wie konnte Mathias dem Despoten von Neuem eine Erlaubniss in dieser Hinsicht geben, wo doch Georg I. ausdrücklich von dem Umstande sein Kommen nach Ungarn abhängig gemacht hatte, dass ihm und allen seinen Nachfolgern das Recht die in seiner Familie erbliche Despotenwürde auch in Ungarn tragen zu können — nicht ertheilt — sondern zugesichert werde, was auch Kaiser Sigismund nicht verabsäumte durch einen besonderen Vertrag im J. 1426 zu thun?! Will vielleicht Szalay — sich nach der Manier der magyarischen Geschichtsschreiber einfach über Thatsachen hinwegsetzend — beweisen, dass die uralte serbische Despotenwürde ihren Anfang aus Gnaden der magyarischen Könige und „Nemesek“ nahm? — Nach Kurzem entsagte Georg Branković der Despotenwürde, zog sich in das von seiner Mutter Angelika gestiftete Kloster Kruschedol unter dem veränderten Mönchsnamen Maxim zurück, ließ sich vom Metropoliten Levit von Sophia zum Mönchspriester (Hyeromenach) weihen und begab sich hierauf auf Einladung des Fürsten Radul (1493—1508) nach der Wallachei, wo

[1]) Ibid. Vgl. auch Bartenstein, Kurzer Bericht von der Beschaffenheit der zerstreuten zahlreichen illyrischen Nation in den k. k. österreichischen Erblanden (Frankfurt und Leipzig 1802) p. 7.

[2]) Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 7.

[3]) Ibid., p. — Glasnik, l. p. 48.

er bald Metropolit von Tergovišt wurde.[1]) Nach ihm bekleidete die Despotenwürde sein Bruder Johann, welcher fast ununterbrochen mit den Türken zu kämpfen hatte und im J. 1494 Mitroviz und Raolze (in Syrmien) von denselben zurückeroberte.[2]) König Wladislav II. zollte ihm dafür Lob und Wohlwollen,[3]) das „schismatische Volk" aber befreite er vollends und „auf immer" von allen Zehentabgaben auf dem im J. 1495 abgehaltenen Reichstage.[4]) Nach dem Gesetzartikel XXII. vom J. 1498 war der Despot als magyarischer Reichsbaron verpflichtet, im Nothfall dem König mit einem Corps von 100 Hußzaren — das größte nach dem königli-

---

[1]) Maxim hatte bis zur Thronbesteigung des Vojvoden Michna (1508—1510) die Tergovišter Cathedra inne, leitend dabei auch die serb. Kirchenangelegenheiten in Syrmien. Michna nun war turkophiler Gesinnung und trachtete den turkophoben Metropoliten nicht nur von seiner Stelle zu vertreiben, sondern wennmöglich den Türken auszuliefern. Als dieser das merkte, entfloh er heimlich nach Syrmien, wo er sich in's Kloster Kruschedol zurückzog. Unter dem Vojvoden Neagoe Bessarabić (1513—1515) wurde er zurückberufen, kehrte aber, nachdem er einen Metropoliten für die vacante Cathedra consecrirt hatte, nach Syrmien zurück. J. Rajić, t. III., p. 350. Vgl. auch Glasnik, B. XXI., p. 272—274. — Michna wurde im J. 1510 von Demeter Jakšić zu Hermannstadt ermordet. Glasnik, B. I., p. 169.

[2]) Glasnik, l. p. 52.

[3]) Wladislavus — — Despotûm pro navata fortiter eo bello opera collaudatum magnisque donatum muneribus domum remiserat." Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 8. Note 1.

[4]) Vgl. Corpus juris hung. Decretum II., articul. 45, des Reichstags vom J. 1495. — Die papistisch-magyarischen Bischöfe ließ dieser endgiltige Dispens wie begreiflich nicht zur Ruhe kommen; ihren vereinten Anstrengungen gelang es endlich, dass im J. 1725 zu Pest eine „Commissio delegata" zur Schlichtung des Zehentstreites niedergesetzt wurde. Diese restituirte im J. 1727 „das alte Recht der heil. Bischöfe" und verhielt baar jedes Rechtsgefühls, die serbischen Schismatiker trotz aller königlichen und reichstäglichen Beschlüße, Prärogativen u. s. w. zum Zehentzahlen an „die heil. Bischöfe"; nur die Grenzer fanden Gnade vor dem römischen Tribunal — weil man vor ihren Bayonetten gewaltigen Respect hatte. Der Temešvarer serb. Landtag vom J. 1790 erhob Protest gegen den perfiden Gewaltact, worauf der freisinnige Kaiser Leopold II. den 23. April 1791 aus Florenz Folgendes resolvirte: „Dieses Begehren, wegen Befreiung von der Entrichtung des Zehents an den römischen Clerus, ist in der Billigkeit gegründet; ist der Nation in vielen Fällen schon versprochen worden. Ich will ihr dieses also vollkommen gewähren, und wird mir die ungarische Hofkanzlei den Vorschlag machen, wie der römische Clerus entweder durch den Reli-

chen im Lande — behilflich zu sein; die Soldaten selbst mußte er ex proprio sacco erhalten.[1]) Es ist noch bekannt, dass er im J. 1496 das Kloster Kruschedol mit 16 Gütern dotirte.[2]) Nach seinem im J. 1503 erfolgten Tode leitete eine kurze Zeit die serbischen Angelegenheiten seine Frau Helene, da er ohne männliche Nachkommenschaft blieb.[3]) Inzwischen eroberten die Türken Belgrad und spitzten ihre Angriffe auch gegen Syrmien zu, worauf die Fürstin Helene einen nahen Anverwandten ihres Gemahls den Fürsten von Paštrojević und Zachum, Stephan Štiljanović, zum Despoten erklärte, sich gleichzeitig nach Vilagošvár zu ihrem Bruder dem Fürsten Markus Jakšić wendend, von wo sie später nach Kroatien zum Grafen Ferdinand Frangepan zog, der ihre Tochter Marie zur Frau hatte.[4])

Stephan Štiljanović residirte Anfangs zu Morović (Syrmien), von wo aus er harte Kämpfe mit den Moslemiten zu bestehen hatte. Die Angriffe der letzteren wurden mit der Zeit immer häufiger und mächtiger, so das er sich schließlich veranlaßt sah, der Übermacht zu weichen und — auf Antrag König Vladislavs II — mit dem Volke im J. 1508 nach dem Kroatien gegenüberliegenden ungarischen Comitate Baranya abzuziehen; seinen Wohnsitz nahm er in der Festung Šikloš[5]). — Um diese Zeit traten wieder sehr viele serbische Familien nach Ungarn über, darunter die berühmten sechs Brüder

---

gionsfond, oder auf eine andere Art billigermaßen entschädigt werden könnte." Ob diese Resolution auch zur Ausführung kam, ist ungewiss, da Kaiser Leopold bald darauf starb, und die Beschlüße des Landtags noch bis heute unerledigt sind. Čaplović, B. II., p. 54—55.

[1]) Vgl. im Corp. jur. hung. den Gesetzartikel XXII. ab an. 1498.

[2]) Glasnik, I. p. 52. — Stojačković, Staatsrechtl. Verhältnisse p. 8. — Žifković, Srb. narod. Zrkva., p. 59.

[3]) Die Fürstin Helene unterschrieb sich: „In Christo die frommgläubige Frau Helene, durch Gottes Gnaden Despotin der Serben." Monumenta Serbica (herausg. Miklošić, Wien 1858) Nro. 470 und 471. Nach Einigen soll die Fürstin Helene die serb. Angelegenheiten nicht gleich nach dem Tode ihres Gemahls geleitet haben, sondern zuerst dessen Bruder, der inzwischen aus der Wallachei angekommene Metropolit Maxim, und zwar — da er Mönch war — durch „seine Vojvoden". Glasnik, B. XXXV., p. 72. — vgl. auch B. V., p. 112.

[4]) Glasnik, I. p. 52. und B. XXXV., p. 73.

[5]) Ibid. I. p. 53. — Stojačković, Staatsrechtl. Verhältnisse, p. 8.

Bakić, Radić, Monasterlić u. s. w., welche später ihren neuen Herd mit bewunderungswürdiger Selbstaufopferung und Heldenmuth gegen die wild heranstürmenden Legionen des Propheten siegreich vertheidigten. Besonders waren es Radić und Paul Bakić, welche fast in allen Kämpfen dieser blutigen Zeitperiode eine entscheidende Rolle spielten und mehrmals den asiatisch-türkischen Horden gründlich die Lust nach Eroberungen vertrieben. Hätte König Ludvig den Rathschlägen Radić's Gehör geschenkt, so wäre sicherlich die verhängnissvolle Schlacht von Mohač im J. 1526 nicht geschlagen, und Ungarn wäre, wenn nicht einer partiellen sicher aber einer völligen Unterjochung entgangen. Ein zeitgenössischer Chronist, Georg der Syrmier, reproduzirt uns sogar die warnenden Worte des tapfern Serbenführers an den unreifen König. „Auch dieser kriegskundige Serbe" — schreibt unser Chronist — „erklärte sich gegen ein Treffen, indem er zum König serbisch sprach: „Da wir erlauchtes Haupt in numerischer Beziehung unbedeutend sind, so ist kein anderer Ausweg rathsam als der Rückzug nach Ofen." [1]) Die Worte wurden aber tauben Ohren gesprochen und die Magyaren kamen unter das — „brüderliche" Joch. — Despot Stephan Štiljanović musste als magyarischer Reichsbaron nach dem Gesetzartikel V. vom J. 1507 eine Grenzfestung und das dem königlichen gleiche Huszarencorps (castrum finitimum et insigne banderium) zum Schutze des Landes (pro Regni tutela) erhalten, er bezog dafür aus dem Staatsschatze 3600 fl. in Gold und 1200 fl. in Salz. [2]) Nach dem Übergange in die Baranya lebte er noch sieben Jahre und starb den 4. October 1515. Begraben wurde er im Kloster Kruschevol. [3])

Über zehn Jahre blieb jetzt der Despotenthron unbesetzt. Das herrenlos gewordene Volk kommandirten während dieser Zeit die magyarischen Machthaber nach Herzenslust. Um aber — wie Stojačković richtig bemerkt [4]) — dem Ehrgeiz der Serben zu fröhnen, und sie zum blutigern Herumschlagen mit den Türken anzuspornen, wurde neben der trügerischen Versicherung, dass man sobald als möglich

---

[1]) Georgii Syrmiensiens Epistola de perditione regni Hungarorum (Ofen 1837) l. XI., p. 124.

[2]) Vgl. im Corp. jur. hung. Gesetzartikel V. vom J. 1507.

[3]) Stojačković, p. 8.

[4]) Ibid.

die letzteren aus dem eigentlichen Serbien vertreiben werde, die Despotenwürde feierlichst in der Person des Stephan Berislović restituirt. Dieser aber wurde schon im nächsten Jahre (1520—1521) durch Johann Čarnojević verdrängt, da er nur sich allein kennend und anerkennend, selbstgefällig und selbstgenügsam, dabei in zunehmendem Maße launenhaft und willkürlich, sich dadurch beim Volke sehr verhaßt machte.

Johann Čarnojević — oder wie ihn die magyarischen Berichte nennen, Char Jovan (Char-Car-Caesar) oder „Niger homo“ — soll nach seiner Aussage ein naher Verwandter der Despotin Angelica gewesen sein,[1]) und war es auch dieser Umstand — außer den erwähnten — welcher den Sturz Berislović's beschleunigte und ihn auf den Despotenthron brachte.

Bekanntermaßen fiel in der Schlacht bei Mohač König Ludwig II. und da er keine Nachkommen hatte, so blieb der ungarische Thron eine kurze Zeit unbesetzt. Es traten zwei Prätendenten auf: Ferdinand von Österreich und der energische Fürst Johann Zapolya von Siebenbürgen. Dieser Umstand rief einen leidenschaftlichen Parteikampf im Lande hervor; die Partei Zapolya's krönte denselben im J. 1526 zum König in Stuhlweißenburg, während ein Jahr später die andere Partei an ebendemselben Orte die Krönung Ferdinands feierte. Bei alledem konnte aber keine der beiden Seiten das entscheidende Übergewicht im Lande behaupten. Es kam zu blutigen Kämpfen, im welchen Car Jahann eine entscheidende Rolle spielte. Er hatte ein auserlesenes Heer von 10.000 Mann, deren Führer Clemens Bakić ward, außerdem hielt er bei sich eine Leibgarde von 600 Mann, die er Janitscharen nannte.[2]) Beide Parteien buhlten nun förmlich um die Gunst des bayonettenreichen Caren und wetteiferten in prächtigen Geschenken und rosigen Versprechungen. So schickte Ferdinand eine Deputation an ihn,[3]) mit reichen Geschenken[4]) und verschiedenartigen Verspre-

---

[1]) Ibid., p. 9. — Rajić, t. IV., p. 5—6.

[2]) Ibid., p. — Glasnik, l. p. 60.

[3]) Georgii Syrmiensis Epistola, l. XLVIII., p. 157—160. „In Vienna rex Ferdinandus et optimates Hungari elegerunt in legationem Paulum Bakić — — ut iret ad nigrum hominem cum thesauro muneribus copioso, et ipsum adherere faceret et declinare ad regem Ferdinandum, quia rex promitteret sibi dare arces cum possessionibus, non

chungen.[1]) An der Spitze derselben standen Paul Bakić und Graf Franz Revay, denen es auch schließlich gelang den gleichgiltigen „Schwarzmann" an ihre Seite zu ziehen.[2]) Er sandte auch sogleich ein Heer gegen Zapolya aus. Es kam im J. 1528 zu einer blutigen Schlacht in den Tiefebenen des Dorfes Šuljoš nächst Segedin, wo das feindliche Heer vollends aufgerieben wurde und der Anführer desselben Peter Perenzi sein Heil in der Flucht suchen mußte.

Der Sieg des Caren verbreitete Schreck und Furcht im feindlichen Lager; Zapolya gerieth in eine precäre Lage und zweifelte bereits an dem Gelingen der eigenen Sache. Inzwischen verstärkte sein Oberkommandant, der Bischof (!) von Großwardein Emerich Czibak, die kärglichen Überreste des geschlagenen Heeres mit frischen Söldlingen, und rückte gegen den Feind — jetzt mit mehr Glück — los. Es kam zu einer Schlacht, in welcher der Car abermals siegte, aber auch zu seinem Unglück verwundet wurde. Unter seinen Truppen entstand in Folge dessen eine große Verwirrung, welche die Magyaren nicht unbenützt ließen. Sie vereinigten sich vielmehr mit den herbeigeeilten Walachen und brachten den Serben eine Schlappe bei. Vergebens versuchte der Car das verlorene Terrain bei Szegedin zu gewinnen, er wurde abermals mit noch größeren Verlusten zurückgeworfen und noch schwerer verwundet.

Den verwundeten Führer trugen die Seinigen in das nächst Szegedin liegende Dorf Tornjoš, wo er seine Wunden heilen sollte. Dies hörte der magyarische Soldatenhäuptling Valentin Török, eilte herbei, überrumpelte den Ort und bemächtigte sich der Person

---

sicut Joannes (d. i. Zapolya) rex **nullam curam habet de vestra magnificentia**" u. s. w.

[4]) An Geschenken bekam der „niger homo, qui dicitur Car Jovan, quinque millia florenos, et servis suis (für die war man also auch bedacht) quingenta pecias panni, (dann) ciphos aureatos decem et equos quinque Turcalium. P. Bakić portavit istas res caras — ad Zeghed, quia jam ibi residebat." Ibid. l. p.

[1]) Dem Car versprach man: „Tu eris despotus, et in Hungaria quidquid habuit possessiones despotus a Sigismundo Caesare, illam possessionem in hodiernum diem donavimus et contullimus", natürlich am Papiere, denn „ultimo contullit (Bakić) ad manus Car Jovan bullam sigillis pendentis." Ibid., l. p.

[2]) „Et niger homo (in Folge der Geschenke und Versprechungen) adhesit mox ad Ferdinandum — — —" Ibid., l. p.

des Caren, den er sogleich enthauptete. Den abgeschnittenen Kopf schickte er zum Zeichen des erfochtenen Sieges Zapolya nach Ofen, welcher darob solchermaßen erfreut war, daß er Te Deum in allen Kirchen anstimmen ließ, welcher Kirchenparade durch mehre Tage hindurch alle Kanonen der Festung Ofen secundiren mußten. Daran noch nicht genug habend, ließ er eine Trink- und Essfeier arrangiren, und nachdem er sich satt gegessen und auch patrio more angetrunken hatte, ergriff er den vor ihm stehenden todten Kopf, und prügelte ihn — zum Ergötzen der anwesenden Gäste — mit größter Kraftanstrengung. Nach diesem gemeinen und brutalen Acte wurde der Kopf auf eine lange Stange aufgespießt und dieselbe gegen Wien gekehrt. [1])

Dieser bereits in solche Gemeinheit und Bestialitäten ausgeartete Haß der magyarischen Aristokratie ist leicht erklärlich, wenn wir den Umstand in's Auge fassen, dass es nur Car Jovan gewesen ist, welcher das Serbenvolk durch sein energisches Auftreten von der damaligen Banditenherrschaft eines magyarisch-römischen Pergamentadels zu bewahren wußte. Dies erreichte er dadurch, dass er jede Vermischung fremdartiger Elemente — insbesondere des magyarischen — mit dem serbischen Volke hintanhielt und immer dasselbe in compacten Gruppen zu erhalten suchte. [2])

Alle zeitgenössischen Geschichtsschreiber haben nur die beste Meinung von dem Caren. So berichtet Johann Zermek, welcher ihn persönlich kannte, dass er sehr scharfsinnig, klaren Blickes, von angenehmem Exterieur, gefällig und dabei sehr beredt gewesen sein soll. [3]) Sein ganzes Sinnen ging darauf hin, das serbische Volk gegen die verderbenden fremdartigen Einflüße hermetisch zu versperren. Einen großen Fehler beging er darin, dass er für Ferdinand Partei nahm, wo doch Zapolya als Nachkömmling einer serbischen Familie aus Bosnien, [4]) Anfangs gegen die Serben wie den Caren, die freund-

---

1) Ibid., l. L., p. 167—173. Valentin Török schickte dem siegestrunkenen Zapolya etwas später über 200 abgeschnittene serbische Köpfe zum — Geschenke!

2) Glasnik, 1 p. 67.

3) Ibid., l. p. 70. — **Rajić**, l. IV., p. 7.

4) Georg. Syrm. Epistola, l. XLVI., p. 151 sqq. „Rex Zapulia — — — quoniam nationem esset Slavorum Bosnensium, de Villa Zapulia. — — Quum iste Sigismundus rex fuerat ex genere Bohemorum,

schaftlichste Gesinnung hegte. [1]) Nur so können wir uns den Umstand erklären, dass auch, nachdem der Car offen die österreichische Partei ergriff, ein großer Theil seiner Stammesgenossen — darunter Fürst Markus Jakšić, Balaban, Radonja u. a. — fest zu Zapolja hielt.

. Die Hauptstütze des Caren in allen seinen kriegerischen Unternehmungen war der bereits erwähnte Vojwoda Radić. [2])

Nach dem tragischen Tode Čarnojević's war Niemand mehr da, der das Vertrauen des gesammten Volkes in sich vereinigen wußte. Es entstanden zwischen den einzelnen Häuptlingen Reibungen und Parteikämpfe, welche hie und da in blutige Scenen ausarteten. Die Einen kämpften für Zapolya, die Anderen für Ferdinand ohne

---

et propter linguam slavonicam et cum terranëi fuissent, — — — iste Slavo Zapulyi concessit arcem (Scepusiensem) — — — inde posthac appellati sunt Scepusiensis Joannes et Scepusiensis Georgius."

[1]) Den Caren warnte er beispielsweise vor den Nachstellungen des Valentin Török: Quum intellexissent Regia Majestas, quod Valentinus Török contra Jovan Car attendit — — rex notificaverat nigro homini de nunciis suis, quod Valentinus tendit contra eum, ut sit vigilans — —" (Ibid., l. XLVII., p. 154—157.) Als der Car die unbändige römisch-magyarische Aristokratie mit Feuer und Schwert zur Ordnung trieb, kamen diese „optimates et nobiles ad Joannem (Zapolya) regem ad Budam" und klagten bitterlich: „Et Majestas Vestra dignetur eum (Caren) erga nos eripere, et ne regnaret super nos; quia jam filii et filiae nostrae, qui permanserunt e manibus Turcarum gente ad sortem Dei, jam ipse pagans bestia vult super nos regnare." Zapolya antwortete aber: Si ego non possum regnare super vos, contra me qui estis rebelles, regnet ipse, quia habet ipse propriam gentem Tracianorum multitudinem. Ego quidem paruus sum, quia accepistis regale sceptrum ex manibus meis, — — — ergo non possum contra eum surgere." Die Aristokraten aber „rursum suplicabant — indem sie sprachen — erimus obedientes et damus censum Vestrae Majestati sicut tempore crucigerorum." Dazu bemerkt unser Chronist: „Et jam perterriti erant hungari et tremebant nigrum hominem magis quam Regem Joannem — was glaubenswerth ist, denn — multi nobiles perierunt in duello Jovan Car — und darunter der bekannte Blutsauger Graf Čaky, welcher — capite privatus erat." Ibid., l. p.

[2]) „Jam omnes Hungari sunt juxta dominum nostrum Cybak (Heerführer Zapolyas), sed iste bestia Radić cum Tracianis non vult a Rege Joanne declinare; quod si ipse Radić vellet, possemus bestiam regem Joannem perdere." Ibid., l. LXII., p. 213. —

ein bestimmtes und klares Ziel, sondern jeder für sich und zu seinem Besten. Das Volk selbst litt unter solchen abnormen Verhältnissen ungemein viel, und wurde von den einflußreicheren Parteimännern — je nachdem es deren momentanes Interesse forderte — bald für die eine und bald für die andere Partei, gewissenlos zur Schlachtbank geführt. Fast alle Kämpfe dieser herrenlosen Zeit mit den Türken, mit Zapolja oder umgekehrt mit Ferdinand sind mit serbischem Blute besiegelt. Der größere Theil kämpfte für Österreich gegen Zapolya, als aber dieser starb (1540) und seine Frau [1]) den schon von ihm gegen Ferdinand engagirten Sultan Sulejman herbeirief, waren es wieder die Serben, welche für Österreichs Interesse ihr Schwert zücken mußten gegen den im J. 1529 mit einer Riesenmacht von 120.000 Mann heranstürmenden und selbst Wien bedrohenden Sultan. In den Bočkajischen Unruhen (1605) floß wieder für's „legitime Interesse" stromweise serbisches Blut, und unsere Aufzählungen wären wahrlich fast endlos, wenn nicht für unseren Zweck die Verweisung auf die Hauptumstände genügen würde. So viel können wir aber nicht unbemerkt lassen, dass alle diese Kämpfe für's österreichische Serbenthum in jeder Beziehung resultatlos blieben; warum? — weil die Serben — wie der bekannte Papist Feßler offen gesteht — nicht dem römischen Glauben anhingen.

Der serbische Despotenthron blieb jetzt volle 160 Jahre (1528—1689) unbesetzt, bis im J. 1689 die letzte und größte Einwanderung der Serben in's österreichische Gebiet erfolgte. Diese Periode d. h. die Zeit von den in kleineren Gruppen erfolgten Einwanderungen bis zum Massenübertritte im J. 1689 bildet einen eigenen Abschnitt in der Geschichte des österreichischen Serbenthums, weswegen wir hier noch ein wenig verweilen wollen.

Wie wir sahen, fingen die Serben gleich nach der verhängnissvollen Amselfelder Schlacht an nach den südlichen Theilen Österreichs, Slavonien, Syrmier Banat, Bačka und Baranya einzuwandern. Die zahlreichsten Einwanderungen fanden vom J. 1404 bis zum J. 1465 statt. Fassen wir nochmals die hier erwähnten Einwanderungen kurz zusammen, so sehen wir, dass in der kurzen Spanne Zeit von fünfundsechzig Jahren es Glieder aus der perfiden Fa-

[1]) Isabella, eine Tochter des Polenkönigs Sigismund.

milie Brankovič waren, welche ihrem materiellen Interesse folgend, vier größere Übertritte veranstalteten. Diese unglückliche Familie begrub durch ihre Machinationen, durch den schnöden Verrath am Amselfelde die Freiheit, Selbständigkeit und Zukunft des serbischen Volkes, jetzt wieder trachtete sie — da die Türken den Schergendienst am blutigen Kosovopolje nicht gehörig entlohnten — dasselbe vom heimischen Grund und Boden nach Österreich unter die Herrschaft des papistischen Ketzerrechts und magyarisch-aristokratischen Vergewaltigungssystems zu bringen. Wir sahen, wie diese Verräther am eigenen Volke — dem sie Namen, Würde und Reichthum zu verdanken hatten — nachdem sie schon dasselbe in die Jesuitenfalle — nach Österreich hineinlockten, mit den magyarischen Königen und Häuptlingen zu schachern anfingen, serbische Städte, Festungen ja ganze Gegenden eigenmächtig — als ob dies ihr Patrimonium wäre — für feiles Geld und nichtige Güter in Ungarn abgaben. Die magyarischen Könige, Stände und „Nemešek“ erfüllten bereitwilligst alle Wünsche der Brankovič's, um nun dieselben desto williger zu einer Herüberlockung des gesammten in der Türkei lebenden Serbenvolkes zu machen. Dass aber die leitenden Männer Magyariens nur durch die Zwangslage — in welche sie das heftige Vordringen des Turbans versetzte — sich zu den vielen Concessionen und Prärogativen bemüssigt sahen, läßt der Beschluß des Reichstags vom J. 1481 und der weitere geschichtliche Verlauf klar durchblicken. Die Serben nach Ungarn herüberzulocken, hier sie für ein fremdes intolerant-papistisches Volk und Reich bluten zu lassen und schließlich aus ihnen Jobbagys (Sklaven) für den papistischen Clerus und den Pergamentadel zu formiren, waren die leitenden Gesichtspunkte und Herzenswünsche des damaligen Magyariens hinsichtlich dieses tapfern leider aber „ketzerischen“ Volkes. Die Brankovič's waren perfid und feil genug, diesem noch perfidern Plan und Ansinnen allen möglichen Vorschub zu leisten, und dadurch an dem eigenen Volke zum zweiten Mal noch schnödern Verrath zu üben. Sie erblickten darin ihr momentanes Interesse, nichts wissend von dem bekannten ketzerrechtlichen Axiom: „Wie viele Ketzer, so viele Strafen.“

Was man in Ungarn geplant hatte, das vollführte man auch, nur der Lieblingswunsch, die Serben zu gemeinen Jobbagys

herabgeniedrigt zu sehen, blieb aus dem Programme unverwirklicht und mußte am Freiheitssinne derselben zerschellen.

Seit den Zeiten des Mathias Korvinus bis zur Mohaćer Schlacht blieben die Serben die Wächter und Vertheidiger des ungarischen Grenzlandes gegen das Andringen des Halbmonds. Hier floß stromweise serbisches Blut für die heimischen Gauen, während die Magyaren und ihre Aristokratie in Ofen Orgien feierten und an Schmausereien ihr Ergötzen suchten und sich die Zeit vertrieben. Der Mensch würde wahrlich seinen Augen nicht trauen, wollte er das perfide und fast banditenmäßige Vorgehen der damaligen mag. Aristokratie und des mit ihr eng verbundenen römischen Clerus einer nähern Beleuchtung unterziehen. Und man weiß thatsächlich nicht, was man mehr bewundern soll, entweder die bis zur Virtuosität entwickelte Perfidie des Adels und Clerus, oder den geraden Sinn des serbischen Volkes, welches sich trotz bitterer Erfahrung nochmals ganz gemächlich auf abschüssige Bahn leiten und lenken ließ.

Die Serben schlugen sich also für's gemeinsame Vaterland, während die Magyaren Feste feierten. Und wie heldenmüthig und tapfer erstere kämpften, bezeugt uns der freisinnige Minister Bartenstein, wenn er sagt: „Der große König Mathias Korvinus versetzte durch den Umstand, daſs er die Serben nach Ungarn übertreten ließ und für sich gewann, seine türkischen wie christlichen Nachbarn in große Furcht [1]). Würdig entlohnen konnte das damalige Ungarn dem serbischen Volke seine unsterblichen Verdienste nicht, denn es kamen Fälle vor, wo die ungarischen Könige nicht einmal Geld auftreiben konnten, um den serbischen Söldlingen und Führern ihren kargen mit Blut verdienten Sold auszuzahlen. So beispielsweise hatte König Ludwig II. — der solchermaßen herabgekommen war, daſs für ihn einige reichere Bischöfe und Magnaten den täglichen Bedarf an Nahrungsmitteln bezahlen mußten! [2]) — kein Geld um den serbischen Šaikistenbataillonen, welche im J. 1521 Belgrad

[1]) Bartenstein (Minister des toleranten Kaiser Joseph II., für den er auch seinen Bericht schrieb) p. 19.

[2]) Der königliche Koch Mathias Bośnjak mußte gewöhnlich unter dem höheren Clerus und den Magnaten herumbetteln, um dem König das Essen zubereiten zu können. So schenkte der Fünfkirchner Bischof einmal 100 Mark. (Georg. Syrm. Epist. l. XXIX., p. 61).

gegen eine zehnfache türkische Uibermacht siegreich vertheidigten, ihren Blutlohn auszuzahlen.[1]) Solche Beispiele gehören in der Geschichte Ungarns nicht zu den Raritäten, und dürfen uns, wenn wir den Umstand in's Auge fassen, daß die Finanzherrschaft des Landes in den Händen des höheren römischen Clerus lag, keineswegs Wunder nehmen.

In der erstern Zeit respectirte man noch einigermaßen die Nationalität und den „ketzerischen" Glauben der „Rascen", später aber, insbesondere seit den Parteikämpfen um den Thron, wurden auch diese theuersten Schätze derselben zu Angriffspunkten auserkoren. Während die Serben auf Veranlassung Oesterreichs im Interesse und zum Frommen der Papstkirche sich ziellos mit den Protestanten in Ungarn und Siebenbürgen herumschlugen und jeden Fortschritt derselben hemmten, schmiedeten die papistischen Zeloten — Jesuiten und jesuitische Minister — in Wien Pläne, welche den serbischen Ketzern das Schicksal der Protestanten bereiten sollten. Noch hinzufügen können wir, dass das serbische und magyarische Volk in friedlichen ja freundschaftlichen Wechselbeziehungen bis zum Anfang der Thronstreitigkeiten zu einander stand. Bartenstein bemerkt darüber: „Vor der großen Zwietracht, welche in Folge der Zapolya'schen Unruhen und der Verbreitung des protestantischen Glaubens in Ungarn ausbrach, vertrugen sich die Magyaren und Serben gut mit einander, wenigstens bezeugt weder das Tripartitum noch die Geschichte das Gegentheil.[2]) Die Hauptursache zu dem spätern Antagonismus scheint der Umstand gewesen zu sein, dass die Serben in allen Auflehnungen der magyarischen Magnaten gegen die habsburgische Dynastie fast immer für diese Partei nahmen. Vom J. 1527 bis zum J. 1711 revoltirten die magyarischen Magnaten ununterbrochen gegen die habsburgische Dynastie mit der Tendenz, dieselbe vom ungarischen Throne zu stoßen. Das bezeugen uns die Kämpfe mit Johann Zapolya und seinem Sohn, mit Bethlen, Michael Apaffy, Bočkay, Emerich Tököly, mit Rakoczy Vater und Sohn u. s. w. In allen diesen Kämpfen — welche über 184 Jahre dauerten und Ungarn an den Rand des Abgrunds brachten, — unterstützten die Serben mit Gut und Blut die Habsburger — so

---

[1]) Ibid.
[2]) Bartenstein p. 19.

Ferdinand I., Maximilian II., Rudolph II., Mathias III., Ferdinand III., Leopold I. und Josef I. — und es gewinnt den Anschein, dass es nur durch das kräftige Dazwischentreten der Serben möglich ward, die unbändigen Magyaren-Magnaten einigermaßen zu zähmen, und den periodischen Erhebungen derselben ein Ende zu setzen.[1]) Mit was entlohnte man aber dafür die Serben? Nicht blos dass man sie allein mit der türkischen Riesenmacht kämpfen ließ, sondern man bereitete ihnen auch daheim Leid und Ungemach, besonders durch die noch schärfere Gestaltung der zwischen ihnen und den Magyaren obwaltenden Gegensätze.[2]) Ihre Religion und Nationalität trat man mit den Füßen, ließ die römische Propaganda ungenirt nach den Grundsätzen des Ketzerrechts ihr Handwerk betreiben,[3]) man demolirte entweder vollends die serbischen Kirchen und Bethäuser oder wandelte sie um zu römischen,[4]) ja selbst die Gräber jener Helden, welche für die legitime Dynastie bluteten und nach überstandener Qual und Pein starben, blieben nicht von der ruchlosen Hand verschont. An dem noch nicht genug habend, vertrieb man ganze serbische Districte vom cultivirten Grund und Boden zu Gunsten des magyarischen Adels und der römischen Klöster nach anderen ganz devastirten Gegenden.[5]) Der serbische Clerus — längst ein Dorn im Auge des Papismus — welcher treu der väterlichen Religion blieb, wurde durch Sentenzen römischer Pfaffentribunale, kaiserlicher Generäle und magyarische Comitatsbehörden in Ketten gelegt, erbarmungslos geprügelt, gefoltert und schließlich meuchlings gemordet. Diese Mittheilungen verdanken wir einem römischen Schriftsteller, der sich u. A. folgendermaßen vernehmen läßt: „Man versuchte sie (die Geistlichkeit) durch alle ersinnliche Mißhandlungen zur Annahme der Union (mit dem Papismus) zu zwingen. Die der Religion ihrer Väter treu gebliebenen Priester wurden auf Anordnung des genannten unirten Bischofs (Raphael) in Eisen und

[1]) Kaiser Joseph I. bemerkt darüber in seinem Privileg vom 29. September 1706: „Gens et populus Illyricus seu Rascianus — — — — perduellium conatuum avertendorum causa cum immortali laude, nec sanguini nec substantiae pepercit.“ (Čaplović, II., p. 39 sq.)

[2]) Bartenstein, ibid.

[3]) Ibid., p. 68 sq.

[4]) Ibid., p. 49.

[5]) Ibid., Vorwort, p. 2, Note.

Kerker gelegt, wo sie auch größtentheils vor Hunger und Kummer des Todes Opfer wurden. Unter den vielen, die ihr Leben eingebüßt haben, zählt man auch den damaligen Lepaviner Hegumen Kondrat, welcher eben, als er zur Verrichtung seiner Andacht die Klosterkirche betreten wollte, von den nachsetzenden Soldaten durch zwei Flintenkugeln an der Kürchenthürschwelle erschossen wurde. Mehrere vom Clerus wurden auf Befehl des Generals Petazzy erbärmlich geprügelt, und in das Gefängniss geworfen, wo sie alle Stufen der Qualen durchmachen mußten." [1])

Es wurde bereits bemerkt, dass ein Theil des Volkes im XV. Jahrhunderte auch nach den ungarischen Provinzen Kroatien und Slavonien abzog. Seit dieser Zeit waren die Einwanderungen dorthin immer zahlreicher und häufiger geworden. Unter Maximilian II., besonders aber unter Rudolph II. übersiedelten auf einmal (um's J. 1573) mehre Tausende serbischer Familien aus Bosnien unter Anführung Vukovič's und Bejašinovič's. Bei dieser Gelegenheit trat auch Metropolit Gabriel mit 70 Mönchen aus dem Kloster Zermlja (bei Bichač) nach Kroatien über, wo er das schon ganz in Trümmer verfallene Kloster zum Erzengel Michael — auch Marča genannt — restaurirte und zu seinem Wohnsitz auserkor. [2])

Rudolph II. waren die neuen Ankömmlinge eine Hilfe zur rechten Stunde, denn überall sah er sich von den Protestanten umgeben. In Österreich und Steyermark waren es die Lutheraner, in Ungarn die Reformirten, welche in Folge der gewissenlosen Umtriebe der von Wien aus geleiteten papistischen Propaganda gegen ihn die Waffen ergriffen. Um die Ankömmlinge günstig für sich und seine Pläne zu stimmen, ertheilte er, oder besser, er ließ durch die innerösterreichischen Stände auf dem in Bruck an der Mur versammelten Landtage (1578) den „rascischen Häretikern, so gnädig in unsere Landen recipirten" das sogenannte „Brucker Libell" votiren. In demselben verpflichtete man die Serben „die österreichischen Grenzen gegen Jedermann zu vertheidigen," räumte ihnen zu Wohnsitzen ein das Warazdiner und Karlsstädter Generalat (welche vor dem wegen ihrer durch die Türken erfolgten Verwüstung desertum

---

[1]) Čaplović, II., p. 23 sq.
[2]) Ibid., p. 18—20.

primum et secundum hießen [1]) und setzte ihnen noch einen jährlichen Sold aus für sich, zur Dotirung des Metropoliten aber bewilligte man einen Jahresbeitrag von 300 fl. [2]) Im J. 1627 erhielten sie von Ferdinand II. ein zweites, von der ungar. Hofkanzlei ausgestelltes Diplom, welches ihnen den Genuß alles dessen, was sie zu jener Zeit an Recht und sachlichem Besitz inne hatten, auf das Kräftigste zusicherte. [3]) Überdies ertheilte ihnen Ferdinand im J. 1630 eine förmliche Landesverfassung, nach welcher sie völlig frei und unabhängig von Ungarn beziehungsweise Kroatien einen eigenen politisch-staatlichen Körper bilden sollten, dessen oberste Instanzen in civilrechtlichen wie politischen Angelegenheiten der inner-österreichische Kriegsrath in Graz und die österreichische Hofkanzlei in Wien waren. In dieser Landesverfassung — deren Ausführung die österr. Hofkanzlei besorgte — wird zuvörderst von den im Lande zu errichtenden Magistraten, zweitens von den Gerichten, drittens von dem Eigenthume, viertens von den Verbrechen und Strafen und fünftens von dem Kriegswesen gehandelt. [4]) Dieselbe wurde von den späteren Königen mehrmals bestätigt, so im J. 1642 von Ferdinand III., 1695 von Leopold I., 1717 und 1737 von Karl VI. und zuletzt durch Maria Theresia im J. 1742 und 1745.

Die kroatischen Serben waren streng militärisch organisirt, befanden sich fortwährend unter den Waffen und hatten zu Sichelburg (Žumberak) einen eigenen Oberhauptmann. [5]) Wie nun die unbändigen Magyaren-Magnaten Lust und Laune nach rebellischen Umtrieben verspüren ließen, wurden diese verhaßten Häretiker zu ihrer Bezähmung herbeigeholt. Die natürliche Folge davon ward, dass die ersteren eine Vernichtung dieses militärischen Zustandes anstrebten d. h. die kroatischen Serben zu entwaffnen suchten. Zuerst mußten sie aber darauf bedacht sein, das Haupthinderniss — die

---

[1]) Ibid., p. 19.

[2]) Ibid., p. 18 sqq. — Bartenstein, p. 10 sqq. — Glasnik, l. VI., p. 82. —

[3]) Ihre Befehlshaber unterstanden unmittelbar dem Kaiser (Bartenstein, p. 71). — Ferdinand lobte in diesem Privileg, die von den Serben „der ganzen Christenheit und besonders der Krone Ungarns geleisteten ersprießlichen Dienste."

[4]) Bartenstein, p. 71.

[5]) Corp. jur. hung., p. 765 sq.

erwähnte Landesverfassung aus dem Wege zu schaffen. Im „Spiegel" der damaligen magyar. Magnatenwirthschaft — im Corpus juris hungarici befinden sich auch viele Decrete und Gesetzartikel, welche gegen die „Walachen-Verfassung" direct gekehrt sind. Spottweise werden die Serben wegen des gemeinsamen Glaubens mit den Walachen, von den römischen Kroaten auch Walachen genannt. [1]) Die Magyaren adoptirten nun diesen ganz sinnlosen Spottnamen, indem sie die serbische Gerechtsame „Statuta et Privilegia Valachorum" nannten. Für unseren Zweck wird es hinreichend sein, wenn wir nur die wichtigeren „antiwalachischen" Gesetzartikel — deren es eine Unzahl in Corp. jur. giebt — anführen, als: art. 14 (vom J. 1604), 9 (1608), 39 (1613), 32 (1618), 2 (1623) 13 und 33 (1635), 51 und 53 (1638), 52 (1647), 31 1649), 66 (1655), 91—92 (1659), 45—46 (1662), 116 (1715) u. s. w. Im Allgemeinen wird decretirt: Statuta et privilegia Valachorum in praejudicium Regni et Sacrae Coronae (!), qualitercunque et quandocunque, sub quacunque verborum forma emanata, cassantur et mortificata esse pronunciantur. [2])

Nach dem Tode des Metropoliten Gabriel entfalteten die dienstbeflissenen Agenten der Papstkirche eine rührige Thätigkeit, deren schließliches Resultat die Unterwerfung der vacanten Marčaer Kathedra unter den Agramer römischen Stuhl war. Im J. 1618 bestieg den letzteren ein serbischer Convertit Namens Peter Dimitrijević. Dieser wollte für die „freiwilligen Zwangsuniten" einen eigenen Vicar bestellen, und berief zu diesem Zwecke aus der Türkei den serb. Mönch Symeon Vratanja. Behufs Consecration wurde Vratanja nach Rom geschickt, ließ sich aber bald darauf vom Ochridaer Patriarchen zum zweiten Mal consecriren, und verwarf zusammen mit den Marčaer und Lepaviner Mönchen die aufgedrungene Union. Sein Nachfolger Maxim Mojsilo vollendete das Werk, indem er gleich nach seiner in Sophia erfolgten Consecration, seine Cathedra vollends den Ochridaer Patriarchen unterwarf,

---

[1]) Čaplović, B. II., p. 20.

[2]) Vgl. die angef. Art. im Corp. jur. hung. — Diese Angriffe auf die Privilegien bemüßigten die Serben die Privilegialurkunden in dem Thurme der Severiner Kirche aufzubewahren, wo auch eine Wache zur besseren Sicherheit aufgestellt wurde. Čaplović, B. p.

die auch von nun an canonische Visitationen im neuen Suffraganbisthume unternahmen. [1]) Dieser Zustand dauerte auch unter den folgenden Bischöfen Makarius, Gabriel Mišlenović und Sabbas Stanisavljivić. Inzwischen arbeitete die römische Propaganda rastlos mit dem ganzen Apparate; zu den Kutten gesellten sich auch Militär- und Civilröcke, — so die Generäle Petazzy, Strassoldo, Königsegg, Heister, Galler, Hildburghausen und die Minister Kinsky und Stratmann, [2]) — was zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Zum Vorwand wurde die von Sabbas's Nachfolger, Gabriel Mioкić, gemeinsam mit Peter Zriny wider Leopold I. inscenirte Empörung gebraucht, und trotzdem das Volk an seinem treulosen Bischof fürchterliche Rache nahm, indem es ihn lebendig einmauerte, so erschien doch ein — vorläufig geheimer — Befehl, welcher die Jurisdiction des Ochridaer Stuhles aufhob und die Marčaer Kathedra für unirt erklärte. Zum Bischof wurde Paul Zoričić designirt, welcher vor dem Wienerneustädter römischen Bischof Kolonić im J. 1678 das nöthige Glaubenbekenntniss ablegte und sich verpflichtete, jährlich sechs unitische Alumnen in Agram aus den Einkünften des von Zriny confiscirten und ihm übergebenen Gutes Pribić zu erhalten. Das Volk wußte natürlich nichts von dem gemeinen Seelenhandel, denn Zoričić gab vor in Moskau die Weihe empfangen zu haben; schließlich wurde die Sache doch anrüchig, und der Convertitenbischof mußte sein Heil in der Flucht suchen. [3]) Der folgende Bischof Jesaias Popović scheint ein charakterfester Mann gewesen zu sein, trotzdem mußte er zur Beruhigung der erregten Gemüther einen „Processus informatorius“ vor dem Patriarchen Arsen III. Čarnojević bestehen. [4]) Sein Nachfolger Gabriel Turčinović verhielt sich ruhig und antirömisch, als aber nach ihm der in Rom consecrirte Georg Jugović die Cathedra einnahm, brach im J. 1718 eine Aufruhr los, welchen General Heister nur mit Mühe bemeistern konnte. Schon aber unter dem nächsten

---

[1]) Engel, Geschichte von Slavonien u. s. w., p. 303.

[2]) Stratmann soll gesagt haben: „Die Rascische Nation muß vertilgt werden durch Feuer und Schwert“ (scil. wenn sie nicht „christlich“ wird). Glasnik, l. XXXVIII., p. 300.

[3]) Čaplović, B. II., p. 21—22.

[4]) Ibid., p. 22.

Bischof Raphael Marković (1727) — der sich und das Volk öffentlich für unitisch erklärte — wiederholten sich die alten Unruhen. Es wurde auf Befehl des Hofkriegsrathes durch General Haller eine Conscription der Uniten vorgenommen, wobei es sich herausstellte, dass im ganzen Generalate kein einziger Unit sei![1]) Dies spornte die römischen Zeloten noch mehr an, denn improbus labor omnia vincit; und nun begannen die üblichen Verfolgungen. General Petazzy versuchte dieselben zu motiviren, indem er sine ira et studio erklärte: dass dort, wo einmal die Union Wurzel gefaßt habe, auch die Luft unirt sei (!!!), daher jeder, der diese Luft einathmet, ein Unit sein müsse (!!!!!).[2]) Mit einem gewissen Vergnügen ließ er die schismatischen „Popen" (Priester) schlagen, foltern und martern; ja an dem noch nicht genug habend, beantragte er in Wien, dass man die gemischten Ehen für Frauenraub erklären und demgemäß gegen die Schismatiker als „Ehrenschänder" vorgehen solle.[3]) Zwar wurde dieses hirnlose Ansinnen trotz mächtiger Unterstützung verworfen, dafür aber den Serben im J. 1735 auf höheren Befehl ihr Kloster Marča von ebendemselben Petazzy mit Gewalt abgenommen und den Uniten übergeben. Das Volk durch solch ein gewissenloses Vorgehen in seinen religiösen Gefühlen tief verletzt, griff endlich im Januar 1755 zu den Waffen, und hätte sicherlich dieser unverschämten Wirthschaft auf immer ein Ende

---

[1]) Ibid., p. 22—24. — Trotzdem ließ man das Unionsgeschäft nicht stocken; es wurde auf Befehl des Hofkriegsraths der Convertit Sylvester Palković in Marča durch General Strassoldo zum Bischof eingesetzt. Natürlich kündigten ihm die Mönche, der Curatklerus und das Volk den Gehorsam auf, und als noch bei einer Fahnenweihe in Kreutz (8. Septemb. 1737) ein förmlicher Tumult losbrach, entfloh der Convertit nach Agram. Sein Nachfolger wurde der Römling Passić, welcher dem Volke am Michaelstage (Kirchweihfest) den Eintritt in's Kloster verwehren wollte, worauf dasselbe erzürnt, sich den Weg selbst bahnte und Passić vertrieb. Die Schuld für diese erregte Stimmung schob man ungerechtfertigtermaßen dem orthodoxen Bischof Symeon Philippović in die Schuhe und leitete nicht nur — mittelst des Gesetzartikels 40 vom J. 1741 — gegen ihn die Untersuchung ein, sondern hob auch vollends — durch §. 4 ejusd. leg. — die Jurisdiction des Karlovitzer Patriarchen für diesen District auf (Ibid., p. 24 sq.)

[2]) Staatsch, über die Wiedervereinigung der Vojvodschaft Serbien mit Ungarn (1861), p. 51.

[3]) Bartenstein, p. 75 sqq.

gesetzt, wenn es nicht der Wiener Regierung gelungen wäre, die erregten Gemüther durch verschiedene Vorspiegelungen zur Ruhe zu bringen. [1])

Für das Seelenheil der slavonischen und syrmischen Serben trug die Propaganda auch die nöthige Sorge. General Graf Miglio wußte den Orahovizer Archimandriten Longin Rajić für die Union zu gewinnen, indem er ihm die Bischofswürde in Aussicht stellte. Die fünfkirchner Jesuiten unterzogen sich der Mühe Rajić und Consorten zur „Bekenntniss und Erkenntniss" zu überführen, und nachdem sich dieselben von der in den römischen Dogmen „einzig ewigen Wahrheit" überzeugt fühlten, erfolgte die feierliche Recipirung den 18. Januar 1690 in der fünfkirchner Jesuitenkirche. [2]) Miglio berichtete freudevoll an Leopold I., dass die Häretiker zwischen der Drau und Donau „illuminati a Spiritu sancto" die Union angenommen haben, und erbat für Rajić den versprochenen Bischofsstuhl. Die Bitte wurde sogleich erfüllt, da Rajić die „primores et plebem Rascianorum et Valachorum" zur heiligen Kirche bekehrt hat. Der Convertitenbischof starb im J. 1694, sein Nachfolger wurde Peter Ljubibratić, den Leopold I. im März 1694 in der neuen Würde bestätigte. Um diese Zeit trat Patriarch Arsen III. nach Ungarn über, und als er das Geschehene hörte, richtete er im J. 1700 an das betrogene Volk in Slavonien ein Sendschreiben, in welchem er dasselbe ermahnte, den Convertiten Ljubibratić nicht als Bischof anzuerkennen, da er nicht von ihm eingesetzt und consecrirt worden sei. Es wurde sogleich eine Volksversammlung im Kloster Orahovica abgehalten — über 300 Delegaten partizipirten an derselben —, das Schreiben des Patriarchen verlesen und einstimmig der Beschluss gefaßt, Ljubibratić

---

[1]) Ibid., p. — Čaplović, p. 26.

[2]) Vgl. Trudi Kijevskoj Duchovnoj Akademiji (Bändch. für Mai 1869) p. 280, Note 1. — Die Unionsformel: „Ego N. N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quo Sancta Romana ecclesia utitur, firmiter cum eadem tenendo, Spiritum Sanctum a Patre Filioque procedere; Sanctam quoque catholicam et apostolicam Ecclesiam matrem et magistram agnosco, Romanoque Pontifici, Beati Petri Apostolorum Principis successori ac Jesu Christi vicario, vevam obedientiam spondeo, voveo ac juro pro me meisque. Sic me Deus adjuvet, et haec Dei sancta Evangelia." Ibid., p. Note 2.

die Anerkennung zu verweigern. Trotzdem wurde nach seinem Tode (Juni 1704) ein zweiter Convertitenbischof eingesetzt — sein Brudersohn Johann Ljubibratić, welcher aber bald das bischöfliche Gebäude mit allem Zubehör (cum omnibus apertinentiis) an den Patriarchen Arsen um 1000 fl. verkaufte, und jedenfalls auch auf sein Anrathen nach Rußland entfloh [1]) — Die guten Zeiten waren für den römischen Katholizismus in Kroatien und Slavonien vorbei. —

Die Serben in Ungarn hatten auch eine nationale Hierarchie mit folgenden Bisthümern: α) Janopolis (nächst Arad) war in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrh. vom Bischofe Matthäus Branković (einem Sohne des Temesvarer Kommandanten Abraham Branković) gegründet. [2]) β) Syrmium gegründet durch den bereits erwähnten Tergovišter Metropoliten Maxim zu Ende des XV. Jahrh. [3]) Die Bischöfe (später Metropoliten) hatten ihren beständigen Sitz im Kloster Kruschedol. [4]) γ) Požega jedenfalls zu Ende des XVI. Jahrh. gegründet. [5]) δ) Werschetz in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrh. gegründet durch den Bischof Symeon. [6])

Zu Anfang der zweiten Hälfte des XVII. Jahrh. verließ ein Theil der serbischen Hierarchie Ungarn und begab sich nach Siebenbürgen. Um diese Zeit regierte dortselbst Georg I. Rakozy (1633—1648), ein kalvinischer Fanatiker, welcher sich auf's gewaltthätige Bekehren der Serben und Rumänen verlegte. Diesem Ansinnen widersetzte sich Erzbischof Orest, indem er die Anwendung des auf Befehl des Fürsten im calvinischen Geiste verfaßten Katechismus strengstens verbot. Rakozy darob erzürnt verjagte den Metropoliten und besetzte seine Stelle eigenmächtig mit Stephan Simonović — einer Hofkreatur. Unter ihm wurde auf Anrathen des kalvinischen Superintendenten Čulai eine rumänische Übersetzung

---

[1]) Eine schätzenswerthe Schrift über diese Uniosversuche, soll die Brochure Fiedler's „Beiträge zur Union der Walachen in Syrmien und Slavonien" (Wien 1867) sein, leider hatten wir dieselbe nicht in den Händen.

[2]) Rajić, t. IV., p. 67.

[3]) Miklošić, Monumenta Serbica, p. 541.

[4]) Ibid., p. 539.

[5]) Čaplović, B. II., p. 152 und 207.

[6]) Vgl. in dem werschetzer bischöfl. Archiv „Varia", fascicul. IV., Act. 45. —

des Neuen Testamentes für das Volk besorgt, die slavischen Kirchenbücher großentheils vernichtet und der slavische Gottesdienst langsam verdrängt, damit späterhin die der rumänischen Sprachkundigen aber der slavischen unkundigen calvinischen Prediger widerstandslos ihren Nutzen daraus ziehen können. [1]) Stephan starb im J. 1651, an seine Stelle kam Daniel, ein frommer und glaubensfester Kirchenfürst, der seine Kirche unter den größten Drangsalen und Verfolgungen mit Ausdauer und Muth leitete. Im J. 1656 verließ er plötzlich seinen Stuhl und begab sich nach der Walachei.

Nach dem Abzuge Daniels leitete eine kurze Zeit der kalvinische Superintendent Georg Čulai die orthodoxen Kirchenangelegenheiten, und nachdem er dies satt hatte, bestellte auf seine Empfehlung Fürst Rakozy zum Erzbischof den Sabbas Branković. [2]) In dem, Sabbas im J. 1656 ertheilten Bestätigundsdiplom heißt es, daſs er dem Fürsten empfohlen wurde vom „hochwürdigen

---

[1]) Ljetopis, l. I. (1848) p. 129—135. — Schaguna (vgl. seine „Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich.“ Hermannstadt 1862., p. 40) weiß zu erzählen: „wie Stephan unter ganz zu Boden drückenden Verhältnissen die Heerde Christi weidete, für die er auch seine Seele hingab“; ohne — nach seiner Manier — dafür einen Beweis zu erbringen. Schade, daſs Čaplović nichts darüber schrieb, und Schaguna hätte gleich eine Belegstelle, so mußte er sich aber mit dem ihm eigenen widerlichen Wortschwall behelfen. Natürlich paſst es Schaguna in den Kram, daſs der slavische Gottesdienst und die slavischen Kirchenbücher verdrängt wurden, aber im Interesse der orthodoxen Kirche lag dies nicht, denn sobald man das Volk an den walachischen Gottesdienst gewöhnt hatte, stürzten die der walachischen Sprache kundigen Papi en und Kalvinisten herbei und dupirten dasselbe. So lange die glaubensfeste slavisch-serbische Hierarchie, der slavische Gottesdienst und die slavischen Kirchenbücher existirten, konnte die Union unter den siebenbürgischen Walachen keine Wurzel fassen, wie aber der rein walachische Clerus die Zügel ergriff, und alles Slavische abschaffte, hatten die verschiedenartigen Unionshändler ein leichtes Spiel. Als Beispiel führen wir den Erzbischof Athanasius an, der im J. 1699 fast mit der Hälfte seiner Stammes- und Glaubensgenossen den Papismus annahm (Vgl. Schaguna, p. 82—107). Und da hatte noch ein sicherer Pap Sigismund die freche Stirn im ungarischen Reichstage vom J. 1868 zu behaupten: daſs die slavischen Märtyrer-Hierarchen (wie z. B. Sabbas Branković) nicht die Union hintanhielten, nicht das walachische Volk vom Papismus u. s. w. bewahrten. Vgl. G. Zwekić, Die Verhandlungen des ungarischen Reichstags u. s. w vom J. 1868, p. 71—73. — (Ofen 1868).

[2]) Über S. Branković, vgl. Rajić, t. IV., p. 70—93. —

orthodoxen Superintendenten G. Čulai“ als ein frommer, loyaler und gelehrter Mann, [1]) und dass er ihn in Folge dessen zum Bischof aller Griechen, Serben und Walachen in Siebenbürgen und allen ihm unterworfenen Theilen Ungarns bestätigte. [2])

Erzbischof Sabbas war aus dem bekannten Despotengeschlechte Branković. Bei seiner Übersiedlung von Janopolis nach Siebenbürgen, brachte er auch seinen jüngeren Bruder Georg (geboren 1645) mit, der wie alle seine Vorfahren, eine traurige Rolle in der serbischen Geschichte spielte.

Im J. 1662 regierte in Siebenbürgen Fürst Michael Apaffy, er gewann Georg Branković lieb, und da dieser der türkischen Sprache mächtig war, so ernannte er ihn im J. 1663 zum Sekretär der siebenbürgischen Legation in Constantinopel. [3]) Hier machte sich Georg mit den österreichischen Gesandten Simon Reninger und Christoph Kindsberg bekannt. Nach dem im J. 1657 erfolgten Tode Ferdinand III. übernahm die Regierung in Österreich sein Sohn Leopold I., welcher noch zu Lebzeiten seines Vaters im J. 1655 zum Könige von Ungarn gekrönt wurde. Die Türken waren im Besitze des größeren Theiles von Ungarn; die magyarische Aristokratie — und an ihrer Spitze Graf Emerich Tököly von Kesmark — erregte im J. 1678 neue Unruhen, welche der türkische Großvezier Kara Mustapha womöglich auszunützen suchte. Er überzog ganz Ungarn mit einer Riesenmacht von 300000 Mann und rückte, nachdem seine ungestümen Horden hier alles vernichtet und devastirt hatten, gegen Wien vor, welches er im J. 1683 cernirte. Der vereinten polnisch-österreichischen Armee unter dem

---

1) „— — Ab admodum reverendo viro Georgio Čulai Universarum in regno Transylvaniae Ecclesiarum Orthodoxarum Superintendente — — commendatus Nobis fuerit de ejus modestia, vitaeque integritate ac eruditione — —.“ Rajić, t. IV. (Prib.) p. 272. —

2) Ibid., p. 272 sqq. — Von dem folgenden Fürsten M. Apaffy erhielt Sabbas in den J. 1663 und 1673 Privilegien ähnlichen Inhalts und im J. 1675 ein Sicherheitsschreiben. (Vgl. dasselbe ibid., p. 82 sq.)

3) Über G. Branković vgl. Rajić. t. IV., p. 93—129. — Glasnik, l. XXVIII., p. 287—297. und l. XXXV., p. 94—103. Er selbst hat eine „slavisch-serbische Chronik“ und Autobiographie verfaßt, welche angeblich wichtigen Inhalts, noch unedirt sind. Der Verfasser dieser Abhandlung hat eine Abschrift der Chronik aus dem werschetzer bischöfl. Archiv in den Händen gehabt.

tapfern Sobiesky gelang es schließlich Kara Mustapha von den Mauern Wiens zurückzuwerfen, und im J. 1686 — unter dem Herzog Carl von Lothringen — sogar Ofen vom Turban zu befreien. Die österreichische Macht war aber zu schwach, um den darauf folgenden Rückeroberungsversuchen der Türken lange Stand halten zu können, weswegen man ihn Wien auf eine Herüberlockung des gesammten in der Türkei sich befindenden Serbenthums zu speculiren anfing. Ein thätiges Werkzeug zur Erreichung dieses Zieles sollte wieder ein Abkömmling der unglücklichen Familie Branković werden — nämlich der erwähnte Georg Branković, den der Gesandte Kindsberg unter verschiedenen trügerischen Versprechungen vollends für den Plan zu gewinnen wußte. Um diese Zeit kehrte der serbische Patriarch von Ipek Maxim (1660—1681) von seiner Jerusalemer Wallfahrt zurück. Er hörte durch den Großdragoman der Pforte N. Panajot von den glänzenden Anträgen, welche Kindsberg im Namen Leopolds I. machte und erklärte sich auch für den entworfenen Plan, falls derselbe eine völlige Befreiung seiner Stammesgenossen nach sich ziehen würde. [1]) Das bestätigte man ihm willig, worauf er den ersten Schritt that, welcher das Ansinnen der Verwirklichung näher rückte. Er begab sich nämlich nach Adrianopel und krönte in der dortigen Kirche im J. 1663 Georg Branković in Anwesenheit des Kindsberg und einiger ehemaliger serbischer Vlastellas — Großgrundbesitzer — insgeheim zum serbischen Despoten. In dieser Würde wurde Georg von Kaiser Leopold durch die Erläße vom 7. Juni 1683 und 28. Sept. 1688 bestätigt. „Te Georgium Branković — heißt es in denselben — in haereditate praesepecificatorum Herzegovinae, Syrmiae et Joannopolis (in qua nimirum Bačka et Vlaška continentur) districtuum confirmandum esse duximus.“ [2])

Im J. 1668 besuchte Georg mit seinem Bruder, dem Erzbischof Sabbas Rußland, behufs Sammlung milder Beiträge für

[1]) Schon einer der Vorgänger Maxims, Johann, versuchte im J. 1606 durch den Franciskaner Dominicus Andrijašević und den serbischen Mönch Damian mit Kaiser Rudolph zu pactiren. Vgl. Slavische Bibliothek oder Beiträge zur slavischen Philologie und Geschichte. Herausgegeben von Miklošić und Fiedler (Wien). B. II., p. 289.

[2]) Vgl. das Diplom Rajić, t. IV., Pribavl., p. 282—301.

das unter dem tyrannischen Regimente der Fürsten Rakozy und Apaffy ganz verarmte walachische Volk in Siebenbürgen. Kaiser Theodor III. empfing sie freundlich und nachdem er sie auch reichlich beschenkt hatte, betraten sie die Heimkehr. Inzwischen wußte der calvinische Superintendent M. Tufäus [1]) den Fürsten Apaffy solchermaßen gegen Sabbas feindlich zu stimmen, dass dieser gleich nach der Rückkehr des greisen an Podagra schwer erkrankten Erzbischofs, ihn verhaften, schlagen und foltern ließ. [2]) Um sich mit Serbanu, dem Fürsten des benachbarten orthodoxen Rumäniens zu versöhnen, befreite er bald Sabbas seiner Haft, dieser aber starb gleich darauf an den erlittenen Schlägen und Wunden.

Georg Branković entging glücklich den Nachstellungen Apaffy's und kam zuerst nach Tergovišt und dann später nach Constantinopel. Von hier aus begann er jetzt eine rege Thätigkeit im Interesse Österreichs, wofür ihn Leopold I. — da er bereits seit 1683 deutscher Reichsbaron war — in den ungarischen Reichsgrafenstand (1688) erhob. [3])

Der Österreich zugethane Patriarch von Ipek, Maxim, starb im J. 1681; [4]) an seine Stelle kam Arsenius III. Čarnojević. Da nun nach dem Untergange des selbstständigen serbischen Staates den größten Einfluß auf das Volk die Ipeker Patriarchen hatten, so versäumte die Wiener Regierung nicht, Arsenius auch in's Vertrauen zu ziehen. Zu diesem Zwecke wurden Unterhandlungen angesponnen, welche, wie es scheint, ohne Vorwissen Georgs geführt, im letzten Stadium gegen dessen Despotenwürde gekehrt waren. [5]) Während ihm also die Wiener Regierung mit der einen Hand die Würde bestätigte, suchte sie — nur getreu ihrer damaligen treulosen Politik — nachdem das Nöthige erreicht war, mit der anderen Hand die eigene Bestätigung zu vernichten. Begreiflichermaßen jagte ihr der bayonettenreiche Despot Georg mehr Furcht ein als der

---

[1]) Und mit ihm einige treulose walachische Erzpriester. Schaguna p. 42.

[2]) Im Hafte wollte man den seligen Greis gewaltthätig zum Calvinismus bekehren und zur — Ehe zwingen; er schwieg aber auf den unverschämten Antrag, und wurde dafür geprügelt und gefoltert. Rajić. t. IV., p. 90 sq.

[3]) Rajić, t. IV., p. 117—118 und Pribavl. p. 282 sqq.

[4]) Glasnik, XXIII. p. 249.

[5]) Der arglose Patriarch scheint dies nicht gemerkt zu haben.

stille und unbeholfene Patriarch Arsenius. Bartenstein gibt auch diesem Umstande Ausdruck, indem er sagt: „Als unter des frommen Kaiser Leopold Regierung, die unter dem türkischen Joche seufzenden Illyrier (Serben) herüber zu treten, und für die Christenheit zu streiten eingeladen wurden, hat man für sie so große Achtung bezeigt, dass besagter Kaiser, um sie nur zu gewinnen, nicht angestanden ihnen sogar die Freiheit anzubieten, einen eigenen Vojvoden (Despoten) zu wählen, wo doch diese Freiheit überaus bedenklich und der königl. Oberbotmäßigkeit überaus abbrüchig gewesen sein würde. Wie gefährlich ein solcher Vojvod ist, hat das durchlauchtigste Erzhaus zur Zeit, als Ferdinand I. und dessen Gemahlin das Königreich Ungarn zugefallen, in der Person des Zapolja zur Genüge erfahren. — — — — Gleichwohl ist man im J. 1690 von diesen Betrachtungen um dessentwillen abgegangen, weil man sich von der zahlreichen Einwanderung der Illyrier einen noch wichtigeren Nutzen versprochen hat, worin man sich auch nicht ganz geirrt haben mag.“ [1]) Dass aber die österreichische Politik nicht blos gegen Georgs Despotenwürde, sondern überhaupt gegen die Existenz einer solchen Exekutivgewalt in der Mitte des österr. Serbenthums gekehrt ward, bezeugt uns wieder Bartenstein, wenn er bemerkt: „Es ist sehr gut gewesen, daß es hernach vom obigen Anerbieten (einen Vojvoden zu wählen) abgekommen ist. — — Hiezu hat nach allem Vermuthen der erste herübergetretene Metropolit Arsenius Čarnojević, nicht wenig in der Absicht mit beigetragen, um das Verdienst der erfolgten Herübertretung sich allein anzueignen (!) und keinen Weltlichen an der Seite zu haben, der sein Ansehen verringern könnte (!!). Dem Hof war, alles wohlerwogen, damit sicher nicht weniger gedient als dem Metropoliten, da man diesen durch alleinige Sperrung der Temporalien weit leichter, als einen kriegsverständigen General leiten, lenken und im Zaume halten kann. [2]) Obzwar man bei der ganzen Sache am wenigsten die Schuld dem schlichten und stillen Patriarchen in die Schuhe schieben kann, so trachteten doch die Wiener Jesuiten sich womöglich reinzuwaschen, und zwar auf Rechnung des Patriarchen, woraus auch Bartenstein

---

[1]) Bartenstein, p. 84—85.

[2]) Ibid., p. 108.

seine Trug-Schlüsse machte. Als Despot Georg — wie wir gleich sehen werden — auf Anregung seiner Wiener Freunde verhaftet wurde, begab sich eine Deputation nach Wien, um Namens des serbischen Volkes dessen Freilassung zu fordern. Dieselbe bestand aus dem Jenopoljaer Bischof Jesaias, Hauptmann P. Božić und N. Feldvary, und bekam auf ihr Ansuchen vom Kanzler Kardinal Kolonič*) folgende briefliche Antwort: „Ich habe den Despoten weder verhaftet noch halte ich ihn in Haft; seine Freilassung erschwert nur euer Erzbischof, den ihr Patriarch nennt,“ [1]) was aber einfach nicht wahr ist, denn erstens ist es noch nicht sichergestellt, ob Arsenius überhaupt etwas von der Verhaftung wußte vor seiner Ankunft in Österreich,[2]) und zweitens wurde die erwähnte Deputation — wie alle die folgenden — sicher auf seine Veranlassung abgesendet, denn ansonst würde kaum Bischof Jesaias ihre Führung übernommen haben. Den Patriarchen der Treulosigkeit zu zeihen, ist nicht genug Grund vorhanden, besonders noch wenn die Anklage aus der Jesuitenmitte entstammt. Das Hauptmotiv zu der Verhaftung war, sich dadurch auch die weltliche Macht über das serbische Volk anzueignen, und die Beschuldigung des Patriarchen ist ein jesuitisches Auskunftsmittel, welches hier lediglich den Vorzug der Neuheit beanspruchen kann, und dazu dient, um die eigene Perfidie zu decken. Wir finden es begreiflich, wenn die Römlinge die Vereinigung der weltlichen Gewalt mit der Patriarchenwürde anstreben, und nicht der Patriarch; denn sie hatten Grund den „kriegsverständigen General mit seiner zahlreichen Mannschaft“ d. h. den Despoten Georg mit seiner 30000 Mann starken Armee [3]) zu fürchten, und nicht er. Schließlich

---

*) Kolonić gehörte auch zur Sippe der Seelenhändler. Er ließ vom Jesuiten Szent Ivany die Schrift: „De ortu et progressu et diminutione Schismatis graeci atque graeci ritus Ecclesiae cum Romana ecclesia tot votis exoptata reunione“ im J. 1703 verfassen, worin man den ganzen Unterschied zwischen den beiden Kirchen auf „die Kleinigkeit“ — die Nichtanerkennung des Papstes reduzirte. Čaplović p. 46.

[1]) Vgl. den Brief bei Rajić, Pribavl. p. 335.

[2]) Georg wurde im November 1689 verhaftet, während um diese Zeit der Patriarch auf dem Zuge nach Österreich begriffen war; — Telegraphen gab es aber damals noch nicht.

[3]) Glasnik, l. XXVIII., p. 292. Die Furcht vor Branković's Macht ist auch der Hauptgrund seiner Verhaftung.

aber wäre Arsenius, falls er sich hätte die weltliche Gewalt aneignen wollen, sicher nicht nach Österreich gekommen, sondern einfach in der Türkei geblieben, wo die Ipeker Patriarchen — mit kleinen Beschränkungen — auch das weltliche Regiment über ihre Glaubensgenossen in den Händen hatten, wie uns dies der durch Sultan Machmud dem Patriarchen Arsenius IV. Šakabent im J. 1731 ertheilte Ferman bezeugt. [1])

Jetzt wollen wir noch kurz die Umstände und Zustände beleuchten, unter welchen das serbische Volk in der Türkei lebte, als es im Begriffe war, den Lockrufen folgend, zum sechsten Mal den heimischen Boden zu verlassen. Da man uns vielleicht der Parteinahme zeihen würde, wenn wir auch mitsprechen wollten, so lassen wir den parteilosen und objectiven Bartenstein allein sprechen. Er schreibt: „Von den Türken waren sie (die Serben) nicht gehindert an der freien Ausübung ihres Glaubens, und da man dort von einer Aristokratie nichts weiß und auch kein gemeiner Mann für die Aristokraten die Staatssteuer zu tragen hat (wie dies beispielsweise in Ungarn die Sitte war), so hatten die Serben in dieser Hinsicht (dort) weit größere Vortheile (als nämlich in Österreich). Aus dem ist klar zu sehen, dass dieselben niemals weder ihr Eigenthum und Gut verlassen, noch sich und ihr Leben den großen Gefahren ausgesetzt hätten, wenn sie erfahren oder gewußt haben würden, dass man ihnen unter den neuen christlichen Herrschern jenes verwehren würde, was sie ruhig unter den Türken im Genuße hatten. Es war ihnen natürlich schwer zu sehen, wie ihre Weiber und Töchter den bestialischen Gelüsten der türkischen Zwingknechte ausgesetzt waren, — aber alles dies ist nicht zu vergleichen mit einem ewigen Verlieren der Religions- und Gewissensfreiheit. In ihrem neuen Vaterlande (also in Österreich) fürchteten dieselben von Tag zu Tag — immerwährend, nicht blos den König, sondern auch die ganze magyarische Aristokratie." [2])
Aus diesen wenigen Worten können wir nur anscheinend ermessen, um wie viel besser, humaner und toleranter der gemeine türkische Mohamedanismus war als der gehobelte römische-Jesuitismus in

---

[1]) Vgl. denselben im Glasnik, l. XI., p. 181 sqq.

[2]) Bartenstein, p. 12, 14. — Vgl. auch Čaplović, B. II., p. 46—47.

Österreich.[1]) Bald werden wir sehen, wie man das serbische Volk nach Österreich lockt, ihm da die freie Wahl des Despoten (Vojvoden), die ungestörte Ausübung der Religion, Sitten und Gebräuche, den Gebrauch der eigenen Sprache u. s. w. verspricht, bald werden wir sehen, wie dies alles Trug und Lug war, denn der Despot wanderte in's Gefängniss und die ungarischen Militär- und Civilbehörden, insbesondere aber die Jesuiten und der unter ihrer Dressur herangewachsene fanatische — damals auch im zunehmenden Maaße pöbelhafte[2]) — römische Clerus wetteiferten im Verfolgen und Unterdrücken der verhaßten „rascischen Häretiker." Die mohamedanische Türkei respektirte Religion und Nationalität, das christliche Österreich aber wollte aus einem freien christlichen Volke gewaltthätig römische Christen und magyarische Jobbagys machen. Die Könige waren verpflichtet, die per modum pacti herübergetretenen Serben zu schützen, aber — wie Bartenstein berichtet, — „ihre königliche Gewalt war so schwach, dass sie nicht vermochten dieselben gegen das tyrannische Vorgehen der Gutsbesitzer (dominorum terrestrium) und städtischen Behörden (magistratuum locorum) zu schützen."[3])

Nachdem also die Wiener Regierung den Abzug des Serbenvolkes aus der Türkei mit dem Despoten und Patriarchen verabredet hatte, erließ am 6. April 1690 Kaiser Leopold I. an das Volk einen phrasenreichen Aufruf: bei dieser so günstigen Gelegenheit muthig die Waffen gegen den Turban zu ergreifen, auf seine Seite zu treten und vereint mit seinem Heere ihm zum Siege gegen die barbarischen Tyrannen zu verhelfen (juvent), indem er demselben Schutz, ungestörte Religionsausübung, freie Wahl des Vojvoden, und nach dem Kriege eine ganz zu ihrer Zufriedenheit (ad votum et satisfactionem vestram) gereihende innere Organisation zusicherte. „Auf daher" — schließt Leopold I. — „in Gottes Namen

---

[1]) Natürlich unterwarfen die Türken später den zurückgebliebenen Theil allen möglichen Verfolgungen, aber dies in Folge der Auswanderung nach Österreich.

[2]) In der 15000 Mann starken Armee des Generals Stahr befanden sich im J. 1715 über 1000 römischer Patres und Fratres unter der Leitung des Erzbischofs von Spalato (Dalmatien) und des Bischofs von Modrus. Vgl. Neueröffneter historischer Bildersaal (Nürnberg 1733) Thl. VIII., p. 408. —

[3]) Bartenstein, c. III., p. 26.

für euere Religion, euer Heil, für die Wiedererlangung euerer Freiheit und Sicherheit; tretet furchtlos in unsere Landen über; verlasset eueren heimischen Herd und die Arbeit der Felder, ladet euere Brüder zur Befolgung eueres Beispieles ein, ergreifet diese euch von Gott und mir dargebotene und nimmermehr wiederkehrende Gelegenheit, wenn ihr euer Wohl, das Wohl euerer Söhne und eueres geliebten Vaterlandes befördern wollet." [1])

Nach Empfang dieser Einladung traten im J. 1690 über 40.000 serbische Familien unter Anführung des Patriarchen Arsenius nach Österreich über. Die Türken verfolgten die Auswanderer und aus Rache verkauften sie etwas später dem energischen ökumenischen Patriarchen Samuel den letzten Überrest der einstigen serbischen Größe — das Patriarchat von Ipek um 40 Beutel Karagroschen. Dadurch wurde die einst blühende serbische Hierarchie vollends vernichtet, und der zurückgebliebene Theil des Volkes jetzt zwei Gefahren ausgesetzt — den nun verdoppelten türkischen Verfolgungen und den unerhörten Geldauspressungen des griechischen Phanar-Clerus. [2])

---

[1]) Vgl. den Aufruf bei Rajić, t. IV., Gribavl., p. 375—378. — Čaplović, B. II., p. 28—29. „— — Agite igitur pro Deo, pro Religione, pro Salute, pro Libertate, pro Securitate vestra restauranda, intrepide ad Partes nostras accedite, Lares vestros, culturamque agrorum deserite, Socios vestros ad sequenda vestigia vestra invitate, et occasionem hanc a Deo et nobis oblatam, vobis et nunquam amplius redituram arripite, si vobis, si filiis vestris, si denique dilectae patriae, et Saluti consultum velitis, dum vobis in reliquo universim — — —." Rajić, p. 378. — Čaplović, p. 29.

[2]) Man braucht nur flüchtig die Geschichtsblätter des griechisch-phanariotischen Clerus vom Falle Constantinopels im J. 1453 bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts durchzusehen, um die feste und unverrückte Überzeugung zu schöpfen, dass derselbe entgegen dem Geiste der alten erlauchten Kirche des Orients — dessen ruhmvoller Träger er einstens gewesen — jetzt nur sein materielles Interesse vor Augen hatte, und die türkische Taktik und Praktik mit Hintansetzung alles Scham- und Ehrgefühls, im Geldauspressen und andern Unthaten nicht nur wacker nachübte, sondern auch dann und wann selbst Initiative und Ton gab und anschlug. Die Türken wurden dadurch nur noch mehr angelockt und als schon von den unterjochten „Giaurs" nichts mehr auszupressen war, fielen sie über die Tonangeber am Phanar selbst her und plünderten und thaten denselben allen möglichen Zwang an. Der phanariotische Clerus war also zum guten Theile auch Schuld an dem Elende der unglücklichen

Wir bemerkten bereits, wie Despot Georg der Wiener Regierung bei der Feststellung des Vorgehens gegen die Türken eine serbische Armee von 30.000 Mann in Aussicht stellte. Dieser Umstand ließ die Jesuiten Verdacht gegen den arglosen Serbenführer

Raja. Im Anfang des türkischen Regiments war der Patriarchenstuhl von Constantinopel fast gar keiner Steuer unterworfen, und erst die argen Zänkereien um den Besitz desselben ließen die Türken an eine Besteuerung denken. Die auf die Patriarchenmitra speculirenden Kleriker stritten und wetteiferten förmlich untereinander, wer besser die Geldgier des Sultans und seiner Haremkreaturen sättigen und befriedigen könne. Die letzteren waren damit zufrieden und störten nicht im Geringsten das ruchlose Treiben; so antwortete beispielsweise der Eroberer der Hauptstadt, — Sultan Mohammed („El Kanuri") den im J. 1462 um die Vertreibung des Patriarchen Markus und die Einsetzung des Mönchs Symeon von Trapezunt bittenden Phanarioten, — nachdem sie ihren Worten durch 1000 Dukaten bessern Effect und Nachdruck geliehen — „Ἐπειδὴ ὁ κόσμος δὲν τὸν ἐθέλει, εὐγάλετε αὐτόν, καὶ κάμετε ἐκεῖνον ὁποῦ θέλετε" d. h. Macht was ihr wollt. (Vgl. Historia politica et patriarchica Constantinopoleos in Corp. script. Byzant. (ed. Bonn. Niebuhr p. 104). Nachdem sie nun solchermaßen die Patriarchenkathedra an sich rissen, unterwarfen sie, um den etwaigen weiteren Forderungen des Serails zu genügen, die ihnen untergebenen Bischöfe Geldauspressungen, diese wieder prakticirten dasselbe an dem niederen Pfarrklerus, der seinerseits — vielleicht beim besten Willen — nicht besser mit dem Volke umgehen konnte. Die phanariotischen Notablen und reicheren Handelsleute gingen Hand in Hand mit dem Phanarklerus. Erfüllt mit dem panhellenischen Nationalstolz — der mit dem Selbstgefühl keiner andern Nation zu vergleichen ist — und die orthodox-katholische Kirche als eine exclusiv griechische Nationaldomäne betrachtend, fielen sie gemeinsam mit dem Turban über die unglückliche slavisch-serbische, slavisch-bulgarische und albanesische orthodoxe Raja her, und plünderten da gewissenlos durch ihre anticanonisch gewählten und der letzteren aufgezwungenen Phanarioten-Bischöfe Alles, was ihnen unter die Hände kam. In der ersten Zeit wurde noch die Raja von ihrer nationalen Hierarchie wacker und aufopferungsvoll beschützt, als es aber den Phanarioten unter dem Patriarchen Samuel (oder Samaïl) durch Inscenirung von Haremintriguen und Geldbestechungen gelang, die autokephalen slavischen Patriarchate von Ipek und Achrida aus der Welt zu schaffen, blieb dieselbe schutzlos. Niemals wollte der Phanarclerus auch nur die kleinste Beschützung derselben gegenüber der türkischen Gewaltthätigkeit und Verhöhnung angedeihen lassen, „stets ist er" — wie Eichmann trefflich bemerkt — „zur Aufopferung der Interessen der unglücklichen Bevölkerung bereit gewesen." (Vgl. F. Eichmann [gewes. preuß. Gesandte in Constantinopel: Die Reformen des Osmanischen Reiches. Berlin 1858. p. 38). Und trotzdem verharrte die Raja in ihrem orthodoxen Glauben und stemmte sich männlich entgegen all' den mohamedanisch-rechtgläubigen und jesuitisch-alleinseligmachenden Bekehrungsversuchen,

schöpfen;[1]) man trachtete ihn jetzt womöglich aus dem Wege zu schaffen. Nicht unweit von Smederevo lagerte ein gegen die Türken aufgestelltes österreichisches Operationscorps unter dem Commando des Markgrafen Leopold von Baden. Dieser erhielt nun den Auftrag, Georg auf eine hübsche Art in's Lager zu locken und hier gleich zu verhaften. Den 26. Juli 1689 erklärte sich der Markgraf in einem Schreiben an den Kaiser nicht nur bereit den Auftrag zu vollführen, sondern denuncirte noch Georg. In Erwiederung dieses Schreibens — aus Linz vom 5. August 1689 — bemerkte der Kaiser: „— — Was den Branković anbelangt, so locken Sie ihn nur zu sich und verhaften Sie ihn gleichzeitig." Nach einigen Monaten verwirklichte sich der Plan, und dessen Exequent schreibt über die gelungene That (den 7. November 1689) an den Kaiser u. A. Folgendes: „Jenen Branković, über welchen ich schon mehrmals — berichtete, habe auf kluge Art zu mir gelockt, — — — — — und nachdem ich ihm sein Despotendiplom (welches bekanntlich der Kaiser selbst ausstellte) abnahm, ihn zuerst nach Oršova und dann Hermannstadt als Staatsgefangenen abgeschickt."[2]) Wir glauben, dass solch' ein Vorgehen keines Commentars bedarf, — denn die Treulosigkeit springt von selbst in die Augen. — Von Hermannstadt wurde Branković der bessern Sicherheit wegen zuerst nach Wien und dann nach Eger (in Böhmen) geschleppt, wo er nach 22 Jahren schwerer Haft in Noth und Elend den 19. Dezember 1711 starb.[3]) Das Volk, welches eben auf dem Zuge nach Österreich begriffen war, und erst nach seiner Ankunft den gespielten Streich erfuhr, hätte sicherlich im entgegen-

---

wohl wissend, dass das perfide Phanariotenthum nichts gemein hat mit dem orthodoxen Glauben.

[1]) Auch Szalay gesteht dies zu. Szerb Telepvények, p. 20.

[2]) Die geführte Correspondenz vgl. Die freiwillige Theilnahme der Serben und Kroaten an den vier letzten österreichisch-türkischen Kriegen. Wien 1854. p. 99—100, 112. — Rhöder, des Markgrafen Leopold von Baden Feldzüge wider die Türken. Th. II., p. 76 sqq., p. 176 append. —

[3]) Als er erkrankte, frug die Egerer Gemeinde in Wien an, wo er im Todesfalle zu begraben sei, da er „kein Katholik" ist, worauf der Kaiser eigenhändig zurückschrieb: „extra muros". Alle Branković angehenden Briefe aus der Hofkanzlei besorgte der Kaiser allein und eigenhändig. Vgl. Ubicini's Artikel im Glasnik, l. XXVIII., p. 295.

gesetzten Falle den Übertritt von einer Freilassung des Despoten abhängig gemacht. Die späteren Versuche in den J. 1691, 1692, 1693 und 1699 mittelst Deputationen die Freilassung zu provociren, blieben erfolglos, denn „hic infelix despotus debuit ex ratione status captivus permanere, qui timendus erat — si iterum dimitteretur.“ [1]) Die im J. 1699 abgeschickte Deputation bekam auf ihre Frage, warum denn eigentlich der Despot verhaftet worden sei? die lakonische Antwort: „Nihil mali fecit, sed sic ratio status exposcit.“ Dieselben Worte hatte man auch für Kaiser Peter den Großen, als er sich bei seinem Aufenthalte in Wien im J. 1698 für den Verhafteten verwendete. [2]) —

Das Serbenvolk trat zum sechsten Mal nach Österreich über auf Grund des erwähnten leopoldinischen Einladungsdiploms, oder wie sich noch besser Bartenstein ausdrückt, per modum pacti. [3]) Es ist dies ein, zwischen dem Träger der ungarischen Krone und des Staatsregiments und dem bis dahin unabhängig gewesenen serbischen Volke geschlossener Staatsvertrag; also kein „privilegium juris privati,“ kein administrativer Act, mittelst welchem ein Landesherr seinen Staatsunterthanen gewisse Rechte, Exemptionen u. dgl. reservirt, sondern ein internationaler Act, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau stipulirt. Der Umstand, dass das Einladungsdiplom nur vom König und nicht auch der ungarischen Hofkanzlei mitunterzeichnet wurde, schwächt nicht im Geringsten die Gesetzkraft desselben, denn die Serben brauchten als ein fremdes und unabhängiges Volk, von keiner andern Gewalt im Lande außer der Krone zu wissen. Mit dieser pactirten sie auch, und dieselbe war damals beim Schließen internationaler Acte, keineswegs an den Consens des ungarischen Reichstags gebunden. Nach dem Übertritte erst veränderte sich die Sachlage insofern, als jetzt die unga-

---

[1]) Kerestur, Dissertatio brevis et sincera de serbica gente p. 72.

[2]) Rajić, IV., p. 337. — Vgl. auch Glasnik, l. XV., p. 261—264 die zwei Briefe des Despoten an Peter den Großen, worin er ihn um Fürsprache bat. Auch Patriarch Arsenius richtete an denselben zwei Schreiben, worin er ihm den schlechten Zustand, in welchem sich Kirche und Volk befinden, beschrieb, und schließlich um Abhilfe ersuchte. Vgl. ibid., p. 264 sq. und Rajić, IV. p. 339—343. Das erstere Schreiben war nicht an ihn direkt, sondern an seinen (jedenfalls wiener) Gesandten Golovin gerichtet.

[3]) Bartenstein, p. 35.

rische Hofkanzlei die Pflicht und Schuldigkeit hatte, formell und materiell einzugreifen, wie denn auch die folgenden Privilegien — vom 20. August und 11. Dezember 1691, 4. März 1695 u. s. w. — von ihr unter Beidrückung des königlichen Insiegels und der Unterschrift des Königs erlassen wurden; so viel und nicht mehr, erforderte auch das damalige Staatsrecht Ungarn's für ein mit der staatlichen Gesetzeskraft ausgestattetes Privileg.[1]) Trotzdem wurde von den magyarischen Landesvertretungen stereotyp behauptet, daſs die Privilegien keine bindende Kraft haben, denn dieselben sollen nach ihrer Erlassung angeblich nicht in den Comitatsconcregationen publizirt worden sein. Folgender Auszug aus einer Plenarsitzung des Graner Comitats widerlegt diese Behauptung vollends: „Publicatae sunt Suae Majestatis sacratissimae praesentes literae privilegiales et donationales et solenniter præsentatae in generali congregatione comitatus in inferiori civitate strigoniensi, die 14. Martii, anni 1692 di celebrata. Per Georgium Sinka subrogatum antelati comitatus notarium.“ — [2])

Die Serben erhielten, wie eben angeführt wurde, außer dem Einladungsdiplom, nach dem Übertritte noch eine Anzahl Privilegien. Von diesen das erste den 21. August 1690, das zweite den 11. Dezember desselben Jahres, das dritte den 20. August 1691 und das vierte den 4. März 1695. In denselben sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten scharf geschieden, was auch nur dem Charakter eines Staatsvertrags entspricht. Das serbische Volk bat nicht, in den österreichischen Staatsverband aufgenommen zu werden, sondern man bat dasselbe, „denn es war“ — wie treffend Bartenstein bemerkt — „nicht mehr darum zu thun, vertriebene Flüchtlinge auf- und anzunehmen, oder ihnen einige öde Gründe einzuräumen, sondern ansässige und vermögliche Leute, die in ihrer Religionsübung nicht gestört wurden, zu bewegen, daſs sie mit Gefahr Leibs und Lebens, Habe und Guts aus der türkischen Botmäßigkeit in die hiesige übertreten möchten.“ [3]) Die Ankunft

---

[1]) Vgl. Djejanija srbskog narodnjeg sobora 1861 god. (Karlovitz 1861), p. 21—22, (und die Adresse desselben Congresses an Kaiser Franz Joseph) p. 114—116.

[2]) Glasnik, l. XXXVII., p. 157.

[3]) Bartenstein, p. 25.

der Serben — führt der Minister Kaiser Josephs II. fort — war von solch „einer gedeihlichen Wirkung für die Monarchie gewesen, dass von jener Zeit an bis zum Abschluß des Karlovitzer Friedens (1699) die kaiserlichen Waffen sowohl gegen die Ungläubigen, als die mit ihnen vereinten Tököly'schen Anhänger immer obgesiegt haben, und dem durchlauchten Erzhause mehrere, noch heutigen Tags besitzenden Länder zu Theile wurden." — [1])

Jetzt werden wir die gegenseitigen Rechte und Pflichten d. h. das sogenannte „Jus privilegiale rascianum" etwas näher betrachten. [2])

I. Die Serben verpflichteten sich:

a) dass sie gegen Türken (welche seit 150 Jahren fast ganz Südungarn innehatten) kämpfen werden; [3])

b) dass sie in den österreichischen Staatsverband eintreten werden, hierselbst aber direkt der Krone unterzuordnen seien. [4])

---

[1]) Ibid., p. 17.

[2]) Die Privilegien befinden sich abgedruckt bei Rajić IV., Pribav. p. 369—396. Čaplović, B. II., p. 28—45.

[3]) Der Kaiser bat förmlich um Übernahme dieser Verpflichtung. Vgl. Privilegium vom 20. August 1691. „— — — ad arma proinde contra infesissimum Christiani Nominis Hostem — — sub auspiciis Nostris, Nostrorumque Belli Ducum directione sumenda — — — paterne hor, tamur" (Rajić, p. 383, — Čaplović, p. 31). Das Volk übernahm den blutigen Dienst durch Patriarch Arsenius, erfüllte denselben „— ac imposterum adimplere spondet, et in votis habet." (Rajić, p. 333. Privileg. vom 7. August 1706 des Kaiser Joseph vgl. Privil. vom 4. März 1695. Čaplović, p. 55). —

[4]) Vgl. Privileg. vom 20. August 1691. „— — Non solum ex demisso libello Nobis vestrum omnium nomine per ablegatum ad nos Episcopum Jenopolitanum Jesaiam Djaković, verum, et verbali ejusdem expositione luculentius clementissime percepimus, quod vos — — — — obligationem perpetuam, obstrictos vos posterosque vestros profitemini-debito quidem vestro, Nostra tamen ex majori satisfactione, quod, agnito Jure Nostro, vos in Sinum Gratiæ, Clementiæque Nostræ, qua Domini, et Regis vestri Legitimi, projicientes, sub umbra protectionis Nostræ posthac vivendum vobis, et moriendum esse laudabili animi fortitudine declaretis — —" (Čaplović, p. 30—31. Rajić, p. 379—380). Vgl. Hoffriegsrath-Erlass vom 31. Mai 1694: „Sua Cæsareo Regia et Apostolica Majestas ratione libertatis et independentiæ benigne annuit, ut saepefata gens Rasciana — —, solummodo Suæ Cæsareæ Regiæ

II. Der Kaiser und seine Regierung verpflichteten sich dagegen:

α. die Serben als eine eigene, politisch freie und unabhängige Nation zu recipiren, welche nur der persönlichen Gewalt des Landesherrn unterstehen wird;[1]

β. dieselben, falls es gelingen sollte, die Türken vom Balkan zu vertreiben, wieder in ihre alte Heimath zurückzuführen;[2] sollte dies aber nicht der Fall sein, so ist ihnen ein eigenes Gebiet (separatum terrenum) in Ungarn zu Wohnsitzen anzuweisen;[3]

γ. wird denselben das Recht der inneren Selbstverwaltung („Selfgovernment") eingeräumt;[4]

δ. wird denselben die freie Wahl eines Vojvoden zugestanden;[5]

Majestati subjecta, ab omni alia independentia vero tam Comitatuum quam dominorum terrestrium exempta maneat."

[1]) Dass die Serben als Nation recipirt wurden, zeigt schon die Adresse des leopold. Diploms. „Honorabili, devoto, nobis dilecto Arsenio Čarnojević etc. — — — et Saecularibus Statibus — toti denique communitati ejusdem græci ritus et Nationis Rascianorum etc". (Rajić, p. 379). In den folgenden Privilegien wird durchwegs nur von einer „Natio Rasciana" (und später unter Carl VI. und Maria Theresia) auch „Natio Rasciana seu Illyrica" gesprochen. — Vgl. den Hofkriegsraths-Erlass in der Note 4, p. 45 d. Abh.

[2]) Privileg. vom 20. August 1691. „— — Adhibemus pro omni possibili omnem conatum, ut per victoriosa arma nostra auxiliante Deo, repetitam Gentem Rascianam quo citius in Territoria seu Habitationes antehac posessas denuo introducere, et inimicos abinde repellere possimus — —" (Čaplović, p. 33). Vgl. auch das leopold. Diplom (Rajić, p. 377. Čaplović, p. 28). —

[3]) Der Nachfolger des Patriarchen Arsenius, Metropolit Jesaias Diaković bemerkte in seiner an Kaiser Joseph I. im J. 1708 gerichteten Zuschrift: „Siquidem jam anno 1694 ea erat benignissima augustissimi Cæsaris Leopoldi Majestatis Vestræ genitoris gloriosissimae recordationis, mens et voluntas, ut Nationi nostrae separatum debuisset excindi territorium, ut quod autem eo tum effectui mancipatum non est, Majestas Vestra Sacratissima eatenus clementissime providere dignabitur." Rajić, p. 421. Wie dieser so auch der spätere Versuch des Temesvarer Landtags vom J. 1790 für das serbische Volk ein eigenes Terrain zu gewinnen, blieben erfolglos.

[4]) Privileg. vom 20. August 1691. „— — Volumus ut sub directione et dispositione proprii Magistratus eadem gens Rasciana perseverare etc. — — —" (Čaplović, p. 33.)

[5]) Privileg. vom 6. April 1690. „— — Promittimus vobis eligendi Vojvodae libertatem." (Rajić, p. 377.)

ε. deßgleichen die ungestörte Ausübung der Religion — unter Aufrechterhaltung des alten (julianischen) Kalenders — zugesagt; [1]) und schließlich

ζ. das Recht, auch das kirchliche Oberhaupt d. h. den Patriarchen und Metropoliten zu wählen, neu ertheilt; [2])

η. Die dem Patriarchen gemeinsam mit dem Episcopate durch die dogmatischen und symbolischen Schriften, dann die positiven Canones und die Praxis der morgenländischen Kirche reservirte und zustehende volle Gewalt in pure spiritualibus et dogmaticis wie in allen administrativen Kirchenangelegenheiten wurde von landesherrlicher Seite vollends anerkannt. [3])

---

[1]) Privileg. vom 4. März 1695. „— — Clementer decrevimus — — ut populus Rascianus seu Servianus — — libero sui ritus et professionis exercitio absque omni detrimento gaudere — — possit. — Privileg. vom 20. August 1691. „— Benignissime decrevimus, ut juxta orientalis ecclesiæ græci ritus Rascianorum consuetudinem, ad Normam veteris calendarii libere conservimini.“ (Čaplović, p. 31.)

[2]) Privileg. vom 20. August 1691. „— — Liceatque vobis inter vos ex propria facultate, ex Natione, et lingua Rasciana constituere Archiepiscopum, quem status ecclesiasticus et saecularis inter se eliget.“ (Čaplović, p. 31.) — Wir werden späterhin den Beweis liefern, daß die österreichische Staatsgewalt nicht befugt ward, diese canonische Prärogative des Episcopates dem Volke eigenmächtig zu überantworten.

[3]) Privileg vom 20. August 1691. „— — — isque Archiepiscopus vester liberam habeat facultatem disponendi cum omnibus orientalis graeci ritus ecclesiis, episcopos consecrandi, sacerdotes in monasteriis disponendi, templa, ubi opus fuerit, propria facultate exstruendi, in civitatibus et villis rascianos sacerdotes subordinandi, verbo, sicut hactenus, graeci ritus ecclesiis, et ejusdem professionis communitati praeesse valeat, ex propria auctoritate ecclesiastica — — in tota Graecia (!?), Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia, Jenopolia et Herzegovina, nec non in Hungaria, et Croatia, Mysia et Illyria — — — facultate disponendi gaudeat. Statibus porro ecclesiasticis, velut Archiepiscopo, Episcopis, Monarchis, omnisque generis sacerdotibus, ritus graeci in Monasteriis et templis maneat propria facultas disponendi. — — — — — Archiepiscopus tales a se dependentes Ecclesiasticos, poenam aliquam incurrentes, jure ecclesiastico seu canonico punire queat. — — — Archiepiscopo denique, vel Episcopis vestris, necessitate sic exigente, monasteria et ecclesias in civitatibus aut pagis visitantibus, vel etiam parochos et communitatem instruentibus, a nemine tum ecclesiastico tum saeculari molestiam inferri pa-

Nachdem wir hiermit die Grundzüge der öffentlichen Rechtsverhältnisse des serbischen Volkes aus den Privilegien angegeben haben, wollen wir eine kurze Betrachtung darüber anstellen, wie sich dieselben in ihrer praktischen Bedeutung gestalteten d. h. wie Kaiser und Volk die eingegangenen Verpflichtungen erfüllten.

Wir erwähnten hier schon oftmals, wie das Serbenvolk im Interesse Österreichs gegen die Türken, gegen Zapolya, Rakozy, Apaffy, Betlehen, Tököly, Bočkay, und in der neueren Zeit (1848) gegen Košuth und dessen Anhang muthvoll und tapfer kämpfte. Worte aus dem Munde der älteren und auch neueren Träger der österreichisch-ungarischen Krone mögen uns dies bestätigen. Leopold I. sagt schon im Privileg vom 4. März 1695: „In Erwägung der von der besagten serbischen Nation gegen den allgemeinen Feind der Christenheit tapfer geleisteten und mit Strömen von Blut besiegelten Dienste — — —." [1]) Joseph I. in dem Diplome vom 7. August 1706 „— In Betracht der ausgezeichnetsten Verdienste, die sich die illyrische oder serbische Nation um Unser durchlauchtigstes Haus erworben hat — — —," und weiter „— — die genannte serbische Nation ist nicht nur unter allen Zeitumständen, als die Kriege gegen den bittersten Feind entstanden und auch die Gewalt-

tiemur. — — — Denique clementissimo volumus et jubemus ut omnes ab Archiepiscopo — — in Spiritualibus — — dependeant. (Čaplović, p. 31—32, Rajić, p. 381—382.) In dem Privileg vom 4. März 1695 wurde desgleichen dem Patriarchen und den Bischöfen die plena potestas jurisdictionis (hier auch „imperturbata administratio pastoralis muneris" und „plena spiritualis administrationis libertas" genannt, Čaplović, p. 35—36) bestätigt. „— — Clementer decrevimus: ut et memorato Archiepiscopo vetusta dignitas, et Episcopos sui ritus promovendi facultas (siquidem ei [aber mit Beschränkungen] de jure et more ejusdem ritus sui competeret) integra maneat, et constituti per eum Episcopi, signanter vero honorabiles: Jesaias Diaković, Temesvariensis, Jenopolitanus et Archimandrita Monasterii Crussedoliensis, Stephan Metochiaz Carolostadiensis et Zrinopoliensis, Jephtimius Drobnyak Szegediensis, etc. — — — — per assignatos sibi districtus (Dioecesen) — — — spiritualia sua munia imperturbate obire, peccantes corrigere et pro demeritis punire, stolas et proventus ecclesiasticos sibi de ritu, et antiqua consuetudine competentes percipere, officiumquo suum (citra tamen ullum Praelatorum nostrorum, et Ecclesiae Romano-Catholicae Praejudicium) administrare — — —." (Čaplović, p. 37—38.)

[1]) Čaplović, p. 36.

thätigkeiten der Rebellen dauerten, in ihrer makellosen und vollkommensten Treue gegen Unser durchlauchtigstes Haus unerschütterlich geblieben, sondern hat auch den besondern Eifer ihrer Ergebenheit und Willfahrt in den meisten Fällen, sowohl durch Förderung des Nutzens und Dienstes für Unser Haus, als auch durch prompte Leistung der Hilfsbeiträge und Tragung der öffentlichen Lasten großmüthig an den Tag gelegt. — — —." [1]) Karl VI. im Diplome vom 10. April 1715: „Die illyrische oder serbische Nation hat uns und der Christenheit treue und nützliche Dienste geleistet." [2]) — — — Maria Theresia im Diplome vom 24. April 1743: „— — Dieselbe serbische Nation hat mit den in Ungarn, Kroatien und Slavonien zahlreich gesammelten, und mit eigenem Gelde gehörig ausgerüsteten Truppen wohl versehen, an der Seite unserer Kriegsheere in Bayern, Böhmen und Italien gegen alle Feinde mannhaft und tapfer gekämpft, und solchermaßen die Pflicht getreuer Unterthanen und Vasallen trefflich erfüllt." [3]) Der jetzt regierende Kaiser Franz Joseph I. sagt im Manifeste vom 2. Dezember 1848: „Unsere tapfere und treue serbische Nation hat sich zu allen Zeiten durch Anhänglichkeit an Unser kaiserliches Haus und durch heldenmüthige Gegenwehr gegen alle Feinde Unseres Thrones und Unserer Reiche rühmlichst hervorgethan. — —[4])

Sechzehn Jahre nach der Ertheilung der Privilegien, fing man schon an, an denselben zu rütteln. Bekanntermaßen genügt nicht der bloße Wortlaut zum klaren Verständniß eines Gesetzes. Man ließ diesen Umstand nicht außer Acht, und das Diplom vom 7. August 1706 kündigte bereits an: „Reservantes insuper Nobis plenissimam facultatem — — — easdem Immunitates, Praerogativas et Privilegia ulterius explicandi, ac in meliorem, protemporum conditione, formam redigendi — — —." [5]) Nach diesen Explicationen hatten die Privilegien folgenden praktischen Sinn:

---

[1]) Rajić, p. 383.

[2]) „— — Natio Illyrica seu Rasciana fidelia et proficua servitia Nobis, et Reipublicae Christianae praestitit — — —" (Rajić, p. 391).

[3]) Rajić, p. 394.

[4]) Vgl. Stojačković, Čerte iz života naroda srbskog. Anhang.

[5]) Rajić, p. 384.

α. Der Träger der weltlichen Gewalt des serbischen Volkes, Despot Georg Brankovič, mußte — wir citiren die Worte der kaiserlichen Regierung in Wien — „quia nihil mali fecit, sed sic ratio status exposcit“ 22 Jahre in schwerster Haft schmachten.

β. Nach dem Tode des Vicevojvoden Johann Monasterlija — welcher noch zu Lebszeiten des Despoten zu seinem Stellvertreter gewählt war, — wurde die ganze politische Unabhängigkeit des serbischen Volkes vernichtet, denn Kaiser Joseph I. erließ ein Decret, worin er eine Neuwahl strengstens verbot. [1]) Natürlich machte er dadurch dasjenige illusorisch, was sein Vorgänger Leopold I. mit seinem kaiserlichen Worte dem Volke gegenüber per modum pacti nicht blos feierlichst garantirte, sondern auch als eine bindende Verpflichtung hinnahm. Man that dies unter dem Vorwande auch die weltliche Gewalt mit der Metropolitenwürde zu sociiren, denn „es ist viel leichter einen unbeholfenen Metropoliten zu dupiren, als einen ernsten und kriegsverständigen General mit seinen noch gefährlicheren Bayonetten.“ Die weltliche Gewalt wurde dem Metropoliten mittelst des Diplom's vom 20. August 1691 verliehen. „— — ut omnes ab Archiepiscopo tamquam capite suo ecclesiastico, tam in spiritualibus, quam sæcularibus dependeant — —.“ [2]) Die angesonnene Vindicirung derselben wurde jedoch einige Jahrzehente darauf, durch eine casuistische Auslegung des betreffenden Textes (mittelst des an die südungarischen Administrationsbehörden im J. 1729 erflossenen Circularerlasses) als eine Anmaßung gedeutet und die Metropolitangewalt wieder auf das alleinige kirchliche Gebiet zurückgeschlagen. Im §. III., des im J. 1779 unter jesuitischer Praeventivcensur erflossenen „Declaratorium nationis illyricae“ wurde das Verbot in noch strengerer Form wiederholt. [3])

---

[1]) Nur für das Militärwesen wurde M. Rašković zum „Colonellus slavoniae nationalis militiae“ den 8. Juli 1707 bestellt. Vgl. dessen Diplom, Rajić, p. 436 sq.

[2]) Čaplović, p. 33.

[3]) „Ein zeitlicher Erzbischof und Metropolit hat blos der Illyrischen Nation Oberster Vorsteher in ecclestiaticis zu sein, außer dem aber, und in weltlichen Vorfallenheiten keineswegs das Haupt der Nation vorzustellen.“ (Wir citiren nach dem Regulament von 1777) p. 7. (Herausgegeben?)

γ. Die garantirte Religionsfreiheit wurde durch das schamlose Vorgehen der römischen Propaganda geradezu in's Gesicht geschlagen. Ununterbrochen war man bedacht, bald geheim, bald öffentlich mit den unwürdigsten und verwerflichsten Mitteln das Volk seinem väterlichen Glauben zu entreißen. Bartenstein, der noch die meisten Sympathien für das serbische Volk hatte und auch ein ernster Staatsmann war, gesteht selbst zu, dass man unter Leopold I.,[1]) Joseph I., Karl VI.[2]) und Maria Theresia mit demselben mehr „römisch“ als „kaiserlich“ umging. „Alles“ — meint er — „kommt auf die Art des Vorgehens und die Mittel an, welche man im Interesse der Union gebrauchen sollte — — zur Zeit des Kaisers Leopold ging man klug und gelinde (?) zu Werke.“[3])

δ. Etwas später (im J. 1750) wurden die serbischen Theiß- und Marosgegenden, welche militärisch organisirt, einen Damm gegen die Auflehnungen der magyarischen Aristokratie bildeten, provincialisirt und der magyarischen St. Stephanskrone zugeschlagen.[4]) Da das serbische Volk jetzt keineswegs Lust hatte, sich von den Magnaten und ihren römischen Freunden knechten zu lassen, so zogen über 8000 serbische Familien unter Anführung Horváth's und Tököly's im J. 1751 aus den provincialisirten Districten nach Rußland aus, wo man sie freundlich empfing, und zur Colonisation des auf dem rechten Ufer des Dnjepers liegenden Quellenlandes Ingul gebrauchte.[5]) Dasselbe Schicksal ereilte auch bald die serbische Donaugrenze, nur mit der Variation, dass hier der aus Deutschland vertriebene römische Pergamentsadel[6]) berufen war zu knechten.

---

[1]) Leopold gründete in Großwardein — wo weder in der Stadt noch im Districte ein einziger Römer war, jure postliminii ein lateinisches Bisthum mit einem Capitel. Čaplović, p. 49.

[2]) Karl bestimmte im J. 1734 aus den reichen Einkünften der Großwardeiner Diöcese blos 17000 fl. pro mensa episcopali und das ganze übrige Geld pro bono unionis. Ibid.

[3]) Bartenstein, p. 51 sq. Vgl. die Heldenthaten des römischen Bischofs Graf Forgač bei Čaplović, p. 50—51.

[4]) Vgl. G. Artikel XVIII. (1741) §§. III., V. im Corp. jur. hung.

[5]) Im J. 1755 fand ein zweiter Übertritt nach Rußland statt unter der Anführung des Šević und Preradović. Vgl. den Artikel „Die Serben in Rußland.“ Golubiza (1841) II., p. 270.

[6]) Z. B. Die Fürsten Odeschalchi in Syrmien, Grafen Khuen u. s. w.

ε. Nachdem solchermaßen alles Essentielle an den Privilegien vernichtet war, verlegte man sich auf die Prüfung der „gerechten Postulata" der Serben und gründete — um noch einen gewissen Schein zu bewahren — im J. 1746 die sogenannte illyrische oder raitzische Hofdeputation. Diese existirte auch nicht lange, denn Maria Theresia hob sie auf Andrängen der Magyaren im J. 1779 auf [1]), unter gleichzeitiger Überantwortung der serbischen Angelegenheiten an die magyarische Hofkanzlei. Im J. 1791 wurde durch den toleranten Leopold II. eine serbische Hofkanzlei gestiftet, um aber schon im nächsten Jahre (unter Franz II.) das Schicksal ihrer Vorgängerin zu theilen. Bemerken müssen wir, dass in der serbischen Hofdeputation wohl zwei Jesuiten, aber kein einziger Serbe anwesend war; in der Hofkanzlei saßen von serbischer Seite: zuerst der Temesvarer Bischof Petrović und dann Bischof Avakumović.

ζ. Die dem Volke unter Verletzung des Rechts und Brauchs der morgenländischen Kirche überantwortete Wahl des Patriarchen wurde fast bei jeder Gelegenheit beeinflußt und entstellt. Wir werden späterhin den fast mathematischen Beweis liefern, dass diese Überantwortung flagrant verletzt: 1. die Canones und die Praxis der orientalischen Kirche im Allgemeinen; 2. die Praxis der serbischen Kirche zur Zeit des unabhängigen serbischen Staates wie der Türkenherrschaft im Besonderen, und 3. dass das damalige streng römisch-katholische Staatsregiment Österreichs, weder Mandat noch Befugniss hatte, solch ein Recht dem Volke zu ertheilen, welches es selbst nicht hatte, und das letztere bis dahin weder gehabt hat, noch haben

---

[1]) Der anonyme Herausgeber des Bartenstein'schen Berichts bemerkt: „Ihr angebeteter rex Theresia (Die Magyaren schrien am bekannten Preßburger Landtag: „Moriamur pro nostro rege Maria Theresia") konnte ihnen dieses Opfer für ihre vielfältig erprobte Treue und Anhänglichkeit um so weniger versagen, als diese Gnade keinen Einfluß auf die illyrische Militärverfassung hatte; diese blieb, wie vorher, ganz unabhängig von Ungarn und unmittelbar dem Wiener Hofkriegsrathe unterworfen; indem sie sich mit ihrer Ausdehnung immer mehr ausbildete, gelangte sie zu einer Stärke, die zur Beschützung der Grenzen als eine lebendige Vormauer gegen die Türken diesen eben so furchtbar wurde, wie den Ungarn selbst, als welche sich mit ihres Reiches Municipalprärogativen gewaltig in der Klemme und zwischen den Österreichern einer- und zwischen den illyrischen Grenztruppen anderseits eingeschlossen sehen mußten." Bartenstein, Vorrede, p. 16 sq.

konnte. Möglich, dass diese Überantwortung auf Grund der „römisch-katholischen Apostolicität“ (Majestas Apostolica) der ungarischen Könige erfolgte, denn schon unter Maria Theresia wurde im §. III. des Declaratoriums bemerkt, dass das serbische Volk das verliehene Recht „als eine k. k. Gnade und als eine Uns allein zustehende Jurisdictionsgewalt zu erkennen habe.“ Leider aber reicht der vom Papste verliehene Titel, und das damit verbundene plenum jus circa sacra für die römische Kirche, nicht auch über die orthodox-serbische, desswegen auch der ungesetzliche Act mit der Überantwortung für dieselbe keine bindende Kraft haben kann.

η) Die dem Episcopate und Patriarchen de jure ecclesiastico zustehende, und vom Staate anerkannte volle Kirchengewalt, wurde im administrativen Wege von der Regierung selbst zuerst angegriffen, und hierauf dem Volke als „karger Ersatz“ für die Vernichtung seiner politischen Rechte zugeworfen. Wir werden sehen, wie das letztere, getragen von verschiedenen, angeblich zeitgemäßen Ideen, in der Kirche administrative Monstreorganismen schafft, die canonisch und praktisch unhaltbar, den von der Regierung provocirten Proceß austragen, d. h. den Episcopat einer streng episcopalen Kirche — welche die Antithese zum absolutistischen Papalsysteme — das Episcopalsystem geboren, großgezogen und als Hauptstütze ihrer innern und äußern Macht und Verfassung genommen hat — seiner Cardinalrechte zu eigenen Gunsten entledigen.

Aus unserer kurzen Betrachtung können wir nun zwei Hauptschlüsse ziehen, nämlich α. dass das serbische Volk, um mit Kaiser Joseph I. zu sprechen „cum illibata integerrima fidelitate“ ehrhaft seine Verpflichtungen erfüllte, dass es aber β. dafür von der damals Österreich leitenden römisch-magyarischen Jesuitenclique schmählich dupirt wurde. Fügen wir noch dem hinzu die Dragonnaden, welche gegen die „rascischen Häretiker“ wegen ihrer „Verstocktheit in der Häresie“ unternommen wurden, so bekommen wir wieder einmal ein treues Bild der damaligen Jesuitenwirthschaft in Österreich.

Die Herübergekommenen machten zu ihren Wohnsitzen fast ganz Südungarn und die der Donau entlang liegenden Gegenden. Städte, wie Ofen, Pest, Szegedin, Stuhlweißenburg u. s. w. konnten um diese Zeit eine sehr starke serbische Bevölkerung aufweisen. Erst in

der neueren Zeit wurde das serbische Element in den ober- und mittelungarischen Gegenden durch die Magyarisation, und in den nord-östlichen Theilen des Banats durch die Walachisirung sehr stark absorbirt. Für jetzt concentrirt sich der serbische Kern im Süden des Banats, in Bačkas, ferner in Syrmium und dem östlichen Theile der nunmehr aufgelösten österreichischen Militärgrenze. [1])

Die Hierarchie wurde durch Patriarch Arsenius III. fester organisirt, und auf acht Diöcesen — einschließlich der Erzdiöcese — vertheilt. Die Diöcesansitze waren in Arad, Karlsstadt, Neusatz, Ofen, Mohač, Werschetz und Waraždin (Pakratz?) [2]); die Patriarchen residirten Anfangs in Szt. Andrae, dann in Belgrad und zuletzt in Karlovitz.

Ums J. 1724 bestieg den Ipeker Stuhl der Metropolit von Raška, Arsenius IV. Joanovič (auch Sakabent genannt). Auf dem österreichischen Throne saß damals der letzte männliche Sprosse aus dem Hause Habsburg, Karl VI. (1711—1740). Dieser nun trug sich mit dem Plane, auch den zurückgebliebenen Theil des serbischen Volkes nach Österreich zu ziehen. Das mächtige Andringen der Osmanenmacht machte ihm die Erfüllung desselben zur Pflicht. Der Weg, welchen er dabei einschlagen sollte, war ihm bereits durch Leopold I. vorgezeichnet. Er zog nun Arsenius IV. in's Vertrauen, und machte demselben ebenso glänzende Versprechungen, wie dies seinerzeit Leopold I. that. Der Patriarch, ein ebenso kurzsichtiger Politiker wie sein Vorgänger gleichen Namens, glaubte trotz der Erfahrung, die der letztere machte, abermals auf's Wort und schickte sich an, im J. 1737 das ganze Volk nach Österreich überzuführen. Zum Glück und Unglück erfuhren die Türken noch rechtzeitig den Plan, stellten ihre Truppen in den Hinterhalt und erschlugen den größeren Theil der Auswanderer. [3]) Arsenius selbst rettete sich nur mit Mühe von der Gefangenschaft, [4]) und kam mit einer kleinen Schaar nach Österreich, wo er bald darauf die Metropolitancathedra von Karlovitz einnahm. Karl VI. vertrieb aber nicht nur nicht die

---

[1]) Radoslav Radić, Die Serben in Ungarn (Göttingen 1875) p. 14.

[2]) Vgl. das Privileg vom 4. März 1695. Čaplovič, p. 37.

[3]) Rajić, p. 186 sqq. —

[4]) Vgl. den Bericht des mit ihm entflohenen Protosyncells Parthenius. Glasnik, l. XXIII., p. 252—253.

Türken nach Asien, wie er dies dem Patriarchen versprochen, sondern verlor in kurzer Zeit an dieselben den ganzen österreichischen Besitz am Balkan, einschließlich der Festung Belgrad. Bemerkenswerth ist es, dass unter ihm die Serben in Österreich solchermaßen verfolgt wurden, dass ein Aufstand losbrach, der rasch um sich griff. Er selbst mußte in seinem zur friedlichen Dämpfung desselben erlassenen Protectionalprivileg bezeugen, daß die durch die römische Propaganda inszenirte „Ketzerjagd" „cum insupportabili gentis Illyricae seu Rascianiae praejudicio et damno" verbunden war. [1])

Mit diesem letzten finden die verhängnissvollen Übertritte des Serbenvolkes nach Österreich ihren Abschluß. Was dasselbe für Vortheile daraus zog, haben wir gesehen; zu erwähnen bleibt noch, dass die beiden Patriarchen — Arsenius III. und VI. — für ihre Verdienste schließlich vergiftet wurden. Arsen III. bei einem Gastmahle durch den Kanzler Cardinal Kolonits den 28. Oktober 1705; [2]) und Arsen VI. auf unbekannte Veranlassung, durch einen peterwardeiner Feldscherer im Januar 1748. [3])

[1]) Rajić, p. 389.

[2]) „— — Und er ging zum Gastmahl beim Wiener Cardinal den 28. Oktober 1705 und lebte nur zwei Stunden nach der Vergiftung — — worauf der todte Leichnam mit Bewilligung auf dem kaiserlichen Schiffe nach Syrmien gebracht und im Kloster Krušedol begraben wurde." Vgl. den Patriarchatscatalog, Glasnik, l. XXXV., p. 75—76.

[3]) Um das Volk von den permanenten Verfolgungen der magyarischen Magnaten und römischen Jesuiten einmal zu befreien, schrieb der Patriarch kurz und bündig an die Wiener Regierung: „Entweder schützet uns vor den ungerechten Gewaltthätigkeiten der magyarischen Stände und laßt die uns ertheilten Privilegien gelten, oder gebet uns die Freiheit, damit wir uns entweder selbst schützen oder abziehen können, wo wir hin wollen, denn zwei Glaubensbekenntnisse können wir nicht halten, und unseres wollen wir nicht aufgeben." Für diesen scharfen Antrag — führt der Verfasser des P. Catalogs fort — wurde er auf Befehl der Magyaren (welcher?) durch den Peterwardeiner Feldscherer mittelst eines La . . rmedicaments den 18. Juni vergiftet. Da er aber starker Gesundheit war, und sich gleich zu heilen anfing, so lebte er noch bis Januar 1748 — —" Ibid., p. 79. Wir sind geneigt zu glauben, dass die Jesuiten und nicht die Aristokratie den Patriarchen um's Leben brachten, denn sein scharfer Protest war hauptsächlich gegen dieselben gekehrt, weil sie das Volk zur Einhaltung der römischen Feiertage antrieben, den Kirchenbau u. s. w. verboten (Ibid.); und

Wir besprachen schon das feindselige Verhältniss zwischen dem serbischen Volke und den magyarischen Magnaten, und betonten besonders die Tendenz der letzteren, das erstere sich in jeder Beziehung unterwürfig zu machen. Die Möglichkeit dessen schloßen aus: 1. die streng militärische Organisation und 2. die rechtlich exceptionelle Stellung des Volkes. Die ungarischen Serben bildeten nach dem Vorbilde der kroatischen Militärgrenze auch eine solche in Ungarn. Dieselbe umfaßte zu jener Zeit ganz Syrmium, Slavonien, das temešer Banat bis an die Maroš und Theiss und die Bačka bis Sombor, Baja und Mariatheresiopel. Die serbische Bevölkerung darin unterstand direct ihren nationalen Behörden; für die militärischen Angelegenheiten hatte man eigene Hauptleute, und für die civilrechtlichen wieder eigene Magistrate, die höhere Instanzen bildeten zuerst die österreichische Staatskanzlei, dann die sogenannte neoacquisitische Commission in Wien,[1]) und als diese aufgelöst wurde, die im J. 1746 organisirte separate illyrische oder „raitzische" Hofdeputation. Die magyarische Hofkanzlei, geleitet von denselben Gesichtspunkten, von welchen ihre Magnaten, machte wiederholte Versuche in die serbischen Angelegenheiten formell und materiell einzugreifen, so dass sich schließlich der Präsident der serbischen Hofdeputation Graf F. Kolovrat veranlaßt sah, denselben in einem Vertrage vom August 1748 entgegenzutreten. Er verfocht darin das Princip, dass „das serbische Nationalwesen kein provinciale-hungaricum, sondern ein austriaco-politicum sei, und die serbische Nation selbsten ein Patrimonium domus Austriacae und

---

zweitens bedienten sich unseres Wissens blos die Loyoliten dieser abscheulichen Procedur, von den magyarischen Aristokraten ist uns so etwas unbekannt.

[1]) Diese Commissio in neo-acquisitis war eigentlich nichts anderes, als eine Versorgungsbehörde, des in Folge der türkischen Invasionen nach allen vier Windseiten aus den südungarischen Gegenden zerstobenen römischen Adels. Nachdem die Türken durch die Aufopferung des serbischen Volkes vertrieben wurden, kehrten natürlich die hohen Herrschaften mit ihren vermoderten Papieren in der Hand zurück, und versuchten mit Beihilfe dieser Commission dem erstern seinen mit Blut erkauften Grund und Boden zu entreißen. So erhielt oder besser erkaufte sich ein spanischer Ankömmling, Namens Don Livio Odeschalchi fast den vierten Theil Syrmiens, sammt dem Titel „Princeps Syrmiæ," in welchem er den 22. April 1698 in Ilok von General Karafa feierlich eingesetzt wurde.

nicht Regni Hungariae sei, denn die südlichen Länder seien durch kaiserliche Waffen erobert, gehören somit dem kaiserlichen Hause und nicht der Krone Ungarns an." [1]) Der Streit nahm trotzdem kein Ende, bis im J. 1777 die Hofdeputation wegdecretirt, und an ihrer Stelle die magyarische Hofkanzlei gesetzt wurde.

Im J. 1790 tagte zu Temešvar der illyrische (serbische) Landtag. Dieser machte eine etwas drohende Miene, und ließ deutlich durch seine „Postulata" erkennen, dass es schon einmal Zeit wäre, mit den serbischen Privilegien es ernst zu nehmen und von dem Vergewaltigungssysteme abzustehen. Der freisinnige Kaiser Leopold II. zeigte sich diesen begründeten Forderungen nicht abhold, und das um so mehr, da er dadurch den Ausschreitungen der Magnaten ein Ende zu setzen glaubte. Er creirte also im März 1791 eine serbische Hofkanzlei unter dem Präsidium des Grafen Balaša, und that damit den ersten Schritt zur Emancipirung des Volkes von den magyarischen Behörden. In demselben Jahre tagte auch der magyarische Reichstag, welcher ein Gegenstück zu dem Vorgehen des Kaisers und den landtäglichen Forderungen spielen zu müssen glaubte. Bereits im J. 1723 verlangte man von landesfürstlicher Seite die Inarticulation der serbischen Privilegien, und als dies die magyarische Landesvertretung verwarf, wurden zum Schutze derselben gegen die etwaigen Angriffe, die sogenannten Mandata protectoria in den J. 1715, 1727, 1735 u. s. w. erlassen. Jetzt nun verwarf der Reichstag nicht blos die Inarticulation, sondern verlangte eine directe Vernichtung der Privilegien. Der Kaiser widersetzte sich dem, und verbot ausdrücklich die Erlassung eines Gesetzartikels in dieser Hinsicht. [2]) Der Reichstag würdigte aber diesen Umstand keiner Beachtung, richtete vielmehr an Leopold eine Repräsentation, worin er alle Geister heraufbeschwor, um nur die Sonderstellung dieser gefährlichen „griechisch-nicht-unirten" Ketzersecte zu vernichten, und dies gelang ihm jetzt vollends, da inzwischen am politischen Horizonte einige Veränderungen vorgegangen waren, welche den Kaiser etwas kühler gegen die Serben stimmten. Nach langem Hin- und Herpactiren mit demselben, wurde schließlich

---

[1]) Vgl. (Jireček) Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griech. nicht unirten Hierarchie in Österreich (Wien 1860) p. 14, 15.

[2]) Letopis, B. II. (1862) p. 82.

unter dessen Bestätigung folgender Gesetzartikel vom Stapel gelassen: „De graeci ritus non unitis. Articulus XXVII. Sua regia apostolica Majestas sacratissima clementer annuere dignatur, ut graeci ritus non uniti regni incolae in regno hoc jure civitatis donati, sublatis in contrarium sancitis legibus, in quantum hac ad graeci ritus se non referunt, ad instar aliorum regnicolarum acquirendorum et possidendorum bonorum ac gerendorum omnium officiorum capaces in regno Hungariae partibus adnexis sint. — Juribus ceteroquin regiae Majestatis circa negotia cleri, ecclesiae, religionis cujus exercitium plene ipsis liberum erit, fundationum, studiorum, ac juventutis educationis, non minus privilegiorum ipsorum, quae fundamentali regni constitutioni non adversantur, prout Majestas sacratissima a gloriosae memoriae majoribus suis accepit, ita eidem altefatae regiae Majestati porro quoque in salvo relictis.“ [1])

Der erste Anblick dieses Gesetzartikels erweckt Glauben und Anschein, dass es wirklich die Magyaren mit dem serbischen Volke liberal ja freundlich meinten. Alles räumt man da demselben ein: Bürgerrecht, Fähigkeit zur Erwerbung und dem Besitze der Güter sowie zur Bekleidung aller Amtsstellen im ungarischen Länderverbande, [2]) und schließlich volle Gewissensfreiheit unter gleichzeitiger Aufhebung aller dem entgegen stehenden Gesetze. Sobald man aber die Maske d. h. den Vordertheil abwirft, und die Kehrseite des Gesetzes etwas besser betrachtet, springt erst die wahre Tendenz in die Augen. Alle, der Reichsverfassung widersprechenden Privilegien — heißt es da — werden aufgehoben, was im populären Style soviel bedeutet, als, die ganze historisch-nationale Individualität des serbischen Volkes wird vernichtet! Das letztere war hinlänglich durch die Privilegien in aller Beziehung unter ausdrücklicher Anerkennung seiner nationalen Existenz geschützt, und der magyarische Reichstag gebrauchte seine liberalen, thatsächlich aber hohlen Phrasen nur dazu, um den Gewaltact mit gewissem Anstand zu begehen d. h. dem Serbenvolke seinen einzigen Schutz

1) Vgl. d. G. Art. im Corp. jur. hung.

2) Wie es übrigens in der That aussah, vgl. Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 40.

zu entziehen, und dabei doch in den Augen der Welt für ehrlich zu gelten. Im Grunde genommen ist dies also eine reichstäglich bestimmte, und in's Gesetz inarticulirte Verhöhnung des nationalen Selbstbewußtseins der Serben, und im Vergleiche mit dem Privilegialrechte eine — maskirte Bettlergabe.

Trotzdem gelang es unter Leopold II. noch nicht, den „Kranz des Unglücks" — die serbische Hofkanzlei zu vernichten, als aber derselbe im März 1792 starb, und Franz II. zur Regierung kam, währte es kaum vier Monate (Juni 1792) und dieselbe wurde mittelst des Gesetzartikels X. (— desideratam a statibus et ordinibus cancellariae illyricae sublationem — —") aufgehoben, und ihr Geschäftskreis an die magyarische Hofkanzlei — in welcher es um diese Zeit, falls Szalay Glauben zu schenken ist, recht sauber herging [1]) — übertragen. Um noch einen Schein zu bewahren, ertheilte man durch denselben Gesetzartikel dem orthodoxen Episcopate Sitz und Stimme im Oberhause des Reichstags, und berief einen Serben in die Hofkanzlei, [2]) und zwar zuerst den Temešvárer Bischof Peter Petrović und nach ihm im J. 1798 seinen Nachfolger im bischöflichen Amte, Stephan Avakumović. Nach dessen Abgang im J. 1805 saß schon Niemand mehr weder von speziell serbischer noch orthodox-katholischer Seite im Allgemeinen, im Rathe der Hofkanzlei, wie denn auch Niemand weder bei derselben noch der ungarischen Statthalterschaft eine höhere Anstellung erhielt. [3])

Nach dem Temešvárer Landtage (1790) — dessen Beschlüsse einfach ad acta geworfen wurden [4]) — blieb das serbische Volk

---

[1]) Vgl. Szalay, Magyarország történéte, l. VI, p. 6. —

[2]) In diesem Gesetz heißt es: „Ut ex individuis ejusdem (sc. non uniti) ritus nonnulla requisitis qualitatibus instructa, ad cancellariam regiam hungarico aulicam, prout et ad Consilium regium locumtenentiale applicentur individua." Vgl. art. X., (1792) Corp. j. hung.

[3]) Vgl. Note 2, p. 58 d. Abh. und Čaplović, p. 57—58.

[4]) Der Tod des leider zu früh gestorbenen Leopold II. (1. März 1792) war die Ursache, dass die Beschlüsse des Landtags nicht publicirt, geschweige denn erledigt wurden. Die durch nichts erwiesene Behauptung Stojačković's (Staatsrecht. Verh. p. 40), dass Metropolit Stratimirović, späterhin die Erledigung oftmals urgirt habe, können wir nicht theilen, da es eben in dessen Interesse lag, dass sie nicht erledigt wurden, weil er ansonst den bessern Theil

politisch todt, denn es wurde dasselbe jeder Gelegenheit zur Äußerung seiner begründeten Ansprüche benommen. Erst das Revolutionsjahr 1848 durchbrach die gezogenen Schranken, entledigte das Land der auf demselben schwer lastenden Adels- und römischen Priesterherrschaft, vernichtete das Feudalsystem und ließ das serbische Volk wieder einmal entscheidend eingreifen.

Unter Kaiser Ferdinand I. überschritt das magyarische Vergewaltigungssystem alle Grenzen des Anstandes und versuchte auf administrativem Wege die übrigen Nationalitäten Ungarns zu eigenem Vortheile zu entnationalisiren. Wie immer so auch diesmal, wendete man dem Serbenvolke die meiste Sorgfalt zu. Nach dem Gesetzartikel VI., §. 7., vom J. 1840 sollte dasselbe die Kirchenmatrikel nicht mehr in der slavischen sondern der magyarischen Sprache führen, nach §. 8 ejusdem legis konnten nur des Magyarischen kundige Individuen ein kirchliches Amt bekleiden; der Reichstag von 1847/8 ging noch weiter, und wollte sogar aus den serbischen Kirchen den altslavischen Gottesdienst verdrängt wissen, und an seine Stelle den magyarischen setzen.[1]) Zu diesem Zwecke sollten die altslavischen Kirchenbücher in's Magyarische übersetzt, und diese dann in den alleinigen Gebrauch gesetzt werden u. s. w. Aus dem einen Extrem verfiel man solchermaßen in's andere, gefährlichere, bis man schließlich auch die Dynastie auf dem Debrecziner Reichstage (vom J. 1848) absetzte, und dadurch den lang vorbereiteten Sturm heraufbeschwor. Die nicht-magyarischen Nationalitäten — und an erster Stelle die Serben — wurden wieder einmal zur Bändigung der „loyalen“ Magyaren herbeigerufen, und ihnen dafür von der damaligen reaktionären Wiener Regierung patrio more die schönsten und glänzendsten Versprechungen gemacht. Natürlich glaubten die Serben wieder auf hohle Redensarten und ergriffen die Waffen gegen Košuth und seine von ihm geleiteten Stammesgenossen. Zuerst aber versammelten sie sich unter dem Vorsitz des Erzbischofs J. Rajačić den 13. Mai (1848) zu einer Skupština in Karlovitz,

---

seiner Einkünfte — gemäß seinem Versprechen — an das projectirte Seminar u. s. w. hätte hergeben müssen; — Stratimirović huldigte aber nicht sehr dem Princip des heil. Basilius: Erhabenheit des Geistes über den irdischen Besitz, obzwar er an dasselbe als Basilitenmönch gebunden war.

[1]) Stojačković, Čerte iz života naroda srbskog, p. 40.

proclamirten hier ihre politische Unabhängigkeit und Existenz und restituirten die hierarchische Würde des Patriarchen in der Person Rajačić's, und jene des Vojvoden in der Person des Obersten J. Viteški-Šupljikaz. Außerdem wurde ein permanenter Ausschuſs niedergesetzt, welcher das Nöthige zur Durchführung der Beschlüsse besorgen, und die Beschwerden des Volkes entgegennehmen und prüfen könnte.[1]) — Die übrigen Nationalitäten Ungarns machten diesmal mit wenigen Ausnahmen gemeinsame Sache mit den Insurgenten, so daſs die Serben fast allein zur Dynastie hielten. Dafür nun wurden die verhaßten Rascen den größten Verfolgungen ausgesetzt. „Unsere Kinder“ — schreibt Patriarch Rajačić — „wurden geschlachtet, Erwachsene tagelang gemartert und dann duzendweise gehängt, unsere Städte und Dörfer wurden bis auf die letzte Bettlerhütte geplündert und mit Feuer verheert, unsere Kirchen wurden beraubt, und auf den Altären derselben — was die Türken nie thaten — die viehische N . . . . t verrichtet, außerdem wurden die Gräben aufgewühlt, und die Todten aus denselben den Sch...... und Hunden vorgeworfen u. s. w.“[2]) Solchen Vandalismus mußte das Volk im Kampfe für das legitime Interesse erdulden!

Die Wiener Regierung zeigte nun Lust, dem serbischen Volke eine bessere Anerkennung seiner Verdienste zu Theile werden zu lassen. Die Beschlüsse der Skupština vom 13. Mai wurden ihrer Essenz nach durch das Manifest vom 15. Dezember d. J. bestätigt. Dem löblichen Entschluße folgte diesmal auch die löbliche That, denn man schritt gleich zur Organisirung einer serbischen Vojvodschaft mit dem Hauptsitze zu Temešvar und zeigte überhaupt die besten Intentionen.[3])

Kurz nach seiner Erwählung starb der Vojvoda Šuplikaz, man untersagte jetzt einfach die Neuwahl und übertrug die Vojvodengewalt dem Militär- und Civilgouverneur in Temešvar. Dieser Schritt machte endlich klar die Tendenz der Regierung —

---

[1]) Stojačković, Staatsrechtl. Verhältnisse, p. 42 sq.

[2]) Vgl. Staatsschriften über die Wiedervereinigung der Vojvodschaft Serbien mit Ungarn (Karlovitz 1861) p. 8.

[3]) Vgl. § 4. der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und die kaiserl. Entschließung vom 18. November desb. J. Stojačković, Staatsrechtl. Verh. p. 45 sq.

es war wieder einmal die „traditionelle" Politik im Anzuge. So lange die Gefahr, der Sturm währte, brauchte man die Serben und versprach ihnen pro momento alles Mögliche und Unmögliche, wie aber das Ungewitter abzog, zog man andere Saiten auf und dupirte dieselben einfach. So that man bei der Einwanderung, so jetzt; damals waren sie gut zum Herumschlagen mit den Türken, jetzt wieder mit den Magyaren.[1]) Der damaligen Wiener Politik kann eine gewisse Virtuosität im Intriguiren nicht abgesprochen werden, denn es gehört sicher eine große Erfahrung in Kunstgriffen dazu, ein Volk zwei-, dreimal hintereinander schmählich zu hintergehen, ohne dass dasselbe den Betrug im ersten Augenblicke bemerkt.

Bis zum J. 1860 existirte noch die „serbische" (?) Wojwodschaft — alle höheren Beamten in derselben waren Nicht-Serben — und dann kam der sogenannte verstärkte Wiener Reichsrath, welcher ihr das requiem aeternam absang.[2]) Um die Sache mit einem gewissen Anstand auszutragen und nicht für ganz unehrlich zu gelten, verlegte man sich — ob auch aus Zeitvertreib oder Ironie, können wir nicht bestimmt angeben — auf das Sammeln und Prüfen der „gerechten" Ansprüche und Wünsche des serbischen Volkes. Den Anstrengungen des greisen Patriarchen J. Rajačić, gelang es, zur Formulirung derselben, einen Nationalcongreß in Karlowitz im J. 1861 zu versammeln. Dieser entledigte sich rasch seiner Aufgabe, und schickte die nationalen Postulate durch eine Deputation — an deren Spitze der beredte Serbenpatriot, Bischof Emilian Kengyelatz von Werschetz stand — nach Wien.[3]) Hier wurden dieselben einer

[1]) Sehr schön bemerkt Bartenstein (p. 46) „Das Schicksal der illyrischen Nation war günstig — — wenn man ihrer wider einen auswärtigen Feind von Nöthen hatte, — — oder wenn man von ihnen eine gedeihliche Mitwirkung zur Dämpfung einheimischer (ungarischer) Unruhen zu erhoffen hatte."

[2]) Höchst lehrreich und interessant ist die Correspondenz, welche der energische Patriarch Joseph Rajačić mit der Wiener Regierung in der Wojwodschaft-Frage hatte. Besonders sind zu bewundern die Stellen, wo er ihr offen in's Gesicht Lug und List vorwirft. Vgl. Staatsschriften über die Wiedervereinigung der Wojwodschaft Serbien und des Temeser Banats mit Ungarn (Karlowitz 1861) p. 7 sqq.

[3]) Vgl. die Verhandlung des Congresses. Djejanija izvanrednog srbskog narodjeg sobora u Karlovzi od 21. Marta do 8. Aprila 1861 god. (Karlowitz 1861), p. 133 sqq.

Scheinbehandlung unterzogen, und dann nach ererbter Sitte einfach — ad acta geworfen.

Um diese Zeit seufzten die Völker Österreichs unter dem schweren Drucke zuerst des Bach'schen Absolutismus und dann des Schmerling'schen Centralismus. Bach wie Schmerling trachteten nicht nur das nationale Bewusstsein im serbischen Volke zu ersticken, sondern wollten dasselbe förmlich unter Polizeikuratel stellen. Mit einem Masstabe wurden die „rebellischen" Magyaren wie die „loyalen" Serben gemessen. Als die selige Concordats-Periode heranrückte, verschlimmerte sich der Zustand der letzteren auch in religiöser Beziehung, denn man wollte abermals die Häretiker gewaltthätig zur Erkenntnis und zum Bekenntnis zwingen. Auf Andrängen des bekannten päpstlichen Nuntius in Wien, Viala-Prela, wurde in einer rein orthodoxen Gegend — in Lugoš im J. 1850 ein römisch-unitisches Bisthum gegründet, und von hier aus eine rege Agitation — besonders unter der Landbevölkerung — mit den unschönsten Mitteln entwickelt. [1]) Als es aber dem aufopferungsvollen Auftreten des Bischofs Emilian Kengyelatz gelang, das Ziel vollends zu vereiteln, [2]) griff man zu einem andern, probatern Mittel, und versuchte eine Spaltung der kirchlich-hierarchischen Einheit der Serben und Walachen zu provociren, glaubend, dadurch einen Zweikampf zwischen den Häretikern heraufzubeschwören, der — inter duos litigantes tertius gaudet — nur zum eigenen Nutzen gereichen könnte. Zu diesem Zwecke stellte man dem hermannstädter Bischof A. Schaguna den Metropolitentitel mit einer reichen Dotation in Aussicht, gewann ihn also und bearbeitete durch ihn die walachische Bevölkerung solchermaßen, dass, falls die Karlovitzer bischöfliche Synode im J. 1864 in richtiger Erkenntnis der gefährlichen Sachlage zu der projectirten Separation nicht ihre so zu sagen „frei-

---

[1]) So veranstaltete der erste lugošer Bischof, Alexander Dobra, im J. 1856 eine großartige Ess- und Trinkfeier, und nachdem die anwesenden orthodoxen Gäste etwas mehr dem Rebensafte zugesprochen hatten, bemüßigte er sie zur Einschreibung in die bereitstehende Conversionsliste. Über diesen und noch andere Gewaltacte vgl. den Protest des Bischofs E. Kengyelatz an die banater Statthalterschaft vom 14. Dezember 1856. Temeser Comitatsarchiv an. 1856. fasc. XII. Nro. 35.

[2]) Vgl. dessen lehrreiches Pastoralschreiben vom 7. Oktober 1856.

willige Zwangszustimmung" ertheilt hätte, das Endziel gelungen wäre. [1])

Das Jahr 1866, oder besser die Katastrophe von Königgrätz-Sadova, setzte dem österreichischen centralistischen Staatsregimente ein Ende. Die Magyaren erzwangen sich bei dieser Gelegenheit ihre heutige autonome Stellung, welche sie — wie im J. 1848 — auf Rechnung der übrigen Nationalitäten nach bester Möglichkeit zu eigenem Vortheile ausnützen. In religiöser Beziehung scheinen sie diesmal viel liberaler gewesen zu sein, als die wiener Absolutisten und Centralisten, denn sie räumten durch den Gesetzartikel IX. vom J. 1868 [2]) dem serbischen Volke eine kirchliche Autonomie ein, was

---

[1]) Vgl. das Synodalprotokoll der Synodalsitzungen vom 19. und folgenden August 1864. Articul. V. im Karlovitzer „unangreiflichen" (kein Mensch wird hineingelassen!) Metropolitan-Archiv.

[2]) Derselbe lautet:

§. I.

Der serbische Nationalcongreß, welcher im J. 1864 zu Karlovitz fortgesetzt wurde, wird nachträglich inarticulirt, in wiefern er abweichend vom §. 8. artic. XX. vom J. 1847/8 organisirt ist.

§. II.

— —

§. III.

— —

§. IV.

Die Gläubigen der beiden Metropolien (sc. der serbischen und walachischen) haben ferner das Recht, die Zusammensetzung ihrer Congresse zu ordnen, unter Wahrung des allerh. Sanctionsrechts.

§. V.

Zu diesem Zwecke hat das Ministerium die je ehere Einberufung des griechisch-orientalisch-serbischen Nationalcongresses zu bewerkstelligen, welcher nach altem Usus zusammengesetzt ist, außer den betreffenden Oberhirten, aus 25 geistlichen und 50 weltlichen Mitgliedern, darunter 25 aus der Grenze.

§. VI.

— —

§. VII.

Die beiden solchermaßen berufenen Congresse, werden zuerst die Congreß-organisation vorzunehmen haben unter der allerh. Sanction.

§. VIII.

— —

§. IX.

— —

Vgl. Zwekić, Rasprava ugarskog sabora 1868 god. o zakonskom predlogu u stwari istočno-plavoslavne crkve (Ofen 1868) p. 5—7.

natürlich späterhin — beim Erwachen der bedauernswerthen Partei-kämpfe in den serbischen Kirchencongressen — nicht die Möglichkeit einer durchgreifenden Einmischung des ungarischen Staatsregiments ausschloß.

Die staatsrechtlichen Normen für die serbischen Kirchenangelegenheiten in Ungarn bilden: *α.* Das „Benignum Rescriptum Declaratorium Illyricae Nationis", [1]) erlassen durch Maria Theresia

---

[1]) Um die zerrütteten administrativen Kirchenangelegenheiten in eine gesetzlich fixirte Form zu bringen, wurde auf dem Congresse 1769 im Beisein des kaiserl. Commissärs General A. Hadik, das sogenannte „**Regulamentum Privilegiorum**" ausgearbeitet, und den 27. September 1770 von der Krone bestätigt. Da aber in demselben mehr der Wille des terrorisirenden Commissärs als die Wünsche des Volkes Eingang fanden, so erklärte sich dasselbe laut gegen die neuen Verordnungen. Die Regierung machte nun kurzen Proceß, und berief in den J. 1774 und 1776 eine bischöfliche Synode nach Karlovitz, der sie ein fertiges Elaborat (Regulament) vorlegte, und dann dasselbe — die Bischöfe nicht einmal zur Meinungsäußerung zulassend — als „die von den im J. 1774 und 1776 zu Karlovitz fürgewesenen gr. n. u. bischöfl. Synoden zum Nutzen Unserer lieben getreuen Illyrischen Nation **gefassten**, und von Uns hierauf gnädigst benehmigten Anträge" im J. 1777 publicirte (Vgl. Regulament vom J. 1777 p. 4). Gegen den Congreß von 1769 — der verpflichtet und gebunden war die nationalen Rechte zu schützen — erhoben die damaligen Halsschreier keinen Lärm, als er jene feig im Stiche lassend, sich vom Commissär nach Herzenslust lenken ließ, jetzt aber, als man die Bischöfe zur bloßen Kenntnisnahme eines fertigen Gesetzes versammelte, wurde gewaltig Lärm geschlagen, dieselben zu Verräthern gestempelt, ja (in Werschetz und Neusatz) sogar in ihren Wohnungen bestürmt! Der Erzbischof Vidak sah sich in Folge dessen veranlasst, eine scharfe Gegenvorstellung den 5. Februar 1778 an die Regierung zu richten, worauf im nächsten Jahre — zum Theile auf Grund derselben, das obenerwähnte Declaratorium oder Erläuterungsrescript erfloß. Da es noch heute Einige giebt (vgl. z. B. die anonyme Brochure „Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage" Druckort? (p. 7, 71), welche aus den, von der Kaiserin nach der Synode von 1776 dem Episcopate ertheilten Auszeichnungen (Vgl. [Jireček] Actenmäßige Darstellung, p. 36.) gerne beweisen möchten, dass derselbe wirklich an der Ausarbeitung des verhassten Regulaments (von 1777) participirte, so wollen wir die Gegenvorstellung des Metropoliten (welche wir in copia unter den Händen haben) selbst diese Meinung widerlegen lassen. „Dass obstehender Ausdruck" — schreibt der Metropolit an Maria Theresia — „von denen durch den Synodum 1776 **gefasst** gewordenen Anträgen," der Nation billige Ursache zur Beargwohnung und Missfallen gegeben habe, hat seine Richtigkeit, wie aber solcher in den Regulaments-Eingang eingeschlossen sey, ist mir und denen Bischöfen nur darum nicht begreiflich,

den 16. Juli 1779, ergänzt im J. 1782 noch mit einem Konsistorialsysteme; es hat jetzt nur noch hinsichtlich des Modus der Metropolitenwahl und der Processordnung in den Konsistorien volle Geltung; [1]) β. das kaiserliche Rescript vom J., 1868, erlassen durch Kaiser Franz Joseph den 10. August d. J., hat noch hinsichtlich der Organisation der Kirchengemeinden, der bischöflichen Dotation u. dgl. Geltung; γ. Die sanctionirten Beschlüsse der von 1869—1875 abgehaltenen Congresse, und zwar die Congresswahlordnung und Eparchialorganisation vom J. 1871 und die Congressorganisation vom J. 1875. Da diese Normen den Grund zu unserer weitern Arbeit bilden werden, so sehen wir von einer separaten, kritischen Besprechung derselben ab.

---

weilen selbe vor, oder bei dem Synode einige Anträge zu machen nicht einmahl vermögend gewesen, da das zur Ausschreibung und Zusammenberufung des Synodi von Ihro K. K. Apostol. Majestät unter 20. Augusti 1776 erlassene allerhöchste Rescript selbsten zur unseren Rechtfertigung das Widertheil bezeuget, formalibus: Da wir zu endlichen Berichtigung deren in ihrem Zuge bestehenden, auf das Privilegiale, Religionswesen, und auf die Regulirung des nicht unirten Cleri die Beziehung nehmenden Geschäften, und zu der sohin zu erfolgen habenden Kundmachung des erweiterten Illyrischen Nations-Regulaments abermahlen einen nicht unirten Bischöflichen Synodum zu Karlovitz auszuschreiben, zu dessen Eröffnung den 21. künftigen Monaths Septembris neuen Styls zu bestimmen, hiebei aber zu unseren Kaiserlichen Commissario den Grafen Janković de Daruvár zu benennen befunden, der dann unsere gnädigste Gesinnungen und hegende Willensmeinungen vorzutragen hat." (Vgl. den Eingang der Gegenvorstellung). Wir glauben, dass diese Worte die Ehrlichkeit des Episcopats außer Zweifel stellen, und müssen daher sehr den Leichtsinn bedauern, mit welchem einige unqualificirte Scribenten — selbst vor augenscheinlicher Verdrehung nicht zurückschreckend alles Ungemach, welches damals Volk und Episcopat im gleichen Maße betraf, dem letztern in die Schuhe schieben, nicht wissend, dass sie dadurch weder sich, noch der Wahrheit dienen.

[1]) Vgl. Kaiserl. Rescript vom J. 1868. Artikel IV., §. 13. — Eparchialorganisation vom J. 1871. Art. XXXIX.

Erster Theil.

Das oberste Kirchenregiment.

A.

Die bischöfliche Synode.

a) Einleitung.

1. Dass schon in den apostolischen Zeiten von den Aposteln drei Synoden versammelt wurden,[1]) bezeugt uns die Apostelgeschichte; so die erste behufs Erwählung eines Apostels an die Stelle des Verräthers Juda,[2]) die zweite in Folge der Klagen der Heidenchristen, dass ihre Wittwen bei der täglichen Austheilung der Liebesgaben von den Judenchristen übergangen werden,[3]) und die dritte in Jerusalem zwischen den J. 50—52 n. Chr. zur Entscheidung der Frage über die Verbindlichkeit des alten Gesetzes.[4]) Dass die Anwesenheit der Ältesten (Presbyteri) und des Volkes auf diesen Synoden, nicht in dem Sinne zu deuten ist, als ob ihnen auch die entscheidende Stimme zustand, beweist klar der Vorgang auf denselben. Die Apostel prüften und entschieden endgiltig die Fragen und Klagen, die Ältesten beriethen sie, und das Volk trug Sorge für die praktische Ausführung des durch die Apostel Be-

---

[1]) Die Ansicht Schaguna's (vgl. sein Compendium des canonischen Rechts Hermannstadt 1868 p. 310) „dass Christus selbst in synodaler Weise alle seine Handlungen ausgeübt habe", ist zum mindesten ein denkwürdiger — Unsinn, der wohl nicht der Ehre einer Widerlegung würdig ist.

[2]) Act. Apost. I., 16—26.

[3]) Act. Apost. VI., 1—6.

[4]) Act. Apostol. XV., 1—29.

schlossenen.[1]) Anders konnte es auch nicht sein, denn die Apostel allein waren der göttlichen Inspiration gewürdigt, sie allein empfingen die Gewalt die Kirchen zu vermehren in den verschiedenen Welttheilen nach der unmittelbaren Anweisung des heil. Geistes, nach der unmittelbaren Offenbarung des Erlösers selbst.[2]) Die Nachfolger der Apostel wurden die Bischöfe, und ihr Amt im Allgemeinen die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln bis an's Ende der Zeiten für seine Kirche ertheilt hat.[3]) Im Episcopate also wird fortgesetzt und ruht das apostolische Amt, die apostolische Gewalt in ihrer ganzen Fülle. Als solcher mußte derselbe schon nach logischer Consequenz, nicht blos die Pflichten, sondern auch die Rechte seiner Vorgänger übernehmen, d. h. er mußte nicht blos die verschiedenen Völker mit dem göttlichen Worte zum lebendigen Gotte bekehren, also die Kirchen in den verschiedenen Welttheilen vermehren, sondern auch dieselben durch seine bindenden Beschlüsse leiten und lenken bis an's Ende der Zeiten. Er allein beerbte die von den Aposteln in der Kirche innegehabte absolute Gewalt, demgemäß kann er nur in derselben apostolische Handlungen vornehmen, also u. A. Synoden versammeln und auf denselben Beschlüsse zum Wohle der Kirche und Heile des gläubigen Volkes fassen.

Das synodale Leben wurde also in der Kirche zum Theile durch die Apostel selbst eingeführt, und zwar ausschließlich für ihre Nachfolger — den Episcopat, wie dies außer der apostolischen Succession noch der XXXVII. apostolische Canon begreiflich macht.

---

1) Vgl. die angeführten Stellen in den Act. Apost. — „— — interfuerunt apostoli, tanquam contraversiae judices, ad decidendum et definiendum; praesbyteri velut inquisitores veritatis, ad disputandum et consultandum; plebs autem non vocata interfuit, non quidem ad examinandum sed ad audiendum Apostolorum sententiam, cui obtemperare deberet — — — — non ut definitivam sententiam concilii examinaret, sed potius attente et humiliter audiret.“ Morel, Concilia generalia et provincialia graeca et latina (Paris 1636) t. I., p. 2, 3.

2) Galat. I., 12.

3) S. Cypr. (epistol. LXIX.) — Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. — Beat. Irenaeus, (contra haereses, IV. 26). Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, sicut ostendimus. — Vgl. des Erzbischofs Makarius, orthodox-dogmatische Theologie. t. III., p. 299 sq.

Nach demselben müssen jährlich die Bischöfe zweimal zu einer Synode zusammentreten, und auf derselben „ἀνακρινέτωσαν ἀλλήλως τὰ δόγματα τῆς εὐσεβείας, καὶ τὰς ἐμπιπτούσας ἐκκλησιαστικὰς ἀντιλογίας διαλυέτωσαν.“ [1]) Diese Norm (später noch erweitert) wurzelte sich so tief in die Praxis und so zu sagen das ganze Leben der orthodoxen Kirche ein, dass sie, als später das unter dem römischen Bischof Nikolaus I. formell ausgebildete absolutistische Papalsystem, die kirchliche Freiheit durch die Vernichtung des Episcopalsystems zu ersticken drohte, diese dem apostolischen Principe zuwiderlaufende Neuerung verwarf, und den in Folge dessen entbrannten Kampf bis zum völligen Bruche mit dem neuerungssüchtigen Romanismus fortführte. [2]) Zu welchen Absurditäten späterhin das Abweichen von der apostolischen Wahrheit den letzteren führte, beweisen uns eklatant die pseudoökumenischen Concilien von Trient und das Vaticanische, auf welchen man die aus dem Primate hervorspringende Frage ernstlich ventilirte, ob nicht der Episcopat sein mandatum divinum durch den Papst empfangen, mithin dessen Mandatar geworden sei?!

Die orthodoxe Kirche scheute also nicht den großen Kampf für das apostolische Princip — das Episcopalsystem, und befestigte dasselbe noch mehr, indem es ihm durch die Canones und die kirchliche Praxis eine bestimmtere, scharf abgegrenzte und für alle Fälle berechnete Form anwies. Diese wieder verlieh dem ganzen Kirchenorganismus ein streng episcopales Gepräge, welches seinen schönsten

---

[1]) W. Beveregius, *Συνόδικον* sive Pandectae Canonum etc., t. I., p. 25.

[2]) Vgl. das durch objective Darstellung dieses interessanten Kampfes ausgezeichnete Werk A. Pichler's, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident (München 1864). Der Verfasser geht in flüchtigen Zügen fast die ganze Geschichte der orientalischen Kirche durch, und wurde wegen ihrer freimüthigen und unparteiischen Haltung seine Schrift auf den römischen Index gesetzt. Über den wissenschaftlichen Werth und Gehalt derselben wollen wir mit dem päpstlichen Hofhistoriker in Würzburg, J. Hergenröther, nicht streiten, glauben aber, dass Pichler's redliches Bestreben den großen Proceß vom objectiven Gesichtspunkte aus zu fassen, weit größere Achtung und Anerkennung verdient, als Hergenröther's bereits anerkannte und preisgekrönte Virtuosität im Geschichtsfälschen und Verdrehen historischer Thatsachen (Vgl. ein Prachtbeispiel von vorsätzlicher und bewußter Geschichtsfälschung: J. Hergenröther, Photius, Patriarch von Constantinopel. Regensburg 1867). —

Ausdruck in der Gesammtheit des Episcopats — in der Synode fand. Dabei muß man aber keineswegs denken, dass der Episcopat in toto, der einzig befugte Träger der apostolischen Gewalt ist, sondern dies ist auch ein jedes Glied desselben ex proprio jure et propria facultate. Der Unterschied, welcher besteht, ist nur ein räumlicher, denn während die Gesammtheit d. h. der Episcopat in toto das Gesammtwesen d. h. beispielsweise eine Kirchenprovinz leitet, leitet ein Einzelner der Gesammtheit mit gleichen Rechten einen Theil des Gesammtwesens z. B. eine Diöcese. Was also eine bischöfliche Synode für die Kirchenprovinz ist, ist ein jeder Bischof für den seiner Obhut anvertrauten Kreis d. h. eine Quelle der göttlichen Sacramente und ein Träger der vollen apostolischen Gewalt. [1]) Um aber bei ihrer räumlichen Verbreitung doch ein einheitlicher Körper zu bleiben, mußten sie einen Mittelpunkt haben, von wo aus sie ihre apostelgleiche Einheit über die ganze Räumlichkeit bekunden könnten. Als dieser Einheitspunkt wurden die Synoden erkannt, und dieselben dadurch mit jenen Attributen für die gesammte Räumlichkeit ausgestattet, mit welchen ein einzelnes Glied des Einheitspunktes für einen bestimmten Theil der Räumlichkeit versehen ist. Die ganze Fülle der Kirchengewalt ruhet also im Episcopate wie in jedem Gliede desselben, und ist derselbe wie jedes seiner Glieder in bestimmten Gränzen das sichtbare Organ, wodurch nach dem Willen des Erlösers unter Mitwirkung des heiligen Geistes das Werk der Gnade, Erlösung und Heiligung an den Einzelnen vollbracht wird. [2]) — Durch das Princip der Einheit sollten aber auch die einzelnen Theile der kirchlichen Disciplin — die aus einem einfachen Keime in ächt historischer Weise zum großartigsten Organismus emporgewachsen ist — welche, wenn auch in reicher Mannigfaltigkeit auseinandergehend, zu einem kräftigen Ganzen zusammengehalten werden.

---

[1]) Vgl. die symbolische Schrift der orthodoxen Kirche „Sendschreiben der morgenländischen Patriarchen an die Großbrittanier“ cap. X. und das lehrreiche Werk (Anonym), „Predpolagajemaja reforma cerkovnago suda“ (russ. Die beantragte Reform des kirchlichen Gerichts, St. Petersburg 1873) t. II., p. 135—138.

[2]) Vgl. Firmilian (a. 256) in Cyprian. epist. LXXV. — B. Irenaeus adv. haereses. III., 24.

Mit der Verbreitung der Kirche vollzogen sich Hand in Hand unter strenger Wahrung der Grundprincipien und in bestimmten Grenzen administrative Neugestaltungen auch in synodaler Beziehung. Die Zahl der Gläubigen vermehrte sich, folglich auch jene der Bischöfe. Es entstanden Patriarchate, und nach ihrem Vorbilde in verkleinertem Maßstabe Exarchate und Metropolien oder Eparchien. In Folge dessen konnten schon nicht mehr die allgemeinen Synoden besonders in administrativen Beziehungen jene Sorgfalt entwickeln, welche den örtlichen Verhältnissen eines jeden einzelnen Theiles des großen Ganzen vollends entsprechen würde. Man creirte also nach dem Vorbilde derselben unter einiger Beschränkung hinsichtlich des Geschäftskreises, und der Mitgliederanzahl kleinere Synoden, welche in größerem Maße Sorge tragen könnten für die Anordnung und Aufrechthaltung des kirchlichen Wesens in den ihnen untergebenen Districten. Dabei bildeten sich hinsichtlich der Mitgliederanzahl und des Geschäftskreises zwei Synodalformen aus, je nachdem der District entweder ein autokephales Patriarchat, eine autokephale Nationalkirche, oder aber eine gewöhnliche Metropolitankirchenprovinz vorstellte. —

2. Im Ganzen gab es also dreierlei Arten von Synoden: I. die allgemeinen Synoden; II. die Patriarchal- oder Nationalsynoden und III. die Eparchial- oder Metropolitansynoden.

I. Was die allgemeinen Synoden sind, deren Zusammensetzung, Beschlüße, Geschäftskreis, Anzahl und Geschichte, dürfte wohl Jedermann bekannt sein, weßwegen wir gleich zur zweiten Art übergehen.

II. Die Patriarchal- oder Nationalsynode wird zuweilen auch „die größere Synode der Bischöfe ((ἡ μείζων τῶν ἐπισκόπων σύνοδος) oder einfach „Versammlung“ (ὁμήγυρις) oder „heiliges Synedrium“ (ἱερὸν συνέδριον) oder (falls sie einem Patriarchen zur Seite steht) „Patriarchalgerichtshof“ (πατριαρχικὸν κριτήριον) oder (bei den autokephalen Nationalkirchen) auch die „einheimische Synode“ (σύνοδος ἐνδημοῦσα) genannt;[1]) sie ist

[1]) Vgl. J. Zhishman, Die Synoden und Episkopalämter in der morgenländischen Kirche. (Wien 1807) p. 4—6.

entweder zeitlich [1]) oder permanent, [2]) wird vom Oberhaupte der autokephalen Kirche, [3]) oder dem Landesherrn (falls derselbe ein Sohn der Kirche ist) berufen, [4]) und hat ausschließlich zu wirklichen Mitgliedern (*συνεδριάζοντες*) die Bischöfe, mögen nun dieselben Exarchen, Metropoliten, Erzbischöfe oder einfache Bischöfe sein. [5]) Ohne allen Einfluß auf den Gang der Berathungen und die Entscheidungen sind die sogenannten „Beisitzer" (*παρακαθήμενοι*). Dieselben bestehen aus den höheren Kirchenbeamten des Patriarchen und den Vertretern des Staatsregiments und werden nur in einzelnen Fällen ad informandum gebraucht. [6])

Die Synode ist der gesetzgebende Körper, für den ganzen Umfang der autokephalen Kirchenprovinz in allen streng spirituellen und administrativen Fällen, die nicht in den positiven Canones vorhergesehen sind. [7]) Insbesondere fällt in ihre Geschäftssphäre:

α. die Wahl des Patriarchen oder des Oberhaupts der autokephalen Kirche, nach den Normen, welche für die Bischofs- und Metropolitenwahlen vorgeschieben sind, vorzunehmen; [8])

β. die Vorrückung eines bischöflichen Stuhles, wie die Anerkennung der vollzogenen That zu verordnen; [9])

γ. die Wahlen und Cheirotonien der Bischöfe zu verificiren; [10])

δ. die Vereinigung, Gründung und Übertragung der bischöflichen Stühle, [11]) und die Versetzung eines Bischofs [12]) vorzunehmen.

---

1) Einen zeitlichen Charakter haben jetzt die Synoden der autokephalen orthodoxen Kirchen in Österreich, den Donaufürstenthümern und die bulgarische Kirche in der Türkei.

2) Permanent sind, die heil. dirigirende Synode Rußlands und die hl. Synode von Athen. Vgl. J. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients (Landshut 1865) p. 73—74, 89—93. —

3) Zhishman, p. 25. Note 3.

4) Ibid., p. 26, Note 1, 3. Ein Mitglied der Synode kann auch deren Berufung fordern. Ibid.

5) Ibid., p. 30—33.

6) Ibid., p, 35—38.

7) Ibid., p. 8, Note 3.

8) Ibid., p. 9, Note 6.

9) Ibid., p. 10—12.

10) Ibid., p. 10. Note 2, 3.

11) Can. VI. sardic. (Bevereg. t. II., p. 490) — can. 57. laod. (Ibid., p. 479). —

12) Uns scheint die Transferirung der Bischöfe ganz ungesetzlich zu sein, denn dieselbe widerspricht direct den Canones. Vgl. can. apost. XIV. (Ibid.,

ε. In gerichtlichen Angelegenheiten bildet die Synode: a) die erste Instanz für die Klagen, welche gegen einen Eparchialbischof oder Eparchialmetropoliten oder aber vice versa erhoben werden; [1]) überdies ist sie befugt den Patriarchen oder das Oberhaupt der autokephalen Kirche wegen anticanonischen Vorgehens vor ihr Tribunal zu citiren, gegen ihn die canonische Action anzustrengen und auf Grund des gewonnenen Substrats die Deposition auszusprechen. [2]) — b) In der zweiten Instanz nimmt sie die Remonstrationen gegen die Sentenzen der Eparchial- oder Metropolitansynoden entgegen; [3]) faßt Beschlüsse in allen jenen Fällen, in welchen dies die letztere aus Incompetenz nicht zu thun wagt, [4]) und übt auch das Devolutionsrecht aus, wenn die Eparchialsynode die Annahme einer Appellation oder die Urtheilsfassung auf Grund derselben verweigert. [5]) — c) Als dritte Instanz entscheidet sie in allen Appellationen, welche gegen die Sentenzen der Eparchialsynoden und der Eparchialbischöfe gerichtet sind. [6])

Da ihre Entscheidungen inappellabel sind, [7]) so ist sie in pure spiritualibus wie den administrativen Kirchenangelegenheiten die höchste kirchliche, canonisch begründete Behörde in einem Patriarchate oder einer autokephalen Nationalkirche.

III. Die Eparchial- oder Metropolitansynode (ἡ τῆς ἐπαρχίας σύνοδος, ἡ οἰκεία τοῦ μητροπολίτου σύνοδος)

p. 8) — can. XV. nicaen. I. (p. 75) — can. V., chalced. (p. 118) — can. XXI. antioch. (p, 450) — can. I. et II. sard. (p. 482, 484). — Maria Theresia versuchte — wie wir später sehen werden — durch das Regulament von 1777 diese Unsitte in die orthodoxe Kirche Österreichs einzuführen, was auch schließlich gelang, trotzdem Metropolit Vidak dagegen protestirte. —

[1]) Vgl. Balsam. com. in can. IV. nicaen. secund. (VII. vec. conc.) Bevereg. t. I., p. 290—291 — Zhishman, p. 21, Note 8., p. 23. Note 2. —

[2]) Zhishman, 23, Note 5. — Die Deposition ist durch die Zustimmung des Landesfürsten bedingt. Balsam. comt. in can. XII. antioch. (Bevereg. p. 441 sqq.)

[3]) Zhishman, p. 24. Note 1, 2.

[4]) Ibid., Note 3 — vgl. auch can. VI. constant. prim. (Bevereg. p. 93.) —

[5]) Zhishman, p. Note. 4.

[6]) Ibid., Note 5. — Vgl. auch can. XII. antioch. (Bevereg. p. 441), can. CXXV. carthag.

[7]) Balsam comt. in can. XII. antioch. — (Nomocanon) IX., cap. I., VII. vgl. Zhishman, p. 25. Note 1. —

wird auch zuweilen die „topische Synode" (σύνοδος τοπική) oder alljährliche Synode (σύνοδος ἐτήσιος ἐνιαυσιαία) auch „Synode der Eparchialbischöfe" (σύνοδος τῶν ἐπισκόπων) oder einfach „Gerichtshof" (δικαστήριον) genannt. [1]) Sie wird vom Metropoliten berufen, hat ausschließlich zu Mitgliedern die Bischöfe der eigenen Eparchie, und ist die zweithöchste kirchliche Behörde für den Umfang eines Metropolitan- (Eparchial-) Sprengels, welcher einer autokephalen Kirchenprovinz untergeben ist. Sie ist demnach befugt, alle streng spirituellen und administrativen Angelegenheiten der Metropolie in erster Instanz vor ihr Forum zu ziehen, es sei denn, dass deren Erledigung ausdrücklich der Patriarchalsynode oder dem eigenen Metropoliten reservirt ist. Als zweite Instanz nimmt sie die Appellationen gegen das Urtheil der Bischöfe der Eparchie entgegen, vollzieht überdies die Wahl und Cheirotonie der letzteren, ertheilt die Zustimmung zur Gründung neuer Bisthümer u. s. w., controllirt also, bestimmt, ordnet und leitet das ganze Kirchenwesen innerhalb eines Metropolitansprengels. [2])

Diese drei Synodalformen sind nicht nur die allein canonischen, sondern die einzig möglichen, denn durch dieselben erhält die Grundidee — das Episcopalsystem seinen treffendsten und schönsten Ausdruck. Die orthodoxe Kirche recipirte sie deßwegen als die Basis ihrer inneren und äußeren Herrlichkeit, gestaltete sie durch die positive Gesetzgebung und die Praxis zu einem abgeschlossenen Ganzen, auf welchem nun ihre ganze historische Entwickelung fußt. Andere Arten von Synoden in der Kirche — mögen nun diese Congreß-, Eparchialversammlung [3]) oder wie immer heißen — verbot sie streng-

[1]) Vgl. can. II. constant. prim. (Bevereg. p. 87) — can. XIX. chalced. (p. 137). — can. III. laod. (p. 485) — can. VIII. trullan. (p. 166). — Vgl. auch die Comt. des Balsamon und Zonaras zu denselben und Zhisman, p. 57.

[2]) Die Rechte der Eparchialsynoden werden im nächsten Abschnitt dieser Abhandlung einer breiten Auseinandersetzung unterzogen, deßwegen sie hier nur kurz angedeutet werden.

[3]) Im heutigen Sinne des Wortes genommen, denn im alten Oriente hieß ein Bisthum „Παροικία" lat. „Parochia" oder „Paræcia" vgl. can. XIV. apost. (Bevereg. 8) und can. XXI. antioch. (p. 450) „Ἐπαρχία" oder „Ἐνορία" hieß aber eine ganze Metropolitankirchenprovinz. Vgl. can. XIX., XX. antioch. (p. 448, 449) — can. XIX. chalced. (p. 137) — can. VIII. trull. (p. 166) — can. VI. nicæn. II. (p. 295).

stens durch den XX. Canon der Synode von Antiochia.[1]) An dieses Verbot schloß sich auch eng und streng die kirchliche Praxis an, und es ist auch thatsächlich kein Fall nachweisbar, dass im alten Oriente unter der Zustimmung der Kirche, Synoden oder überhaupt Kirchenversammlungen mit anderer Verfassung oder vielleicht Zusammensetzung jemals formell oder materiell in die kirchlichen Angelegenheiten eingegriffen hätten, als die drei canonisch begründeten. Diese einzig betrachtete man als dem apostolischen Geiste entsprechend, als canonisch und praktisch möglich, und schloß damit die Möglichkeit einer anders gearteten Versammlung mit legislativer Gewalt in Kirchensachen von vornherein vollends aus.[2])
Nur unter solchen Umständen konnte auch der Episcopat seine apostolische Erbschaft zum Wohle der Kirche und der Gläubigen nutzbar machen, die ihm von den Aposteln in der ersteren eingeräumt

---

[1]) Can. XX. antioch. „*Διὰ τὰς ἐκκλησιαστικὰς χρείας, καὶ τὰς τῶν ἀμφισβητουμένων διαλύσεις, καλῶς ἔχειν ἔδοξε Συνόδους καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῶν Ἐπισκόπων γίνεσθαι δεύτερον τοῦ ἔτους* — — — — *ὥστες ἐν αὐταῖς ταύταις ταῖς Συνόδοις προσιέναι πρεσβυτέρους καὶ διακόνους, καὶ πάντας τοὺς ἠδικῆσθαι νομίζοντας, καὶ παρὰ τῆς Συνόδου ἐπικρίσεως τυγχάνειν. Μὴ ἐξεῖναι δέ τινας καθ' ἑαυτοὺς Συνόδους ποιεῖσθαι, ἄνευ τῶν πεπιστευμένων τὰς μητροπόλεις.*“ Damit das Verbot Jedermann einleuchtet, führen wir die letzten Worte noch lateinisch an: „— — — — — nullis autem liceat Synodos per se facere, sine iis (sc. metropolitanis) quibus sunt creditae Metropoles.“ (Bevereg. p. 449) Zonar. comt. in can. „— A solis autem episcopis, non adhibito cujusque provinciæ metropolitano, synodum haberi canon vetat.“ (Ibid.) Die Synode besteht also blos aus den Bischöfen und dem Metropoliten, und nur einzig von ihnen können Synoden d. h. solche Versammlungen in der Kirche abgehalten werden, welche das höchste Tribunal ist für alle kirchlichen Angelegenheiten — mögen dieselben was immer für einer Natur sein. Vgl. darüber Zonaras comt. in hunc can. (Ibid.) Es ist also die Möglichkeit solcher Synoden, auf welchen der Metropolit und die Bischöfe nicht die alleinigen Mitglieder sind, vollends ausgeschlossen; ja die Bischöfe allein können nicht ohne den Metropoliten zu einer Kirchenversammlung zusammentreten, mithin können dies absolut nicht die Presbyter oder gar die Laien thun. Wir werden übrigens noch auf diesen Punkt zurückkommen.

[2]) Vgl. bei Zhishman, die Patriarchal- oder Nationalsynoden p. 1—53 und die Eparchial- oder Metropolitansynoden p. 57—86. Der gelehrte Verfasser gründet seine in allen Beziehungen strengwissenschaftliche und ausgezeichnete Schrift außer den positiven Canones auch auf die allgemeine Kirchenpraxis des alten Orients, und überall leuchtet nur ein Princip — das canonische hervor.

Stellung würdig einnehmen, und seine apostolische Mission frei ohne Beschränkung ausüben und erfüllen. Abgesehen davon, dass eine Beschränkung desselben eine flagrante Verletzung des dogmatischen Princips von der apostolischen Succession nach sich ziehen, ja dasselbe illusorisch machen würde, lag es praktisch genommen, auch nicht im Interesse der orthodoxen Kirche denselben zu beschränken, denn nur durch das Episcopalsystem war die kirchliche Freiheit in ihrer Mitte vor Übergriffen geschützt. Ein Prachtbeispiel ist in dieser Hinsicht die römische Kirche. So lange dieselbe auf dem untrennbaren Boden stand d. h. mit der orthodoxen Kirche sociirt ward, konnten die päpstlichen Machttendenzen weder im Orient noch im Occident zum Durchbruch gelangen, denn das Episcopalsystem hielt hinan die Möglichkeit einer Vernichtung der kirchlichen Freiheit. Natürlich kehrten sich jetzt die Angriffe des römischen Stuhles gegen das Haupthinderniss, und als es ihm nach langem Kampfe mit dem Oriente gelang, das Episcopalsystem im Occidente zu stürzen, ward auch schon dortselbst nicht nur ein apostolisches Princip, sondern auch die kirchliche Freiheit gestürzt, die Nachfolger der Apostel zu einfachen päpstlichen Mandataren degradirt und die Vergöttlichung des Bischofs von Rom ausgesprochen. Je mehr also das Episcopalsystem abnahm, desto mehr nahm die Despotie zu, bis sie vollends dasselbe zu eigenem Vortheile, ja zu eigener Vergöttlichung depossedirte. [1])

---

[1]) Ein neusatzer bekanntes Blatt („Zastava," in einer October- oder Novembernummer 1875) verfocht — natürlich nur mit hohlen Phrasen — die kuriose Meinung, dass zwar das Episcopalsystem gegenüber dem Papalsysteme: Freiheit bedeutet, dass aber dasselbe nicht blos für den Episcopat geschaffen sei, — für wen denn also wenn nicht für die Nachfolger der Apostel? doch nicht für die ganze Welt? denn ansonst läuft man aus der einen Gefahr in die andere d. h. von der römischen Despotie zur protestantischen Confusion; wenn aber dies den Herrschaften zur Abwechslung gefällt, so ist auch außerhalb der orthodoxen Kirche Raum zu solchen — Begriffsverwirrungen, in derselben kennt man bis jetzt nur ein ewiges, unabänderliches dogmatisches Princip, dass nämlich der Episcopat der einzige und wahre Erbe der apostolischen Gewalt in der Kirche Christi ist. Vgl. die nähere Auseinandersetzung desselben in der symbolischen Schrift der orthodoxen Kirche „Sendschreiben der morgenländischen Patriarchen an die Großbrittanier" cap. 10 - 11, dann in dem über Auftrag der heil. Synode Rußlands vom Erzbischof Makarius verfaßten „Compendium der orthodox-dogmatischen Theologie" (St. Petersburg 1869) p. 248 sqq.

3. Daſs ſchon gleich nach der zwiſchen den Jahren 1219—1222 durch den heiligen Sabbas erfolgten Gründung eines autokephalen Erzbisthums im ſelbſtſtändigen ſerbiſchen Reiche, dortſelbſt den canoniſchen Vorſchriften gemäß, biſchöfliche Synoden verſammelt wurden, laſſen klar durchblicken die älteren ſerbiſchen hiſtoriſchen Quellen. Sabbas ſelbſt bat — wie eine ſerbiſche Chronik berichtet — nach ſeiner zu Nizäa im J. 1221 (!) erfolgten Conſecration, den Kaiſer Theodor Laſkar und den ökumeniſchen Patriarchen Germann (Manuel?), daſs man ihm „und den nach ihm auf Erden überbleibenden Seinigen, die Befugniſs ertheilen möchte, ſich durch die eigenen Biſchöfe einen Erzbiſchof weihen zu können" — was ihm auch nach einigem Zagen zugeſtanden wurde.[1] Da unter der Weihe (consecratio) das orthodoxe Kirchenrecht im Gegenſatz zur römiſchen Praxis unbedingt auch die Wahl (electio) ſelbſt verſteht,[2] ſo mußten die Biſchöfe vor der Weihe gewiſs zuerſt die Wahl des Erzbiſchofs vornehmen, alſo zu einer Verſammlung — Synode zuſammentreten. Daſs dies thatſächlich der Fall in der ſerbiſchen Kirche war, beweiſen uns alle bis zur Errichtung des Patriarchats vorgenommen erzbiſchöflichen Wahlen. So verſammelte der heil. Sabbas ſelbſt, einen „Sobor" (Synode) im J. 1235 im Kloſter Žiča, ließ die Wahl des Kloſterhegumens Arſenius zum Erzbiſchof durch die Biſchöfe ſynodaliter vornehmen, und ertheilte ihm hierauf gemeinſam mit denſelben die Conſecration.[3] Die Nachfolger Arſenius' (1235 — 1266) wurden faſt alle durch den „Sobor der Archijerejen" erwählt und conſecrirt; ſo Sabbas II. (1266-1272),[4] Euſtathius I. (1272 -?),[5] Jakob I.,[6])

---

1) Glaſnik, l. X., p. 259, l. XXXII., p. 250—251.

2) Die römiſche Kirche verſtand bis zum XI. Jahrhundert auch unter der „consecratio" die „electio," die päpſtliche Allgewalt vernichtete aber darauf die Vereinigung der beiden Momente, indem ſie die „confirmatio" ſich behielt, die „electio" unter großen Beſchränkungen den Domcapiteln cedirte, und dem Episcopate die „consecratio" überließ. Vgl. J. Hefele, Conciliengeſchichte (Freiburg im Breisgau 1855) t. I., p. 368—369.

3) Glaſnik, l. XXVII. (X.), p. 116.

4) Ibid.

5) Ibid., p. 117.

6) Ibid., p. 118.

Eustathius II. (1285—1310) [1]) und Daniel II. (1325—1328). [2]) Diese Regel und Praxis erlitt unter Kaiser Dušan dem Mächtigen einige Veränderungen. Er berief im J. 1346 einen weltlichen Reichstag nach Skopie, ließ durch denselben die Wahl eines Patriarchen vornehmen und sich zum Kaiser ausrufen. Dass er trotzdem die Rechte der Synode zu würdigen wußte, beweist der Umstand, dass er die Patriarchenwahl nicht ohne Intervention des Episcopates vornahm, sondern denselben dazu eigens einlud. [3]) Mit seinem Tode fiel indess auch seine Neuerung, und die Synoden wurden wieder regelmäßig zur Vornahme der Patriarchenwahlen berufen. Besonders war dies der Fall unter dem letzten serbischen Fürsten Lazar. Er berief im J. 1376 eine Synode nach Ipek zur Vornahme der Wahl, welche auf den greisen Bischof Jephrem fiel. [4]) Nach dessen Abdication wurde sein Nachfolger, Spiridon, auch solchermaßen gewählt, und nachdem er gestorben, versammelte der Fürst nach Prisren, wie ein Chronist bemerkt, „einen Sobor aller Archijerejen, und befahl ihnen, dass sie jenen wählen möchten, welchen sie wollen und für den würdigsten halten.“ [5])

Dass die Synode auch regelmäßig zur Vornahme der Bischofswahlen versammelt werden mußte, beweisen mehr oder minder das dem heil. Sabbas vom ökumenischen Patriarchen ertheilte Bestätigungsdiplom (auch „Ἔνταλμα“ genannt) und das Gesetzbuch des Kaisers Dušan. Im Diplome heißt es: „Wir German, von Gottes Gnaden u. s. w. — — haben Sabbas zum Erzbischof der serbischen Landen consecrirt, und ihm die Befugniss ertheilt, die Bischöfe — — — zu wählen — — —. [6])“ Sabbas machte von

1) Ibid.

2) Ibid., 119.

3) Ibid., p. 152. — Dušan, der Reichstag und die ganze serbische Hierarchie wurden für die Vornahme dieser Wahlen von den morgenländischen Patriarchen mit dem Anathema belegt, (Glasnik, l. V., p. 68), welches indess unter dem Fürsten Lazar aufgehoben wurde (Ibid. p. 80—81). Warum Dušan die Gründung der serbischen Patriarchalcathedra und die Wahl ihres ersten Inhabers auf dem Reichstage und nicht der Synode vornahm, werden wir, wenn die Rechte der Synode zur Sprache kommen, auseinandersetzen.

4) Glasnik, l. XXVII. (X.) p. 159.

5) Glasnik, l. V., p. 80.

6) Žitija svjatich (von Muraviev) für Januar, p. 205.

der Befugniss gleich Gebrauch, creirte zwölf Bisthümer, [1]) ernannte die ersten Bischöfe allein, und vollzog deren Consecration jedenfalls unter Assistenz der noch anwesenden griechischen Bischöfe. [2]) Völlig gewiss ist es, dass schon sein erster Nachfolger im Amte zur vollen Ausübung des eingeräumten Rechtes auch die Bischöfe berufen mußte, denn er konnte nicht allein (nach can. apost. I.) die Weihe ohne dieselben vornehmen. Wir sind geneigt anzunehmen, dass auch der Episcopat an der Wahl selbst participirte, denn erstens identificirte man damals Weihe und Wahl, und zweitens wäre es unbegreiflich und undenkbar, dass er, der die Erzbischofswahl vornahm, von den Bischofswahlen ausgeschlossen war, wo ihm doch das erstere Recht nach den Canones und der allgemeinen Kirchenpraxis direkt und eher zustand, als das letztere. — Im Dušan'schen Gesetzbuche wird der Modus der Bischofswahlen nicht näher bestimmt, es heißt einfach: „Die Metropoliten, Bischöfe und Hegumenen sollen nicht durch Bestechung eingesetzt werden, und wenn von nun an Jemand deren Einsetzung solchermaßen vornimmt, so sei er verflucht und Anathema; wird aber der Fall evident, so ist er sammt dem Eingesetzten der Würde zu entsetzen." [3]) Wie ersichtlich ist, wird die Patriarchenwahl in diesem

---

[1]) Zachum, Diocleja, Dabar, Budim, Raška, Roska, Prisren, Gračaniza, Topliza, Braničev, Beograd und Moraviza. Glas., l. XXVII. (X.) p. 108 sq.

[2]) Dieselben wurden erst unter Dušan — auf dem Reichstag in Serez — gänzlich aus dem serbischen Reiche vertrieben. Glasnik, l. VIII., p. 124 sq. l. XXI. (IV.), p. 247. — Rajić, t. II., p. 627.

[3]) Vgl. Golubinsky, Istorija pravoslavnich slavjanskich zerkvei (Moskau 1871) p. 683. — Bei Rajić (t. IV., p. 252) lautet der Schlußsatz dieses § etwas verändert folgendermaßen: „— — — —; wird aber der Fall evident, so sind beide (der Einsetzer und Eingesetzte) der Würde zu entsetzen, d. h. vom Throne, der Eingesetzte und Einsetzer." Sollte diese Redaction die richtigere sein, so ist es außer allem Zweifel, dass die Einsetzungen und Wahlen vom Episcopate vorgenommen wurden, denn unter dem Worte „Thron" kann man hier nur einen bischöflichen Stuhl verstehen, da dasselbe gleichmäßig beim Eingesetzten wie dem Einsetzer gebraucht wird. Der erstere soll den Thron d. h. eine Metropolitan- oder Episcopalcathedra besteigen, und dem letzteren wird gedroht, dass falls dies durch Mißbrauch geschieht, er seinen eigenen Thron verlieren wird. Das Verhältniss ist so klar, dass es jeden Zweifel ausschließt. — Die von Miklošić (Lex Stephani Dušani. Wien 1856), Scha-

§ nicht erwähnt, einfach deſswegen, weil dieselbe zur Zeit Dušan's auf dem weltlichen Reichstage in dessen Anwesenheit vorgenommen wurde, und er somit keinen Miſsbrauch zu befürchten hatte. Bei den Metropoliten- und Bischofswahlen, welche weder auf dem Reichstage noch in seiner Anwesenheit vollzogen wurden, mußte er so etwas, jedenfalls in Folge von Erfahrungen*), befürchten, und trachtete das Übel auf legislativem Wege von vornherein unmöglich zu machen, indem er dem mittelst Geldbestechung Eingesetzten wie dem Einsetzer die Deposition in Aussicht stellte. Reichstäglich wurden also **nicht** die Bischofswahlen vollzogen, somit muß sie jedenfalls der zu Dušan's Zeiten existirende „Zerkovni Sobor" (Synode) [1]) vorgenommen haben, denn außer diesem und dem Reichstage, gab es kein drittes Organ im serbischen Staate, welches jemals in die Kirchenangelegenheiten eingegriffen hätte — wenigstens weist die serbische Geschichte kein einziges Beispiel auf. Das canonische Princip wurde also aufrecht erhalten, und die Synoden auch zur Vornahme der Bischofswahlen regelmäßig einberufen.

Waren den Synoden die ihnen canonisch zustehenden Rechte hinsichtlich der Wahlen der Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe gewahrt, so ist es kaum anzunehmen, daſs nicht vor ihr Forum auch alle übrigen administrativen Kirchenangelegenheiten gezogen

---

fařík und Novaković besorgten verbesserten Ausgaben dieses Gesetzbuchs, hatten wir leider nicht in den Händen, und können demnach keinen Vergleich der Redactionen anstellen.

*) Unter ihm und noch mehr nach seinem Tode, griff die Simonie in der serbischen Kirche so stark um sich, daſs Fürst Lazar eine Synode „der Metropoliten, Bischöfe und Hegumenen" zur Vernichtung des Übels in Ipek versammeln mußte. Glasnik, l. VI., p. 42 sq.

[1]) **Rajić**, t. II., p. 603, 627. — Daſs dieser „Sobor" blos aus geistlichen Personen bestand, bezeugt der Despot G. **Branković**, wenn er in seiner Chronik bemerkt, daſs nach dem Tode des ersten serbischen Patriarchen Joannicius, „der Kaiser dem griechischen, serbischen und bulgarischen geistlichen Stande (dŭchovnomŭ likŭ) befahl sich in Serez zu versammeln; und auf diesem Sobor wurde zum zweiten serbischen Patriarchen Bischof Sabbas (IV.) erwählt und eingesetzt" (Ibid. 627). Unter dem „geistlichen Stande" sind hier wohl die „veliki cerkovniki" (die großen Kirchenpersonen) d. h. die Bischöfe, Exarchen und Hegumenen zu verstehen, denn die „mali cerkovniki" (die kleinen Kirchenpersonen) spielten eine untergeordnete Rolle im serbischen Reiche. Glasnik, l. IX., p. 73 sqq.

wurden. In dieser Meinung bestärken uns vollends, der streng-kirchliche Geist, welcher den serbischen Staatsorganismus durchwehete, ja ihn zur dienenden Advocatie der Kirche gestaltete, und besonders — das Dušan'sche Gesetzbuch, welches geradezu verordnet: „daſs kein Weltlicher in geistlichen Angelegenheiten zu richten hat; sollte es sich aber herausstellen, daſs Jemand aus den Weltlichen in Kirchensachen gerichtet hat, so muß er eine Strafe von 300 Perperen (ὑπέρπυρον) zahlen, denn nur die Kirche kann (sc. in ihren Angelegenheiten) „richten" (südíti.)" [1]) Diese Norm, und noch viele andere, [2]) ja das ganze Gesetzbuch, [3]) stellen außer allen Zweifel, daſs im serbischen Reiche der serbische Episcopat und Clerus frei, ohne jede Bevormundung und Bevogtung, die ihnen dogmatisch und canonisch zustehenden Rechte in Kirchensachen ausübten. [4]) Eine Harmonie herrschte hier zwischen Staat und Kirche, die in der Geschichte beispiellos ist. [5])

Nach dem Gesagten bekommen wir hinsichtlich der bischöflichen Synoden das Schlußresultat, daſs dieselben regelmäßig zur Besetzung des erledigten erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle berufen wurden, und bei dieser Gelegenheit jedenfalls auch die übrigen laufenden Kirchenangelegenheiten in Ordnung brachten, denn außer der Kirche selbst ward Niemand befugt in ihr zu richten.

---

[1]) Golubinsky, p. 682. — Bei Rajić (t. IV., p. 245) lautet der Schlußsatz etwas breiter: „— — — nur die Kirche soll die Sünden und jede Kirchenangelegenheit richten."

[2]) Vgl. §§. II. (Rajić, 243), VII. (p. 244), XI. (p. 245), 41—44 (p. 253).

[3]) Im Eingange desselben bemerkt Dušan: „Dieses Gesetz ist aufgestellt, durch den gerechten und würdigen Sobor unserer Bescheidenheit, im Vereine mit dem hochgeweihten Herrn, unserem Vater, dem Patriarchen Kyr Joannicius, den Bischöfen und den großen und kleinen Kirchenpersonen" u. s. w. (Ibid., p. 242). Daraus kann man ermessen, wie groß der Einfluß des Clerus auch auf die Staatsangelegenheiten war.

[4]) Krestič bemerkt richtig: „Der Einfluß, welchen die kirchlichen Personen von den ältesten Zeiten her im serbischen Staate innehatten, erreicht mit dem Dušan'schen Gesetzbuche seinen Höhepunkt. (Glasnik, l. IX., p. 75).

[5]) Ibid., 73 sqq.

Zu welcher von den zwei letzterwähnten Synodalarten die Synoden im serbischen Reiche gehörten, kann bei der unglaublichen Haltlosigkeit und den gegenseitigen Widersprüchen der serbisch-historischen Quellen nicht mit voller Gewisheit bestimmt werden. Es ist aber anzunehmen, dass die Synoden zur Zeit der Erzbischöfe einfache Metropolitansynoden mit einem vergrößerten Wirkungskreise vorstellten, denn die serbische Metropolitancathedra befand sich noch in einer gewissen kirchenregimentlichen Inferiorität gegenüber dem ökumenischen Patriarchate, da die Wahl ihrer Inhaber dem ökumenischen Patriarchen zur Bestätigung unterbreitet werden mußte. [1]) Als die Patriarchenzeit heranbrach, emancipirte sich die serbische Kirche vollends vom byzantinischen Einfluße, löste das bestehende übrigens kaum fühlbare Abhängigkeitsverhältnis auf, wurde im strengen Sinn des Wortes autokephal, und gestaltete dadurch auch ihre Synoden zu einer (mit Beziehung auf den Patriarchen) autokephalen Patriarchal- oder (mit Beziehung auf die autokephal-serbische Kirche) Nationalsynode.

Nach dem Untergange des Serbenreiches gewann das canonische Princip nach einer solch' glänzenden Entwickelung, an der, der Hierarchie in Ipek von dem türkischen Staatsregimente eingeräumten vollen, nicht nur kirchlichen sondern auch weltlichen Gewalt über das serbische Volk nicht viel. Der Episcopat, und an seiner Spitze der Patriarch, bildeten wie vorher die entscheidende Gewalt in ecclesiasticis. Die Synoden versammelten sich und vollzogen mit ausdrücklicher Bevollmächtigung der Sultane, die Wahlen der Bischöfe und Patriarchen. [2]) Von den letzteren wurden fast Alle solchermaßen gewählt, mit Ausnahme jener, welche von dem Türkenregimente mit Gewalt aufgedrungen und eingesetzt wurden. Man findet dieselben in den zeitgemäßen serbischen Chroniken namentlich verzeichnet, unter dem fast stereotypen Zusatze, dass dieser und dieser ohne „die Einwilligung der Synode der **Archijereen** entweder gewaltthätig die Ipeker Cathedra eingenommen, [3])

---

[1]) Glasnik, l. XXVII. (X.) p. 151.

[2]) Vgl. den von Sultan Machmud dem Patriarchen Arsen IV. (Šakabent) im J. 1731 ertheilten Berat. Glasnik, l. XI., p. 185, art. XXIV. —

[3]) Vgl. den „Obšti List" der Ipeker Patriarchen. Glasnik, l. XXXV. p. 79, 81, 82.

oder nach der Einnahme verschiedene Gewaltacte ausgeführt habe. [1])

4. Die hierarchischen Verhältnisse der serbischen Kirche in Österreich vor 1690, sind noch in tiefes Dunkel gehüllt. Es scheint aber, dass sich dieselben, da ihnen der gemeinschaftliche Charakter abkam, nicht in dem besten Zustande befanden. Wir haben gesehen, wie sich der Metropolit Maxim von dem Sophiaer Erzbischof, die Bischöfe in Kroatien von den Ochridaer Patriarchen und der Erzbischof Sabbas Brankovič von den ugrowalachischen Metropoliten die bischöflichen Weihen ertheilen ließen, ja zum Theile — wie in Kroatien — vollends der Jurisdiction ihrer Consecratoren unterstanden. Dies bestätigt uns nicht nur deren schlechter Zustand im Allgemeinen, sondern weist offenbar auch auf eine innere Desorganisation hin. Da die Bischöfe, jeder auf anderer Seite consecrirt wurden, so versammelten sich keine Synoden, es entstand also keine gemeinsame Organisation, aus welcher sich jene der einzelnen Theile von selbst ergeben würde. Jeder Bischof leitete seinen District unabhängig und nach bestem Wissen, ohne mit den anderen Gemeinschaft zu pflegen. Die Ipeker Patriarchen scheinen aus der Türkei Versuche gemacht zu haben, eine Communication unter ihrer Aufsicht herzustellen; [2]) ob aber dies gelang, und mit welchen praktischen Consequenzen, ist ungewiss. Die serbisch-historischen Quellen, ansonst bei den kleinsten Sachen im Übermaaße redselig, übergehen diese ganze Periode schweigend, so dass wir auf Grund der obigen, übrigens nicht ganz hinreichenden Anhaltspunkte, für jetzt nur Vermuthungen anstellen können.

Mit dem Übertritte der Ipeker Hierarchie im J. 1690 wurden die österreichisch-serbischen Kirchenverhältnisse auf eine festere Basis gebracht, vollends reorganisirt und so zu sagen neubelebt. Man creirte sieben bischöfliche Stühle und ein Erzbisthum, welches den Episcopat in Gemeinschaft erhielt, und ein sicherer Sammelpunkt der ganzen Hierarchie wurde. Natürlich blieb dies nicht ohne vortheilhafte Rückwirkung auf die Entwickelung des synodalen Lebens im Episcopate, ja eine geraume Zeit hindurch hatte dasselbe eine

---

[1]) Ibid., p. 80 sq.

[2]) Trudi Kijevskoj Duchovnoj Akademiji (Maibändchen 1869) p. 290 beruht übrigens blos auf durch nichts begründeten Vermuthungen.

dem canonischen Principe viel approximativere Richtung und Stellung, als dies selbst im serbischen Reiche der Fall war. Im Allgemeinen hatte das episcopale Synodalinstitut hier drei Entwickelungsperioden, und zwar α. jene, wo dasselbe noch unorganisirt, durch den Einfluss der Patriarchen (später Metropoliten) stark beschränkt wurde (1690—1760); β. jene, wo sich dasselbe, unter einiger Beschränkung von staatlicher Seite, ziemlich frei bewegte (1760—1865) und γ. jene, wo dasselbe von einer modern-parlamentarischen Institution, dem sog. Nationalcongresse, nicht nur seiner entscheidenden Gewalt in der Kirche im Allgemeinen, sondern seiner einzelnen Cardinalrechte nacheinander im Besondern, förmlich entledigt wurde (1865 — 1875).

a) Bei der Zusammenstellung der durch die Privilegien dem Patriarchen und dem Episcopate in ecclesiasticis garantirten Rechte, konnten wir bemerken, wie mehr als nothwendig, durchgehends die Stellung, die „vetusta dignitas" des erstern mit gewisser Absicht scharf betont und hervorgehoben wird. Dieses übermäßige Hervorheben hatte — wie wir später sehen werden — seine praktischen Gewinnseiten besonders für den Staat; das Interesse des Patriarchen litt darunter natürlich diesmal nicht, und wurde vielmehr auf Rechnung des verhafteten Despoten in civiler und politischer Beziehung, und des Episcopats — der Synode in kirchlicher doppelt gesteigert. Ein besonderer Zankapfel zwischen dem Patriarchen und der Synode scheint seit jeher die derselben canonisch zustehende Ausübung der Bischofswahlen gewesen zu sein. Um ihr nun dieses Cardinalrecht vollends zu entwinden, gebrauchten die Patriarchen das Staatsregiment, welches bereitwilligst durch das Privileg vom 4. März 1695 die „vetusta dignitas" — die Hegemonie des Patriarchen bestätigte, und ihm die „**facultas episcopos sui ritus promovendi** (also nicht nur **consecrandi**) **siquidem ei de jure et more ejusdem sui ritus competeret**(?)" [1]) zusprach. Die Synode konnte dem, weil selbst noch unorganisirt, keinen Widerstand entgegensetzen, und musste sich mit der Rolle eines passiven Zuschauers begnügen, während sie von dem Patriarchen unter Beihilfe der Regierung immer

---

[1]) Čaplović, II., p. 37. — Vgl. auch **Rajić**, IV., p. 381.

mehr und mehr beschränkt und in die Enge getrieben wurde. Den Hauptgrund zur Berufung einer Synode bildete gewöhnlich die Vornahme der Bischofswahlen, und da die Patriarchen dieselbe materiell an sich rissen, so entfiel die Nothwendigkeit einer Berufung.[1]) Dieser Umstand zog nach sich andere Usurpationen, so dass schließlich die Patriarchen die ganze Synodalgewalt in ihre Hände concentrirten, ohne für die fälschlich im Namen der Synode vorgenommenen Handlungen verantwortlich sein zu wollen. Dieser Zustand dauerte von 1690—1760 d. h. vom Patriarchen Arsenius III. bis zum Metropoliten Paulus Nenadović. Zwar griff der Episcopat z. B. bei den Bischofswahlen noch formell ein, indem der Metropolit jeden einzelnen Bischof aufforderte, ihm schriftlich einen würdigen Candidaten namhaft zu machen, worauf er selbst angeblich seine Stimme zur Majorität schlug, und der Regierung den Erwählten zur Bestätigung präsentirte, jedoch ohne Einsendung des originalen Stimmverhältnisses.[2]) Diese controllose Wirthschaft führte zu Missbräuchen, indem die Metropoliten auch Minoritätscandidaten zur Confirmation unterbreiteten, was die Regierung — nachdem ein solcher Fall eruirt wurde[3]) — bemüssigte, sich die Originalacten einsenden zu lassen.[4]) Trotzdem dauerte das blos formelle Eingreifen des Episcopats noch fort, führte zu großem Hader und Streit mit den Metropoliten,[5]) und als schließlich die Regierung einsah, dass dieselben zur Deckung ihrer ungesetzlichen Schritte, ihr gegenüber die Synoden, dem Episcopate gegenüber die eigene, vom Staate anerkannte Metro-

---

[1]) In Folge dessen brach ein arger Hader und Streit besonders unter dem Patriarchen Arsen IV. (Šakabent) aus; die Bischöfe forderten eine regelmäßige Einberufung der Synoden, was er aber verweigerte. Auf dem Congresse von 1744 kam es endlich zu einer Vereinbarung, indem er sich verpflichtete, die Synoden jedes Jahr regelmäßig zu versammeln. [(Jireček) Actenmäßige Darstellung, p. 25.] Ob er in der Folge der Verpflichtung nachkam, ist ungewiss, wir zweifeln aber.

[2]) Bartenstein, p. 96, 97. — Čaplović, p. 81, 82

[3]) Bartenstein, p. 96.

[4]) Ibid., p. 97.

[5]) Zum zweiten Mal brach der Streit aus unter dem Metropoliten P. Nenadović.

politangewalt gebrauchten und geltend machten,[1]) restituirte sie die canonische Stellung der Synode mit möglichster Ausnützung der neuen Sachlage zu eigenem Vortheile. Die illyrische Hofdeputation erließ im J. 1760 eine Verordnung, nach welcher sich die Synoden von nun an, regelmäßig erst nach eingeholter staatlicher Lizenz zu versammeln hatten. Im J. 1768 ging man noch weiter, und verordnete die Anwesenheit eines staatlichen Vertreters in denselben. Zwar protestirten der Metropolit P. Nenadović und die Synode den 19. April 1768 gegen diese Maaßregeln, blieben aber ebenso wie der protestirende Congreß von 1769 ganz unberücksichtigt.[2]) Die Neuerung erlangte durch das Regulament von 1777 volle Gesetzeskraft, da der §. XXI. ausdrücklich bestimmt: „— — dass zu jeder Synodalversammlung derer Bischöfe bei ihrem Metropoliten — — — jedesmalen Unsere höchste Genehmhaltung vorläufig einzuholen seye, und ein von Uns abgeordneter k. k. Commissär derselben beizuwohnen habe."[3]) Bei der Erläuterung des Regulaments im J. 1778 remonstrirte abermals Metropolit Vidak gegen die Neuerung, erhielt aber zur Antwort, dass dieselbe eine Kronprärogative bilde, mithin niemals aufgelassen werden könne.[4])

b) Trotzdem das Staatsregiment die Anwesenheit eines Vertreters von seiner Seite als eine conditio sine qua non hinstellte und durchsetzte, bewegten sich die Synoden ziemlich frei und schritten ungehindert zur Ausübung seiner vollen Kirchengewalt. Der staatliche Vertreter übte nur das „Jus supremae inspectionis" aus, und durfte bei Beschlußfassungen in mehr spirituellen Angelegen-

---

[1]) Bartenstein, p. 97.

[2]) Vgl. Punkt XXI. des Protestes des Metropoliten Vidak gegen das Regulament von 1777.

[3]) Vgl. das Regulament (1777) §. XXI., p. 22—23. —

[4]) Maria Theresia sagt: „Synodorum absque interventu commissarii nostri regii, celebratio admitti nequaquam potest, siquidem occasione synodalis congressus praesentia commissarii, in omnibus hereditariis provinciis nostris, relate etiam ad dominantem religionem usum obtineat." Vgl. die kaiserl. Resolution (vom 7. April 1778) auf den Protest Vidak's Punct XIII. (Dieselbe ist bis jetzt noch nirgends publicirt, wir haben sie in copia unter den Händen.)

heiten — wie z. B. den Bischofswahlen — gar nicht zugegen sein. [1]) Er war im Allgemeinen eine mehr vermittelnde Instanz zwischen Staat und Synode, deren erste Pflicht es war, eine Harmonie zwischen den Staatsgesetzen und den Synodalbeschlüssen zu erzielen. Begreiflichermaßen fanden dann und wann auch Mißbräuche statt, indem die staatlichen Vertreter materiell in die Synodalarbeiten eingriffen; dessenungeachtet behaupteten die Synoden jedesmal ihre Stellung wenigstens in formeller Beziehung, und konnte das Staatsregiment nichts in ecclesiasticis vornehmen, ohne vorher denselben zum mindesten eine formelle Anzeige gemacht zu haben. Ein Musterbeispiel ist in dieser Beziehung das Regulament von 1777. Der Staat schreitet, um den angeblich endlosen Klagen des Volkes ein Ende zu setzen, in der That aber die kargen Überreste der Privilegien zu vernichten, zur Verfassung desselben, und unterbreitet das fertige Elaborat der Synode. Diese will dasselbe einer Pertractation unterziehen, wird aber daran vom Staatsregimente mit dem Bedeuten gehindert, daſs sie lediglich „zur Kundmachung des Regulaments und Anhörung Unserer gnädigsten Gesinnungen und höchsten Willensmeinungen“ berufen sei. Nun erfolgt die Publication des Regulaments, nicht aber in der Form eines allein vom Staate erflossenen Gesetzes, sondern, als „die Anträge, welche von den in den Jahren 1774 und 1776 zu Karlovitz fürgewesenen bischöflichen Synoden gefaßt, und von Uns gnädigst benehmigt wurden.“ [2]) Der Staat war sich also dessen bewuſst, daß er Handlungen vornimmt, die allein der Synode zustehen, und trachtete dies ungesetzliche Vorgehen, wenigstens formell zu beschönigen, indem er die eigene Arbeit fälschlich im Namen der Synode publicirte.

Das Eingreifen der Staatsgewalt scheint übrigens nur dann stattgefunden zu haben, wenn die Synodalarbeiten in enger Verbindung mit den politischen Angelegenheiten des Volkes standen. Die Synoden konnten sich ansonst innerhalb ihrer kirchlichen Rechtssphäre ziemlich frei bewegen, also die Bischofswahlen ungehindert vornehmen, das Metropolitan-, Dioecesan- und Klosterregiment organisiren, alle kirchlich-spirituellen und administrativen Angelegenheiten und Streitigkeiten in letzter Instanz vor ihr Forum ziehen, mit

[1]) Regulament, §. XXI., p. 23. — Declaratorium, §. XXI., LX. —

[2]) Regulament, p. 4 und der Eingang des Vidak'schen Protestes.

einem Worte, alle ihnen durch die positive Gesetzgebung und Praxis der allgemeinen Kirche reservirten Rechte ausüben. Dass das canonische Princip in solchem Maaße hervortrat und sich praktisch geltend machte, ermöglichten besonders die damalige Desorganisation der serbischen Nationalkongresse, welche in Folge dessen ganz concurrenzunfähig wurden, und die noch nicht erfolgte Ausbildung eines Gemeindeprincips mit entscheidender Gewalt in den administrativen Kirchenangelegenheiten. Die absolute Kirchengewalt der Bischöfe für ihre einzelnen Sprengel — die Diöcesen, blieb den Canones gemäß vollends gewahrt, folglich auch jene der Synoden für den Gesammtsprengel — die Metropolie, wie aber die erstere gestürzt wurde, war auch schon die letztere lahmgelegt und aus ihrer Mitte der kirchliche Schwerpunkt verlegt. Ein großer Fehler des Episcopats war es immerhin, dass er vor dem Staatsregimente auch die Rolle eines weltlichen Vertreters seiner Glaubens- und Stammesgenossen spielte, und dass man die weltlichen Interessen derselben nicht von den kirchlichen scharf schied, sondern vermischte, ja identificirte. Die serbischen Nationalcongresse deducirten sich hieraus ein (angeblich „historisches" (! ?) Recht, auch in Kirchenangelegenheiten mitsprechen zu dürfen, welches in die modern-parlamentarischen Formen gebracht, die monarchische Stellung des Episcopats — der Synode nicht nur stark erschütterte, sondern auch (in der neuesten Zeit) begrub!

c) Wie wir in der historischen Einleitung gesehen haben, trachtete das österreichische Staatsregiment, die dem serbischen Volke in den Zeiten der Noth und Gefahr eingeräumten politisch-civilen Gerechtsame zu vernichten. Der Process vollzog sich langsam in gewissen Zeitabschnitten, da ein plötzliches Auftreten leicht die gefährlichsten Consequenzen nach sich ziehen konnte. Zuerst schuf man eine Übergangsperiode, indem man dem Episcopate provisorisch auch die weltliche Gewalt übertrug, um damit eine separate Entwickelung derselben hintanzuhalten und das Volk schon jetzt mit dem künftigen Ersatz für die Vernichtung seiner staatsrechtlichen Stellung — mit dem kirchlich-administrativen Gebiete, vertraut zu machen. Es entstand also eine Mischung der nationalen und kirchlichen Interessen, welche in erster Linie die politische Stellung des

Volkes zu Gunsten der Staatsgewalt, und in zweiter die kirchlich administrative Gewalt des Episcopats zu Gunsten des Volkes vernichten half. Im Anfang trug die Sache nichts Gefährliches an sich, man machte sich gegenseitig Concessionen, der Episcopat griff ebenso in die politischen Angelegenheiten des Volkes ein, wie dasselbe umgekehrt in die hierarchisch-kirchlichen. Der getreueste Abdruck dieser gemischten, in mancher Beziehung durch ihren naiven Charakter recht interessanten Wirthschaft sind die Nationalcongresse dieser Zeitperiode, auf welchen beispielsweise — wie wir bald sehen werden — neben der Verehrung der Heiligen und anderen streng-spirituellen oder administrativen Kirchenangelegenheiten, gleichzeitig auch die Errichtung „illyrischer“ Reiterregimenter und die dazu nöthige Herbeischaffung und Anzahl der Pferde u. dgl. umständlichst besprochen wurde! Dieser das kirchliche Interesse stark schädigende Zustand, dauerte in verschiedenen Variationen bis auf Maria Theresia, welche den Zeitpunkt zum letzten Schlage angelangt wähnte, und denselben unter Beihilfe des Metropoliten Gyorgyević und des devot-feigen Congresses von 1769 auch vollführte. Das Volk wurde vom politischen auf das administrativ-kirchliche Gebiet verdrängt, und die Stellung der Hierarchie dadurch stark erschüttert. Natürlich wurde der Episcopat — die Synode — zuerst in Mitleidenschaft gezogen, und seine heiligsten Rechte dem Volke als Ersatz zugeworfen.

Von den solchermaßen erbeuteten hierarchischen Rechten, machten die serbischen Nationalcongresse nicht gleich umfassenden Gebrauch, denn ihre bis zur vollen Auflösung sich gestaltende Desorganisation ließs ihnen kaum Zeit übrig zur regelmäßigen Fristung ihrer kargen Existenz. Der Episcopat beherrschte noch sein natürliches Terrain und das canonische Princip leuchtete noch, um bald unter der Wucht modernparlamentarischer Monsterorganismen — ungewiss auf kurz oder lang — unterzugehen.

Das protestantische Gemeindeprincip, dass keine Verfügung ohne Zustimmung der Gemeinde Gesetzeskraft erlangen kann, erhielt zuerst in der österreichisch-serbischen Kirche seine praktische Bedeutung durch den Congress vom Jahre 1864. Dieser schuf einen vollends ausgeprägten „Status oeconomicus“ nach Unten, und versah denselben eigenmächtig mit einer entscheidenden Gewalt in allen admini-

strativen Kirchenangelegenheiten [1]). Die nächste Folge davon war, dass die einzelnen Theile der Diöcesangewalt des Episcopats entweder bedeutend geschmälert oder gar vernichtet wurden. Die Congresse von 1869—1875 vervollständigten das begonnene „Reformationswerk," bildeten also das Gemeindeprincip auch nach Oben aus, indem sie für sich das votum decisivum in allen administrativen Angelegenheiten der Metropolie in Anspruch nahmen [2]), ihrem ziemlich schlecht gelungenen Machwerke — den neucreirten Eparchialversammlungen aber, Solches für die einzelnen Dioecesen reservirten [3]). Der Plan war ziemlich praktisch angelegt [4]), die Congresse sollten den Episcopat in toto in der Gesammtmetropolie, und die Eparchialversammlungen den einzelnen Episcopus in seiner Diöcese in Schranken halten, bevormunden und ihm Concurrenz leisten.

Unter solchen Umständen wurde das canonische Princip illusorisch gemacht und der Episcopat wie die Synoden lediglich auf das rein Spirituelle beschränkt [5]). Die letzteren versammeln sich, nicht aber um den Canones gemäß als höchste Instanz für alle Kirchenangelegenheiten der Metropolie aufzutreten, sondern als untergeordnetes Organ, die Verordnungen einer rein weltlichen Institu-

[1]) Vgl. das kaiserliche Rescript vom J. 1868.

[2]) Vgl. die sanctionirte Congressorganisation vom 14. Mai 1875.

[3]) Vgl. die Eparchialorganisation vom J. 1871.

[4]) Die eigentliche Autorschaft desselben gebührt unstreitig dem Metropoliten der siebenbürgischen Walachen A. Schaguna († 1872). Er wusste unter horrender Fälschung der Canones in die orthodox-walachische Kirche, Laiensynoden einzuschmuggeln, die er, um die Falsification zu maskiren, für die ganze Metropolie — „kirchlich-administrative Metropolitan-," und für die Diöcesen „Eparchialsynoden" nannte (Vgl. sein Comp. d. can. Rechts, p. 388 sqq. [§. 405 sqq.], p. 379 sqq. [§. 396 sqq.] und das „organische Statut" der walachischen Kirche (vom 28. Mai 1869) abgedruckt in F. Vehring's Archiv für katholisches Kirchenrecht (Mainz 1871. Mai-Junibändchen) p. 269 sqq. (§. 145), p. 254 sqq. (§. 87 sqq.). Von da copirten später die modernen serbischen Reformatoren buchstäblich ihre Machwerke, wie wir dies aus dem Vergleiche und der fast gleichen Textgestaltung der betreffenden Statuten nachweisen werden.

[5]) Wie dies schon vor dem in der walachischen Kirche geschah. Vgl. Vehring, Archiv, „org. Statut," p. 275 sqq. (§§. 171—174) und Schaguna, Compendium, p. 390 sqq. (§. 408 sqq.).

tion — des Congresses entgegenzunehmen, welcher canonisch und historisch grundlos, eine unerhörte Neuerung wie in der allgemeinen, so auch der serbischen Kirche ist. In dieser Periode (1865—1875) begegnen wir demnach nicht mehr canonischen Synoden, sondern einfachen bischöflichen Versammlungen, welche gezwungen sind, die Rolle der passiven Zuschauer bei der Regelung der administrativen Kirchenangelegenheiten durch die weltlichen Congreßmajoritäten zu spielen. Die volle Kirchengewalt, welche nach den canonischen Satzungen im Episcopate liegt, wurde von einer Laienversammlung nach protestantischen Begriffen in zwei Hälften gespalten, in eine streng-spirituelle und eine administrative und die erstere ihrem alten Inhaber nolens volens überlassen, die letztere aber entgegen der Geschichte, dem Rechte, Brauche und Geiste der orthodoxen Kirche, an weltliche „Sabors," „Odbors," „Obštinas" u. dgl. vergeben[1]). Die kargen Überreste, welche man in admini-

---

[1]) Diese Spaltung vollzog zuerst in der walachischen Kirche Schaguna, indem er jedes Rechtsgefühls baar, unter Fälschung oder einfacher Ignoration der canonischen Satzungen, die bischöfliche Metropolitansynode in zwei Hälften theilte, in die sogenannte „kirchlich-administrative" (!!??) und „administrativ-dogmatische" (!!??). Die erstere ist eine einfache Laienversammlung, wird mit dem eigenmächtig angeeigneten Titel „kirchlich-administrative Metropolitansynode" (oder Congreß) geehrt, und leitet die Metropolie in administrativer Beziehung, die letztere bestehet aus Bischöfen, soll demnach die canonische bischöfliche Metropolitansynode vorstellen, ist aber auf das rein Spirituelle beschränkt. (Vgl. Vehring, Archiv, p. 269 sqq. Schaguna, Compend., p. 388, 390). In den einzelnen Diöcesen mußten die Bischöfe ihre administrative Kirchengewalt an die weltlichen Diöcesanversammlungen abgeben, die Schaguna fälschlich „Eparchialsynoden" nannte, nicht sich dabei schämend, zu ihrer Begründung in seinem von verkehrter Auffassung und Unwissenheit strotzenden Machwerke „Compendium des canonischen Rechts," jene Canones anzuführen, welche von den ökumenischen und topischen Concilien in Betreff der bischöflichen Eparchialsynoden in den einzelnen Metropolien, erlassen wurden! Er gebrauchte — ob aus Unwissenheit oder Tendenz ist nicht sicher — das Wort „Eparchie" in seiner heutigen Bedeutung, und citirte alle von den bischöflichen Eparchialsynoden sprechenden Canones solchermaßen, als wenn sie von den, von ihm fabricirten weltlichen Diöcesanversammlungen alias „Eparchialsynoden" handeln würden, nicht bedenkend, dass solch' ein Betrug bald entdeckt und umso gemeiner und unverzeihlicher wird, wenn er von einem Metropoliten ausgeht (Vgl. sein Compendium, p. 379. Noten 1, 2, 3, p. 380.)

strativer Beziehung dem Episcopate überliess, beschränken sich auf Rathschläge und Meinungsäusserungen, und können somit — juristisch genommen — kaum in Betracht gezogen werden. Im Allgemeinen also ging das canonische Princip unter, und der canonische Inhaber der vollen Kirchengewalt, der Episcopat, wurde auf eigenem Grund und Boden zum einfachen Exequenten der Wünsche und Verordnungen uncompetenter Laienbehörden förmlich degradirt. So hoffte man angeblich die Kirche an „Rumpf und Gliedern" zu reformiren, nicht beachtend, dass man durch solche drollige und unsinnige Reformen die Stellung des Episcopats, der Synode, ja die ganze hierarchische Ordnung in jener Kirche illusorisch machte, welche ohne diese Factoren undenkbar ist. —

5. Zu welcher Synodalart die Synoden in Österreich gehörten und gehören, kann nicht mit vollständiger Treue bestimmt werden. Nach dem autokephalen Charakter der Kirche urtheilend, könnte man annehmen, dass dieselben autokephale Nationalsynoden sind, fasst man hingegen den Umstand in's Auge, dass die ganze Kirchenprovinz in der That nur eine Eparchie (Metropolie) ist, neigt sich die Annahme zu den gewöhnlichen Eparchialsynoden. Eine Richtschnur kann uns in dieser Hinsicht nur die Geschäftssphäre sein, innerhalb welcher sich die Synoden bis jetzt bewegten. Wie wir bald sehen werden, zogen dieselben alle kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme vor ihr Forum, mithin mussten sie eine zweifache Jurisdiction ausgeübt haben; jene einer autokephalen, und jene einer gewöhnlichen Metropolitansynode. Auf Grund dessen könnte man den Satz aufstellen, dass sie das eine und das andere sind d. h. die äussere Form der Metropolitansynoden mit dem Geschäftskreise der autokephalen National- oder Patriarchalsynoden verbanden und in sich vereinten. Die im Oriente der handgerechtern Leitung grösserer Kirchenprovinzen wegen erfolgte Zweitheilung des topischen Synodalinstituts, scheint in die orthodoxe Kirche Österreichs weder Eingang noch praktische Bedeutung gefunden zu haben. Möglich dass dies davon herrührt, weil dieselbe selbst nur aus einer Metropolie bestehend, nicht mehre Metropolien unter sich hatte, in welchen sich die Metropolitansynoden ausbilden konnten; möglich aber auch, dass dies eine alte Praxis der serbischen Kirche war. Zur Zeit Dušans des Mächtigen (1336—1356) gab es im serbi-

schen Reiche außer der Patriarchal- noch bei zwanzig Metropolitan- und Episcopalkathedras [1]). Die Möglichkeit zur Errichtung und Einrichtung der Metropolitansynoden war also gegeben, und trotzdem scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein, denn die serbisch-historischen Quellen wissen nichts von der Existenz derselben zu berichten, wir begegnen vielmehr allenthalben den allgemeinen Synoden aller Bischöfe. Unter der Türkenherrschaft bestand das Ipeker Patriarchat deſsgleichen aus einer großen Anzahl von Metropolien [2]), der Metropolitansynoden wird aber nirgends Erwähnung gethan. Nach dem Übertritte von 1690 behielten zwar einige Metropoliten den in der Türkei innegehabten Metropolitantitel auch in Österreich bei [3]), ihre Diöcesen aber waren einfache Bisthümer, [4]) die keine Suffraganbischöfe unter sich hatten, mithin auch keine Metropolitansynoden in ihrer Mitte haben konnten. Die mögliche Annahme, daſs die Metropolien im serbischen Reiche auch nur einfache Bisthümer waren, bleibt vollends ausgeschlossen, denn eine serbische Kronik berichtet ausdrücklich, daſs auf dem Reichstage zu Skopie nach der Patriarchenwahl „auch einige Haupt-Bischöfe zu Metropoliten eingesetzt wurden" [5]).

Im allgemeinen scheint uns der letztere Grund, der richtigere zu sein, und an ihn schließt sich — nach dem Übertritte nach Österreich — der erstere an. — Wir können demnach die begründete Vermuthung aufstellen: daſs im serbischen Reiche die Organisirung separater Metropolitansynoden nicht stattfand, und daſs dies umsoweniger in Österreich geschehen konnte, wo die ganze autokephale Kirchenprovinz selbst nur aus einer Metropolie bestand.

N. 1 p. 381. N. 1, 2 pag. et not. seqq.). Dasselbe that er auch bei seiner kuriosen „kirchlich-administrativen Metropolitansynode." (Ibid., p. 389 sq. Noten).

[1]) Glasnik, l. II., p. 96.

[2]) Ibid., l. VIII., p. 116—130, l. IX., p. 227—242.

[3]) Vgl. Glasnik, l. XXX., p. 76, 78. Die Unterschriften unter die vom Patriarchen Arsen III. der Budapester serbischen Gemeinde ertheilten Stauropegien. Die Abschaffung des Miſsbrauches, daſs sich die Bischöfe den Metropolitantitel beilegten, erfolgte unter Arsenius IV. auf dem Congresse von 1744. (Jireček), Actenmäßige Darstellung, p. 25.

[4]) Vgl. das Privileg vom 4. März 1695. Čaplović, II., p. 37.

[5]) Glasnik, l. V., p. 66.

Die Frage, ob die Synoden in Österreich durchgehends ihre autokephale Stellung behaupteten, muß entschieden bejaht werden. Die später zweimal erfolgte Vernichtung der Patriarchenwürde durch das Staatsregiment, alterirte dieselbe nicht im geringsten, denn α. war die Patriarchenwürde ein einfacher Titel, der — weil nicht von competenter kirchlicher Seite, dem allgemeinen Concil, sondern von weltlicher Seite, dem Reichstage in Skopie verliehen — in gar keiner Beziehung zu der noch unter dem heil. Sabbas entstandenen Autokephalizität der serbischen Kirche im Allgemeinen und der sich aus derselben in Österreich gebildeten Kirchenprovinz im Besonderen, stand: β. erfolgte die Vernichtung von Seite einer heterodoxen weltlichen Gewalt und γ. erkannte ja dieselbe selbst die Autokephalizität an, indem sie im Privileg vom 20. August 1691 bemerkte: „— — isque archiepiscopus (sc. rascianus) — — sicut hactenus graeci ritus ecclesiis et ejusdem professionis communitati praeesse valeat ex propria autoritate ecclesiastica.“ [1]) Später versuchte man auf Grund der römisch-katholischen Apostolicität der ungarischen Könige die autokephale Stellung der Synoden zu erschüttern. Besonders war dies der Fall unter Maria Theresia, welche anläßlich des vom Metropoliten Vidak erhobenen Protestes gegen die canonisch verbotene, in's Regulament (1777) aber als möglich recipirte Transferirung der Bischöfe, ausdrücklich in ihrer Resolution vom 7. April 1778 Punct XVI. bemerkte: „Quoad translationem episcoporum de una dioecesi in aliam, Jure Nobis, qua Reginae Apostolicae (!!??), et Supremae ecclesiarum Patronae competente, porro quoque utemur — — —“ [2])

Von kirchlicher Seite, insbesondere von den ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel, wurden, trotzdem dieselben die Unabhängigkeit der serbischen Kirche — des Ipeker Stuhles — in der Türkei vernichteten, niemals Versuche gemacht, ihre Jurisdiction auch über den Theil in Österreich auszudehnen. Es sind vielmehr Fälle vorgekommen, wo die Karlovitzer Metropoliten als Schiedsrichter zwischen ihnen und den drei übrigen Patriarchen des Ostens auftraten. So beispielsweise fällte in einem Streite zwischen dem

---

[1]) Čaplović, p. 31 sq. — Rajić, IV., p. 381.

[2]) Vgl. die Resolution, Punct XVI.

ökumenischen und antiochenischen Patriarchen auf Ansuchen derselben, das endgiltige Urtheil Metropolit Stephan Stratimirović. [1]) Diese Umstände stellen außer allem Zweifel, dass man im christlichen Osten nicht nur den autokephalen Charakter der österreichisch-serbischen Kirche respectirte, sondern ihr auch eine autoritative Stellung in der allgemeinen Kirche zumaß.

6. Die Anzahl der bis jetzt abgehaltenen Synoden auch nur annähernd zu bestimmen, ist bei der wissenschaftlichen Haltlosigkeit des darauf sich beziehenden spärlichen literarischen Materials rein unmöglich. Dasselbe gilt auch natürlich im zunehmenden Maße von der Thätigkeit derselben. Nicht einmal die Beschlüße der wichtigeren neuesten Synoden sind bis jetzt auch nur in ihren Hauptzügen bekannt, [2]) geschweige denn jene der älteren. Wenn wir dem noch hinzufügen, dass wir die ersten sind, welche eine wissenschaftliche Sichtung und Bearbeitung des fast ganz unbekannten Gegenstandes vorgenommen haben, so erscheint es recht schwierig, ein getreues Bild des ganzen synodalen Lebens in allen seinen Entwickelungsphasen zu entwerfen.

Die durch ihre Beschlüße wichtigeren Synoden sind jene von den Jahren 1774, 1776, 1779, 1864 und 1875. Auf der ersten wurde vorgenommen: die Organisation der Consistorien, Regulirung der Klöster, Verfassung eines Katechismus und Verminderung der Feiertage; auf der zweiten: die Publication des Regulaments und durch den Staatscommissär die Vernichtung der weltlichen Gewalt des Metropoliten; auf der dritten: abermals eine Verminderung der Feiertage und die Besetzung einiger vacanten Bischofsstühle; auf der vierten: der Austritt der Walachen aus dem Karlovitzer Metropolitanverbande und auf der fünften: eine Pertractation der Congressbeschlüsse von den Jahren 1869—1875. —

b) Wirkungskreis.

Nach seiner juristischen Materie könnte man den synodalen Wirkungskreis im Allgemeinen in zwei Theile eintheilen, in den

---

[1]) T. Živković, Srb. narodna zrkva (Temesvar 1868), p. IV. (Vorwort).

[2]) Dieselben harren im Staube des Karlovitzer Archiv's einer besseren Zukunft.

spirituellen nnd administrativen. Der VI. Canon der VII. ökumenischen-Synode, und die daran sich anschließenden Erläuterungen der griechischen Scholiasten Balsamon und Zonaras vollziehen dem annähernd ihre Eintheilung, indem sie im Wirkungskreise die canonischen (*τὰ κανονικὰ πράγματα*) und evangelischen Angelegenheiten (*τὰ εὐαγγελικὰ πράγματα*) unterscheiden.[1]) Zu den ersteren gehören nach Balsamon die canonicae traditiones, justae et injustae excommunicationes, clericorum ordinationes, episcopalium rerum administrationes et similia"[2]) — also alle mehr administrativen kirchlichen Angelegenheiten; zu den letzteren die „evangelicae traditiones et mandata Dei: baptizari in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti; non moechaberis, — —, non falsum testimonium dices et similia"[3]) — demnach alle mehr spirituellen Angelegenheiten. —

Der Geschäftskreis der Synoden im serbischen Reiche kann nicht in seinen Einzelnheiten angegeben werden. Es läßt sich aber auf Grund der serbischen Chroniken mit hinlänglicher Gewissheit annehmen, dass derselbe nicht um Vieles von dem canonischen abwich. Dies bezeugt uns das Dušan'sche Gesetzbuch, in welchem der Grundsatz aufgestellt ist, „dass nur die Kirche über die Sünden und jede Kirchenangelegenheit zu richten hat." Wie sich derselbe in der Praxis gestaltete, kann zwar nicht angegeben werden; aber das Eingreifen des Episcopats auch in die Staatsangelegenheiten und überhaupt dessen schwerwiegender Einfluß im Staate, lassen vermuthen, dass derselbe seine volle Kirchengewalt in jeder-Beziehung schrankenlos ausübte.[4])

Mit dem Falle des Serbenreiches erreichte die synodale Geschäftssphäre ihren Höhepunkt, denn sie erstreckte sich nicht nur

[1]) Can. VI. conc. VII., oecum. „— — — — *Τῆς δὲ Συνόδου γενομένης περὶ κανονικῶν καὶ εὐαγγελικῶν πραγμάτων,* — — —." (Beveregius, I., p. 295. Vgl. auch can. XXXVII., apost. (p. 25), can. V., nicaen. I. (p. 64). can. XX., antioch. (p. 449), can. II., constantinop. I. (p. 87), can. XIX., chalced. (p. 137). —

[2]) Bevereg. I., p.

[3]) Ibid., p. 396.

[4]) Lehrreich sind für das Allgemeine in dieser Beziehung die Publicationen Krestić's Glasnik (vgl. l. VI. VII. IX.); im Detail aber sind sie unzureichend und unkritisch.

über die Kirchenangelegenheiten, sondern umfasste auch alle die politischen und civil-rechtlichen Verhältnisse des serbischen Volkes. Nichts geschah ohne die synodale Einwilligung, und die zeitgemäßen serbischen Chroniken verzeichnen — wie wir bereits bemerkten — namentlich jene türkischen und anderweitigen Gewaltthätigkeiten, welche mit Umgehung der Synode vollzogen wurden, fast stereotyp hinzufügend, dass dieses oder jenes, ohne die nöthige Zustimmung des „Sobors der Archijerejen" geschehen sei.

Nach dem Übertritte nach Österreich besserten sich zwar die kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen, der synodale Wirkungskreis hatte aber bei weitem nicht mehr jene Ausdehnung, welche er im serbischen Reiche und zur Zeit der Türkenherrschaft gewann. Zuerst wurde er — wie wir sahen — von den Patriarchen, dann der Regierung, und schließlich den Nationalcongressen, beengt und beschränkt.

Bis zum Metropoliten Paul Nenadović erflossen vom Staate hinsichtlich der Synoden gar keine Verfügungen; unter ihm aber und noch mehr nach ihm trachtete das Staatsregiment den synodalen Geschäftskreis etwas bestimmter und geregelter zu gestalten. Die ersten Bestimmungen erflossen in dieser Hinsicht durch das Regulament von 1777. In dem von den Synoden handelnden §. XXI. desselben werden als zum Geschäftskreis derselben gehörig, aufgezählt: das „Dogmaticum" und „Religiosum," die Kirchendisciplin und Bischofswahlen, und alle „äußerlichen Geschäfte," welche mit den erwähnten Puncten „oder sonstigen Regulirungs-Anstalten Beziehung haben." [1]) Diesen Geschäftskreis scheinen indess die Synoden auch vor dem Regulamente gehabt zu haben, denn a) wurde dasselbe zum größeren Theile auf Grund des alten Materials ausgefertigt, und b) bemerkt Metropolit Vidak in seinem Proteste von 1778 anläßlich der Remonstration gegen die Anwesenheit des Staatsvertreters in den Synoden, dass die Synode vom April 1768 und der Congress von 1769 das Staatsregiment gebeten haben, dasselbe „möge die von etlichen und 80 Jahren her fortgedauerte Synodalmethod [2]) mit dieser Neuerung nicht stören, [3])

[1]) Regulament, p. 22—23, §. XXI.
[2]) Unter „Synodalmethod" ist hier der Geschäftskreis zu verstehen.
[3]) Vgl. Punct XXI. des Vidak'schen Protestes.

— also den alten ansonst in's Regulament recipirten Geschäftskreis, nicht durch die Anwesenheit des staatlichen Vertreters beschränken.

Diese Regulamentsbestimmungen wurden bei der Erläuterung desselben in's Declaratorium aufgenommen, [1]) erhielten somit zum zweiten Male gesetzliche Sanction und mußten auch in die Praxis übergegangen sein, denn das letztere ward alles bis zum J. 1868 die einzige staatsrechtliche Norm für die orthodoxen Kirchenangelegenheiten in Österreich. [2])

Eine nähere Analyse dieser in's Regulament und Declaratorium niedergelegten Bestimmungen, muß unbedingt das Hauptresultat zur Folge haben, dass die Synoden die ihnen durch die Canones — besonders den can. VI. nicaen. secund. — reservirte Jurisdiction in evangelischen und canonischen Angelegenheiten vollends eingeräumt erhielten, und da bis zum J. 1868 in dieser Beziehung keine anderweitigen Verordnungen erflossen, gewiß auch dieselbe ausgeübt haben müssen.

Der Congreß von 1865 und seine durch das Rescript im J. 1868 sanctionirten Beschlüße erschütterten durch die Ausbildung des Gemeindeprincips in erster Linie nicht so sehr die Stellung der Synode, wie jene der Bischöfe in den einzelnen Diöcesen. Da aber die letzteren doch Glieder der Synode sind, so konnte dies nicht ohne jede nachtheilige Wirkung auf sie selbst bleiben, und es war nur eine Zeitfrage, wann man in consequenter Durchführung des Begonnenen, sie auch in Mitleidenschaft ziehen wird. Schon die nächsten Congresse von 1870—1875 wähnten den Zeitpunkt für herangereift, und entledigten die Synode, baar jedes Rechtsgefühls, vollends ihrer administrativen Gewalt, indem sie ihren Wirkungskreis auf das rein Spirituelle beschränkten. Der §. XVIII. der im J. 1875 sanctionirten Congreßorganisation, bestimmt, „dass sich die Geschäftssphäre des Congresses nicht erstreckt auf die dogmatischen, sacramentalen und liturgischen Sachen, wie auch auf die Disciplin in spiritualibus, welche sich auf die kirch-

---

[1]) Declaratorium §§ 21, 60.

[2]) Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 34. — (Jireček) Actenmäßige Darstellung, p. 37.

liche Zucht und Ordnung bezieht," — mithin also dies den synodalen Wirkungskreis zu bilden hat! [1])

Wie ersichtlich ist, so hat man das Gemeindeprincip avec armée et bagages durchgeführt, und die administrative Synodalgewalt vernichtet unter einfacher Ignorirung oder flagranter Verletzung 1. des Geistes, der positiven Canones und der Praxis der allgemeinen Kirche; 2. der Praxis der serbischen Kirche im serbischen Reiche unter der Türkenherrschaft und in Österreich bis 1865, und 3. der vom österreichischen Staatsregimente bis 1868 erlassenen Normen für die orthodoxen Kirchenangelegenheiten.

Um eine, wenn möglich in jeder Beziehung vollständigere Übersicht zu bekommen, werden wir in bestimmter Ordnung die einzelnen canonischen oder durch die allgemeine Kirchenpraxis begründeten Theile der Rechtssphäre einer autokephalen canonischen Synode vornehmen, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Entwickelung, etwaige Abweichung oder den Zeitpunkt und die Art der Vernichtung derselben in der Synode der österreichisch-serbischen Kirche.

Dem can. VI., nicaen. II. gemäß, umfaßt der Wirkungskreis einer Synode: I. die canonischen, und II. die evangelischen Angelegenheiten in einer Kirchenprovinz.

I. Die canonischen Angelegenheiten. Zu denselben gehören:

1) Die Wahl und Einsetzung des Hauptes einer autokephalen Kirche.

Die canonischen Verordnungen, welche hinsichtlich der Metropolitan- und Bischofswahlen erlassen wurden, hatten Geltung auch für die Wahlen der Häupter der autokephalen Kirchen. Demnach

---

[1]) Vgl. das Congreßorganisationsstatut (Herausgegeb.?) p. 5, § XVIII., 2. Anmerkung. — Dieser § ist buchstäblich entlehnt dem walachischen „Org. Statut" (Vehring, Archiv, §. 171, p. 275). In den letztern wurde er von Schaguna hineingespielt (vgl. sein Compendium, p. 391, §. 409, 3). Ein für allemal bemerken wir hier, daß Schaguna's Compendium um ein Jahr älter ist (1868) als das walachische „Organische Statut" (sanct. im J. 1869), und dieses wieder 5—6 Jahre älter ist als die neueren Beschlüsse der serbischen Laiencongresse (1870—1875). Dies führen wir deswegen an, damit es evident wird, daß nicht Schaguna und sein „Organisches Statut" die Beschlüße der serbischen Laiencongresse plagiirten und abschrieben, sondern daß dies umgekehrt der Fall war.

stellte die Synode drei Candidaten auf, von welchen unter Zustimmung des Landesherrn der Vorsitzende einem die Consecration ertheilte.[1]) Dieser Grundsatz überging noch vor dem heil. Sabbas in die Praxis der serbischen Kirche. Dieselbe unterlag nämlich dem autokephalen Erzbischofe der Prima Justiniana, welcher von den Provincialbischöfen gewählt und von den illyrischen (serbischen) Fürsten in der Würde bestätigt wurde.[2]) Nach der Loslösung der serbischen Kirche von der unmittelbaren Jurisdiction der ökumenischen Patriarchen, erhielt der erste autokephale Erzbischof derselben, der heil. Sabbas, vom ökumenischen Stuhle das ausdrückliche Recht für die „Seinigen“ dass sie die Wahl und Einsetzung ihrer Erzbischöfe durch den eigenen Episcopat vornehmen können.[3]) Dies war allenfalls eine große Concession von Seite des ökumenischen Stuhles, denn nach can. XXVIII. chalced. gebührt einzig ihm die Wahl und Consecration der Metropoliten in den Balkandistricten,[4]) weswegen auch begreiflich ist das Zagen[5]) mit der Ertheilung dieses Rechts an Sabbas. Nach dem Tode desselben erlangte die neue Norm gleich und beständig praktische Bedeutung, denn — wie wir bereits sahen — so wurden alle Erzbischöfe bis zur Creirung des Patriarchats ausschließlich durch den Episcopat erwählt und eingesetzt.

Im J. 1346 versammelte Dušan der Mächtige zu Skopie einen weltlichen Reichstag. Auf seine ausdrückliche Einladung er-

---

1) Nov. 123, cap. I. — Nov. 137, cap. II. — Vgl. Zhishman, p. 9—10.

2) Cedrin, tom. II., p. 293 sq. — *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων* u. s. w., herausgegeben von G. A. Rhallis und M. Potlis (Athen 1852) *τομ. προτ.* p. 42, *κεφ.*, *έ*, *κείμ.* —

3) Glasnik, l. X., p. 259. l. XXXII., p. 250—251.

4) Bevereg., t. I., p. 145. — Schaguna (Comp. p. 106, § 147, 4) begeht ein Falsificat, wenn er auf Grund (!) dieses Canons behauptet, dass die Metropoliten von den Archimandriten (!?) und Mönchspriestern (!!??) gewählt wurden. Unser Canon schreibt so deutlich vor, dass die Metropoliten vom ökumenischen Patriarchen einzusetzen sind, dass nur eine vorgängige Unkenntniss dessen — wie dies bei Schaguna der Fall ist — dass in der orthodoxen Kirche die „ordinatio“ und „electio“ identificirt wurden, denselben missverstehen kann. Die Vornahme der Wahlen durch die Archimandriten und Mönchspriester — hat Schaguna aus eigenem Vorrathe hinzugefügt.

5) Glasnik, l. X., p. 259.

schien auch der ganze Episcopat, darunter der bulgarische Patriarch und die Erzbischöfe von Serbien und Ochrida.[1]) Um sich wenn möglich ganz vom byzantinischen Einfluße zu emancipiren, ließ er sich auf dem Reichstage zum Kaiser krönen und die Wahl eines unabhängigen serbischen Patriarchen vornehmen. Es entsteht nun hier die Frage: wie konnte er die Patriarchenwahl durch den Reichstag vollziehen lassen, wo doch bis dahin der Episcopat allein die Wahlen des kirchlichen Hauptes im serbischen Reiche vornahm? Geschah dies vielleicht, um demselben dieses eminente Recht zu entreißen, oder aus anderen, und welchen Gründen? Obzwar Dušan's Macht damals am Balkan fast gar keine Grenzen kannte, so übten doch die ökumenischen Patriarchen einen bedeutenden, gegen ihn und seine gewaltigen Pläne aus byzantinisch-politischen Rücksichten gerichteten Einfluß im serbischen Reiche aus, und zwar durch die serbischen Erzbischöfe, deren Bestätigung noch — wie wir wissen — in ihren Händen lag. Demgemäss mußte Dušan wohl wissen, dass sich die serbische Hierarchie kaum entschließen würde, allein die Creirung eines vollständig unabhängigen serbischen Patriarchats vorzunehmen, sich dessen bewußt, dass ein solcher Schritt unbedingt einen völligen Bruch mit dem ökumenischen Stuhl nach sich ziehen müßte, was auch thatsächlich in der Folge der Fall war.[2]) Er mußte und konnte mithin nur durch solch' ein Organ seinen Willen mit Erfolg durchsetzen, welches nicht in naher Beziehung zum ökumenischen Stuhle stand und demselben einigermaßen imponiren konnte. Dieses Organ, diese Stelle war ohne Zweifel einzig der Reichstag, und durch diesen vollzog er — nach den übereinstimmenden Berichten der zeitgemäßen Chroniken — die Patriarchenwahl. Dass er trotzdem auch die Rechte des Episcopats zu würdigen wußte, und nur in diesem Ausnahmsfalle von denselben Umgang nahm, beweisen eklatant die Umstände, *a*) dass er ohne Intervention des Episcopats die Wahl nicht vornahm, sondern denselben dazu eigens einlud, und *b*) dass noch zu seinen Lebzeiten, nach dem Tode des ersten Patriarchen Joannikios (1338—1355),

---

[1]) Ibid., l. XXVII., p. 152.

[2]) Der tronošer Chroniker berichtet (Glasnik, l. V., p. 68), dass die Excommunication der serbischen Kirche von allen vier Patriarchen des Orients ausgesprochen wurde.

die Wahl von dessen Nachfolger, Sabbas IV. (1355—1376), nicht vom Reichstage, sondern — wie Despot G. Branković berichtet — von dem zu Serez versammelten „bulgarisch-serbisch-griechischen geistlichen Stande" in einem „Sobor" (hier Versammlung) vorgenommen wurde. [1]) Zur selben Zeit tagte auch der Reichstag in Serez, was uns Anlass zu manchen Vermuthungen hinsichtlich der skopier Patriarchenwahl giebt. Wenn wir fest in's Auge die Umstände fassen, dass in Skopie auch eine gemischte Hierarchie — ein „bulgarisch-serbisch-griechischer geistlicher Stand" — anwesend war, wie in Serez, dass dort wie hier gleichzeitig mit derselben der Reichstag versammelt war, dass dort derselbe die Patriarchenwahl vollzog und hier nicht, so müssen wir zugeben, dass die Vermuthung, dass der Reichstag in Skopie nur formell in die Wahl eingriff, also einigermaßen die Firma hergab, und die Hierarchie dieselbe materiell vollzog, nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Zwar könnte man dagegen die übereinstimmenden Berichte der serbischen Chroniken und das Dušan'sche Gesetzbuch anführen, kaum aber mit entscheidendem Erfolge; denn erstens drücken sich die Chroniken niemals klar, geschweige denn kritisch aus, [2]) es ist ja eine ihrer bekannten Tugendseiten: viel sprechen und nichts sagen; [3]) und zwei-

---

[1]) **Rajić**, t. II., p. 627. — **Krestić** (Glasnik IX, p. 86. Note 3) citirt diese Belegstelle falsch. — Vgl. auch Glasnik, l. VI. p. 42. —

[2]) Den kritischen Sinn der serbischen Chroniken mögen uns zwei aus Tausenden von Beispielen beleuchten. Die serbische Dynastie der Nemanyiden war zweifelsohne eine der corrumpirtesten Herrscherfamilien ihres Zeitalters. Vater-, Mutter-, Schwester- und Brudermord, ferner Giftmischerei und andere Unthaten blüheten üppig in ihrer Mitte — wofür dann ihre männlichen Glieder — fast ohne Ausnahme — von den serbischen Chroniken zu H e i l i g e n g e s t e m p e l t w u r d e n! Wenn aber die Unthaten zur Rede kamen, so halfen sie sich mit widerlich-sinnlosen Redensarten hinweg. So schreibt ein Chroniker (Daniel): „— — — Dieser f r o m m e König Uroš (Milutin), der seinem g e l i e b t e n S o h n e Stephan d i e A u g e n a u s s t a c h" —, und ein anderer: „— — Dieser f r o m m e König Uroš III. hatte g r o ß e n H a ß gegen seinen g e l i e b t e n S o h n Stephan gefaßt" — Vgl. **Zapiska Geografičeskago občestva** (den Artikel Hilferdings) l. XIII., p. 278.

[3]) Der gelehrte Slavist Schafařik charakterisirt trefflich die serbischen Chroniken, wenn er sagt: „Es sind eigentlich theologisirende, von allem Reize entblößte, durch müßig breiten Wortschwall ermüdende Lobreden auf Fürsten und Erzbischöfe." Glasnik, l. XXVII., p. 137.

tens mußte Dušan bei jeder Gelegenheit die Wahl nur vom formellen Gesichtspunkte auffassen, als solchermaßen, als wenn sie von dem Reichstage und der Hierarchie gemeinsam vollzogen würde, um dadurch nicht das ganze Odium der Byzantier auf die letztere zu wälzen. Es wird dann begreiflich, warum er nicht, neben der von dem Episcopate vollziehenden Metropolitan- und Bischofswahlen in seinem Gesetzbuche auch jene der Patriarchen erwähnte. Im Übrigen bleibt das Gesagte nur eine Hypothese, die noch einer eingehenden Begründung bedarf, weſswegen wir den Berichten der serbischen Chroniken gemäß, für jetzt die Patriarchenwahl als vom Reichstag und der Hierarchie gemeinsam vollzogen betrachten.

Unter den Nachfolgern Dušan's, besonders dem letzten serbischen Fürsten Lazar, übten die Synoden ihr Wahlrecht regelmäßig und unbeschränkt aus. Wir erwähnten bereits, wie Lazar den zu Prisren versammelten Bischöfen ausdrücklich befahl, daſs sie jenen zum Patriarchen wählen möchten, welchen sie wollen und für den würdigsten halten.[1]

Der Fall des serbischen Reiches veränderte nicht nur nichts an der primitiven Sachlage, sondern befestigte dieselbe in formeller Beziehung noch mehr. Die Sultane beließen durch die Berats den Synoden vollends ihre kirchliche Jurisdiction, und darunter an erster Stelle die freie Ausübung der Patriarchenwahl. So beispielsweise ertheilte Sultan Machmud dem Patriarchen Arsenius IV. im J. 1731 ein eigenes Hatischeriff, in welchem ausdrücklich bestimmt wird, daſs die Patriarchen vom „Sobor der Archijerejen" gewählt und vom Sultan in der Würde durch Firmane confirmirt werden.[2] In der Praxis scheint man aber davon häufig Umgang genommen zu haben, denn das türkische Staatsregiment besetzte hin und wieder die Patriarchencathedra allein, ohne synodale Zustimmung mit ihren phanariotischen Creaturen. Natürlich waren das nur gemeine Gewaltacte, die formell die Synode ihres Rechts nicht berauben konnten, und der „Obšti List" des Ipeker Patriarchats,[3] verzeichnet uns dieselben namentlich, jedesmal in gerechter Entrüstung ausrufend, daſs dieser oder jener durch

---

1) Glasnik, l. V., p. 80, l. VI., p. 43.

2) Vgl. artic. XXIV. des Hatischeriff. Glasnik, l. XI., p. 185.

3) Publizirt im Glasnik, l. XXXV., p. 1—104.

Türkengewalt und nicht durch synodale Zustimmung Patriarch wurde. So beispielsweise bestieg der Nachfolger Arsenius IV.,[1]) der Phanariot Joannikios II. (*Κορόζα*) „die Cathedra durch die türkische Gewalt und nicht die Wahl des Sobors“;[2]) ein zweiter Phanariot, Gabriel III., desgleichen „ohne die Synode der Archijerejen auf Anordnung seines gleichnamigen Vorgängers am Patriarchenstuhle“;[3]) der Bischof von Užica, Paisios II. (Phanariot) auch „ohne Zustimmung der Archijerejen auf Wunsch des Anticäsars (Sultans)“[4]) u. s. w.

Wie also ersichtlich ist, so hat das Wahlrecht der Bischöfe solch' eine formelle und praktische Bedeutung in der serbischen Kirche erlangt, dass selbst die ansonst in jeder Beziehung unklaren, undeutlichen und unkritischen serbischen Chroniken, mit einer gewissen Indignation jener Fälle gedenken, in welchen von der allgemeinen Norm Umgang genommen wurde.

Nach dem Gesagten kann und darf es nunmehr keinem Zweifel unterliegen, dass im serbischen Reiche und in der Türkei der serbische Episcopat, der „Sobor der Archijerejen,“ der allgemeinen Kirchenpraxis gemäß, die Wahl des Oberhaupts der serbischen Kirche regelmäßig vollzog. Die wenigen Fälle, in welchen er davon abgehalten wurde, sind entweder — wie unter Dušan — Postulate der Staatspolitik, oder aber — wie in der Türkei — gemeine Gewaltakte gewesen, und können demnach bei der Ziehung des Hauptresultats nicht in Betracht gezogen werden.

Einen andern Vollzieher bekamen die Patriarchenwahlen nach dem Übertritte von 1690 in Österreich. Hier entriß die Staatsgewalt schon im ersten Anfange plötzlich das Wahlrecht dem Episcopate und überantwortete dasselbe eigenmächtig dem „kirchlichen und weltlichen Stande.“ Die Überantwortung geschah durch das Privileg vom 20. August 1691 „— — Liceatque vobis (den Serben) inter vos, ex propria facultate, ex natione et lingua

---

[1]) Arsenius selbst wurde unter Zustimmung des Sultans von der Synode eingesetzt. Glasnik, XXIII. (VI.), p. 251.

[2]) Glasnik, l. XXXV., p. 79.

[3]) Ibid., p 81,

[4]) Ibid., p. 82.

rasciana constituere archiepiscopum, quem status ecclesiasticus et saecularis inter se eliget." [1])

Bevor wir zur juristischen Seite des Falls übergehen, d. h. die Frage ventiliren, ob derselbe nicht eine Übung rechtskräftiger Befugnisse des Staatsregiments war, müssen wir uns die Vorfragen beantworten: welche Umstände, oder auf österreichisch gesprochen, welche „rationes status" bewogen die Staatsgewalt, das Wahlrecht dem Episcopate ohneweiters zu entziehen, und dem „weltlichen Stande" zu überliefern? Was wollte man damit bezwecken? Wem dienen? dem weltlichen Stande, dem Episcopate oder sich selbst?

Wir hatten schon Gelegenheit den Umstand hervorzuheben, wie das österreichische Staatsregiment dem serbischen Volke in den Zeiten der Noth und Gefahr mehrmals eine günstige politische Stellung, und darunter an erster Stelle die Wahl eines weltlichen Vojvoden zusagte, — sobald aber der Zweck in der Hauptsache erreicht ward, gewöhnlich davon abstand. Ohne Zweifel wurde in dieser Hinsicht am Unehrlichsten gleich nach dem Übertritte (1690) vorgegangen. Die serbische Vojvodengewalt wurde durch die im J. 1689 erfolgte Verhaftung des Despoten Brankovič thatsächlich beseitigt, dem Volke aber im nächsten Jahre durch das Privileg vom 6. April, die „libertas eligendi Vojvodae" formell eingeräumt unter gleichzeitigem Verbote dieselbe auszunützen, „bis nicht die Sache des verhafteten Despoten zur Erledigung kömmt (! ?)." [2]) Faßt man nun alle diese Umstände näher in's Auge, so sieht man, dass das österreichische Staatsregiment ein Jahr vor dem Übertritte des Volkes ihm jene libertas vernichtete, welche sie ihm erst ein Jahr später — nach dem Übertritte, formell ertheilte, dass sie demnach noch als sich das Volk in der Türkei befand, nicht daran dachte dieselbe zu erfüllen, sondern sie lediglich als ein Lockmittel gebrauchte, welches deswegen so erfolgreich wirkte, weil Brankovič wirklich zum Träger der Vojvodengewalt — wie wir wissen — noch vor dem Übertritte eingesetzt wurde, mithin das Volk weder Verdacht schöpfen noch die angeblich guten Intentionen des Staatsregiments in Zweifel ziehen konnte. Dasselbe erblickte vielmehr darin die Gewähr, dass man wirklich das Versprochene

---

[1]) Rajić, t. IV., p. 280 sq. — Čaplović, II., p. 31.

[2]) Rajić, p. 315 sqq.

realisiren werde, während das Staatsregiment eben dadurch das Gegentheil ohne viel Mühe zu erzielen wußte.

Es liegt in der Natur der Sache, daſs die Vernichtung der Vojvodengewalt ohne augenscheinlich genügenden Ersatz die schlimmsten Consequenzen nach sich ziehen konnte. Das Staatsregiment lieſs sich dies nicht entgehen und besorgte das Nöthige, indem es ein Jahr später — durch das Privileg vom 20. August 1691 — dem Patriarchen eine weltliche Scheingewalt zusprach [1]), und die Wahl desselben — als angeblichen Träger der Vojvodengewalt, — dem Privileg vom 6. April 1690 gemäß — dem Volke einräumte. Nur durch solch ein Vorgehen konnte sie ihren Zweck erreichen d. h. späterhin dem unbeholfenen Patriarchen die weltliche Gewalt „durch Temporaliensperre" — wie Bartenstein sagt — abnehmen, und das Volk durch die ihm vollends überlassene Patriarchenwahl im Glauben erhalten, daſs wirklich nichts Gefährliches vor sich gegangen sei. Diese beiden Momente, d. h. die Versehung des Patriarchen mit der weltlichen Gewalt und die Überlassung seiner Wahl an das Volk, wußte das Staatsregiment so geschickt neben einander zu stellen, daſs das ersehnte Ziel unbedingt erreicht werden mußte, ohne daſs man eine erhebliche Widersetzung zu befürchten hatte.

Die Meinung, daſs die Patriarchenwahl nicht aus diesem Grunde dem Volke überlassen wurde, bleibt vollends ausgeschlossen, und wolle heute von Niemandem mehr, der nur ein wenig historisches Bewußtsein hat, getheilt werden. Trotzdem existiren viele, die entweder aus Unkenntniſs oder anderen Gründen im Wahne leben [2]), daſs diese Überlassung lediglich eine Fortsetzung der vom Volke im serbischen Reiche und der Türkei innegehabten rechtskräftigen Befugnisse

---

[1]) „— — ut omnes ab archiepiscopo, tanquam capite suo ecclesiastico, tam in spiritualibus quam saecularibus dependeant." Čaplović, II., p. 33.

[2]) Es ist recht traurig, daſs bis heute noch, die Geschichte der serb. Kirche nicht kritisch beleuchtet wurde. Die kurzen, meist journalistischen Publicationen, welche bis jetzt erschienen, sind ohne Ausnahme unkritische und tendenziöse Machschriftchen, welche im Clerus und im Volke die irrthümlichsten und verkehrtesten Meinungen verbreitet haben.

ist[1]). Wenn dem so wäre, so fragen wir — außer Acht lassend, dass es nunmehr feststeht, dass im serbischen Reiche der Episcopat einzig das Wahlrecht hatte und ausübte, warum wurde nicht gleich im Privileg vom 6. April 1690 neben der Überlassung der Vojvodenwahl auch jene des Patriarchen ausgesprochen? Warum vollzog man diese Überlassung eben und nur im Zusammenhange mit der Ertheilung der weltlichen Gewalt an den Patriarchen, erst ein Jahr später — durch das Privileg vom 20. August 1691? — Die Antwort auf diese Fragen ergibt sich fast von selbst, weil — im erstern Falle — die Regierung die vom Volke niemals ausgeübte Patriarchenwahl demselben bei seinem Übertritte auch weder überlassen noch bestätigen konnte, im letztern Falle dies aber, da der Patriarch auch einigermaßen Träger der Vojvodengewalt wurde, verpflichtet und gebunden war zu thun, nach dem Privileg vom 6. April 1690, welches dem Volke die „libertas eligendi Vojvodae" verspricht[2]), — mithin die Hierarchie vom staatsrechtlichen Standpunkte die „vojvodaisirte" Patriarchenwahl nicht allein vornehmen konnte. Das Verhältniss ist, wie ersichtlich, hier so klar, dass es nur der groben Unwissenheit Stoff zum Zweifeln geben kann, und leiht unserer Aeußerung, dass lediglich die Vermischung kirchlicher und weltlicher Interessen die canonische Stellung des Episcopats nach und nach vernichtete, die beste Rechtfertigung. —

Dass die Regierung durch dieses Vorgehen nur sich selbst zu dienen bestrebt war, ist natürlich, und bezeugen uns a) die bald

---

[1]) Diese Meinung will man mit dem „Geiste der serbischen Kirche" motiviren, nicht bedenkend, dass derselbe erst recht die Möglichkeit einer Einmischung der Laien besonders in die Wahlen der geistlichen Personen ausschloß. Wir haben gesehen, von wem die Patriarchen-, Erzbischofs- und Bischofswahlen vorgenommen wurden; wir haben gesehen, wie Kaiser Dušan, jedem „Belaz" (Laien), der sich in die Kirchenangelegenheiten einmengt, eine Strafe von 300 Perperen in Aussicht stellt, es bleibt uns noch zu bemerken, dass er jedem Priester der nicht von seinem Bischofe eingesetzt ist, mit Vertreibung droht, (Rajić, t. IV., p. 245, §. XI.) — um ersichtlich zu machen, wie haltlos die Motivirung ist.

[2]) „Promittimus vobis — — — eligendi Vojvodae libertatem — —." Rajić, IV., p. 377.



erfolgte Vernichtung der weltlichen Gewalt des Patriarchen und b) der Modus der Patriarchen- und später Metropolitenwahlen.

Wie wir später den Nachweis liefern werden, so war im Grunde genommen, die weltliche Gewalt des Patriarchen ein rein formelles Zugeständniss ohne alle praktische Bedeutung. Trotzdem trachtete man dieselbe wenn möglich ganz zu vernichten, indem man die angesonnene Vindizirung derselben 39 Jahre später (1729) durch eine casuistische Auslegung des betreffenden Privilegialtextes mittelst eines Circularrescripts, als eine Anmaßung deutete, und den Patriarchen auf das alleinige kirchliche Gebiet zurückwies [1]). Als Metropolit Vidak bei der Inserirung dieses Vernichtungsactes in's Regulament im Namen des Volkes bat, dass man davon abstehen möge, bekam er zur Antwort: „— — Ceteroquin autem de toties dicta natione, meliora opinantes, sperare nobis firmiter licet, illi nequaquam in animo esse, augustum solium nostrum infundatis (!!??) istiusmodi precibus fatigandi" (!) [2]). Wie mithin ersichtlich ist, so erreichte das Staatsregiment mit solch einem glänzenden Erfolge sein Ziel, dass es schon binnen einigen Jahrzehenten mit offener Stirne, eine von ihr dem Volke ertheilte rechtskräftige Befugniss, zu einer grund- und bodenlosen Arroganz stempeln konnte! Wir glauben, dass dieses ehrlose Vorgehen sich selbst hinlänglich in's rechte Licht stellt, und enthalten uns demnach einer weitern Auseinandersetzung. —

Der Modus der Patriarchenwahlen war zu Gunsten des Staatsregiments solchermaßen zugeschnitten, dass es ihr zu jeder Zeit frei stand, ein „etwa anständig scheinendes Subjektum" zum Patriarchate zu erheben. In der ersten Zeit gingen die Wahlen — wie wir später sehen werden — in Folge der Desorganisation der Congresse ganz formlos, ungezwungen und „karolingisch-vulgär" vor sich. Der Regierungsvertreter versammelte eine bestimmte Anzahl von Priestern und Laien, liess dieselben ohne namentliche Abstimmung durch helles Aufschreien die Wahl vornehmen, und ertheilte dem Gewählten im Namen der Krone die Sanction.

---

1) Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 27.

2) Vgl. Punct 4. der kaiserl. Resolution vom 7. April 1776 auf den Protest Vidak's.

Noch günstiger für's Staatsregiment wollte es der devote Congress von 1748 machen, indem er die Frage ventilirte: ob es nicht angezeigter wäre, dem erstern einen Ternavorschlag zur Ernennung, statt der bisher üblichen Präsentation eines Candidaten zur Bestätigung, zu machen? Zum Glücke ermaß der Staatsvertreter nicht die ganze Wichtigkeit des hyperloyalen Antrags; und antwortete, dass laut seiner Instruction dies nicht nöthig sei, indem es der Krone „jederzeit bevorstehet einem etwa erwählenden nicht anständigen Subjecto die Confirmation nicht zu ertheilen [1]." Im Regulamente wurde schließlich der Grundsatz ausgesprochen, dass die „gesammte Nation" die Wahl als eine k. k. Gnade und als eine Uns allein zustehende Jurisdictions-Gewalt zu erkennen habe [2])" — was schon auf dem Congresse von 1769 dahin erläutert wurde, dass die Krone auch einen Minoritäts-Candidaten — wenn auch mit einer Wahlstimme — bestätigen könne [3]). Wenn wir noch dem Gesagten hinzufügen, dass man bei den Wahlen die unehrlichsten Repressalien gebrauchte, und dass die Congresse in den meisten Fällen, ex motu proprio, allerdevotest die etwaigen höheren Willens-Meinungen hinnahmen, so können wir mit hinlänglichem Grund sagen, dass die Patriarchenwahlen lediglich ein Spielball in den Händen der Staatsgewalt waren, mithin von ihr nach bester Möglichkeit ausgenützt wurden. Angesichts dessen muss es uns nur wundern, dass man besonders in der neuesten Zeit, die von einigen Regierungscreaturen auf dem Patriarchenstuhle ausgeübten Unthaten, einfach der ganzen Hierarchie in die Schuhe schiebt, als ob sie daran Schuld wäre, dass dieselben die karlowitzer Cathedra erschwangen, und nicht die Staatsgewalt und die mehr feigen als unbeholfenen Congresse dieser Zeitperiode, unter deren Zustimmung sogar notorische Anhänger des Papismus, Metropoliten wurden [4]). Die mögliche Gegenmeinung, dass dies deswegen geschah, weil die Congresse ge-

[1]) (Jireček) Actenmäßige Darstellung, p. 26.

[2]) Regulament, §. III., p. 7.

[3]) Vgl. Letopis, l. 114, p. 179 sqq.

[4]) Wie z. B. Vinceno Ioanović (1731—1737), welcher wie es scheint, mit dem bekannten Römling, Minister Zinzendorf, bereits einen Seelenhandel verabredet hatte. Vgl. einen Extract seiner geheimen Unterredungen. Glasnik, l. XXXIX., p. 241 sqq.

wöhnlich terrorisirt und dupirt wurden, ist schon deſswegen nicht zulässig, weil sie mit der Ausübung der Wahl auch die Verpflichtung hingenommen haben mußten, ehrliche und resolute Metropoliten um jeden Preis der Kirche und dem Volke zu liefern. Sie erstarben aber gewöhnlich in Devotion, ließen die Kommissäre schalten und walten und machten schließlich für die eigene Nachlässigkeit den modernen „Kranz des Unglücks" — die neutrale Hierarchie verantwortlich. Ob solch' ein Vorgehen ehrlich ist, wollen wir dahingestellt sein lassen, daſs es aber gut berechnet war, bezeugen uns die in der neuesten Zeit gegen die österreichisch-serbischen Hierarchie erhobenen grund- und bodenlosen Recriminationen [1]).

Wenn wir schließlich das Gesagte nochmals zusammenfassen, so sehen wir, daſs das Staatsregiment durch die Überantwortung des Wahlrechts an den „weltlichen Stand" einen doppelten Gewinn und Vortheil erzielte: α. vernichtete es dadurch fast unbemerkt die Vojvodengewalt, und β. concentrirte es die Wahl selbst in ihre Hände — was, falls dieselbe vom Episcopate ausgeübt worden wäre, kaum der Fall gewesen sein dürfte. Darin bekräftigt uns besonders die geschlossene, bis zur offenen Renitenz sich gestaltende Opposition desselben gegen die etwaige Beschränkung seiner Befugnisse durch die Staatsgewalt. Als Beispiel in dieser

---

[1]) Das Unglaublichste hat wohl in dieser Beziehung ein gewisser G. Vitković geleistet. In seiner Compilation (vgl. Glasnik, l. XXX., p. 1—92, l. XXXVII., p. 250—305, l. XXXIX., p. 117—304), welche nur wegen der darin publizirten Dokumente — die der Editor weder gehörig ordnete noch selbst verstand — gebraucht werden kann, ansonst aber in wissenschaftlicher Beziehung ein nichtiges, nicht weit über die Elementarkenntnisse hinausgreifendes Machwerk ist, wird alles Unglück und Ungemach des serbischen Volkes einfach der Hierarchie in die Schuhe geschoben, die einzelnen Metropoliten und Bischöfe zu Dummköpfen, Heuchlern, Schurken u. s. w. schamlos gestempelt, die notorisch feigen und corrumpirten civilen „Prvazi" (Anführer) des Volkes zu Märtyrern herausgeputzt u. s. w. Dies alles schreibt ein Mitglied jenes Volkes, für welches die orthodox-serbische Hierarchie in der Türkei wie in Österreich die größten Drangsale, Hintansetzungen, Verfolgungen, ja — wie Arsenius III. und IV. — den Märtyrertod erleiden mußte! Wir würden natürlich den gemeinen Scribenten mit seinen literarischen Erzeugnissen keiner Beachtung gewürdigt haben, wenn es uns nicht darum wäre, zu bezeugen, in welcher antikirchlichen, ja antichristlichen Strömung und Richtung die moderne serbische Tendenz-Literatur begriffen ist. —

Hinsicht wollen wir den sittenstrengen Metropoliten Paul Nenadović anführen, der gegen die verordnete Anwesenheit eines Staatsvertreters in den Synoden wie die vorgängige Einholung der staatlichen Lizenz zur Abhaltung derselben, zuerst in den schärfsten Ausdrücken protestirte, dann sich renitent zeigte und schließlich die Synoden nicht mehr versammeln wollte, um nur die angesonnene Bevormundung zu vereiteln. [1]) Solche Beispiele gehören nicht zu den Seltenheiten in der Geschichte der österreichisch-serbischen Hierarchie, ja man braucht nur flüchtig dieselbe durchzugehen, um die feste Überzeugung zu gewinnen, daſs die letztere jeden „Zoll des heimischen Gutes" mit inponirendem Muthe und zäher Ausdauer vertheidigte. [2])

Bei der Betrachtung unseres Gegenstandes vom juristischen Standpunkte müßen wir zwei Seiten scharf von einander scheiden, α. die kirchenrechtliche, und β. die staatsrechtliche.

α. Daſs die österreichische Staatsgewalt vom Standpunkte des orthodoxen Kirchenrechts keineswegs befugt war, die Uibertragung des Wahlrechts vorzunehmen, kann keinem Zweifel unterliegen, denn 1. besaß sie, weil heterodox, kein „proprium jus" in dieser Hinsicht, und 2. bildete sie damals die dienende Advokatie der häretischen römischen Kirche, und mußte als solche ex principio gegenüber der orthodoxen Kirche feindlich gestimmt sein, demnach auch ihr Eingreifen in die Angelegenheiten derselben unzulässig, ungesetzlich und nicht bindend für dieselben war und ist. Trotzdem scheint es, daſs die Übertragung u. A. eben auf Grund der römisch-katholischen Apostolicität der ungarischen Könige, und des damit — für die römische Kirche — verbundenen vollen Jus circa sacra erfolgte. Leopold I. und seine Nachfolger Joseph I. und Karl VI. lassen zwar in dieser Hinsicht nichts merken; aber Maria Theresia schon sagt ausdrücklich, daſs man das Wahlrecht, als eine „k. k. Gnade"

---

1) Schade, daſs dieser Kampf des wackern Metropoliten bis jetzt von Niemandem weder des Nähern beleuchtet, noch die einschlägigen Dokumente publizirt wurden.

2) Besonders thaten dies die Metropoliten Moyses Petrović (1726—1730), Paul Nenadović, (1749—1768), Moyses Putnik (1781—1790) und Patriarch Joseph Rajačić (1842—1861).



zu betrachten habe,[1]) und dass es ihr „qua reginae apostolicae et supremae ecclesiarum patronae" vollends frei steht, Verfügungen in den orthodoxen Kirchenangelegenheiten zu treffen.[2])

Im Besonderen widersprach die Übertragung α. der Praxis der allgemeinen Kirche und β. der Praxis der serbischen Kirche im serbischen Reiche und der Türkei, und wird um so ungesetzlicher, wenn man bedenkt, dass die Synoden als solche gar keinen Einfluß — weder in formeller noch materiller Beziehung — auf die Patriarchenwahlen hatten, also vollends ihres ehemaligen Cardinalrechtes entledigt wurden. In den ersten Zeiten scheinen die Bischöfe bei dem Wahlacte selbst mitgestimmt zu haben,[3]) was aber, da ihre Stimmen jenen der Priester und Laien gleichgezählt wurden, auch uncanonisch war. Die orthodoxe Kirche verwirft entschieden schon den Grundsatz, dass die Bischöfe im Verhältniss zu den Priestern oder gar Laien „primi inter pares" seien,[4]) und schließt damit auch die Möglichkeit einer gar völligen Gleichstellung von vorherein vollends aus. Seit dem Declaratorium kam aber auch diese „Vergünstigung" außer Gebrauch, und die Bischöfe participirten nicht mehr an der Wahl mit Ausnahme jener von Siebenbürgen und Bukovina, welche, da sie nicht in Folge ihres rein spirituellen Zusammenhanges mit dem karlovitzer Stuhle, Candidaten für denselben waren, noch mitstimmen durften. Seitdem sie sich aber vollends loslösten und zu separaten Metropolien — in der

---

[1]) Regulament, p. 7.

[2]) Vgl. ihre Resolution vom 7. April 1778.

[3]) So z. B. am Wahlcongreße von 1769. Letopis, l. 114, p. 180 sqq.

[4]) Der Verfasser der gelehrten Schrift „Predpolagajemaja reforma zerkovnog suda" (t. II., p. 443 sq.) bemerkt darüber: „In der orthodoxen Kirche war es niemals, dass die Stimme des Episcopus, jener des Presbyter gleichgezählt wurde. Dies ist ein (englisch-) presbyterianischer Grundsatz, nach welchem der Episcopus im Verhältnisse zu den Presbytern einfacher „primus inter pares" ist." Bunsen (Hippolitus und seine Zeit, t. II., p. 154 sq.) meint wieder: „Ganz fällt zusammen, als unhistorisch, diese Hypothese der presbyterianischen Theologen des XVI. und XVII. Jahrhunderts, nach welcher man sich den Bischof (der ersten drei Jahrhunderte) im Verhältnisse zur Gesellschaft der Presbyter als den Ersten zwischen Gleichen vorstellen muß." (Ibid., t. II., p. 198, Note 2). Wir brauchen wohl erst nicht zu bemerken, dass diese Hypothese, wenn in die orthodoxe Kirche übertragen, deren charakteristisches Merkmal — den episcopalen Charakter, ganz vernichten muss.

neuesten Zeit — constituirten,[1]) **participirte von Seite des Episcopates Niemand mehr an der Wahl**, so dass dieselbe allein von den **Laiencongressen** vorgenommen wurde und wird. Solch' ein Zustand verletzt nicht nur tief den spirituellen Charakter der Sache und die ganze canonische Stellung des Episcopates, sondern er ist auch — im buchstäblichen Sinne des Wortes — **eine unerhörte Neuerung in der neueren Praxis** der gesammten orthodoxen Kirche, denn fast alle Häupter der einzelnen autokephalen Kirchenprovinzen derselben werden ausschließlich von den bischöflichen Provincialsynoden — gewöhnlich unter formeller Zustimmung der Staatsgewalt — eingesetzt. So erfolgt die Einsetzung 1. des ökumenischen Patriarchen durch die heil. Patriarchalsynode,[2]) welche ausschließlich aus Metropoliten und Bischöfen besteht;[3]) 2. jene der drei übrigen Patriarchen des Ostens, von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, desgleichen durch ihre Patriarchalsynoden;[4]) 3. jene der Metropoliten von St. Petersburg, Moskau, Kijev und des Exarchen von Georgien, durch die heil. di-

---

[1]) Die Siebenbürgische im J. 1864 und die Bukovinaer im J. 1873. Vgl. die Broschüre Istoričko-kanonički pogled na ustanovljenje nove srbsko-rumunske mitropolije (Zara 1873), in welcher übrigens einige Thatsachen entstellt sind.

[2]) J. Silbernagel, Verfassung und Bestand sämmtl. Kirchen des Orients (1865), p. 10. Dieses Wahlrecht bestätigte der Patriarchalsynode — welche auch damals aus den nahebei und nächst der Hauptstadt (Constantinopel) wohnenden Metropoliten, und den zufällig (*παρατυχόντες*) in der Residenz sich aufhaltenden Bischöfen bestand — schon Mohammed II. durch sein im J. 1453 dem Patriarchen Gennadios Scholarios ertheiltes Investitur-Berat, in welchem es ausdrücklich heißt: „*Όταν ἤθελε χηρεύση ἡ Πατριαρχεία καὶ ἤθελεν ἐκλεχθῆ εἷς τῶν Μητροπολιτῶν κατὰ τὸν θρεσκευτικὸν κανόνα Πατριάρχης κοινῇ γνώμῃ τῶν τε πλησίον καὶ πέριξ τῆς Βασιλευούσης ὄντων Μητροπολιτῶν Ἡρακλείας, Κυζίκου, Νικαίας, Νικομηδείας καὶ Χαλκηδόνος καὶ τοῦ λοιποῦ ἐν Κωνσταντινουπόλει εὑρισκομένου ἀθροίσματος τῶν Μητροπολιτῶν, ἐπειδὴ ἐπεκράτησε νὰ δίδηται ἡ Πατριαρχεία εἰς ἐκεῖνον τὸν ὁποῖον ἐξελέξαντο, αὐτὴ πάλιν ἡ ἰδία τάξις νὰ διατήρηται.*“ Vgl. Theologische Studien und Kritiken (Gotha 1864) XXXVII. Jahrgang, t. I., p. 287. Wie ersichtlich, war Mohammed II. viel liberaler, als das christliche Österreich.

[3]) Silbernagel, p. 7 sqq.

[4]) Ibid., p. 21.

rigirende Synode Rußlands; [1]) 4. jene des Metropoliten von Athen, durch die heil. bischöfliche Synode Griechenlands,[2]) und 5. jene des Metropoliten von Belgrad, durch die bischöfliche Synode Serbiens.[3])

Wie demnach ersichtlich ist, so ist es einzig die österreichisch-serbische Kirche unter allen autokephalen orthodoxen Kirchen, welche ungerechtfertigtermaßen von der allgemeinen Kirchenpraxis abwich, indem sie nicht — wie es schon die logische Consequenz fordert — den Episcopat die Wahl seines Oberhaupts vornehmen läßt, sondern eine weltlich-parlamentarische Institution — den Laiencongreß.[4])

β. Zweifelsohne war das Staatsregiment vom staatsrechtlichen Standpunkte nicht nur befugt sondern geradezu verpflichtet, dem Volke einen Antheil an der „vojvodaisirten" Patriarchenwahl zu reserviren. Das Privileg vom 6. April 1690 versprach demselben, die libertas eligendi Vojvodae, und da die Gewalt des letztern in die Hände des Patriarchen verlegt wurde, so entstand ipso facto das Wahlrecht des Volkes. Die Hierarchie als solche konnte nur gegen die Consociirung der weltlichen und geistlichen Gewalt in Folge der daraus entspringenden Beschränkung ihrer canonischen Befugnisse sein, als aber dieselbe, wie es den Anschein hat, unter ihrer schweigenden Zustimmung vollzogen wurde, mußte sie sich schlechterdings den Consequenzen fügen.[5]) An ihr selbst liegt mit-

---

1) Ibid., p. 98 sqq.

2) Ibid., p. 76.

3) „Der Metropolit wird vom Fürsten und den serbischen Bischöfen gewählt, und vom Patriarchen zu Constantinopel, dem er unterworfen ist, bestätigt." Ibid., p. 154.

4) In der neuesten Zeit trat noch hinzu die walachisch-orthodoxe Kirche Österreichs, in welche Schaguna (vgl. Compendium, p. 389) den von der serbisch-österreichischen Kirche copirten anticanonischen Wahlmodus einzuschmuggeln wußte. Vehring, Archiv, p. 270, „Org.-Stat.", §. 154, 3, §. 155—157.

5) Daſs die Consociirung unter schweigender Zustimmung der Hierarchie erfolgte, ist wahrscheinlich, daſs aber die Patriarchen und Metropoliten nach der weltlichen Gewalt eben nicht lechzten, bezeugt uns Metropolit Vidak, wenn er sagt: „daſs es ohnehin von jedem bishero gewesenen Erzbischofen und Metropoliten, wie von mir auch, weit entfernt gewesen, uns eine weitere (sc. Gewalt) zu geben, als die eines „Caput nationis ecclesiasticum." Vgl.

hin einestheils die Schuld, wenn sie ihr Wahlrecht mit dem Volke theilen mußte, denn sie wußte oder wollte nicht die Consociirung hintanhalten, was nicht nur in ihrem sondern auch im Interesse des Volkes gelegen wäre, weil es alsdann kaum der Staatsgewalt gelungen sein würde, die separate Vojvodenwürde ohne bedeutende Opposition ja offene Auflehung des letztern zu vernichten.

Eine principielle Veränderung erlitt die Sachlage durch die im J. 1729 erfolgte Vernichtung der weltlichen Gewalt des Patriarchen. Jetzt war der Episcopat auch vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte befugt, seine frühere Stellung wieder einzunehmen, da das Wahlrecht des Volkes, weil seiner Bedingung und Qualification verlustig, gegenstandslos wurde. Anstatt dessen wurde er aber noch mehr beschränkt, und schließlich seines einstigen Cardinalrechts vollends entledigt.[1]) Den letztern Umstand präparirte stufenweise die erfolgte völlige Vernichtung der Vojvodengewalt, so dass man sagen kann, dass, je mehr die Stellung des Volkes an politischem Terrain verlor, desto mehr gewann sie am administrativ-kirchlichen. Die Staatsgewalt nahm sich vor, die erstere um jeden Preis zu vernichten, prädestinirte zu diesem Zwecke das administrativ-kirchliche Gebiet zum Ersatzterrain, und wollte die Stellung des Volkes auf demselben in jenem Maße befestigen, in welchem sie ihm dieselbe in politischer Beziehung vernichtete. Die consequente Durchführung dieses Vorhabens erforderte eine Lahmlegung der administrativ-kirchlichen Befugnisse des Episcopats, welche das Staatsregiment auch bewerkstelligte, indem es den kirchlichen Schwerpunkt in die Laiencongresse verlegte, und das Gemeindeprincip stufenweise zum vollen Durchbruch gelangen ließ.

2. Die Wahl und Einsetzung des Episcopats.

Eines der eminentesten und canonisch begründetsten Befugnisse der bischöflichen Provincialsynoden sind wohl die Wahlen und Einsetzungen der Bischöfe. Schon nach der logischen Consequenz kann und soll das bischöfliche Amt, weil eine Fortsetzung des apostoli-

---

seinen Protest, Punct III. — Vgl. auch Trudi Kijevskoj Duchov. Akademiji, (Mai, 1869), p. 294, Note 1.

[1]) Vgl. Congreßorganisationsstatut (1875) §. XVIII., 2. Dieser §. ist wortgetreu entlehnt dem walachischen „Org.-Stat." §. 152, 3.

schen, nur von den Nachfolgern der Apostel, den Bischöfen, vergeben werden, und wenn irgend wo — wie Skvorzov trefflich bemerkt — eine besondere Rücksicht gegenüber den Postulaten des göttlichen Willens nöthig ist, so ist das sicher hier der Fall. [1])

Nach den Canones erfolgt die Wahl und Consecration eines Bischofs durch wenigstens zwei oder drei,[2]) oder durch alle Provincialbischöfe[3]) d. h. die Synode,[4]) da es angezeigter ist, wenn

---

[1]) Skvorzov, Zapiski po cerkovnomu zakonovjedjeniju (Kijev 1861), p. 24.

[2]) Can. I., apost. (Beveregius, I., p. 1) — can. XIII. carthag.: „— — Multi ergo congregati episcopi episcopum eligent. Sin autem necessitas incumbat, tres episcopi, in quocunque loco fuerint. Primatis jussu eligent episcopum — —“ (Bev., 527 vgl. Bals. ad h. can. p. 527 sq.) Dies ist der einzige Canon, welchen Schaguna von den vielen direct zu Gunsten des Episcopats sprechenden Canones citirt; seine Interpretation ist jedoch zugeschnitten, denn er verschweigt einfach die Hauptsache — das episcopale Wahlrecht [Compend., p. 246, (8) 248, (7)].

[3]) Can. IV. nicæn. I. „Episcopum oportet, maxime quidem ab omnibus, qui sunt in provincia, constitui, — — —“ (Bev. p. 63. Schaguna verschweigt diesen Canon. Comp., p. 245 sq.) — can. III. conc. VII. œcum. (Bev. p. 288) — Dem ungeschickten Plagiator Schaguna's, dem (anonym.) Verfasser der Broschüre „Istoričko-kanonički pogled na ustanovljenje nove srbsko-rumunske mitropolije“ (Zara 1873) müssen wir bemerken, dass er diesen Canon nicht ordentlich durchgelesen hat, wenn er meint, dass derselbe nicht von der „electio“ sondern nur der „consecratio“ spricht (p. 40). Zu seiner Überzeugung, dass unser Canon nur von der electio handelt, reproduziren wir ihn vollinhaltlich: „Omnem electionen episcopi vel presbyteri vel diaconi, quæ sit a magistratibus, irritam manere, ex canone dicente: si quis episcopus, sæcularibus magistratibus usus, per eos ecclesiam obtinuerit, deponatur et segregetur, et omnes qui cum eo communicant. Oportet enim eum, qui ad episcopatus promovendus est, **ab episcopis eligi**, quemadmodum a sanctis patribus Nicææ decretum est in canone, qui dicit: episcopum oportet, maxime quidem ab omnibus, qui sunt in provincia constitui; si autem hoc difficile fuerit vel propter urgentem necessitatem, vel propter viæ longitudinem, tres omnino eodem convenientes, (ii quoque, qui absunt, simul suffragium ferentibus, et assentientibus per litteras) tunc facere electionem. Eorum autem, quæ per unam quamque provinciam fiunt, confirmationem tribui metropolitano.“ Wie ersichtlich, so ist das Wahlrecht des Episcopats durch diesen Canon, wie durch den durch ihn wiederholten can. IV., nicæn. I. breit durchventilirt und außer allen Zweifel gestellt.

sich Alle versammeln;[1]) falls dies aber unmöglich wäre, so müssen wenigstens drei zusammenkommen, und die übrigen, welche abwesend sind, ihre Zustimmung „διὰ γραμμάτων“ also brieflich erklären;[2])

Der anonyme Broschürenschreiber will aber das Wahlrecht des Volkes nachweisen, und schreibt zu diesem Zwecke folgenden aus Schaguna's Compend., p. 251 sqq. entlehnten) Unsinn zusammen (p. 39): „Wenn dieser Canon das Volk nicht erwähnt, so heißt dies, dass er dasselbe in jenem Sinne mitversteht in welchem davon in der (vgl. 123, c. I., 137, c. II.) Novelle Justinians gesprochen wurde" (!!!???) Nun aber erwähnt nicht nur dieser, sondern kein einziger Canon aller ökumenischen und topischen Synoden das angebliche Wahlrecht des Volkes auch nur mit einer Silbe; überall wird vielmehr nur das Wahlrecht des Episcopats hervorgehoben (vgl. alle von uns hinsichtlich der Bischofswahlen angeführten Canones). Mit welchen Novellen wird sich wohl da der Broschürenschreiber abhelfen? Was die angeführte, und ihr angebliches Verhältniss zu unserem Canon anbelangt, so ist dies eine haltlose, eigenmächtige und durch nichts erwiesene Einschaltung des Broschürenschreibers, welche dem ausichließlich das Wahlrecht des Episcopats kennenden Canon Gewalt anthut. Derselbe beschränkte sich darauf, den weltlichen Behörden — welche um diese Zeit großen Mißbrauch mit den Wahlen trieben — das eigenmächtig angeeignete Wahlrecht zu vernichten, scharf dabei hervorhebend, dass dasselbe nur dem Episcopate zusteht. Es bleibt daher immerhin zu bedauern, dass der Canon nicht folgendermaßen anhub: „Alle Schneider, Schuster, Sensalen, Wirthe, Kaufleute, Bauern u. s. w., mit einem Worte Alle, welche nicht zum bischöflichen Stande gehören, haben keinen Antheil an den Bischofswahlen" — und der Broschürenschreiber hätte dann sicherlich die Überzeugung, dass das Volk kein Wahlrecht hat. So aber bleibt ihm noch ein Ausweg übrig — der ihm eigene leere Wortschwall und eine byzantinische Novelle, auf welche wir den autoritätsvollen Canonisten der orthodoxen Kirche, Balsamon, antworten lassen. Er bemerkt: „Mihi vero locum habere non videtur Novella in ecclesiasticis electionibus, nec in ecclesiasticis quaestionibus, quod neque traditio canonica per eam sit eversa. (Balf. ad can. VI., nicaen. I. Bevereg. I., p. 66). —

[4]) Can. XXVIII., conc. IV., oecum. (Bevereg., p. 145) — can. XIX., antioch. (p. 448, vgl. Bals. ad. can.) Schaguna's Interpretation dieses Canons ist nicht nur grundfalsch, sondern einzig in ihrer Art (Compend., p. 247 (2) — can. XII., laod. „Quod episcopi metropolitanorum, et finitimorum episcoporum judicio, in ecclesiastico magistratu constituendi sunt, diu probati et in ratione fidei, et in recti verbi dispensatione.“ Bals. ad. can. „Praesens quoque canon prohibet episcopos a multitudine eligi; et eos a metropolitanis et episcopis constitui oportere decernit. Probari autem eos jubet et in sententia et in vita“ (Bev., p. 458).

[1]) Can. XIX. antioch. „— — — si omnes quidem accesserint, melius est, — — —“ (Bev. p. 448).

[2]) Can. IV. nicaen. I. — can. III. conc. VII. oecum. — can. XIX. antioch.

die Wahl soll in Anwesenheit — welche übrigens nicht absolut nothwendig ist [1]) — des Metropoliten erfolgen, [2]) welcher auch die Bischöfe versammelt, [3]) den Act bestätigt [4]) und die Consecration mit denselben vornimmt. [5]) Einsetzungen, welche wider diese Normen erfolgen, sind kraftlos, [6]) deßgleichen auch jene, welche ohne Zustimmung des Metropoliten vorgenommen werden. [7]) —

---

1) Can. XIII. carthag. (Bev., p. 527. vgl. Bals. ad can.)

2) Can. XIX. antioch.

3) Ibid.

4) Can. IV. nicaen. I.

5) Can. IV. nicaen. I. — can. XVIII. conc. IV. oecum. — can. III. conc. VII. oecum.

6) Can. XIX. ant. „— — — —. Sin autem aliter praeter haec, quae decreta sunt, fiat, non valeat ordinatio. Si vero ex praefinito can. facta fuerit constitutio, aliqui autem propter suum contentionis studium contradicant, vincat plurium suffragium.“ (Bev. p. 448. vgl. Bals. et. Zonar. ad can. p. 448). —

7) Can. VI., nic. I. (Bev. p. 66) — Interessant ist es, die kuriosen Auseinandersetzungen Schaguna's (Compend., p. 238—255) zu hören, und dies um so mehr, weil auf Grund derselben der Episcopat seines canonischen Wahlrechts in der orthodox-walachischen Kirche in Ungarn beraubt wurde. Um das angebliche Wahlrecht des Volkes zu beweisen, verschweigt oder falsifizirt Schaguna die Canones, und führt schließlich noch einige Beispiele aus der Kirchengeschichte an. Zu den übergangenen Canones gehören alle jene, welche das Wahlrecht des Episcopats außer allen Zweifel stellen, wie z. B. can. IV. nic. I. (Comp., p. 245 sq.), und zu den falsifizirten oder verstümmelten alle angeführten (Comp. p. 245—248. vgl. die Commentarien des Balsamon und Zonaras zu denselben Bevereg. t. I.). Was die angeführten Beispiele anbelangt (Comp. p. 243), so beweisen dieselben gegen die Canones der ökumenischen und topischen Concilien — welche von dem angeblichen Wahlrechte des Volkes gar nichts wissen — eben nichts, und dies um so mehr, weil sie blos einigen Kirchen (z. B. der alexandrinischen und carthagenischen) eigenthümlich waren, — und durch solche außergewöhnliche Zustände hervorgerufen wurden, in welchen die Kirche Ausnahmen zuläßt, jedoch nur mit Zustimmung des Hauptfactors — des Episcopats. So beispielsweise wurde der heil. Athanasius vom Volke gewählt, jedoch unter ausdrücklicher Zustimmung und Einwilligung des Episcopats. (Athanas. Apolog. II.). Desgleichen wurde auch eine kurze Zeit in der carthagenischen Kirche verfahren, wo das Wahlrecht des Volkes die meiste Ausbildung erlangt hatte. Wie der hl. Cyprian berichtet (epistol. 68), so befolgte man folgenden Vorgang: α. In der Stadt, welche einen Bischof erhalten soll, versammeln sich die benachbarten Bischöfe der Provinz; β. der neue Bischof wird dann plebe praesente gewählt; das Volk soll also gegenwärtig sein, da es

Dass diese canonischen Satzungen schon von den ersten Anfängen an bis zum Falle des serbischen Reichs in demselben praktische Bedeutung gefunden hatten, haben wir in der Einleitung, theils aus dem dem heil. Sabbas vom ökumenischen Stuhle ertheilten „Ἐνταλμα," theils aber aus dem Dušan'schen Gesetzbuche nachgewiesen. Es bleibt uns noch übrig, unsern Nachweis mit einigen praktischen Beispielen zu beleuchten, in wie weit uns dies die in den serbischen Chroniken niedergelegten spärlichen und unklaren Berichte möglich machen.

---

singulorum vitam plenissime novit; γ. das Bisthum wird dann übertragen universae fraternitatis suffragio et judicio episcoporum (vgl. Hefele, Conciliengeschichte, I., p. 367 sq.). Wie mithin ersichtlich ist, so war auch in diesen Ausnahmsfällen die Einwilligung des Episcopats das Hauptmoment, und demnach die in der walachischen Kirche durch Schaguna provocirte völlige Vernichtung des Wahlrechts des Episcopats, wie die Beschränkung desselben auf eine „canonische Prüfung" der electi episcopi, auch vom Standpunkte derselben unzulässig, ungesetzlich, unkirchlich und verwerflich. (Vgl. „Org.-Statut," §. 174, 1. Vehring, Archiv, p. 275). — Die rapide Verbreitung der Kirche, und die in Folge dessen sich mehrenden subversiven Ketzersecten ließen schon die Väter der ersten ökumenischen Synode von Nicäa — da Fälle vorkamen, in welchen die Ketzermajoritäten ihre Candidaten durchsetzten — durch eine völlige Concentration des Wahlrechts in die Hände des Episcopats vollends jeden fremdartigen Einfluß bei den Bischofswahlen vernichten. An diese nicänischen Bestimmungen schloßen sich stufenweise, meistens dieselben wiederholend oder ergänzend, alle die übrigen ökumenischen und topischen Concilien an, so dass thatsächlich kein einziger Canon das angebliche Wahlrecht des Volkes auch nur einfach andeutet. Aus der kurzdauernden Praxis einiger Kirchen — welche unter Umständen auch in Mißbrauch ausarten konnte — lässt sich aber dasselbe nicht deduziren, und dies am wenigsten in jenem Sinne, in welchem wir heute das Wahlrecht verstehen. Wenn man diese Praxis etwas näher betrachtet, so sieht man die Richtigkeit dessen ein. Das Volk, welches das Leben des Einzelnen plenissime novit, stellte ihm durch sein suffragium das Zeugniss aus, dass er in der Volksmitte ein ehrliches und sittenstrenges Vorleben geführt habe, mithin ihn die Bischöfe — welche dies nicht wissen — wohl wählen und consecriren können. Mit der Zeit, besonders in Folge des Sectenunwesens, scheint jedoch das Volk diese Vergünstigung mißbraucht zu haben, denn der XIII. laodicänische Canon verordnete: „Quod turbis non sit permittendum, eorum qui sunt in sacerdotio constituendi, electionem facere" (Bev., I., 459. vgl. auch can. V. laod. [nicht III. Schag. p. 246] ibid., p. 455). Viele beeilten sich (darunter natürlich auch Schaguna, p. 246, und sein Plagiator, der Broschürenschreiber, p. 34 sq.) diesen Canon im Gegensatze zu den Scholiasten Balsamon und Zonaras (Bevereg., I., p. 459) so zu verstehen, als ob derselbe nur die

Die ersten serbischen Bischöfe wurden, dem „Ἔνταλμα“ gemäß, vom heil. Sabbas allein eingesetzt,[1]) und jedenfalls unter Mitwirkung der anwesenden griechischen Bischöfe consecrirt. Unter den drei folgenden Erzbischöfen, Arsenius I., Sabbas II. und Daniel I. ist es nicht ganz ersichtlich, von wem die Bischofswahlen vorgenommen wurden; es ist aber anzunehmen, dass sie von ihnen selbst, unter Mitwirkung des Episcopats vollzogen wurden. Diese Annahme bekräftigt einigermaßen — außer dem „Ἔνταλμα“ — noch der bei der Wahl des Studenizaer Hegumens, Joannikios

„ungeregelte“ Menge von der Wahl ausschließe. Wir fragen aber, was war die „geregelte“ Menge im christlichen Alterthume? doch keine Versammlung im Style der serbischen Kirchengemeinden in Ungarn oder der Schaguna'schen „Eparchialsynoden“!! Wenn sie aber dies nicht war, — was uns wohl Niemand in Abrede stellen wird — so war sie nicht viel besser als die „ungeregelte“ Menge, d. h. die Theilung des Volkes in eine „geregelte“ und „ungeregelte“ Menge ist sinnlos, denn im Alterthume gab es keine parlamentarische Wahlen, durch welche dasselbe eine bestimmte Anzahl von „Geregelten“ zur Theilnahme an den Wahlen der geistlichen Personen aussenden konnte; sondern, entweder participirte das Volk als solches d. h. die „turba“ an den letzteren — was unser Canon eben verbietet — oder dasselbe participirte ganz und gar nicht — eines von beiden. Die durch die Justinianischen Novellen (nov. 123. c. I., nov. 137. c. II.) den „primates civitatis“ eingeräumte Theilnahme bei den Wahlen geistlicher Personen, darf demnach nicht in dem Sinne gedeutet werden, als ob dieselbe im Namen des Volkes geschah, schon deswegen nicht, weil diese Theilnahme von Justinian nicht dem Volke als solchen, sondern nur den primates civitatis reservirt wurde. Wer dieselben eigentlich waren, können wir nicht bestimmt angeben, denken läßt es sich aber, dass sie die Honoratioren (cives honorati) einer Stadt vorstellten, mithin kaum um vieles von den „magistratus“ — welchen jegliche Einmischung in die kirchlichen Wahlen durch die Canones strengstens verboten ist — verschieden waren. Wie dem auch sei, eines ist jedoch gewiß, dass nach den canonistischen Doctrinen des Orients, die Novellen auch dann keine Gesetzeskraft für die Kirche hatten, wenn sie ihren Anordnungen nicht widersprachen, und um so mehr, wenn dies — wie hier — der Fall war. Vgl. J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche. (Wien 1864) p. 14. Den Umstand, dass die Canones nicht ausdrücklich bis in's Detail das Laienelement von der Wahl ausschließen, in dem Sinne deuten zu wollen, dass demselben das Wahlrecht zustand, ist nicht nur uncanonisch und unhistorisch sondern geradezu verwegen. Denn nach dieser Logik könnte man einfach den Satz aufstellen, dass ein jeder Mensch ausnahmslos der geborene Possessor aller jener Befugnisse ist, welche ihm nicht namentlich und ausdrücklich entzogen sind!

[1]) Glasnik, l. I., p. 164 sq. V., p. 37. XI., p. 46. VI., p. 26.

zum Erzbischof beobachtete Vorgang. Joannikios war als Hegumen einfacher Presbyter, mithin mußte er zuerst zum Episcopus gewählt und consecrirt und dann erst mit der erzbischöflichen Würde ausgestattet werden. Den ersten wie den zweiten Act vollzog ungetrennt „die versammelte Synode aller heil. Bischöfe und Hegumenen der serbischen Lande, unter Zustimmung des Königs Stephan Uroš" [1]) — mithin war sie also die Behörde, welche die Bischofswahlen vorgenommen haben mußte. Der Einfluß der Landesfürsten scheint um diese Zeit — wie in Byzantium, von wo er jedenfalls copirt wurde — mächtig gewesen zu sein, denn nicht selten besetzten dieselben allein die bischöflichen Stühle. So beispielsweise verlieh König Uroš Milutin, dem Hegumen Daniel zuerst die Banyaer [2]) und dann die Holmer Diöcese. [3]) Trotzdem scheint es, dass sie zu solchen Verfügungen gewöhnlich vorher die Zustimmung der Hierarchie einholten, denn selbst Uroš Milutin versammelte, als er nach dem Tode des Erzbischofs Nikodemus, Daniel die vacante erzbischöfliche Cathedra verleihen wollte, nicht nur eine Synode aller serbischen Bischöfe und Hegumenen, sondern er befragte auch den Protos und die Mönchssynode der athonischen Bergklöster um Rath. [4])

Unter Kaiser Dušan wurden die Bischofswahlen, wie dies bis zur Gewissheit aus seinem Gesetzbuche hervorleuchtet, durch den Episcopat vollzogen. Ob dies unter seinen Nachfolgern auch der Fall war, kann zwar nicht direkt nachgewiesen werden, aber einige Umstände weisen offenbar darauf hin. Die noch unter ihm stark fortwuchernde Simonie in der Kirche verdoppelte sich — in Folge der allgemeinen Corruption [5]) — unter seinen Nachfolgern, so dass der letzte derselben, Fürst Lazar, eine „Synode der Me-

[1]) Ibid., l. VI., p. 30.

[2]) Ibid., l. p. 38 sq.

[3]) Ibid., l. p. 39 sq.

[4]) Ibid., l. p. 40.

[5]) Wie stark dieselbe um sich gegriffen hat, bezeugt uns der nach der Ermordung des Sohnes Dušans, Uroš (1371), in Prizren abgehaltene Reichstag. Auf demselben wurde von den einzelnen Dynasten (Vlastela) die Theilung des Reiches vorgenommen, und dabei so arg gezankt und gestritten, dass es fast zu einer Schlägerei gekommen wäre. Vgl. den von Hilferding publizirten Bericht über den Reichstag. Zapiski Geografičeskago občestva, t. XIII., p. 205, 206.

tropoliten, Bischöfe und Hegumenen" zur Vernichtung des Übels versammeln mußte. [1]) Das Augenmerk der Stellenjäger war, wie schon das Dušan'sche Gesetzbuch deutlich hervorhebt [2]) und wie dies auch begreiflich ist, hauptsächlich auf die Erz- und Bisthümer gerichtet, denn dieselben warfen die meisten Einkünfte ab — folglich mußte die Synode zuerst in dieser Hinsicht Ordnung schaffen. Wenn auf ihr nun die Beschützung der Bischofswahlen vor Missbräuchen verhandelt wurde, so ist es völlig gewiss, dass sie die letzteren auch vollzog, denn dies stand ihr wohl mehr zu als die Beschützung, welche mit Nachdruck nur der weltliche Reichstag vornehmen konnte. Im innigen Zusammenhange damit stehen die Bestimmungen des Dušan'schen Gesetzbuches, welche — wie wir wissen — kategorisch verordnen, dass die Erz- und Bisthümer nicht für's Geld vergeben werden dürfen, was offenbar auf die Vornahme der Wahlen durch den Episcopat hinweist, denn in seiner Mitte blühete — nach den übereinstimmenden Berichten der Chroniken — die Simonie, [3]) ihn ermahnte Dušan, davon bei den Wahlen abzulassen und ihn versammelte Fürst Lazar, um ihn als den Vollzieher der Wahlen — zum zweiten Mal zu ermahnen. Interessant ist es, dass Dušan seine Vorsichtsmaßregeln auf dem Reichstage, Fürst Lazar aber auf der bischöflichen Synode traf, ein Beweis — den uns auch die Geschichte bekräftigt — dass die Beschlüsse des Reichstages — jedenfalls in Folge seiner eigenen Corruption — ohne Wirkung blieben, und dass Lazar dem dadurch abzuhelfen glaubte, dass er die Hierarchie selbst ihre Gebrechen verdammen ließ. Das Verhältniss wird mithin, je mehr man in dasselbe eindringt, desto klarer, so dass der Satz, dass im serbischen Reiche der Episcopat den kanonischen Bestimmungen gemäß, von den Synoden gewählt und consecrirt wurde, kaum mehr einem wie immer gearteten Zweifel unterliegen kann.

---

[1]) Glasnik, l. V., p. 80, l. VI., p. 42—43.

[2]) Vgl. p. 80 dieser Abhandlung.

[3]) Der tronošer Chroniker (Glas., l. V., p. 80) will wissen, dass dieselbe schließlich in die größten Gemeinheiten ausartete. So sollen die von dem Fürsten Lazar zur Patriarchenwahl in Prizren versammelten Bischöfe, sich gegenseitig — mit den Waffen in der Hand (!?) — geschlagen, ja durch Gift (!?) umgebracht haben — was schon deswegen nicht wahr ist, weil alle die übrigen Chroniken — welche unser Chronist benützte — nichts davon wissen.

Zur Zeit der Türkenherrschaft concentrirte sich — wie wir oftmals hervorhoben — das ganze nicht nur kirchliche sondern auch nationale Leben des serbischen Volkes in die Hände des Patriarchen und des Episcopates. Nichts wurde in weltlichen Angelegenheiten, geschweige denn in den kirchlichen ohne Zustimmung und Übereinstimmung mit den Synoden vorgenommen. In Betreff der Bischofswahlen ist vorhanden ein Schriftstück — der vom Sultan Mahmud dem Patriarchen Arsenius IV. ertheilte Hatischeriff, welcher direkt verordnet, dass dieselben einzig vom Patriarchen unter Mitwirkung des Episcopats vorzunehmen sind. [1]) Wie sich diese Bestimmung in der Praxis gestaltete, ist ungewiss, aber mit genug Grund kann angenommen werden, dass der Einfluß der Patriarchen gewöhnlich prävalirte und den Ausschlag gab. Dass auch das türkische Staatsregiment hin und wieder eingriff, und die episcopalen Stühle eigenmächtig besetzte, ist um so gewisser, weil es auch oftmals den Patriarchenstuhl solchermassen besetzte. Als die Phanarioten festen Boden in der serbischen Kirche gewannen und den Ipeker Stuhl an sich zogen, wurden die Besetzungen von ihnen allein unter formeller Zustimmung des Kirchenregiments vorgenommen. Solchermaßen verfuhr Gabriel III., indem er dadurch den serbischen Episcopat zu vernichten hoffte. Derselbe stemmte sich aber männlich dem entgegen, und setzte den perfiden Phanarioten wegen seines anticanonischen Vorgehens ab. [2]) Dieser Vorfall beweist uns, dass der serbische Episcopat seine canonischen Befugnisse wohl zu schützen wußte, und dass er nur dann von denselben zurückwich, wenn sich — wie dies um diese Zeit bis zur Vernichtung des Ipeker Stuhls der Fall war — zu den phanariotischen Anstrengungen auch das türkische brachium civile gesellte.

Als in Österreich nach dem Übertritte von 1690 das canonische Princip aufrechterhalten wurde — indem man die Einsetzung

---

[1]) Glasnik, l. IX., p. 181 sqq.

[2]) Die Absetzung kostete jedoch viel Geld, und als sie ihnen gelang, und sie (die Bischöfe) den Metropoliten von Belgrad, Vincenz Drobnjak, einstimmig zum Patriarchate erhoben hatten, wurde derselbe in Constantinopel — wo er sich behufs der Confirmation aufhielt — von dem Türkenregimente vergiftet. Die Absetzung und Wahl vollzogen 62 Bischöfe. Glasnik, l. XXXV., p. 81—82.



des Episcopats vom Episcopate vornehmen ließ — so wurde dadurch also einestheils nicht nur den canonischen Satzungen, sondern auch der alten serbischen Kirchenpraxis entsprochen; anderestheils aber bezeugt uns eben diese Aufrechthaltung, dass das canonische Princip so tief Wurzel gefaßt hatte in der serbischen Kirche, dass selbst die österreichische Staatsgewalt — welche ansonst jeden günstigen Umstand für ihre Zwecke zu benutzen wußte — von seiner Vernichtung abstehen mußte. Die Ausübung der Patriarchenwahl entzog sie ihrem natürlichen Inhaber, um ihre Kunstgriffe zu maskiren, die Ausübung der Bischofswahlen traute sie sich nicht demselben zu entziehen, wohl wissend, dass sie dadurch nicht nur ein ausdrückliches canonisches Gebot vernichtet, sondern auch den Episcopat gegen sich herausgefordert hätte, was kaum der damaligen „ratio status" entsprochen haben würde, da sich dieselbe noch manche gute Dienste von der Hierarchie versprach, und das Volk ohnehin durch die Cedirung der Patriarchenwahl befriedigt — hintergangen war.

Das Wahlrecht der Synode hatte in Österreich bis jetzt drei Entwickelungsphasen: *α.* jene, wo dasselbe fast ausschließlich von den Patriarchen und (später) den Metropoliten ausgeübt wurde (1690—1760); *β.* jene, wo dasselbe zum großen Theile die Staatsgewalt ausnützte (1760—1848), und *γ.* jene, wo dasselbe verhältnismäßig frei vom ganzen Episcopate ausgeübt wurde (1848-1875).

α. Schon gleich nach dem Übertritte trachtete Patriarch Arsenius III. sich einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Bischofswahlen zu sichern. Die Staatsgewalt, welche er darum anging, entsprach aus begreiflichen Gründen seinem Wunsche, jedoch stufenweise, indem sie zuerst im Privileg vom 20. August 1691 bemerkte: „— — isque archiepiscopus liberam habeat facultatem — — — episcopus consecrandi — —," —[1]) also ihm, das auch canonisch begründete Consecrationsrecht[2]) einfach bestätigte, und erst vier Jahre später durch das Privileg vom 4. März 1695 verordnete: „— — ut memorato archiepiscopo, episcopos sui ritus promovendi facultas (siquidem ei de jure, et more

[1]) Rajić, IV., p. 381 — Čaplović, II., p. 31.

[2]) Can. IV. nicaen. I. (Bevereg., I., 63) — can. XXVIII. conc. IV. oecum. (p. 145) — can. III. conc. VII. oecum. (p. 288).

ejusdem ritus sui competeret) integra maneat — —," — hinzufügend noch, dass die „per eum constituti episcopi" — J. Diakovič, S. Metochiaz, J. Drobnjak, J. Popovič, J. Tetovaz und S. Štibiza — in den ihnen angewiesenen Districten, ihre spirituellen und administrativen Diöcesanrechte frei ausüben können.[1]) Trotzdem scheint es, dass diese Bestimmungen blos auf dem Papiere blieben, also keine praktische Bedeutung hatten, denn der Nachfolger Arsenius's, Metropolit Jesaias Diakovič, bat abermals — in seinem Schreiben vom 4. Januar 1708 — Kaiser Joseph I. „— — ut metropolitae fas sit eligere episcopos et ecclesiasticos propria auctoritate".[2]) Die Bitte scheint vollen Erfolg gehabt zu haben, denn von nun an besetzten die Metropoliten fast allein die vacanten Stühle und zwar folgendermaßen: sie ersuchten gewöhnlich — um noch eine Form zu wahren — ihre einzelnen Suffraganbischöfe, ihnen geeignete Candidaten brieflich namhaft zu machen, und nachdem dies geschah, präsentirten sie der Staatsgewalt den angeblichen Majoritätscandidaten zur Confirmation, jedoch Niemanden weder einen Einblick in das originale Stimmverhältniss noch eine Verification des ganzen Actes gestattend.[3]) Dass unter einer solchen controllosen Wirthschaft die größten Missbräuche möglich waren und auch vollzogen wurden, ist natürlich, denn es kamen Fälle vor, wo die Metropoliten allein ohne Synode, Episcopat und Clerus entweder im Geheimen oder aber öffentlich die Besetzungen vornahmen. So ernannte und consecrirte eigenmächtig ohne Vorwissen der Synode, im J. 1726 Metropolit Moyses Petrovič, den Archimandriten Nikolaus Dimitrijevič zum Bischof von Werschetz, und als die erstere das erfuhr, transferirte sie zur Strafe den anticanonisch Eingesetzten an die Temešvarer Cathedra;[4]) Patriarch Arsenius IV. verfuhr

---

1) Čaplović, p. 37.

2) Rajić, p. 424.

3) Bartenstein, p. 96 sq. — Čaplović, p. 81 sq.

4) Glasnik, l. VI., p. 74. — Dies ist derselbe Nikolaus Dimitrijević, welchen einige Ofner und Pester Halsschreier nach dem Tode des Metropoliten Petrović, zum Metropolitanadministrator ungesetzlich, weil ohne Vorwissen des Episcopats, einsetzten. G. Vitković (Glas., l. XXXIX., p. 118 sqq.), lobt ihn sehr wegen seiner beständigen Zänkereien mit den übrigen Bischöfen, die einen, wie nunmehr ersichtlich, anticanonisch eingesetzten, und deswegen

auch solchermaßen, indem er seinen Archidiaconus Johann Gyorgyević zum Bischof von Esseg und der „essegfelder Dörfer" den 15. August 1746 eigenmächtig einsetzte, und als sich später die Synode weigerte, den Act anzuerkennen, übertrug Metropolit Jesaias Antonović — denn Arsenius war inzwischen gestorben (1748) — Johann provisorio modo — die Werschetzer Cathedra, was die Regierung mittelst eines Decrets vom April 1749 bestätigte, und ausschließlich die Synode auf Andrängen der Kaiserin Maria Theresia und des Metropoliten Paul Nenadović, im J. 1750 anerkannte.[1]) Metropolit Nenadović besetzte wieder ohne Zustimmung und Vorwissen der Synode, auf Andrängen des Volkes, den kostainiz-zrinopoljaer Stuhl mit Arsenius Theophanović[2]) u. s. w. Einige Vorfälle weisen darauf hin, dass die Staatsgewalt schon jetzt entweder gemeinsam mit den Metropoliten, oder aber auch ohne dieselben, die Bisthümer besetzte. So ernannte sie im Geheimen Jesaias Antonović zum Bischof von Werschetz und befahl dem Patriarchen Arsenius IV. die Consecration vorzunehmen.[3])

Dieser Zustand, d. h. die abwechselnd bald durch die Metropoliten, bald die Staatsgewalt, bald aber gemeinsam erfolgte Beschränkung und Ausnützung des synodalen Wahlrechts, dauerte in

---

abgestraften Bischof, nicht als Administrator anerkennen wollten, weil er sich dazu anticanonisch wählen ließ, mithin zum zweiten Male jenen Fehler beging, für den er bereits abgestraft wurde.

[1]) Glasnik, VI., p. 72. — Vitković (Glas., l. XXXVI., p. 29) zieht gewaltig gegen den „Sohn des karlovitzer Musikanten" — wie er Joann Gyorgyević nennt — los. Dass Gyorgyević wegen der an die Kaiserin Maria Theresia und ihre Regierung gemachten Concessionen — wozu er kein Mandat hatte — eben nicht viel Lob verdient, kann nicht bestritten werden; dass er sich aber um die Vermehrung des Kirchenguts mehr Verdienst erwarb, als alle seine Vorgänger in der Metropolitenwürde, ist auch sicher, und bezeugen u. A. die von ihm erbauten bischöflichen Paläste und Cathedralkirchen von Veršetz und Caransebeš. Vitković wird es wohl interessiren, wenn wir ihm mittheilen, dass der von ihm u. A. wegen seiner „sparsamen Verwaltung" belobte Metropolit M. Petrović — 17000 fl. Schulden hinterließ, was keinem seiner Vorgänger noch Nachfolger nachgesagt werden kann. Vgl. kaiserl. Resolution vom 7. April 1778. Punct, IX.

[2]) Glasnik, VI., p. 78.

[3]) Ibid., 71 sq. Auf dem Congresse von 1744 erhob sich solch ein Sturm in Folge dessen, dass man Antonović zum Fenster hinauswerfen wollte.

verschiedenen Variationen bis auf den Metropoliten Paul Nenadović; alsdann aber entschloss sich das Staatsregiment, den Modus der Bischofswahlen angeblich zu ordnen, in der That aber deren Ausübung wo möglich ganz an sich zu ziehen. Zu diesem Zwecke bestimmte sie — um den Metropoliten unschädlich zu machen — dass die Wahlstimmen in originali eingesendet werden müssen, und verordnete — um den Episcopat unter Umständen terrorisiren und bearbeiten zu können — die Anwesenheit eines Staatsvertreters in den Synoden. Klugermaßen beschränkte sie die persönliche Anwesenheit desselben nur auf jene Sitzungen, in welchen rein administrative Angelegenheiten pertractirt wurden, so dass derselbe bei der Vornahme der Wahlen selbst nicht zugegen war. [1])

β. Wie wir bereits hervorhoben, protestirten Metropolit P. Nenadović, die Synode von 1768, der Congress von 1769 und zuletzt Metropolit Vidak im J. 1778 gegen diese Maßregeln, fordernd, dass man es beim „alten Synodalmethod" lassen möge, weil sie jedenfalls vermutheten, dass die Staatsgewalt unter dem neuen die von ihr selbst geschaffene günstige Stellung besonders hinsichtlich der Bischofswahlen nach bester Möglichkeit ausnützen werde. Die Proteste blieben aber erfolglos und die Vermuthungen wurden zur Wahrheit, denn das Staatsregiment trachtete das Wahlrecht in materieller Beziehung, womöglich ganz in seine Hände zu verlegen, indem es die bischöflichen Stühle, als ob es sich um eine Ausübung ihm zustehender rechtskräftiger Befugnisse handeln würde, eigenmächtig — hin und wieder wie es scheint, auch für Geld — besetzte. So beispielsweise verlieh dasselbe an Sophronius Kyrillović im J. 1744 den Ofner Stuhl, jedenfalls in Folge von Bestechung. Die Synode von 1774 erhob sich einmüthig gegen das ehrlose Vorgehen und wollte um keinen Preis Sophronius anerkennen, so dass der Staatsvertreter, General Matthesen — als ein guter Rath nichts fruchtete — einen kaiserlichen Erlass hervorzog, in welchem den betroffenen Synodalvätern

[1]) Regulament, §. XXI., p. 28. „Also hat zwar unser zu dem Synodo abgeschickter Commissarius in dem Falle einer Bischofs-Wahl oder einer auf das Dogmaticum dieser Kirche eine Beziehung nehmenden Berathschlagung bei Abgebung der Stimmen, und bei dem Wahl-Scrutinio selbsten nicht gegenwärtig zu seyn — —." Vgl. auch Declaratorium, §. XXI.

kurz und bündig befohlen wurde, die Anerkennung der erfolgten Verleihung auszusprechen.[1]) Dem annähernd wurde einem gewissen Clemens zwischen den Jahren 1735—1737 die Ribniker,[2]) Moyses Putnik im J. 1774 die Temešvarer[3]) und Johann Joannović im J. 1786 die Bačer Cathedra[4]) verliehen.

Diese offene Beeinflußung der Bischofswahlen scheint die Staatsgewalt als etwas Natürliches, Gesetzliches, ja als eine einfache Ausübung ihr zustehender rechtskräftiger Befugnisse hingenommen zu haben. Die letzteren betrachtete sie jedoch nicht — wie man annehmen könnte — als einen Ausfluß der Staatshoheit, sondern als eine Consequenz des ihr in der römischen Kirche cedirten „jus circa sacra," und wollte demnach das ihr in derselben zustehende Besetzungsrecht der Bisthümer schlechterdings auch in die orthodoxe Kirche übertragen wissen. Am weitesten ging man in dieser Hinsicht unter Maria Theresia vor, welche selbst dem Metropoliten Vidak, anläßlich seines Protestes gegen die arge Beeinflußung der Synodalarbeiten im J. 1776 bemerkte: „In potestate nostra (jedenfalls „qua reginae apostolicae") situm erat, illa, quae in anno 1776 synodaliter definita sunt, etiam absque synodi concursu (!), per benignas resolutiones (!?) decernere (??)"[5]) —. Wenn wir nun bedenken, daſs auf der Synode von 1776, außer der Regelung der wichtigsten administrativen Angelegenheiten — wie z. B. die Organisation des Metropolitan- und Diöcesanregiments — auch die Besetzung einer vacanten Cathedra vorgenommen wurde, so müssen wir annehmen, daſs die Staatsgewalt das Besetzungsrecht nicht nur materiell sondern auch formell für sich in Anspruch nahm und vielleicht der Synode dasselbe lediglich als eine „k. k. Gnade" auf kurz oder lang cediren zu müssen glaubte, denn solchermaßen hieß es auch von der Patriarchenwahl im Regulamente, deren Ausübung ihr doch niemals

---

[1]) Glasnik, l. VI., p. 67 sq.

[2]) Ibid., p. 86 sq. Die Ribniker Cathedra lag in der Walachei, welche im J. 1717 von Österreich erobert wurde. Ihre Inhaber mußten sich in Folge dessen der Karlovitzer Hierarchie unterordnen, und konnten nur unter Zustimmung derselben gewählt und eingesetzt werden.

[3]) Ibid., p. 75 sq.

[4]) Ibid., p. 64.

[5]) Kaiserl. Resolution vom 7. April 1778, Punct II. —

rechtlich zustand. Wie mithin ersichtlich ist, so verfuhr sie nicht ohne einen gewissen Anstand und war nach Möglichkeit bemüht, ihre Besetzungsacte mit einem gesetzlichen Scheine zu versehen, und als gesetzlich möglich hinzustellen.

Der Umstand, dass die Staatsvertreter bei den Wahlacten selbst nicht zugegen sein konnten, um auch bei der Abstimmung — wenn nothwendig — den Episcopat zu terrorisiren und zu beeinflußen, konnte leicht dann und wann ein recht „unanständiges" Resultat zur Folge haben. Das Staatsregiment ließ sich dies, in richtiger Würdigung der Sachlage, nicht entgehen und versuchte die Möglichkeit desselben durch eine Präventivmaßregel, die sogenannten „Hofinstruktionen," auszuschließen. Sobald nämlich die erste Synodalsitzung angesagt wurde, erschien der Staatsvertreter zur formellen Eröffnung derselben und verlas gleich dabei den versammelten Synodalvätern die mitgebrachte Hofinstruktion, in welcher beziehentlich der etwa vorzunehmenden Wahlen die selbsteingeschobene Frage, auf wen man „am Hofe inclinire", sammt ihren Consequenzen, mit vieler Deutlichkeit und Bestimmtheit ventilirt und auch „beiläufig" beantwortet wurde d. h. man gab der Synode unzweideutig zu verstehen, wen sie wählen müsse und wen nicht, und hatte dabei die Überzeugung, dass dieselbe völlig frei ihr Wahlrecht ausübe! Diese Terrorisirungsform wurde auch in's Regulament aufgenommen und da ausdrücklich bestimmt, in welcher Weise der ganze Act mit der Verlesung der Instruction vor sich zu gehen hat. [1])

Nach dem Gesagten wird es nun ersichtlich, dass die Staatsgewalt entweder direkt die Besetzungen vornahm oder dieselben indirect so mächtig beeinflußte, dass sich die Synoden nolens volens fügen mußten. Faßt man, um den Unterschied zu erfahren, das

---

[1]) „Nach erfolgter Abtrettung (des Publikums) wird von dem k. k. Commissario dem Metropoliten die Instruction für den Synodum vorgezeiget, in seinem Angesicht das K. Insigel eröffnet, sodann dem Actuario, damit er selbe stehend, laut und deutlich ablese, behändiget, — — — — — — — nach abgelesener Instruktion wird selbe von dem Actuario dem k. k. Commissario, und von diesem dem Metropoliten behändiget. — — —" Regulament; vgl. „den Ceremoniel bei der Anlangung des zu dem auf höchsten Befehl — — ausgeschriebenen nicht unirten Bischöflichen Synoden ernannten Kaiserl. Königl. Commissarii." Punct VIII.

eine und das andere Zweckmittel — welche die Staatsgewalt abwechselnd gebrauchte — näher in's Auge, so sieht man, dass bei der Anwendung des letztern einerseits das Wahlrecht der Synoden in formeller Beziehung gewahrt wurde, anderseits aber die im Grunde unzulässigen und ungesetzlichen Einmischungen der Staatsgewalt durch den Umstand, dass die Synoden nicht die Vornahme der Wahlen von einer gänzlichen Beseitigung derselben abhängig machten, mit der Zeit zu einer mit gesetzlichem Scheine ausgestatteten Befugniss heranreiften, welche, weil von der Staatsgewalt mit Nachdruck ausgeübt, das synodale Wahlrecht lahmlegte, ja illusorisch machte und die Wahlen thatsächlich entschied. Im ersteren Falle hingegen haben wir einfache Gewaltacte vor uns, welche, weil sie weder im Namen der Synoden vollzogen, noch anderweitig mit der Auktorität derselben maskirt wurden, auch keine Präcedenz bilden konnten. —

γ. Die Stürme des J. 1848 vernichteten die auf den „akatholischen" Völkern Österreichs schwer lastende dominirende Stellung der „Staatsreligion" und bewerkstelligten eine völlige Gleichstellung sämmtlicher Confessionen. Dies wirkte recht vortheilhaft auf die serbische Kirche, denn ihre Institutionen wurden dadurch dem direkten Einfluße der Staatsgewalt entrückt und konnten sich viel freier bewegen. Zwar versuchte man in der Concordatsperiode die alte Wirthschaft zu rehabilitiren, was aber der mächtig emporgesprossene Freiheitssinn des serbischen Volkes und besonders der bis zur offenen Renitenz energische Patriarch Joseph Rajačić hintanhielten. Rajačić trachtete zuerst die Laiencongresse von den ihnen durch das Staatsregiment gezogenen Schranken zu befreien, was ihm auch theilweise gelang, denn die zu seiner Zeit versammelten Congresse zeichneten sich durch ihre energische, ja drohende Haltung gegenüber dem Staatsregimente sehr aus. [1]) Hierauf reinigte er die Synoden und besonders die Bischofswahlen von der staatsregimentlichen Beeinflußung, indem er für die ersteren die canonischen Versammlungstermine erzwang [2]) und bei den letzteren die bis dahin nur formelle

---

[1]) Z. B. der Laiencongreß von 1861. Vgl. **Djejanija srb. narod. sabora od god. 1861.** (Karlovitz 1861).

[2]) Vgl. das an den Patriarchen gerichtete kaiserl. Handschreiben vom 29. September 1860. „— — Der jährlichen Abhaltung von Synoden steht

Abwesenheit der Staatsvertreter zur materiellen Wahrheit werden ließ und deren Einfluß auf das richtige d. h. geringste Maß zurückführte. Das Besetzungsrecht für die Cathedra von Dalmatien — welche nicht ein ordentliches Suffraganbisthum der Karlovitzer Metropolie war, sondern ihr nur in einigen Beziehungen unterstand — wußte das Staatsregiment, als zu Anfang dieses Jahrhunderts Dalmatien an Österreich fiel,[1]) an sich zu bringen. Die dalmatinischen Bischöfe waren aber Mitglieder der Karlovitzer Synode und mit Hinweis auf diesen Umstand forderte Rajačić, daſs man deren Wahlen der letzteren zur canonischen Vollziehung überlassen solle, denn es sei ein großer Widerspruch, wenn in einer canonischen Synode, deren Glieder nur die von ihr canonisch erwählten Bischöfe sein können, auch solche sitzen, welche weder von ihr noch von einer andern competenten Stelle canonisch eingesetzt wurden. Als man ihm — wie zu erwarten war — diesen Antrag abschlug, wollte er zu Repressalien greifen.[2])

---

nichts entgegen." (Jireček), Actenmäßige Darstellung, p. 64. — Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 47.

[1]) Das dalmatinische Bisthum gründete Napoleon I. während der Occupation Dalmatiens im J. 1808. Bis dorthin hatte die orthodoxe Bevölkerung nicht nur keine Bischöfe, sondern wurde auch von der venetianischen Jesuiten-Signoria wegen ihrer „häretischen Trotzköpfigkeit" auf die infamsten Arten verfolgt. Erschien auch hin und wieder ein orthodoxer Bischof aus den benachbarten Kirchen im Lande, so wurde er — falls man ihn einfing — allen möglichen Torturen unterzogen. Auch die österreichische Regierung versuchte nach der Erwerbung Dalmatiens, einen Seelenhandel — zum Frommen der Papstkirche — mit dem damaligen Bischof Benedict Kraljević, abzuschließen, was jedoch nicht gelang. Denn das Volk erfuhr die Sache, und nöthigte den treulosen Bischof zur Flucht nach Venedig. Vgl. Prepiska Benedicta Kraljevića o uniji (Belgrad) und Srbsko-Dalmatinski Magazin. (Zara 1869.)

[2]) D. h. dem dalmatinischen Bischof keinen Eintritt in die Synode gestatten. Dies ereignete sich anläßlich der Wahlsynode von 1852. Die Regierung verordnete, daſs an derselben außer dem dalmatinischen Bischof (Mutibarić?), auch jener von Siebenbürgen, Andreas Schaguna, theilnehmen müße, was aber Rajačić kurzweg verwarf, indem er hervorhob, daſs der erstere wie letzterer von der Regierung — ohne Synode — zu Bischöfen ernannt wurden, mithin sie, weil uncanonisch eingesetzt, selbst nicht an den canonischen Einsetzungen der Bischöfe participiren können (Actenmäßige Darstellung, p. 11 sq.) Es wird wohl interessant sein, wenn wir bemerken, daſs A. Schaguna — der Entdecker des

Der sich auf die orthodox-serbischen Kirchenangelegenheiten beziehende IX. Gesetzartikel des Reichstags vom J. 1868 kennt nicht die Anwesenheit eines Staatsvertreters bei den Congressen, was auch im Widerspruche zu der durch denselben erfolgten Autonomisirung der serbischen Kirche stehen würde. Ob diese Vergünstigung auch auf die Synoden zu beziehen ist, ist nicht recht klar, denn dieselben werden in unserem Gesetzartikel gar nicht erwähnt.[1]) Trotzdem soll und muß dies der Fall sein, denn die Congresse wurden gleich nach dem Übertritte (im J. 1708) mit den Staatscommissären beglückt, die Synoden hingegen viel später (1768), und zwar wie es scheint hauptsächlich aus dem Grunde, weil auf den ersteren Commissäre anwesend waren; — folglich ist die Cassirung derselben fast mehr auf die Synoden als die Congresse zu beziehen. Zweitens aber wurde die Autonomie — deren Begriff eben die Einmischungen der Staatsgewalt ausschließt — nicht den Congressen als solchen, sondern der ganzen serbischen Kirche ertheilt, mithin alle Institutionen derselben gleichmäßig von ihr betroffen wurden, und gleichmäßig an ihren Vergünstigungen participiren müssen. Dieser an sich einzig möglichen und richtigen Auffassung entsprach es auch, als auf dem Congresse von 1869—1871 kein Commissär anwesend war, und der Wahlcongreß von 1872 gegen die erfolgte Absendung eines solchen Protest erhob.[2]) Bei den Synoden hingegen war dies nicht der Fall, denn auf jener vom J. 1874 war ein Staatsvertreter anwesend,[3]) ohne dass dieselbe, wie man glauben könnte, auf Grund des IX. Gesetzartikels dagegen ihre Stimme erhoben hätte. Sie

Geheimnisses, dass dem niedern Clerus und dem Laienelemente nach den Canones (!!?), die Vollziehung der Bischofswahlen zukömmt (Vgl. sein Compendium, p. 243 sqq.) — gegen die Stimme des Clerus und Volkes von Siebenbürgen, von der Regierung mit Gewalt zum Bischof eingesetzt wurde, wie er dies selbst bezeugt, in seinem Tendenzschriftchen: Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich. (Hermannstadt 1862) p. 140 sq. Bei der Loslösung des walachischen Clerus und Volkes vom Karlovitzer Metropolitanverbande, wurde er für die gelungene That im J. 1864 zum Metropoliten von Siebenbürgen, abermals durch die Regierung, ohne Episcopat, Synode, Clerus und Volk eingesetzt, was uns beiläufig vermuthen läßt, dass er selbst nicht viel an das von ihm entdeckte Geheimniss glaubte.

1) Vgl. denselben p. 64 der Abhandlung. —

2) Vgl. den Protest, Letopis, l. 114, p. 114—129. —

3) Hofrath S. Hueber.

mußte vielmehr unter Mitwirkung desselben die Besetzung einiger vacanten Stühle vornehmen, woraus ersichtlich wird, dass die Staatsgewalt ihren unter Rajačić fast ganz gesunkenen Einfluß, in der neuesten Zeit — trotz Autonomie — wieder geltend zu machen sucht. In wie weit ihr dies im J. 1874 gelang, ist ungewiss; nach dem Wahlergebnisse urtheilend, könnte man annehmen, dass die Anstrengungen diesmal noch nicht vom gewünschten Erfolge begleitet waren. [1]) Trotzdem aber bleibt und ist die Anwesenheit des Staatsvertreters im Allgemeinen, und die dadurch provocirte Beschränkung des synodalen Wahlrechts im Besonderen eine flagrante Verletzung des IX. Gesetzartikels, welcher, obzwar nicht direkt diese Umstände ausschließend, doch durch sein Ziel — die völlige Autonomisirung der serbischen Kirche — deutlich genug die Unmöglichkeit derselben durchblicken und erkennen läßt. Das ungarische Staatsregiment handelte auch in diesem Sinne, als es zum Congresse von 1869—1871 keinen staatlichen Vertreter abordnete, und demselben eine Freiheit beließ, welche sich sogar zu Competenzüberschreitungen gestaltete. Merkwürdigerweise überschüttete man die Synode nicht mit solchen Vergünstigungen, trotzdem diese auf der Autonomie fußen, welche im gleichen Maße den Congreß wie die Synode betrifft.

Die Behauptung, dass das Volk auch dann und wann die Bischofswahlen vollzog, beruhet entweder auf leeren Vermuthungen oder verkehrten Auffassungen, und ist demnach ganz unzuläſſig. [2])

---

[1]) Diese Frage bleibt noch offen, denn der Verlauf der Wahlen innerhalb der Synode ist in seinen Details unbekannt, mithin etwas allseitig Wahres in dieser Beziehung nicht gesagt werden kann. Nach den gewählten Persönlichkeiten (T. Živković und G. Vojnović) urtheilend, neigt sich die Meinung zum Obigen.

[2]) Diese Behauptung hat G. Vitković aufgestellt, sich dabei auf zwei solche Schriftstücke stützend, welche eben das Gegentheil (d. h. das synodale Wahlrecht) bezeugen. Dass dies dem so sei, und Vitković nicht ordentlich die Schriftstücke durchgelesen hat, werden wir aus dem Wortlaute derselben nachweisen. Das erste Schriftstück (Glasnik, l. XXXVI., p. 30 sqq.) ist eine im J. 1740 von der Thaisser Grenzbevölkerung an Maria Theresia gerichtete Bittschrift, in welcher dieselbe bittet, dass zu ihrem Bischof nicht Joann Gyorgyević — der „Musikantensohn“ — sondern ein gewisser Symon Christian — der in Stockholm nach den Worten der Petenten „Philosoph“ geworden ist — eingesetzt werde. Ob man den ersteren dahin als Bischof auch wirklich absenden wollte, wissen wir nicht, und ist auch gleichgültig; genug an dem, dass — wie Vitković selbst bezeugt (Ibid., p. 32) — der letztere nicht Bischof wurde,

Wahr ist es, daß dasselbe einen verschwindend kleinen Einfluß in dieser Hinsicht einzig unter dem Metropoliten Paul Nenadović hatte, derselbe war aber privater Natur, hing mithin vom guten Willen des Metropoliten und des damaligen Episcopats ab, und bethätigte sich nur in zwei Fällen in der Form einer — Bitte. Zum ersten Male im J. 1749, als Metropolit Paul auf vieles Drängen und Bitten der Ofner und St. Andräer serbischen Bevölkerung die Ofner Cathedra mit Dionysius Novaković besetzte,[1]) und zum zweiten

mithin die Bitte des Volkes abgeschlagen war. Nun fragen wir, läßt sich auf Grund einer abgeschlagenen Bittschrift des Volkes, für dasselbe das Wahlrecht in Anspruch nehmen? Warum bat das Volk, dass man ihm diesen oder jenen zum Bischof bestimmen möge, wenn es das Recht der Bestimmung selbst in den Händen hatte? War wohl Vitković bei allen fünf Sinnen, als er — ohne die angeblichen Beweisstellen ordentlich durchbuchstabirt zu haben — solch einen blühenden Unsinn behauptete? — Noch klarer ist das Verhältniss beim zweiten Schriftstücke und um so unsinniger die Behauptung Vitković's. Damit es Jedermann einleuchtet, zu welcher Frechheit sich der letztere verstiegen hat, als er mit diesem Schriftstücke das angebliche Wahlrecht zu beweisen versuchte, werden wir aus demselben die Hauptstellen excerpiren. Um's Jahr 1748 war die Ofner Cathedra vacant. Der dortige Clerus und einige Dorfrichter (eškuti) wollten einen gewissen Dionysios Novaković zum Bischof haben, und stellten ihm zu diesem Zwecke ein Zeugniss aus. In demselben (Glasnik, l. XXXVI., p. 33—35) wird im Eingange bemerkt, wie durch den Tod des Bischofs B. Dimitrijević die Cathedra vacant geworden sei, und „wie es unser herzlichster Wunsch wäre, wenn unser beredter Lehrer und Prediger des Wortes Gottes, D. Novaković, dieselbe besteigen würde.“ Nach einigen Worten des Lobes, heißt es: „und daher bezeugen wir, dass er in jeder Beziehung des bischöflichen Amtes würdig ist. — — — — — — — Und dass wir Alle nur ihn und keinen anderen zum Bischof wünschen, — — — —“ Dieses Zeugniss wurde dem Metropoliten Paul Nenadović eingehändigt, mit der Bitte, dass er Novaković zum Bischof einsetzen möchte (vgl. die folgende Note). Wie es also ersichtlich wird, so haben wir vor uns einfache Bittschriften des Volkes, die an die Metropoliten und Synoden gerichtet, lediglich die frommen Wünsche desselben hinsichtlich der Besetzung dieser oder jener Cathedra ausdrücken. Demnach also die Behauptung oder besser der widerliche Wortschwall Vitković's ein purer, unqualifizirbarer Widersinn ist, bei dem nur das zu beklagen ist, dass er publizirt, in den minder bewanderten Kreisen die verkehrtesten Ansichten verbreitet. Von einer zweiten Ungereimtheit Vitković's, — der kuriosen Behauptung, dass schon im XVIII. Jahrhunderte in der serbisch-österreichischen Kirche Diöcesan- oder Eparchialversammlungen existirten, wird weiter unten des Nähern die Rede sein.

[1]) Unsere Quelle bemerkt darüber ausdrücklich: „die Ofner und St. Andräer erwirkten bei der kaiserl. Hofdeputation ein Hofdecret, in welchem auf

Male, als er in Folge der Bitte des Volkes in Kroatien, die zrinopolj-kostajnizer Cathedra einem gewissen Arsenius Theophanović verlieh.[1]) Das Volk bat mithin, was Niemanden verwehrt ist, und die competente Stelle — der Episcopat — erfüllte die Bitte, indem die betreffenden Personen zuerst einer canonischen Wahl unterzog und dann consecrirte. Welche Gesichtspunkte ihn dabei leiteten, können wir nicht wissen, gewiss aber ist es, dass er ebenso die Bitte abschlagen konnte wie er sie erfüllte, dieselbe war als solche für ihn nicht bindend, und repräsentirte lediglich das pium desiderium der betreffenden Bevölkerung. Den Umstand, dass er dasselbe erfüllte, in dem Sinne deuten zu wollen, als ob er dadurch den Grundsatz feststellte, dass bei den Bischofswahlen die Volksstimme berücksichtigt, oder gar derselben ein bestimmter Platz angewiesen werden müße, widerspricht dem Begriffe der Bitte, der thatsächlichen Sachlage und besonders dem Umstande, dass die zwei erwähnten Fälle die **einzigen** sind, in welchen sich in der Form einer Bitte zum ersten und letzten Male die Volksstimme bemerkbar machte. Angenommen aber auch den Fall, dass dies bei jeder bis jetzt erfolgten Bischofswahl geschehen wäre, so folgt daraus auch nichts, denn eine Bitte bleibt schließlich doch Bitte, und haben die Petenten bis jetzt noch nirgends das Recht bekommen, auch zu entscheiden. Unter solchen Umständen ist mithin die betonte Behauptung **zum mindesten ein Unsinn**, welcher **die Wahrheit geradezu in's Gesicht schlägt**, und nur von dem aufgestellt werden kann, der keinen Begriff von Recht und Bitte hat, und auch keinen Unterschied zwischen denselben kennt und zieht.[2])

Dionysios reflectirt wurde. **Alsdann baten und gingen sie an** — anläßlich des Wahlcongresses von 1749 — **mit verschiedenen Recommandationen, die erzbischöfliche Synode**, dass sie den erwähnten Novaković zum Bischof von Ofen einsetzen möchte, was auch geschah." (Vgl. Glasnik, 1. VI., p. 65 sq.) Diese Worte widerlegen so gründlich die obige Behauptung, dass man nur bei völliger Abwesenheit des gesunden Menschenverstandes an dieselbe glauben kann.

1) Diese Verleihung geschah „auf **Bitte** der Leute der Costajnitzer Eparchie, — —." Ibid., p 78.

2) Wie dies zur Stunde einige moderne serbische Tendenz-Scribenten thun, wenn es sich darum handelt, eine „zeitgemäße Idee" avec armée et bagages durchzusetzen.

Hinsichtlich des jetzigen Wahlmodus ist Folgendes zu bemerken. Sobald die Besetzung eines oder mehrer vacanten Stühle vorgenommen werden soll, beruft der Metropolit mit vorgängiger Einwilligung des Staatsregiments, schriftlich die einzelnen Bischöfe zu einer Synode in seinen Residenzort. Die Bestimmung des Wahltags und aller einschlägigen Formalitäten, hängt vom Staatsvertreter ab, [1]) welcher — wie bereits bemerkt wurde — bei dem Wahlacte selbst nicht zugegen sein darf. Derselbe wird in einem besonderen Zimmer, dem sogenannten „Synodensaale" bei geschlossener Thür vorgenommen, [2]) und zwar schlägt zuerst der präsidirende Metropolit in einer bestimmten Formel schriftlich drei Candidaten vor. Hierauf werden die Meinungen gegenseitig ausgetauscht und eine förmliche Debatte eröffnet. Dieselbe wird so lange fortgesetzt, bis man zu einem bestimmten Resultate gelangt d. h. sich die Votanten auf einen der drei Candidaten vereinigt haben. Alsdann schreitet man zur formellen Abstimmung, welche vom jüngsten der Bischöfe angefangen, namentlich geschieht; dem Metropoliten gebührt zuletzt das votum conclusivum. Über den Act wird ein Protokoll geführt, auf Grund dessen — nachdem es von den Votanten unterzeichnet wurde — die Präsentation des Gewählten durch den Metropoliten erfolgt. Dieselbe wird dem Staatsvertreter eingehändigt, welcher sie zuerst verificirt und dann dem Staatsregimente zur Confirmation vorlegt. Sobald dieselbe erfolgt ist, beruft der Staatsvertreter zu ihrer Publikation eine Synodalsitzung, mit welcher gewöhnlich auch die Wahlsynode ihr Ende nimmt. Zuletzt wird der episcopus electus vorgerufen, ihm die erfolgte Wahl und Confirmation angezeigt, und hierauf seine Consecration vom Metropoliten unter Assistenz einiger Bischöfe vorgenommen. [3]) In den früheren Zeiten — vor dem J. 1769 — mußten die Bischöfe für die Consecration dem Metropoliten bedeutende Summen zahlen. Auf dem Congresse von 1769 wurde vom Staatsvertreter (General

---

[1]) Derselbe hält bei der Eröffnung der Wahl-Synode eine Rede, „in welcher er den Tag zur Ersten Session bestimmt." Vgl. das Empfangsceremoniell im Regulamente, Beilage A., Punkt IX.

[2]) „— —, während der bey geschlossener Thüre abhaltenden Beratschlagungen ist auch am Hauss Thore von 6 Mann die Ehren Wache zu halten." Ibid., Punkt XIV.

[3]) Vgl. im Regulamente Beilage G. und Čaplović, t. II., p. 84—85.

Habik) constatirt, dass dieselben 4000—6000, dann und wann sogar 8000 fl. betrugen.[1]) Um diesen Gelderpressungen angeblich ein Ende zu setzen, wurde in der XXX. Sitzung des Congresses eine kaiserliche Resolution publizirt, nach welcher dem Metropoliten an Consecrationsgeldern zahlen mußten: der werschetzer und temešvarer Bischof — je 200 Dukaten; der bačer und arader — 150; der kostajnizer und pakratzer — 125, und der ofner und karlsstädter — 100 Dukaten.[2]) Für die staatlichen diplomata confirmatoria scheinen die Bischöfe in den ersten Zeiten nichts gezahlt zu haben — wenigstens ist kein Fall bekannt. Seit dem Regulament aber mußten an die Staatskassa abführen: der temešvarer und bačer Bischof je — 400 Dukaten; der werschetzer, arader, pakratzer und ofner — 200, und der karlstädter — 100[3]). Der Umstand, dass die Staatsgewalt eben um jene Zeit die dem Metropoliten zu erlegenden Summen schmälerte, als sie die Taxen für ihre Bestätigungsdecrete einführte, weist offenbar darauf hin, dass sie die Schmälerung nur deswegen vornahm, um sich das „Erschmälerte" selbst anzueignen. Vergleicht man die Höhe der Consecrationsgelder vor 1769, mit jener der Consecrations- und Confirmationsgelder nach 1769, so sieht man, dass die letztere fast um's Zweifache gesteigert ist, und dass die angebliche Veränderung darin besteht, dass die betreffenden Summen, anstatt eines Empfängers nun zwei hatten. Wenn wir noch hinzufügen, dass diese Bestimmungen durch das Regulament Gesetzeskraft erhielten, so wird es evident, dass die Staatsgewalt die durch die Metropoliten betriebenen Geldauspressungen deswegen cassirte, um sie sub tegmine legis im verdoppelten Maße selbst betreiben zu können. —

3. Die Versetzungen der Bischöfe.

Obzwar die Canones anscheinend die Versetzung eines Bischofs

---

[1]) Die Bischöfe bestätigten dies. Vgl. IV. Congreßsitzung Letopis, l. 114, p. 157—158.

[2]) Ibid., p. 167 und Regulament, §. XXII., p. 24. — Diese Resolution erfloß jedenfalls auf Antrag des Commissärs. Vgl. Letopis, p. 159.

[3]) Vgl. im Regulamente Beilage J. — Die eincassirenden Behörden waren, die Illyrische Hofdeputation und die „Hungarische" und Böhmisch-Österreichische Hofkanzlei.

auf eine gleich stehende oder hierarchisch höhere Cathedra verbieten,[1]) so hat man davon in der allgemeinen wie der orthodox-österreichischen Kirchenpraxis fast beständig Umgang genommen. In der erstern entschuldigte man dieses Vorgehen damit, dass zwar die Canones die Versetzungen nicht gestatten, wenn denselben unlautere Motive zu Grunde liegen, ansonst aber der kirchlichen Oekonomie wohl Rechnung getragen werden könne;[2]) in der letztern hingegen scheinen eben diese unlauteren Motive die leitenden Gesichtspunkte bei den Versetzungen gewesen zu sein.

Aus dem Umstande, dass die canonische Synode die höchste kirchliche Behörde ist, und als solche auch die canonische Vollziehung der Bischofswahlen vornimmt, folgt es schon, dass, wenn überhaupt die Versetzung eines Bischofs zulässig ist, dieselbe einzig und allein von ihr ausgehen kann. Auf der Synode soll nach den canonischen Satzungen die Schlichtung der kirchlichen Streitigkeiten[3]) und die Untersuchung und Regelung der Gesammtverwaltung einer Kirchenprovinz[4]) vorgenommen werden, mithin kann nur sie alle in diese Materie einschlagenden Angelegenheiten, welche in den Canones entweder nicht ausdrücklich vorgesehen, oder nicht genug klar behandelt wurden, erledigen, ordnen und prüfen. An diesen canonisch vollends gerechtfertigten Grundsatz schloß sich die ganze ältere[5]) und neuere Praxis der orthodoxen Kirche an, und demgemäß werden in derselben die Versetzungen der Bischöfe nur von Bischöfen — der bischöflichen Synode vorgenommen.[6])

In der österreichisch-serbischen Kirche scheinen die Versetzungen in den ersten Zeiten den canonischen Bestimmungen gemäß, gar

[1]) Vgl. can. XIV. apost. (Bevereg. I. p. 8) — can. XV. nicaen. I. (p. 75) — can. V. chalced. (p. 118) — can. XXI. antioch. (p. 450) — can. I. et II. sard. (p. 482, 484).

[2]) Vgl. die Bedingungen, unter welchen die Versetzung erfolgen kann. Zhishman, Synoden, p. 13 sqq.

[3]) Can. XXXVII. apost. (Bev., p. 25) — can. XX. antioch. (p. 449).

[4]) Can. XX. antioch. — can. XIX. chalced. (Bev., p. 137) — can. II. constantinopolit. I. (p. 87).

[5]) Zhishman, p. 12 sqq.

[6]) So beispielsweise versetzt die Bischöfe in Rußland die hl. dirigirende Synode; im ökumenischen Patriarchate die Patriarchalsynode; in Griechenland die hl. permanente Synode u. s. w. Silbernagel, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher orientalischer Kirchen, p. 93, 9, 74 sq.

nicht stattgefunden zu haben. Der erste — übrigens noch fragliche — Fall wird in dieser Beziehung erst im J. 1748 bekannt, als von dem Metropoliten Jesaias Antonović und der Synode der Bischof von Karlstadt, Paul Nenadović, an die Arader Cathedra versetzt wurde. Die Versetzung bestätigte in Folge einer Synodalpräsentation im nächsten Jahre auch das Staatsregiment.[1] Seit dieser Zeit bis zum Regulamente (1777), wurde keine weitere Versetzung vollzogen, so dass man mit Sicherheit annehmen kann, dass auch die einzige nur desswegen erfolgte, weil wichtige kirchliche Interessen im Spiele waren und man denselben dadurch Rechnung tragen musste.[2] Dies bezeugt uns indirekt auch der Protest des Metropoliten Vidak vom J. 1778. Durch das Regulament versuchte nämlich die Staatsgewalt die Versetzungen einzuführen, sich dabei die Vornahme derselben reservirend. Begreiflichermaßen erregte diese unzulässige Neuerung in der Hierarche wie dem Volke den größten Unwillen, welchem Metropolit Vidak bei der Revision des Regulaments Ausdruck gab, indem er bemerkte: „Dass dem ge-

---

1) In dem Hierarchie-Cataloge, dem wir diesen Fall entlehnt haben, ist es nicht ganz klar, ob wir hier eine Versetzung, oder nur provisorische Administration der Diöcese vor uns haben. Unsere Meinung neigt sich zum letztern. Denn im Cataloge wird zwar bemerkt, dass Nenadović „zum Übergange an die Arader Cathedra erwählt wurde," gleich darauf aber hinzugefügt: „dass er nach dem Tode des Erzbischofs, auf eine Synodalpräsentation von 1749, mittelst eines kaiserlichen Decrets, in der Administrirung des Arader Episcopats bestätigt wurde." (Glas., l. VI., p. 58). Bekräftigt wird noch unsere Annahme dadurch, dass Nenadović weder in diesem Cataloge (p. 54—56) noch anderswo, als Arader Diöcesan-Bischof erwähnt wird. Möglich aber auch, dass er von der Synode wirklich zur Versetzung bestimmt wurde, dass dies aber die Regierung hintanhielt, nur eine provisorische Administrirung zulassend. Denn eben um diese Zeit (1737—1754) trieb die römische Propaganda mit dem Bihačer Bischof, Graf Forgač, — der zugleich Comitatsobergespan war — und seiner Beamtenschaar an der Spitze, ihr Unwesen in der Arader orthodoxen Diöcese, wo der energielose Synesius Živković Bischof war. (Čaplović, II., p. 50—52). Die Synode wollte demnach den kühnen und bis zur Renitenz energischen Bischof Nenadović — der bereits zu solchen Missionen gebraucht wurde (Glas., l. VI., p. 57 sq.) — dahin zum Diöcesanus abschicken, was aber, weil dadurch den Römlingen das Handwerk auf immer gelegt werden konnte, nicht im Interesse der Regierung lag, daher auch ihre Opposition.

2) D. h. die römische Propaganda in der Arader Diöcese vernichten wollte.

sammten Illyrischen Clero und Nation sehr schmerzlich falle die neueingeführte Transferirung, deren Bischöfe von einer Diöces in die andere, und besonders in eine reichere und mehrtragende, weilen andurch denen Kirchen-Gesätzen graeci non uniti ritus öffentliche Gewalt geschieht." [1]) Die heterodoxe österreichische Staatsgewalt würdigte aber diesen Umstand gar keiner Beachtung, ihr war es darum, ein sicheres Lockmittel für den Episcopat einmal zu bekommen, und deswegen antwortete sie ganz gelassen und lakonisch dem protestirenden Metropoliten, dass es den österreichisch-ungarischen Landesfürsten auf Grund ihrer römisch-katholischen Apostolizität vollends verstattet sei, die Versetzungen vorzunehmen. [2]) Diese kuriose Auffassung wurde auch in's Declaratorium recipirt, jedoch in einer etwas gelindern Form, indem man bestimmte, dass die Versetzungen nicht vom Staatsregimente direct, sondern der Synode unter staatlicher Zustimmung ausgehen müssen. [3])

Wie es mithin ersichtlich wird, so waren die uncanonischen Versetzungen in der österreichisch-serbischen Kirche bis zum J. 1770 nicht nur nicht gebräuchlich sondern geradezu verboten. Ihre Einführung wurde von einer incompetenten Stelle, der Staatsgewalt, vorgenommen, und zwar, wie es den Anschein hat, ausschließlich deswegen, um die Bischöfe unter Umständen maßregeln oder nach Gebühr „belohnen" zu können. Die in's Declaratorium niedergelegten Bestimmungen hatten, wie zu erwarten war, hinsichtlich der Synoden gar keine praktische Bedeutung, denn die Versetzungen wurden thatsächlich entweder von den Metropoliten oder der Staatsgewalt vollzogen, und zwar im erstern Falle folgendermaßen: der Bischof, welcher auf eine vacante Cathedra transferirt werden wollte, mußte sein Anliegen dem Metropoliten

---

[1]) Vgl. in dem Proteste Vidak's, den gegen den §. XXII. des Reglaments protestirenden Punkt XXII.

[2]) Weil „— — citati hoc loco Canones translationem Episcoporum Principe volente, et Synodo suadente neutiquam vetent (??!!), ast translationem Episcoporum ad alium Episcopatum, ob ambitionem et habendi Libidinem pro interdicta declarent". Kaiserliche Resolution vom 7. April 1778, Punkt XVI. Wie ersichtlich, so half sich die niemals verlegene Regierung diesmal mit einer in officielle Form eingekleideten Lüge hinweg.

[3]) Declaratorium, §. XXII. — Čaplović, p. 91.

vortragen, und denselben womöglich für sich gewinnen. Gewöhnlich lagen solchen Versetzungsgelüsten unlautere Motive zu Grunde d. h. die Versetzung wurde deswegen angestrebt, um zu größeren Einkünften zu gelangen. Demgemäß machten einige der Metropoliten solchermaßen die Sache ab, dass dabei nicht nur der Versetzende, sondern auch sie einen bestimmten Vortheil und Gewinn zogen. Hierauf präsentirten sie den Act im Namen des ganzen Episcopats dem Staatsregimente zur Bestätigung, und nachdem diese erfolgt war, wurde von dem betreffenden Bischofe die Cathedra eingenommen. Auf diese Art wurde beispielsweise im J. 1774 dem Bischof von Pakratz, Joseph Joannović Šakabent, die Bačer Cathedra verliehen. [1])

Viel ungenirter und geradezu gewaltthätig verfuhr die Staatsgewalt. Sie unterhandelte gewöhnlich direct ohne Metropolit und Synode, mit dem betreffenden Bischofe, erließ dann über den Act ein Rescript, welches der Synode durch den Staatsvertreter einfach zur Kenntniss gebracht wurde, unter gleichzeitiger Vollziehung der Versetzung. Diesem Versetzungsmodus stemmte sich in der ersten Zeit Metropolit Vidak wacker und männlich entgegen, [2]) nach ihm aber gebrauchte denselben die Staatsgewalt ganz anstandslos. So versetzte sie ohne alle Nachfrage den — wie unser Bericht bemerkt — nach reichen Einkünften „lechzenden" Bischof von Ofen, Sophronius Cyrillović im J. 1781 an die Temešvarer Cathedra; [3]) den Bischof von Pakratz, Paul Avakumović im J. 1786 an die Arader [4]) u. s. w.

Hin und wieder wurde auch den Synoden — besonders unter dem toleranten Kaiser Joseph II. — gestattet, die Versetzungen vorzunehmen, und zwar entsprachen einzig diese in der Wirklichkeit den kirchlichen Interessen. So beispielsweise

---

1) Glasnik, l. VI., p. 63 sq.

2) So beispielsweise wollte er um keinen Preis die Versetzung des Bischofs M. Putnik vornehmen. Ibid., p. 76.

3) Kyrillović scheint ein besonderer Schützling der Regierung gewesen zu sein. Denn er hatte auf einmal zwei Bisthümer (das Ofner und Siebenbürger) inne, und wurde dreimal fast hintereinander von der Regierung, unter ausdrücklicher Mißbilligung der Synode, von ärmeren in reichere Diöcesen versetzt, bis er — wie unser Bericht ironisch bemerkt — im J. 1786 in die „ewige Diöcese" abging. Ibid.

4) Ibid., l. p. 56.

wurde synodaliter im J. 1786 der als Kirchenhirt und Gelehrter gleich ausgezeichnete Bischof Peter Petrović von der Arader Diöcese — in welcher er Ordnung machte — in die Temešvarer versetzt, um auch in dieser Ordnung zu machen. [1])

In der neueren Zeit scheinen die Versetzungen seltener geworden zu sein. Patriarch J. Rajačić wollte noch den Bischof von Temešvar, Panteleimon Živković, an die Neusatzer Cathedra transferiren, [2]) da jedoch derselbe inzwischen starb, so bekam dieselbe der Bischof von Ofen, Platon Athanazković. [3]) Seit dem fanden keine Versetzungen mehr statt, was seine theilweise Erklärung darin finden mag, weil die Einkünfte in den einzelnen Diöcesen gleichgestellt wurden, [4]) mithin die Versetzungen jetzt keinen materiellen Vortheil bieten. Es ist aber auch zu hoffen, dass diese durch nichts gerechtfertigte, vielmehr canonisch verbotene Unsitte vollends schwinden wird, und dies um so mehr, weil dieselbe — ihres gewöhnlichen Grundes entledigt — in der eben nicht großen Karlovitzer Metropolie, selten zur kirchlichen Nothwendigkeit wird. Befolgte die österreichisch-serbische Kirche das canonische Princip vor dem Regulamente, in den Zeiten der Gewaltthätigkeiten und Unordnungen, so ist es ihre doppelte Pflicht, dasselbe jetzt, in den etwas geregelteren Zuständen zu rehabilitiren und zu befolgen.

4. Die Gründung und Vereinigung der Bisthümer.

Eine canonisch begründete Befugniss der canonischen Eparchialsynoden ist es, die Gründung oder Vereinigung der Bischofssitze vorzunehmen. [5]).

Die nach dem Übertritte im J. 1690 erfolgte Gründung der bischöflichen Stühle von Temešvar-Jenopolis, Karlstadt-Zrinopolis,

[1]) Ibid., l. p. 76—77.

[2]) Schaguna (Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, p. 160 Note) benützt diesen Umstand zu den unverschämtesten Auslassungen gegen den Patriarchen und den gelehrten und aufopferungsvollen Vertheidiger der Orthodoxie in Dalmatien, nachherigem Bischof von Temešvar, P. Živković. Das maßlose Schimpfen des Mannes wird nur begreiflich, wenn man bedenkt, dass er vom Patriarchen wegen seiner anticanonischen Einsetzung nicht zu den Synoden zugelassen wurde, Živković sich aber von ihm nicht terrorisiren ließ.

[3]) Glasnik, l. XXI. (IV.) p. 368 sq.

[4]) Vgl. das kaiserliche Rescript von 1868. art. C, §. XXVII., b. sqq.

[5]) Can. VI. sardic. (Bevereg. p. 490) — can. 98 carthag. vgl. auch Zhishman, Synoden, p. 17 sqq.

Szegedin, Ofen-Stuhlweißenburg, Mohač-Sziget, Veršec und Großwardein-Erlau, wurde wie mit Gewissheit angenommen werden kann, vom Patriarchen Arsenius III. im Vereine mit dem Episcopate vollzogen. Die Staatsgewalt kümmerte sich im ersten Augenblicke wenig darum und beschränkte sich darauf, der vollzogenen Eintheilung — durch das Privileg vom 4. März 1695 — ihre Bestätigung zu ertheilen. [1]) Schon aber im J. 1744 erhielt der Staatsvertreter bei dem damals versammelt gewesenen Congresse den Auftrag, einen genauen Bericht über die Anzahl und den Zustand der Bisthümer einzusenden und seit dieser Zeit wurde jede Änderung in dieser Beziehung von den Synoden nur unter staatlicher Zustimmung vorgenommen. [2]) So wurde im J. 1749 eine Synode versammelt, auf welcher man die Beschränkung der Zahl der Diöcesen vornahm. Von staatlicher Seite beantragte und forderte man, dass zwar die Bisthümer von Ofen, Bač, Pakraz, Temešvar, Veršez-Caransebeš, Karlstadt und Kostainitza fortbestehen können, hingegen aber jenes von Arad ganz aufgelassen und jenes von Kroatien (Lepavina-Marča) mit der karlstädter und kostainitzer unirt werden solle. Die letztere Forderung genehmigte die Synode, die erstere aber — die Auflassung betreffend — verwarf sie entschieden [3]) Auf der Synode vom J. 1769 wurde abermals eine Vereinigung der Kostainitzer Diöcese mit der karlstädter (und pakratzer?) [4]) vollzogen; [5]) die von staatlicher Seite beantragte Vereinigung der Ofner und Bačer Diöcese auf der Synode vom J. 1781 aber entschieden verworfen. [6])

Nur natürlich und consequent ist es, dass, wenn die Synoden die Vereinigungen und Eintheilungen der Diöcesen vornahmen, sie

---

[1]) Čaplović, II., p. 37.

[2]) Actenmäßige Darstellung, p. 8.

[3]) Ibid., p. 27. — Die Arader Cathedra wollte die Regierung deswegen für aufgehoben wissen, weil angeblich zu deren Erhaltung nicht die nöthigen Mittel vorhanden wären; thatsächlich aber deswegen, um der römischen Propaganda dadurch die Bahn frei zu machen. Die kroatische Cathedra wurde, wie dies völlig gewiss ist, zu Gunsten des unitischen Bisthums von Svidnitz vernichtet. Vgl. auch Glas., l. VI., p. 84.

[4]) Letopis, l. 114, p. 187.

[5]) Actenmäßige Darstellung, p. 31.

[6]) Ibid., p. 38. —

um so mehr die Vereinigungen und Eintheilungen der Protopresbyterate innerhalb der Diöcesen vornehmen mußten. Die Synode vom J. 1776 befaßte sich auch mit einer Regulirung der Anzahl derselben und verordnete schließlich,[1]) dass in der Archidiöcese 6 Protopresbyterate bestehen sollen[2]), in der Temesvarer Diöcese — 10;[3]) in der Werschetzer — 6;[4]) in der Arader — 14;[5]) in der Ofner — 2;[6]) in der Bačer — 4;[7]) in der Pakratzer — 9[8]) und in der karlstädter — 9.[9])

Das synodale Recht hinsichtlich der Gründung und Vereinigung der Diöcesen und Protopresbyterate blieb bis zum J. 1870 d. h. bis zur Ausbildung des Gemeindeprincips nach Oben, gewahrt. Weder die in dieser Zwischenzeit abgehaltenen Congresse noch die Staatsgewalt versuchten dasselbe an sich zu ziehen, wohl in der Überzeugung, dass ein solcher Umstand ein ausdrückliches canonisches Gebot tief verletzen würde. Für den nichts weniger als kirchlichen „Kirchen"-Congress von 1870—1871 schwanden jedoch diese Rücksichten vollends und er bemächtigte sich mit beispielloser Willkür der synodalen Befugniss, indem er ohne alle Nachfrage bei der Synode als solcher die Vereinigung der Ofner mit der Bačer, der Temesvarer mit der Veršetzer und der Karlstädter mit der Pakratzer Diöcese verordnete. Dieser eigenmächtige Beschluß kam auf Einschreiten des Episcopats zwar nicht zur Ausführung, nichts destoweniger aber wußte der Congreß vom J. 1874 das synodale Recht nun vollends an sich zu reißen, indem er sich durch §. XIX. seines selbstgeschaffenen Organisationsstatuts,

---

[1]) Vgl. im Regulamento Beilage B.

[2]) Carlovitz, Semlin, Mitrovitz, Schid, Vukovar, Dalja.

[3]) Temešvar, Čakovar, Žebelj, Kikinda, Čanad, Lippa, Hassiasch Facet, Bečkerek, Pančova.

[4]) Veršetz, Neupalanka, Varadia, Lugoš, Caransebeš, Mehadia.

[5]) Arad, Vilagoš, Zarand, Butjin, Tottvaradia, Boroš-Jenö, Großwardein, Belenošš, Meread, Pap-Mezö, Peštes, Beel, Lunka, Halmagy.

[6]) Ofen, Mohač.

[7]) Neusatz, Sombor, Szegedin, Žabalj.

[8]) Daruvar, Pakratz, Trešianovzi, Bracevze, Borovo, Gradiška, Severin, Plaušinatz, Narta.

[9]) Lika, Krbava, Koronitza, Vilič, Plaški, Pudazki, Kirin, Glina, Kostajnitza.

die Vornahme der Gründung und Vereinigung der Diöcesen und Protopresbyterate reservirte.[1]) Dem canonischen Inhaber dieser Befugniss — der Synode, ertheilte er dabei die entwürdigende Vergünstigung, ihm, dem Laiencongresse, mit guten Rathschlägen zur Seite zu stehen.[2]) Liegt schon in dem Umstande, dass die Synode die Gründung und Vereinigung der Diöcesen nicht vollzieht, die Wahl aber ihrer Inhaber vornimmt, ein prinzipieller Widerspruch, so ist das „Recht der Consultationen" eine Verhöhnung, welche um so schmählicher wird, wenn man bedenkt, dass dadurch die Synode zu einer schweigenden Resignation auf eine solche Befugniss bemüssigt wird, welche ihr durch die canonischen Satzungen reservirt ist, sie mithin dieselbe ex propria auctoritate niemals und unter keiner Bedingung weder aufgeben noch vergeben kann und dies um so mehr, weil ihr dieselbe auch die Praxis der serbischen Kirche zugesprochen hat. Dieses und der Umstand, dass die Vernichtung willkürlich von einem incompetenten Laiencongresse erfolgte, machen klar, dass sie zwar ihrer Befugniss für jetzt in materieller Beziehung entledigt ist, in formeller aber niemals entledigt werden kann.

5. Die Aufsicht über Verwaltung und die Zustimmung zur Veräußerung des Kirchenvermögens.

Nach den canonischen Satzungen hat die Eparchialsynode zu beaufsichtigen, dass die von den Bischöfen zu besorgende Verwaltung des Kirchenvermögens im Sinne der Canones geschieht,[3]) und

---

[1]) Congressorganisationsstatut, §. XIX., 1. (p. 5) „In dem Geschäftskreise des Congresses liegt es, zu bestimmen: (1) Die Statuten, welche sich auf die Regelung der Parochien, Protopresbyterate und Eparchien beziehen, verstehend hieher auch die Bestimmung der Anzahl und Grenzen der Eparchien."

[2]) Ibid., 10 (p. 7). „— — — —. Die Bestimmung der Anzahl und Grenzen der Parochien, Protopresbyterate und Eparchien, — — — — geschieht mit Anhörung der bischöflichen Synode."

[3]) Can. XXV. antioch. „— — — — Sin autem iis (episcopus) non sit contentus, sed res in proprios usus convertat, et ecclesiæ reditus vel agrorum fructus, non ex presbyterorum vel diaconorum sententia administret, sed domesticis suis aut cognatis, vel fratribus, vel filiis, licentiam det, ut rationes ecclesiæ per ipsos clam detrimentum capiant; is Synodo provinciæ administrationis rationem reddat. — — — —" (Bevereg., p. 451.)

daſs dasſelbe nicht ohne ihre Einwilligung und Zuſtimmung veräußert werde. [1])

Das Vermögen der orthodox-ſerbiſchen Kirche entſtand allmälig durch milde Schenkungen, den Nachlaß der Patriarchen und Biſchöfe und die Beiträge einzelner Perſonen, und beſtehet jetzt aus klöſterlichen Gütern, den erzbiſchöflichen Gütern Dalj, Belobrdo und Borovo, den zu den einzelnen biſchöflichen Reſidenzen gehörenden Appertinenzien (Grundſtücke u. dgl.), einem Nationalfonde zu Karlovitz und den pia legata der einzelnen Pfarrkirchen. [2])

Daſs das urſprüngliche Kirchenvermögen — die Kloſtergüter —, von dem Metropoliten und den Biſchöfen verwaltet und beaufſichtigt wurde, bezeugt uns das Privileg vom 20. Auguſt 1691, durch welches — wie Metropolit Vidak ſagt — [3]) denſelben die „Disponir- und Regulirungsmacht“ über das erſtere ertheilt wurde und in welchem es demgemäß heißt: „Statibus porro ecclesiasticis, velut archiepiscopo, episcopis, monachis, — — ritus graeci, in monasteriis et templis maneat propria facultas disponendi — —.“ [4]) Die Synode als ſolche übte mithin in dieſer Beziehung kein beſonderes Aufſichtsrecht aus, was an ſich gleichgültig war, denn ihre Glieder, die Biſchöfe thaten dies. Mit

---

[1]) Can. XXIX. carthag. „Similiter placuit, ut rem ecclesiasticam nemo vendat: quæ res, si reditus non habeat, et magna aliqua necessitas urgeat, id ejus provinciæ Primati ostendatur, et cum præfinito episcoporum numero deliberetur, quid agere oporteat. — — — (Bevereg., p. 551.)

[2]) Vgl. Miloš Rajić, Narodni Fondovi. Karlovitz 1864.

[3]) Vgl. in ſeinem Proteſte Punkt XLVIII., XLIX., L. (gerichtet gegen die §§. 48, 49 und 50 des Regulaments).

[4]) Čaplović, II., p. 32. — Als Metropolit Vidak in ſeinem Proteſte (Punkt XLVII.) gegen die durch das Regulament erfolgte Beſchränkung der Befugniſſe des Episcopats hinſichtlich des Kirchenvermögens, den obigen Privilegialtext geltend machte, bekam er zur Antwort: „— — —; allegato per fidelitatem Vestram hoc loco privilegii nationalis §pho, quod nimirum archiepiscopo et episcopis græci ritus in monasteriis et templis maneat propria facultas disponendi, ad disciplinam duntaxat ecclesiasticam et statum condecentem templorum, non vero ad arbitrariam dispensationem cum substantia ecclesiarum, referri queunte.“ Reſolution vom 7. April 1778. Punct VII. Wie erſichtlich, ſo war die Regierung mit den Interpretationen eben nicht verlegen, und that dem Sinne der Privilegien, wenn es nicht anders ging, öffentlich Gewalt an.

der Zeit scheint jedoch dieselbe in den Vordergrund getreten zu sein, denn auf der in den Jahren 1775 und 1776 abgehaltenen Synode wurde u. A. die Feststellung der Temporalien der Klöster und die Rechnungslegung des Nationalfonds vorgenommen.[1]) Hinsichtlich der Klösterverwaltung erschien bald darauf von der Synode eine besondere Entscheidung,[2]) durch welche dieselbe eingehend geregelt wurde mit der Bestimmung, dass die „administrationis rationes ab hegumeno perceptas episcopo dioecesano et consistorio, statis reddere.“ [3]) Aus diesem Vorgange wird es evident, dass die Synode, weil die Klosteradministration, ordnend und bestimmend, über dieselbe auch die oberste Aufsicht führte. Die Staatsgewalt wußte dies und unterhandelte im J. 1775 allein nur mit ihr, als sie die Cassirung einiger Klöster (Gergeteg, Šemljug, Partoš und Ráczkeve oder Kovin) durchsetzen wollte. Die geplante Aufhebung gelang auch theilweise, theilweise aber scheiterte sie am Widerstande der Synode, welche der Regierung durch ihren wackern Metropoliten Vidak, muthig zurief: „Quae Deo semel dedicata sunt monasteria, coenacula saecularium non fiant.“ [4]) Begreiflichermaßen concentrirte sich mit der Zeit das synodale Aufsichtsrecht immer mehr und mehr in die Hände des Metropoliten, theils weil sein Einfluß in den Synoden selbst prävalirte, theils aber weil sich dieselben nicht häufig und regelmäßig versammelten, um die laufenden Angelegenheiten zu erledigen, mithin die Metropoliten — damit kein Aufschub und Geschäftsstörung eintrete, — dies besorgen mußten. Begreiflich werden dann die Bestimmungen des Regulaments, nach welchen die jährliche Rechnungslegung der Klöster, von dem betreffenden Diöcesanbischofe zuerst geprüft, an den Metropoliten eingesendet werden muß, damit er die Über=

[1]) Actenmäßige Darstellung, p. 32 sq. — Auf der Synode von 1776 wurde auch die erste Instruction für die erzbischöflichen Assistenten ausgearbeitet.

[2]) In derselben wird außer der Klosteradministration, auch die disciplina monastica eingehend geregelt. Sie ist im Namen des Metropoliten und der Synode erflossen: „Vincentius, Divina miseratione orthodoxus Archiepiscopus Carlovicziensis etc. sacra dein omnium — — Episcoporum Synodus.“ Gerichtet ist sie an den Klosterclerus und hat daher den Charakter eines „Synodalschreibens.“ (Gedruckt und herausgegeben?)

[3]) Ibid., cap. II., p. 43, Punkt 11.

[4]) (Can. XXIII. chalced.) Vgl. in seinem Proteste Punkt 48, 49 und 50.

prüfung vornimmt und dann der Regierung „die Haupt-Bilance des Vermögens-Standes“ eines jeden Klosters zuschickt. [1]) Die letztere konnte sich von der Richtigkeit des Ausweises auch an Ort und Stelle überzeugen, „jedoch nur mit Zuziehung des Bischofens“ [2]). Diesen Vorgang modifizirte einigermaßen das Declaratorium, in welchem zwar die durch den Bischof in erster Instanz zu erfolgende Revision der Klosterrechnungen beibehalten, jedoch dem Metropoliten das Recht der Superrevision entzogen und an das erzbischöfliche Appellatorium übertragen wurde. [3]) Bedenkt man jedoch, dass die Mitglieder desselben, aus zwei Bischöfen, zwei Archimandriten, zwei Hegumenen, zwei Erzpriestern und zwei Priestern bestanden und dass dieselben vom Metropoliten — welcher den Vorsitz führte — ernannt wurden, [4]) so wird es klar, dass die Declaratorialbestimmungen materiell nur unbedeutend den primitiven Zustand alterirten. Die Bischöfe übten mithin in ihren Diöcesen direct das ihnen canonisch zustehende Aufsichtsrecht über das Klostervermögen aus, währenddem der Metropolit und das Metropolitanum, einigermaßen als Vertreter der Synode, dasselbe für den Umfang der ganzen Metropolie innehatten. Dass die Synode als solche nicht direct eingriff, hat seinen natürlichen Grund darin, weil sie sie sich nicht regelmäßig versammelte, demnach auch den canonischen Bestimmungen — vielleicht beim besten Willen — nicht vollends entsprochen werden konnte. Nichtsdestoweniger aber übten ihre Glieder, jedes für sich, in den ihnen bestimmten Kreisen, das ihnen zukommende Aufsichtsrecht aus, [5]) was den berührten Umstand einigermaßen entschuldigen kann.

---

[1]) Regulament, §. XLVIII., (8), p. 50.

[2]) Ibid., §. (19), p. 54.

[3]) Declaratorium, (Consistorialsystem) §. XIII. „Die Klosterrechnungen revidiren die Bischöfe; das Appellatorium hat sie zu superrevidiren, — — — —.“

[4]) Ibid., § X—XI.

[5]) Regulament, § XLVIII. (19). „Von den Diöcesan-Bischöfen solle nicht nur allein bei Gelegenheit der denenselben bewilligenden General-Visitation, sondern auch, wann sie immer es nothwendig befinden werden, die Visitation der Klöster fürgenommen, — — — —, das Oeconomicum durchsuchet, denen etwa hierinnen entdeckenden Gebrechen abgeholfen, und bessere Wirthschaft eingeleitet (werden) — — —.“ Vgl. denselben §. im Declaratorium und §. V. des Consistorialsystems.

Die Leitung des Nationalfonds hatte fast dieselbe Entwickelung, nur mit dem Unterschiede, dass hier nach den Reglamentsbestimmungen, „zur Aufsicht der Mitverwaltung dem zeitlichen Erzbischofe und Metropoliten," von Seite des Episcopats ein Bischof als beständiger Assistent beigegeben wurde. Außerdem assistirten noch ex parte militari „ein Staabs- oder Ober-Offizier graeci ritus," und ex parte civili „ein der ansehnlicheren Bürgern von Karlovitz, Neusatz, oder sonstig benachbarten Ortschaften." [1]) Bei der Besetzung der Assistentenstellen besorgte der Metropolit oder sede vacante der Metropolitanverweser die Candidation, und das Staatsregiment vollzog die Ernennung. [2])

Über die bischöflichen Residenzbesitzungen führten die Aufsicht natürlich deren Nutznießer, die Bischöfe. Den bischöflichen Nachlass jedoch scheint in den ersteren Zeiten ein erzbischöflicher Mandatarius verhandelt und geordnet zu haben. Später bestimmte das Reglament, dass dies die politischen Ortsbehörden besorgen müßen, [3]) wogegen Metropolit Vidak protestirte, indem er hervorhob, dass dieser Modus die Massa theuer zu stehen komme. Als Beispiel führte er an die Ordnung des Nachlasses des Bischofs von Karlstadt, D. Jakšić (? — 1771), wo fast ein Dritttheil auf Commissions- und Gerichtskosten verwendet wurde; „von der Verlassenschaft — bemerkt er weiter — des ehemaligen Costajnitzer in der Jubilation zu Esseg verstorbenen Bischofs, ist aber bis jetzt noch nicht das mindeste (in die fundos nationis) verabfolgt worden." [4]) Demgemäß forderte er, dass diese Angelegenheiten besorgen sollten, und zwar die Nothsperre: im Todesfall des Metropoliten — die Assi-

---

1) Reglament, §. IX. (p. 14). —

2) Kaiserliche Resolution vom 7. April 1778. Punkt XI. „Benigne annuimus, ut assistentes pro administratione administrandorum Metropolitæ adjuncti, non rationum, ast archiepiscopales assistentes deinceps nominentur, horumque candidatio metropolitæ aut sede vacante archiepiscopatus administratori competat." Vgl. auch Rescript von 1868, art. V., lit. B, §. 17 (p. 28).

3) Reglament, §. XII. (p. 15 sq.), §. XXVIII. (p. 28).

4) Vgl. in seinem Proteste Punkt IX. (3). — Der in der Rede stehende Bischof ist Joseph Stojanović auch „Grešljika" genannt. Er wurde den 30. Juni 1774 von der Synode mit einem Gehalte von 1500 fl. pensionirt und starb den 3. März 1775 zu Esseg. Glasnik, l. VI., p. 59.

stenten des Nationalfonds; im Todesfalle eines Bischofs — zwei Consistorialräthe und die zwei Kirchenepitropen; die Inventur und Verlassenschaftsabhandlung aber: im ersteren Falle — der Metropolitanverweser und das Metropolitanum, im letzteren hingegen der Bisthumsverweser und das Consistorium.[1]) Dieser Modus war viel praktischer, nicht kostspielig und entsprach auch mehr dem kirchlichen Interesse. Die Staatsgewalt verwarf ihn jedoch, mit der Erklärung, dass sie darauf dringen werde, dass das „negotium substantiae denati in civitate essekiensi costajnicensis episcopi quo celerius terminetur.".[2]) Es blieb also beim Alten.

Von wem das Vermögen der Pfarrkirchen, in den ersteren Zeiten beaufsichtigt wurde, kann nicht mit voller Gewissheit bestimmt werden; es läßt sich aber vermuthen, dass dies wohl die bischöflichen Exarchen besorgten. Etwas geklärter — hinsichtlich der Verwaltung — wird die Sachlage unter dem Metropoliten Nenadović. Dieser organisirte nämlich, bei den einzelnen Pfarrkirchen, kleinere — übrigens norm- und formlose — Pfarrgemeinden (bratstva, skupovi), welche den erbärmlichen Zustand der Volksschulen zu verbessern hatten,[3]) und jedenfalls dabei auch die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirchen an sich zogen. Wer aber das oberste Aufsichtsrecht ausübte, tritt bis zum Regulamente nicht bestimmt hervor. In demselben nun bestimmte die Regierung, dass die Revision der Kirchenrechnungen, von „einem grundherrschaftlichen oder Comitatsbeamten, oder respective Militar-Offizieren" vorgenommen werden müsse.[4]) Metropolit Vidak protestirte dagegen, indem er hervorhob, dass dies mit Auslagen verbunden sei, welche die ohnehin armen und leeren Kirchencassen nicht tragen können. Demnach forderte er, dass es „bei dem bisherigen usu et observantia" bleiben möge, welcher darin bestand, dass „der Erz- oder Bischöfliche Mandatarius im Beyseine deren Kirchen-Vätern und deren Ältesten der Ortsgemeinde graeci non uniti ritus, die

---

[1]) Protest Vidaks, ibid. (Schluß.)

[2]) Außerdem versprach sie noch, dass die „— — pertractatio relictæ massæ omni cum parsimonia instituatur — —." Resolution vom 7. April 1778, Punkt XII.

[3]) Vgl. Žurnal ministerstva narodnago prosvješčenija. (St. Petersburg 1870) t. CXLIX., p. 235.

[4]) Regulament, §. VII., p. 11—12.

Revidirung deren Kirchenrechnungen vollstrekket hat.[1]) Wie nunmehr ersichtlich wird, so war es also der Episcopat, welcher durch seine Stellvertreter (Exarchen oder Mandatare) die Kirchenrechnungen prüfte, mithin das Aufsichtsrecht über das Vermögen der Pfarrkirchen hatte. Da die Regierung ihre Anordnung bei der Revision des Regulaments zurückzog, so blieb derselbe auch weiterhin im Besitze seines canonischen Befugnisses, welches er, wie es den Anschein hat, in endgiltiger Instanz gebrauchte. Bei den Klosterrechnungen konnten wir sehen, wie die Bischöfe dieselben revidirend, sie zu einer Superrevision an das Metropolitanum einsenden mußten, hingegen wird dieser Vorgang bei den Kirchenrechnungen nicht bemerkbar, und verschweigen auch das Regulament und Declaratorium vollends diesen Punkt, was offenbar darauf hinweist, dass die von den Bischöfen besorgten Revisionen einen endgiltigen Charakter hatten, mithin ihre in dieser Beziehung erflossenen Tendenzen, als Ausflüße des obersten Aufsichtsrechts, inappellabel waren. Dieser Umstand findet unseres Erachtens seine theilweise Erklärung darin, weil das Vermögen der Pfarrkirchen durch eine geraume Zeit ganz unbedeutend war,[2]) man also die Bischöfe nach Belieben revidiren und beaufsichtigen liess. Ansonst wäre dies kaum geschehen, denn man hätte sich dann auch hier, wie bei den Klostergütern und dem Nationalfonde, erinnert, dass die österreichischen Landesfürsten die „Protectores piarum fundationum" der orthodoxen Kirche sind, wie dies seinerzeit Maria Theresia dem gegen die völlige Unterordnung der orthodox-serbischen Kirchengüter unter die Staatsinspektion protestirenden Metropoliten Vidak bemerkte.[3])

Unterstand also das Kirchenvermögen auch nicht der permanenten Oberaufsicht der Synode, so war es doch der Episcopat, welcher dasselbe ununterbrochen inspicirte, und den Kirchensatzungen dadurch einigermaßen Genüge leistete. Natürlich übte wie überall, so besonders hier die Staatsgewalt einen mächtigen Einfluss aus, welcher das canonische Aufsichtsrecht des Episcopats zwar beengte

---

1) Vgl. im Proteste Punkt VII. (Schluß.)

2) Metropolit Vidak führt an, dass es Kirchencassen gab, welche nicht einmal 2—3 fl. aufzuweisen vermochten. Ibid. —

3) Resolution vom April 1778, Punkt IX.

und beschränkte, aber nicht in Frage stellen oder gar vernichten konnte. Praktisch genommen, hatten die staatlichen Einmischungen auch ihre guten Seiten, denn dieselben vereitelten nicht selten eine Verminderung oder gänzliche Verprassung des Kirchenguts, verboten einigen Metropoliten das Schuldenmachen, und suchten der normlosen Verwaltung eine formell durchgebildetere Stellung anzuweisen. Zeuge dessen ist besonders das Regulament, welches sich ziemlich eingehend mit der Verbesserung des Verwaltungssystems der Kirchengüter beschäftigt. [1])

Wie wir sehen können, so zogen die Laiencongresse die kirchlichen Vermögensverhältnisse niemals in Behandlung. Dies mag hauptsächlich davon herrühren, weil sie keinen Rechtstitel dazu hatten und auch völlig desorganisirt waren. Der im J. 1864 versammelte Congreß versuchte nun diesem Zustande ein Ende zu machen und das oberste Aufsichtsrecht in die Hände der Laiencongresse zu legen. Zu diesem Zwecke entzog er eigenmächtig dem Episcopate sein canonisches Aufsichtsrecht, indem er ihm hinsichtlich der Inspektion der Kirchengüter solch' eine Stellung anwies, welche in einem abhängig-verantwortlichen Verhältnisse zu den Congressen stand d. h. er konnte noch das Kirchengut beaufsichtigen, war aber dem Laiencongresse, als dem obersten Aufsichtsführer, für alle seine Handlungen verantwortlich. Demgemäſs nennt das Rescript von 1868 den Patriarchen den „natürlichen und obersten Verweser und Vertreter" der Kirchengüter für den Umfang der Metropolie; [2]) die Bischöfe aber die „natürlichen Verweser und Aufsichtsführer" derselben in den Diöcesen. [3]) Zu dem Verhältnisse des Congresses zu den Kirchengütern übergehend, bestimmt das Rescript, daſs dieselben unter dem Schutze des Congresses stehen, welcher über die Verwaltung in letzter Instanz wacht, und auch eine Veräußerung (!?), Verminderung, beständige Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens — ohne Synode — unter Zustimmung der Staatsgewalt, beschließen und vornehmen kann. [4])

---

[1]) Vgl. besonders die §§. VI.—XII. (p. 10—15), XIV.—XIX. (p. 16—21), XXIX.—XXX. (p. 32 sq.), XLVII.—L. (p. 46—55), LXVII. (p. 94).

[2]) Rescript (1868), art. V., lit. A. §. 2 (p. 27).

[3]) Ibid., §. 3.

[4]) Ibid., §. 14 (p. 28).

Wie es also evident ist, so wurde der Episcopat von dem Congresse von 1864 thatsächlich seiner Befugniss entledigt und zwar mit beispielloser Willkür, denn der Congress achtete nicht darauf, dass jene auf dem ausdrücklichen Wortlaut der canonischen Satzungen fußt, und auch in der serbisch-österreichischen Kirche bis zu seinem Vernichtungacte praktische Bedeutung hatte. Trotzdem scheint es, dass der letztere auf Grund eines bis dahin unbekannten, also selbstgeschaffenen Rechtstitels vollzogen wurde. In dem Rescripte (1868) bekommen nämlich die Kirchengüter die ganz neue, gefährliche und elastische Bezeichnung: „Serbische kirchlich-nationale (!?) Güter," [1]) was — auch unkirchlich, denn die Kirche als solche, kennt in ihrer Mitte kein Vermögen mit ausgesprochen nationalem Charakter — jedenfalls dem Congresse als Anhaltspunkt diente. Merkwürdigermaßen willigte die Staatsgewalt in diese neue, den nationalen Charakter der Kirchengüter hervorhebende Bezeichnung ein, während sie doch einige Jahre vorher die vom Patriarchen Rajačić, bei der Zurückforderung des Klosters Hodoš, aufgestellte Behauptung, dass dasselbe mit Rücksicht auf seinen Stifter einen serbisch-nationalen Charakter habe, mit dem Bemerken ausdrücklich missbilligte: „dass die Aufgabe dieses Klosters, so wie jedes kirchlichen Institutes nur in der möglichsten Förderung religiöser Zwecke gesucht werden muß, mithin demselben eben so wenig wie der Kirche selbst ein engherziger nationaler Charakter zukommt, welcher durchaus nicht aus der Nationalität der Stifter abgeleitet werden kann." [2]) Dieses in-

---

[1]) Ibid., lit. A et B. — Im Regulamente und Declaratorium wird blos von einem „Kirchengute", „Klosterbesitze" u. s. w. gesprochen, und nur — was auch richtig ist — der karlovitzer Fond, — „National-Fundus" genannt.

[2]) Und weiter: „— Vielmehr wird auf sprachliche nationale Verhältnisse nur in so weit Rücksicht zu nehmen sein, als es eben die Förderung der religiösen Zwecke erheischt, demnach die Wahl der Sprache, deren sich beim Gottesdienste bedient wird, von dem Klostervorstande und dem Diöcesanbischofe nach dem jeweiligen Bedürfnisse der Gläubigen, für welche er gehalten werden soll, zu treffen und ebenso mit Rücksicht hierauf zu bestimmen sein, welcher Sprache die in das Kloster aufzunehmenden Mönche sein sollen". Vgl. den Erlass des österreichischen Cultusministeriums vom 17. Februar 1854. Nr. 3130/199. Punkt 2. Bei Schaguna, Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, p. 161 sqq. Durch diesen Act hat die österreichische Regierung den rein kirchlichen Charakter des orthodoxen Kirchenguts außer allen Zweifel

consequente Verfahren der Staatsgewalt erscheint im ersten Augenblicke unbegreiflich, wird aber begreiflich, wenn wir hinzufügen, dass es im letzteren Falle galt, der „serbisch-nationalen“ Hierarchie von Karlovitz das „griechisch-orientalische“ Kloster Hodoš im Interesse der Walachen — welche damals, mit Schaguna an der Spitze, ihre willigen Werkzeuge bei der anticanonischen Vernichtung der Einheit der orthodoxen Kirche in Österreich waren — zu entreißen; im ersteren aber, der „griechisch-orientalischen“ Hierarchie von Karlovitz das Aufsichtsrecht über die „serbisch-nationalen“ Güter im Interesse der Laiencongresse — welche Ersatz für ihre cassirten politischen Befugnisse haben wollten — zu entziehen. Wie ersichtlich, so verfuhr man ungesetzlich aber nicht plan- und systemlos.

Die consequente Durchführung des Begonnenen brachte es mit sich, dass die Laiencongresse von 1869—1871 und 1874 auch jene kargen Überreste begruben, welche dem Episcopate der Congress von 1864 noch überliess. Litt der Vernichtungsact des letztern noch an einer gewissen Unklarheit, Halbheit und Unbestimmtheit, so läßt jener der ersteren in dieser Beziehung nunmehr keinen Zweifel zu. Nach dem Congreßorganisationsstatute von 1875 ist der Laiencongreß die leitende und beaufsichtigende Stelle aller Kirchenfundationen; er verordnet demgemäß die Statuten, nach welchen die Leitung, Beaufsichtigung, Fructification und Verwendung des „national“-kirchlichen Vermögens einschließlich der Klöster, zu erfolgen hat,[1] und kann auch — ohne Synode und Episcopat, mit Zustimmung der Staatsgewalt — die Veräußerung und Belastung vornehmen, ja den Grund-Zweck aller Kirchengüter ohne Ausnahme verändern![2] Damit während seiner Vertagung der Episcopat — gegen dessen canoni-

---

gestellt; behauptete aber bald darauf — als sich die Zeitumstände einigermaßen geändert hatten — eben das Gegentheil, — quia ratio status id exposcit.

[1]) Congreßorganisationsstatut (1875), §. XIX., 4—5. (p. 6).

[2]) Als Curiosum führen wir die betreffende Stelle an (Ibid., §. XIX., 9. (p. 6—7): „Wenn (durch den Congreß) eine Veräußerung, Belastung, Convertirung respective Änderung des Zweckes der „national“-kirchlichen Güter, Fonds und Fundationen — — — vorgenommen werden sollte, wird hiezu die Erlaubniss von Sr. Majestät erbeten“. Diese willkürliche Bestimmung, bedarf wohl keines Commentars.

sches Aufsichts- und Verwaltungsrecht diese unkirchlichen Bestimmungen in erster Linie gekehrt sind — von denselben keinen Umgang nimmt, wurde ein zur Majorität aus Laien bestehender permanenter Congreßausschuß eingesetzt, welcher auf dies Acht geben, und während der Vertagung des Congresses auch die oberste Aufsicht über die Kirchengüter führen soll. [1])

Nach dem Gesagten wird es nun klar, dass der Episcopat seiner canonischen Befugnisse hinsichtlich der Leitung des Kirchenguts von den Laiencongressen stufenweise entledigt und schließlich vollends beraubt wurde. Mit einer an gemeine Willkür grenzenden Ignoranz setzten sich dieselben über den ausdrücklichen Wortlaut der darauf bezughabenden Canones, wie die alte und die neue Praxis der gesammten orthodoxen Kirche so behaglich hinweg, dass man glauben muß, dass sie nicht daran dachten, dass die serbisch-österreichische Kirche eine Tochter der orthodoxen Kirche ist, in welcher allgemein-bindende Satzungen existiren, nach welcheu der Episcopat der einzige, — nur „dem Richter Aller“ — „τῷ πάντων Κριτῇ“ [2]), verantwortliche Aufsichtsführer und Verwalter des Kirchenguts ist. Denn, hätte man dies gewußt, so würde man sicherlich nicht das Absurdum begangen haben, ihn in seinem heiligsten Rechte zuerst zu beschränken d. h. einer Laienversammlung zu unterordnen; und dann unter den nichtigsten Vorwänden vollends aus demselben zu verdrängen. Wie radical diese Verdrängung durchgeführt wurde, bezeugt uns das Congressorganisationsstatut, welches lesend man kaum vermuthen würde, dass hier von einem orthodoxen Kirchenvermögen gehandelt wird, denn mit keiner einzigen Sylbe wird dessen canonischer Aufsichtsführer, der Episcopat, auch nur annähernd erwähnt! [3]).

Vom speciell serbischen Standpunkte ist dieses Vorgehen auch ungesetzlich, unkirchlich, unzulässig und verwerflich. Denn die serbischen Privilegien wissen hinsichtlich des Kirchenguts nur von einer „facultas disponendi“ der Hierarchie, was auch — unter unbedeutenden, mehr formellen Modificationen — in's Regulament und Declaratorium übertragen, bis zum J. 1864, respective 1868, eine eminent

---

[1]) Ibid., §. XXII., g—ž, 7. (p. 9).

[2]) Can. II., Sancti Cyrilli Alexandrini. (Beveреg., t. II., p. 177).

[3]) Vgl. die vom Kirchenvermögen sprechenden §§. XIX., XXII. (p. 5, 8.).

praktische Bedeutung hatte. Die Congresse aber griffen in dieser Beziehung niemals ein, wie denn auch in der That kein einziger Fall nachweisbar ist, welcher bezeugen würde, dass dieselben die kirchlichen Vermögensverhältnisse in Behandlung zogen, was bei der damaligen nicht scharfen Abgrenzung ihrer Geschäftssphäre, nicht zu den Unmöglichkeiten gehört haben würde. Sie hatten aber viel gesündere und richtigere Begriffe von Recht und Unrecht, als die neueren, zur besseren Hälfte aus Juristen zusammengesetzten Laiencongresse [1]), und enthielten sich von einem Eingreifen in solch eine Materie, deren Regelung das positive Recht ihrer Kirche einzig dem Episcopate überlassen hatte. Die Einmischungen der Staatsgewalt können hier keine Präcedenz abgeben, denn dieselben geschahen nicht unter Zustimmung der Hierarchie, waren also ungesetzlich, und beschränkten sich direct nur auf den Nationalfond, aus welchem jedoch auch einzig der Metropolit ein Darlehen bewilligen konnte. [2]) Das eigentliche Kirchenvermögen hingegen, die Klostergüter, war von der Staatsgewalt, obzwar sich dieselbe das Jus supremae inspectionis reservirt hatte, nur selten inspicirt, und unterlag vollends der Aufsicht des Episcopats. Angenommen aber auch den Fall, dass sich die staatliche Aufsicht und Einwirkung an dem ganzen Kirchenvermögen bethätigt hätte, so folgt daraus noch nichts für die Laiencongresse. Denn dieselben waren niemals die Nachfolger einer staatlichen Befugnis und besonders des staatlichen Inspectionsrechts, welches noch heute existirt und von der Staatsgewalt erst jüngst — in dem Rescripte von 1868 [3]) und

---

[1]) So beispielsweise waren auf dem Congresse von 1869—1871 unter den 50 civilen Mitgliedern — 19 Advokaten anwesend; auf jenem von 1872 — 22 (Letopis, l. 114, p. 128); auf jenem von 1874 bei 30! Der Umstand, dass obwohl so viele Juristen mitwirkten, doch fast auf jedem Schritte das orthodoxe Kirchenrecht verletzt wurde, findet darin seine Erklärung, dass die Mehrzahl derselben, — an römisch-katholischen oder protestantischen Universitäten gebildet — nur die dunkelsten, meist durch protestantisch-kirchenrechtliche Doctrinen verunstalteten Begriffe von letzterem hat, und im Nothfalle zu dem, außer anderen Gebrechen, auch an unglaublicher Begriffsverwirrung leidenden Schaguna'schen Handbuch des Kirchenrechts greift.

[2]) Natürlich mit Zustimmung der Staatsregierung. Resolution vom April 1778, Punkt IX. — Vgl. auch Declaratorium, §. VIII.

[3]) Am Schluße desselben wird das Ministerium mit der Durchführung betraut, und dann bemerkt: „— —, insbesondere wollen Wir, dass das Uns

dem Congreßorganisationsstatute von 1875 [1]) — als ein Ausfluß der staatlichen Hoheit mit besonderem Nachdrucke in Anspruch genommen und betont wurde.

Es muß zwar mit dem Metropoliten Vidak eingestanden werden, dass außer den Patriarchen, Metropoliten, Bischöfen und Klöstern, auch das gläubige Volk, „zu den Fundis merklich beigesteuert habe," [2]) — mithin auch an der Verwaltung derselben participiren könne, jedoch nicht allein, sondern unter entsprechender Mitwirkung der ersteren, welche die Hauptcontribuenten waren, da nach dem Regulamente von dem Episcopate fast die bessere Hälfte seines Nachlasses „dem Fundo des in bonum nationis bestimmten Vermögens" zugewendet werden mußte. [3]) Die von dem Laiencongresse von 1869—1874 besorgte völlige Concentration der Aufsicht und Verwaltung der Fonds in seine Hände ist demnach nicht nur vom canonischen, sondern auch vom civilrechtlichen Standpunkte unzuläßig. Denn der Episcopat kann niemals als der eine, gleichberechtigte Contribuent seines natürlichen Rechts, an der Verwaltung der Fonds zu partizipiren, zu Gunsten des anderen gleichberechtigten Contribuenten, des Volkes, entledigt werden; er muß

in Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche zustehende Oberste Aufsichtsrecht vollkommen gewahrt — — werde" Rescript, p. 30.

[1]) C. O. Statut, p. 11—12.

[2]) Vgl. im Proteste Punkt IX. (Anfang).

[3]) Vgl. im Regulamente, §. XVIII., und die §§. VI., XVI., XXX. — Im Declaratorium, §§. VIII., XVI., XVIII., XIX., L. In diesen §§. wird im Allgemeinen bestimmt, dass die Bischöfe in Hinkunft nur über die eine Hälfte ihres Vermögens zu Gunsten ihrer Angehörigen und sonst Legatarien, innerhalb des österreichischen Länderverbandes, verfügen dürfen, die andere Hälfte aber — nicht wie bis dahin dem Metropoliten, sondern — dem Nationalfonde zu bleiben hat. Falls ein Bischof ohne letztwillige Verfügung stirbt, so fällt die ganze Verlassenschaft dem letztern zu. Da das Volk keine regelmäßige Beisteuer zu demselben leistete, so waren die bischöflichen Verlassenschaften die einzig sichere Quelle. Aber auch das Grundcapital leistete der Episcopat. Denn alle die Abtheilungen des Fonds wurden von ihm gegründet; so der sogenannte „unangreifliche Nationalfond" (fundus inabalienabilis) im J. 1769 aus der Barschaft und den Prätiosen des Metropoliten Nenadović; der Clericalfond aus den bischöflichen Verlassenschaften durch Nenadović, und der Trivial-Schulfond aus den milden Beiträgen, welche Metropolit Vidak, noch als Bischof von Temešvar, eingesammelt hatte. Vgl. M. Rajić, Srbski narodni fondovi, p. 15 sqq., 37 sqq., 64 sqq. — Čaplović, II., p. 112 sqq.

vielmehr mit demselben gleichmäßig an den Rechten theilnehmen, wie er an der Beisteuer theilgenommen hat. Das zur Rechtfertigung gebrauchte Argument, dass er, weil angeblich vom Volke dotirt, schließlich doch nur mit nationalem Gelde die Beisteuer leistete, [1]) ist so drollig und wahnwitzig, dass es nicht in Betracht gezogen werden kann. Denn nach dieser Logik könnte man einfach das Vermögen eines jeden Privatmannes, weil in der Volksmitte erworben, im Namen des Volkes in Beschlag nehmen. Zweitens aber möge ja nicht vergessen werden, dass der Episcopat auch das absolute Besitzrecht auf sein Privatvermögen hat, dass er mithin — wie dies ein Erlass des ungarischen Cultusministeriums vom J. 1873 [2]) im Gegensatze zu den nichts weniger als maßvollen Reglementsbestimmungen hervorhebt — mit demselben nach freier Wahl verfügen kann, also nicht gehalten ist, an einer wie immer gearteten Beisteuer zu participiren. Dass er dies trotzdem that und thut, ist ein schöner Beweis seiner Hingebung für das Wohl der Kirche und des Volkes, zu welchem sich aber unschön die beispiellose Willkür der Laiencongresse ausnimmt.

Kann noch bei den Fonds von einem Aufsichts- und Verwaltungsrechte des Congresses gesprochen werden, so ist dies bei den Klöstern vom civilrechtlichen Standpunkte ganz unzulässig. Dieselben wurden nicht vom Volke als solchen, sondern von einzelnen Privatpersonen mit dem ausdrücklichen Bemerken gestiftet, dass sie mit ihrem Zubehör, für ihre Bewohner, die Klosterbruderschaften, den Lebensunterhalt zu bilden haben, so lange dieselben den ihnen speciell auferlegten Verpflichtungen nachkommen d. h. für das Seelenheil der frommen Stifter beten, und dem gläubigen Volke Trost spenden werden. [3]) Diese beiden Grundzwecke stehen wie ersichtlich in einem so innigen Zusammenhange, dass sie getrennt von einander nicht gedacht werden können. Offenbar brauchten die Mönche, um ihre Mission erfüllen zu können, Quellen, welche ihnen die nöthigen Subsistenzmittel abwerfen konnten; die frommen Stifter wußten dies, besorgten das Nöthige — die pia Legata, und mußten — schon nach gesundem Menschenverstande — deren Leitung und Ver-

---

1) Journal „Narod" (Neusatz 1871) Nro. 53.

2) Journal „Pester Lloyd" (Budapest 1873) Nro. 139.

3) Vgl. Živković, Srbska narodna crkva, p. 56 sqq.

waltung, den Mönchen, als den eigentlichen Ursachen der Stiftungen, übertragen haben. Die Congresse würdigten jedoch diese Umstände keiner Beachtung, setzten sich flach über dieselben hinweg, und vollzogen „im Namen des Volkes" (!?) ein beispielloses Attentat auf den gesetzlichen Willen der Fundatoren, indem sie die Beaufsichtigung und Leitung des Klosterguts an sich rißen. Stellt sich dieses Vorgehen schon selbst in's rechte Licht, so wird dasselbe noch erbärmlicher und ungerechtfertigter, wenn man bedenkt, dass die Motive zu demselben dem von modern-journalistischer Seite gegen das Mönchthum in genere geschleuderten phrasenreichen Anklagematerial fast buchstäblich entlehnt sind![1])

Wenn das Ganze chronologisch nochmals zusammengefaßt wird, sehen wir, dass der Episcopat sein canonisches Aufsichtsrecht über das Kirchengut, von 1690—1777 d. h. bis zur Erlassung des Regulaments, schrankenlos ausübte; von 1777—1864 respect. 1868, unter staatlicher Bevormundung; von 1868—1875 unter congreßlicher Bevogtung, und im J. 1875 — durch das Congreßorganisationsstatut — vollends desselben entledigt war. —

6. Die Synode als Gerichtsforum.

Nach den canonischen Satzungen sollen alle wider die einzelnen Bischöfe erhobenen Anklagen,[2]) wie die Appellationen gegen deren Entscheidungen,[3]) von der Eparchialsynode in Verhandlung gezogen werden.

---

[1]) Vgl. „Otvoreno pismo g. Jovanu Suboticu, uredniku „Naroda", od svekolikog svesnog banatskog sveštenstva". („Offenes Schreiben an Joann Subotić, Redacteur des „Narod", vom gesammten Banater Clerus". Neusatz 1873) p. 11 sqq.

[2]) Can. IX., chalced. „— — — — Si clericus autem cum proprio vel etiam alio episcopo litem habeat, a provinciae Synodo judicetur. — — —." (Bevereg., I., p. 122). — can. LXXIV. apost. (p. 48) — can. XIV., antioch. — can. XV., antioch. „Si quis episcopus aliquorum criminum accusatus, fuerit ab omnibus episcopis provinciae condemnatus, et omnes unam consentientem adversus eum sententiam tulerint, is ne amplius ab aliis judicetur, sed provinciae episcoporum firma maneat sententia" (p. 444) — can. VI., constantinop. I. (p. 93).

[3]) Can. XX., antioch. „— — — — ut in his ipsis synodis (provinciae) accedant presbyteri et diaconi, et omnes qui se injuria affectos putant, et a synodo judicium assequantur — —" (Bev., p. 449) can. XI., carthag. „Si quis presbyter in sua vitae agendae ratione condemnatus



Wer in der serbisch-österreichischen Kirche in den ersten Zeiten die Verhandlung und Entscheidung der gegen die Bischöfe auftauchenden Klagen vornahm, kann nicht mit voller Gewissheit bestimmt werden. Es läßt sich jedoch annehmen, dass dies die Patriarchen — da keine Synoden versammelt wurden und ihr Einfluß sich allenthalb mit entscheidendem Erfolge geltend machte — besorgten. Von praktischen Beispielen ist kein einziges bekannt außer einem Admonitionsschreiben des Patriarchen Arsenius IV. an den Bischof von Ofen, Dionysios Novaković. Dasselbe provozirte im J. 1747 die — übrigens sehr ungehaltene und maßlose — Ofner serbische Bevölkerung,[1]) indem sie durch ihren „Tanač" (Volksgericht) gegen den Bischof wegen Gelderpressungen eine Beschwerdeschrift an den Ofner Magistrat (!) einreichte, welcher sie hierauf dem Patriarchen zustellte. Der Patriarch scheint die Beschuldigungen nicht eingehend inquirirt zu haben, denn er ermahnte einfach den Bischof, dass falls dieselben wahr wären, er trachten möge, keinen weiteren Anlaß zu denselben zu geben.[2])

---

fuerit, debet is vicinis episcopis renunciare, ut ipsi rem audiant, et per ipsos proprio episcopo reconcilietur — —" (Bev., p. 524).

[1]) Bevor sie Dionysios auf den Bischofsstuhl gesetzt hatte, gab sie Niemanden Ruhe. Ihre Agenten liefen bald nach Wien bald nach Karlovitz, und als es denselben gelang, sich ein Hofdecret auszuwirken, in welchem ihr Client wärmstens der Synode anempfohlen wurde, so dass dieselbe auch richtig die Einsetzung vornahm (vgl. p. 134 der Abhandlung), vergingen kaum einige Lenze, und sie inscenirte eine Klage nach der andern gegen Dionysios, der wie es scheint, schon vordem ein sehr corrumpirtes und unstätes Subject war. Denn noch als Hieromonach, trieb er sich — wie wir aus einem Urtheile des Ofner Consistoriums vom 12. September 1747 erfahren (Glas., l. XXXVI., p. 36-37) — in der Ofner Diöcese herum, dabei Trinkgelage veranstaltend, bei welchen er Schmutzreden gegen den Patriarchen und die Bischöfe hielt. Recht bezeichnend für den wissenschaftlichen Sinn des G. Vitković ist es, dass er zuerst (Glas., XXX., p. 70) Dionysios als einen fürchterlichen Geldauspresser darstellt, und bald darauf (Glas., XXXVI., p. 35 sq.) ihn als einen „tugendhaften" und „erhabenen" Mann lobt, „den diese niedrige Seelen (der Patriarch, die Bischöfe und Mönche) wegen seines Tugendsinnes (!!) hassten". Die serbische Geschichtsschreibung kann sich zu ihrem neuen Historiker gratuliren. Denn es gehört sicherlich nicht wenig „Tugendsinn" dazu, in einer Sache, zu gleicher Zeit, zwei sich absolut widersprechende Meinungen zu haben.

[2]) Glasnik, l. XXX., p. 70.

Eine kurze Zeit vor der Erlassung des Regulaments scheinen Volk und Clerus ihre etwaigen Beschwerden gegen den Episcopat nicht mehr an die Patriarchen und Metropoliten, sondern an die staatlichen Congreßcommissäre gerichtet zu haben, was darin seine theilweise Erklärung finden mag, dass der Einfluß der ersteren, in Folge der Terrorisirung der letzteren, im Sinken begriffen war. Trotzdem verhandelten und entschieden die Beschwerden nicht die Staatscommissäre, sondern eine eigene, vom Staatsregimente niedergesetzte Untersuchungscommission, in welcher der Metropolit den Vorsitz führte. Dieser Vorgang tritt am deutlichsten hervor bei dem von 1770—1771 verhandelten Processe des Bischofs von Temesvar, Vincenz Vidak. Derselbe wurde nämlich bei dem auf dem Congresse von 1769 anwesenden Staatscommissär, General Hadik, von dem Archimandriten Spiridon Stephanović, den Erzpriestern P. Kusmanović und G. Protić, und den Priestern M. Popović und S. Kamenski wegen Gelderpressungen angeklagt. Jedenfalls um die Meinung des Congresses zu erfahren, ließ zuerst der Commissär den Anklageact in der XIV., XVII. und XIX. Sitzung desselben vorlesen, und übergab ihn dann dem Metropoliten, unter dessen Vorsitz die Regierung im folgenden Jahre (1770), nach dem Schluße des Congresses eine eigene Untersuchungscommission zusammengesetzt hat. Wer alles die Mitglieder derselben waren, verschweigt zwar der betreffende Erlass des Metropoliten Gjorgjević; [1]) es ist jedoch mit voller Gewissheit anzunehmen, dass es nur geistliche Personen — hauptsächlich Bischöfe — waren, denn im ganzen Processe wird kein einziger Laie erwähnt, was auch nur natürlich ist. Ihre Arbeit begann die Commission mit dem Verhöre, und nachdem dieser beendet war, schritt sie zur engern Verhandlung und Urtheilsfassung. Der Bischof wurde freigesprochen, und seine Ankläger: der Archimandrit — zum Hieromonachen degradirt, und der Erzpriester P. Kusmanović — zum Priester, unter gleichzeitiger Verweisung des erstern in's Kloster Vojlovitza, und des letztern in's Kloster Remete. Das Strafausmaß der drei übrigen ist unbekannt, dürfte jedoch nur in der Klosterepitimie bestanden haben, da die zwei ersteren die eigentlichen Triebfedern waren. [2])

[1]) Letopis, l. 114, p. 201.

[2]) Ibid., p. 199—202.

Dieser Erledigungsmodus der Bischofsprocesse scheint jedoch von kurzer Dauer gewesen zu sein, denn schon unter dem Nachfolger Gyorgyević's, Vidak, zieht die canonische Stelle — die Synode — welche sich nun regelmäßig versammelte — alle darauf bezughabenden Angelegenheiten in entscheidende Verhandlung. Demgemäß entschied sie gleich im J. 1774 die gegen den Bischof von Karlstadt, Joseph Stojanović, erhobene Beschwerde; enthielt sich jedoch, obzwar sich dieselbe als begründet erwies — jedenfalls mit Rücksicht auf das hohe Alter des Bischofs — einer formellen Bestrafung, zwang ihn aber dafür — über Andrängen der Staatsgewalt zur Resignation. [1]) Im J. 1781 enthob sie seines Amtes den in Folge schnöder Verläumdungen einiger treuloser Neusatzer Agitatoren wahnsinnig gewordenen Bischof von Bač, Arsenius Radivojević, unter gleichzeitiger Überführung in's Kloster Bezdin. [2]) Beispiele, in welchen der ganze Lauf der Processverhandlungen und Aburtheilungen deutlich hervortreten würde, sind keine vorhanden. Denn die Synode beschränkte sich bei den Bestrafungen lediglich auf Ermahnungen und (im schlimmsten Falle) Pensionirungen, und scheint niemals ein ordentliches canonisches Verfahren, mit Einhaltung der von den Institutionen der Gesammtkirche vorgeschriebenen Formen, eingeleitet zu haben. Dies mag davon herrühren, weil das canonische Gerichtsverfahren hier keine umfassende praktische Anwendung, — jedenfalls in Folge der nur seltenen Aburtheilungen der Bischöfe, welche dieselbe provociren konnten — gefunden hat.

Die ihr canonisch zustehende Strafgewalt übte die Synode nicht lange aus, denn schon im Regulamente wurde von dem Staatsregimente — willkürlich genug — bestimmt, dass „sollte sich ein Fall ergeben, dass die Person des Bischofes in Beziehung auf seine geistlichen Amts-Angelegenheiten belangt werde,“ die betreffende Klage zuerst bei dem Erzbischof anzubringen sei, und von diesem dann „nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Geschäfts,“ unter seinem Vorsitze, aus den Mitgliedern des erzbischöflichen Consistoriums und Appellatoriums, eine „Commissio extrajudicialis“ zusammengesetzt werden müsse, gegen deren Entscheidungen aber der Recursweg an das Plenum des Appellatoriums und die Regierung

---

[1]) Glasnik, l. VI., p. 59.

[2]) Ibid., p. 63.

offen stand.[1]) Diese Bestimmung wurde auch in's Declaratorium aufgenommen, mit dem Unterschiede jedoch, dass die Untersuchungscommission nur aus den Mitgliedern des Appellatoriums gebildet werden könne,[2]) welches — nach dem Regulamente — außer den geistlichen noch zwei weltliche, von der Staatsgewalt aus dem Militär- und Civilstande bestellte Mitglieder hatte,[3]) die jedoch durch das Declaratorium wegdecretirt wurden.[4]) Begreiflich wird dann auch die durch dasselbe, dem nun ausschließlich aus geistlichen Elementen bestehenden Appellatorium übertragene Zusammensetzung der Untersuchungscommission. Denn es würde in der That die Belassung der Regulamentsbestimmungen — nach welchen auch Laien Mitglieder (cum voto decisivo) der zur Untersuchung und Aburtheilung eines Bischofs delegirten Extrajudicialcommission sein konnten![5]) — gleichbedeutend mit einer gesetzlich bestimmten Verhöhnung der ausdrücklichsten Bestimmungen der allgemeinen Kirchensatzungen sein. Ist schon die Anwesenheit der Priester canonisch unzulässig, so wäre dies nicht nur verwerflich sondern geradezu unkirchlich.

---

[1]) Regulament, §. LVIII., (26) p. 87.

[2]) Declaratorium, Consistorialsystem, §. XV.

[3]) Regulament, §. LVIII., 21—22.

[4]) Diese Wegdecretirung geschah in Folge des Protestes Vidak's, welcher in demselben scharf losrückte gegen die von der Regierung proponirte Neuerung d. h. gegen die Zulassung des Laienelementes in die Consistorien und das Appellatorium. Er bemerkt darüber: „— — Die erst neuerlich (durch das Regulament) eingeführte, bey unserer Kirche aber bisshero nie gewesene, noch bey denen Römisch-Katholischen Consistorien in Königreich Hungarn selbsten befindliche, weltliche Consistorial-Räthe oder Beysitzer — den Consistorial-Notarium und Consistorial-Fiscalen ausgenommen jedoch, welche bleiben können — sollen pro futuro aus denen Diöcesan- und Erzbischöflichen Appellatorischen Consistorien — — ausgeschlossen bleiben, — — — —". (Vgl. im Proteste, Punkt LIII.). Wie es ersichtlich wird, so stemmte sich schon damals die Hierarchie wacker entgegen dem Plane des österreichischen Staatsregiments, das administrativ-kirchliche Terrain dem serbischen Laienelemente als Ersatz für die Vernichtung seiner politischen Stellung zu cediren.

[5]) Regulament, §. LVIII., 26 (p. 87): die commissio extrajudicialis hat aus vier Räthen zu bestehen, „worunter auch ein weltlicher Assessor seyn muß, — —".

Eine besondere praktische Bedeutung hatten die Bestimmungen des Declaratoriums nicht, denn es ist kein einziger Fall nachweisbar, welcher die Aburtheilung eines Bischofs bezeugen würde, was offenbar darauf hinweist, dass sich die Extrajudicialcommission bei den Strafausmessungen auf das gelindeste Mittel, die Admonition, beschränkte.

Der Congreß von 1864 nahm eine theilweise Reorganisation des Metropolitanums vor, überging jedoch bei der Bestimmung seiner Geschäftssphäre vollends den Punkt unserer Betrachtung. [1]) Dies mag davon herrühren, weil man doch einmal die richtige Überzeugung gewann, dass die Aburtheilung eines Bischofs — schon nach einfacher Logik — nur von den Bischöfen vorgenommen werden kann, und niemals von dem Metropolitanum, welches zur Majorität aus Priestern bestand. [2]) Diese Überzeugung scheinen auch die neueren Laiencongresse getheilt zu haben, denn weder jener von 1869—1871 noch jener von 1874 versuchten — wie man annehmen könnte — die Strafgewalt an sich zu ziehen, so dass mit einiger Sicherheit vermuthet werden kann, dass dieselbe jetzt — obzwar es an praktischen Beispielen fehlt — nicht nur formell sondern auch materiell ihrem natürlichen und canonischen Inhaber — der Synode, zusteht.

Appellationen gegen die Entscheidungen der Bischöfe, hat unsere Synode niemals in Verhandlung gezogen, wenigstens ist kein einziger Fall bekannt, welcher das Gegentheil nachweisen würde. Nach den canonischen Satzungen, sollte sie hauptsächlich die Gründe untersuchen, aus welchen die Excommunicationen und anderweitigen Kirchencensuren von den Eparchialbischöfen verhängt wurden. [3]) In der ersten Zeit scheinen dies die Patriarchen be-

---

[1]) Rescript (1868) art. IV., lit. B, §. 14—27 (p. 25—27).

[2]) Aus dem Metropoliten als Präses, aus zwei Bischöfen, zwei Archimandriten, zwei Protopresbytern und zwei Presbytern. Ibid. §. 14.

[3]) Can. V., nicaen. I. (Bevereg. I., p. 64) — can. XIV. sard. (p. 501) — can. VI. antioch. „Si quis a proprio episcopo fuit excommunicatus, ne prius ab aliis suscipiatur, (nisi a proprio susceptus fuit episcopo) quam sancta Synodus accedens se defenderit, et persuasa Synodo aliam sententiam retulerit. Idem autem decretum adversus laicos, et presbyteros et diaconos, et omnes qui sunt in cleri catalogo, observetur“. (p. 437).

sorgt zu haben, in einer jedoch ganz unofficiellen Form;[1]) später aber griff die Staatsgewalt auch hier ein, indem sie im Regulamente und Declaratorium bestimmte, dass die Excommunicationen nur „cum concursu regio, auf vorläufige Uns mittels Unserer Illyrischen Hofdeputation zu machende Anzeige gestattet sein sollten,“ [2]) — und reservirte dadurch mit einfacher Umgehung der Synode sich nicht nur das „Placetum regium,“ sondern auch die Prüfung der Gründe noch vor dem Gebrauche der Maßregel.

Die appellirten Entscheidungen der Bischöfe, welche administrativer Natur waren, mußten im Anfange — da sich keine Synoden versammelten, und auch keine anderweitigen Verfügungen getroffen waren — jedenfalls die Patriarchen und (später) Metropoliten verhandeln. Seit dem Regulamente und Declaratorium besorgte dies das neuerrichtete Metropolitanappellatorium in letzter Instanz; der Recursweg an die Staatsregierung stand jedoch offen.[3]) Diese Bestimmungen wurden auch in's Rescript von 1868 fast wortgetreu aufgenommen,[4]) und hatten in Folge dessen praktische Geltung bis zum Congreßorganisationsstatute von 1875. Durch dasselbe nun wurde die Verhandlung aller appellirten administrativen Entscheidungen der Bischöfe und Consistorien in zweiter, beziehungsweise dritter Instanz, dem neugeschaffenen permanenten Congreßausschuße übertragen.[5]) War schon das Metropolitanum, weil zur Majorität aus einfachen Priestern zusamengesetzt, vom canonischen Standpunkte nicht befugt gewesen, die Appellationen entscheidend zu verhandeln, so kann dies gar nicht der Congreßausschuß thun, welcher zur Majorität aus Laienmitgliedern besteht.[6]) Muß mithin der erstere Modus als unzuläßig bezeichnet werden, so ist der letztere geradezu unkirchlich und eine unerhörte, nicht nur die

---

1) Dass in den ersten Zeiten in der serbisch-österreichischen Kirche von den Bischöfen die Excommunicationsstrafen verhängt wurden, bezeugt uns ein Schreiben des Budapešter Tanač, an den Ofner Erzbischof Michael Miloševič (1709). Glas., l. XXX., p. 67—69.

2) Regulament, §. LIX., p. 88.

3) Ibid., §. LVIII., 1 sqq. — Declaratorium, Consistorialsystem, IV. Abschnitt, §. 1 sqq.

4) Rescript, (1868), art. IV., lit. B, §. XXI. (p. 26).

5) Congressorganisationsstatut, §. XXIX. (p. 10).

6) Ibid., §. XXI. (p. 7—8).

canonischen Satzungen sondern auch den ganzen kirchlichen Sinn und Geist arg verletzende Neuerung, die in ihrer Art ein Unicum ist. Denn es kam niemals weder in den alten noch neueren Zeiten in der orthodoxen Gesammtkirche — einschließlich der serbischen — vor, dass ein einfacher Laienausschuß — der ein schlecht gelungenes Ebenbild der protestantischen Oberconsistorien ist — die appellirten Entscheidungen in Verhandlung gezogen hätte. Die Laiencongresse von 1869—1871 und 1874 setzten sich jedoch über dieses „überlebte Zeug" — wie ein obscures geistliches Congressmitglied zur Erheiterung seiner weltlichen Collegen, die canonischen und praktischen Kirchennormen nannte [1]) — behaglich hinweg, stimmten nieder den opponirenden Episcopat und realisirten mithin gewaltthätig ihren frommen Wunsch, den sie sich schließlich — jedenfalls zur besseren Sicherheit — von der magyarischen Staatsregierung bestätigen ließen.

7. Die Synode als gesetzgebendes Organ.

Nach den canonischen Satzungen soll die Synode alle kirchlichen Streitigkeiten beilegen, die Verwaltung der ihr unterstehenden Metropolie beaufsichtigen, und überhaupt alle inneren und äußeren Angelegenheiten derselben ordnen, prüfen und erledigen.[2]) Als solche ist sie überdies, wenn autokephal, befugt, die Feststellung eines

---

1) Vgl. Otvoreno pismo, p. 33 sq.

2) Can. XXVII., apost. „Bis in anno fiat episcoporum Synodus, et inter se examinent decreta religionis, et incidentes ecclesiasticos controversias dirimant — — —". (Bevereg., p. 25) can. XX. antioch. „Propter usus ecclesiasticos, et pro dirimendis controversiis, recte habere visum est, ut Synodi episcoporum in unaquaque provincia bis in anno fiant — — —". (p. 449) — can. II. constant. I. „— — — —. Servato autem praescripto de dioecesibus canone, clarum est, quod unamquamque provinciam provinciae Synodus **administrabit**, secundum ea, quae fuerunt Nicaeae definita — — —". (p. 87) — In noch bestimmterer Weise can. XIX. chalced. „Pervenit ad aures nostras, quod in provinciis canonibus constitutae episcoporum Synodi non fiant, et ex eo multa ecclesiastica negliguntur, quae correctione indigent. Statuit ergo sancta Synodus secundum sanctorum patrum canones, ut bis in anno eundem in locum conveniant uniuscujusque provinciae episcopi, ubi metropolis episcopo melius esse videbitur, et singula emergentia corrigant. — — —". (p. 137).

Gesetzes für alle jene Angelegenheiten und Fälle zu besorgen, deren Erledigung in den positiven und praktischen Kirchennormen nicht ausdrücklich vorhergesehen wurde. [1])

Die Synoden in Österreich scheinen sich bis auf Maria Theresia — wenn berufen — hauptsächlich mit der Vornahme der Bischofswahlen beschäftigt zu haben. [2]) Die erste, weitgreifende Ausnahme hievon, geschah in den Jahren 1774—1776, als zwei Synoden versammelt wurden, auf welchen zur Sprache fast alle die inneren und äußeren Angelegenheiten des Metropolitansprengels kamen; — und zwar, α. die Jurisdiction und Regelung der Einkünfte des Metropoliten und der Bischöfe, die Verwaltung der Diöcesen sede vacante und die Ordnung des Nachlasses der Bischöfe und des Metropoliten; β. die Eintheilung der Protopresbyterate und die Regelung der Einkünfte ihrer Inhaber; γ. die Bestimmung der Qualification für die Candidaten des Priesterstandes, die Stellenordnung, Immunität des Clerus und einige auf die Eheschließungen, Todtenbeerdigungen, das Beichthören und die Verwendung des verwitweten Parochialclerus bezughabenden Bestimmungen; δ. die Regelung der Klostereinkünfte, der disciplinae monasticae und die Leitung des Klosterguts und ε) die Organisation, der Geschäftskreis und das Gerichtsverfahren der Consistorien und des Metropolitanums. Die, über diese Gegenstände gefaßten Beschlüße, wurden in's Regulament aufgenommen, hier näher umschrieben und mit staatlicher Gesetzeskraft versehen. [3]) Bei der, auf Grund der

---

[1]) Zhishman, Synoden, p. 8.

[2]) Daraus darf aber keineswegs gefolgert werden, daß vielleicht das „Übrige" d. h. besonders die Regelung der administrativen Kirchenangelegenheiten die Laiencongresse besorgten. Denn bis zu den J. 1774—1776, als nämlich die Synode eingriff, fand — wie wir bald den Nachweis liefern werden — keine Regelung derselben statt, sondern man beließ sie in ihrem primitiven, normlosen Zustande.

[3]) Vgl. im Regulamente die Abschnitte III.—VIII. (p. 7—87). — Wir haben zwar in der historischen Einleitung bemerkt und nachgewiesen, daß die im Regulamente niedergelegten Bestimmungen, von der Staatsregierung ausgearbeitet, der Synode, — ohne derselben eine Pertractation des Stoffes zu gestatten, — zur einfachen Bestätigung vorgelegt wurden. Dies gilt jedoch nur von jenen Bestimmungen, welche mit den staats- und civilrechtlichen Seiten der Privilegien — die die Regierung nun gänzlich vernichten wollte — in einem gewissen Zusammenhange standen (Regulament, Abschnitte I, II, IX, X,

von Seite des Episcopats gestellten Anträge erfolgten Revision desselben,[1]) wurden sie zum größern Theile, in ihrer primitiven Gestaltung auch in's Declaratorium recipirt und hatten bis zum J. 1868 praktische Geltung. Die inzwischen versammelt gewesenen Synoden, hatten demnach weder Grund noch Anlass, ihre canonischen Befugnisse in dieser Hinsicht zu bethätigen und als die in diese Materie auch einigermaßen einschlagende Regelung der kirchlichen und hierarchischen Verhältnisse der orthodoxen Walachen Österreichs im J. 1860 an die Tagesordnung gesetzt wurde, war es einzig die Synode, welche dieselbe auf Grund des kaiserlichen Handschreibens vom 27. September 1860 vornahm.[2])

Die Ausbildung des Gemeindeprincips nach Oben und Unten besorgte in verkleinertem Maßstaabe zuerst der Congress vom J. 1864. Demgemäß riß er gleich die gesetzgebende Gewalt der Synode an sich, indem er eigenmächtig die Reduction und Dotation des Parochialclerus, die Organisation der Kirchengemeinden, Consistorien

---

[p. 1—7, 88—91, 91—101]), und darf nicht bezogen werden auf jene Bestimmungen, welche in die kirchliche Materie einschlagen. Denn dieselben wurden, wie dies sichergestellt ist, thatsächlich von der Synode in entscheidende Verhandlung gezogen. Vgl. Jireček, Actenmäßige Darstellung, p. 34—35.

[1]) Bekanntlich war das Volk mit dem Regulamente nicht zufrieden. Es begab sich — in Neusatz und Veršetz — haufenweise zu den Bischöfen und forderte — weil glaubend, dass dieselben aus Willfährigkeit gegen den Hof den im J. 1770 sanctionirten Congreßbeschlüssen derogirt hätten — die Cassirung desselben. „Die Privilegien — behauptete das Volk — sind nicht blos den Bischöfen, sondern dem gesammten Clerus und der Nation verliehen, mithin die Bischöfe allein darüber abzusprechen nicht berechtigt wären". In Folge dessen wurde Metropolit Vidak, mit dem Bischofe von Temešvar, nach Wien berufen, „um über einige Maßnehmungen in Ansehung der Nation ihre Vorschläge zu entwerfen und vorzulegen". (Ibid., p. 36—37). Diese Vorschläge sind — der von uns benützte Protest Vidak's vom 7. Februar 1778, auf Grund dessen zuerst eine kaiserliche Resolution (vom 7. April 1778), und dann das Declaratorium (16. Juli 1779) erfloß.

[2]) Vgl. dasselbe Actenmäßige Darstellung, p. 62 sqq. und Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 47 sq. „— — — — Insbesondere ist es mein Wille, dass diese Synode — — — darüber berathe, und Mir mit Berücksichtigung der canonischen Vorschriften begründete Vorschläge erstatte, wie die hierarchischen Verhältnisse zu regeln seien, damit auch den Bedürfnissen und kirchlichen Interessen der griechisch-nichtunirten Rumänen in gebührender Weise Rechnung getragen werde".

und des Metropolitanums, dann die Regelung der Verwaltung der Klostergüter und die Ordnung der Pfarrconcursprüfung vornahm.[1]) Die „reformatorisch“ gestimmten Laiencongresse vom J. 1869—1871 und 1874 wandelten auf der abschüßigen Bahn — unter den Auspicien des heterodoxen magyarischen Staatsregiments — noch weiter, constituirten sich vorerst zu einem geschlossenen Ganzen[2]) und entledigten alsdann mit einer gewissen Gemüthsruhe die Synode vollends ihrer gesetzgebenden Gewalt, indem sie alle administrativen, ja — aus Begriffsverwirrung — auch spirituellen Angelegenheiten in entscheidende Verhandlung zogen und schließlich den in der orthodoxen Kirche unerhörten Frevel begingen, sich, einer Laienversammlung, die alleinige, der Omnipotenz gleichkommende, legislative Gewalt in der „äußern“ Kirche anzumaßen![3]) Der Episcopat versuchte Anfangs sein heiliges Recht durch das sogenannte „Separatum votum“ zu vertheidigen,[4]) wurde aber von einer unbändigen Laienmajorität — die an wilde Freicorps erinnert — einfach niedergestimmt und unter Beihilfe des damaligen magyarischen Cultusministers J. Eötvös, im Namen „des fortgeschrittenen Zeitgeistes und der serbischen Nationalität — die nach Fortschritt dürstet —,“ von seinem canonischen Terrain verdrängt, unter den schamlosesten Insulten und Recriminationen![5])

---

[1]) Diese Congreßbeschlüsse, sanctionirt den 10. August 1868, bilden das sogenannte Allerhöchste Rescript.

[2]) Congreßorganisationsstatut (1875), §. I.—XVIII. (p. 2—5).

[3]) Ibid. §. I. „Der griechisch-orientalische serbische National-Kirchencongreß ist die Vertretung der griechisch-orientalischen Gläubigen für den Umfang der serbischen Metropolie in den Kirchen- und Schulangelegenheiten und auf diese bezughabenden Stiftungen“. Vgl. dazu §. XIX, XXI.-XXII.

[4]) Vgl. dasselbe im theologischen Journale „Beseda“ (Neusatz 1871) Nro. 32.

[5]) Welche schließlich in socialdemokratische Gemeinheiten ausarteten. Um unseren orthodoxen Lesern von denselben einen Begriff zu geben, führen wir die Worte eines serbischen Nihilisten an, der zugleich eines der hervorragendsten Mitglieder des orthodoxen Karlovitzer Laiencongresses war. Dieser Mensch — er nennt sich Joann Pavlović — schreibt in seinem Schmutzblatte „Pančevac“ wörtlich Folgendes: „Zu was sind uns die Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe, Archimandriten, Syncells und Protosyncells, Diakonen, Proto- und Archidiakonen, wenn das Volk ohne dieselben leben kann!!!! Warum

Muß dieses Verfahren vom orthodox-kirchlichen Standpunkte als unerhört und beispiellos willkürlich bezeichnet werden, so ist dasselbe vom speciell serbisch-österreichischen Standpunkte geradezu frevelhaft. Denn obzwar in der serbisch-österreichischen Kirche eine Mischung kirchlicher und weltlicher Interessen vor sich ging und die Laiencongresse mithin bei der nicht scharfen Abgrenzung ihrer Geschäftssphäre leicht Übergriffe begehen konnten, so ist doch kein einziger Fall nachweisbar, welcher bezeugen würde, dass dieselben sich gewaltthätig die gesetzgebende Gewalt in Kirchenangelegenheiten angemaßt hätten. Griffen sie auch dann und wann in die administrativ-kirchliche Materie ein, so geschah dies — wie wir sehen werden — unter Zustimmung und freiwilliger Mitwirkung des Episcopats, welcher theils durch seine eminent weltliche Stellung, die er im Volke gleich in den ersten Anfängen angenommen hatte, theils aber durch die Staatsgewalt, zu solchen Concessionen moralisch gezwungen war. Natürlich ist dies, weil der Episcopat ex propria auctoritate die ihm durch die Canones reservirten Befugnisse niemals und unter keiner Bedingung verschenken darf, auch ein Missbrauch gewesen, der jedoch im Vergleiche mit den Gewaltacten der neueren Laiencongresse vollends verschwindet und deswegen zu denselben keine Präcedenz bilden konnte, wie dies fälschlich mit einem gewissen Nachdrucke, besonders von der maßlosen Laienmajorität des Congresses vom J. 1869—1871 betont wurde.[1]) Zweitens aber scheint dieselbe eben vergessen zu haben, dass sie sich nicht in einer lutherischen, sondern einer orthodoxen Provincialkirche befand, welche gleich der ökumenischen Kirche, auch einen

ernährt und erhält es diese Faulenzer!! und Schurken!!!? (Vgl. das offene Schreiben des Banater Clerus an J. Subotić, p. 54). Dieser Blödsinn charakterisirt wohl genau das Endziel der modernen serbischen „Kirchenreformatoren".

[1]) Den modernen serbischen Literatenproletariern beliebt es — wie wir bereits hervorgehoben — frech losziehend gegen die Hierarchie, die älteren serbischen Laiencongresse als eine musterhafte Tugendgestalt und Großmacht im Staate Österreich darzustellen, — daher denn auch im Volke die verkehrtesten Ansichten über dieselben verbreitet sind. Wie wir jedoch bald sehen werden, so ist daran kein einziges Wort wahr. Denn diese Laiencongresse waren — mit wenigen Ausnahmen — Musterbeispiele von Feigheit, und wurden demgemäß von den Staatscommissären nach Herzenslust gelenkt und dupirt.

streng episcopalen Charakter hat, der nur dem von den Aposteln eingesetzten Episcopate, eine gesetzgebende Gewalt in der Kirche zuerkennt und nicht einer in trüben Zeiten entstandenen Laienversammlung, die canonisch und historisch grundlos, mit ihrem weitverzweigten auf modern-parlamentarischen Begriffen fußenden Apparate, vom orthodoxen Standpunkte wohl eine kirchliche Carricatur der an solchen Erscheinungen reichen Neuzeit ist. —

8. Die Ertheilung der Stauropegien.

Diese Befugniss, wie die folgenden wurden unserer Synode durch die Praxis der eigenen Provincialkirche zugesprochen. Sie bestand darin, dass dieselbe mit dem Patriarchen an der Spitze, der gläubigen Bevölkerung eines Ortes das Recht ertheilte, sich mit Umgebung des competens episcopus, den Seelsorger selbst bestellen zu können, welcher alsdann direkt dem Patriarchen unterstand. [1]) Von praktischen Beispielen ist bis jetzt nur ein einziges bekannt, nämlich die den 24. Juni 1698 vom Patriarchen Arsenius III. „synodaliter mit den Brüdern Euthimius, Metropoliten von Ofen, Athanasius, Metropoliten von Bosnien (?) und Zrinopolis, und Jesaias Diaković, Bischof von Jenopolis", der Ofner und Pester orthodoxen Bevölkerung ertheilte Stauropegialurkunde. In dieser heißt es, daß derselben wegen ihrer anerkannten Religiosität auf ihre Bitte die Vergünstigung ertheit wird, die Geistlichkeit an der Pester Pfarrkirche zum hl. Großmärtyrer Georg, und an der Ofner zum hl. Großmärtyrer Demeter, selbst wählen zu können, und zwar sollte hier — wenn nothwendig — Niemand anderer die „einmischende Hand haben, als unsere Bescheidenheit, und der mir nachfolgende Erzbischof von Prima Justiniana und Patriarch der Slavo-Serben d. h. der Erbe unseres erzbischöflichen Thrones." [2])

---

[1]) In der allgemeinen Kirchenpraxis verstehet man unter „Stauropegie" das Recht der vier östlichen Patriarchen, sich in einer fremden Diöcese, mit Umgehung des competens episcopus, ein Kloster unterwürfig zu machen. Die Unterordnung wird dadurch vollzogen, dass der Patriarch zum Baue desselben seinen Segen ertheilt, und ein Kreuz übersendet, welches in den Grund des zu bauenden Klosters eingefügt wird. Balsamon ad can. XXXI. apost. (Bevereg., I., p. 19 sq.). — Skvorzov, Zapiski po cerkovnomu zakonovjedjeniju., p. 55.

[2]) Vgl. Glasnik, l. XXX., p. 75 sq. — Außer dieser Stauropegie wurde der Ofner Bevölkerung unter demselben Datum noch eine zweite ertheilt, welche jedoch fast gleichen Inhalts mit derselben ist. Ibid., p. 76—78.

Der Umstand, daſs außer dieser Stauropegialurkunde keine weitere bekannt ist, weist wohl darauf hin, daſs sie nur selten ertheilt wurden, und mit der Zeit jedenfalls vollends außer Gebrauch kamen. Ganz gegenstandslos wurden sie erst mit dem Rescripte von 1868, durch welches der Episcopat seiner canonischen Befugniſs, den Parochialclerus einzusetzen, zu Gunsten der Kirchengemeinden entledigt wurde, [1]) mithin dieselben jetzt keine besondere Stauropegialurkunden zur Ausübung der erbeuteten Befugniſs brauchen.

9. Die Wahl der zwei bischöflichen Mitglieder des Metropolitanums.

Das Regulament und auch Declarotorium bestimmen zwar, daſs die „geistlichen Räthe des Appellatorii, der Erzbischof auszuwählen hat“, [2]) was jedoch — unseres Erachtens — kaum auf jene Räthe zu beziehen ist, welche Bischöfe waren, sondern lediglich auf die Priester. Darin bestärkt uns einigermaßen das Rescript von 1868, in welchem, jedenfalls auf Grund der ältern Praxis festgestellt wurde, daſs die Appellatorialbeisitzer, welche Bischöfe sind, von dem Patriarch-Metropoliten gemeinsam mit der hl. Synode bestellt werden müssen. [3]) Die Laiencongresse von 1869—1871 und 1874 entledigten die letztere ihrer Befugniſs zu eigenem Vortheile. Sie entzogen nämlich dem Appellatorium seinen administrativen Geschäftskreis, und überantworteten denselben dem neugeschaffenen permanenten Congreßausschuße, [4]) welcher neben fünf weltlichen Beisitzern auch drei geistliche hat, von welchen einer dem Episcopate angehören muß, [5]) jedoch nicht von diesem — wie es schon der gesunde Menschenverstand erfordert — sondern dem Laiencongresse gewählt wird. [6]) Sind diese tendenziösen Bestimmungen schon deſs-

---

[1]) Rescript, Abth. II., lit. D, §. 57—61 (p. 14), lit. E, §. 67. lit. F, §. 68 (p. 15).

[2]) Regulament, §. LVIII., 22 (p. 86). — Declaratorium, (Consistorialsystem), Absch. IV., §. XI.

[3]) Rescript, Abth. IV., lit. B, §. XVI. (p. 26).

[4]) Congreßorganisationsstatut, §. XXIX. (p. 10).

[5]) Ibid., §. XXI. (p. 7). Das walachische „Org. Statut“ war in dieser Beziehung viel liberaler, denn es berief sämmtliche Suffraganbischöfe in das sogenannte Metropolitan-Consistorium, welches dem serbischen Congreßausschuße entspricht. Vgl. Org. Statut, V. Hauptstück, II. Absch. §. 159, 2.

[6]) Congreßorganisationsstatut, ibid., (p. 8).

wegen anticanonisch weil sie die ohnehin schwache, nur aus zwei Beisitzern bestandene Vertretung des entscheidenden Factors — des Episcopats, bei der Verhandlung der administrativen Kirchenangelegenheiten in höheren Instanzen, nun auf das nichtigste Maß — einen Beisitzer, zurückführten, so sind dieselben geradezu antikirchlich, wenn man bedenkt, dass auch dieser einzige Beisitzer, weil sein Mandat nicht vom Episcopate beziehend, kein Repräsentant seiner Wünsche ist, mithin also der Episcopat; welchem nach den positiven, dann älteren und neueren praktischen Normen, ja der Lehre und dem Geiste der orthodoxen Gesammtkirche, einzig die Verhandlung der administrativen Kirchenangelegenheiten reservirt ist, hier dieser Befugniss so gründlich und entschieden beraubt ist, dass er vom befugten Geber zum unbefugten Bettler geworden ist!!! Um noch eine Form zu wahren und nicht für ganz unehrlich zu gelten, bestimmte der Laiencongreß von 1874, dass ihm die Synode bei der Organisirung des nun auf das rein Spirituelle beschränkten Appellatoriums, mit guten Rathschlägen!!! behilflich sein könne. [1])

10. Die Gründung, Aufhebung, Affiliirung oder Erhebung der Klöster von Hegumenien zu Archimandrien, und die Feststellung der Zahl der Klostermönche.

Nach den canonischen Satzungen soll der competens episcopus, die Zustimmung zur Gründung der Klöster ertheilen, und der vierte Canon der IV. ökumenischen Synode bestimmt ausdrücklich, dass *παρὰ γνώμην τοῦ τῆς πόλεως Ἐπισκόπου* — ohne Erlaubniss des betreffenden Bischofs, Niemand ein Kloster bauen darf. [2]) Diese Bestimmungen scheinen jedoch in einer etwas veränderten Gestaltung in der serbisch-österreichischen Kirche Eingang gefunden zu haben. Denn wie sich mit genügender Gewissheit annehmen läßt, so ertheilte hier die Erlaubniss zu Klostergründungen nicht der einzelne Bischof, sondern die Gesammtheit der Bischöfe, die Synode. [3]) Diese vollzog

---

[1]) Ibid., §. XIX., 10 (p. 7).

[2]) Bevereg. I., p. 116. — Vgl. auch can. I. const. II. (p. 331 sq.). „— — — — Propterea ergo sancta definit Synodus, ut nemini liceat monasterium aedificare, absque episcopi sententia et consilio. — — — —".

[3]) Vor dem Übertritte von 1690 ertheilte — wie wir späterhin nachweisen werden — der einzelne Bischof die Erlaubniss zu Klostergründungen.

auch die Aufhebungen der Klöster, was am deutlichsten bei der unter Maria Theresia von der Staatsgewalt versuchten Regulirung d. h. partiellen Aufhebung derselben hervortritt. Die Staatsgewalt stellte nämlich vorerst den auch in's Regulament recipirten Grundsatz auf, dass nur jene Klöster fortan bestehen sollen, „welche gemäß ihres eigentlichen und wahren Dotations-Fundi wenigstens acht Mönche einschließlich ihrer Vorsteher zu ernähren und in denen sämmtlichen Bedürfnissen zu unterhalten vermögend sind“ [1]) — und wendete sich alsdann an die Synode von 1775 mit der Forderung, dass sie alle jene Klöster cassiren solle, die diesem Grundsatze nicht entsprechen können. [2]) Diese zog auch richtig die Angelegenheit in Verhandlung, und verfügte die Aufhebung der Klöster St. Anna und Drenovaz. [3]) Die Staatsgewalt war jedoch damit nicht befriedigt, und forderte, dass auch die Klöster Grgeteg, Šuljog, Partoš, Komogovina und Kovin aufgehoben werden sollen, was auch die Synode hinsichtlich der vier letzteren guthieß, für das erstere aber entschieden verwarf, [4]) so dass sich die Staatsgewalt schließlich bemüßigt sah, zu verordnen „— — ut claustrum Gergeteg — pro solatio nationis — in pristinum statum reponatur — —!! [5])

Wie ersichtlich, so hatte das jedenfalls in älteren Zeiten entstandene Aufhebungsrecht der Synode, eine solche Bedeutung erlangt, dass selbst die österreichische Staatsgewalt — welche, wie wir sahen, um diese Zeit, falls es sich um die Realisirung eines Herzenswunsches handelte, wie dies hier der Fall war, nur schwer das Recht vom Unrechte schied — nicht umhin konnte, es zu respectiren. [6]) Jedenfalls auch in richtiger Würdigung dessen bestimmte

[1]) Regulament, §. XLVII., (p. 47).

[2]) Dieses Ansinnen wurde den 6. März 1775 durch den Synodalcommissär Mathesen gestellt. Protest Vidaks, Punkt 48, 49, 50.

[3]) Kaiserl. Resolution vom 7. April 1778. Punkt. 41.

[4]) Metropolit Vidak reichte, um den weiteren Bestand desselben auszuwirken, noch eine besondere Vorstellung ein. Vgl. seinen Protest ibid.

[5]) Kaiserliche Resolution vom April 1778. Punkt XXX.

[6]) Als die Staatsgewalt, ohne das Synodalurtheil abzuwarten, die Aufhebung der erwähnten Klöster verfügte, brach ein Aufruhr — wie Bischof Petrović den 7. Januar 1778 dem Metropoliten berichtete — im Carlstädter Generalate aus, welcher damit endete, dass die ausgeschickte Aufhebungscommission

das Rescript von 1868,[1]) dass nicht nur die Affiliirung des einen Klosters dem andern, sondern auch die Erhebung der einzelnen Klöster von Hegumenien zu Archimandrien und die Zurückführung der Archimandrien zu Hegumenien, wie die Fixirung der Zahl der Mönche für die einzelnen Klöster, von dem Patriarchen und der Synode auszugehen hat. Für den Laiencongreß von 1874 schwanden jedoch nicht nur die bereits überwundenen Kirchensatzungen, sondern auch die hundertjährige Praxis der eigenen Provincialkirche, und er entledigte einfach den Episcopat seiner Befugniss, indem er bestimmte, dass die Gründung der neuen und Aufhebung der alten Klöster einzig von ihm erfolgen könne, reservirend dabei der Synode die entwürdigende Vergünstigung, ihm, wie überall so auch hier, wenn es ihr beliebt, mit guten Rathschlägen zur Seite zu stehen.[2])

11. Die Einsetzung der Archimandriten (Klosteräbte).

Von wem die Archimandritenstellen bis zum Metropoliten Vidak verliehen wurden, kann nicht mit voller Gewissheit angegeben werden. Es lässt sich jedoch denken, dass, wie überall, so auch hier, die Patriarchen und Metropoliten allein eingriffen. Die unter Vidak im J. 1776 versammelt gewesene Synode, beschäftigte sich mit einer eingehenden Regelung des Besetzungsmodus, scheint aber zu keinem einstimmigen Beschlusse gelangt zu sein. Denn wie Vidak selbst berichtet, so ist auf derselben „ein Stritt wegen Candidir, Ordinir und Einsetzung der Archimandriten ausgebrochen." Es hatten sich nämlich zwischen den Synodalvätern zwei Meinungen gebildet, und da keine Einmüthigkeit erzielt werden konnte, so erkor man die Staatsregierung zum Schiedsrichter, indem man ihr die streitigen

---

auseinander getrieben wurde. Vidak selbst bemerkt in seinem Proteste (ibid) wenigstens an zehn Stellen, dass die gebrauchte Maßregel ungesetzlich und ehrlos sei, weil sie „einseitig ohne Synodal-Beystimmung und Spruch erfolget ist". Wie ersichtlich, so war das Gefühl, dass nur die Synode die Aufhebungen vornehmen könne, selbst im Volke damals so rege, dass es, als man gegen dasselbe handelte, zu den Waffen griff, um den Römlingen die Lust nach Gewaltthätigkeiten à la Marča zu vertreiben.

[1]) Vgl. dasselbe, Abth. I, lit. D, §. XXVIII. (p. 6).

[2]) Congreßorganisationsstatut, §. XIX. Punkt 8 und 10 (Anhang).

Punkte zur Entscheidung vorlegte.[1]) Um was sich eigentlich der Streit drehete, bleibt, da der Inhalt der beiden Meinungen unbekannt ist, ungewiſs; es läſst sich jedoch mit Grund vermuthen, daſs der eine Theil darauf bestand, daſs die Einsetzungen direct aus der Synode, der andere aber, daſs dieselben vom Metropoliten im Vereine mit einigen benachbarten Bischöfen außerhalb der Synode vorgenommen werden sollen. Wie dem auch sei, die Staatsregierung verwarf schweigend die beiden Anträge, indem sie kein Urtheil fällte, und vielmehr im Regulamente bestimmte: „daſs im Erledigungsfalle (einer Archimandritenstelle) von den betreffenden Diöcesan-Bischöfen drei Individua in Vorschlag gebracht, diese dem Metropoliten angezeigt, von dem Metropoliten aber sothaner Vorschlag mit seinem Gutachten zu Handen Unserer Illyrischen Hof-Deputation eingesendet werde, wo Wir sodann uns die Sache vortragen lassen, und aus den Vorgeschlagenen einen gnädigst ernennen werden.“ [2]) Wie ersichtlich, so verwarf die Staatsregierung die Synodalanträge deſswegen, um das Besetzungsrecht im letzten Stadium an sich zu ziehen. Metropolit Vidak protestirte jedoch dagegen, indem er hervorhob, „daſs sothane Bestellung, in eine bei der Nation noch nicht gewesene Weitläufigkeit ausartet,“ und demnach forderte, daſs „solche (Bestellung) dermalen dahin zu leiten wäre, damit die Bischöfe in ihren Diöcesen die Individuen zur Archimandritenstelle vorschlagen, und nach darüber von dem Metropoliten und dessen Consistorio Appellatorio, allwo ohnehin zwei Bischöfe beisitzen, erhaltenen Approbation und Bestätigung, ordiniren sollen.“ [3]) Die Staatsregierung, einsehend das Uncanonische und Unpraktische ihrer durch nichts gerechtfertigten Bestimmung, acceptirte den Vorschlag, indem sie verordnete: „Collatio muneris archimandritus in monasteriis eum, qui hactenus viguit, usum deinceps quoque obtinebit.“ [4]) Diese Bestimmung, auch in's Declaratorium aufgenommen,[5])

[1]) Protest Vidaks, Punkt 48, 49, 50. (Eingang).

[2]) Regulament, Absch. VII., §. XLVIII., 3. (p. 47—48).

[3]) Protest Vidaks, ibid., die Bemerkung zu dem Regulamentsparagraphe XLVIII. ad punct. 3 et 6.

[4]) Kaiserliche Resolution vom April 1778, Punkt 32.

[5]) Declaratorium, §. XLVII. „Die Bestellung der Archimandriten soll auf die Art wie bisher geschehen“.

scheint nur hinsichtlich der Theilnahme des Episcopats praktische Bedeutung gehabt zu haben, und in dem Sinne gedeutet werden zu sein, dass der Erzbischof im Vereine mit den zwei Bischöfen, welche Appellationsräthe waren, die Besetzungen vornehmen müsse, [1]) also das Appellatorium als solches, gar keinen Einfluss in dieser Beziehung auszuüben hat, was auch nur richtig und logisch ist. Denn, betrachtet man etwas näher den Vidak'schen Vorschlag, so sieht man, dass der Hauptnachdruck auf die Anwesenheit der zwei Bischöfe gelegt ist. Zweitens aber, konnte das Appellatorium schon desswegen hier niemals weder berathend noch entscheidend eingreifen, weil es zur Majorität aus solchen Priestern bestand, welche hinsichtlich ihrer Rangstufe unter dem Archimandriten standen, [2]) mithin dessen Creation nicht vornehmen konnten. An dieses schloss sich auch einigermaßen der Congress von 1864 an, als er bei der Bestimmung der Geschäftssphäre des Appellatoriums, den Punkt unserer Betrachtung mit Schweigen überging, [3]) was zweifelsohne darauf hinweist, dass er die richtige Meinung theilte, dass dasselbe aus den angeführten Gründen nicht befugt ist, die Besetzungen vorzunehmen. Die primitive praktische Sachlage veränderte sich in der neueren Zeit insofern, als jetzt — gleich der Praxis der übrigen orthodoxen Provincialkirchen [4]) — wenn die Synode versammelt ist, sie die Besetzungen vornimmt, [5]) wenn dies aber nicht der Fall ist, und die Besetzungen aus disciplinären oder ökonomischen Motiven keinen Aufschub erleiden können, der Patriarch oder der Patriarchatsverweser gemeinsam mit den benachbarten Bischöfen. [6])

---

[1]) Čaplović, II. p. 171. „Die Archimandritenstelle besetzt auf Vorschlag des Diöcesanus, der Erzbischof, mit Einfluß zweier Bischöfe, gewöhnlich Appellationsräthe".

[2]) Regulament, §. LVIII., 21. (p. 86). — Consistorialsystem, IV. Absch., §. X. — Rescript (1868), IV. Absch., lit. B. §. XIV., (p. 25).

[3]) Rescript, ibid., §. XXI., (p. 26).

[4]) So z. B. nimmt in Rußland die heil. dirigirende Synode die Einsetzungen vor. Silbernagel, Bestand der orientalischen Kirchen, p. 128.

[5]) Den Archimandritenschub von 1874 nahm die Synode vor. Vgl. „Budapesti Közlöny" (Amtsblatt) 1874. Nro. 210.

[6]) So wurde z. B. der jetzige Bischof von Bač, Germannus, im J. 1864 von dem damaligen Patriarchatsverweser und nachherigen Patriarchen, S. Maširević, zum Archimandriten eingesetzt.

12. **Die Ernennung der Professoren der Theologie, und die Feststellung des Lehrplanes an den theologischen Lehranstalten.**

Nach dem Rescripte von 1868, soll wie es schon in der Natur der Sache liegt, die Ernennung und Ertheilung der „Canonica missio“ an die Professoren der Theologie, von der Synode ausgehen.[1]) Das Congressorganisationsstatut von 1875 fügte dem noch hinzu, dass sie auch den Lehrplan an den theologischen Lehranstalten festzustellen habe, jedoch hinsichtlich der profanen Gegenstände mit vorgängiger Anhörung des Metropolitanschulrathes.[2])

II. Die evangelischen Angelegenheiten.

Nach den canonischen Satzungen soll die Synode alle dogmatischen und kirchenrechtlichen Fragen prüfen, die vielleicht durch dieselben hervorgerufenen Streitigkeiten schlichten,[3]) die Mittel zur Befestigung der Kirche und Hebung der kirchlichen Lehre besprechen,[4]) mit einem Worte also, alle spirituellen Angelegenheiten innerhalb einer Eparchie verhandeln und ordnen.

Wurde unsere Synode hinsichtlich ihres administrativen Geschäftskreises formell und materiell theils von den Metropoliten, theils dem Staatsregimente und den Laiencongressen nach bester Möglichkeit beschränkt, beengt und bevormundet, so ließ man ihren spirituellen Geschäftskreis wenigstens formell unangetastet. Sie hatte demnach in dieser Beziehung eine **formell** freie Bewegung und zog die ihr durch die canonischen Satzungen reservirten spirituellen Angelegenheiten **anscheinend** ungestört in Verhandlung.

---

1) Rescript, Absch. III., §. 104 (p. 22).

2) Congreßorganisationsstatut, §. XIX., 3 (p. 6). — Zu den synodalen Befugnissen kann noch **die Zustimmung zur Einsetzung des erzbischöflichen General-Exarchen gerechnet werden.** So z. B. wurde mit Zustimmung der Synode der Administrator der Esseg-Fünfkirchner Diöcese, Bischof Paul Nenadović, im J. 1734 zum Generalexarchen eingesetzt (Glasnik, l. VI., p. 57). Für jetzt hat diese Befugniss keine praktische Bedeutung, da in der serbisch-österreichischen Kirche das Institut der Exarchen nicht mehr existirt.

3) Can. XXXVII. apost. (Bevereg., I., 25). — can. XX. antioch., (p. 449).

4) Can. XL. laod. (ibid., 471) „Quod non oportet episcopos ad Synodum vocatos, negligere; sed abire et docere vel doceri, ad correctionem Ecclesiae et reliquorum. — — — —“.

So beispielsweise verfasste die Synode vom J. 1774 für die studirende Jugend den — übrigens beim Drucke von der Regierung verunstalteten [1]) — sogenannten „Synodalkatechismus," nahm jedoch über Andrängen der Regierung, welche damit die angeblich um sich greifende „Faulenzerei" im Volke hintanhalten wollte, [2]) eine Verminderung der Feiertage vor [3]) und revidirte — desgleichen über Andrängen der Regierung — den Kalender, [4]) die Synode vom J. 1776 bewerkstelligte die Anpassung des Časoslov (Ritualkalender) an den revidirten Kalender und an die

---

1) Der Synodalkatechismus wurde auf Anordnung der Regierung in Wien — in der Kurzbeck'schen Druckerei zweimal — im J. 1774 und 1776 — gedruckt. Wie wir aus dem Proteste Vidaks erfahren (Vgl. Eingang, Punkt 4), so wurden beide Auflagen falsificirt. Bei der ersten wurde der Katechismus anstatt „Rechtgläubiges Bekenntniss" — wie dies im synodalen Originaltexte stand, „ächtes Bekenntniss" genannt, und nicht hinzugefügt, dass derselbe von der Synode verfasst und bestätigt, sondern nur einfach „bestätigt" wurde. Bei der zweiten hingegen erschien er — wie Vidak sagt — „in einer anderen Gestalt, dann in einigen Fragen und Antworten von dem vorigen weit unterschieden, wie auch darinnen sichtbarlich einige Blätter statt der vorigen ächten eingeschaltet worden sind". Diesmal vergaß die Regierung nicht zu bemerken, dass er „von dem Synodo von 1774 verfasset und bestätiget sey" — um dadurch die begangene Falsification vor dem Volke zu maskiren. Befragt von dem Metropoliten Vidak wegen der letzteren, entschuldigte sie sich — in ihrem Erlasse vom 6. April 1778 — mit den „Errores ab incuria typographiae promanantes", und verordnete „ut omnium eorum Catechismorum, qui hic Viennae typis editi sunt, usus abrogetur, et ille tantummodo Catechismus, quem denatus non unitorum Metropolita Nenadović vulgari fecit, interea locum obtineat". Dieser Rückzug war eine Folge der Drohung Vidaks, dass er, falls man denselben nicht antritt, keineswegs dafür gutstehen könne, dass nicht das aufgeregte Volk zu den Waffen greifen wird. — Der vom Metropoliten Nenadović edirte Katechismus ist ein einfacher Auszug aus der „Confessio orthodoxae fidei" des Kiever Metropoliten Petrus Mogila. Vgl. Žurnal ministerstva narod. prosvješčenija. (St. Petersburg 1870). t. CXLIX., p. 235.

2) Regulament, §. LXXII., (p. 97).

3) Vgl. „das Verzeichniss deren bey der nicht unirten Griechischen Kirche bestehenden gemäß der im J. 1774 zu Carlovitz geschöpften, und von Ihro k. k. Apost. Majestät gnädigst bestätigten nicht unirten Bischöflichen Synodal-Entschlüssung in den kaiserlichen Erblanden zu beobachten kommenden Feyertagen". Ibid., Beilage E.

4) Ibid., §. LXXII. (p. 97).

geschehene Reducirung der Feiertage;[1]) die Synode vom J. 1786 strich abermals — über Andrängen der Regierung — eine Anzahl von Feiertagen[2]) u. s. w. Um angeblich jede Beeinflußung in dieser Beziehung von der Synode abzuwehren, verordnete die Staatsgewalt im Regulamente: „dass bei einer auf das Dogmaticum dieser Kirche eine Beziehung nehmenden Berathschlagung, der abgeschickte Synodalcommissarius selbsten nicht gegenwärtig sein darf,"[3]) — was natürlich, wie dies der Fall mit der Verminderung der Feiertage bezeugt, nicht die Möglichkeit staatlicher Einmischungen und Bevormundungen ausschloß. Die neueren Laiencongresse nahmen jedoch daran kein Beispiel, befestigten vielmehr die Stellung der Synode in spiritueller Beziehung in jenem Maße, in welchem sie ihr diese in administrativer Beziehung erschüttert hatten. Demnach bestimmt das Congressorganisationsstatut vom J. 1875, dass sich die Geschäftssphäre des Congresses nicht erstreckt auf die dogmatischen, sacramentalen und liturgischen Sachen, wie auf die Disciplin in spiritualibus, welche sich auf die kirchliche Ordnung und Zucht bezieht — denn dies unterliegt dem synodalen Wirkungskreise.[4]) Diese „gnädige" Concession von Seite des Laiencongresses ist ein Postulat jener falschen, auf protestantischen Begriffen fußenden und in die orthodox-serbische Kirche Österreichs, via walachisches „Organisches Statut" eingeschlichenen Theorie, nach welcher die streng spirituellen Angelegenheiten zwar allein vom Episcopate, die administrativen aber unter entscheidender Mitwirkung des Laienelements geregelt und geordnet werden müssen.[5]) Die Laiencongresse waren

---

1) Actenmäßige Darstellung, p. 33.

2) Čaplović, II., p. 83.

3) Regulament, §. XXI. — Vgl. auch Declaratorium, §§. XXI., LX.

4) Congreßorganisationsstatut, §. XVIII., 2. Anhang (p. 5).

5) Die Ehre der Entdeckung dieser Theorie gebührt dem walachischen Metropoliten A. Schaguna. Da sich dieselbe, weil neugeboren und den Begriffsverwirrungen ihres Entdeckers entsprungen, nicht einmal mit falsificirten Canones nachweisen lässt, so bedient sich derselbe in seinem Compendium (vgl. besonders §. 369 sqq. (p. 362 sqq.) eines widerlichen Wortschwalles, und schreibt dabei solch einen blühenden Unsinn zusammen, der in der orthodoxen kirchenrechtlichen Literatur wohl beispiellos dasteht. Leider erlaubt uns der abgemessene Raum unserer Abhandlung nicht auf denselben näher einzugehen, so dass wir die Kritik dieser Arbeit einer geeigneteren Gelegenheit überlassen müssen.

also nicht so sehr gewillt, als bemüssigt, den Episcopat in spiritueller Beziehung unbevormundet zu lassen. Denn sie suchten ihrer falschen Theorie die ausgedehnteste praktische Bedeutung in der Kirche zu sichern, reformirten mithin — als sie die passende Gelegenheit erwischten — auf Grund derselben die „äußere" Kirche und mußten, wenn sie nicht wollten, dass die ganze Mühe in Staub zerfliegt und das Gebäude schon in den ersten Anfängen wegen seines unsystematischen Baues zusammenstürzt, die consequente Durchführung derselben bis in die kleinsten Details betreiben. Ansonst hätten sie kaum „Concessionen" gemacht. Darin bestärkt uns besonders die beispiellose Willkür, mit welcher sie in administrativer Beziehung, die heiligsten Kirchennormen zu Boden traten und der Umstand, dass sie dann und wann auch thatsächlich die Arroganz begingen und Angelegenheiten spiritueller Natur in Verhandlung zogen. [1])

Zum Schluße angelangt, glauben wir einem Bedürfnisse zu entsprechen, wenn wir auf der beigefügten Tabelle den Zeitpunkt der Beschränkung oder Vernichtung, die Vollzieher derselben und die Erben der einzelnen Befugnisse unserer Synode in Kürze nochmals ersichtlich und namhaft machen.

---

[1]) So z. B. schickte sich der Laiencongreß von 1869—1871 an, den canonischen Wahlmodus der Bischöfe, im Sinne des aus dem Schaguna'schen Compendium, §. 277 sqq., §. 397, 2 in's walachische „Org. Statut" (§. 97 sqq.) aufgenommenen Wahlmodus zu reformiren, mit dem Unterschiede jedoch, dass die Bischofswahlen — nicht wie Schaguna verordnet — von der „Eparchialsynode" (zu serbisch „Eparchialskupština") vorzunehmen sind, sondern von der „kirchlich-administrativen" Metropolitansynode, die sich im Serbischen der „Laiencongreß" benamset. Derselbe Laiencongreß debattirte auch volle drei Tage über die Aufhebung des kirchl. Weihwassers!!! Vgl. seine Sitzungsprotokolle im Journale „Zastava" (1870—1871).

Synodale Befugnisse.	Zeitpunkt der Beschränkung oder Vernichtung.	Vollzieher derselben.	Erben.
Wahl und Einsetzung des Patriarchen und (später) Metropoliten.	Vernichtet durch das Privileg vom 20. August 1691.	Die Staatsregierung.	Der Laiencongreß.
Wahl und Einsetzung des Episcopats.	Beschränkt durch die im J. 1768 erfolgte Abordnung eines Staatscommissärs.	Die Staatsregierung.	Zu ihrem Vortheile.
Die Versetzungen der Bischöfe.	Beschränkt durch das Regulament und Declaratorium d. h. die Einholung des staatlichen Consenses.		
Die Aufsicht über die Verwaltung und Zustimmung zur Veräußerung des Kirchenvermögens.	Beschränkt durch das Regulament und vernichtet durch art. V. des Rescripts v. 1868, u. §. XIX. des Congreßorganisationsstatuts v. 1875	Die Staatsregierung und die Laiencongresse v. 1864—74.	Der Laiencongreß.
Gründung und Vereinigung der Bisthümer.	Vernichtet durch §. XIX. des Congreßorganisationsstatuts.	Der Laiencongreß von 1874.	
Die Strafgewalt.	Durch das Regulament und Declaratorium beschränkt gewesen.	Die Staatsregierung.	Zum Vortheile des Metropolitanappellatoriums.
Verhandlungsrecht der appellirten Entscheidungen niederer Instanzen.	Vernichtet durch das Regulament, Declaratorium, Rescript und Congreßorganisationsstatut.	Die Staatsregierung und die Laiencongresse v. 1864—74.	Das Appellatorium und der permanente Congreßausschuß.
Die gesetzgebende Gewalt in administrativis.	Vernichtet durch das Rescript und Congreßorganisationsstatut.	Die Laiencongresse von 1864—1874.	Der Laiencongreß.
Die Ertheilung der Stauropegien.	Durch das Rescript (Abschn. II.) illusorisch gemacht.	Der Laiencongreß von 1864.	Zum Vortheile der Kirchengemeinden.
Die Wahl der zwei bischöflichen Mitglieder des Metropolitanums.	Durch die Uibertragung des administrativen Geschäftskreises des Appellatoriums an den Congreßausschuß gegenstandslos geworden.	Der Laiencongreß von 1874.	Zu seinem Vortheile.
Gründung, Affiliirung oder Aufhebung der Klöster.	Vernichtet durch §. XIX. des Congreßorganisationsstatuts.	Der Laiencongreß von 1874.	Der Laiencongreß.

c) Die Zusammensetzung, Berufung, Eröffnung und der Geschäftsgang der Synode.

Zu den Mitgliedern der Synode gehören nach den canonischen Bestimmungen außer dem Metropoliten — welcher den Vorsitz führt [1]) — alle Bischöfe der betreffenden Eparchie. [2])

In der österreichisch-serbischen Kirche wurden vom J. 1774 d. h. dem Zeitpunkte, von welchem an die Synode regelmäßig versammelt wurde, alle Bischöfe der Eparchie zu derselben berufen. Dies bezeugt uns die Disciplina monastica vom J. 1776, welche im Namen des Metropoliten, dein sacrae omnium in iisdem ditionibus (in regno Hungariae partibusque annexis) constitutorum ejusdem ritus episcoporum Synodi" publizirt wurde. [3]) Bischöfe, welche krankheitshalber oder aus anderen unerwartet eingetretenen hindernden Umständen, nicht persönlich erscheinen konnten, scheinen keine Stellvertreter — wie dies die allgemeine Kirchenpraxis erlaubt [4]) — abgesendet zu haben. Denn weder das Regulament noch Declaratorium erwähnen diesen Umstand, von praktischen Beispielen ist aber kein einziges vorhanden, welches das Gegentheil nachweisen würde. Es spricht vielmehr das Regulament nur von „einer Synodalversammlung deren Bischöfen" [5]) — was wohl darauf hinweist, dass man hier den Grundsatz festhielt, dass nur das persönliche Erscheinen und Eingreifen der Bischöfe von Geltung ist. [6]) Abgewichen wurde von

---

[1]) Die Canones bestimmen zwar nicht direct, dass dem Metropoliten der Vorsitz zukömmt. Der Umstand jedoch, dass nach denselben nur jene Synode eine „vollständige" ist, in welcher er anwesend ist, weist unstreitig darauf hin, dass einzig er das Präsidium zu führen hat. Can. XVI. antioch. (Bevereg., p. 445). „— — — — — —. Perfecta vero Synodus illa est, cui una quoque adest metropolitanus". Vgl. noch dazu Can. XVII. antioch. (p. 447).

[2]) Can. XXXII. apostol. (Bev., p. 25). — can. V. nicaen. I. (p. 64) — can. XX. antioch. (p. 449) — can. XIX. chalced. (p. 137) can. VI. conc. VII. oecum. (p. 295).

[3]) Vgl. den Eingang der Disciplina monastica von 1776.

[4]) Zhishman, Synoden, p. 34—35, 72.

[5]) Regulament, §. XXI., p. 23.

[6]) Erst in der neuesten Zeit wurde dieser Grundsatz fallen gelassen. Denn so viel dem Verfasser dieser Abhandlung bekannt ist, ließ sich der jetzige Bischof von Ofen, Arsenius, bei der Wahl-Synode von 1874 durch den Patriarchen vertreten.

demselben einigermaßen im J. 1786, als die Staatsregierung verordnete, dass die bis dahin in keinem Verkehre und Zusammenhange mit der Karlovitzer Metropolie stehenden Bischöfe von Siebenbürgen und Bukovina, auch an den Synodalberathungen, welche sich auf die dogmatica et pure spiritualia beziehen, cum voto decisivo theilzunehmen haben, mit dem Bemerken jedoch, dass sie, wenn sie persönlich zu erscheinen — wegen der Entfernung ihrer Wohnsitze — verhindert wären, sich durch einen Archimandriten, Archidiaconus oder Vicar vertreten lassen können. [1]) Von welcher praktischen Bedeutung diese Bestimmung war, kann bei dem gänzlichen Mangel an einschlägigen Berichten nicht angegeben werden. Es läßt sich jedoch denken, dass dieselbe, weil nur selten die beiden Bischöfe zur Synode berufen wurden, und sie nur für diese Geltung hatte, also auf die übrigen ordentlichen Synodalmitglieder nicht ausgestreckt war, entweder selten oder gar nicht zur Ausführung kam. [2])

Nach der Erwerbung Dalmatiens unterstellte im J. 1829 die Staatsregierung die orthodoxe Cathedra von Zara der Karlovitzer Metropolie, und bestimmte demgemäss, dass die bischöflichen Inhaber derselben zur Metropolitansynode zu berufen sind, jedoch nur an jenen Berathungen derselben theilnehmen können, welche sich auf die dogmatica et pure spiritualia beziehen. [3]) Wie es nunmehr ersichtlich wird, so hatte unsere Synode zwei Kategorien von Mitgliedern, nämlich jene, welche an allen Berathungen und Entscheidungen theilnahmen, und jene, welche nur an den dogmatischen und streng spirituellen theilnehmen konnten. Zu den ersteren gehören die sieben ordentlichen Suffraganbischöfe [4]) von Bač, Veršetz, Temešvar, Pakratz, Ofen, Arad und Karlstadt, und zu den letzteren die Bischöfe von Siebenbürgen, Bukovina und Dalmatien. Diese Sachlage provocirte die privilegiale Stellung des serbischen Volkes. Die

---

[1]) Actenmäßige Darstellung, p. 9—10.

[2]) Einmal doch, und zwar zur Verhandlungs-Synode von 1860, schickte — so viel dem Verfasser bekannt ist — der Bukovinaer Bischof, Eugenius Hackmann († 1873), einen Stellvertreter in der Person des damaligen Consistorial-Archimandriten und nachherigen Metropoliten von Bukovina, Theophil Bendella († 1874).

[3]) Actenmäßige Darstellung, p. 11.

[4]) Vgl. Regulament, §. XXI., p. 24.

Regierung ging nämlich von der Ansicht aus, dass, da sich die Privilegien auf die zum größeren Theile nicht-serbische, orthodoxe Bevölkerung Siebenbürgens, Bukovinas und Dalmatiens nicht erstrekken, auch ihre Bischöfe nicht an den administrativen, mit den ersteren im innigen Zusammenhange stehenden Synodalberathungen participiren können. [1]) Anschließend an dieses war auch die Unterordnung derselben unter die Karlovitzer Metropolie eine rein spirituelle d. h. sie unterstanden derselben nur in dogmaticis et pure spiritualibus. Dieses Verhältniss scheint übrigens auch nicht von besonderer praktischen Bedeutung gewesen zu sein. Denn die Bischöfe von Siebenbürgen und Bukovina wurden unter Joseph II. zwar regelmäßig zu den Synoden berufen, sodann aber unterblieb dies völlig bis zur Wahlsynode von 1852. [2]) Zu derselben nun wurden sie und zum ersten Male auch der Bischof von Dalmatien berufen. Patriarch Rajačić scheint jedoch dagegen gewesen zu sein. Denn als auch wirklich die Bischöfe von Siebenbürgen und Dalmatien erschienen, wollte er dieselben nicht zur Wahlsynode zulassen, ausgehend dabei von der canonisch und logisch nur richtigen Meinung, dass uncanonisch eingesetzte Bischöfe nicht die canonischen Wahlen des Episcopats vornehmen können. Für diesmal glaubte er noch davon abstehen zu müssen, und wollte demnach die erschienenen Bischöfe zur Theilnahme an der Wahl zulassen, wenn jedoch festgestellt wird, dass künftig auch die Besetzung dieser Bisthümer nicht anders als auf Grundlage der Wahl der versammelten Bischöfe im Sinne der Kirchensatzungen stattfinden wird. Die Staatsregierung ging jedoch aus begreiflichen Gründen darauf nicht ein, und da auch der Patriarch nicht nachlassen wollte, vielmehr trotz

---

[1]) Einen offenen Ausdruck erhielt diese Ansicht durch den an den Metropoliten Moses Putnik gerichteten Erlass des Hofkanzlers, Graf F. Esszterhazy, vom 6. November 1783. Durch denselben wurde nämlich auf Vorschlag des Metropoliten, Gedeon Nikitić zum Bischof von Siebenbürgen ernannt, mit dem Bemerken, dass er seinen bischöflichen Sitz in Hermannstadt haben soll, „et in dogmaticis et pure spiritualibus ab Excellentia Vestra et Synodo archiepiscopali dependeat, huicque Synodo uti reliqui episcopi non uniti interveniat, ab omnibus tamen, quibus natio in Hungaria Illyrica fruitur privilegiis, exclusus sit". Schaguna, Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, p. 119.

[2]) Actenmäßige Darstellung, p. 10.

der verschiedenen Admonitionen und Drohungen für die canonische Befugniss der Synode mit seltenem Muthe einstand, so wurden die drei Bischöfe zu den Wahlsynoden nicht mehr berufen, und im J. 1858 von der Berufung durch einen kaiserlichen Erlass ausdrücklich Umgang genommen. [1]) Zu der sich mit den „allgemeinen Angelegenheiten der orthodoxen Kirche Österreichs" beschäftigenden Synode von 1860 wurden dieselben auf ausdrücklichen Befehl des Landesfürsten noch zum letzten Male berufen. [2]) Denn bald darauf (1864) constituirte sich das siebenbürger Bisthum zu einer autokephalen Metropolie, mit sich reißend auch jenes von Arad. Das Bukovinaer Bisthum hingegen wurde im J. 1873 eine Metropolie, sich dabei unterwerfend jenes von Dalmatien, so dass jetzt die drei Bisthümer — einschließlich des Arader — nicht mehr in unserer Synode vertreten sind, und dieselbe mithin nur aus den sechs Suffraganbischöfen der Karlovitzer Metropolie bestehet.

Bei der Verhandlung dogmatischer und streng spiritueller Angelegenheiten führt der Metropolit den Vorsitz und dürfen nur Bischöfe anwesend sein, von welchen auch einer das Protokoll führt. Bei den Verhandlungen administrativer Natur hingegen präsidirt der Staatscommissär, und sind außer seinem Actuar noch der Nationalsecretär und ein Translator anwesend. [3]) Ob dem Commissär bei den Beschlussfassungen das votum decisivum zukömmt, können wir nicht ganz bestimmt angeben. Es läßt sich jedoch mit voller Sicherheit annehmen, dass dies nicht der Fall ist. Denn weder das Regulament noch Declaratorium bestimmen etwas in dieser Beziehung, was nur begreiflich ist, wenn man annimmt, dass die Anwesenheit der Staatscommissäre wesentlich dazu diente, um das staatliche Aufsichtsrecht auszuüben, mithin also dieselben die Synodalarbeiten auf kurz oder lang wohl sistiren oder von der Tagesordnung setzen, aber nicht in die endgiltigen Erledigungen mit ent-

[1]) Ibid., p. 11—12.

[2]) Vgl. das kaiserliche Handschreiben vom 27. September 1860. „— —. Insbesondere ist es mein Wille, dass diese Synode, zu welcher auch die griechisch nichtunirten Bischöfe von Siebenbürgen, der Bukovina und Dalmatien beizuziehen sind — — — —". Ibid., p. 63. — Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 47.

[3]) Regulament, §. XXI. — Declaratorium, §§. XXI., LX.

scheidender Stimme eingreifen konnten. Außerdem waren sie die vermittelnde Instanz zwischen der Staatsgewalt und der Synode, durch deren Hände die Beschlüsse derselben der ersteren unterbreitet wurden. In bestimmter und deutlicher Weise trat dieser Vorgang besonders bei der Synode vom J. 1776 hervor. [1]) Die Thätigkeit der drei übrigen civilen Personen beschränkt sich auf Handlungen ganz untergeordneter Natur, und zwar jene des Aktuars auf die schriftlichen Aufzeichnungen für den Commissär, jene des Nationalsecretärs auf die Führung des Synodalprotokolls [2]) und jene des Translators auf die Übersetzungen der serbischen Reden der Bischöfe und des serbischen Textes. [3])

Nach den canonischen Satzungen soll sich die Eparchialsynode jährlich zweimal, [4]) oder — wie später bestimmt wurde — nur einmal [5]) versammeln. Die Berufung zu derselben erfolgt durch den Metropoliten in schriftlicher Weise an alle Bischöfe der Eparchie. [6])

Unsere Synode scheint sich seit jeher unregelmäßig d. h. nur dann versammelt zu haben, wenn dies besondere Umstände — wie z. B. die Vornahme der Bischofswahlen — erheischten. Dies mag davon herrühren, weil hier das synodale Leben nicht jene Entwickelung erreichte, welche den Bestimmungen der canonischen Satzungen vollends entsprechen konnte. Von der Staatsgewalt scheinen in dieser Beziehung keine Hindernisse in den Weg gelegt worden zu sein. Denn das Regulament bestimmt ausdrücklich, dass „die Synodal-Versammlungen zu was immer für einer Zeit abgehalten werden können.“ [7]) Gleichsam anschließend an dieses, wurde auf ein

---

[1]) Actenmäßige Darstellung, p. 35.

[2]) Čaplović, II., p. 84.

[3]) Die Anwesenheit eines Translators scheint jetzt wohl überflüssig geworden zu sein, da alle Bischöfe der deutschen Sprache mächtig sind, und jetzt gewöhnlich solche Commissäre abgesendet werden, welche die serbische Sprache, wenn nicht geläufig sprechen, so doch verstehen können.

[4]) Can. XXXVII. apostol. (Bev., 25). — can. XX. antioch. (p. 449) — can. V. nicaen. I. (64).

[5]) Can. VIII. trull. (p. 166).

[6]) Can. XX., antioch. „— — — Metropolitano provinciales episcopos admonente — — — — — —“. Vgl. dazu can. VI., nicaen. II. (p. 295)

[7]) Regulament, §. XXI., p. 23.

Gesuch des Patriarchen Rajačić, auch im kaiserlichen Handschreiben vom 27. September 1860 bemerkt, daſs „der jährlichen Abhaltung von Synoden nichts entgegen steht." [1]) Die Berufung derselben erfolgt in amtlicher Form durch den Patriarchen an sämmtliche Eparchialbischöfe, jedoch mit vorgängiger Zustimmung der Staatsregierung. Bis zum J. 1760 [2]) respective 1768 versammelten sich die Synoden ohne dieselbe, sodann aber bestimmte Maria Theresia, in dem an den Metropoliten Paul Nenadović den 25. Juli (1768) gerichteten Handschreiben: „daſs deine Andacht in hinkunft keinen Synodum ohne Unseren höchsten Vorwissen, genehmhaltung und in beyseyn Unseres K. K. Commissarii halten solle." [3]) Dieses Verbot wurde auch in's Regulament recipirt, mit den Worten: „Wir wiederholen, und bestätigen anmit auch Unsere schon ehedem erflossene höchste Verordnung, daſs zu jeder Synodalversammlung — — — — — — jedesmalen unsere höchste Genehmhaltung vorläufig einzuholen seye." [4]) Die gegen diese Neuerung gerichteten Proteste der Metropoliten P. Nenadović und V. Vidak, der Synode vom J. 1768 und des Congresses vom J. 1769 blieben — wie bereits hervorgehoben wurde — ganz unberücksichtigt.

Den canonischen Bestimmungen gemäß, bleibt es dem Metropoliten überlassen, die Synode entweder in seinem Wohnsitze [5]) oder einem anderen Orte [6]) zu versammeln. Unsere Synode wurde immer in der Metropolitanresidenz Karlovitz versammelt und es ist kein einziger Fall nachweisbar, welcher ein Abweichen von dieser Regel bezeugen würde. Bestätigt wird dieselbe auch einiger-

---

[1]) Actenmäßige Darstellung, p. 64. — Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 47.

[2]) In demselben wurde zuerst eine Verordnung der illyrischen Hofdeputation publizirt, daſs in Hinkunft keine Synoden ohne staatliche Lizenz abgehalten werden sollen, indem diese Maßregel auch bezüglich der Römischen Katholiken stattfände. (Čaplović, II., p. 82). Da jedoch inzwischen bis zum J. 1769 keine Synode abgehalten wurde, so erlangte diese Verordnung keine praktische Bedeutung.

[3]) Actenmäßige Darstellung, p. 60.

[4]) Regulament, §. XXI., p. 23. — Vgl. auch Declaratorium, §. XXI. LX.

[5]) Can. XX. antioch. (Bev., I., p. 449).

[6]) Can. XIX. chalced. (ibid., p. 137) „— — —; ubi metropolis episcopo melius esse videbitur — — — — —".

maßen durch das Regulament, in welchem gesprochen wird, von „einer Synodal-Versammlung deren Bischöfe bey ihrem Metropoliten,“ [1]) — was wohl eine doppelte Bedeutung hat. Denn erstens wird dadurch der canonisch richtige Grundsatz festgestellt, dass die Synoden ohne den Metropoliten nicht abgehalten werden können, und zweitens darauf hingewiesen, dass dieselben bei ihm, also in seiner Residenz abzuhalten sind.

Für die Eröffnung der Synode und den damit in Verbindung gebrachten Empfang des Staatscommissärs ist ein langmächtiges, an karolingische Zeiten erinnerndes und in denselben einzig mögliches, die hohe Würde des Episcopates tief erniedrigendes Ceremoniel von der Regierung Maria Theresia's vorgeschrieben worden. [2]) Nach demselben müssen „ungefehr 400 Schritt außer Karlowitz“ zwei Bischöfe, drei Priester „aus dem Erzbischöflichen Hof-Staat,“ und zwei Laien zu dem Commissär hinausreiten und nachdem derselbe empfangen wurde — wobei ihn einer der Bischöfe officiell becomplimentiren muß — bewegt sich der Zug „unter Vorfahrung ermelter Bischöfe“ zum sogenannten Karlowitzer Berg, wo zwei andere Bischöfe mit dem „übrigen Hof-Staat des Erzbischofens“ postirt sind. „Nach abermaliger Abstattung der Ehrbezeigenden Begrüßung und vieler Danksagung,“ bewegt sich der Zug „unter Leutung aller Glocken und Abfeuerung der Peller,“ in die Stadt zur erzbischöflichen Residenz, wo die übrigen Bischöfe den Commissär „am Thore!!“ empfangen und sodann „über die Stiege, an deren Ende der Erzbischof seiner gewärtiget,“ in das zur Abhaltung der Synode bestimmte Zimmer geleiten. In demselben befindet sich ein langer mit Teppich überdeckter Tisch, um welchen und zwar an einem, dem „obersten“ Ende sich auf einem erhabenen ebenfalls mit Teppich bedecktem „Stafel“ ein „sammetener Lehn-Stuhl“ für den Commissär und zu dessen linken Seite ein Lehn-Stuhl „jedoch ohne Stafel“ für den Metropoliten befindet. Zur rechten nnd linken Seite des

---

[1]) Regulament, §. XXI., p. 23.

[2]) Vgl. „Ceremoniel bey der Anlangung des zu den auf höchsten Befehl außer den Bischofs-Wahlen in sonstigen Anliegenheiten ausgeschriebenen nicht unirten Bischöflichen Synoden ernannten Kaiserl. Königl. Commissarii, und der fortsezenden Synodal-Verhandlungen“. Ibid., Beilage A.



Tisches folgen sodann die Stühle für die sieben Bischöfe und am untersten Ende desselben noch zwei Stühle und zwar der rechte für den k. k. Actuar und der linke für den Nationalsecretär. [1]) Sobald nun der Commissär mit bedecktem Haupte in's Synodalzimmer eintritt, müssen die Bischöfe ihre Kopfbedeckung abnehmen und stehend die an den Metropoliten gerichtete deutsche Rede desselben anhören. Nachdem der Metropolit auf dieselbe geantwortet hat, müssen sich die zur Synode nicht angehörenden Personen aus dem Zimmer entfernen, worauf der Commissär die mitgebrachte „Hofinstruction" alias „Verhaltungsbefehl" den — noch immer stehenden — Synodalvätern vorlesen läßt und nach der Ablesung — nun mit entblößtem Haupte — abermals eine Rede hält, welche den ersten Sitzungstag bestimmend, voll der Ermahnungen und „gnädigsten" Anweisungen, „so der allerhöchsten Willensmeinung entsprechen," ist. Nachdem der Metropolit dieselbe kurz beantwortet hat, wird die Sitzung geschlossen und der Commissär „unter Vortretung der Bischöfen und zur linken Seite geschehenden Begleitung des Metropoliten" bis zur Treppe und von dieser bis zu seiner Wohnung von zwei Bischöfen begleitet. Tags darauf wird zuerst feierlicher Gottesdienst in der Cathedralkirche abgehalten und sodann die gegenseitigen Besuche abgestattet.

Wie Metropolit Vidak berichtet, so protestirte — bei der Pertractation des Regulaments — die Synode von 1776 aus ihrer XVII. Sitzung gegen dieses, ihre Mitglieder entwürdigende Ceremoniel. Die Staatsregierung versprach Abhilfe, und den 26. Oktober 1776 erschien auch demgemäß ein kaiserlicher Erlass, welcher eine Verbesserung desselben auf Grund der von der Synode gemachten Bemerkungen anordnete, jedoch nicht durchsetzte. [2]) Denn bei der Revision des Regulaments mußte Metropolit Vidak abermals Protest gegen dasselbe erheben, fordernd die Ausführung der getroffenen Anordnung. [3]). Die Staatsregierung versprach dies

[1]) Nächst dem Actuar muß ein eigenes kleines „Tischel" mit einem Stuhle für den Translator bereit stehen. Ibid., Punkt 3.

[2]) Protest Vidaks, Punkt XXI. (Schluß.)

[3]) Ibid., — Hinsichtlich der entwürdigenden Bestimmung, dass die Bischöfe beim Empfange des Commissärs mit entblößtem Haupte stehen müssen, bemerkt Metropolit Vidak: „dass obschon das dem Regulament sub Litt.: A. beygelegte Ceremoniel in der 1. den 23. September 1776 abgehaltenen Synodal-

zu thun, indem sie bemerkte: „Ceremoniale occasione adventus Commissarii nostri regii observandum, juxta petitum fidelitatis vestrae propediem immutabitur.“ [1]) Trotzdem wurde dasselbe keiner eingehenden Veränderung unterzogen, sondern lediglich die auf die Kopfbedeckung des Commissärs bezughabenden Stellen gestrichen d. h. demselben verboten, mit bedecktem Haupte im Synodalzimmer zu sitzen. [2]) —

Die Leitung der Geschäfte und die Bestimmung der Sitzungstage erfolgt durch den Commissär. [3]) Die Sitzungen selbst beginnen um 9 Uhr Vormittags und enden gewöhnlich mit der Mittagsstunde. Jedesmal vor denselben müssen zwei Bischöfe den Commissär aus seiner Wohnung abholen, und nach derselben zurückbegleiten. [4])

Bis zum Congresse von 1769 bezogen die Bischöfe und der Metropolit für die Dauer der Synode zur Bestreitung der ihnen daraus erwachsenden Kosten von den ihnen untergebenen Diöcesen gewisse Geldbeiträge, welche die „Synodalgelder“ (sinodalni novci) genannt wurden. Wie viel dieselben betrugen, kann bei dem Mangel an einschlägigen Berichten nicht angegeben werden, genug jedoch an dem, dass der Staatscommissär General Habik in der XXX. Congreßsitzung eine kaiserl. Resolution publizirte, in welcher ungerechtfertigtermaßen der weitere Bezug derselben dem Episcopate

---

Sitzung vorgekommenen, und darüber in Gegenwart des Kaiserl. Herrn Commissarii gemachte einige allerdevoteste Einwendungen ad protocollum genohmen, und sofort hierinnen von allerhöchsten Orten in dem Ceremoniel A. ad puncta 4, 6 et 10 allergnädigste Abänderung getroffen, solche auch in der den 28. Oktober 1776 abgehaltenen XVII. Synodal-Sitzung durch Kaiserl. H. Commissarium ad protocollum kundgemacht worden, dass allen Erz- und Bischöfen erlaubt seyn solle, bey dem Synodo in ihrer eigentlichen geistlichen Bischofstracht und Haube zu erscheinen, ohne beym Empfang des Kaiserl. Commissarii und Abgebung der Stimmen ihr Haupt zu entblößen, ist dennoch diese so getroffene Abänderung in dem, dem Regulamente in Druck sub A. beygefügten Ceremoniel nicht angemerket, sondern so, wie vor der Synodal-Bitte, und darüber ersterwähntermaßen erfolgten allerhöchsten Resolution gewesen, belassen, und zum Druck befördert worden“. (Ibid., Punkt 76).

[1]) Kaiserliche Resolution vom 7. April 1778, Punkt 15.

[2]) Vgl. das Empfangsceremoniel im Declaratorium.

[3]) Regulament, §. XXI. — Declaratorium, §§. XXI., LX.

[4]) Ibid., Empfangsceremoniel, Punkt XIII., XV.

verboten wurde.[1]) Dieses Verbot wurde auch in's Regulament aufgenommen, und hier demnach bestimmt: „daſs die Kosten bei den Synodis von denen Erz- und Bischöfen selbsten zu bestreiten sind.“ [2]) —

Der Geschäftsgang der Synode ist im Allgemeinen collegialisch. Bei den auf administrative Gegenstände bezughabenden Berathungen entscheidet die einfache Majorität und bei Parität der Stimmen hat der Metropolit das votum decisivum. Bei den mehr in's Spirituelle eingreifendeu Entscheidungen jedoch, scheint dieſs nicht der Fall zu sein. Denn wie wir bei den Bischofswahlen gesehen haben, so wird zuerst eine Debatte eröffnet, und dieselbe so lange fortgesetzt, bis sich nicht die Stimmen sämmtlicher Bischöfe vereinigen. Demnach sich hier, wie es den Anschein hat, der Grundsatz ausgebildet hat, daſs wohl die administrativen Entscheidungen mit Stimmenmajorität, die spirituellen aber nicht anders als durch Einstimmigkeit gefaßt werden können. Die Abstimmung selbst wird mit dem jüngsten der Bischöfe angefangen, und endet mit dem Votum conclusivum des Metropoliten. Das gewonnene Resultat wird sodann in das Synodalprotokoll eingetragen, und durch die eigenhändigen Unterschriften sämmtlicher Bischöfe verifizirt und bestätigt.[3]) Ob es der Minorität, falls ein einstimmiges Resultat nicht erzielt werden konnte, verstattet ist, ein Separatum votum einzureichen, kann nicht mit voller Gewiſsheit bestimmt werden. Einige neuere Fälle weisen wohl darauf hin,[4]) was uns zur Vermuthung berechtigt, daſs dies, da aus den älteren Zeiten kein einziger Fall bekannt ist, erst in der Neuzeit in Gebrauch kam.

Die Synodalentscheidungen, welche spiritueller Natur sind, müssen unverzüglich und „gebührend“ dem Commissär zur Kenntniſs gebracht werden,[5]) was bei jenen, welche administrativer Natur sind, nicht nöthig ist, da derselbe bei deren Fassung persönlich in den Synodalsitzungen anwesend ist, und sich wenn nöthig, eine

---

[1]) Letopis, l. 114, p. 168.

[2]) Regulament, §. XXIV., p. 27.

[3]) Čaplović, II., p. 84.

[4]) Wie viel es dem Verfasser bekannt ist, so wurde von der Minorität ein Separatum votum eingereicht, bei der Verhandlungs-Synode von 1864 (gegen die Art der Loslösung des walachischen Clerus und Volkes von der Karlovitzer Metropolie) und der Verhandlungs-Synode von 1876.

[5]) Regulament, §. XXI. (p. 23).

Abschrift verfertigen lassen kann. Der Schluß der Synodalsitzungen wird wie deren Eröffnung vom Commissär vorgenommen. Zu diesem Behufe muß ihm vorerst der Metropolit einen Bericht erstatten, worauf er denselben der Staatsregierung unterbreitet, und sobald von dieser die Zustimmung erfolgt ist, die Schließung vornimmt.[1]) Ob diese, wie ersichtlich, mit der Anwesenheit des Commissärs eng verwebten und an dieselbe gleichsam angepaßten Bestimmungen, in dieser Form auch heute volle praktische Bedeutung haben, unterliegt wohl einigem Zweifel. Denn dieselben erfloßen durch das Regulament, und sind demnach die getreuen Abdrücke jenes absolutistisch-römischen Geistes, welcher besonders die Regierung Maria Theresias beseelend, unsere griechisch-„nichtunirte" Synode bis in die kleinsten Details zu beschränken, beengen und bevormunden trachtete. Inzwischen aber haben sich die Zeiten geändert, und der bessere Theil dieser Bestimmungen sich selbst überlebt. An Stelle des früheren, sich durch seinen papistisch-intoleranten Charakter auszeichnenden „Römischen Reiches deutscher Nation", haben wir heute den constitutionellen österreichisch-magyarischen Staat vor uns, der einen confessionslosen Charakter habend, die religiöse Toleranz proclamirte, und demgemäß unmöglich auf die Ausführung der veralteten, unpraktischen, uncanonischen und bis zur schroffen Intoleranz engherzigen Regulamentsbestimmungen bestehen kann. Einigermaßen anschließend an dieses, versprach auch der magyarische Reichstag von 1868 durch seinen IX. Gesetzartikel der serbischen Kirche für den Umfang Magyariens volle Autonomie, was zwar — wie wir sahen — die Möglichkeit der Staatscommissäre nicht ausschloß, die jedoch damit durch das Regulament in Verbindung gebrachten, die Synode stark verletzenden und beengenden Formalitäten, wie es scheint, wenn nicht ganz so doch zur besseren Hälfte vernichtet hat. Denn irren unsere Berichte nicht, so wurden dieselben bei der Wahl-Synode von 1874 und der Verhandlungs-Synode von 1875 nicht mehr beobachtet,[2]) und den letzteren demnach hinsichtlich ihrer Eröffnung, Schließung u. dgl. freie Hand belassen.

---

[1]) Ibid. §. p.

[2]) Vgl. das Journal „Zastava" 1874. — Nro. 94, 1875. — 86.

Die Synodalentscheidungen werden nach ihrer Fassung artikelmäßig in das sogenannte „Synodalprotokoll" eingetragen, [1]) dessen Custos jedenfalls der Patriarch ist. In den früheren Zeiten wurden dieselben einfach im Namen des Metropoliten, „et sacrae omnium (ohne namentliche Aufzählung) episcoporum Synodi" publizirt. [2]) Jetzt aber erfolgt die Publication" im Namen des heiligsten serbischen Patriarchen und Metropoliten-Erzbischof von Karlovitz, N. N., und der in der heil. Synode versammelten Brüder in Christo, der hochgeweihten Bischöfe (nach dem Altersrange): N. N. von Versetz, N. N. von Ofen, N. N. von Karlstadt u. s. w." [3]) Einen bestimmten offiziellen Titel hat die Synode nicht. Denn in den offiziellen Schriftstücken und einzelnen Berichten wird sie bald einfach „Synodus" [4]) bald „Synodal-Versammlung," [5]) bald „Erzbischöfliche Synode" (Archiepiskopski Synod), [6]) bald „Sacra omnium episcoporum Synodus" [7]) oder „Sacra Synodus Archi- et Episcoporum orientalis ecclesiae graeci non uniti ritus," [8]) oder „Heilige Synode," [9]) oder aber „Bischöfliche Synode" (Archijerejski Synod [10]) genannt.

Eine einige Synodalkanzlei und ein eigenes Synodalinsiegel hat unsere Synode nicht. Demnach die synodalen Schriftstücke, unter Beidrückung des Patriarchalinsiegels, jedenfalls die Patriarchalkanzlei ausfertigt.

d) Verhältnis der Synode zum Congresse.

In der Natur der Sache liegt es, dass, da die autokephale Synode, die höchste, einzig mit der gesetzgebenden Gewalt aus-

---

[1]) Einen kurzen Auszug des Synodalprotokolls von 1864 haben wir unter den Händen.

[2]) Vgl. den Eingang der Disciplina monastica von 1776.

[3]) Vgl. Note 1 und „Zastava", 1875. — Nro. 86.

[4]) Regulament, §. XXI. (p. 23). §. XXIV., (p. 27).

[5]) Ibid., p. 23.

[6]) Glasnik, I. VI., p. 66. — Schaguna, Geschichte der griechischen Kirche in Österreich, p. 119. „Archiepiscopalis Synodus".

[7]) Eingang der Disciplina monastica von 1776.

[8]) Ibid., p. 9.

[9]) Rescript von 1868, Abth. IV., lit. B, §. XVI. (p. 26). — Glasnik, VI., p. 57. auch „Osvjaščeni Synod".

[10]) Congreßorganisationsstatut von 1875, §. XIX., 10 [(Anhang p. 7).]

gestattete Behörde für den Umfang einer Kirchenprovinz ist, alle Angelegenheiten innerhalb derselben, nur von ihr oder zum mindesten unter ihrer Zustimmung — die jedoch einen entscheidenden Charakter haben muß — erledigt und geordnet werden können. Dieser Grundsatz ist durch die canonischen Bestimmungen und die an diese sich anschließende, durch Jahrhunderte ziehende Praxis der orthodoxen Gesammtkirche, so klar gestellt, dass eine nähere Rechtfertigung oder gar Beweisführung desselben vollends überflüßig ist.[1]) In der serbisch-österreichischen Kirche scheint er schon um das J. 1744, also noch vor dem regelmäßigen Versammeln der Synoden, praktische Geltung gehabt zu haben. Denn wie es nunmehr sichergestellt ist, so wurde vom Patriarchen Arsenius IV., vor der Berufung des Laiencongresses von 1744, zuerst eine Versammlung der Bischöfe berufen, welche die auf demselben zu verhandelnden Gegenstände zu bestimmen hatte. Ob dieselbe eine förmliche Synode vorstellte, kann nicht angegeben werden, und ist auch, da sie im Grunde genommen, doch eine bischöfliche Versammlung war, an sich gleichgiltig. Viel interessanter und wichtiger ist es, dass auf derselben keine — weder geistliche noch weltliche Congreßmitglieder anwesend waren, und denselben die Theilnahme an solchen, ausschließlich vom Episcopate vorzunehmenden Berathungen geradezu verboten war. Die österreichische Staatsgewalt scheint, wenn nicht selbst den Anfang zu denselben gemacht,[2]) doch sicher deren Gesetzlichkeit anerkannt zu haben. Selbst können wir zwar, da im Regulamente und Declaratorium, dann den von uns benützten Manuskripten nichts vorliegt, in dieser Beziehung auch nichts Bestimmtes angeben. In einem Berichte jedoch, welcher ausschließlich auf den Grund der im österreichischen Hof- und Staatsarchive sich befindenden, auf unsere Sache bezughabenden Schriftstücke zusammengestellt wurde,

---

[1]) Wer nähere Aufschlüße darüber haben will, dem rathen wir die ausgezeichnete Schrift des gelehrten Prof. J. Zhishmann („Die Synoden und Episcopatämter in der morgenländischen Kirche (Wien 1867) p. 3—84) durchzulesen. —

[2]) Wir sind geneigt anzunehmen, dass sie den Anfang selbst machte, um dadurch dem Episcopate für die durch die Creirung der Laiencongresse erfolgte theilweise Beschränkung seines canonischen Wirkungskreises einigermaßen Entschädigung zu leisten. —

wird mit Hinweisung auf die von dem Staatscommissäre gemachten Anmerkungen über den Laiencongreß von 1744, besonders hervorgehoben der Umstand, dass der Gebrauch den Metropoliten autorisire, mit Zuziehung sämmtlicher Bischöfe, über die in dem Laiencongresse vorzulegen angetragene Punkte die Verabredung zu treffen, dass aber an einer solchen Berathung Nationaldeputirte durchaus nicht theilnehmen dürfen.[1]) Dieser Grundsatz scheint von diesem Zeitpunkte an, vor der Berufung eines jeden der folgenden Laiencongresse — mit Ausschluß des sogenannten illyrischen Landtags von 1790, welcher sich zum besseren Theile mit politischen Angelegenheiten beschäftigte — zur Ausführung gelangt zu sein. Bestätigt wird dieser Umstand, in Ermangelung eingehenderer, auf denselben bezughabender Berichte, durch das kaiserliche Handschreiben vom 27. September 1860. In demselben wird nämlich das Erwarten ausgedrückt, dass während oder nach der projectirten Synodalversammlung, dem Herkommen gemäß, der Patriarch mit den Bischöfen von Arad, Bač, Carlstadt, Ofen, Pakratz, Temešvar und Veršetz-Caransebeš zusammentreten, und in gemeinsame Erwägung ziehen werde, welche Gegenstände auf dem demnächst einzuberufenden Laiencongresse zu verhandeln seien, und sodann dem Kaiser darüber die geeigneten Anträge erstatten wird.[2])

Diese Worte, gesprochen von einer in dieser Beziehung autoritativen Stelle, dem jetzt regierenden Landesfürsten Österreichs, in Verbindung gebracht mit dem bereits Gesagten, stellen nur klar: α. dass der Episcopat von 1774—1864, die aus der ihm durch die canonischen Satzungen und die orthodoxe Lehre zugesprochenen legislativen Gewalt sich ergebende Befugniss, die Berathungsgegenstände für den Congreß zu bestimmen, innehatte; und demgemäß β. der letztere keinen von ihm nicht vorgängig approbirten Gegenstand in Verhandlung ziehen konnte d. h. vollends an seine Zustimmung gebunden war.

Einen erfolgreichen Versuch, diese angeblich mit der „Congreßehre" recte Congreßomnipotenz nicht vereinbare „Bevormundung" von

[1]) Actenmäßige Darstellung, p. 55 sq.

[2]) Ibid. p. 63. — Stojacković Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 47.

sich abzuschütteln, machte der maßlose Laiencongreß von 1869—1871, indem er mit einer beispiellosen, in der orthodoxen Welt wohl unerhörten Willkür, ohne alle Nachfrage bei der Synode, also unter völliger Ignorirung derselben, sich selbst die Berathungsgegenstände bestimmte, und dadurch nicht nur alle geschriebenen und ungeschriebenen Kirchengesetze tief verletzte, sondern auch die durch eine hundertjährige Praxis der eigenen Provincialkirche entstandene, und von einer heterodoxen Staatsgewalt sogar feierlichst anerkannte, somit respectirte Norm, geradezu in's Gesicht schlug.[1]) Ist dieses durch nichts gerechtfertigte Vorgehen der simplen Laienskupština verwerflich und anticanonisch, so ist jenes des Laiencongresses von 1874 geradezu Hohn sprechend. Denn derselbe riß das Bestimmungsrecht der Berathungsgegenstände nun auch formell an sich,[2]) und schreckte sodann nicht zurück, dem gesetzlichen Inhaber desselben, der Synode, die entwürdigende Vergünstigung einzuräumen, ihm, dem Laiencongresse, dabei mit guten Rathschlägen behilflich zu sein.[3]) Aus einem befugten Geber wurde also die Synode zu einem unbefugten Bettler.

Trotzdem der Episcopat dem Congresse die Berathungsgegenstände bestimmte, mithin den synodalen Wirkungskreis in seiner canonischen Gestaltung erhalten, und gegen die etwaigen Übergriffe desselben schützen konnte, fand doch eine Mischung statt, welche das Detail der gegenseitigen Beziehungen und Verhältnisse eine unklare und unbestimmte Form annehmen läßt. Dies mag hauptsächlich davon herrühren, weil man hier — wie bereits hervorgehoben wurde — die kirchlichen und nationalen Interessen unter einen Gesichtspunkt stellte, und demnach die Synode eben so gut die letzteren in Berathung zog, wie der Congreß die ersteren. Das Schweigen, ja schweigende Zustimmen des Episcopats zu dieser gemischten Wirthschaft wird dann auch begreiflich. Denn derselbe ordnete — in

[1]) Bemerkenswerth ist es immerhin, daſs die Laiencongresse, sobald es sich um eine Beschränkung oder Vernichtung der canonischen Befugnisse des Episcopats handelte, gewöhnlich — außer der modern-parlamentarischen Phraseologie, auch — die ältere serbische Kirchenpraxis in's Treffen führten, nicht wissend, daſs eben diese die Existenz omnipotenter Laientribunale in der Kirche nicht nur nicht kennt, sondern — wie uns das Dušan'sche Gesetzbuch bezeugt (Rajić, IV., p. 245. — Golubinski, p. 682.) — ausdrücklich verdammt.

[2]) Congreßorganisationsstatut, §§. I., XVIII., XIX., XXII.

[3]) Ibid., §. XIX. (Anhang.)

Ermangelung civiler Häuptlinge — eine geraume Zeit hindurch die weltlichen Angelegenheiten des Volkes, war also einigermaßen auch dessen Caput civile, und konnte mithin demselben — vermöge des Reciprozitätsgesetzes — nicht das Eingreifen in die Regelung der kirchlich-administrativen Angelegenheiten verwehren. Trotzdem überschritt dasselbe nicht die Grenzen der canonischen Möglichkeit. Denn wie wir sahen, so leitete und ordnete, seit ihren regelmäßigen Berufungen bis zum J. 1864, lediglich die Synode, nicht nur den spirituellen sondern auch den administrativen Theil des Kirchenorganismus. Die Laiencongresse machten ihr, wie wir bald sehen werden, keine Concurrenz, und beschränkten sich darauf, die ihnen durch den Episcopat zugewiesene Aufgabe zu erledigen d. h. meistentheils die Mittel zur Deckung der materiellen Bedürfnisse der Kirche und kirchlichen Institute ausfindig zu machen. Das Verhältniß zwischen der Synode und dem Congresse war also hinsichtlich seiner Details wohl unbestimmt, in der Hauptsache aber vollkommen klar. Denn wie ersichtlich, so lag der kirchliche Schwerpunkt den positiven Gesetzen, der Lehre und dem Geiste der orthodoxen Gesammtkirche gemäß, im Episcopate — in der Synode, und konnte schon deswegen nicht in den Congreß verlegt werden, weil derselbe seine Aufgabe vom Episcopate zugewiesen erhaltend, sich in einem abhängigen Verhältnisse befand, mithin nicht der oberste Träger des Kirchenregiments sein konnte.

Den ersten, übrigens indirekten Versuch, diese canonisch einzig richtige und mögliche Ordnung zu stören, machte der Congreß von 1864. Sein Beginnen litt aber an einer großen Unklarheit, Unbestimmtheit und Systemlosigkeit, und lief demgemäß erfolglos ab. Dies mag hauptsächlich davon herrühren, weil er sich selbst nicht reorganisirte, sondern seine alte, norm- und formlose Organisation beibehielt, welche begreiflichermaßen der durch die Canones und tausendjährige Kirchenpraxis vollkommen ausgebildeten und festgeschlossenen synodalen Organisation fast gar keine Concurrenz leisten konnte. Zweitens aber bestand er hinsichtlich seiner Zusammensetzung zur Majorität aus conservativen Elementen, welchen es im Grunde genommen, nicht daran liegen konnte, die primitive, mit dem canonischen Principe wenn nicht vollends so doch zur besseren Hälfte harmonirende Ordnung zu stören. Seinen Nachfolgern, den Laiencongressen von

1869—1871 und 1874, kann jedoch so etwas nicht nachgeschrieben werden. Wohl wissend, dass sie in den Händen des Episcopats — in welchen sie bis jetzt als „passives Object" lagen — nur eine radical durchgeführte, dessen „Bevormundungen" ausschließende Reorganisation erretten wird, schritten sie zu derselben, und vollzogen ihre Neugeburt auf Grund modern parlamentarischer Begriffe. An erster Stelle wollten sie ihre Beziehungen zur Synode klar stellen, und bestimmten demgemäß, dass sich die Thätigkeit des Congresses nicht erstreckt auf die dogmatica et pure spiritualia, dass aber derselbe von nun an das entscheidende Forum für die administrativen Kirchenangelegenheiten ist. [1]) Damit noch eine Form gewahrt und der begangene Gewaltact vor der orthodoxen Gesammtkirche nicht in seiner Nacktheit hervortritt, wurde der Synode bei der Regelung einiger, auch in's Spirituelle einschlagenden administrativen Angelegenheiten — wie z. B. der Organisation von Consistorien — ein praktisch genommen nichtiges Consultationsrecht reservirt. [2])

Wie es nunmehr ersichtlich wird, so wurde die Synode zuerst ihres Rechts, die congreßlichen Berathungsgegenstände zu bestimmen, beraubt, und sodann — in consequenter Durchführung des Begonnenen — für das administrativ-kirchliche Gebiet, in jene abhängige Stellung verdrängt, welche vor dem, ihr gegenüber der Laiencongreß eingenommen hatte. Dass sich die primitive, canonisch einzig mögliche Sachlage, in einer so kurzen Spanne Zeit, eben zu ihrem Gegentheile umänderte, muß im ersten Augenblicke unglaublich erscheinen, wird jedoch bald begreiflich, wenn man annimmt, dass bis zum J. 1861 die Laiencongresse — mit mehr oder weniger Ausnahme — auch staats- und civilrechtliche Angelegenheiten — welche mit den Privilegien im Zusammenhange standen — in Verhandlung zogen, sodann aber dieser Befugnisse durch die Zeitumstände entledigt, [3]) um nicht überflüßig zu werden, das administrativ-kirchliche Terrain

---

[1]) Vgl. Note 2, p. 197 d. Abh.

[2]) Vgl. Note 3, ibid.

[3]) Der letzte Laiencongreß, welcher sich mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigte, ist jener vom April 1861. Vgl. Djejanija srbskog narodjeg sobora od god. 1861 (Karlovitz 1861). —

— gleich bei der ersten Gelegenheit im J. 1864 [1]) — für sich in Anspruch nahmen. Zwei mit der entscheidenden Gewalt ausgerüstete Factoren konnten aber auf demselben nicht existiren, daher es zu einem Kampfe kam, welcher mit Heftigkeit und Parteiwuth geführt, damit endete, dass der canonische Factor, die Synode, zu Gunsten des von der serbischen öffentlichen Meinung [2]) und im Geheimen auch von dem damaligen magyarischen Cultusminister J. Eötvös [3]) mächtig unterstützten Laiencongresses depossedirt wurde. [4]) —

---

[1]) Rescript (1868), besonders Abschnitt I., lit. A., §. I—IX. Abschnitt IV., lit. A—B., §. I—XXVII. Abschnitt V., lit. A—B., §. I—XXIV.

[2]) Ein Belobungszeugniss stellt ihm dafür u. A. auch der anonyme Verfasser der Broschure „Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage" p. 32 aus. —

[3]) Dieselbe wurde bearbeitet von einigen ultraradicalen politischen Zeitschriften, „deren maßloser Parteismus und Verkommenheit, durch nichts in der Welt übertroffen wird, als durch ihre Unwissenheit." Vgl. K. Radić, Die Serben in Ungarn, Göttingen 1875, p. 19, 37 und von demselben Verfasser „Die serbischen Congresse" im juristischen Journale „Právnik" (Prag 1875, Nr. 36).

[4]) Das Detail des Verhältnisses der Synode zum Congresse übergehen wir hier deßwegen, weil dasselbe theilweise bereits im synodalen Wirkungskreise beleuchtet wird.

B.

Der Congress.

a) Einleitung.

Der altslavischen Sitte gemäß,[1]) wurden im serbischen Nemanyidenreiche — sobald es flügge geworden war — die sogenannte „Sobori" (d. h. Versammlungen) versammelt. Mitglieder derselben waren außer der weltlichen „Vlastela" (Notablen) auch die höheren „Cerkovniki" (d. h. Kirchenpersonen). Bestätigt wird dieses im Überfluße durch die alten serbischen historischen Quellen. Nach dem Zeugnisse des „erstgekrönten" Königs Stephan wurden von seinem Vater und Gründer der Nemanyidendynastie, Stephan Nemanya I., zum Sobor berufen: „sein Erzbischof Namens Euthimius, die „Schwarzen" (Mönche) mit ihren Hegumenen und die ehrwürdigen Priester."[2]) Nach einem Diplome des Königs Milutin Uroš II. (1274—1320) waren am Sobor anwesend „der Erzbischof Eustatius II., seine Mutter und alle serbischen Bischöfe," die er hier namentlich aufzählt.[3]) König Stephan Uroš III. Dečanski (1321—1336) berief zum Sobor deßgleichen den Erzbischof und die Bischöfe,[4]) und sein Sohn Stephan Dušan Silni (1336—1355), versammelte, als er den Thron besteigen wollte, einen Sobor, indem er an den „hochgeweihten Daniel" ein Send-

---

1) Vgl. W. Macieovszky, Slavische Rechtsgeschichte. Aus dem Polnischen übersetzt von Buß und Navrocky. (Stuttgart 1835) Theil I., §§. 30, 37, 161.

2) Glasnik, l. IX., p. 73.

3) Ibid., p. 74.

4) D. Avramovič, Opisänije drenovsti srbskih u Sv. Gori (Belgrad 1847) p. 34.

schreiben richtete, der sodann mit „den Bischöfen, den Hegumenen und den übrigen kirchlichen Ständen“ zum Sobor abging.[1])

Trotzdem hier, wie sich aus dem Angeführten erschließen läßt, der Grundsatz feststand, dass der höhere Clerus einen bestimmten Antheil an den Berathungen des Sobors haben muß, scheint derselbe doch in der vordušanschen Periode noch keine gesetzlich ausgeprägte Form erlangt zu haben. Dies mag hauptsächlich davon herrühren, weil um diese Zeit hier noch keine förmliche Gesetzgebung üblich war und das Herkommen die einzige Richtschnur abgab.[2]) Abgewichen hievon wurde zum ersten Male unter dem gewaltigsten Serbenherrscher Stephan Dušan Silni. Er berief nämlich um's J. 1346 einen Sobor nach Skopie, ließ sich zum Kaiser und den Erzbischof Joannikios II. zum Patriarchen erklären und nahm sodann die Zusammenstellung seines „Zakonik“ — des ersten geschriebenen serbischen Gesetzbuches — vor. Anschließend an die übliche Praxis, zählt derselbe gleich in seinem Eingange zu den Mitgliedern des Sobors, den Patriarchen, die Bischöfe und die „kleinen und großen Kirchenpersonen.“[3]) Welchen Einfluß dieselben in den ersteren Zeiten auf die Entscheidungen des Sobors ausübten, kann nicht bestimmt angegeben werden. Einige vermuthen, dass derselbe wenn nicht ganz verschwindend, so doch unbedeutend war,[4]) was aber kaum anzunehmen ist. Denn erstens ist diese Vermuthung nur eine leere Vermuthung, die durch nichts begründet wird,[5]) und zweitens verkennt man dabei den streng confessionellen Charakter, welcher dem serbischen Staate von seinem Anfange bis zum Untergange eigen war. Unseres Erachtens muß vielmehr angenommen werden, dass dieser Einfluß wenn nicht entscheidend so doch schwerwiegend war. Denn ansonst wäre es unbegreiflich, wie derselbe ohne alle Vorentwickelung, zur Zeit Dušan's fast allenthalb bestimmend und entscheidend

---

[1]) Rajič, t. II., p. 633, 742.

[2]) Krestič meint zwar, dass noch vor dem Großvater Dušan's, König Milutin Uroš II., eine legislative Thätigkeit im serbischen Reiche bemerkbar wird, und will dies mit solchen Argumenten beweisen, welche — eben nichts beweisen. Glasnik, l. VI., p. 96. Note 5.

[3]) Ibid., p. 102. — Rajič, t. IV., p. 242.

[4]) So Krestič. Glasnik, l. IX., p. 73.

[5]) Ibid.

auftreten konnte. Dušan selbst war, obzwar der Kirche und Hierarchie fest zugethan, schließlich doch nur ein mittelalterlicher Autokrat, der seiner Macht keine Grenze gesetzt wissen wollte und demnach — wenn ihn die ererbte Sitte dazu nicht gezwungen hätte — er sich nur schwer entschlossen haben würde, der Hierarchie einen solchen entscheidenden Einfluß im Staate einzuräumen, der unter Umständen mit dem landesherrlichen konkurriren konnte. Eine gewisse Vorentwickelung mußte mithin derselbe gehabt haben, welche mit dem Umstande in Verbindung gebracht, dass hier der Staat die dienende Advocatie der Kirche war, zweifelsohne die betonte Vermuthung nicht zur Wahrheit werden läßt. Dadurch wollen wir jedoch keineswegs gesagt haben, dass dieser Einfluß schon in den ersten Anfängen mächtiger war als jener der Vlastela, sondern nur dass er mit diesem gleich war, was besonders der Umstand bestätigt, dass in den angeführten Berichten — welche einen officiellen Charakter haben —, mit der Vlastela auch die Hierarchie hervorgehoben wird, ohne der ersteren einen Vorzug vor der letzteren zu geben.

Der Wirkungskreis des Sobors kann in seinen Details nicht angegeben werden. Im Allgemeinen erstreckte er sich, wie es nunmehr feststeht, auf die staats- und civilrechtlichen Angelegenheiten. Demgemäß also erledigte er die Thronstreitigkeiten, ertheilte die Zustimmung zur Thronbesteigung, Kriegserklärung oder Friedenschließung, votirte — zur Zeit Dušan's — neue Gesetze und bestätigte die etwa von dem Landesherrn erlassenen Interimal-Verordnungen, bewilligte den Klöstern Güterschenkungen und controlirte die Besetzung der höheren Staatsämter.[1]) Er war also ein rein weltliches Forum, und griff, da im serbischen Reiche der Grundsatz feststand, dass sich das Laienelement in die Angelegenheiten der Kirche nicht einmengen darf, in die Regelung derselben auch niemals ein, sondern beschränkte sich auf die Ausübung der Pflichten der dienenden Advokatie d. h. er war gehalten, die kirchlichen Institutionen, besonders aber die orthodoxe Lehre in ihrer ursprünglichen Reinheit zu erhalten.[2]) Anlass zur Ausbildung dieses Schirmrechts, gaben

[1]) Ibid., p. 83—87.
[2]) Ibid., p. 82.

die häretischen Umtriebe zuerst der aus Bosnien importirten Bogomilen und sodann der aus Dalmatien eingewanderten Papisten. Der erste Sobor, auf welchem Maßregeln gegen die Häretiker getroffen wurden, war unter Nemanya I. abgehalten. Mit drakonischer Härte beschloß er, dass gegen die häretischen Häuptlinge mit Feuer und Schwert vorzugehen sei und zwar sollten einige derselben lebendig verbrannt, und die anderen mit Güterconfiscation bestraft werden. Dem Hauptanführer wurde die Zunge abgeschnitten, seine Schriften vernichtet und er selbst mit dem Befehle exilirt, dass sein Name, weil dem Fluche anheimgegeben, nicht mehr genannt werden darf. Solchermaßen berichtet der erstgekrönte König, wußte Nemanya I. die ziemlich verbreitet gewesene Häresie zu vernichten.[1]) Anschließend an dieses Vorgehen, faßte auch Dušan der Mächtige seine gegen die Azymiten (Lateiner) gekehrten Maßregeln nicht allein, sondern mit dem Sobor. Zeuge dessen ist sein Gesetzbuch, welches auf dem „würdigen" und „orthodoxen" Sobor verfaßt, allen jenen, welche der azymitischen Häresie verfallen — einigermaßen abweichend von dem Drakonismus des Sobors unter Nemanya I. — mit gänzlicher Vertreibung oder der Bestrafung „nach dem Gesetze der heiligen Väter" droht.[2]) —

Einige behaupten,[3]) dass außer dem Schirmrechte, der Sobor auch das angeblich nach dem König Milutin an sich gerissene Besetzungsrecht des erzbischöflichen Stuhles ständig ausgeübt habe. Wie wir jedoch nachgewiesen haben, so kann diese Behauptung nur auf die Duschan'sche Zeit bezogen werden, und zwar ausschließlich auf die im J. 1346 durch den Sobor im Vereine mit der Hierarchie vollzogene Wahl des Patriarchen Joannikios II. Die Meinung hingegen, dass auch die Wahlen der Erzbischöfe Eustatius I., Nikodemus und Daniel, ferner jene des Patriarchen Sabbas IV. auf gleiche Art d. h. durch den Sobor vollzogen wurden, ist schon desswegen unzulässig, weil sie α. im schroffen Widerspruche stehen

---

[1]) Ibid., p 82 Note.

[2]) Vgl. die betreffenden Stellen bei Rajić, t. IV., 243 sq. (Punkt 6—11), bei Golubinski (Istorija) p. 681 sq. (Punkt 5—9). An einer dieser Stellen wird geradezu befohlen „dem frommen Kaiser, dass er jede Häresie aus seinem Lande vertreiben muß." (Rajić, Punkt 6.)

[3]) So Krestić, Glasnik, IX., p. 86.

würde zu den vom ökumenischen Stuhle dem heil. Sabbas ertheilten Befugnissen, durch welche auf Bitte des heil. Sabbas ausdrücklich die Besetzung der erzbischöflichen Cathedra dem Episcopate vorbehalten wurde, [1]) und β. auf solche Berichte gegründet ist, welche eher das Gegentheil bezeugen. [2])

Der Umstand, dass sich der Sobor nicht in die Regelung kirchlicher Angelegenheiten einmengte, rührt zweifelsohne davon her, weil hier das — durch die im allgemeinen Gebrauche stehende „Kormčaja Knjiga“ und das Duschan'sche Gesetzbuch mächtig unterstützte — Gefühl rege war, dass eine zur Majorität weltliche Institution niemals in die Ordnung einer solchen Materie eingreifen kann, die nach „dem Gesetze der heil. Väter“ einzig der Kirche und ihrer Hierarchie reservirt ist. Das Schirmrecht konnte und musste eine Praerogative des Sobors sein, da er nur weit über das civile brachium verfügend, dasselbe mit gehörigem Nachdrucke ausüben konnte, und nicht die Kirche, welcher keine Gewaltmittel zur Disposition stehen. Das ganze Verhältniss tritt in bestimmtester Weise besonders im Dušan'schen Gesetzbuche hervor. Reservirend sich zuerst das Schirmrecht, indem sie die gegen die Feinde der orthodoxen Lehre anzuwendenden Maßregeln näher bestimmen, bemerken sodann Dušan und sein Sobor, dass die kirchlichen Angelegenheiten nicht die „Belzi“ (Laien, „Weißen“) ordnen können, und sollte sich einer von denselben erdreisten diese Regel zu verletzen, so muß er eine Strafe von 300 Perperen erlegen, da nur

[1]) Vgl. p. 100 dieser Abhandlung.

[2]) Krestič citirt (Glasnik IX., p. 86, Note 3) zum Beweise, dass Eustatius I. und Daniel vom weltlichen Sobor gewählt wurden, die Stellen Glasnik, l. VI., p. 33, 40, an welchen zwar gesagt wird, dass die Boljaren (Aristokratie) „lange würdige Männer zwischen den gotterwählten und ehrwürdigen Mönchen herumsuchten, welche den erzbischöflichen Thron besteigen könnten“ jedoch nicht allein, sondern unter Führung des kirchlichen Sobors (Cerkovni Sobor), der hier zuerst und ausdrücklich genannt wird. Wenn jedoch Krestić hinsichtlich Sabbas IV., die Stelle Rajić, t. II., p. 627 citirt, so begeht er dadurch ein bewußtes Falsificat. Denn citato loco wird nichts von dem weltlichen Sobor gesprochen, sondern vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, dass die Wahl „der zu einem Sobor (hier Versammlung) versammelte griechisch-serbisch-bulgarische geistliche Stand (duchovni lik) vollzog.“ Krestić mag die Stelle nicht aufmerksam durchgelesen, und demgemäß das Wort „Sobor“ für den weltlichen Sobor angenommen haben.

die Kirche über ihre Angelegenheiten richten kann.[1]) Anschließend an diese Bestimmung, ordnete auch nicht der zur Majorität aus den „Weißen" bestehende Sobor die Kirchenangelegenheiten sondern die Kirche selbst, welche zu diesem Zwecke einen „Cerkovni Sobor"[2]) (Synode) hatte, der zur Zeit Dušan's aus serbischen, griechischen und bulgarischen Bischöfen bestand, und demgemäß auch der „serbisch-griechisch-bulgarische Sobor" genannt wurde.[3]) Über seine Thätigkeit im Besonderen kann bei dem gänzlichen Mangel an einschlägigen Berichten nicht das bestimmteste Urtheil abgegeben werden. Die Umstände jedoch, dass im serbischen Reiche die Kormčaja Knjiga — eine Arbeit des hochgefeierten serbischen Nationalheiligen Sabbas — die vollste Geltung genoß, und dass sich derselben das Dušan'sche Gesetzbuch in genere et in specie vollends anschloß, weisen zweifelsohne darauf hin, dass er der Sammelpunkt des kirchlichen Lebens war und alle ihm durch die geschriebenen wie ungeschriebenen Kirchennormen reservirten Angelegenheiten unbeengt und unbevormundet in entscheidende Verhandlung gezogen hat. Mit viel Sicherheit läßt es sich auch annehmen, dass er sich nach Dušan häufiger versammelte als vor dem, was davon herrühren mag, weil die Hierarchie ihres heilsamen Einflußes, den sie auf den Lauf der staatlichen Angelegenheiten ausübte, um diese Zeit von einer corrumpirten und egoistischen Vlastela beraubt wurde,[4]) und mithin ihre Thätigkeit ausschließlich dem kirchlichen Gebiete zuwenden mußte. Besonders thätig war sie in dieser Beziehung unter dem letzten serbischen Fürsten Lazar, der sie oftmals zu einem Sobor versammelte, theils zur Vollziehung der Patriarchenwahlen, theils aber zur Abschaffung der sich in die Administration der Kirche eingeschlichenen Mißbräuche.[5])

Außer dem „Sobor carstva" für die weltlichen Angelegenheiten und dem „Cerkovni sobor" für die kirchlichen, gab es im serbischen Staate kein drittes Forum mit gesetzgebender Gewalt.

---

[1]) Rajić, t. IV., p. 245 (Punkt 12). — Golubinski p. 682 (Punkt 11.)

[2]) Vgl. Glasnik, l. VI., p. 33, 43, l. V., p. 80.

[3]) Rajić, t. II., p. 614, 627.

[4]) Glasnik, l. IX., p. 75.

[5]) Ibid., l. V., p. 80, l. VI., p. 43.

Das Verhältniss der beiden Sobore zu einander tritt in indirecter, jedoch genug deutlicher Weise, besonders im Dušan'schen Gesetzbuche hervor. Dasselbe zählt nämlich zu den Mitgliedern des Sobors carstva den Patriarchen, die Bischöfe und Hegumenen, d. h. jene hierarchischen Personen, welche den Cerkovni sobor bildeten, verbietet aber gleichzeitig den „Weißen," also auch den weltlichen Mitgliedern des weltlichen Sobors, das Einmengen in die kirchlichen Angelegenheiten, und stellt somit den Grundsatz auf, dass wohl die Mitglieder des kirchlichen Sobors — jedenfalls als Dignitäre des Reiches — einen bestimmten Einfluß auf die Arbeiten des weltlichen Sobors haben können, dass aber umgekehrt die weltlichen Mitglieder des letzteren keinen Einfluß auf die Arbeiten des kirchlichen Sobors haben können, weil nur die Kirche in der Kirche ein competenter Richter sein kann. [1]) Einigermaßen vervollständigt wird dieser Grundsatz durch die Bestimmung hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter. Das Gesetzbuch verordnet nämlich, dass alle Kirchenämter in den Städten wie Dörfern, ausschließlich von dem betreffenden Bischofe zu verleihen sind, [2]) und schließt dadurch die Möglichkeit einer Einmischung der Laien auch in dieser Beziehung aus. Angesichts einer solchen Sachlage müßen die hin und wieder auftauchenden, zumeist der Unwissenheit entsprungenen Meinungen, dass im serbischen Nemanyidenreiche dem Laienelemente eine wenn nicht antscheidende so doch schwerwiegende Stimme zustand, nicht nur für haltlos sondern die Wahrheit geradezu in's Gesicht schlagend, bezeichnet werden. Selbst wenn man die in jeder Beziehung grundlose Behauptung, dass

---

[1]) Der Grundsatz, dass nur die Kirche d. h. deren Repräsentant — der Episcopat in genere et in specie, in der Kirche ein Richter sein kann, tritt mit auffallender Schärfe in allen bis jetzt bekannten, von Dušan erlassenen Verordnungen hervor. Jenen, welche sich darüber Gewissheit verschaffen wollen, rathen wir sein Chrysobullon durchzulesen, mittelst dessen er im Jahre 1347 das Bisthum Ljesnova gründete. (Vgl. Glasnik, l. XXVII., p. 287—296.) Aus demselben kann sich Jedermann die unverrückte Überzeugung beibringen, dass man im serbischen Reiche hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten immer nur (wie Dušan ibid., p. 290, ausruft) „nach dem Befehle (Gesetze) der heiligen, göttlichen und obersten Apostel, der heiligen und gottgefälligen Väter und der sieben heiligen Synoden — so uns übergebenen," verfuhr. Über die dem Bischof von Ljesnova reservirte volle richterliche Gewalt ibid., p. 294 fin.

[2]) Rajić, t. IV., p. 245 (Punkt 11).

der weltliche Sobor die Patriarchenwahl ständig vollzog, gelten lassen würde, so folgt daraus eigentlich für das Volk auch nichts. Denn die weltlichen Mitglieder des Sobors carstva, die Vlastelas, saßen in demselben nicht als Mandatare des Volkes, sondern als Dignitäre des Reiches, so dass wenn einer derselben seiner Vlastelawürde verlustig wurde, er ipso facto nicht weiter Mitglied des Sobors sein konnte. In bestimmtester Weise bestätigt dies das Gesetzbuch selbst, indem es verordnet, dass die „Sebren" d. h. die Nichtvlastelas [1]) keinen Sobor halten können, und wenn einer von denselben am eigentlichen Sobor erscheinen sollte, so soll er am Antlitze verunstaltet werden. [2]) Ex statu saeculari konnten also allein nur die Vlastelas in ihrer Eigenschaft als staatliche Würdenträger am Sobor erscheinen. Mit ihrem Untergange musste demnach auch ihr Recht untergehen, und konnte schon desswegen nicht an das Volk übertragen werden, weil eben jene gesetzlichen Bestimmungen, welche das ganze Verhältniss schufen, ihm nicht nur die Absendung eigener Mandatare zum eigentlichen Sobor untersagten, sondern auch die Fähigkeit zur Abhaltung anderer wie immer gearteter Sobore — bei ansonstiger Verunstaltung des Antlitzes, also der schwersten und entehrendsten Strafe — absprachen. Wenn daher der Sobor Beschlüsse zum Schutze und der Erhaltung der Reinheit der orthodoxen Lehre faßte, und — wie zu Skopie im J. 1346 — auch die Patriarchenwahl vollzog, so waren dies nicht Acte einer Volksvertretung, sondern einer Versammlung von Notablen, welche dieselben kraft der staatlich dignitären Stellung ihrer Mitglieder vollzog. Das Volk konnte mithin in dieser Beziehung gar keinen Einfluß ausüben, und noch viel weniger der Erbe eines solchen Rechts sein, welches unter seiner ausdrücklichen Ausschließung, einzig der Vlastela — den serbischen „Primates civitatis" [3]) — reservirt wurde.

---

[1]) Vgl. über dieselben Glasnik, l. VI., p. 122—147.

[2]) D. h. die Ohren abgeschnitten und das Antlitz angebrannt werden!! Rajić, t. IV., p. 251 (Punkt 35). Vgl. auch Glasnik, l. IX., p. 79.

[3]) Dass im J. 1346 die Vlastela entgegen der serbischen Kirchenpraxis zur Vornahme der Patriarchenwahl zugelassen wurde, mag — außer den angeführten Gründen, auch — davon herrühren, weil diese Unsitte schon seit dem VI. Jahrhundert im orthodoxen Byzantium üblich ward, d. h. die dortige Vlastela — die „Primates civitatis", durch die Justinianische Gesetzgebung

Fassen wir das Gesagte kurz nochmals zusammen, so wird es evident, dass im serbischen Reiche α. das Volk als solches gar keinen Einfluß auf den Lauf der Kirchenangelegenheiten nicht nur nicht de facto hatte, sondern de jure nicht einmal haben konnte; und β. dass hier kein legislatives Organ mit gemischtem — weltlichen und kirchlichen — Wirkungskreise existirte, vielmehr die Wirkungskreise des weltlichen und kirchlichen Sobors von einander so scharf geschieden waren, dass sie die Möglichkeit dessen von vornherein ausschloßen. Anders konnte es jedoch auch nicht sein. Denn der serbische Staat lebte in bester Eintracht mit der Kirche, er war ihre dienende Advocatie, und mußte demgemäß ihre Lehre, ihre Einrichtung und ihr Recht nicht nur gegen jeden äußeren und inneren Angriff schützen, sondern mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, nach bester Möglichkeit ausbreiten und befestigen. Dass er auch richtig bestrebt war, diese schöne Aufgabe nach bestem Können und Wissen zu erfüllen, bezeugt uns seine Geschichte und besonders aber das Dušan'sche Gesetzbuch, welches zuerst gegen die Häresie losrückt, sodann den heilsamen Einfluß, welchen die Hierarchie seit jeher auf den Lauf der Staatsangelegenheiten ausübte, seinen Culminationspunkt einnehmen läßt, und schließlich dem „weißen" Elemente jegliche Beinflußung der kirchlichen Angelegenheiten verbietet, festhaltend dabei den Grundsatz, dass nur die Kirche Richter in der Kirche sein kann, und nicht solche Elemente, welche sich, weil den Zeitveränderungen unterliegend, unter Umständen auch antikirchlichen Strömungen anschließen können. Die praktische Bethätigung dieses Grundsatzes ist ein getreuer Zeuge dessen, dass man hier das wahre kirchliche Interesse zu würdigen wußte. Denn im serbischen Staate wurden Kirche und Nationalität identifizirt, weshalb ein Eingreifen des Laienelements in die Angelegenheiten der ersteren nicht zu den Unmöglichkeiten gehört haben würde. Man wußte jedoch, dass dies in den besten Zeitumständen der Kirche nur einen fraglichen Nutzen abwirft, zu gewissen Zeiten aber — wie es z. B. heute der Fall ist — von den

(Vgl. Nov. 123, cap. I., Nov. 137, cap. II.) zur Theilnahme an den Wahlen geistlicher Personen und Würdenträger zugelassen wurde — mithin man im serbischen Reiche dieses Beispiel vor Augen habend, ein Eingreifen der Vlastela in die Patriarchenwahl nicht für ungesetzlich hielt.

gefährlichsten Consequenzen sein kann, und hielt die Möglichkeit dieses übrigens auch den kirchlichen Sinn verletzenden Umstandes hinan.

Nach dem Untergange der Selbstständigkeit des serbischen Reiches schloßen die türkischen Gewaltthätigkeiten die Möglichkeit der Abhaltung der weltlichen Sobore aus. Noch werden dieselben erwähnt unter dem Fürsten Stephan Lazarević, [1]) sodann aber verschwinden sie vollends. Eine Folge dessen war es, dass sich das nun herrenlos gewordene Volk um die Hierarchie schaarte, und in derselben nicht nur die kirchliche sondern auch die weltliche Obrigkeit erblickte. [2]) Demgemäß zog dieselbe vor ihr Forum nicht nur die kirchlichen sondern auch — in wie weit ihr dies die türkischen Gewaltthätigkeiten erlaubten — die weltlichen Angelegenheiten. Das Türkenregiment scheint ihr diese Befugniss formell ausdrücklich zuerkannt, und sogar auf jenen Theil des Volkes ausgedehnt zu haben, welcher dem römischen Katholicismus anhing. Denn wie wir aus dem vom Sultan Mahmud dem Patriarchen von Ipek, Arsenius IV. im J. 1731 ertheilten Ferman erfahren, konnten der Patriarch und die Bischöfe im Patriarchate ein solches Regiment führen, wie sie es für gut und nützlich fanden, „ohne dass sich Jemand in ihre Angelegenheiten einmischen oder sie persönlich belästigen durfte.“ [3]) Außerdem sollte ihnen auch der Clerus und das Volk der lateinischen Kirche unterstehen und von ihnen „nach Gebühr“ gerichtet werden. [4]) Von welcher praktischen Bedeutung diese Bestimmungen waren, kann bei dem Mangel an einschlägigen Berichten nur schwer bestimmt werden. Es läßt sich jedoch denken, dass sie von dem Türkenregimente selbst und zwar besonders von den Provincialbehörden mit ihrem Beamtenschwarm zu Boden getreten und verletzt wurden, und dass nicht einmal die Hälfte des Versprochenen und Garantirten zur Ausführung kam. [5]) Wie dem auch sei, eines ist jedoch gewiss, dass nämlich die Hierarchie ihre canonischen, im serbischen Staate anerkannten Befugnisse, auch vom Türkenregimente bestätigt erhielt, und dass das Ge-

---

[1]) Avramović, Drevnosti srbske, p. 63.

[2]) Vgl. darüber Glasnik, l. XXI., p. 45 sqq. — Über den dabei documentirten Patriotismus der Hierarchie Glasnik, l. XIX., p. 77—83.

[3]) Glasnik, l. IX., p. 181 sqq.

[4]) Glasnik, l. XI., p. 128.

[5]) Glasnik, l. XXXI., p. 80 sq.

fühl, dass nur sie dieselben ausüben könne, im serbischen Volke damals so rege war, dass die ansonst wortkargen serbischen Chroniken dieser Zeitperiode, alle von dem Türkenregimente begangenen, die Befugnisse des Episcopats verletzenden Gewaltacte, mit dem stereotypen Zusatze verzeichnen, dass sie mit Gewalt, „ohne Zustimmung des Sobors der Archijerejen" geschehen sind. [1])

Wie also ersichtlich ist, behauptete die Hierarchie auch unter dem Türkenregimente ihr canonisches Terrain. Alles vernichtete der heranstürmende Turban, nur sie konnte er nicht vernichten und damit auch nicht die Hoffnung des serbischen Volkes auf seine Wiedergeburt. Er verletzte zwar, in schroffen Fanatismus gerathend, ihre Befugnisse, riß sie aber deswegen nicht an sich, sondern heuchelte vielmehr in formeller Beziehung Respect. Das Volk aber konnte und wollte sie nicht an sich reißen, weil es wohl wußte, dass dies Gewaltacte wären, welche es durch seine Chroniken in dem Vorgehen des Türkenregiments verdammt hat.

Nach dem Übertritte vom J. 1690 nach Österreich wurde jedoch mit der ganzen bisherigen Praxis auf einmal gebrochen und das Volk griff durch ein dazu neu geschaffenes Organ — den sogenannten Congreß, in die Regelung der Kirchenangelegenheiten zuerst berathend und sodann entscheidend ein.

Bevor wir zu den Entwickelungensphasen des Congresses übergehen, müssen wir uns wohl zuerst die Fragen beantworten, auf welche Weise entstand denn eigentlich der Congreß? Wurde sein Entstehen ausdrücklich geplant, oder war es eine nothwendige Consequenz anderer Umstände?

Bis jetzt war stark verbreitet die irrthümliche Meinung, dass der Congreß zu jenen Institutionen gehört, welche das Serbenvolk noch vor dem Übertritte in der alten Heimat hatte, und dass er somit nur einfach nach Österreich verpflanzt wurde. [2]) Wer

---

[1]) Vgl. p. 130 sq. dieser Abhandlung.

[2]) Vgl. z. B. „Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage" (anonym. Brochure. Budapest 1873) p. 9. Bemerkungswerth ist immerhin, dass in der modernen serbischen Tendenz-Literatur dann und wann solcher Unsinn zusammengeschrieben wird, dass der Mensch eigentlich nicht weiss, was er mehr bewundern soll, entweder die Freiheit der Literatenproletarier oder die Geduld des Lesepublicums. Einen „herzerhebenden" Eifer entwickeln dieselben

zuerst diese Meinung aufgestellt und verbreitet hat, konnten wir zwar nicht ermitteln, müssen aber bemerken, dass er sicher nicht mit der serbischen Geschichte vertraut war, weil er ansonst kaum gewagt hätte, eine solche historische Unwahrheit in Umlauf zu setzen. Nach dem, was wir bis jetzt anführten, darf es nunmehr keinem Zweifel unterliegen, dass der Congress nicht nur eine der Geschichte, der Praxis und dem Geiste der alten serbischen Kirche völlig fremde, sondern geradezu schroff widersprechende Institution ist, deren Ursprung somit nicht im ehemaligen serbischen Reiche, sondern in Österreich zu suchen ist.

Wie wir bereits des Näheren auseinandergesetzt haben, versprach die österreichische Regierung dem serbischen Volke, um es in seine von dem Halbmonde arg bedrohten Grenzgauen herüberzulocken, verschiedene, theils auf seine staatsrechtliche theils aber civilrechtliche Stellung bezughabenden Gerechtsame. Sobald jedoch der Hauptzweck erreicht wurde d. h. das Volk herübergelockt und mit dessen Hilfe der wilde Nachbar zur Ruhe gebracht war, so blieb demselben von all' dem Versprochenen kaum der Schein übrig. Am Unschönsten wurde zweifelsohne in der Sache mit der cedirten Vojvodenwahl vorgegangen. Die Regierung wußte wohl — wie wir dies aus den Worten eines ihrer Minister dargethan haben — dass ihr ein Vojvode mit einer „auserlesenen und zahlreichen Mannschaft" gefährlich werden könnte und bewilligte trotzdem dem serbischen Volke das „Jus eligendi Vojvodae," um jedoch bald darauf dasselbe gänzlich wegzudecretiren. In dem Vorgehen lag wie ersichtlich, ein Stück wohlberechneter Staatskunst. Schlau und klug, wie die österreichische Politik damals war, ermaß sie jedoch, dass die Sache damit noch nicht abgethan sei. Denn das Volk entdeckte zwar nicht gleich den Vernichtungsakt, hätte ihn aber, falls ein Ersatz nicht geleistet worden wäre, bald entdeckt und sicherlich der Wiener Regierung ein wenig Verlegenheit bereitet. Um nun solche Möglichkeiten hintanzuhalten, beeilte sich die Regierung dem Episcopate das Ausübungsrecht der Patriarchenwahl zu entziehen, sodann den Patriarchen zu solch einem „Caput" umzugestalten „ab quo omnes tam in spiritualibus quam saecula-

hauptsächlich dann, wenn es sich darum handelt, eine gegen den Episcopat gerichtete Lüge durchzusetzen.

ribus dependeant," und schließlich die nunmehr „vojvodaisirte" Patriarchenwahl dem Volke zu überlassen. Diese Überlassung konnte nicht ohne Consequenzen bleiben d. h. sie mußte für das Volk ein zweites Recht zu Tage fördern — nämlich das Recht sich zu gewissen Zeiten — nach dem Tode des Patriarchen-Metropoliten — in einer Versammlung behufs Vollziehung der Wahl zusammenzufinden. Die Regierung konnte gegen dieses Versammlungsrecht schon deswegen nichts einwenden, weil sie es durch die Überlassung indirectermaßen selbst provozirt hatte [1]) und die Hierarchie? — sie konnte und wollte nicht dagegen auftreten, weil sie ansonst unbedingt nicht mit dem eigentlichen Urheber des Übels — der Regierung, sondern mit dem Volke, welches an demselben nicht schuld war und eben dadurch hintergangen wurde, in Collision gerathen wäre. Zweitens aber mußte sie gewußt haben, daſs wenn sie opponirt hätte, das leichtgläubige Volk nicht in der Regierung sondern in ihr den Schuldigen vermuthet hätte, da sie und nicht die erstere dagegen ist, daſs dasselbe die Wahl des Vojvoden — dessen Würde mit jener des Patriarchen „zufällig" consociirt wurde — wie das an dieselbe sich anschließende Versammlungsrecht ausübt.

Als Neugestaltungen einer unbeholfenen Zopfzeit mußten diese Versammlungen den Stempel von Mißgeburten an sich tragen. Desorganisirt bis zur Unkenntlichkeit waren sie in den Händen der terrorisirenden Staatsgewalt ein Spielball, den sie so herumwarf, wie es ihr beliebte. Im damaligen politischen Leben des serbischen Volkes sproßten sie zwar gleich als ein mächtiger Factor hervor und waren in den Augen desselben berufen, seinen Leiden und Drangsalen, seinen Wünschen und Beschwerden vor dem Throne mächtigen Ausdruck zu leihen. Sie konnten jedoch diese schöne Aufgabe leider nicht nach Maß und Gebühr erfüllen, da sie die Regierung in ihrer einseitigen die canonischen Befugnisse des Episcopats verletzenden und dem nationalen In-

[1]) Privileg vom 20. August 1691. „— — — — Liceatque vobis, inter vos, — — — — constituere archiepiscopum quem status ecclesiasticus et saecularis inter se eliget". (Čaplović, II., 31).

teresse nicht dienenden Richtung zu erhalten wußte d. h. auf die Ausübung der Patriarchenwahl beschränkte. Als sie jedoch durch die Zeitumstände aufgemuntert, die gezogenen Schranken selbst durchbrachen, war auch die als höchstes Staatsprincip geltende Omnipotenz der absoluten Staatsgewalt in so entschiedener Weise in den Vordergrund getreten, dass sie ihr natürliches — das politische Terrain nicht einnehmen konnten, und von der Regierung unterstützt, auf dem kirchlich-administrativen Terrain dafür Ersatz zu finden bestrebt waren. Eine Zeit lang waren sie mit dem canonischen Factor, dem Episcopate, gemeinsam auf demselben thätig, was davon herrühren mag, weil die gegenseitigen Verhältnisse noch keine bestimmten und scharf scheidenden Formen annahmen. Als man jedoch zur Schaffung derselben schritt, entbrannte auch der Kampf, aus welchem schließlich die ursprünglich simple und nichtige Laienversammlung als Sieger hervorging.

Diese Laienversammlung, welche bald nach ihrem Insleben-treten „der Congreß" genannt wurde, hatte bis jetzt folgende Entwickelungsphasen: I. jene, in welcher sie unorganisirt, nur das Vollziehungsrecht der Patriarchenwahl ausübte (1707—1730); II. jene, in welcher sie unorganisirt und von der Staatsgewalt bevormundet, kirchliche und weltliche Angelegenheiten in Berathung zog, die jedoch consultativer Natur war (1730—1769); III. jene, in welcher sie einigermaßen reorganisirt, unter staatlicher Bevogtung, über alle möglichen Angelegenheiten zumeist ein Votum informativum abgab (1769—1864); und IV. jene, in welcher sie den staatlichen Einfluß zu vernichten wußte, sich zu einer modern parlamentarischen Institution constituirte, und für sich unter gleichzeitiger Verdrängung des Episcopats, das kirchlich-administrative Terrain in Anspruch nahm. (1865—1876).

I. Dass die von 1707—1730 abgehaltenen Laiencongresse nichts anderes als form- und normlose Wahlversammlungen gewesen sind, ist eine natürliche Folge des Umstands, dass ihre nicht direct herbeigewünschte Errichtung, in solch einer Zeit vollzogen wurde, welcher derlei Institutionen, wenn nicht schroff widersprechend, so doch fremd waren. Dazu kam noch, dass dieselben für das serbische Volk eine Neuerung waren, und somit ihnen von demselben in den ersten Momenten nicht jene Sorgfalt zugewendet wurde,

welche zu ihrer festeren Ausbildung unumgänglich nöthig war. Dass dieselben demgemäß in ihrer ersten Entwickelungsphase nicht einmal die Benennung „Congreß" führten, ist natürlich, und kann aus den einschlägigen Berichten erwiesen werden. [1]) Der zu dem, nach dem Tode des Patriarchen Arsenius III. abgehaltenen ersten Congresse von Krušedol (1707) abgesendet gewesene Staatscommissär Christoph Ignaz von Quarient, nennt denselben in seinem — Kaiser Joseph I. unterbreiteten — Berichte, einfach die „Erzbischöfliche Wahl". [2]) Bischof Sofron Podgoričanin, der nach dem Tode (1709) des ersten Administrators Bischof Stephan Metochiaz die Metropolie administrirte [3]), ladet in seinem an die Budapešter serbische Bevölkerung den 14. September 1708 gerichteten Schreiben dieselbe ein, dass sie zu der „Versammlung" (Sobranije), auf welcher ein neuer Metropolit gewählt werden soll, einige Vertreter schicken möge. [4]) Die folgenden Wahlcongresse von 1713 und 1726 scheinen auch die Benennung „Sobranije" geführt zu haben. Denn erst der Congreß von 1730 wird vom Metropoliten Moses Petrović ein „National-General-Congreß" genannt. [5])

Dass die Congresse von 1707—1730 mit Ausnahme des letzten, ausschließlich zur Vollziehung der Metropolitenwahl berufen wurden, entsprach dem Grundzwecke ihrer Errichtung und kann klar nachgewiesen werden. Der erste Wahlcongreß war im Mai 1707 im Kloster Krušedol nächst Karlovitz abgehalten. Gewählt wurde zum Metropoliten der Bischof von Jenopolis J. Diaković, und die Votanten sodann nach Hause entlassen. Diesen Sachverhalt bezeugen einstimmig alle einschlägigen Berichte und besonders jener des Staatscommissärs Ignaz, welchen er für den Kaiser verfaßte und welcher somit in dieser Beziehung die competenteste Quelle ist. [6])

---

1) Dieser Umstand erscheint anfangs bedeutungslos, da das Wort „Congressus" doch schließlich „Versammlung" heißt, wird jedoch wichtiger, wenn man bedenkt, dass das Wort „Congress" hier ein Titel ist, welchen die serbischen Laienversammlungen, sobald sie ihn angenommen hatten, allein und beständig führten.

2) Letopis, l. 114, p. 195.

3) Ibid., p. 196. Note. — Glasnik, l. VI., p. 48.

4) Glasnik, l. XXX., p. 66 sq.

5) Glasnik, l. XXXVIII., p. 273.

6) Letopis, l. 114, p. 195 sq.

Trotzdem wurde von einigen Seiten versucht, diesem Congresse eine Unzahl von Beschlüßen anzudichten, was aber nicht gelang, da man schließlich zur Einsicht kam, dass es sich eigentlich nicht um Beschlüße, sondern um einfache Anträge handelte, welche — meist staats- und civilrechtlichen Inhalts — von den Budapestern Vertretern angeblich gestellt, jedoch weder vom Commissär noch dem Congresse angenommen wurden. [1]) Wir glauben jedoch, dass auch dies nur wenig Anspruch auf Wahrheit erheben kann, indem hier ein Irrthum vorliegt, der dadurch begangen wurde, dass man die bekannte, die „Nationalwünsche" enthaltende und an Kaiser Joseph I. gerichtete Bittschrift des Metropoliten Diaković vom 4. Januar 1708 — weil in nomine nationis verfaßt — für die angeblichen Anträge annahm. Denn vergleicht man dieselben mit der Bittschrift, [2]) so sieht man, dass sie ein einfacher Auszug aus dieser sind.

Da Metropolit Diaković bald nach seiner Wahl in Wien — wo er sich der „allgemein-nationalen Wünsche" wegen aufhielt — gestorben war, [3]) so wurde im Mai 1710 eine zweite Wahlversammlung nach Krušedol berufen. Gewählt wurde zum Metropoliten der Bischof von Pakratz, Sofron Podgoričanin, und sodann nach dem Zeugnisse sämmtlicher einschlägigen Berichte, die Votanten nach Hause beschieden. [4]) Gleich jedoch im folgenden Jahre 1711, starb Podgoričanin dritte Wahlversammlung worauf eine — jetzt nach Karlovitz — im Mai 1713 berufen wurde. Dieselbe wählte den Bischof von Ofen, Vinzenz Popović, zum Metropoliten und löste sich, ohne etwas Weiteres in Verhandlung gezogen zu haben, sodann auf. [5]) Noch zu Lebzeiten Popović's griff, da er kränklich und schließlich auch stumm wurde, der damalige Metropolit von

---

[1]) Glasnik, l. XXVIII., p. 153—155.

[2]) Vgl. dieselbe Rajić, t. IV., p.

[3]) „Esaias Diaković, ehemaliger Bischoff zu Arad, ist zum Erzbischofen und Metropoliten erwählet, und den 24. May 1708 confirmiret worden. Dieser ist gleich darauf zu Wienn verstorben, heruntergebracht und im Kloster Kruschedol begraben". Letopis, l. 114, p. 196. (Note.) — Vgl. auch Glasnik, l. XXX., p. 34.

[4]) Glasnik, l. VI., p. 48. — Actenmäßige Darstellung, p. 20.— Letopis, (1861) l. II., p. 74 sqq.

[5]) Glasnik ibid., p. 48 sq. — Actenm. Darst., p. 20. — Letopis, ibid.

Serbien — welches durch den Poscharevaçer Frieden (1717) an Österreich kam — Moses Petrovic, in die Leitung der Metropolie ein, und als Popović auch im J. 1725 starb, wurde im nächsten J., 1726, eine vierte Wahlversammlung nach Karlovitz berufen, welcher Petrović ständig die Leitung der Karlovitzer Metropolie übertrug. Ob sich dieselbe gleich nach der Wahl auflöste, kann nicht bestimmt angegeben werden. Sicher jedoch ist, daſs sie keine Beschlüße faßte, und einige von den Budapester Volksrichtern und Hauptleuten gestellten, äußerst naiven Anträge — jedenfalls aus Incompetenz — verworfen hat. [1])

Wie es also ersichtlich wird, boten die Metropolitenwahlen den einzigen Grund zur Berufung der Congresse, wonach dieselben, sobald sie ihren Zweck erreicht hatten, gewöhnlich auseinandergingen. Eine kleine Ausnahme hievon bildet blos der Congreß von 1730, welcher nicht zur Wahlvornahme, sondern zur Publikation des kaiserlichen Rescripts vom 12. April 1727 — in welchem sich die Wiener Regierung anschickte, dem serbischen Volke seine eigenen Privilegien des Näheren zu interpretiren [2]) — und zur Anhörung der von dem Metropoliten — jedenfalls im Vereine mit dem Episcopate [3]) — gefaßten, auf religiös-sittliche und kirchlich-administrative Angelegenheiten bezughabenden Verordnungen berufen wurde. Jedenfalls anschließend an den kirchlichen, im serbischen Staate anerkannten Grundsatz, daſs er sich als eine Laienversammlung in die kirchlichen Angelegenheiten nicht einmengen darf, wohl aber die politischen, welche mit den Privilegien in gewissem Zusammenhange standen, in Verhandlung ziehen kann, hörte er die von der Hierarchie erlassenen Verordnungen mit nöthigem Respecte

---

[1]) Diesen Sachverhalt bezeugt selbst Vitković, der aus jedem im Budapester serbischen Gemeindearchive aufgefundenen Brieschen, mit seinem unnützen Wortschwalle, ganze Congreßbeschlüsse hinausdeduziren möchte. Vgl. Glasnik, XXXVIII., p. 228—241. — Letopis, l. 113, p. 477—480.

[2]) Vgl. ein darauf bezughabendes Schreiben des Metropoliten Petrović. Letopis (1844) l. II., p. 97.

[3]) In dem bestärkt uns besonders der Umstand, daſs — wie wir aus den Congreßacten erfahren — am Congresse von 1730, der Metropolit die regelmäßigen Abhaltungen der Synode einführte. Glasnik, l. XXXVIII., p. 303. (Punkt 2).

an, und versprach feierlichst dieselben zu erfüllen,[1]) reichte jedoch gegen das kaiserliche Rescript ein Memorandum ein, in welchem er mit männlichem Muthe für die verletzten Privilegien einstand.[2])

Entsprechend der Art ihrer Gründung, waren die Congresse ein loses, unzusammenhängendes Ganzes, in welchem allerlei Elemente „aus der löblichen Nation" ihren Platz fanden. Die Regierung bestimmte, „wie viell Personen aus den einzelnen Comendantschaften zu der Patriarchenwahl passiret werden sollen," und liess sodann dieselben „mit hellaufschreiender Stimme" die letztere vornehmen.[3]) Ein durch seine Buntheit recht interessantes Bild hinsichtlich der Zusammensetzung der damaligen Congresse, bietet der Wahlcongreß von 1726. Auf demselben waren nämlich außer dem Episcopate, einigen Archimandriten, Hegumenen, Erzpriestern und Priestern, noch eine Anzahl von Oberhauptleuten,

---

[1]) Dies bezeugt auch G. Vitković (Glasnik, ibid., p. 294). — Die erlassenen Verordnungen empfehlen wir der geneigten Beachtung der modernen serbischen „Kirchenreformatoren"; sie lauten: I. Vor der Ehe-Copulation müssen alle kirchlichen Vorschriften erfüllt, und ein besonderes Augenmerk auf die nöthige Communion und das Fasten gerichtet werden; II. Für jene, welche aus Scham, in der Nacht zu betteln pflegen, soll der Clerus die nöthige Sorge tragen; III. Bei den Testaments-Verfassungen muss ein Priester anwesend sein; IV. Das bei den Todes-Mahlzeiten übliche Trinkgelage soll aufhören; V. Alle jene, welche den Glauben, das Fasten und das Kreuz beschimpfen, wie auch jene, welche nicht beichten und communiziren, sollen in den Arrest kommen, und falls sie denselben nicht einhalten sollten, den civilen Behörden zur Bestrafung übergeben werden; VI. Die Väter und Hausältesten sollen bei ansonstiger Bestrafung, alle ihre Hausangehörigen regelmäßig zum Gottesdienste schicken. Das bei demselben übliche Küßen der Männer und Frauen, so wie das Sprechen, sollen aufhören; VII. Alle jene, welche den Freitag feiern und am Sonntag arbeiten, sollen bestraft werden; VIII. Während des Gottesdienstes müßen alle Kaufläden gesperrt sein; IX. An Bitttagen dürfen gar keine Versammlungen abgehalten werden; X. Die Taufen dürfen nicht in Privathäusern vorgenommen werden sondern in der Kirche, und müßen alle neugeborenen Kinder innerhalb 8 Tagen getauft werden. Die Zuwiderhandelnden sind streng zu bestrafen. (Ibid., p. 294—295). Diese Verordnungen bezeugen wohl, wie unermüdlich die Hierarchie daran arbeitete, im Volke Zucht und Ordnung zu schaffen.

[2]) Ibid., p. 300.

[3]) Letopis, l. 114, p. 195—196. — Theologisches Journal „Beseda" Nro. IX.—XIV. vom J. 1869.

Hauptleuten, Vojvoden, Dorfrichtern, ländlichen Volksältesten (eškuti) und Hadnagys (Compagnieaufsehern) anwesend. [1]) Zum Congresse von 1730 erschienen wieder, ex statu clericali: 9 Bischöfe, 3 Archimandriten, 3 Hegumenen und 3 Prohegumenen, 44 Erzpriester und Priester; ex statu militari: 5 Oberhauptleute und 13 Hauptleute, Companieaufsehers und Fahnenträgers; ex statu civili: 74 theils Dorfrichter, theils Eškuten u. s. w.

Welchen Einfluß die Staatsgewalt auf die Wahlversammlungen überhaupt und die Wahlresultate insbesondere ausübte, kann nicht mit voller Gewissheit bestimmt werden. Einige Umstände lassen jedoch vermuthen, dass derselbe, wenn nicht entscheidend und bestimmend, so doch schwerwiegend war. Denn die Staatsgewalt bestimmte die Anzahl der Votanten, leitete durch ihre Vertreter den Wahlact in einer unregelmäßigen Weise und verfuhr im Großen und Einzelnen so, wie es ihr beliebte. [3])

II. In der zweiten Entwickelungsphase (1730—1769) änderte sich die primitive Sachlage insofern, als jetzt die Congresse unter staatlicher Bevormundung, außer der Metropolitenwahl, auch über andere Gegenstände, welche entweder mit den Privilegien oder der kirchlichen Materie verwebt waren, beriethen. Diese Berathungen hatten jedoch keinen entscheidenden Charakter, sondern waren einfache Informationen, welche theils von den staatlichen Commissären theils von dem Episcopate benützt wurden, bei ihren außerhalb des Congresses getroffenen, und demselben zur einfachen Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgetheilten Entscheidungen. Dieser Vorgang entsprach denn auch so ziemlich dem canonischen Gesichtspunkte der orthodoxen Kirche, welcher dem Laienelemente ein entscheidendes Eingreifen in die Kirchenangelegenheiten zwar verbot, jedoch demselben niemals das votum informativum bestritten hat. Die Congresse scheinen sich in ihrer zweiten Ent-

---

[1]) Vgl. das betreffende Verzeichnis Glasnik, l. XXXVIII., p. 228-235. l. XXVIII., p. 485—487.

[2]) Glasnik, l. XXXVIII., p. 311.

[3]) Es ist immerhin sehr zu bedauern, dass bis heute noch nicht einmal die Verhandlungsacten der wichtigeren Congresse bekannt sind, so dass über viele wichtige Punkte nur Vermuthungen angestellt, und nichts Bestimmtes gesagt werden kann.

wickelungsphase dem vollends angeschlossen zu haben. Denn keiner derselben versuchte, die durch die Kirchensatzungen gezogenen Schranken durchzubrechen, sondern sie begnügten sich mit der Abstattung von Informationen — mit der Ausübung des canonisch möglichen Votum informativum. Immerhin bleibt es zu bedauern, dass sie die staatlichen Commissäre auch dabei terrorisirten und das Entscheidungsrecht des Episcopats völlig an sich rissen. Ausgehend von der naiven Ansicht, dass die römisch-katholische Apostolicität der ungarischen Könige auch für die „schismatische" griechisch-„nicht-unirte" Kirche [1]) von Geltung ist, kam die damalige österreichische Regierung zu dem Trugschluße, dass demgemäß ihr und nicht dem Episcopate das Entscheidungsrecht gebührt. Anschließend an dieses wurden die Informationen des Congresses ihr, beziehungsweise ihren Vertretern zugestellt, und nicht dem Episcopate. Während also die Congresse die canonischen Schranken einhielten, durchbrach dieselben die Regierung, dabei vorgebend, dass sie dadurch nichts Uncanonisches begangen, sondern lediglich eine ihr zustehende rechtskräftige Befugniss an sich gezogen haben.

Die beiden Umstände d. h. das congreßliche Informationsrecht und das angeblich staatliche Entscheidungsrecht, treten in deutlichster Weise besonders bei dem Congresse von 1769 hervor, und

---

[1]) Die orthodoxe Kirche in Ungarn hatte bis jetzt die verschiedensten — jedoch niemals die ächten und rechten — Titel gehabt. Ursprünglich wurde sie „schismatica ecclesia" genannt. (Vgl. „Corpus juris hungarici," art. III., ab an. 1481; art. XLV., ab an. 1495; art. IV., ab an. 1574) und sodann alles bis zum J. 1868 „Griechisch nicht-unirte Kirche" (Ibid., art. XXVII., ab an. 1791, außerdem vgl. das Regulament, Declaratorium, Consistorialsystem u. s. w.) Der magyarische Reichstag von 1868, einsehend das Unsinnige und — das religiöse Gefühl der orthodoxen Glaubensgenossen — Verletzende der bisherigen Bezeichnungen, schickte sich nun an dieselben „der Sache gemäß" umzuändern, debattirte daher über diesen Punkt zwei volle Tage, und beschloß schließlich, dass der orthodoxen Kirche der Titel „Griechisch-Orientalische" gebühre. Die Reichstagsmitglieder, welche orthodoxen Glaubensbekenntnisses waren, forderten den einzig richtigen Titel „Orientalisch-orthodoxe Kirche," drangen jedoch trotz der protestantischen Unterstützung damit nicht durch. Vgl. G. Zwekič, **Rasprava ugarskog sabora 1868 god. u stvari istočno-pravoslavne crkve.** (Ofen 1868) p. 38—46, 157.

da außerdem derselbe unter den Congressen der zweiten Entwickelungsphase der berühmteste und maßgebendste ist, so werden wir — auf Grund seines Sitzungsprotokolls, welches uns per extensum vorliegt [1]) — die einzelnen Sitzungen desselben flüchtig durchgehen.

Staatskommissär bei dem Congresse war der Gouverneur von Ofen, General Graf J. Hadik, welcher den Congreß — der aus 6 Bischöfen und 75 Abgeordneten bestand [2]) — den 4. März 1769 zu Karlovitz in einer feierlichen Weise eröffnete. Im Ganzen wurden LIII. Sitzungen abgehalten und zwar erfüllten die I. und II. Sitzung carolingische Empfangsceremonien, in der III. wurde ein kaiserlicher Befehl verlesen, dass von nun an für je 200 Häuser — zwei Seelsorger zu bestellen sind, für 300—3, wo aber 400—600 Häuser sein sollten, da muß zur Anstellung vorher der kaiserliche Consens erbeten werden; [3]) in der IV. fragte zuerst der Commissär, ob sich der Metropolit und die Bischöfe ihre nach Wien in Volksangelegenheiten unternommenen Reisen vom Volke vergüten lassen und nachdem er zur Antwort bekam, dass dies nicht der Fall sei, publicirte er einen kaiserlichen Befehl, in welchem die dem Metropoliten von den Bischöfen zu entrichtenden Consecrationstaxen geregelt wurden; in der V. ließ sich der Commissär informiren, wie viel die Bischöfe von dem Curatclerus für die „Syngelias“ (Confirmationsbriefe, *Συγίλλιον*) und von den Pfarrkirchen für die verschiedenen bischöflichen Handlungen beziehen, und als ihm darauf geantwortet wurde, regelte er den ersten Punkt selbst, den letzten jedoch g e m e i n s a m mit dem Episcopate; [4]) in der VI. regelte der Commissär einen Theil der bischöflichen Einkünfte; in der VII. ließ er sich zuerst über einige Angelegenheiten untergeordneter Natur informiren und nahm sodann deren Regelung vor; in der VIII. verlas er einen kaiserlichen Befehl, in welchem

---

[1]) Vgl. Letopis l. 114, p. 151—193.

[2]) Vgl. die Tabelle ibid., p. 153—155.

[3]) Anlaß zu dieser Maßregel gab angeblich der Umstand, weil die Zahl des Pfarrklerus weit den Bedarf überschritten hatte (Ibid., p. 157). — Vgl. dazu Regulament, §. XXXVII. (p. 37—39).

[4]) Vgl. dazu Regulament §. XXII. (p. 24 sqq.).

gewisse, dem Metropoliten gebührende Taxen bestimmt wurden, mit dem Bedeuten, dass falls man dem nicht nachkommen sollte, dies vor den Augen der kaiserlichen Majestät ein „Excess" sein wird; in der IX. verbot er im Namen der Regierung, den Bischöfen, die weitere Annahme jener Gelder, welche ihnen von ihren Eparchioten anläßlich der größeren Feiertäge als Liebesgaben verabreicht wurden; in der X. versuchte er das Metropolitangut Dalja gegen eine kleine Geldentschädigung [1]) für den Staatsfiscus in Beschlag zu nehmen, gegen was jedoch der Congreß mit dem Episcopate an der Spitze protestirte; in der XI. ließ er sich über einige untergeordnete administrative Angelegenheiten informiren; in der XII. publizirte er einen kaiserlichen Befehl, durch welchen der Kirchenbau ohne vorgängige Einholung des landesfürstlichen Consenses verboten wurde; [2]) in der XIII. beschäftigte er sich mit dem Herumfragen; in der XIV. desgleichen; in der XV., XVI., XVII. ließ er sich zuerst über die Einkünfte des Curatclerus informiren und regelte sodann dieselben; in der XVIII. publizirte er zuerst einen kaiserlichen Befehl und bestimmte sodann, dass gegen den Clerus bloß canonische Strafen in Anwendung zu bringen sind; in der XIX. machte er den kaiserlichen Willen kund, dass in Hinkunft zu den Consistorialsitzungen in jeder Diöcese je eine Militärperson beizuziehen ist; in der XX. publizirte er einen kaiserlichen Befehl, in welchem es hieß, dass eine persona ingrata niemals Metropolit werden darf und ließ informationis causa die Processakten des Bischof von Temesvar, Vinzenz Joannović-Vidak dem Congresse vorlesen; in der XXI. erfolgte die Fortsetzung der Lesung der Processakten und die Publication eines kaiserlichen Befehls, durch welchen das Einsammeln der Liebesgaben den serbischen Mönchen aus der Türkei untersagt wurde; in der XXII. Fortsetzung der Lesung und Publication eines kaiserlichen

[1]) Von 38000 fl. (Letopis 114, p. 160.)

[2]) Dieses Verbot wurde auch in's Regulament (§. LXXIII., p. 99 sq.) aufgenommen. Metropolit Vidak protestirte dagegen (sein Protest, Punkt 73) indem er sich auf die den freien Kirchenbau gestattenden Privilegien berief. Die Regierung ging jedoch darauf nicht ein, und antwortete ihm demgemäß: „Petito fidelitatis Vestræ in obversum Puncti 6ti §. 73 allato, deferri nequit." Resolution vom 7. April 1778, Punkt 60.

Befehls; in der XXIII. Publication kaiserlicher Befehle, durch welche administrative Angelegenheiten geregelt wurden; in der XXIV. Fortsetzung der Lesung der Processacten; in der XXV. ließ sich der Commissär über Angelegenheiten untergeordneter Natur informiren; in der XXVI. regelte er die Zusammensetzung der Consistorien; in der XXVII. vollzog er die Regelung einiger administrativen Angelegenheiten und nahm sodann eine Petition des Congresses entgegen, in welcher gefordert wurde, dass in Hinkunft bei der Beerdigung des Metropoliten „die Soldaten drei Ehrensalven abfeuern sollen"; in der XXVIII., XXIX., XXX., XXXI., XXXII. und XXXIII. wurde theils der Commissär informirt, theils von ihm die Regelung administrativer Angelegenheiten (darunter die Vernichtung des Instituts der Exarchen) vorgenommen, theils aber kaiserliche Befehle verlesen, unter welchen sich ein solcher befand, in welchem von der geplanten Beschlagnahme des Metropolitenguts Dalja „besonders auf Bitte des Metropolitanadministrators, Bischof Joann Gyorgyević" abgestanden wurde;[1]) in der XXXIV. wurde die der Regierung hinterbrachte Denunciation verlesen: „dass sich in den serbischen Kirchen das Bild „der Moskauer Kaiserin" aufgestellt vorfindet und die Kaiserin Maria Theresia bei der Nation der Verachtung preisgegeben ist";[2]) in der XXXV—XLII. Sitzung wurde der Commissär informirt und von ihm außer der Regelung administrativer Angelegenheiten auch die Publication kaiserlicher Befehle vorgenommen; in der XLIII—L. Sitzung wurde die Wahl des Metropoliten vorgenommen und zwar zweimal, da der erste Wahlact vom Commissär vernichtet wurde, weil nicht Bischof Gyorgyević, auf welchen — nach den Worten des Commissärs — die Regierung inclinirte, die Majorität bekam, sondern der Bischof von Karlstadt, Daniel Jakšić; in der LI. und LII. Sitzung wurden noch vom Commissär administrative Angelegenheiten geregelt und sodann in der LIII. Sitzung der Schluß des Congresses vorgenommen.

---

[1]) Letopis, ibid., p. 167.

[2]) Die österreichisch-ungarischen Serben wurden damals von der österreichischen Regierung der Russenfreundschaft beschuldigt (Bartenstein, p. 39).

Wie ersichtlich, war also der Congreß vom J. 1769 ein ganz gewöhnlicher Spielball in den Händen des Commissärs. Nur befragt durfte er antworten und anstatt der canonischen Stelle — dem Episcopate, die Informationen abzustatten, mußte er sie dem Commissär abstatten. Nicht besser, vermuthlich schlechter, muß auch in den ihm vorangehenden Laiencongressen von 1731, 1732, 1735, 1744, 1748 und 1849 gewesen sein. Denn thatsächlich war jener der erste, auf welchem sich der Staatscommissär noch von gewissen Anstandsregeln leiten ließ und der es wagte, gegen einige von demselben geplante Gewaltacte — wie z. B. die Beschlagnahme des Metropolitanguts Dalja — Protest zu erheben.

Auf Grund des Gesagten ließen sich also hinsichtlich der Stellung der Congresse vom J. 1730—1769, die Schlüße ziehen: α. dass dieselben nur das Informationsrecht ausübten und mithin β. selbst keine rechtsgiltigen und bindenden Beschlüße fassen konnten und γ. dass sie die Stelle waren, auf welcher die entweder von der Staatsgewalt oder dem Episcopate gefaßten Entscheidungen, Verordnungen und dgl. der „Nation" zur Darnachachtung publizirt wurden.

Die Organisation der Congresse ist dieselbe d. h. primitive, form- und normlose geblieben [1]) und scheint demgemäß der Hauptgrund gewesen zu sein, dass die Congresse auch dann, als die von den Commissärn inszenirten Gewaltacte alle Grenzen des Anstands überschritten, sich nicht zu einer, wenn auch allerdevotesten Opposition aufraffen konnten. Die Anzahl der Congressmitglieder war in dieser Periode auch unbestimmt und hat erst gegen das Ende derselben eine bestimmte Form angenommen. [2])

---

[1]) Jireček, welcher sein für die Regierung bestimmtes Schriftchen „Darstellung der Verhältnisse der griechisch-nicht-unirten Hierarchie in Österreich" (Wien 1861) ausschließlich auf Grund der im österreichischen Staatsarchive hinterlegten Documente ausarbeitete, bemerkt (ibid., p. 49 fin.) dass „alle vortheresianischen Congresse jeder Regelung entbehrten."

[2]) Nämlich auf dem Congresse von 1769, welcher zum ersten Male aus 25 geistlichen, 25 militärischen und 25 civilen Deputirten bestand. Vgl. (bei Jireček, p. 59—61) das an den Metropoliten P. Nenadović gerichtete kaiserliche Handschreiben vom 25. Juli 1768. „— — — Deine Andacht solle nicht mehr als 25 Geistliche (zum Congresse) abordnen; Massen auch das nöthige an die übrige Behörde untereinstens verordnet wird, die aus den allseitigen bezirken

III. Alles bis zur Erlassung des Regulaments von 1777 erschienen von Seite der Staatsgewalt gar keine gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Congresse. Im Regulamente nun versuchte sie zum ersten Male den desolaten Zustand, in welchem sich dieselben befanden, zu verbessern, und zugleich ihrem Inspectionsrechte eine gesetzlich ausgeprägte Form zu geben. Zu diesem Zwecke verordnete sie, dass der Congreß aus „75 Köpfen" bestehen muß, und zwar „25 aus dem Militari, 25 aus dem Provinciali und 25 aus dem Clero", und dass „über diese bestimmte Zahl, noch ohne ordentlicher von Unserem K. K. Commissario annehmlich befundenen Vollmacht Niemand zu den Sitzungen des Congresses zugelassen werde, und auch überhaupt ohne desselben Gegenwart keine Versammlung gehalten werden därfe."[1]) Bestimmend sodann, dass die Congreßsitzungen geheim, „ohne Einlassung der Nationaljugend" abzuhalten sind, und ordnend die „Diäten-Ausmessungen für die zum Nations-Congreß abgeordnete Deputirten",[2]) bemerkt sie, dass die Abhaltung „derley Congressen ohne vorhero angesuchter, und darüber erlangter Erlaubniss" verboten ist.[3]) Vor dem wurde diese Erlaubniss gewöhnlich durch eine Deputation eingeholt, welche den Metropoliten oder einen Bischof an der Spitze habend, aus je einem Mitgliede des Clerus, des Provincial-Civilstandes und des Grenz-Militärs bestand.[4]) Diesen Vorgang suchte die Staatsgewalt auch einigermaßen zu alteriren, indem sie bestimmte, dass die Abschickung einer solchen Deputation nur dann statthaft sei, „wenn dießfalls, bevor um den gnädigsten Consens angelanget, das Personale benennet, und zugleich das vorhabende Gesuch angezeiget werde."[5])

Wie ersichtlich, so wird im Regulamente nur die Nothwendigkeit eines landesfürstlichen Consenses zur Abhaltung des Con-

zu sothanen Congreß deputirende Nationalisten ebenfalls in gleicher Anzahl so, dass 25 Provinciales und eben so viele Militares mithin in allen zusammen höchstens nur 75 Deputirte darbei erscheinen." Vgl. das Namenverzeichniss dieser Deputirten. Letopis, l. 114, p. 153—155.

1) Regulament, §. LXIX. (p. 95).

2) Ibid., §. LXVIII.

3) Ibid., §. LXVII.

4) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 9.

5) Regulament, §. LXVII. (p. 93).

gresses, die Vertheilung der Congresskosten, die Anzahl der Deputirten, die Bedingung, dass ein staatlicher Vertreter dabei zu interveniren habe, und die Nationaljugend davon ausgeschlossen sei, festgesetzt. Diese Festsetzungen wurden bei der Revision des Regulaments auch in's Declaratorium aufgenommen, [1]) und fanden in der Hierarchie und dem Volke keinen Widerspruch. Denn Metropolit Vidak bemerkt in seinem Proteste ausdrücklich, dass „diese allergnädigst getroffenen Anordnungen von der Nation auf das sorgsamste beobachtet werden", und forderte nur, dass man denselben beifügen möge, „dass die Erz- und Bischöfe unter der Zahl deren aus dem Clero ad Congressum abzuschickenden 25 Deputirten nicht verstanden werden sollen." [2]) Dieser Forderung entsprach die Staatsgewalt, indem sie bestimmte: „E Clero, non unito, **huc non connumeratis Episcopis et Metropolita,** XXV Deputati ad Nationis Congressum ablegentur." [3])

Warum das Regulament den Wirkungskreis des Congresses mit Schweigen übergeht, wird im ersten Augenblicke unbegreiflich, jedoch bald begreiflich, wenn man bedenkt, dass hier der Grundsatz feststand, dass die Laiencongresse, wenn befragt, über alle Kirchenangelegenheiten Informationen abgeben können, mithin eine nähere Umschreibung derselben wohl überflüßig gewesen wäre. Zweitens aber konnte sie schon desswegen nicht vorgenommen werden, weil die Laiencongresse seit jeher keinen festen und bestimmten Wirkungskreis hatten, sondern — wie bereits auseinandergesetzt wurde — die Berathungsgegenstände vom Episcopate zugewiesen erhielten, mithin eine nähere Umschreibung derselben, dieser episcopalen Befugniss vorgegriffen haben würde. Anschließend an dieses konnte auch die Regierung Maria Theresias keine Neuerung vornehmen, sondern mußte vielmehr die primitive, mit dem canonischen Principe harmonirende Sachlage vollends aufrecht erhalten, so dass also auch in der dritten Entwickelungsphase die Berathungen des Congresses rein consultativer Natur waren, mithin der-

---

[1]) Declaratorium, §. LXIII.

[2]) Protest Vidaks, Punkt ad Regulament. §§. LXVII., LXVIII., LXIX.

[3]) Kaiserliche Resolution vom 7. April 1778, Punkt 56.

selbe zwar Vorschläge machen, aber nicht endgültige Beschlüße fassen konnte. [1])

Das dem Episcopate aus seiner canonischen Stellung emanirende, und von der Staatsgewalt so weit gewiss bereits um's J. 1744 anerkannte Bestimmungsrecht der congreßlichen Berathungsgegenstände hatte in der dritten Entwickelungsphase eine volle praktische Bedeutung erlangt. Zeuge dessen ist besonders das kaiserliche Handschreiben vom 27. September 1860, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass dem Episcopate das Recht zustehe, die congreßlichen Berathungsgegenstände zu bestimmen. [2]) Demgemäß bestimmte er auch alles bis zum Schluße der dritten Entwickelungsphase derselben, und zwar das letzte Mal im J. 1865, als er zu einer Synode zusammentrat, um u. A. auch die Berathungsgegenstände für den Congreß von 1864—5 zu bestimmen. [3])

Mehr als vor dem beriethen die Congresse in ihrer dritten Entwickelungsphase über politische Angelegenheiten, welche in einem gewissen Zusammenhange mit den Privilegien standen. Diese Berathungen, vollends frei geführt, scheinen jedoch im Gegensatze zu jenen auf kirchliche Angelegenheiten bezughabenden, einen mehr decisiven Charakter gehabt zu haben. Denn in dem Handschreiben des Kaiser Leopold II. vom 27. Juni 1790, durch welches die Abhaltung des durch seine eminent politische Thätigkeit berühmten Temesvarer Congresses — oder wie ihn die kaiserlichen Entschließungen nennen „illyrischen Landtags" [4]) — vom J. 1790 „der zahlreichen und respectablen serbischen Nation" bewilligt wurde, wird dessen Zweck dahin bestimmt, dass er „frei und ungehindert über die serbischen Angelegenheiten beratschlagen, und Mir (dem Kaiser) sonach seine Postulate vorlegen soll" [5]) d. h. er hat durch endgültige Beschlüße, die ohne Beeinflußung des Com-

---

[1]) Jireček bemerkt darüber: „Die Berathungen des Congresses sind rein consultativer Natur. Er hat nur Vorschläge zu machen, deren Verwirklichung von der kaiserlichen Schlußfassung abhängt." Actenmäßige Darstellung, p. 50.

[2]) Ibid., p. 63. — Stojacković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 47.

[3]) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 19.

[4]) Actenmäßige Darstellung, p. 44.

[5]) Vgl. kaiserliches Handschreiben vom 27. Juni 1790. Ibid., p. 61 sq.

missärs zu fassen sind, [1]) die staatsrechtlichen Verhältnisse des serbischen Volkes in Ungarn zu ordnen, und sodann dieselben der Krone zur Bestätigung vorzulegen.

Bereits um diese Zeit erhoben die magyarischen Stände, und besonders die magyarische Hofkanzlei, Protest gegen die Zuweisung politischer Angelegenheiten dem Congresse, indem sie geltend machten, dass sich dessen Thätigkeit auf Kirchenangelegenheiten und zwar ausschließlich die Metropolitenwahlen zu erstrecken hat, da alle anderen Angelegenheiten bereits durch das Declaratorium geregelt, und die Beschwerden nur im gewöhnlichen Wege an die Behörden zu richten sind. [2]) Der leider inzwischen eingetretene Tod des freisinnigen Kaisers, Leopold II. und die Thronbesteigung des magyarenfreundlichen Franz II. leisteten diesem Ansinnen so mächtigen Vorschub, dass es schließlich zum Durchbruche kam, und die Congresse alles bis zum J. 1861 von ihrem natürlichen — dem politischen Terraine verdrängt, sich ausschließlich mit der Vollziehung der Metropolitenwahl beschäftigten. [3])

Im Jahre 1861 wurde nun ein Congreß berufen, welcher sich abermals mit politischen Angelegenheiten d. h. der Regelung

---

[1]) Dem Commissar (General Schmiedfeld) wurde ausdrücklich eingeschärft, dass er zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Congresse, „diensam ermessende Mittel anwenden könne, wodurch jedoch der Congreß in der freimüthigen Behauptung der Geschäfte nicht gehindert werde." Ibid., p. 57. — Die von diesem Congresse an Leopold II. gerichtete, denkwürdige Repräsentanz („Bittblatt") vgl. Glasnik, l. XXXVII., p. 267—277. — Dem serbischen Historiographen neuesten Datums, G. Vitković, müssen wir bemerken, dass es seiner Gelehrsamkeit wohl einigen Abbruch thut, wenn er publizirend diese Repräsentanz, nicht weiß, dass der Congreß von 1790 in Temesvar und nicht Karlovitz abgehalten wurde. Vgl. ibid., p. 277.

[2]) Actenmäßige Darstellung, p. 39.

[3]) Ibid., p. 44. — Im Jahre 1847 wurde die Berufung eines Verhandlungs-Congresses — auf Bitte der Hierarchie und des Volkes — beschlossen. — Derselbe hätte folgende Gegenstände in Berathung ziehen sollen α. Unterricht und Bildung des Clerus; β. bessere Dotirung des Curatclerus, und γ. bessere Repartirung der Congreßauslagen. Die bald darauf (1848) ausgebrochene magyarische Revolution verhinderte jedoch dessen Zusammentritt, und ließ auch den anderen, vom magyarischen Reichstage (1847—1848) durch seinen XX. Gesetzartikel (auf den 27. Mai 1848) ausgeschriebenen Congreß nicht zusammentreten. (Ibid., p. 45—48. — Stojačković Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 41 sq.)

der staatsrechtlichen Verhältnisse des serbischen Volkes beschäftigen sollte. Diese Berufung war jedoch kein Resultat eines freien Entschlußes des damaligen Wiener centralistischen Regiments, sondern eine nöthige Consequenz des durch die Umwälzungen von 1848 geschaffenen Verhältnisses.[1]) Als nämlich der letzte magyarische Revolutionssturm ausbrach, suchte die Wiener Kamarilla das serbische Volk für sich zu engagiren. Zu diesem Zwecke wurden aus der Vorrathskammer die Lockmitteln von anno 1690 hervorgeholt d. h. demselben ein „Separatum terrenum cum propriis magistratibus" — die Vojvodschaft, und das „Jus eligendi Vojvodae" — der Vojvode versprochen. Kaum jedoch war das drohende Gewitter unter reger Theilnahme des serbischen Volkes zur Ruhe gebracht, so ging es wieder nach altösterreichischer Manier d. h. man hielt das Wort nicht ein, und vernichtete vielmehr so rasch wie möglich die Vojvodschaft. Um jedoch noch gewisse Formen zu wahren, verlegten sich die Wiener Centralisten auf das Prüfen der „gerechten" Wünsche des dupirten Volkes, und beriefen zur Formulirung derselben den Congreß von 1861. Dieser entledigte sich auch so rasch wie möglich seiner Aufgabe und unterbreitete das fertige Operat der Staatsregierung[2]) welche jedoch dasselbe nicht einmal einer ernsten Beachtung würdigend, einfach ad acta warf.

Die österreichische Staatsgewalt trachtete also die Congresse so weit wie möglich von der Politik fernzuhalten, und wenn sie hin und wieder von dem abwich, so war sie dazu lediglich durch äußere Umstände gezwungen.

War unter ihr ein Eingreifen den Congressen in die politischen Angelegenheiten noch möglich gemacht, so gestaltete sich dasselbe unter der im J. 1867 creirten magyarischen Regierung zu einer absoluten Unmöglichkeit. Denn dieselbe unterbreitete gleich im J. 1868 dem magyarischen Reichstage den so-

---

[1]) Vgl. die darüber zwischen dem damaligen Schmerling'schen Centralisten-Ministerium und dem Patriarchen J. Rajačić geführte Correspondenz. Staatsschriften über die Einverleibung der serbischen Vojvodina und des Temešer Banats. (Karlovitz 1861.)

[2]) Vgl. Djejanija srbskog narodnjeg sobora u Karlovzima od 21 Marta do 8 Aprilija 1861 (Karlovitz 1861). Das Operat vgl. ibid., 111-123.

genannten IX. Gesetzartikel, in welchem sie die Congresse auf das kirchliche Gebiet beschränkte,[1]) und dadurch nicht nur deren politischen Wirkungskreis schweigend vernichtete sondern auch die canonische Stellung des Episcopats tief erschütterte.[2])

IV. Das Streben, zuerst des österreichischen und sodann magyarischen Staatsregiments, den Congreß vom politischen Schauplatze zu verdrängen, ließ denselben seinerseits auf eine Verdrängung des Episcopats vom administrativ-kirchlichen Gebiete denken. Theils das Vollziehungsrecht der Metropolitenwahl, theils das in ecclesiasticis ausgeübte Informationsrecht, theils aber die Unterstützung der Staatsgewalt ermöglichten vollends dieses Ansinnen.

Den ersten indirekten Versuch, auf dem administrativ-kirchlichen Gebiete entscheidend aufzutreten, machte der Congreß von 1864/5. Sein Beginnen litt jedoch, da er sich selbst nicht reorganisirte, an einer gewissen Halbheit und Unbestimmtheit, und kann demgemäß im Allgemeinen als gescheitert betrachtet werden. Im Besonderen jedoch wußte er, durch die Schaffung einer konformen Kirchengemeindeordnung auf repräsentativer Grundlage,[3]) das lutherische Gemeindeprinzip, dass keine Verfügung ohne Zustimmung der Ge-

---

[1]) Vgl. den IX. Gesetzartikel (bei G. Zwekić, Rasprava ugarskog sabora od god. 1868 (Ofen 1868) p. 5—7) besonders §. III. — Als der Laiencongreß von 1869—1871 seinen Wirkungskreis auf alles das erstrecken wollte, „was in den serbischen Nationalprivilegien wurzele," rückte ihm der damalige magyarische Cultusminister, T. Pauler, bei der Unterbreitung des ausgearbeiteten Congreßstatuts, scharf zu Leibe. (Vgl. zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 39.)

[2]) Dass der fast zur Einstimmigkeit aus römischen Katholiken, Lutheranern, Calvinisten, Unitariern, Juden, Atheisten und Anhängern einiger Muckersecten bestehende magyarische Reichstag zu solch' einem, die hierarchische Ordnung in der orthodox-serbischen Kirche über den Haufen werfenden, und der ganzen bisherigen canonisch möglichen und richtigen Kirchenpraxis fast Hohn sprechendem Schritte unbefugt war, ist so klar, dass wohl kein gesunder Menschenverstand daran einen wie immer gearteten Zweifel setzen wird. Nur zu bedauern ist es, dass der am Reichstage von 1868 erschienene orthodox-serbische Patriarch, S. Maširević, angesichts desselben d. h. der Votirung des IX. Gesetzartikels, kein Wort des Protestes erhob. Vgl. seine Rede. G. Zwekić, ibid., p. 148—151 und jene des orthodox-serbischen Bischof von Temešvar, A. Nako. ibid., p. 155—157.

[3]) Vgl. das Rescript von 1868. Abth. II., lit. A—F, §. 1—68.

meinde Gesetzeskraft erlangen kann, einzuschleichen und nach unten hin auszubilden.

Die Ausbildung des Gemeindeprinzips nach oben provozirte der IX. Gesetzartikel von 1868, in welchem den Congressen die je ehere Ausarbeitung eines Congreßorganisationsstatuts zur Pflicht gemacht wurde.[1]) Anschließend an dies wurde zur Vornahme der Arbeit gleich im J. 1869 ein Congreß berufen.[2]) Derselbe konnte jedoch zu keinem Resultate anlangen, weil sich die radicalen Congreßelemente bei den Berathungen, in Exaltation gerathend, solche maßlosen Auslassungen nicht nur gegen die kirchliche Ordnung sondern sogar die einzelnen orthodoxen Dogmenlehren erlaubten, dass die conservative Majorität den Congreß verlassen, und demgemäß der präsidirende Patriarch, Samuel Mašireviċ, denselben vertagen mußte.[3])

---

[1]) Vgl. IX. Gesetzart. §. IV., V., VII. (bei G. Zwekiċ, ibid., p. 6—7).

[2]) Die Berufung desselben provocirte die magyarische Regierung selbst, durch die von dem damaligen Cultusminister, J. Eotvöš, an den Patriarchen Mašireviċ gerichtete Verordnung vom 3. Mai 1869, in welcher es kurz hieß: „dass der Congreß zu allererst eine Congreßorganisation zu berathen habe". (Vgl. Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 26). Recht charakteristisch für das Endziel des damaligen Andrašy'schen Ministeriums ist immerhin, dass dasselbe dem Congresse kurzweg befahl, sich zu organisiren, ohne vorerst ausgeforscht zu haben, ob die Kirchennormen und die allgemeine wie speciell serbische Kirchenpraxis dadurch nicht verletzt werden, und ob überhaupt die orthodoxe Kirche in ihrer Mitte solche Laienversammlungen kennt, welche mit einem Votum decisivum ausgestattet sind. Das heterodoxe magyarische Ministerium mag wohl nicht vermuthet haben, dass in der orthodoxen Kirche auch solche Canones existiren, welche dem Laienelemente eine stricte Unterwerfung unter die Gewalt des Episkopus und Episkopats — bei ansonstiger Excommunication — also der schwersten Kirchenstrafe — befehlen. Vgl. can. VIII., chalced. (Beveregius, I., p. 120).

[3]) Wie toll und gemein es in diesem Congresse herging, und in welchen gemeinen, die orthodoxe Kirche, ihre Lehre, ihre Normen und ihre ganze Einrichtung verhöhnenden Ton die radicale Minorität desselben verfiel, lässt klar durchsehen, der, von dem Patriarchen und den Bischöfen — nach der Vertagung des Congresses — an das gläubige Volk gerichtete Hirtenbrief. In demselben (wir haben ihn in den Händen) wird zuerst der vom Episcopate eingenommene canonische Standpunkt auseinandergesetzt, sodann das Betragen der radicalen Minorität der nöthigen Brandmarkung unterzogen, und hierauf die Mitglieder derselben als solche corrumpirten Individuen bezeichnet, „die sich sogar

Nach dem bald darauf erfolgten Tode des Patriarchen (1870) wurde von der Regierung zuerst ein Metropolitenadministrator eingesetzt,[1]) und sodann unter dessen Vorsitz der vertagte Congreß zur Fortsetzung seiner Arbeit abermals versammelt. Zur Majorität jetzt aus ultraradicalen Elementen bestehend — da die ursprünglich conservative Majorität zumeist aus feiger Menschenfurcht auf 20 Stimmen zusammengeschmolzen war[2]) — schuf derselbe ein Congreßorganisationsstatut, in welchem all' die ultraradicalen, die Kirche und ihr Recht und Brauch arg verletzenden Sätze ihren bestimmten Platz fanden d. h. er proclamirte unverblümt die Omnipotenz der Laiencongresse in der „äußeren" Kirche, setzte einen permanenten Congreßlaienausschuß ein, welcher während der Vertagung des Congresses, das ganze Kirchenwesen leiten sollte, vernichtete den canonischen Modus der Bischofswahlen, indem er das Vollziehungsrecht derselben unter ausdrücklicher Ausschließung des Episcopats an sich riß, entledigte den Mönchs und den Pfarrklerus seines aparten Wahlrechts, indem er bestimmte, dass derselbe nicht wie bisher die Wahlen der geistlichen Congreßmitglieder gesondert, sondern mit den Laien zugleich — welche dabei natürlich immer die Majorität in ihren Händen haben würden — vollziehen soll, und beging schließlich den Frevel sich, einer Laienversammlung das Recht zu arrogiren, jeden wissenschaftlich gebildeten und vorbereiteten Theo-

---

mit dem Satana verbinden würden, um die Kirche Christi zu stürzen, und die als Anhänger einer falschen Vernunft, dem Glauben ihrer Väter abtrünnig geworden sind". „Treffet daher die Wahl — ruft schließlich der bemerkenswerthe Hirtenbrief den Gläubigen zu — zwischen Fluch und Segen, zwischen Tod und Leben!" — Um ein Zeichen des Lebens nach einer solchen Brandmarkung von sich zu geben, ließ die radicale Minorität, die „freidenkenden" Pfarr-Gemeinden mit den üblichen Misstrauensadressen ausrücken, welche voll des leeren Wortschwalles den Patriarchen und die Bischöfe als Anhänger des Unparlamentarismus und des Phanariotenthums bezeichneten. (Vgl. Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 29 und die Neusatzer Zeitschrift „Zastava" von 1869—1870).

[1]) Und zwar der Bischof von Ofen, Arsenius Stojković, der in jeder Beziehung als das Muster eines kirchlichen Oberhirten gelten kann. (Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 30 sq.)

[2]) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 32.

logen, wenn auch aus dem Laienstande, direkt zum Patriarchate erheben zu können.[1])

Angesichts dieser, in der orthodoxen Welt unerhörten Gewaltacte, konnte der durch dieselben besonders hart mitgenommene Episcopat nicht die Hände müßig im Schoße halten. Er verfertigte also ein aus elf Punkten bestehendes Separatvotum, in welchem er zuerst den canonischen Standpunkt klarstellte,[2]) und sodann die von der simplen und maßlosen Laienskupština begangenen Gewaltacte brandmarkte und für null und nichtig erklärte. Die Regierung ihrerseits konnte sich diesem Proteste nicht verschließen, und so kam es, dass, als ihr das neue Organisationsstatut zur Bestätigung vorgelegt wurde, sie dasselbe, weil ohne Zustimmung des Episcopats gefaßt, verwarf, und eine Revision anordnete.[3]) Zur Vornahme derselben wurde der

---

[1]) Für die Patriarchen- und Bischofswahlen, sodann die Congreßdeputirtenwahlen wurden zwei eigene Wahlordnungen ausgearbeitet, von welchen jedoch nur die letztere durch die Verordnung des Cultusministers, T. Pauler, vom 7. Juni 1871 die staatliche Sanction erhielt.

[2]) Er forderte namentlich, dass der Congreß Alles unter Zustimmung und im Einvernehmen mit der Synode verrichte, dass zum Patriarchen nur ein Bischof gewählt werden könne, dass das Präsidium im Congresse wie dem Congreß-Laien-Ausschuße vom Patriarchen eingenommen werden müsse, protestirte sodann gegen die Vernichtung des canonischen Modus der Bischofswahlen u. s. w. Vgl. Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 32 und die theol. Zeitschrift „Beseda“ für 1871.

[3]) Die Bemängelungen der Staatsregierung — vom Cultusminister T. Pauler unterzeichnet — bezogen sich fast auf das ganze Organisationsstatut. Zuerst wurde der Titel des Congresses, der im Statute einfach „National-Congreß“ genannt wird, angefochten, wo der IX. Gesetzartikel von 1868 von einem „Serbischen National-Kirchen-Congresse handle. Sodann führte der Minister an, dass der Zusatz des Art. I. „dass in den Wirkungskreis des Congresses Alles gehöre, was in den serbischen Nationalprivilegien wurzle“, mit §. III. des G.-A. IX. (1868) in Collision stehe. Die Artikel XII., XIII., XV., XVIII. und XXVI. des Statuts cassiren dem Patriarchen das ihm durch §. III. G.-A. IX. reservirte Congreßberufungsrecht, welches auch das Auflösungsrecht zur Folge habe, das jedoch im Statute dem Congreß-Laien-Ausschuße zugesprochen erscheint. Dem Patriarchen wird ferner im Congresse nur ein Ehren-, im Laien-Ausschuße aber gar kein Präsidium eingeräumt. Der Congreß-Laien-Ausschuß — meint der Minister richtig — ist wieder eine Institution, die nach ihrem Wirkungskreise berufen sei, die Autorität der Kirchenbehörden in besorgnißerregender Weise zu

vertagte Congreß berufen. Derselbe wollte jedoch die Sache nicht bei ihrer eigentlichen Seite fassen d. h. die canonische Ordnung in der Kirche reactiviren und das unrechtmäßig an sich gerissene Votum decisivum in administrativis dem canonischen Inhaber — dem Episcopate zurückzustellen, sondern begnügte sich damit, den Congreßtitel umzuändern, dem Patriarchen das im Grunde genommen nichtige Congreßpräsidium einzuräumen, und schließlich den vorhin gethanen Ausspruch: „dass in den Wirkungskreis des Congresses Alles gehört, was in den serbischen Nationalprivilegien wurzelt", — dahin zu erläutern, dass in diesen Wirkungskreis alles das gehöre, „was auf den Privilegien basire, und in die kirchlich-kulturelle Sphäre gehöre." [1]) Die Sache bekam also einen veränderten Schliff, blieb aber thatsächlich das, was sie vor dem war, d. h. eine die canonische und hierarchische Ordnung in der serbisch-österreichischen Kirche tief erschütternde Gewaltthätigkeit.

Inzwischen schien die magyarische Regierung, eines Besseren belehrt, jede Lust an derlei Vergewaltigungen verloren zu haben. Denn obzwar von der „national-freidenkenden" Seite ein gewaltiges Zettergeschrei — in welches wacker mit einstimmten, eine corrumpirte, bis zum schroffsten Atheismus unglaubige Presse, und eine Anzahl anno 1868 creirter „freidenkender" Pfarrgemeinden, durch

---

schwächen. Die Bestimmungen des Statuts über das Inslebentreten der Congreßbeschlüße sind so gefasst, als wenn man die Absicht hätte, das staatliche „Jus supremae inspectionis" zu beschränken. Außerdem erwähnt dasselbe mit keiner Sylbe weder dass der gewählte Metropolit-Patriarch von der Krone zu bestätigen sei, noch den Eid, den derselbe zu leisten habe. Das Statut könne daher schon aus den angeführten staatsrechtlichen Rücksichten nicht bestätigt werden, außerdem liegen demselben noch Hindernisse vom Standpunkte der Kirche im Wege. Nicht in's Einzelne des von dem Episcopate überreichten Separatvotums eingehend, bemerkt der Minister nur so viel, dass der Episcopat dem Statute nicht zugestimmt habe, was nach dem episcopalen Charakter der orientalisch-orthodoxen Kirche eine wesentliche Bedingung für die Rechtsgiltigkeit desselben ist. Vgl. Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 39—40. — N. Radić, im jurist. Journale „Pravnik" den Artikel: Der serbische Kirchencongreß von 1871 und sein Schicksal. Nro. 45, p. 8—12.

[1]) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, ibid. — N. Radić, ibid.

ihre gegen den Episcopat und die canonische Kirchenordnung gerichteten Mißtrauensadressen [1]) — erhoben war, so bestätigte sie nicht nur nicht das revidirte (?) Organisationsstatut, sondern löste den maßlosen Freidenker-Congreß auf, und berief einen Wahlcongreß zur Besetzung der vacanten Metropolitancathedra. Derselbe wurde jedoch noch vor seiner Eröffnung und Constituirung aufgelöst, weil sich die Congreßmitglieder — übrigens mit Recht — geweigert hatten, den Commissär nach einem entwürdigenden, an carolingische Zeiten erinnernden Ceremoniel zu empfangen. [2]) Nun griff die Regierung im Übereifer zu Pressionsmitteln, indem sie einen außerordentlichen Commissär entsendete, [3]) der jedoch an dem eingewurzelten Übel nichts zu ändern vermochte. [4])

Angesichts einer solchen Sachlage erkaltete bald ihr — übrigens politische Zwecke verfolgende — Eifer, so dass sie schließlich zu Concessionen griff. Demgemäß also versammelte sie im J. 1874 einen Laiencongreß, der zuerst die Besetzung der vacanten Metropolitancathedra vornahm, sodann das revidirte Statut einer Superrevision unterzog, und nachdem diese beendet war, unterbreitete er das fertige Elaborat der Staatsregierung zur Sanction. Diese betrat Anfangs die richtige Bahn d. h. sie unterbreitete der Synode das Elaborat zur Prüfung, beging jedoch bald darauf die Charakterlosigkeit dasselbe zu sanctioniren, ohne die synodalen Bemerkungen abgewartet zu haben, so dass also das Congreßorganisationsstatut von 1875 ohne Zustimmung des canonisch einzig maßgebenden Factors — des Episcopats zu Stande kam. Dass dieses bedauernswerthe Vorgehen der heterodoxen magyarischen

[1]) Die modern-parlamentarische Sitte mit den Misstrauensadressen, ist in der serbisch-österreichischen Kirche so heimisch geworden, dass heute die diversen Laien Skupštinas, Odbors, Sabors u. s. w., wie die Bischöfe so etwas begehen, was ihnen als Unparlamentarisch erscheint d. h. gegen die radicalistischen Dogmen verstößt, gleich mit diesen Adressen ausrücken, welche im Grunde genommen, nichts anderes sind, als gemeine Terrorisirungsmitteln. Vgl. das offene Sendschreiben des banater Clerus an J. Subotić (Neusatz 1873) p. 27—28.

[2]) Vgl. den Protest derselben Letopis, l. 114, p. 125 sq.

[3]) Und zwar den Obergespan von Hont, L. von Majtheny.

[4]) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 52—57.

Staatsregierung, der orthodoxen Kirche und ihrem im magyarischen Staate garantirten canonischen Rechte und Brauche[1]) geradezu Hohn spricht, brauchen wir wohl nicht des Näheren zu beweisen, müssen jedoch bemerken, daſs dasselbe dem unverzeihlicher wird, wenn man bedenkt, daſs es eben diese Staatsregierung war, welche im J. 1871 das Congreßorganisationsstatut nur deſswegen nicht sanctionirte, weil, wie sie durch den Mund ihres damaligen Cultusministers Theodor Pauler verkünden ließ: „demselben nicht der Episcopat zugestimmt habe, was nach dem episcopalen Charakter der orthodoxen Kirche eine wesentliche Bedingung für die Rechtsgiltigkeit des Statuts ist.[2])

Ist die Erlassung des Congreßstatuts, weil ohne Zustimmung des Episcopats erfolgt, ungesetzlich, so sind dessen Bestimmungen ganz anticanonisch. Denn durch dieselben wird der canonische Inhaber der administrativen Kirchengewalt, der Episcopat, dieser Gewalt, welche ihm durch die serbischen Privilegien,[3]) dann das Regulament und Declaratorium[4]) von den österreichischen Landesfürsten garantirt wurde, und welche er demgemäß alle bis zu der Karlovitzer Laienskupština von 1869—1871 ausübte, gewaltthätig, weil ohne seine Zustimmung, zu Gunsten einer Laienversammlung, die den Kirchennormen und dem Geiste der alten serbischen Kirche vollends fremd, in trüben Zeiten entstand, und die bis zum J. 1869 ausschließlich das Vollziehungsrecht der Metropolitenwahl und das Informationsrecht ausübte, entledigt. Wohl

---

[1]) Vgl. das Organische Statut der orthodoxen Wallachen Ungarns. Allgemeine Bestimmung. §. I. „Die griechisch-orientalisch-wallachische Kirche in Ungarn und Siebenbürgen regelt, verwaltet und leitet als autonome Kirche kraft ihres, auch durch den IX. Gesetzartikel vom Jahre 1868 garantirten canonischen Rechts — — — — — — alle ihre Kirchenangelegenheiten u. s. w. (F. Vering, Archiv für katholisches (römisches) Kirchenrecht, III. Heft von 1871, p. 235).

[2]) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 40. — Radić, Journal Právník (1875, Nro. 45), p. 11 fin.

[3]) Vgl. p. 47 dieser Abhandlung.

[4]) Regulament und Declaratorium, vgl. besonders §§. III., VII., IX., XI., XXI., XXII., XLVII—L., LVII—LVIII. Consistorialsystem, Absch. III., §. II., Absch. IV., §. XI. —

jedoch wissend, dass diese Entledigung nur neben einer ausgebildeten und festgeschlossenen Congreßorganisation durchführbar ist, constituirt dieses Statut den ursprünglich form- und normlosen Congreß zu einer modern-parlamentarischen Institution, [1]) bestimmt sodann — um denselben von der staatlichen Beeinflußung frei zu machen — dass der Staatscommissär wohl in demselben anwesend sein, jedoch nicht dessen gesetzliche Thätigkeit stören könne, [2]) und übergehet erst darauf zur Hauptsache d. h. der Entledigung, indem es kurz verordnet, dass dem Laiencongresse die Regelung der admininistrativen [3]) und dem Episcopate jene der streng-spirituellen Kirchenangelegenheiten [4]) zukömmt. Befürchtend jedoch, dass der Episcopat mit dieser brüderlichen Theilung, weil dadurch in seinem heiligsten Rechte flagrant verletzt, kaum zufrieden sein, und demgemäß wohl Opposition leisten dürfte, welche während der Vertagung des Congresses dann und wann auch gefährlich werden könnte, setzt das Statut einen permanenten Congreß-Laien-Ausschuß ein, welcher das Kirchenwesen leitend, darauf Acht geben und im nöthigen Falle einschreiten sollte [5]) —

In seiner vierten Entwickelungsphase reift also der Laiencongreß zu einer modern-parlamentarischen Institution heran, indem er sich eine formell ausgebildete und festgeschlossene Organisation giebt, sodann das staatliche Bevormundungsrecht vernichtet und schließlich das administrativ-kirchliche Gebiet unter gleichzeitiger Verdrängung seines canonischen Possessors — des Episcopats, einnimmt.

b) Der Wirkungskreis.

Alles bis zur Erlassung des Congreßorganisationsstatuts von 1875, hatte der Congreß keinen bestimmten und festen Wirkungskreis. Anschließend an den canonisch richtigen, in die Praxis der österreichisch-serbischen Kirche recipirten Grundsatz, dass das Laienelement in die Regelung der Kirchenangelegenheiten wohl

---

1) Congreßstatut (1875), §§. I—VII., IX—XVII., XXVII.
2) Congreßstatut, §. VIII.
3) Ibid., §. XVIII. Zusatz.
4) Ibid., §. XIX., Punkt I—VIII.
5) Ibid., §. XXI—XXII. (p. 7—9).

berathend, jedoch niemals entscheidend und bestimmend eingreifen kann, übte auch der Congreß, als eine Laienversammlung, in dieser Beziehung immer nur ein Votum consultativum sive informativum und niemals decisivum aus. Da jedoch auch unter solchen Umständen und Voraussetzungen, Missbräuche wohl möglich gewesen wären, so wurde von der österreichischen Staatsgewalt dem Episcopate das ihm aus seiner canonischen Stellung emanirende Bestimmungsrecht reservirt. Demgemäß bestimmte er also die von dem Congresse in Berathung zu ziehenden Gegenstände und hielt dadurch die Möglichkeit dieser Missbräuche hinan. Diese Sachlage, welche einzig dem canonischen Principe entsprach, dauerte in der serbisch-österreichischen Kirche über hundertundfünfzig Jahre und wurde erst in der neuesten Zeit von einer uncompetenten Stelle — dem Laiencongresse, unter ausdrücklicher Mißbilligung der competenten Stelle — des Episcopats, vernichtet.

Diese Vernichtung provocirte hauptsächlich die falsche, auf dem protestantischen Begriffe von der Kirche ruhende und in die orthodox-serbische Kirche Österreichs durch das organische Kirchenstatut der orthodoxen Walachen Österreichs eingeschlichene Theorie, nach welcher dem Episcopate die Regelung der streng-spirituellen, hingegen dem Laienelemente jene der administrativen Kirchenangelegenheiten zukömmt. [1]) Geleitet also von dieser uncanonischen mithin unorthodoxen Theorie, schufen die „freidenkenden" Laiencongresse (slobodoumni sabori) von 1869—1874 [2]) nach langem Kampfe mit dem hart bedrängten Episcopate ein Congreßorganisationsstatut, in welchem sie dieselbe zum vollsten Ausdruck brachten d. h. sich die entscheidende Stimme bei der Regelung der administrativen Kirchenangelegenheiten reservirten.

Nach diesem im J. 1874 endgiltig gefaßten und im J. 1875 sanctionirten Congreßorganisationsstatut gehört also zur Competenz des Laiencongresses:

---

[1]) Dass der „Entdecker" dieser Theorie, der verstorbene wallachische Metropolit A. Schaguna ist, haben wir bereits hervorgehoben. Vgl. p. 90 sq. dieser Abhandlung.

[2]) Mit dem Epitheton „freidenkend" (slobodoumni) ehrte sich gegenüber der gemäßigten Partei, der aus Radicalisten bestehende Congreß von 1869—1871. Offenes Schreiben des banater Clerus, p. 58. —

I. Die Regelung aller jener administrativen Kirchenangelegenheiten, welche bis jetzt nicht endgiltig geregelt sind. [1])

II. Die Fürsorge für die Erhaltung der Autonomie der orthodox-serbischen Kirche. [2])

III. Die Wahl des Metropolit-Patriarchen und der Metropolitan-Organe. [3])

I. Die Regelung aller jener administrativen Kirchenangelegenheiten, welche bis jetzt nicht endgiltig geregelt sind.

Bevor wir zu den einzelnen Theilen dieses Regulirungsrechts übergehen, müssen wir wohl zuerst die Frage kurz beantworten: War der Congreß als eine Laienversammlung befugt sich dieses Regulirungsrecht — mithin das Votum decisivum in administrativis anzueignen?

Dass der Congreß dies zu thun, vom kirchlichen Standpunkte nicht nur nicht befugt war, sondern wenn gethan, dadurch einen in der orthodoxen Kirche unerhörten Gewaltact begangen habe, darf keinem wie immer gearteten Zweifel unterliegen. Denn wie wir bereits bei der Synode des Näheren auseinandergesetzt haben, so kommt nach der Lehre, dem Geiste, der Geschichte, der tausendjährigen Praxis und den positiven Normen der streng epis-

---

[1]) Der Verfasser des wallachischen Organischen Statuts, A. Schaguna hob ausdrücklich hervor, dass dem wallachischen Congresse „die Regulirung und Leitung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten der ganzen Metropolie" zukömmt (vgl. V. Hauptstück, I. Absch. §. 154 Punkt 2). Der serbische Congreß von 1874 wollte jedoch — obzwar er sich im Übrigen wortgetreu und buchstäblich an das wallachische Statut hielt — klug sein, und verschwieg bei der Aufzählung der allgemeinen Befugnisse des Congresses diesen Punkt, um aber gleich im nächsten, dem XIX. Paragraphe (Congreßstatut, p. 5—6, Punkt I—VIII) mit mehr Gründlichkeit als Schaguna — weil namentlich und punktweise und nicht allgemein und unbestimmt wie jener — dem Congresse in gewisser Reihenfolge die Regelung und Leitung aller administrativen Kirchenangelegenheiten zuzusprechen. Es muß eben „System" in der Sache sein.

[2]) Congreßstatut, §. XVIII., Punkt 1 (p. 5). — Diesen §. entlehnte der Congreß von 1874 buchstäblich dem wallachischen Statute. Vgl. dessen §. 154 (Punkt 1) „Zur Competenz des Congresses gehört (1) die Fürsorge für die Erhaltung — der Autonomie der orthodox-wallachischen Kirche." —

[3]) Congreßstatut, §. XVIII., Punkt 2. — Die Fassung dieses § ist deßgleichen buchstäblich dem wallachischen Statute entlehnt. Vgl. ibid. (Punkt 3).

copalen orthodoxen Kirche, die gesetzgebende Gewalt in ihr einzig dem Episcopate zu. Ihre Bestimmungen sind in dieser Beziehung so klar, dass die erste Synode von Constantinopel nicht umhin konnte auszurufen: Clarum est, quod unamquamque provinciam provinciae Synodus administrabit.“ [1])

Wie fest sich die orthodoxe Kirche an dieses wahrhaft apostolische, weil auf der apostolischen Succession des Episcopats ruhende Princip, dass nur in dem Episcopate für die Gesammtheit — und dem Episcopus für einen bestimmten Theil dieser Gesammtheit, die Fülle der Kirchengewalt ruht — gehalten hat, bezeugt uns ihre ganze Geschichte und besonders der Umstand, dass in allen ihren einzelnen autokephalen Provincialkirchen, trotz der vielen Hindernisse, Widerwärtigkeiten, Beschränkungen, Bevormundungen und Verfolgungen, noch heute der Episcopat — unter Ausschluss aller fremdartigen Elemente — der einzige Träger der ihm reservirten Plena potestas jurisdictionis ist [2]) und dass demgemäß

---

[1]) Can. II., constantinop. I. (Beveregius, I., p. 87).

[2]) In der Türkei leitet das orthodoxe Kirchenwesen, unter Ausschluß aller fremdartigen Elemente, unabhängig und entscheidend, die hl. Patriarchalsynode der großen Kirche (Silbernagel, Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, p. 7—10. — Über die den Bischöfen von der Pfortenregierung garantirte Plena potestas jurisdictionis, ibid., p. 23—29.) In Rußland — die hl. dirigirende Synode (Ibid., p. 93—97. — Über die Potestas jurisdictionis der Bischöfe ibid. p. 100—102). In Griechenland — desgleichen die heil. Synode (Der §. II. der Verfassungsurkunde (νόμος καταστατικός) dieser Synode vom 9. Juli 1850 bemerkt darüber: „Die höchste kirchliche Behörde im Königreiche ist die Synode, welche den Namen: „Heilige Synode der Kirche von Griechenland“ führt. Sie hat ihren Sitz in der Hauptstadt des Königreichs und führt ein besonderes Siegel, in dessen Mitte sich das Bild des heiligen und lebensbringenden Kreuzes befindet; um dasselbe lauft die Inschrift: „die hl. Synode der Kirche von Griechenland.“ (Vgl. Zhishman, Synoden, p. 5 fin. vgl. auch T. Kurganov, Ustrojstvo upravlenija v cerkvi korolevstva grečeskago. Kasan 1871). Im Fürstenthum Serbien leitet das Kirchenwesen die heilige bischöfliche Synode. (Silbernagel, ibid., p. 154—155). In der Moldau-Wallachei (Rumänien) die Metropoliten von Bukarest und Jassy und deren Suffragan-Bischöfe. (Ibid., p. 139—141); und in den Patriarchaten von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem die betreffenden Patriarchalsynoden (Ibid., p. 21). — Um gerecht zu werden, müssen wir zwar bemerken, dass besonders in Rußland, Griechenland und Serbien die Staatsgewalt materiell einen bedeutenden Einfluß auf die Synodalarbeiten ausübt, daß aber in allen den angeführten Partikularkirchen gar keine, in die administrative Kirchenmaterie entscheidend eingreifenden Laien-

in der orthodoxen Gesammtkirche es einzig die österreichisch-serbische Kirche ist, in welcher er dieser Potestas gewaltthätig, weil unter seiner ausdrücklichen Missbilligung entledigt wurde.[1]) Diese Entledigung wird jedoch um so uncanonischer und unzulässiger, wenn man bedenkt, dass sie von Laien, also einem solchen Elemente vollzogen wurde, welchem die canonischen Satzungen eine stricte Unterwerfung unter die Gewalt des Episcopus, bei ansonstiger Excommunication, also der schwersten Kirchenstrafe, befehlen,[2]) und der demgemäß bei der Leitung und Regelung der Kirchenangelegenheiten diesem seinem canonischen Tutor wohl mit guten Rathschlägen — mit dem Votum informativum — zur Seite stehen, jedoch niemals entscheidend eingreifen darf. Einzig also der Episcopat in genere et in specie kann in dieser Beziehung entscheidend auftreten, so dass sich Alle seinen Anordnungen fügen und wenn nöthig vor seinem Richterstuhl erscheinen müssen, weil nur von ihm die „Praesbyteri et Diaconi et omnes, qui se injuria affectos putant" das „Judicium" empfangen können.[3])

---

versammlungen — à la der serbisch-österreichische Laiencongreß — weder jetzt existiren noch jemals existirt haben. —

[1]) In der neuesten Zeit ist auch hinzugetreten die österreichisch-wallachische Kirche. Ihr „Reformator" A. Schaguna wußte durch sein Machwerk, das sogenannte „Organische Statut von 1869," die bischöfliche Synode vollends ihres administrativen Geschäftskreises zu Gunsten eines nach dem serbischen Muster (der Karlovitzer Laienskupština) neugeschaffenen wallachischen Laiencongresses zu entledigen. (Organisches Statut, §. 145—154, §. 171—174). Bemerkenswerth ist es immerhin, dass Schaguna die Institution der Laiencongresse den österreichischen Serben entlehnte, und diese wieder von ihm die falsche Theorie, dass dem Laienelemente in administrativis das Votum decisivum zukömmt.

[2]) Can. VIII. chalced. „Clerici ptochotrophiorum, monasteriorum et templorum martyrum, sub potestate Episcoporum, qui sunt in unaquaque civitate, ex sanctorum patrum traditione permaneant, et non per arrogantiam se a proprio Episcopo subducant. Qui hanc autem constitutionem evertere ausi fuerint: si sint quidem Clerici, canonum pœnis subjiciantur, si autem Monachi vel Laici sint excommunicati." (Bevereg., I., p. 120.)

[3]) Can. XX. antioch. (Bevereg. I., p. 449.)

Jedoch auch vom speziell serbischen — besonders dem privilegialen — Standpunkte ist die vollzogene Entledigung ungesetzlich und unzuläſſig. Denn die serbischen Privilegien wissen nur von einer dem Episcopate gebührenden Kirchengewalt, indem sie bemerken: „Statibus vero ecclesiasticis, velut archiepiscopo, episcopis et monachis — graeci ritus — in monasteriis et templis maneat propria facultas disponendi.“ [1]) Diese Bestimmung wurde mit mehr oder weniger Abweichung — welche jedoch zu Gunsten des staatlichen Inspektionsrechts und nicht des Laiencongresses vorgenommen wurde — auch in's Regulament und Declaratorium recipirt, und hatte demgemäß praktische Bedeutung bis zum J. 1865 respective 1869—1874.

Das bis jetzt ausgeübte Vollziehungsrecht der Metropolitenwahl konnte aber die Laiencongresse zu dem vollzogenen Gewaltacte schon deswegen nicht berechtigen, weil dasselbe α. auch unrechtmäſſig dem Episcopate bei dem Übertritte von 1690 entrissen wurde, und β. dem Congresse in ecclesiasticis durch die Privilegien einzig und allein dieses Vollziehungsrecht eingeräumt wurde, [2])

---

[1]) Vgl. das Privilegium vom 20. August 1691 (Čaplović, II., p. 32). Das Privileg. vom 4. März 1695, aufzählend zuerst die von der Staatsgewalt anerkannten sieben Bischöfe, verordnet sodann, daſs jeder derselben seine spiritualia munia imperturbate obire, pecantes corrigere, et pro demeritis punire, stolas et proventus ecclesiasticos sibi de ritu et antiqua consuetudine competentes percipere, officiumque suum (citra tamen ullum Prælatorum nostrorum, et ecclesiæ romano-catholicæ præjudicium) administrare, — — — —“ (Čaplović, ibid., p. 38.) — Bemerkenswerth ist es, daſs die serbischen Laiencongresse von 1869—1874, als sie die magyarische Regierung hauptsächlich bei der Vollziehung der Metropolitenwahl zu bevormunden versuchte, ein gewaltiges Geschrei darüber erhoben, weil die die Wahlfreiheit garantirenden Privilegien verletzt werden (vgl. z. B. den Protest des aufgelösten Wahl-Congresses von 1872. Letopis, l. 114 p. 114—128). Als es sich jedoch darum handelte dem Episcopate, die ihm privilegialiter zugesicherte administrative Kirchengewalt gewaltthätig zu entreißen, verloren die Privilegien auf einmal jede Gesetzeskraft in den Augen der „freidenkenden“ Laiencongresse.

[2]) Jedoch nicht dem Congresse als solchen, da die Privilegien keinen „Congressus“ kennen (Vgl. dieselben bei Čaplović, II., p. 28—45, bei Rajić, t. IV., p. 369—396), sondern dem „Status ecclesiasticus et saecularis“ (Čaplović, ibid., p. 31. — Rajić, ibid., p. 381), die zur Aus-

mit dem Zusatze jedoch, dass er dasselbe nicht allein sondern in Gemeinschaft mit dem „Status ecclesiasticus“ also mit den Bischöfen und dem übrigen Clerus auszuüben hat.[1]) Je mehr man somit in's Verhältnis eindringt, desto mehr gewinnt man wie ersichtlich, die unverrückte Überzeugung, dass die von den Laiencongressen vollzogene Entledigung, lediglich ein durch nichts gerechtfertigter Gewaltact ist, der die canonisch-hierarchische Ordnung in der serbisch-österreichischen Kirche zu untergraben droht.

Die einzelnen Theile des von den Laiencongressen an sich gerissenen Regulirungsrechts bilden:[2])

α. Die Ausarbeitung der Statuten, welche sich auf die Organisation der Pfarren, Protopresbyterate und Eparchieen beziehen, verstehend hieher auch die Bestimmung der Anzahl und Grenzen der Eparchieen.[3])

β. Die Ausarbeitung der Statuten, welche sich auf die Organisation der Pfarrgemeinden, der Eparchial- und Metropolitanorgane, der Eparchialskupština und des Laiencongresses beziehen.[4])

γ. Die Ausarbeitung der Statuten, welche sich auf die Dotation des Pfarrclerus, der Klosterbrüderschaften, der Protopresbyteri, der Bischöfe und des Metropoliten beziehen.[5])

übung des cedirten Wahlrechts in eine Versammlung zusammenkommend, dieser bald nach dem Übertritte von 1690, eigenmächtig den Titel „Congressus“ beilegte.

[1]) Wie dies auch aus den Privilegien ersichtlich ist, welche unter dem „status ecclesiasticus“ die „Episcopi, monachi omnisque generis — graeci ritus — sacerdotes“ verstehen (Čaplović, ibid., p. 32. Rajić, ibid., p. 381).

[2]) Vgl. Congresstatut (1875) §. XIX., Punkt I.—VIII.

[3]) Die Organisation und Bestimmung der Anzahl und Grenzen der Eparchien, Protopresbyterate u. s. w. gehören zu den canonischen Angelegenheiten der Synode, und wurden von dieser bis zum Vernichtungsacte der Laiencongresse von 1869—1874 vorgenommen. Vgl. p. 78 sqq. dieser Abhandlung.

[4]) Den ersten Versuch dieses Organisationsrecht an sich zu reißen, machte der Laiencongress von 1864/5, indem er die Organisation der Pfarrgemeinden, der Eparchialconsistorien und des Metropolitanappellatoriums vornahm. Vgl. das Rescript von 1868, Absch. II., lit. A—C, §. I.—LII Absch. IV., lit. A—B, §. I.—XXVII.

[5]) Das Bestimmungsrecht der Dotation riss zum ersten Male der Laiencongress von 1864/5 an sich, indem er der Pfarrgeistlichkeit und dem

δ. Die Ausarbeitung der Statuten, welche sich auf die Organisation der niederen und höheren confessionellen Lehranstalten beziehen. [1])

ε. Die Ausarbeitung der Statuten, welche sich auf die Leitung, Controlirung und Verwendung des Kirchenguts — einschließlich der Klosterbesitzungen — beziehen. [2])

ζ. Die Ausarbeitung der Statuten, welche sich auf die Beaufsichtigung der Kirchengüter beziehen, die von dem Episcopate verwaltet werden. [3])

η. Die Ausarbeitung der Statuten, welche sich auf die Darlehensgeschäfte der Nationalfonde beziehen.

ϑ. Die Ausarbeitung der Disciplinarvorschriften im Bereiche der vom Congresse gebrachten Statuten.

ι. Die Ausarbeitung der Verordnung, welche sich auf die Gründung neuer und die Aufhebung bestehender Klöster bezieht. [4])

II. Die Fürsorge für die Erhaltung der Autonomie der orthodox-serbischen Kirche.

Da die Synode die canonisch höchste und einzig mit dem Votum decisivum ausgestattete Behörde innerhalb einer Kirchenprovinz ist, und dieser Grundsatz auch in die Praxis der serbisch-österreichischen Kirche überging, so sollte ihr auch zweifelsohne die Fürsorge für die Erhaltung der Kirchenautonomie obliegen. Einigermaßen anschließend an dies, verordnete das wallachische Kirchenstatut, daß

Episcopate die Dotation bestimmte. Ibid., Absch. I., lit. B—C. §. X.—XXVII.

[1]) Dieses Organisationsrecht übte zum ersten Male der Congreß von 1864/5 aus. Ibid., Absch. III., §. 1—111.

[2]) Diese Befugniß gehört theilweise zu den ordentlichen Diöcesanrechten des einzelnen Bischofs, theilweise — in wie fern es das Jus supremae inspectionis betrifft — zu den canonischen Angelegenheiten der Synode (vgl. p. 79 dieser Abhandlung). Zum ersten Male versuchte dasselbe der Congreß von 1864/5 an sich zu reißen, indem er die Regelung der Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter vornahm. (Rescript [1868], Absch. V., lit. A—B, §. I.—XXIV.

[3]) Vgl. die vorhergehende Note. (Rescript, ibid. [besonders], §. XXII.)

[4]) Vgl. p. 94 dieser Abhandlung.

die Synode über die Kirchenautonomie zu wachen, und dieselbe gegen jedweden Versuch, der die Ruhe und Heiligkeit der Kirche bedrohen könnte, zu schützen habe.[1]) Das serbische Congreßstatut jedoch, welches seine in dieser Beziehung erlassene Bestimmung wortgetreu dem walachischen Kirchenstatute entlehnt hat, setzte sich über die schuldigen Rücksichten flach hinweg, und übertrug die Fürsorge für die Erhaltung der Kirche und ihrer Freiheit nicht dem Episcopate sondern dem Laiencongresse.

III. Die Wahl des Metropolit-Patriarchen und der Metropolitanorgane.

α. Die Wahl des Metropolit-Patriarchen.

An einer anderen Stelle[2]) haben wir bereits des Näheren auseinandergesetzt, wer ursprünglich das Vollziehungsrecht der Patriarchenwahl ausübte, und auf welche Art dasselbe in die Hände des Laiencongresses hineingespielt wurde. Es bleibt daher noch übrig, klarzustellen, dass dasselbe obzwar dem Congresse übertragen, doch schließlich von der Regierung ausgeübt wurde.

Welchen Einfluß die Regierung in den ersten Zeiten auf den Verlauf der Patriarchenwahlen ausübte, kann nicht bestimmt angegeben werden. Die Umstände jedoch, dass sie zu bestimmen hatte, „wie viel Personen zur Patriarchenwahl passiret werden sollen?" und sodann dieselbe durch ihre Commissäre mit „hellaufschreiender Stimme"[3]) — also in der unregelmäßigsten Weise vornehmen ließ, weisen offenbar darauf hin, dass ihr Einfluß, wenn nicht bestimmend, so doch schwerwiegend war. Von völlig entscheidender Wirkung wurde derselbe — wie es nunmehr feststeht — unter Maria Theresia. Anschließend an das aufgetauchte Hirngespinnst, dass sich die römisch-katholische Apostolicität der ungarischen Könige auch über die „illyrischen Häretiker" erstrecke, machte die Regierung bereits im Regulamente geltend, dass die „gesammte

---

1) Vgl. Organisches Statut, V. Hauptstück, III. Absch. §. 174 (Punkt VI).

2) Vgl. p. 99 dieser Abhandlung.

3) Vgl. Letopis, l. 114, p. 195 sq. — Theolog. Journal „Beseda" Nro. IX.—XIV. vom J. 1869.

Nation" das Vollziehungsrecht als eine „k. k. Gnade" zu betrachten habe.[1]) Weit entfernt davon, es bei leeren Worten bleiben zu lassen, ließ man die Nation auch fühlen, dass hier richtig ein kaiserlicher Gnadenact vorliegt, indem man die Wahlen nach bester Möglichkeit beeinflußte. Ein Prachtbeispiel in dieser Beziehung ist die Metropolitenwahl vom J. 1769. Vermuthend wohl, dass die Congreßdeputirten nicht auf jenen „incliniren", auf welchen die Regierung inclinirt, hielt der Commissär General Hadik vor der Wahl denselben eine Gelegenheits-Belehrung, in welcher er sie besonders darauf aufmerksam machte, dass, falls die Wahl nicht mit Einstimmigkeit — was eben unmöglich war — erfolgen sollte, die Krone selbst den Würdigsten zum Metropoliten ernennen werde. Hierauf wurde die Wahl vorgenommen und zwar erhielten dabei, der durch seine asketische Lebensweise berühmte Bischof von Karlstadt, Daniel Jakšić, — 44 Stimmen und der Metropolitanadministrator, Bischof von Werschetz, Joann Gyorgyević — 29 Stimmen. Fürchterlich erbost über dieses Resultat, ließ der Commissär den Nationaldeputirten kurz und bündig erklären, dass er dasselbe vernichte und eine Neuwahl anordne, bei welcher die Deputirten wohl nicht vergessen mögen, dass die Regierung auf Joann Gyorgyević inklinire und somit einzig ihm nicht nur die nöthige Confirmation ertheilen, sondern wenn nöthig auch seine Ernennung vollziehen werde. Entmuthigt durch diese Erklärung, gab schließlich die Majorität nach, indem sie, „um nicht bei der Regierung in Ungnade zu fallen," den Minoritätscandidaten acceptirte.[2])

[1]) Regulament, §. III. (p. 7).

[2]) Vgl. die Wahlsitzungen (vom 4.—7. September) des Congresses von 1769 im Letopis, l. 114, p. 178—183. — Diese Metropolitenwahl charakterisirt wohl genau die Feigheit der damaligen Congresse, welche vor einem einfachen Säbelgeklirr des terrorisirenden Commissärs erschracken, und „um nicht bei der Regierung in Ungnade zu fallen" (Ibid., p. 181) gewöhnlich Alles opferten. Wie ein leuchtender Stern am verdunkelten Himmel nimmt sich dem gegenüber der Kampf aus, welchen mit bewunderungswürdigem Muthe und zäher Ausdauer der vom sittenstrengen Metropoliten Paul Nenadović geführte Episcopat mit der Regierung führte. Von dergleichen und ähnlichen „Unterschieden" zwischen congreßlicher Feigheit und bischöflichen Aufopferung wissen jedoch die „freidenkenden" serbischen Literatenproletarier nichts zu erzählen.

Auf diese Art wurden, mit wenigen Ausnahmen, fast alle Metropolitenwahlen bis 1842 vollzogen.[1]) Ungemein förderte die dabei so schroff hervortretenden staatlichen Beinflußungen besonders der Umstand, dass sich hier die grundfalsche Ansicht festgesetzt hatte, dass wenn nicht die Wahl mit Einstimmigkeit erfolgt, der Regierung es unbenommen bleibt, entweder einen aus den Wahlcandidaten — wenn auch mit einer Wahlstimme — zu confirmiren, oder aber einen aus den nicht candidirten Bischöfen einfach zu ernennen.[2]) Da jedoch nur selten eine Einstimmigkeit erzielt werden konnte, so griff auch immer die Regierung ein, indem sie, je nachdem es besser für ihr Interesse war, entweder die Majorität zwang sich zur Minorität zu schlagen, oder die Minorität zur Majorität schlug. Einmal das staatliche Einschreiten ermöglichend, mußten die Deputirten gehorchen, da ihnen ansonst gedroht wurde, „dass sie den auf die Metropolitenwahl bezughabenden Privilegial-

---

1) Eine löbliche Ausnahme hievon macht — wie es nunmehr feststeht — die im J. 1780 vollzogene Wahl des Metropoliten Moses Putnik († 1790) Glasnik, l. VI., p.

2) Vgl. das dem Congresse von 1769 publizirte kaiserl. Rescript. Letopis, l. 114, p. 179 sq. — Diese grundfalsche, die durch das Privileg vom 20. August 1691 (Čaplović, II, p 31. — Rajić, t. IV., p. 381) garantirte Wahlfreiheit illusorisch machende Ansicht, hatten übrigens die Congresse selbst provozirt, und zwar jener von 1748, der der Regierung den Vorschlag machte, dass von nun an, nicht wie bis dahin, derselben ein Candidat zur einfachen Confirmation, sondern drei Candidaten zur Ernennung präsentirt werden sollen d. h. ihr soll das Ernennungsrecht und dem Congresse das Präsentations- oder Candidationsrecht vorbehalten bleiben. Die Regierung ging formell — und nur formell — zwar darauf nicht ein, indem ihr Commissär, General Engelshofen erklärte, dass nach §. V. seiner Hofinstruction von der Terna-Forderung abgegangen wurde und es der Nation völlig freisteht, „welchen sie aus den Bischöfen zum Metropoliten erwählen möchten, indeme es Uns jederzeit bevorstehet, einem etwa erwählenden Uns nicht anständigen Subjecto die Confirmation nicht zu ertheilen". (Actenmäßige Darstellung, p. 26). Wie die Metropolitenwahl von 1769 jedoch bezeugt, so beschränkte sich die Regierung nicht darauf einem „unanständigen Subjecto die Confirmation nicht zu ertheilen", sondern griff in die Wahl selbst ein, indem sie, falls eine Persona ingrata gewählt werden sollte, mit der Ernennung drohete, welche Befugniss ihr eben der Congreß von 1748 zugesprochen wissen wollte.

punkt verlieren werden" [1]) d. h. die Regierung bei nichterfolgter Vereinigung der Stimmen den Metropoliten ernennen und ipso facto das durch die Privilegien cedirte Vollziehungsrecht vernichten werde. Um nun solche Möglichkeiten, welche den Congreß gegenstandslos machen könnten, hintanzuhalten, vereinigten die Congreßdeputirten ihre Stimmen in der letzten Stunde auf einen der Candidaten gewöhnlich selbst, so dass ausnahmslos alle bis zum J. 1842 vorgenommenen Wahlen anscheinend mit Einstimmigkeit vollzogen wurden. [2])

Die erste Ausnahme von dieser Regel bildet die Wahl vom J. 1842, bei welcher der Bischof von Werschetz, Josef Rajačić, gewählt wurde und zwar nicht einstimmig, sondern mit Stimmenmehrheit. Dass nun die Regierung nicht Zwangsmitteln in Anwendung brachte, um eine Einstimmigkeit zu erzielen, sondern den Majoritätscandidaten confirmirte, [3]) mag hauptsächlich davon herrühren, weil ihr hiezu Angesichts des mächtig emporgesprossenen Selbstbewußtseins des serbischen Volkes der Muth fehlte. Wie dem auch sei, eines ist jedoch gewiss, dass seit dieser Wahl ihr Einfluß in stäter Abnahme begriffen war, so dass er bei den zwei folgenden Wahlen (von 1865 und 1874) schon auf das richtige d. h. nichtigste Maß zurückgeführt erscheint.

Hinsichtlich des Modus der Patriarchenwahl [4]) ist Folgendes

---

[1]) Vgl. die Rede des Commissärs, General Habik, am Congresse von 1769. Letopis, l. 114, p. 181 sq.

[2]) Vgl. die bis zum J. 1842 abgehaltenen Wahlcongresse im Letopis von 1861—1863.

[3]) Actenmäßige Darstellung, p. 44.

[4]) Der Laiencongreß von 1869—1871 hatte für die Patriarchenwahl ein eigenes Statut ausgearbeitet, welches jedoch die staatliche Sanction nicht erhielt (Vgl. den Protest des Congresses von 1872, Letopis, l. 114, (besonders) p. 123.) — Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 49 sqq. — N. Radić, im jurist. Journale „Pravnik" Nro. 45. 1871 p. 13—14). Demgemäß verpflichtete das Congreßstatut von 1875 (§. XX. Punkt a) den Congreß, eine abermalige Ausarbeitung des Wahlstatuts in Angriff zu nehmen, so dass inzwischen die darauf bezughabenden Bestimmungen des Regulaments und Declaratoriums noch Geltung haben. — Dem anonymen Verfasser der Brochure „Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage", welcher (ibid., p. 10) der im J. 1872 die Wahlvornahme nach den Specialbestimmungen des Declara-

zu bemerken.[1]) Sobald die Wahl eines Metropolit-Patriarchen nöthig wird, wird mit Zustimmung der Regierung ein Congreß versammelt. Dem abgesendeten Staatscommissär liegt es ob, den Tag zur Vornahme des Wahlacts zu bestimmen, ohne jedoch bei demselben persönlich anwesend zu sein. Bei den ersten drei Congressen wurde die Wahl in der Kirche,[2]) nun aber wird sie nach Anrufung des heiligen Geistes im Saale, wo die gewöhnlichen Sitzungen abgehalten werden, vorgenommen. Man bestimmt zuerst aus den Bischöfen drei Candidaten[3]) und eröffnet dann drei Bögen mit den Namen der Candidaten. Jeder Deputirte schreibt seinen Namen auf dem beliebigen Bogen. Darauf werden die unterfertigten Namen der Deputirten gezählt und die Majorität eruirt. Über das gewonnene Resultat wird sodann ein Wahlinstrument verfasst, welches von allen Votanten unterfertigt, dem Commissär in originali zur Bewirkung der kaiserlichen Confirmation übergeben wird. Nach der Anlangung derselben wird in Anwesenheit des Commissärs die feierliche Installation des neuen Metropolit-Patriarchen vorgenommen, und zuletzt der Congreß geschlossen.[4])

---

toriums fordernden gemäßigten Partei zwischen den Serben zuruft, „dass sie wohl in die größte Verlegenheit kommen könnte, wenn man sie auffordern würde, diese Specialbestimmungen aus dem Declaratorium anzuführen" — rathen wir im Declaratorium (und auch Regulament) die Beilage sub F durchzulesen, wo er die gewünschte Auskunft finden würde.

[1]) Über den Wahlmodus vgl. Regulament, Beilage sub F. („Beschreibung des bey einer Metropolitenwahl üblichen Ceremoniels") — Declaratorium, dieselbe Beilage und die §§. III., XXI., LXIII. — Außerdem Čaplović, II., p. 79—81. — T. Živković, (Broschüre) Srbska narodna crkva, p. 15 sq.

[2]) Vgl. den Bericht des zum ersten Congresse von Krušedol (1707) abgesendet gewesenen Staatscommissärs, Ignaz. (Letopis, l. 114, p. 195 und (theol. Journ.) „Beseda" Nro. IX.—XIV. von 1869). — Außerdem vgl. Letopis, l. II. (1861), p. 74 sqq. — Čaplović, ibid., p. 80.

[3]) Diese Bestimmung nehmen die Votanten selbst vor. Letopis, l. 114, p. 180.

[4]) Jetzt, wo das Congreßstatut von 1875 (§. VIII.) einen in die Congreßangelegenheiten eingreifenden Staatscommissär nicht kennt, hören natürlich auch dessen, auf die Patriarchenwahl bezughabenden Functionen auf, so dass nunmehr der Congress ohne ihn dieselbe vornimmt.

Das Wahlprotokoll führt ein von den Deputirten gewählter Schriftführer, der beeidet wird.[1]) Die Wahl selbst muß bei geschlossener Thür, also unter Ausschluß der Fremden, der Zuschauer und der Jugend vorgenommen werden.[2]) Der Aufwand eines Wahlcongresses soll nicht 600 fl., „jedoch niemalens 1500 fl. überschreiten."[3])

In den früheren Zeiten stimmten die Bischöfe auch mit, und zwar gesondert von den übrigen Votanten[4]), indem sie jedenfalls zu einer Sitzung zusammentraten, hier die Abstimmung vollzogen und sodann das Resultat dem Congresse anzeigten. Bald jedoch wurden sie ihres Stimmrechts — besonders in der neueren Zeit — so gründlich entledigt, dass heute — was wohl ein novum atque inauditum in der streng episcopalen orthodoxen Kirche ist — der Episcopat bei der Wahl des Metropolit-Patriarchen der österreichisch-serbischen Kirche gar nicht vertreten ist,[5]) und mithin dieselbe allein vom Congresse vollzogen wird. Ist dieser Zustand, weil den spirituellen Charakter der Sache illusorisch machend, vom kirchlichen Standpunkte uncanonisch, so ist derselbe auch vom speciell serbischen Standpunkte ganz ungesetzlich. Denn die serbischen Privilegien übertrugen das Stimmrecht nicht nur dem Status saecularis, sondern auch dem status ecclesiasticus,[6]) welcher jedoch — nach ebendenselben Privilegien — nicht nur aus den „monachis omnisque generis sacerdotibus," sondern auch den episcopis besteht,[7]) und mithin denselben eben so das Stimmrecht zukömmt, wie den übrigen Theilnehmern.

β. Die Wahl der Metropolitenorgane[8]), und zwar:

---

1) Čaplović, II., p. 80.

2) Regulament, §. LXIX. — Declaratorium, §. LXIII.

3) Regulament, §. XV. — Declaratorium, §. XV.

4) Dieser Vorgang wurde z. B. am Congresse von 1769 befolgt. (Letopis, l. 114, p. 181 sq.)

5) Čaplović, II., p. 79. „Die Bischöfe sind abwesend aus der (Wahl-) Versammlung".

6) Čaplović, ibid., p. 31. — Rajić, t. IV., p. 381.

7) Ibid., p. 32 — Ibid., p. 381.

8) Die Wahl der Metropolitan-Organe vollzieht der Congreß mit einfacher Stimmenmajorität. (Congreßstatut (1875) §. XX. Zusatz.)

1. Die Wahl der geistlichen (mit Ausschluß der Bischöfe) und weltlichen Mitglieder des Metropolitanappellatoriums.[1])

Nach dem Regulamente „hat die geistlichen Räthe (des Appellatorii) der Erzbischof auszuwählen und der Illyrischen Hofdeputation zur Bestätigung anzuzeigen, der ex parte militari beysitzende weltliche Rath kommet von dem Hofkriegsrath, dagegen jener ex parte civili von der Hungarischen Hofkanzley zu bestimmen." [2]) Dieser Modus wurde auch in das Consistorialsystem von 1782 aufgenommen, mit der Änderung jedoch, dass bei eintretender Vacanz eines Appellatorialassessorats, nun unter Ausschluß der staatlichen Stellen, der Metropolit das Candidationsrecht und die Appellatorialmitglieder (Assessoren) das Bestimmungsrecht ausüben sollen. [3]) Eine abermalige Änderung erfuhr der Besetzungsmodus durch das Rescript von 1868. Dasselbe unterzog nämlich das Appellatorium einer Reorganisation,[4]) spaltete dabei dasselbe in zwei Abtheilungen — in eine spirituelle nnd administrative,[5]) und bestimmte hinsichtlich der Besetzung der Assessorate, dass für die erste Abtheilung die Abtheilung selbst das Candidationsrecht und der Präses (Metropolit) das Bestimmungsrecht hat; — für die zweite aber — hinsichtlich der geistlichen Assessoren — die erste Abtheilung — und hinsichtlich der weltlichen Assessoren — die zweite Abtheilung selbst das Candidationsrecht, und der Präses — in beiden Fällen — das Bestimmungsrecht hat.[6])

Wie ersichtlich, so wurde hier bei Besetzung der Appellatorialassessorate der Grundsatz festgehalten, dass dieselbe vom Metropoliten in Gemeinschaft mit dem Plenum des Appellatoriums zu erfolgen hat. Der Laiencongreß von 1874 würdigte jedoch diesen Umstand keiner Beachtung und zog unter völliger Ausschließung der legalen Elemente das Besetzungsrecht der Assessorate an sich.

---

[1]) Ibid., Punkt b.

[2]) Regulament, §. LVIII., Punkt 22.

[3]) Consistorialsystem, Absch. IV., §. XI. und dazu Absch. III., §. II.

[4]) Rescript (1868) Absch. IV., lit. B.

[5]) Ibid., §. XIV. sqq.

[6]) Ibid., §. XVI.

2. Die Wahl der Eparchialschul-Referenten, des Hauptschul-Referenten und der Mitglieder des Nationalkirchen-Schulraths.

Bei diesem Punkte läßt sich, da das Institut der Eparchialschul-Referenten und der National-Schulrath [1]) erst durch die Laiencongresse von 1869—1874 in's Leben gerufen wurden, nur so viel bemerken, dass nach dem Rescripte von 1868, bei der Besetzung der Stelle eines Hauptreferenten (hier genannt Schulenoberinspectors), die zweite Abtheilung des Metropolitappellatoriums das Candidationsrecht und die Staatsgewalt das Bestimmungsrecht hatte. [2]) Das Congreßstatut von 1875 vernichtete nun ganz diesen Vorgang, indem es dem Congresse das Besetzungsrecht sämmtlicher erwähnten Stellen, und der Staatsgewalt — hinsichtlich der Eparchialschul-Referenten und des Hauptschul-Referenten — das Bestätigungsrecht reservirte. [3])

3. Die Wahl der Mitglieder und Mitgliederstellvertreter des permanenten Congreßlaienausschußes.

Bis zur Erlassung des Congreßstatuts von 1875 war die oberste Gerichtsinstanz für die mehr administrativen Kirchenangelegenheiten das Metropolitan-Appellatorium. [4]) Durch das Congreßstatut wurde nun dasselbe in's Spirituelle verdrängt, d. h. ihm sein administrativer Wirkungskreis entzogen und dem neuerrichteten Congreß-Ausschuß übertragen. [5]) Da das Appellatorium zur überwältigenden Majorität aus geistlichen Mitgliedern besteht, [6]) und von diesen die zwei Bischöfe durch die Synode gewählt

---

[1]) Früher unterlag das Schulfach keinem besonderen Schulrathe, sondern der administrativen Abtheilung des Metropolitanappellatoriums. (Ibid., §. XXI.)

[2]) Ibid., Absch. III., §. 77.

[3]) Congreßstatut, §. XX., Punkt c) und Zusatz.

[4]) Regulament, §, LVIII., Punkt 1—20. — Consistorialsystem, Absch. IV., §. I—XV. — Rescript (1868) Absch. IV., lit. B., §. XIV—XXVII. —

[5]) Congreßstatut, §. XXII., XXIX.

[6]) Nach dem Regulamente (§. LVIII. Punkt 21) „aus dem Erzbischofen (als Präses) mit zweyen der nächsten Bischöfen, mit zweyen Archimandriten zweyen Igumanen, dem Geistlichen Præposito majori, dem Protopoppen zu Karlovitz, dann zweyen weltlichen Räthen, und zwar den einen ex Militari, den andern ex Provinciali.“ Metropolit Vidak prosteſtirte (bei der Regulamentsrevision) jedoch energisch gegen die Zulässung der zwei weltlichen Räthe,



wurden, [1]) so wäre es — außer Acht lassend die Kirchennormen — schon ein Postulat der einfachen Logik gewesen, dass a) der Congreß-Ausschuß aus einer geistlichen Majorität bestehe, worunter b) wenigstens zwei Bischöfe sein müßten, welche natürlich die Synode dahin abzusenden hätte. Dies, sagen wir, wäre Angesichts der alten Sachlage, schon ein Postulat der einfachen Logik gewesen, und hätte vor der orthodoxen Kirche, obzwar dieselbe einzig dem Episcopate eine Gerichts- und Strafgewalt zuerkennt, [2]) der besonderen Lage wegen, in welcher sich die orthodoxe Kirche Österreichs befindet, vielleicht noch einen Anspruch auf Duldung erheben können.

Die Laiencongresse von 1869—1874, welchen es darum stand, die administrative Kirchengewalt in die Laienhände je eher zu concentriren, gingen bei der anticanonischen, weil von ihnen unter ausdrücklicher Missbilligung des Episcopats, vorgenommenen Creirung des Congreß-Ausschußes demgemäß darauf nicht ein, und schufen vielmehr in demselben nicht nur eine Laienmajorität, sondern führten die früher bei der letztinstanzlichen Verhandlung der administrativ-gerichtlichen Kirchenangelegenheiten ohnehin schwache, weil aus zwei Stimmen bestandene Vertretung des Episcopats, nun auf das nichtigste Maaß — auf eine Stimme zurück. [3]) Fügen

---

indem er hervorhob, dass dies „eine erst neüerlich eingeführte, bey unserer Kirche aber bisshero nie gewesene Sitte sey." (Vgl. p. 163 dieser Abhandlung, Note 4). In Folge dessen wurden die zwei weltlichen Räthe im Consistorialsystem (1782) weggelassen, und an deren Stelle zwei Priester in's Appellatorium berufen (Absch. IV., §. 10). Diese Sachlage d. h. die rein geistliche Zusammensetzung des Appellatoriums dauerte von 1782—1868 d. h. bis zur Erlassung des Rescripts, welches abermals (in die administrative Appellatorialabtheilung) zwei weltliche Räthe einzuschleichen wußte. (Absch. IV., lit. B., §. 14.

[1]) Vgl. p. 172 sq. dieser Abhandlung.

[2]) Vgl. das gelehrte Werk „Predpolagajemaja Reforma zerkovnoga Suda" (zwei Bände St. Petersburg 1873—1874). In demselben hat sein gelehrter, leider anonyme Verfasser, den fast mathematischen Beweis erbracht, dass nach der Lehre, dem Geiste, den canonischen Satzungen und der ganzen älteren und neueren Kirchenpraxis die Gerichts- und Strafgewalt in der Kirche Christi einzig dem Episcopate zukömmt.

[3]) Der Congreß-Ausschuß besteht aus fünf weltlichen und drei geistlichen Beisitzern, von welchen einer dem Episcopate angehören muß. (Congreßstatut, §. XXI.

wir noch hinzu, daſs auch diese einzige Stimme, weil vom Congresse und nicht dem Episcopate gewählt und ausgesendet,[1]) kein direkter Repräsentant des Episcopats, sondern lediglich ein Mandatar des Congresses ist, so bekommen wir das Schlußresultat, daſs heute in der orthodox-serbischen Kirche Österreichs der canonische Inhaber der vollen Gerichts- und Strafgewalt — der nur „τῷ πάντων Κριτῇ" verantwortliche Episcopat, hier derselben zu Gunsten einer canonisch und historisch haltlosen, Laienversammlung so entschieden entledigt ist, daſs er bei der letztinstanzlichen Verhandlung der administrativ-gerichtlichen Kirchenangelegenheiten nicht einmal direkt vertreten ist.

c) Zusammensetzung und Wahlordnung, Berufung und Eröffnung und der Geschäftsgang des Congresses.

I. Zusammensetzung und Wahlordnung.

Anschließend an die Anordnung des Privilegs vom 20. August 1691 bestand und besteht der Congreß aus zwei Hauptelementen — aus dem Status ecclesiasticus und dem Status saecularis.[2])

1. Der Status ecclesiasticus.

Unter dem Status ecclesiasticus versteht das betonte Privileg den Erzbischof, die Bischöfe, die Mönche „et omnis generis

[1]) Ibid. §. XXI.

[2]) Da die Privilegien einen „Congressus" nicht kennen, so verordnet auch nicht das angeführte Privilegium, welcher Zusammensetzung derselbe sein soll (Vgl. Čaplović, II., p. 30—34. — Rajić, IV., p. 379—382). Aus dem Umstaude jedoch, daſs dasselbe den Status ecclesiasticus und sæcularis beauftragt, die Metropolitenwahl ständig vorzunehmen (Ibid., p. 31. — Ibid., p. 380 sq.) und diese den Auftrag vollziehend, zu einer Wahlversammlung zusammenkamen, welche späterhin den Titel „Congreß" annahm, läßt sich wohl der Schlußsatz herausbeduziren, daſs dieser Congreß — indirectermaßen anschließend an die Verordnung des betonten Privilegs — aus dem geistlichen und weltlicheu Elemente bestehen muß. Zweitens war aber das Vollziehungsrecht der Metropolitenwahl dessen einziges Cardinalrecht. Die Ausübung desselben war jedoch dem geistlichen und weltlichen Stande vorbehalten, so, daſs wenn er nicht diese Qualification gehabt hätte, d. h. nicht aus den beiden Ständen zusammengesetzt worden wäre, er unmöglich die Ausübung hätte vornehmen können.

— graeci ritus — sacerdotes“ [1]) d. h. die ganze Hierarchie. Anschließend an dieses war auch die ganze Hierarchie am Congresse vertreten d. h. der höhere wie der niedere Clerus. Während jedoch die Deputirten des letzteren sich einer Wahl unterziehen mußten, saßen im Congresse die Repräsentanten des ersteren — die Bischöfe kraft ihres oberkirchlichen Amtes, so dass wir zwei Categorieen von geistlichen Congreßmitgliedern unterscheiden müssen, nämlich a) die natürlichen Mitglieder — die Bischöfe, und b) die gewählten Mitglieder — die Priester.

a) Die Bischöfe. Dass die Bischöfe in allen bis jetzt abgehaltenen Congressen, in ihrer Eigenschaft als natürliche Mitglieder anwesend waren, kann keinem Zweifel unterliegen und lässt sich somit klar nachweisen. Auf dem ersten Congresse in Krušedol (1707) waren — wie einstimmig die einschlägigen Berichte bezeugen — alle durch das Privileg vom 4. März 1695 anerkannten [2]) Diöcesan-Bischöfe anwesend, — und zwar: der Bischof von Jenopolis-Arad, Jesaias Diaković, der Bischof von Carlstadt-Zrinopolis, Stephan Metochiaz, der Bischof von Szegedin-Bač, Euthimius Drobnjak, der Bischof von Ofen, Euthimius Popović, der Bischof von Mohač-Sziget, Euthimius Tetovaz, der Bischof von Werschez, Spiridion Štibiza und jener von Agram-Varaždin, Ephraim Banjanin. [3]) Der Regierung lag es damals ob, zu „specifiziren,“ wie viel Personen aus den einzelnen „Comendantschaften zum Congresse passirt“ werden sollen. Specifizirend also dieselben, übergeht sie die Bischöfe mit Schweigen, [4]) was zweifelsohne davon herrührt, weil dieselben als natürliche Congreßmitglieder schon dazu verstanden wurden, mithin eine ausdrückliche Bezeichnung und namentliche Aufzählung unnöthig erschien.

Der Vorgang von 1707 wurde bei allen den folgenden Congressen von 1710, 1713, 1725, 1726 1730, 1731, 1732, 1735,

---

[1]) Čaplović, ibid., p. 32. — Rajić, ibid., p. 381.

[2]) Čaplović, ibid., p. 37.

[3]) Vgl. Letopis, l. II. (1861) p. 76. — Glasnik, l. XXX., p. 34. — Rajković meint zwar (Letopis, l. 114, p. 196), dass auf dem Congresse von 1707 nicht alle, sondern nur vier Bischöfe (Diaković, Metochiaz, Podgoričanin und Ljubojević (Bischof von Bosnien?) anwesend waren, bringt jedoch dafür keine sicheren Anhaltspunkte vor.

[4]) Vgl. Letopis, l. 114, p. 196.

1744, 1748, 1749 u. s. w. beobachtet,[1]) so dass der Grundsatz, dass die Bischöfe bei allen Congressen als natürliche Mitglieder erschienen, keinem wie immer gearteten Zweifel unterliegen darf.

Eine nähere Fixirung der Zahl der Congreßdeputirten nahm bekanntlich zuerst das Regulament vor. Ob aus Nachläßigkeit oder aber den Motiven von 1707, bleibt unsicher, genug jedoch an dem, dass dasselbe den Episcopat mit Schweigen überging,[2]) und dadurch den Anschein machte, als ob unter den „25 Köpfen aus dem Clero" auch die Bischöfe mitzuverstehen sind. Um nun dieses Missverständniß für die Zukunft hintanzuhalten, forderte Metropolit Vidak anläßlich der Regulamentsrevision, dass ausdrücklich bestimmt werde: „dass die Erz- und Bischöfe unter der Zahl deren aus dem Clerus ad Congressum abzuschickenden 25 Deputirten nicht verstanden werden sollen." [3]) Die Staatsgewalt entsprach auch gleich dieser Forderung, indem sie bestimmte, dass vom Clerus 25 Deputirten zum Congresse abzusenden sind „huc non connumeratis Episcopis et Metropolita." [4]).

Zum zweiten Male nahm die Fixirung der Deputirtenzahl das Congreßstatut von 1875 vor. Anschließend an die übliche Praxis verordnete dasselbe, dass der Metropolit und die Bischöfe, Congreßmitglieder, kraft ihrer Würde, kraft ihres oberhirtlichen Amtes sind.[5])

b) Die Priester. Wie die Bischöfe, so waren auch die Deputirten des Pfarr- und Mönchsclerus bei allen bis jetzt abgehaltenen Congressen anwesend.[6]) Die Zahl derselben war Anfangs unbestimmt und scheint sich nach den Zeitumständen gerichtet zu haben. So waren am Congresse von 1726 34 geistliche Deputirte (Archimandriten, Hegumenen, Erzpriester, Hieromonachen, Monachen

---

[1]) Vgl. die Geschichte dieser Congresse im Letopis, (l. II, (1861) p. 74 sqq. bis l. II. (1863) sodann l. 113, p. 177—180, l. 114, p. 153—155) und Glasnik (l. XXVIII., p. 485—487, l. XXXVIII., p. 228—235, 311) — Vgl. auch Actenmäßige Darstellung, p. 55 sq.

[2]) Vgl. Regulament, §. LXIX.

[3]) Vgl. Protest Vidaks, Punkt ad Regulament. §§. LXVII—LXIX.

[4]) Kaiserliche Resolution vom 7. April 1778, Punkt 56.

[5]) Congreßstatut, §. III.

[6]) Vgl. Note 1.

und Priester) anwesend;[1]) am Congresse von 1730 hingegen 53 Archimandriten, Hegumenen, u. s. w.[2]) Die Absendung von 25 geistlichen Deputirten geschah zuerst zum Congresse von 1769.[3]) Jedenfalls mit Rücksicht auf diese Zahl verordnete das Regulament, dass sich die Zahl der geistlichen Deputirten „auf 25 Köpfe" belaufen muß,[4]) was auch in's Declaratorium recipirt,[5]) ganz in die Praxis überging, so dass bei allen darauffolgenden Congressen immer nur 25 geistliche Deputirte erschienen. Das Congreßstatut von 1875 schloß sich diesem Vorgange auch an, indem es bestimmte, dass zum Congresse 25 geistliche Deputirte abzusenden sind.[6])

2. Der Status saecularis.

Anschließend an das Privileg vom 20. August 1691, welches unter dem Status saecularis die „Capitanei, Vicecapitanei totamque communitatem nationis Rascianorum" versteht,[7]) machten sich unter den congreßlichen Laiendeputirten vorwiegend zwei Stände geltend, — nämlich a) der Militärstand (status militaris) und b) der Civilstand (status civilis).

a) Der Militärstand. Die Anwesenheit der Deputirten ex statu militari an den Congressen war durch die militärische Organisation, die ein großer Theil des serbischen Volkes bis zur neuesten Zeit hatte, bedingt.[8]) Die Zahl derselben schwankte wie jene der geistlichen Deputirten und scheint sich auch lediglich nach

---

[1]) Vgl. Glasnik, l. XXVIII. p. 485 sqq., l. XXXVIII., p. 228 sqq.

[2]) Ibid., l. XXXVIII, p 311.

[3]) Vgl. das Verzeichniss der Congreßmitglieder von 1769 im Letopis (l. 114, p. 153 sqq.) und das kaiserliche Handschreiben vom 25. Juli 1768 (Actenmäßige Darstellung, p. 59 sq.).

[4]) Regulament, §. LXIX.

[5]) Declaratorium, §. LXIII.

[6]) Congreßstatut, §. II.

[7]) Čaplović, II., p. 30.

[8]) Die ersten Versuche diese militärische Organisation zu vernichten, wurden von magyarischer Seite in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gemacht. In Gemäßheit des ungarischen Gesetzartikels XVIII., (§§. III., V.) vom J. 1741 erfolgte zuerst die Provinzialisirung der Bačkaer serbischen Militärgrenze (1746—1750), sodann jene der slavonisch-syrmischen (1747) und schließlich jene der theiss-marošer. (Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 30).

Zeitumständen gerichtet zu haben. So waren am Congresse von 1726 29 militärische Deputirte (Ober- und Hauptleute, Wojvoden, Hadnagys und Fahnenträger) anwesend;[1]) am Congresse von 1730 hingegen nur 18 Ober- und Hauptleute u. s. w.[2]) Dieser Unbestimmtheit setzte das Regulament ein Ende, indem es die auch in's Declaratorium recipirte[3]) Bestimmung erließ, dass „aus dem Militari 25 Köpfe" für den Congreß zu wählen sind.[4])

Schon in den früheren Zeiten wurden Versuche gemacht, die militärischen Deputirten, wenn nicht ganz zu cassiren, so doch deren Zahl zu vermindern. Dieselben blieben jedoch fruchtlos,[5]) was hauptsächlich davon herrühren mag, weil die Staatsgewalt darauf nicht einging. Denn die militärischen Deputirten waren doch schließlich nichts anderes, als zur stricten Obedienz und Subordination verpflichtete Soldaten, mithin eine Verminderung derselben, — unbedingt eine Verminderung des von der Staatsgewalt auf die Congreßverhandlungen ausgeübten Einflußes gewesen wäre.

Der Congreß von 1869—1871 machte einen abermaligen Versuch, nun nicht bloss die Zahl der militärischen Deputirten zu vermindern, sondern das ganze Institut zu cassiren. Dass derselbe diesmal gelang, rührt zweifelsohne davon her, weil eben um diese Zeit die letzten Überreste der militärischen Organisation unter den Serben vernichtet wurden,[6]) und somit die Staatsgewalt keine Anhaltspunkte hatte, mit welchen sie für die alte Sachlage hätte einstehen können. Theils das Gefühl der Gerechtigkeit theils aber der Umstand, dass die Congresse, weil nunmehr auf das kirchliche Gebiet beschränkt, auch eine mehr kirchliche Zusammensetzung haben sollten, hätten es gefordert, dass der durch die Cassirung der militärischen Deputirten freigewordene Platz, wenn nicht mehr, so wenigstens zur Hälfte mit dem geistlichen Elemente besetzt werde. Der Laiencongreß von 1869—1871 ging jedoch darauf nicht ein und be-

[1]) Glasnik, l. XXVIII., p. 485 sqq. l. XXXVIII., p. 228 sqq.

[2]) Ibid., l. XXXVIII., p. 311.

[3]) Declaratorium, §. LXIII.

[4]) Regulament, §. LXIX.

[5]) Actenmäßige Darstellung, p. 54 fin.

[6]) Im J. 1868—1870 wurde nämlich die sogenannte österreichische (Save und Donau) Militärgrenze — auf Antrag der ungarischen Regierung — aufgelöst und dem ungarisch-kroatischen Provinziale zugeschlagen.

stimmte vielmehr, dass die freigewordenen 25 militärischen Deputirtensitze zu den bestehenden civilen zu schlagen sind. [1])

b) Der Civilstand. An allen bis jetzt abgehaltenen Congressen erschienen auch Deputirte ex statu civili. [2]) Die Anzahl derselben war Anfangs auch unbestimmt, scheint jedoch hin und wieder gleichmäßig mit jener der militärischen Deputirten gewesen zu sein. Denn, wie es nunmehr feststeht, waren beispielsweise am Congresse von 1726 29 Civil-Deputirte und eben so viele Militär-Deputirte anwesend. [3]) Ob diese Gleichmäßigkeit auch bei den übrigen bis zur Erlassung des Regulaments abgehaltenen Laiencongressen beobachtet wurde, läßt sich — bei dem gänzlichen Mangel an einschlägigen Berichten — nur schwer bestimmen. Der Congreß von 1730 läßt wohl vermuthen, dass dies nicht der Fall war. Denn auf demselben waren bei 92 Civildeputirte und nur 18 Militärdeputirte anwesend, [4]) was wohl nicht geschehen wäre, wenn das Prinzip der Gleichmäßigkeit hier eine ständige Geltung gehabt hätte.

Die Anzahl der Civildeputirten soll nach dem Regulamente nicht mehr als „25 Köpfe" betragen, [5]) was in's Declaratorium recipirt, [6]) ständige Geltung hatte. Einmal jedoch und zwar bei dem „illyrischen Landtage" von 1790 wurde davon abgewichen, indem auf demselben außer den 25 Deputirten ex statu civili auch 25 Civildeputirte ex statu nobilium erschienen. Die Beru-

[1]) Vgl. die Congreß-Deputirten-Wahlordnung vom J. 1871, §. I. — Dadurch wollte der Congreß von 1869—1871 jedoch nicht ganz die Erwählung der Militärpersonen zu Deputirten unmöglich machen, sondern nur den alten Grundsatz, dass am Congresse die bestimmte Anzahl von 25 militärischen Deputirten anwesend sein muß, vernichten. Bestätigt wird dies dadurch, dass zu dem, auf Grund der neuen Wahlordnung im J. 1872 einberufenen Congresse (Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 49) auch eine Militärperson erwählt wurde. (Vgl. Offenes Schreiben des banater Clerus, p. 7 — und die Unterschriften am Proteste des Congresses von 1872. Letopis, l. 114, p. 128).

[2]) Vgl. Letopis, l. II. (1861), p. 74 sqq. bis l. II. (1863), sodann l. 113, p. 177 sqq. l. 114, p. 153 sqq.

[3]) Glasnik, l. XXVIII., p. 485 sqq. l. XXXVIII., p. 228 sqq.

[4]) Ibid., l. XXXVIII., p. 311.

[5]) Regulament, §. LXIX.

[6]) Declaratorium, §. LXIII.

fung derselben provozirt durch die Bischöfe von Bač, Werschetz und Temešvar, geschah jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass sie nur in diesem Ausnahmsfalle gestattet wird, so dass bei den folgenden Congressen nicht mehr Deputirte von Seite des Adels anwesend waren. [1])

Die Steigerung recte Verdoppelung der civilen Deputirtenzahl nahm nach der Cassirung der militärischen, zuerst die Congresswahlordnung von 1871 vor, indem sie die — auch in's Congressstatut von 1875 aufgenommene [2]) — Bestimmung erließ, dass von nun an 50 Deputirte ex statu civili zum Congresse abzusenden sind. [3])

Fassen wir das Gesagte kurz nochmals zusammen, so ist ersichtlich, dass der Congress α. im Allgemeinen aus zwei Hauptelementen besteht — aus dem geistlichen und weltlichen; β. dass das geistliche Element zu Unterabtheilungen: 1. die Bischöfe und 2. die Priester hat, — das weltliche hingegen: 1. den Militärstand — der als solcher seit 1871 nicht mehr vertreten wird — und 2. den Civilstand; γ. dass die Deputirtenzahl ursprünglich unbestimmt und ungleichmäßig, durch das Regulament auf „75 Köpfe" festgesetzt wurde, von welchen 25 auf den status ecclesiasticus, 25 auf den status militaris und 25 auf den status civilis entfielen, seit dem J. 1871 aber — 25 auf den status ecclesiasticus und 50 auf den status civilis entfallen.

Auf der folgenden Tabelle machen wir ersichtlich die Vertheilung der Deputirten auf die einzelnen Diöcesen I. vor [4]) und II. nach der Erlassung der Wahlordnung von 1871. [5])

---

[1]) Actenmäßige Darstellung, p. 40—41, 55.

[2]) Congressstatut, §. II.

[3]) Congresswahlordnung, §. I.

[4]) Nach einer Vorlage des Metropoliten Rajačić vom J. 1845. (Actenmäßige Darstellung, p. 53.)

[5]) Vgl. in dieser Wahlordnung §§. II.—VI.

Diöcesen	status ecclesiasticus		status militaris		status civilis	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Karlovitz	3	5	5	Wird als solcher seit 1871 nicht mehr vertreten	3	7
Bač	3	3	1		4	7
Temešvar	3	4	1		5	8
Pakratz	4	3	6		3	5
Werschetz-Caransebeš	3	3	2		5	8
Ofen	3	2	—		2	2
Karlstadt	3	2	10		—	12
Arad (Seit 1864 orth.-wallach. Diöcese)	3	—	—		3	—
Summa	25	25	25	—	25	50

Welcher Modus in den früheren Zeiten — besonders bis zur Erlassung des Regulaments — bei den Deputirtenwahlen beobachtet wurde, kann nur theilweise angegeben werden. Aus einem, von den Wählern des Ofner Districts ihren zum Congresse von 1731 abgesendet gewesenen Deputirten mitgegebenen Plenipotentialschreiben, [1]) läßt sich schließen, daſs die Gemeinderichter (Knesen), Gemeindevorstände (eškuten) u. s. w. durch den betreffenden Diöcesan-Bischof von der Berufung eines Congresses schriftlich in Kenntniſs gesetzt, an einem beliebigen Orte — den sie für den nächsten und bequemsten hielten — zusammenkamen, und hier die nöthigen Wahlen vollzogen, jedoch nicht mit förmlicher Abstimmung, sondern mit „allgemeiner Zustimmung", welche jedenfalls darin bestand, daſs so lange herumdebattirt wurde, bis sich nicht ein solches Individuum vorfand, mit welchem „Alt und Jung, Klein und Groß, Reich und Arm" — also die ganze Bevölkerung zufrieden gewesen wäre. Als dies erreicht d. h. die allgemeine Zustimmung und Zufriedenheit constatirt

[1]) Vgl. dasselbe. Glasnik, l. XXXIX., p. 146—147.

ward, wurde dem Erwählten ein auf die congreßlichen Berathungsgegenstände lautendes Plenipotentialschreiben ausgestellt, mit welchem er sich am Congreße vor dem Staatscommissär legitimiren mußte. [1])

Das Regulament und Declaratorium nahmen eine Regelung der Wahlmodalitäten nicht vor, so dass der primitive Vorgang — in einigen Einzelnheiten wohl umgeändert — bis zur neuesten Zeit praktische Geltung hatte. Zwar versuchte der illyrische Landtag von 1790 denselben hinsichtlich der Deputirtenwahlen in den Provinzialbezirken gründlich umzuändern und praktischer zu gestalten, indem er einen dahingehenden, jetzt leider nicht vorfindigen Entwurf ausarbeitete, drang jedoch damit nicht durch, da die Staatsgewalt dem Entwurfe ihr Placet versagte. Hauptsächlich scheint er eine regelrechtere Handhabung des Wahlvorgangs und eine andere, für die Wähler jedenfalls bequemere Eintheilung der Wahlörter angestrebt zu haben, da die Staatsgewalt in ihrem diesfalls erlassenen Erledigungsrescripte folgenden Passus aufnahm: „Es wird sich auch künftighin, wie es bisher üblich war, zu benehmen, die jeweilige Wahl der Deputirten zu solchen Congressen aber zur Vermeidung unnöthiger Auslagen immer an jenen Orten, welche dem Wählenden am nächsten und bequemsten liegen, zu veranlassen sein.“ [2])

Auf gleiche Art wie die weltlichen wurden auch die geistlichen Deputirten gewählt, und zwar jene des Pfarrklerus — ausschließlich durch diesen, und jene des Mönchsklerus — ausschließlich durch die Klosterbrüderschaften. [3]) Besonders waren es die letzteren, welche noch zur Zeit des serbischen Nemanyidenreiches in dem „Sobor carstva“ wie dem „Cerkovni Sobor“ eigene, von ihnen ausgesendete Vertreter habend, [4]) gleich nach dem Übertritte von 1690,

---

[1]) Außerdem bekam er von seinen Wählern gewöhnlich auch eine Instruction (vgl. eine solche ibid., p. 147—153), was das Congreßstatut von 1875 zwar nicht cassirte, aber als nicht bindend für den betreffenden Deputirten erklärte. (§. IV.).

[2]) Actenmäßige Darstellung, p. 54.

[3]) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 32.

[4]) Nämlich ihre Klostervorsteher, die Hegumenen, welche, wie bereits im Eingange zum Congresse bemerkt wurde, an allen „Soboren Carstva“ als ordentliche Mitglieder erschienen. (Vgl. Glasnik, l. IX., p. 78 l. XXVII., p. 154). Dass dieselben in dieser Eigenschaft — nämlich als Mitglieder — auch am „Cerkovni Sobor“ erschienen, ist um so natürlicher, und wird schon

auch an den Congressen eigene, von ihnen gewählte und in erster Linie die Klöster repräsentirende Deputirte hatten. Schlagend wird dies durch alle bis jetzt publizirten Congreßakten nachgewiesen. So war am Congresse von 1726 eine bedeutende Anzahl von Klostergeistlichen anwesend, welche in den Congreßacten ausdrücklich als Klosterdeputirte bezeichnet werden unter namentlicher Aufzählung der Klöster, von welchen sie gewählt und entsendet wurden. [1]) —

Den Modus der Deputirtenwahlen unterzog einer radicalen Umänderung der Laiencongreß von 1869—1871, durch seine im J. 1871 erlassene Congreßwahlordnung, welche das ganze bisherige Wahlsystem über den Haufen warf, indem es die aparte Wahl der Kloster- und Pfarrgeistlichkeit willkürlich vernichtete, und dem Laienelemente durchwegs eine gesetzliche Majorität sicherte. Um diese Umstände oder besser Willkürakte ersichtlich zu machen, werden wir die Wahlordnung flüchtig durchgehen.

a) Die Wahl der geistlichen Deputirten. Dass die Anwesenheit der geistlichen Deputirten in dem Congresse nur den Sinn haben kann, das Interesse des Clerus zu vertreten, und dass demgemäß diese Deputirten, wenn sie die richtigen und getreuen Vertreter dieses Interesses sein sollten, nur und ausschließlich vom Clerus gewählt werden müssen, ist so klar, dass wohl kein gesunder Menschenverstand daran einen wie immer gearteten Zweifel setzen wird. Fügen wir noch hinzu, dass sich dieser einzig möglichen, richtigen und natürlichen Deutung auch die serbische Kirchenpraxis aller Zeiten — im ehemaligen Nemanjidenstaate wie in Österreich — vollends anschloß, indem sie besonders den Klosterklerus allein und gesondert die Wahl seiner (im serbischen Reiche zu den Soboren Carstva und Cerkve, und in Österreich zu den Congressen abgesendet gewesenen) Deputirten vornehmen ließ, so wird es klar, dass eine entgegengesetzte Praxis und Meinung in unserem Falle zu den Unmöglichkeiten gehört. Nicht so meinte es der Laiencongreß von 1869—1871. Denn nicht genug an dem, dass er sich d. h. dem Laienelemente durch die Affilirung

---

durch den Titel nachgewiesen, welchen dieser Sobor führte. Er nennt sich nämlich „Sobor der Metropoliten, Bischöfe und Hegumenen". (Ibid., l. VI., p. 43.).

[1]) Glasnik, l. XXVIII., p. 485 sqq. l. XXXVIII., p. 228 sqq.

der 25 Militär-Deputirtensitze eine überwältigende Majorität im Congresse gesichert hatte, beging er — sich mit einer in den Annalen der serbischen Kirche unerhörten Ignoranz über alle schuldigen Rücksichten hinwegsetzend — den Frevel, den Pfarr- wie Klosterklerus seines bisherigen directen Vertretungsrechts zu entledigen, indem er bestimmte, dass derselbe in Hinkunft nicht allein und gesondert die Wahlen der geistlichen Deputirten vorzunehmen hat, sondern in Gemeinschaft mit der die Wahlen der betreffenden Civildeputirten vornehmenden Laienmajorität.[1]) Ist diese Bestimmung, weil das Rechtsgefühl verletzend, unzulässig und verwerflich,[2]) so wird dieselbe geradezu sinnlos, wenn man annimmt, dass wohl Fälle vorkommen können, in welchen auch solche Individuen zu geistlichen Deputirten durch die Laienmajoritäten durchgesetzt werden, welche keine einzige Stimme von den betreffenden clericalen Minoritäten bekommen haben. Was ist nun davon zu halten? Können die solchermaßen erwählten „geistlichen" Deputirten auch Vertreter des clericalen Interesses genannt werden? Sind sie wohl befugt im Namen jenes Clerus zu sprechen, dessen Fürsprecher sie zwar sein sollten, von dem sie aber hiezu kein Mandat erlangt haben? Ist wohl ein größerer Widerspruch denkbar, als der vorliegende ist? Wäre es wohl nicht ehrlicher gewesen, wenn

---

[1]) Vgl. die Congreßwahlordnung von 1871, §. XXXIX. — Wie der Verfasser der anonymen Brochure „Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage" (p. 32) berichtet, so sollen es einige herabgekommene, dem Pfarrklerus angehörende geistliche Deputirte selbst gewesen sein, welche diesen Frevel beantragten. Wenn nun die Herrschaften in sich die Lust nach Inscenirung radicalistisch-„freidenkender" Kunststücke verspürten, so glauben wir, dass hiezu auch außerhalb der Kirche genug Raum gewesen wäre. In derselben jedoch so etwas geschehen zu lassen, heißt an ihr ein freches Attentat ausüben, welches, wenn von dem eigenen Pfarrklerus vollzogen, um so abscheulicher wird.

[2]) Selbst das, vor den freidenkenden serbischen Kirchenreformatoren als Muster geltende, und von ihnen eifrig plagiirte wallachische „Organische Statut" wagte nicht den Clerus seines direkten Vertretungsrechts und seiner separaten Wahlen zu entledigen. Es bestimmte vielmehr, dass derselbe in ein Wahl-Collegium zusammenzutreten hat, um hier gesondert und allein die Wahlen der geistlichen Congreßdeputirten vorzunehmen. (V. Hauptstück, I. Absch., §. 148. vgl. dazu auch §. 91.).

die Laiencongresse von 1869—1871 vollends die Anwesenheit des geistlichen Elements in dem Congresse wegdecretirt hätte, als durch solche maskirten Schachzüge das gläubige Volk, ja die ganze orthodoxe Welt irre zu leiten? —

Eine andere Frage bilden die Klöster. Dieselben wurden nämlich bis zum J. 1871 durch ihre separaten von den Brüderschaften gewählten Deputirten in den Congressen vertreten. Diese Befugniss hat ihnen — wie bereits betont wurde — nicht nur eine hundertundfünfzigjährige Praxis in Österreich, sondern auch eine mit dem canonischen Principe vollends harmonirende zweihundertjährige Praxis im ehemaligen serbischen Reiche zugesprochen. Nun entsteht die Frage, war der Laiencongreß von 1869—1871 befugt, all' dem entgegen die Klöster ihres separaten Vertretungsrechts zu entledigen und zwar eben in jenem Momente, als er mit größter Kraftanstrengung daran arbeitete, das Klostergut der canonischen Inspection des Episcopats zu entziehen und unter seine Beaufsichtigung zu stellen? — — Wohl nicht und schon deßwegen nicht, weil die Klöster in der allgemeinen wie in der österreichisch-serbischen Kirche niemals für ein herrenloses Gut galten, mit welchem uncompetente Laienconvente ohne den canonischen Factor — die Bischöfe, ohne dessen Nutznießer — die Kloster-Brüderschaften, nach bestem Willen verfügen könnten. Der Laiencongreß von 1869—1871 schuf aber thatsächlich dieses in den Annalen der ganzen orthodoxen Kirche beispiellose Verhältniss. Denn er entzog dem Episcopat sein canonisches Inspectionsrecht [1]) und entledigte sodann die Klöster ihrer separaten Vertretung am Congresse — also an jener Stelle, welche nach seinen und den daran sich reihenden Bestimmungen des Congresses von 1874, mit diesen Klöstern von nun an nach freier Lust verfügen sollte. [2]) Die ganze Sache ist wie ersichtlich so klar, dass das begangene Unrecht fast von selbst in die Augen springt. —

Die Wahl der geistlichen Deputirten, soll — nach der neuen Wahlordnung — die auch die Wahlen der civilen Deputirten

---

1) Vgl. p. 145 sqq. dieser Abhandlung.

2) Vgl. p. 158 sq. dieser Abhandlung.

leitende Wahlcommission leiten.[1]) Das Stimmrecht gebührt mit Ausschluß der natürlichen Congreßmitglieder (Bischöfe), ausnahmlos allen Geistlichen des betreffenden Wahlorts oder Wahlbezirks[2]) und allen jenen weltlichen Personen, welche das Stimmrecht auch bei den civilen Deputirtenwahlen haben.[3]) Das Candidationsrecht hat ein jeder Wähler, wenn er dabei noch von fünf anderen Wählern unterstützt wird.[4]) Zu geistlichen Deputirten können (mit Ausschluß der Bischöfe) ausnahmlos alle Geistliche, welche zur Karlovitzer Metropolie und dem serbischen Patriarchate gehören, gewählt werden.[5]) —

b) Die Wahl der weltlichen Deputirten. Dieselbe ist entweder eine directe oder indirecte,[6]) je nach dem sie entweder für eine Stadt oder einen Bezirk vollzogen wird.[7]) Im ersteren Falle haben das Stimmrecht alle Glieder der betreffenden Gemeinde, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule ihre Beiträge ordentlich leisten und mit denselben für das abgelaufene Jahr nicht im Rückstande sich befinden. Dagegen sind vom Stimmrechte diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden, oder wegen eines solchen unter Criminalaction oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befinden; ferner diejenigen, welchen die Rechnungslegung über ein Gemeindevermögen oder eine Gemeindeanstalt obliegt und sie dieselbe über ein Monat nach festgestelltem Termine nicht gelegt haben.[8]) Im letzteren Falle hingegen wählt eine jede Gemeinde des betreffenden Bezirks aus ihrer Mitte eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, die sodann zur festgesetzten Zeit an dem bestimmten Wahlorte zusammenkommen und hier die Wahl

---

1) Vgl. Congreßwahlordnung von 1871, §. XXXIX.

2) Ibid., §. VII.

3) Ibid., §. XXXIX.

4) Ibid., §. XXV. — Wer einen Candidaten nennt, kann auch eine aus zwei Wählern bestehende Commission zur Controllirung der Abstimmung bestimmen. (§. XXVI.)

5) Ibid., §. XL.

6) Ibid., §. XII.

7) Ibid., §. XIII., XIV.

8) Ibid., §. VIII. und dazu Rescript (1868), Absch. II, lit. B., §. XIII. (p. 8).

vollziehen.[1]) In der Städten leitet dieselbe der Ausschuß der Local-Kirchen-Gemeinde; in den Bezirken hingegen eine eigene aus den Wahlmännern zusammengesetzte Wahlcommission.[2]) Die Vollziehung der Wahl geschieht in einer öffentlichen Sitzung;[3]) die Abstimmung jedoch kann auf Verlangen von 20 Votanten geheim, durch die Wahlzetteln stattfinden und wird so lange fortgesetzt, bis alle Votanten abgestimmt haben.[4]) Sodann werden die abgegebenen Stimmen scrutinirt und der Candidat, welcher die einfache Majorität derselben erlangt hat, zum Deputirten erklärt.[5]) Sollte jedoch kein Candidat dieselbe erlangt haben, so wird die engere Wahl zwischen den Zweien, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, vorgenommen[6]) und sollte dieselbe auch fruchtlos ablaufen, so entscheidet das Loos.[7]) Über den Wahlact wird ein Protokoll in zwei Exemplaren geführt, von welchen das eine dem Gewählten (zur Legitimation) und das andere dem Eparchial-Administrations-Ausschuße (zur Kenntnisnahme) übergeben wird.[8])

Welche Personen in früheren Zeiten zu Civildeputirten gewählt werden konnten, kann nicht bestimmt angegeben werden. Nur so viel steht fest, dass die Gewählten, um zum Congresse zugelassen zu werden, innerhalb des österreichischen Länderverbandes wohn- und sesshaft sein mußten.[9]) Die neue Wahlordnung bestimmte nun, dass zum Civildeputirten ein jedes weltliche Glied der orthodoxen Kirche gewählt werden kann, welches α. innerhalb des serbischen Patriarchats wohn- und sesshaft ist; β. das 24. Lebens-

---

[1]) Wahlordnung, §. XIV. — Im Allgemeinen soll für je 200 Seelen ein Wahlmann gewählt werden; im Besonderen wählen jedoch einige numerisch armen, in der Wahlordnung namentlich bezeichneten Gemeinden, für je 50 Seelen einen Wahlmann. (§. XV.)

[2]) Ibid., §. XXI.

[3]) Ibid., §. XXVII.

[4]) Ibid., §. XXIX.

[5]) Ibid., §§. XXX., XXXIII., XXXVI.

[6]) Ibid., §. XXXVII.

[7]) Ibid., §. XXXVIII.

[8]) Ibid., §. XXX.

[9]) Diese Bestimmung erließ die Regierung anläßlich der Berufung des Wahlcongresses von 1748, indem sie bemerkte, dass dessen „70 Köpfe (Deputirten) lediglich aus Leuten, so in Unseren Erblanden wohn- und sesshaft, bestehen sollen." (Actenmäßige Darstellung, p. 26 sq.)

jahr erreicht hat; γ. des Lesens und Schreibens kundig ist und δ. sich nicht unter Curatel oder im Concurse befindet oder aber nicht wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt und abgestraft wurde. [1]) —

Die Congreßwahlordnung von 1871 nahm wie ersichtlich gründliche Änderungen vor, welche kurz gefaßt, folgendes Schlußresultat geben: α. dass die Congreß-Deputirten-Wahlen vollends dem modern-parlamentarischen Wahlsysteme angepaßt sind; β. dass der Pfarr- und Klosterklerus, weil bei denselben gesetzlichermaßen majorisirt, keine directen Vertreter mehr im Congresse hat und mithin γ. der letztere eine solche modern-parlamentarische Institution geworden ist, in welcher mit Ausnahme der verschwindenden 5—6 Bischöfe lauter vom Laienelemente bestellte Personen beisitzen. —

II. Die Berufung und Eröffnung.

In den ersten Zeiten bildete — wie bereits hervorgehoben wurde — die Vornahme der Metropolitenwahlen den einzigen Grund zur Berufung der Congresse. Dieselbe wurde demnach (da die Metropolitancatedra vacant war) durch die Metropolitanadministratoren mit vorgängiger Zustimmung der Staatsgewalt vorgenommen. Schlagend wird dies nachgewiesen durch zwei Sendschreiben, welche von den Metropolitanadministratoren J. Diaković und S. Podgoričanin in den Jahren 1706 und 1708 an die Budapester serbische Bevölkerung gerichtet wurden. In dem ersteren derselben [2]) berichtet der „große Dulder" — wie sich gewöhnlich der nach dem Tode des Patriarchen Arsenius III. vorerst zum Administrator und sodann Metropoliten beförderte vielgeprüfte und sittenstrenge Bischof Diaković nannte — dass er dem Kaiser und den „übrigen competenten Stellen" ein Memorandum unterbreitet hat, in welchem er um die Bewilligung zur Einberufung eines Congresses eingeschritten ist. Übergehend sodann zu der Vermuthung, dass in Folge der Kriegsunternehmungen der Status militaris kaum am Congresse wird erscheinen können, bestimmt er

[1]) Wahlordnung, §. XL.

[2]) Vgl. Glasnik, l. XXX., p. 38—40.

den weiteren Vorgang in dieser Beziehung.[1]) In dem zweiten Sendschreiben berichtet wieder S. Podgoričanin, dass er dessgleichen um die Abhaltung eines Congresses eingeschritten ist und sobald diese bewilligt sein wird, er die nöthigen Vorkehrungen zur Einberufung treffen werde.[2])

Dieser Vorgang wurde in der Folgezeit insofern alterirt, als nicht mehr die Metropoliten und Metropolitanadministratoren schriftlich und allein, sondern in Gemeinschaft mit einer „Nations-Deputation" — die entsprechend der Congreßzusammensetzung aus je einem Mitgliede des Clerus, des Provinzial-Civilstandes und Grenz-Militärs bestand — persönlich um die nöthige Bewilligung einschritten. Die Regierung scheint jedoch gegen diese Neuerung gewesen zu sein. Denn schon unter dem Metropoliten P. Nenadović heißt es, dass die Abhaltung des im J. 1769 gewesenen Congresses, auf seine „schon mehrmahlen gemachte Vorstellung und gehorsamste Ansinnung" bewilligt worden sei[3]) und einige Jahre darauf verordnete das Regulament ausdrücklich, dass „weder von einem zeitlichen Metropoliten, oder dem Clero, noch von der Nazion fürohin eine Ablegation, oder Deputation an Unser Hof-Lager abzuschicken seye." Ganz jedoch wollte das Regulament die Abschickung derselben nicht unmöglich machen und führt demgemäß fort, „außer es werde dießfalls, bevor um den gnädigsten

[1]) Er ordnet nämlich an, dass sich drei „Christen" (Abgesandte) aus der Budapester und Szt. Andrä'er Gemeinde in's Feldlager begeben sollen, um hier die nöthigen Unterschriften der serbischen Offiziere einzusammeln, und zwar auf ein „weißes Papier," welches folgenden Inhalts sein soll: „Wir Unterzeichneten fordern und wählen mit dem Volke, und zwar dem geistlichen und weltlichen Stande, zu unserem Haupte und Lehrer (d. h. Metropoliten) — — — — — —." (Die Stelle, wo der Name kommen sollte, mußte — jedenfalls bis zur allgemeinen Wahlvornahme — freigelassen werden.) Sodann sollten die drei Christen noch die Absendung zweier Offiziere (des Obersten Hadschi-Moses Rašković und eines aus der Lika Krbava gebürtigen Offiziers) zur allgemeinen Wahlversammlung bewirken, und sich hierauf zur weiteren Einsammlung der Unterschriften zu den Graner und Komorner „Christen" begeben. (Ibid. p. 39.)

[2]) Ibid., p. 66—67.

[3]) Vgl. das kaiserliche Handschreiben vom 25. Juli 1768 (Actenmäßige Darstellung, p. 59).

Consens angelanget, das Personale benennet, und zugleich das vorhabende Gesuch angezeiget." [1])

Diese Sachlage dauerte — da inzwischen keine andere gesetzliche Bestimmungen erschienen — bis zur Erlassung des Congreßstatuts von 1875. Dasselbe verordnete nun, dass die ordentlichen Zusammenkünfte des Congresses jedes dritte Jahr stattzufinden haben, die außerordentlichen aber entweder von ihm selbst, oder seinem Laien-Ausschuße oder aber dem Präses (Patriarchen) desselben — mit vorgängiger Zustimmung der Staatsgewalt — bestimmt werden. [2]) In beiden Fällen hat jedoch die Berufung — nach vorgängiger Unterbreitung der Congreßverhandlungsgegenstände und erlangter Zustimmung der Staatsgewalt — entweder der Metropolit-Patriarch oder sede vacante das Metropolitanappellatorium vorzunehmen. Der Regierung bleibt es natürlich vorbehalten, den Congreß entweder zu vertagen oder ganz aufzulösen, in beiden Fällen ist jedoch der Patriarch verpflichtet, ihr innerhalb 3 Monate einen Bericht zu erstatten behufs der Berufung eines neuen Congresses. [3]) Bis jetzt versammelte sich derselbe — mit wenigen Ausnahmen — in der Metropolitanresidenz, [4]) welchen Ort auch das Congreßstatut annahm mit der Bemerkung jedoch, dass der Staatsgewalt völlig freisteht, ihn auch an einem anderen Orte zu versammeln. [5]) —

Bestimmend, dass „ohne Gegenwart des K. K. Commissarii keine Congreßversammlung gehalten werden därfe," [6]) hat das Regulament für seinen, mit der Congreßeröffnung in Verbindung gebrachten Empfang, ein breites, an mittelalterliche Zopfparaden erinnern-

---

1) Regulament, §. LXVII. (p. 93 sq.). — Diese Regulamentsbestimmung war jedenfalls eine Folge der Verordnung, welche die Illyrische Hofdeputation gleich nach dem Tode des Metropoliten Nenadović († 26. August 1768) erließ, und in welcher u. A. auch die Absendung einer Deputation nach Wien, für die Zukunft verboten wurde. (Actenmäßige Darstellung, p. 29).

2) Congreßstatut, §. VII.

3) Ibid., §. IX.

4) Vgl. Letopis, l. II. (1861), p. 74 sqq. bis l. II. (1863). — Actenmäßige Darstellung, p. 19—48.

5) Congreßstatut, §. XXVI.

6) Regulament, §. LXIX. — Vgl. dazu Declaratorium, §. LXIII.

des, die Congreßmitglieder tief entwürdigendes Ceremoniel vorgeschrieben. [1])

Nach demselben sollten „ungefähr 400 Schritt außer Karlovitz" zwei Bischöfe und sechs Deputirte hinausreiten und hier den Commissar empfangen. Nachdem ihm dabei einer „aus ersagten Bischöfen die ehrbezeigende Begrüßung und Danksagung (!) gebührendermaßen" abgestattet hat, bewegt sich der Zug „unter Vorfahrung erwelter Bischöfe und Deputirten" zum sogenannten Carlovitzer Berg, wo zwei andere Bischöfe und sechs Deputirte postirt sind. Sobald auch hier das Nöthige abgethan wurde, begibt sich der Zug „unter Leutung aller Glocken, Paradirung der Miliz und Abfeuerung der Stücklein" in die Stadt zum Quartier des Commissärs, „allwo der gesammte anwesende Clerus und übrige Nazions-Deputirten a u f b e i d e n S e i t e n g e r e i h e t s i c h v o r f i n d e n und sodann nach Hause begeben müssen!" Tags darauf werden die gegenseitigen Höflichkeits-Besuche abgestattet, sodann der Vigilien-Dienst (nach dem Pfingsten-Rituale) in der Kirche abgehalten und schließlich den nächsten Tag der Congreß durch den Commissar eröffnet. [2])

Nach den auch in's Declaratorium recipirten [3]) Bestimmungen des Regulaments, wurden die Vollmachten der Deputirten noch vor der Eröffnung des Congresses vom Commissar geprüft, so daſs keiner derselben zum Congresse zugelassen war, bevor nicht seine Vollmacht „annehmlich befunden" wurde. [4]) Vernichtend das Ein-

---

[1]) Vgl. im Regulamente die Beilage sub F. („Ceremoniel bey der Anlangung des zu dem Illyrischen Nations-Congreß ernannten Kaiserlich-Königlichen Commissarii in Karlovitz") und dazu §. LXXVI. (Punkt 1). — Im Declaratorium vgl. ibid.

[2]) Dieses Ceremoniel hatte bis zum J. 1872 gesetzliche und praktische Geltung. In demselben berief die Regierung einen Wahlcongreß, der sich jedoch zu dieser Zopfparade nicht verstehen wollte und deſswegen von der Regierung aufgelöst wurde. (Vgl. seinen Protest. Letopis, I. 114, p. 114—128). Durch diese nur gerechtfertigte Opposition des Congresses jedenfalls eines Besseren belehrt, ließ die Regierung bald nach, so daſs der Congreß von 1874 — obzwar noch an demselben ein Staatscommissär (S. Hueber) anwesend war — ohne die übliche Zopfparade eröffnet wurde.

[3]) Declaratorium, Beilage sub F. (Punkt 2, 4) und dazu §. LXIII.

[4]) Regulament, Beilage sub F. (Punkt 2, 4) und dazu §. LXIX.

greifen der Staatscommissäre in die Congreßberathungen überhaupt [1]) vernichtete das Congreßstatut speciell diesen Vorgang, indem es bestimmte, dass der Congreß selbst die Vollmachten seiner Mitglieder zu prüfen hat und in Reclamationsfällen befugt ist einen Vertreter in facie loci zur Constantirung der Sachlage abzusenden. [2]) —

Trotzdem das Regulament wie Declaratorium gar nichts hinsichtlich dessen bestimmt hatten, dass den Staatscommissären der Vorsitz im Congresse gebührt, so führten sie, die Eröffnung vollziehend, doch denselben in allen bis zum J. 1869 abgehaltenen Congressen. [3]) Es wurden zwar hin und wieder von den Metropoliten Versuche gemacht, das Congreßpraesidium an sich zu ziehen, jedoch immer erfolglos. So beispielsweise stellte im J. 1844 der Metropolit und nachheriger Patriarch J. Rajačić die Forderung, dass das Präsidium ihm, der die oberste Dignität in der Hierarchie repräsentire und das unbeschränkte Vertrauen seiner Glaubensgenossen besitze, anvertraut werde. Die Regierung ging jedoch darauf nicht ein. [4])

Im J. 1868 erließ der ungarische Reichstag den IX. Gesetzartikel, welcher der orthodox-serbischen Kirche für den Umfang Ungarns volle Autonomie versprach, und dadurch auch die Congresse von den durch die Commissäre ausgeübten staatlichen Bevormundungen und Bevogtungen befreite. Demnach wurde zum Congresse von 1869—1871 von der Regierung kein Commissär abgesendet, sondern das Präsidium in demselben dem Patriarchen eingeräumt. [5]) Anstatt es nun bei dieser einzig möglichen und richtigen Sachlage zu belassen, erklärte die Laienmajorität des Karlovitzer Congresses von 1869—1871 zuerst, dass das Congreßpräsidium wählbar sei, und somit auch von Laien eingenommen werden kann, und reservirte sodann — um nicht gegen den Grundsatz

---

1) Congreßstatut, §. VIII.

2) Ibid., §. V.

3) Actenmäßige Darstellung p. 52. — Vgl. Letopis, l. II. (1861), p. 74 sqq. bis l. II. (1863), l. 114, p. 151—202.

4) Actenmäßige Darstellung, ibid.

5) Diese Einräumung vollzog die ungarische Regierung selbst, und zwar durch die kultusministerielle Verordnung vom 3. Mai 1869. (Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 26 sq.).

„forma dat esse rei“ zu sündigen — dem Patriarchen ein im Grunde genommen nichtiges Ehrenpräsidium. Der Episcopat und (später) die Regierung gingen jedoch darauf nicht ein, und forderten vielmehr, daſs demselben kein Scheinpräsidium sondern ein wirkliches Präsidium eingeräumt werde. Demnach zog der Laiencongreß neuerdings die Sache in Verhandlung und statuirte ein Doppelpräsidium, indem er bestimmte, daſs dem Patriarchen bei den auf Angelegenheiten kirchlicher Natur bezughabenden Berathungen zwar das Präsidium gebühre, bei allen anderen aber einem vom Congresse gewählten Präses.[1]) Diese Bestimmung kam jedoch auch nicht zur Ausführung, da inzwischen dieser Congreß aufgelöst wurde und seine Beschlüße nicht die nöthige Sanction erhielten.

Zum dritten Male beschäftigte sich mit der Regelung der Präsidiums-Frage der Laiencongreß von 1874, und verordnete — nun unter Zustimmung der Regierung — daſs den Vorsitz im Congresse der Metropolit-Patriarch oder sede vacante der im Dienste älteste Bischof zu führen hat, daſs es aber dem Congresse vorbehalten bleibt für eine jede Periode einen weltlichen Vicepräses zu bestellen, der in Verhinderung des Präses dessen Geschäfte zu leiten hat.[2])

Da nunmehr der Patriarch das Präsidium innehat, und das Congreßstatut von 1875 einen in die Congreßverhandlungen eingreifenden Commissar nicht kennt, so wird jetzt die Eröffnung des Congresses von dem ersteren besorgt, so daſs also alle darauf bezughabenden Bestimmungen des Regulaments und Declaratoriums für aufgehoben zu betrachten sind. Seine Thätigkeit jedoch kann der

---

[1]) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 40.

[2]) Congreßstatut, §§. XII., XIII. — In dieser Bestimmung liegt offenbar ein Widerspruch. Denn wenn es dem dienstältesten Bischofe im wichtigeren Falle — sede vacante metropolitana verstattet ist das Congreßpräsidium zu führen, so muß er dasselbe um so mehr bei einer einfachen Verhinderung des Metropoliten innehaben. Anschließend an diese einzig richtige Deutung verordnete auch das wallachische Org. Statut, daſs in dem wallachischen Congresse nur ein Präsidium (und kein Vicepräsidium) existire, und daſs dasselbe der Metropolit, oder — in dessen Verhinderung und Ableben — der dienstälteste Bischof einzunehmen hat. (Hauptstück V., Absch. I., §. 147.)

Congreß dann erst beginnen, wenn er sich constituirt hat d. h. die größere Hälfte der Deputirten verifizirt und das Bureau erwählt ist. [1])

III. Der Geschäftsgang.

Von dem Grundsatze ausgehend, dass die Congreßberathungen keinen decisiven sondern nur einen consultativen Charakter haben, fand bei denselben keine förmliche Stimmenabgabe statt. Der präsidirende Staatscommissär ließ gewöhnlich einen jeden der drei Stände einzeln und gesondert sein „Votum" d. h. seine Meinung über die befragten Gegenstände aussprechen, und gab sodann das solchermaßen gewonnene Resultat in seinem, für die Regierung bestimmten Protokolle an, dabei hervorhebend, in welcher Beziehung eine Einhelligkeit vorliegt und in welcher divergirende Ansichten verbreitet sind. [2]) Ein solches Verfahren entsprach wie gesagt der Natur der Sache und tritt in der bestimmtesten und schärfsten Weise besonders bei dem Congresse von 1769 hervor. [3])

Jedenfalls anschließend an das, auf dem illyrischen Landtage von 1790 beobachtete, hier aber nicht maßgebende Verfahren, [4]) wollte der Metropolit Rajačić für den Congreß von 1844 die förmliche Stimmenabgabe mit den Majoritätsentscheidungen eingeführt wissen, drang aber mit diesem Antrage nicht durch, da die Regierung in denselben nicht einwilligte. [5]) Siebzehn Jahre darauf — auf den Congressen von 1861 und 1864, führte sie indirektermaßen die Stimmenabgabe jedoch selbst ein, indem sie denselben die betreffenden Berathungsgegenstände nicht behufs Information sondern zur Entscheidung vorlegte. [6]) Anschließend

---

[1]) Congreßstatut, §. XI.

[2]) Actenmäßige Darstellung, p. 56.

[3]) Vgl. Letopis, l. 114, p. 151—193.

[4]) Der illyrische Landtag wurde nämlich in außerordentlicher Weise zur Formulirung der staatsrechtlichen Postulate des serbischen Volkes berufen. (Vgl. Actenm. Darst., p. 38—44, 49 fin., 57.)

[5]) Actenmäßige Darstellung, p. 57.

[6]) Wie dies deutlich der an diesen Congressen beobachtete Vorgang beweist. (Vgl. das Sitzungsprotokoll des Congresses von 1861 (Djejanija narodnjeg sobora od god. 1861. Karlovitz 1861) und das Rescript von 1868, in dessen Eingang die Staatsgewalt von den am Congresse von 1864/5 gefassten Beschlüssen spricht.)

dann an dies, gab auch der Congreß von 1869—1871 keine Informationen mehr ab, sondern faßte auf Grund der Stimmenmajoritäten förmliche Beschlüße. Diesem Vorgange schloß sich nun vollends auch das neue Congreßstatut an, indem es bestimmte, daſs der Congreß bei förmlicher Stimmenabgabe seine rechtskräftigen Beschlüße mit einfacher Stimmenmajorität zu fassen hat. [1] Da jedoch viele derselben (besonders die auf ökonomische Angelegenheiten bezughabenden) ohne ein eingehendes Vorstudium nicht gefaßt werden können, hiezu aber der Congreß nicht der Ort ist, so hat sich sein Laien-Ausschuß — wenn nöthig mit Zuziehung von Fachmännern — mit demselben zu beschäftigen, und sodann ihm die geeigneten Anträge zu machen. [2]

Den Vorsitz im Congresse führend und denselben nach der von der Regierung ertheilten Instruction leitend, [3] mußten die Staatscommissäre ein jedes „Votum informativum" desselben in ein Protokoll eintragen lassen, welches sodann der Regierung zugeschickt, von dieser durchgesehen und punktweise entschieden wurde. [4] Demgemäß konnte kein Congreßvotum vor der staatlichen Entscheidung zur Ausführung gelangen, und zwar schon deswegen nicht, weil es nicht sicher war, in welchem Sinne diese Entscheidung ausfallen wird. Das Congreßstatut von 1875 alterirte nun diesen Vorgang, indem es der Regierung anstatt des bisherigen Entscheidungsrechts, ein Inspections- und Bestätigungsrecht zusprach, [5] mit der Bemerkung jedoch, daſs das letztere nur in bestimmten, im Statute namentlich verzeichneten Fällen [6] ausgeübt werden kann, so daſs alle übrigen, innerhalb des congreßlichen Wirkungskreises liegenden Beschlüße des Congresses gleich nach ihrer Fassung zur Ausführung gelangen müssen. Der Regierung bleibt es übrigens vorbehalten, sich — der besseren Controlirung wegen — legalisirte Abschriften von dem Congreßprotokolle geben zu lassen. [7]

---

[1] Congreßstatut, §. XI.

[2] Ibid., §. XXII. (Punkt a).

[3] Actenmäßige Darstellung, p. 52.

[4] Ibid., p. 30.

[5] Vgl. den Eingang im Congreßstatute von 1875.

[6] Ibid., §§. VII., IX., X., XVIII., XX. (Zusatz zum Punkt v.); XXVI.

[7] Ibid., §. XIV.

Die Sitzungen des Congresses scheinen auch in den ersten Zeiten geheim, unter Ausschluß der Öffentlichkeit, stattgehabt zu haben. Denn der Congreß von 1769 bat den Commissär, daſs diese „alte Unsitte" aufhören möchte und daſs man besonders die Nationaljugend in die Sitzungen einlassen solle. General Hadik ging jedoch darauf nicht ein, [1]) und anschließend an dies, verordnete auch das Regulament, „da die Rathschläge der Vernünftigeren und Älteren der Nazion dem noch unzeitigen Urtheil der Jugend, wie das bey allen Geschäften nöthige Geheimnüſs der Gefahr einer Entdeckung nicht ausgesetzt werden könne, — es bey der bisherigen Gewonheit, und der erforderlichen Ordnung belassen wird." [2]) Dieses Verbot wurde im Declaratorium wiederholt [3]) und hatte demgemäß bis zur Erlassung des Congreßstatuts gesetzliche Geltung. Dasselbe erklärte nun die Congreßsitzungen für öffentlich, und verpflichtete dabei den Vorsitzenden, auf die nöthige Ruhe und Ordnung ein wachsames Auge zu haben. [4])

Die Congreßdeputirten bezogen in den früheren Zeiten direkt von der betreffenden Stadt- oder Landbevölkerung, die nöthigen Diurnen. [5]) Wie viel dieselben betrugen, kann — da das Regulament und Declaratorium nur die Art der Eintreibung bestimmen [6]) — nicht angegeben werden. Sicher jedoch ist es, daſs sie in der Regel vor der Berufung des Congresses festgestellt, [7]) und der etwaige Überschuß — auf Veranlassung des Metropoliten Vidak

---

[1]) Letopis, l. 114, p. 152.

[2]) Regulament, §. LXIX.

[3]) Declaratorium, §. LXXI., in welchem es heißt, daſs von den Sizzungen des Congresses „auch die Nationaljugend, wegen der bei ihrer unreifen Überlegung in Gefahr stehenden Beobachtung des Geheimnisses ausgeschlossen werde".

[4]) Congreßstatut, §. XVX.

[5]) Vgl. das Sendschreiben des Metropolitanadministrators S. Podgoričanin (vom 14. September 1708), in welchem er die Budapester serbische Bevölkerung u. A. auch auffordert, daſs sie ihre zum Congresse abzuschickenden Deputirten mit dem nöthigen Reise- und Diurnengelde versehen möge. (Glasnik, l. XXX., p. 66—67).

[6]) Regulament, §. LXVIII. — Declaratorium, §. LXII.

[7]) Actenmäßige Darstellung p. 58.

— dem Karlovitzer Schulfonde zugewendet wurde.[1]) Das Congreßstatut bestimmte nun auch, dass die Deputirten (außer den Reisekosten) während der Congreßdauer — nun aus dem National-Kirchenfonde Diurnen zu beziehen haben, „nach der Art, wie dies der Congreß einrichten wird.“ [2])

Die Congreßacte wurden früher in das sogenannte „Nations-Protokoll“ von dem gewöhnlichen Schriftführer des Congresses — dem Nations-Sekretär, artikelmäßig eingetragen.[3]) Jetzt existirt dazu ein eigenes Congreßprotokoll, welches von den, vom Congresse aus der Deputirtenmitte gewählten Schriftführern abwechselnd geführt,[4]) und von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die congreßlichen Schriftstücke jedoch, welche an die Regierung gerichtet werden, müssen vom Präses, dem Vicepräses und den Schriftführern unterzeichnet werden.[5]) Die Publizirung und Ausführung der Congreßbeschlüsse hat der Präses respective der Congreßausschuß zu besorgen.[6]) Außerdem muß der erstere, die etwa zum Congresse persönlich anlangenden einzelnen Individuen, Körperschaften und Behörden empfangen, da der Congreß Niemanden persönlich empfängt.[7])

Einen bestimmten offiziellen Titel hatte der Congreß früher nicht. Denn in den offiziellen Schriftstücken und einzelnen Berichten wurde er entweder die „Erzbischöfliche Wahl,“ [8]) oder einfach „Ver-

---

[1]) Metropolit Vidak bat in seinem Proteste (Punkt ad Regulament, §§. LXVII., LXVIII., LXIX.) die Staatsgewalt, dass sie den Überschuss, der sich bei den für die Deputirten ausgemessenen Liefergeldern ergeben würde, „zu Vermehrung des Carloviczer-Schulfundi ein für allemal allergnädigst bestimmen möge“. Die Staatsgewalt ging darauf ein, indem sie bestimmte: „Clementer insistimus, ut summa, quae ex adrepartitis pro diurnis ad rationem Ablegatorum ad nationis Congressum pecuniis resultabit, Fundo scholari Carlovicziensi abdicatur“. (Vgl. kais. Resolution vom 7. April 1778, Punkt 56).

[2]) Congreßstatut, §. VI.

[3]) Regulament und Declaratorium, Beilage sub F (Punkt 4). — Letopis, l. 114, p. 179.

[4]) Congreßstatut, §. XIII.

[5]) Ibid., §. XIV.

[6]) Ibid., §. XV. und dazu §. XXII. (Punkt b).

[7]) Ibid., §. XVI.

[8]) Letopis, l. 114, p. 195.

sammlung" (Sobranije, Sbor, Sobor), [1]) oder „National-Generalcongreß," [2]) oder „Illyrischer Nationscongreß," [3]) oder aber „Serbischer Nationalcongreß" [4]) genannt. Den letzteren Titel wollte nun der Congreß von 1869— 1871 zum offiziellen erheben, was aber die Regierung verwarf, fordernd, dass gemäß dem IX. Gesetzartikel von 1868 der Titel „griechisch-orientalischer serbischer National-Kirchencongreß" angenommen werde. Schon dieser Congreß [5]) und nach ihm auch der Congreß von 1874 gingen darauf ein, [6]) so dass dieser Titel heute der offizielle ist.

Eine eigene Kanzlei und ein eigenes Insiegel hat der Congreß nicht. Demnach fertigt seine Schriftstücke die Kanzlei seines Laienausschusses — jedenfalls unter Beidrückung entweder des eigenen oder des Patriarchalinsiegels — aus. [7])

---

1) Glasnik, l. XXX., p. 66 sq.
2) Glasnik, l. XXXVIII., p. 273.
3) Vgl. im Regulamente und Declaratorium den Titel der Beilage sub F.
4) Vgl. den Eingang im Rescripte von 1868.
5) Zur Lösung der serbischen Kirchenfrage, p. 40.
6) Vgl. den Eingang im Congreßstatute von 1875. (p. 2).
7) Ibid., §. XXII. (Punkt b).

C.

Der Metropolit-Patriarch von Karlovitz.

a) Einleitung.

Zwischen den J. 1218—1221 gelang es dem jüngeren Sohne des Gründers der Nemanjidendynastie und Groß-Župan von Serbien, Stephan Nemanya, — dem schlichten Basiliten-Archimandriten von Studeniza, Sabbas,[1]) den zu Nizäa residirenden byzantinischen Autokrator, Theodor Laskares und den ökumenischen Patriarchen, Manuel Charitopulos, dahin zu bewegen, daſs im Groß-Županate Serbien, welches bis dahin in ecclesiasticis von dem ökumenischen Stuhle abhängig war, ein autokephales, serbisch-nationales Erzbisthum errichtet werde. Der Erste, welcher die Cathedra desselben einnahm, war Sabbas selbst.[2]) Lange wollte er sich dazu

---

1) Zum Hieromonachen wurde Sabbas im Kloster Chilendar (am Athos) und zum Archimandriten in Thessalonich durch den Metropoliten Constantius geweiht. (Vgl. **Pribavlenije k tvorenijam** Sv. Otez (1869), t. VIII., p. 281).

2) Aus den einschlägigen Berichten läſst sich eigentlich nicht bestimmt angeben, weder das Jahr, in welchem Sabbas zum Erzbischof consecrirt wurde, noch der Patriarch, welcher die Consecration vollzog. Dometian und einige anderen Chronisten berichten, daſs er sein Confirmationsdiplom unter dem Kaiser Theodor Laskares, vom Patriarchen Germannos (II.) empfangen habe, — was (da Laskares im J. 1222 gestorben ist und Germannos erst gegen das Ende des J. 1221 den Patriarchenstuhl besteigen konnte (im September oder August dieses Jahres hatte denselben noch Patriarch Manuel Charitopulos inne (Vgl. **Le Quien, Oriens christianus in quatuor Patriarchatus digestus**, t. I., p. 278) zur Vermuthung berechtigen würde, daſs Sabbas entweder gegen das Ende des J. 1221 oder zu Anfang des J. 1222 consecrirt wurde. Nach einigen anderen Chroniken hingegen soll dies entweder zu Ende des J. 1218 oder zu Anfang des J. 1219 erfolgt sein (vgl. Glasnik, l. I., p. 164. l. X., p. 145), was auch Golubinski (**Kratki očerk**, p. 555) an-

nicht verstehen und es kostete nicht wenig Mühe den Kaiser und Patriarchen, bis sie es dahin brachten, dass in dem schlichten Basiliten die der vaterländischen Kirche schuldige Opferwilligkeit eine persönliche Bescheidenheit überwog. [3])

Auf der Heimkehr besuchte Sabbas die Geburtsstätte der Slavenaposteln Cyrill und Method, Thessalonich, um hier — wie sein treuer Reisegefährte, folgsame Jünger und wortreiche Biograph Dometian berichtet — „die für seine (vaterländische) Kirche nöthigen Gesetzbücher abschreiben zu lassen." [2]) Als er sodann in die Heimath zurückkehrte, übersetzte er — wie mit voller Gewissheit

---

nimmt. Unseres Erachtens jedoch verdient der Bericht Dometians wie die daran sich schließende Vermuthung mehr Glauben, nur müßte noch dazu gedacht werden, dass die Consecration Patriarch M. Charitopulos vornahm und das Confirmationsdiplom — da er inzwischen starb — sein Nachfolger am ökumenischen Stuhle, Germannus, ausstellte. In dem bestärkt uns 1. der Umstand, dass Dometian nicht den Patriarchen nennt, welcher die Consecration vollzog, sondern nur bemerkt, dass Germannus das Confirmationsdiplom ausgestellt habe, was auch richtig ist (Vgl. das C.-Diplom. Žitija svjatich, [von Muraviev] für Janur 1860, p. 205); 2. der nunmehr (im J. 1872) publizirte „Obšti List" des Ipeker Patriarchats, in welchem ausdrücklich berichtet wird, dass „Sabbas consecrirt wurde vom Constantinopler Patriarchen Manuel (Charitopulos) unter der Regierung des Alexius Dukas und Theodor Laskares" (Vgl. Glasnik, l. XXXV., p. 73 fin.); und 3. der Umstand, dass alle Berichte in dem einig sind, dass die Consecration und Confirmation unter der Regierung des T. Laskares erfolgte, es aber auch als sicher anzunehmen ist, dass unter ihm der Patriarchenwechsel d. h. der Tod des Charitopulos und die Thronbesteigung des Germannus stattfand, da er selbst (nach dem Obigen) im J. 1222 noch lebte und Patriarch Charitopulos im J. 1221 zum letztem Male erwähnt wird. — Die von Golubinski (ibid., p. 555) zum Beweise dessen, dass die Consecration entweder Ende 1218 oder Anfang 1219 stattfand, citirten „Annales Ecclesiastici" des Rainald, beweisen hier deswegen nichts, weil 1. das von Rainald publizirte Sendschreiben, welches Sabbas (nun schon Erzbischof) und sein Bruder, der serbische Groß-Župan Stephan Pervovenčani an den Papst Honorius (zur Erlangung des Königstitels für Stephan) gesendet haben, hier kein Datum trägt und daher 2. die Vermuthung Rainalds, dass dasselbe unter das J. 1220 zu stellen ist, — eben nur eine leere Vermuthung ist, die bei der bekannten Unsicherheit der römisch-papistischen Berichte, nicht von Belang ist.

[1]) Glasnik, l. I., p. 164. — l. XI., p. 145.

[2]) Vgl. Život sv. Simeuna i sv. Save napisao Domentijan (ed. Daničić. Belgrad 1865) p. 227.

anzunehmen ist — diese Gesetzbücher in die kirchenslavische Sprache selbst [1]) und schuf dadurch die „Kormčaja Knjiga“ d. h. jenes Corpus juris ecclesiastici, welches späterhin die ausgedehnteste praktische Anwendung in allen slavisch-orthodoxen Partikularkirchen — in Serbien wie in Rußland und Bulgarien — fand. [2]) Einestheils also dies d. h. der Gebrauch der Kormčaja Knjiga, anderntheils aber der streng-confessionelle Charakter, welcher dem serbischen Staate von seinem Anfange bis zum Untergange eigen war, bewirkten es, dass Sabbas und alle seine Nachfolger im erzbischöflichen Amte einen solchen Einfluß im Staate erlangten, der unter Umständen mit dem landesherrlichen konkurriren konnte. Nichts wurde ohne sie unternommen; [3]) aus ihren Händen empfingen die Könige in der Gotteshalle des majestätischen Klosters Žiča die Krone; sie waren die ersten Rathgeber derselben überall und in allen Fällen, und endlich sie nahmen die erste Stelle am Sobor carstva ein. König Milutin Uroš II. berief, als er einen solchen Sobor versammeln wollte, zuerst seinen Erzbischof Eustatius II. zu demselben und sodann die übrigen Mitglieder. König Stephan Uroš III. Dečanski verfuhr desgleichen und sein Sohn, der gewaltige Serbenherrscher Stephan Dušan Silni, richtete, als er anläßlich seiner Thronbesteigung den Sobor versammeln wollte, zuerst ein Sendschreiben an den „hochgeweihten Daniel.“

Obzwar das serbische Erzbisthum einen autokephalen Charakter hatte, so mußten sich doch die Inhaber desselben gewöhnlich gleich nach ihrer Wahl mit einem Bestätigungsdiplome des ökumenischen Patriarchen versehen. [4]) Dieses und besonders der Umstand, dass sich der in politischer Beziehung von Byzanz nicht nur vollends

---

[1]) Ibid. — Vgl. auch Srbsko-dalmatinski Magazin (Zara 1866) l. XXV., p. 186.

[2]) Vgl. E. Joannović, Principia juris ecclesiastici veteris orthodoxae orientalis ecclesiae. (Neoplantae 1841) l. I., p. 3. — A. Schaguna, Compendium des canonischen Rechts, p. 359—360.

[3]) Glasnik, l. XXVII., p. 128.

[4]) Glasnik, l. XXVII., p. 151. — Ein Zeichen der Abhängigkeit ward auch der Umstand, dass bei den canonischen Exclamationen in den Kirchen zuerst der ökumenische Patriarch erwähnt werden mußte. (Golubinski, Kratki Očerk, p. 452.)

unabhängige, sondern auch gegen dasselbe siegreich vordringende König Dušan Silni, nun von demselben oder richtiger von dem ökumenischen Stuhle auch in kirchlicher Beziehung vollends frei machen wollte, bewirkten es, dass er schließlich (im J. 1346) einen Sobor carstva nach Skopje berief, auf welchem er sich unter Mitwirkung besonders des Patriarchen von Bulgarien und der Erzbischöfe von Serbien und Ochrida zum Kaiser erklärte und in seinem Reiche eine „Μεγάλη τοῦ Χριστοῦ Ἐκκλησία“[1]) („Velikaja Cerkov“) errichtete[2]) d. h. das serbische Erzbisthum zu einem Patriarchate erhob, wobei er den Erzbischof Joannikios II. zum unabhängigen Patriarchen der „großen Kirche“ von Ipek ernannte. Indem er hinsichtlich seiner vaterländischen Kirche — wie er selbst ausruft — immer nur „nach dem Gesetze der heiligen, göttlichen und obersten Apostel, der heiligen und gottgefälligen Väter und der sieben heiligen Synoden“ verfuhr,[3]) suchte er natürlich sein großes Werk — den Patriarchenstuhl von Ipek — mit einem Glanze zu umgeben, der, wenn nicht jenen des ökumenischen Stuhles überstrahlen, so doch demselben gleich und ebenbürtig sein könnte. Und thatsächlich, wenn man alle seine bis jetzt bekannten Verordnungen und besonders sein auf dem „würdigen und orthodoxen Sobor“ von Skopje gefasstes und im J. 1349 durch ihn noch bedeutend erweitertes Gesetzbuch etwas näher betrachtet, so kann man sich nicht der Meinung

---

[1]) Den Ehrennamen „die große Kirche Christi“ führte vor dem einzig die byzantinische Hofkirche Hagia Sofia. Nachdem dieselbe zur Moschee „Aja Sofia“ unter Mohammed II. umgewandelt wurde, bekam denselben zuerst die Apostelkirche, bei welcher der nach dem Falle Constantinopels (1453) zum ökumenischen Patriarchen beförderte Gennadios Scholarios seinen Wohnsitz aufschlug, dann aber die *Μονὴ τῆς Παμμακαρίστου*, welche ihn durch die zweite Hälfte des XV. und fast durch das ganze XVI. Jahrhundert beibehielt. Als im J. 1584 (unter dem Patriarchen Jeremias II. (Tranos) auch Pammakaristos eine Moschee wurde, bekam den Ehrennamen die Kirche des hl. Großmärtyrer Demeter, und nachher (im XVII. Jahrhundert) die Kirche des hl. Großmärtyrer Georg. Bei der *„Μεγάλη τοῦ Χριστοῦ 'Εκκλησία“* befand sich auch gewöhnlich das Patriarchat — der Wohnsitz des Patriarchen. (Im Griechischen *„Πατριαρχεῖον“* genannt).

[2]) Vgl. das Dušan'sche Gesetzbuch (bei Rajić, t. IV., p. 244 Punkt VII. bei Golubinski, p. 682, Punkt VI.) und dazu die Kormčaja Knjiga (Moskau 1653), p. 6.

[3]) Glasnik, l. XXVII., p. 290.

entschlagen, dass er dem Patriarchen eine solche Gewalt einräumte, deren sich selten ein Kirchenfürst bis jetzt erfreute und die, wenn nicht größer und einflußreicher, so doch gleich und ebenbürtig jener der ökumenischen Patriarchen war, welche hin und wieder von den byzantinischen Autokratoren auf die unehrlichste Weise beschränkt und beengt wurde. Denn nicht nur dass er „seinen hochgeweihten Vater“ d. h. den Patriarchen hoch über die übrigen Landesbischöfe stellt, indem er den Grundsatz ausspricht, dass außer dem „Herrn Kaiser,“ Logotheten [1]) und Patriarchen Niemand anderer mit den Kirchen zu verfügen hat [2]) und noch dazu verordnet, dass dem letzteren das Besetzungsrecht sämmtlicher Protopresbyterate im Lande gebührt, [3]) sondern er nennt ihn gleich im Eingange des Gesetzbuchs als den ersten Theilnehmer an den Ausarbeitungen desselben, [4]) was offenbar darauf hinweist, dass im Nemanjidenreiche die erste Person nach dem Landesfürsten der Patriarch von Ipek war. [5])

Mit dem Falle des Nemanjidenreiches fiel natürlich auch die landesfürstliche Gewalt. Ihre Stelle nahmen die Patriarchen von Ipek ein, so dass sie nunmehr nicht nur die geistlichen sondern auch die weltlichen Häupter des serbischen Volkes wurden. Diese Sachlage hatte übrigens das letztere selbst provozirt. Denn verlassen von allen Seiten und hart bedrängt von dem türkischen Vergewaltigungsregimente suchte es einen Schutz bei der Hierarchie und darunter besonders bei dem ipeker Patriarchen, [6]) welcher in Folge

---

[1]) Der Logothet (Λογοθέτης) war ein Staatsbeamte und soll (wie Golubinski, p. 684, Note 1. vermuthet) u. A. die Aufsicht gehabt haben über die Einkünfte der Klöster, Pfarrkirchen u. s. w. (Vgl. darüber auch die Vermuthungen Krestić's im Glasnik, l. IX., p. 109 sq.)

[2]) Golubinski, ibid., Punkt XXV.

[3]) Ibid., p. 682, Punkt VI. — Rajić, IV., p. 244, Punkt VII.

[4]) Vgl. den Eingang in allen Ausgaben des Gesetzbuchs (bei Rajić, ibid., p. 242.)

[5]) Während im orthodoxen Byzanz (bei dem Empfange) der Landesfürst den ökumenischen Patriarchen in der Hofburg empfing, mußte im serbischen Reiche (wie uns der Augenzeuge M. Kantakuzenos berichtet) der Landesfürst den ipeker Patriarchen in der Mitte des Schlosshofes empfangen und dabei dessen Reitpferd bis zur Absteigstelle persönlich führen. (Vgl. Glasnik, l. XIII., p. 316).

[6]) Vgl. darüber Glasnik, l. XIX., p. 75—83, l. XXXI., p. 45 sqq.

dessen ein Fürsprecher und Vertreter der Interessen seines Volkes vor dem Türkenregimente wurde, so dass sich dasselbe in dieser Beziehung gewöhnlich an ihn hielt — also ihn als das Haupt, als den Vertreter seines Volkes anerkannte. Schlagend wird dies nachgewiesen durch den Ferman, welchen im J. 1731 Sultan Machmud dem Patriarchen Arsenius IV. (Šakabent) ertheilte. Ausrufend zuerst, dass dem Patriarchen alle Glieder des „Sirp-milleti" (serbischen Volkes) einen strikten Gehorsam schulden, und dass er mit seinen Bischöfen im Patriarchate ein solches Regiment führen könne, wie er dies für gut und nützlich finden wird, „ohne dass sich jemand in seine Patriarchalangelegenheiten einmischen und ihn persönlich belästigen dürfe," [1]) verordnet der Ferman sodann, dass seiner Inspection und Verwaltung das ganze Kirchengut zu unterliegen habe, dass er die Metropoliten, Bischöfe, Mönche u. s. w. ohne vorgängige Erlaubniss der Regierung und im Einverständnisse mit der Synode ihres Amtes entheben und des „Bartes entledigen" d. h. degradiren könne, [2]) dass er der Erbe des ganzen, von den Metropoliten, Bischöfen, Priestern, Mönchen und Nonnen etwa hinterbleibenden Vermögens ist, [3]) und dass schließlich seiner Gewalt auch der lateinische Clerus in Bosnien zu unterliegen habe. [4]) Diese Gewalt erstreckte sich jedoch nicht nur auf die in der Türkei liegenden und zum Ipeker Patriarchate gehörenden orthodoxen Eparchien, sondern auch auf die außerhalb der Türkei in Dalmatien und Ungarn sich befindenden Eparchien, Kirchen, Klöster und Gemeinden. [5])

1) Glasnik, l. XI., p. 181.

2) Ibid., art. XXIII. sqq.

3) Ibid., art. V.

4) Ibid., — Wann der lateinische Clerus unter den ipeker Patriarch fiel, kann nicht angegeben werden; sicher jedoch ist, dass er um's J. 1762 nicht mehr unter ihm war. (Gebhardi, Allgemeine Weltgeschichte, t. XV., Thl. III., p. 793.)

5) Vgl. Glasnik, l. I., p. 159 sq. — Avramović, Opisanije drevnosti srbski u sv. Gori, p. 67—69. — Von demselben, Sv. Gora sa strane vere, budoždestva i povestnize, p. 58 sq. — Letopis, l. I. (1848) p. 63 sqq. l. IV. (1830), p. 62—77. — S. Milutinović, Geschichte von Montenegro, p. 78, 80—82. — Srbsko-dalmatinski Magazin vom J. 1849 (Jahrg. XIV.), p. 178 vom J. 1850 (Jg. XV.), p. 146—148 vom J. 1851 (Jg. XVI.), p. 173 sqq.

Welche Wichtigkeit die Patriarchen schließlich in der Türkei erlangten, bezeugt am besten die Periode der Übertritte nach Österreich. Wohl wissend, dass einzig ihr Wort, ihre Aufforderung von entscheidender Wirkung im Volke ist, und dass demgemäß einzig nur sie dasselbe zu dem gewünschten Übertritte nach Österreich vermögen könnten, unterhandelte die österreichische Regierung einzig und direkt mit ihnen und nicht mit der noch überbliebenen Vlastela oder dem inzwischen hervorgesprossenen Despoten G. Branković. Ja als auch derselbe zu einem thätigen Eingreifen berufen wurde, so mußte er sich dazu vorerst eine gewisse Bevollmächtigung vom ipeker Stuhl geben lassen, welche darin bestand, dass ihn der derzeitige Inhaber desselben, Patriarch Maximus, in der Adrianopler Kirche den 22. September 1663 zum Despoten erklärte d. h. ihm das Mandat ertheilte das Volk entweder von dem Türkenjoche zu befreien oder in's ersehnte Land zu überführen. [1]) Ohne dieses Mandat hätte sein Empfänger nichts unternehmen können und zwar schon deswegen nichts, weil das ungeschriebene Gesetz, dass die weltliche Executivgewalt nur eine solche Person einnehmen könne, welche hiezu den „Segen" d. h. die Zustimmung des ipeker Patriarchen erlangt habe, gleich nach der Amselfelder Schlacht hier so tiefe Wurzel gefaßt hatte, dass schon der zweite Nachfolger des letzten unabhängigen, in dieser Schlacht gefallenen Serbenfürsten Lazars, Despot G. Branković-Smederevaz von sich zu berichten weiß, dass er „die Regierung über die serbischen und küstenländischen Provinzen, gegen seinen Willen mit dem Segen d. h. der Zustimmung des Patriarchen Nikon, welcher damals (1427) nach Belgrad gekommen ist, einnehmen mußte." [2])

Hin und wieder traten die Patriarchen als Unterhändler selbst auf. Zu solchen Schritten drängten sie ausschließlich die türkischen Gewaltthätigkeiten, von welchen sie das Volk einmal erlöst wissen wollten. So beispielsweise sendete im J. 1606 der Patriarch Joann seinen Mönch Damian mit dem römischen Franziskaner Dominicus Andrijašević zum damaligen Erzherzog von Steyermark und nachherigem deutschen Kaiser Ferdinand (III.), damit sie im Namen des ipeker Stuhles mit ihm und durch ihn auch mit Kaiser

[1]) Glasnik, l. XIX., p. 80 fin.
[2]) Glasnik, l. XXVII., p. 161.

Rudolf (II.) über die Maßregeln unterhandeln sollen, welche zu ergreifen wären, damit eine Befreiung des serbischen Volkes vom Türkenjoche bewirkt werde.[1]) Zu gleichem Zwecke begaben sich nach Rußland in den J. 1652 und 1660—1661 (als Vertreter des ipeker Stuhles) der Metropolit Michael, im J. 1655 der Patriarch Gabriel, in den J. 1662 und 1665 der Metropolit Theodosios u. s. w.[2])

Anerkannte die österreichische Regierung vor dem Übertritte der Serben nach Österreich durch ihre mit dem Patriarchen — unter Ausschluß des Despoten und der Vlastela — geführten Unterhandlungen denselben als das Haupt der Nation, so that sie dies um so mehr nach dem Übertritte — in Österreich. Um jedoch vollends sicher zu sein, schaffte sie den Despoten — übrigens ohne Vorwissen des Patriarchen — ganz bei Seite, und nannte erst hierauf denselben (durch das Privileg vom 20. August 1691) als ein solches „Caput Nationis," „ab quo omnes — tanquam capite suo ecclesiastico — tam in spiritualibus quam saecularibus dependeant."[3]) Es vergingen kaum einige Dezennien und im Regulamente hieß es schon, „dass ein zeitlicher Erzbischof und Metropolit blos in ecclesiasticis der Illyrischen Nation Oberster Vorsteher zu seyn hat, außer dem aber, und in weltlichen Vorfallenheiten keineswegs das Haupt der Nazion vorzustellen hat."[4]) Mit Rücksicht auf dieses Verbot durfte sich der Patriarch in die weltlichen „Vorfallenheiten" seiner Glaubensgenossen nicht mehr einmischen; bei den kirchlichen aber wurden ihm auch Schranken gezogen und zwar zuerst eben durch das Regulament, sodann durch das Declaratorium, wie durch die daran sich reihenden einzelnen administrativen Verfügungen der Staatsregierung. Diese Sachlage d. h. die staatlichen Beschränkungen und Bevormundungen dauerten in bald ab-, bald zunehmendem Maße bis zu den Laiencongressen von 1864 bis 1874, welche nun den Episcopat — die Synode — beschränkend und bevormundend natürlich auch den Patriarch hart in Mit-

---

[1]) Vgl. F. Miklošić und J. Fiedler, Slavische Bibliothek, B. II., p. 289.

[2]) Glasnik, l. XIX., p. 81 sq. und die Noten dazu.

[3]) Čaplović, II., p. 33.

[4]) Regulament, §. III. und dazu das Declaratorium, §. III.

leidenschaft zogen, so dass demselben heute von all' der früheren Herrlichkeit kaum der Schein geblieben ist.

Im Anschluße an das Gesagte, könnte man annehmen, dass die Stellung des Metropolit-Patriarchen von Karlovitz drei Entwickelungsphasen durchgemacht hat, nämlich I. jene, in welcher er die kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten unbeschränkt und unbevormundet in Verhandlung zog (1690—1777); II. jene, in welcher er von der Staatsgewalt beschränkt und bevormundet, nur die kirchlichen Angelegenheiten in Verhandlung zog (1777—1864 respective 1868); und III. jene, in welcher er dieselbe in Verhandlung ziehend, von dem Laiencongresse beschränkt und bevormundet wird.

I. (1690—1777) Wie wir bereits bei der Aufzählung der Privilegien sehen konnten, so wird in denselben gleichsam vorsätzlich und mit einem gewissen Nachdrucke besonders der Patriarch hervorgehoben. Nicht genug an dem, dass sie ihm für den Umfang Österreichs seine „**vetusta dignitas et authoritas**“ aufrechterhalten und bestätigen, dehnen sie diese dignitas und authoritas auch über solche Länder aus, welche damals gar nicht zu Österreich gehörten, indem sie bemerken: „— — —; **isque archiepiscopus vester liberam habeat facultatem disponendi cum omnibus orientalis graeci ritus ecclesiis, episcopos consecrandi, sacerdotes in monasteriis disponendi, templa, ubi opus fuerit, propria facultate exstruendi, in civitatibus et villis rascianos sacerdotes subordinandi; — verbo, sicut hactenus, graeci ritus ecclesiis, et ejusdem professionis communitati praeesse valeat, ex propria authoritate ecclesiastica, vigore privilegiorum, a praedecessoribus Nostris divis condam Hungariae regibus, vobis concessorum, in tota Graecia, Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia, Jenopolia et Herczegovia, nec non in Hungaria, et Croatia, Mysia et Illyria, ubi de facto existunt, et quatenus ac quamdiu Nobis universi et singuli fideles ac devoti erunt, facultate disponendi gaudeat.**“ [1]) Bemerkend sodann, dass dem Patriarchen gemeinsam mit dem Episcopate das Inspectionsrecht über das ganze Kirchengut zusteht, [2]) verordnen die Privilegien

---

[1]) Čaplović, II., p. 31 sq. — Rajić, IV., p. 381.

[2]) „— — Archiepiscopo denique vel Episcopis vestris, necessitate sic exigente, monasteria et ecclesias in civitatibus aut pagis visitantibus

weiter, dass er sich einer „plena spiritualis administrationis libertas“ zu erfreuen habe, und demgemäß alle „a se dependentes, ecclesiasticos, poenam aliquam incurrentes, jure ecclesiastico seu canonico punire queat.“ [1]) Durchgehend solchermaßen den kirchlichen Wirkungskreis des Patriarchen, schließen die Privilegien damit, dass sie ihn auch ein civile caput der Nation nennen, von welchem dieselbe demgemäß „in spiritualibus quam saecularibus“ abhängig zu sein hat. [2])

Wie ersichtlich, so geben die Privilegien dem Patriarchen mehr, als eben vom kirchenrechtlichen Standpunkte nöthig wäre. Denn sie garantiren ihm nicht nur α. die jedem Diöcesan-Bischofe zustehenden Diöcesanrechte, und β. die ihm als Metropoliten gebührenden Jura reservata, sondern γ. auch eine weltliche Gewalt über seine Stammes- und Glaubensgenossen. Ob er auch thatsächlich das Garantirte genoß, ist eine andere Frage, welche zur Stunde — bei dem gänzlichen Mangel an einschlägigen Berichten — nicht genug sicher beantwortet werden kann. Einige Umstände weisen wohl darauf hin, dass dies der Fall sein mußte. Denn bis zu dem Metropoliten Paul Nenadović erschienen von der Regierung gar keine Verordnungen, welche die Privilegialbestimmungen entweder alterirt oder ganz vernichtet haben würden, so dass angenommen werden muß, daß die Regierung weder vereinzelnte Schwierigkeiten machte noch bestimmte Schranken zog. Die inzwischen creirten Laiencongresse aber, waren — wie bereits auseinandergesetzt wurde — damals so schlecht bestellt, dass sie kaum ihre karge Existenz fristen konnten, und mithin an eine Beschränkung von ihrer Seite gar nicht zu denken ist. Außer ihnen und der Regierung aber, gab es keinen dritten Factor, welcher den Patriarchen hätte beschränken können, so dass wir den Satz, dass derselbe in der ersten Entwickelungsphase unbevormundet und unbeschränkt in seinen ihm durch die Privilegien garantirten Rechten und Befugnissen dastand, bis zu einer actenmäßigen Klärung der damaligen Sachlage respective Beweisführung des Gegentheils festhalten müssen.

— — —, a nemine tum ecclesiastico tum saeculari molestiam inferri patiemur“. (Ibid., p. 32—33. Ibid., p. 382.)

[1]) Ibid., p. 32. — Ibid., p. 381 sq.

[2]) Čaplović, p. 33.

Mehr in's Historische einschlagend ist der Umstand, dass in der ersten Entwickelungsphase gleich nach dem im J. 1706 erfolgten Tode des Patriarchen Arsenius III. (Čarnojević) Kaiser Joseph I. ein Dekret publiziren ließ, in welchem er dem neuerwählten Erzbischof das Tragen des Titels „Patriarch" verbot.[1]) Dieses Verbot provozirte jedenfalls die römische Hierarchie, da sie es nicht über's Herz bringen konnte, dass die rascischen Schismatiker einen Erzbischof haben, „welchen sie — wie Cardinal Kolonić ironisch meinte — Patriarch nennen."[2]) Für uns ist dabei der Umstand wichtig, dass die neue Maßregel in nichts die durch die Privilegien geschaffene Stellung des Patriarchen erschütterte, da dieselben eigentlich nur von einem Erzbischofe und nicht Patriarchen sprechen,[3]) und der letztere Titel von der Regierung erst unter Kaiser Joseph I. ausschließlich dem bereits verstorbenen Arsenius III. beigelegt erscheint.[4]) Die Regierung mag etwas später — jedenfalls in Anhoffung neuer Zuzüge aus der Türkei — an eine Wiederherstellung dieses Titels gedacht haben. Denn in einer zur Untersuchung der Beschwerden des serbischen Volkes angeordneten Conferenz wurde (in ihrem Vortrage vom 9. Juli 1734) die Frage ventilirt: „ob man nicht dieser Raitzischen Nation einen eigenen Patriarchen, wie der mit seinem Volke anno 1690 aus dem Türkischen herübergetretene Erzbischof Arsenius Czernoich gewesen, angedeihen lassen wollte."[5]) Die Antwort hierauf scheint verneinend gewesen zu sein. Denn als im J. 1737 ein zweiter Patriarch von Ipek, Arsenius IV. (Šakabent) nach Österreich übertrat, bestätigte ihn zwar Maria Theresia durch ein Rescript vom 24. April 1743 in seiner Patriarchenwürde,[6]) jedoch jedenfalls in Folge eines vorgängig getroffenen Übereinkommens, da schon sein erster Nachfolger an der Carlovitzer Cathedra, der im J. 1748 gewählte Jesaias Antonović, nicht mehr den Titel eines Patriarchen sondern den eines Metropoliten trägt.[7])

---

[1]) M. Horváth, Magyarország Története (Uj dolgozat), l. V., p. 106.
[2]) Rajić, IV., p. 335.
[3]) Ibid., p. 379. — Čaplović, p. 30, 35 sqq.
[4]) Ibid., p. 383. — Ibid., p. 40, 44.
[5]) Actenmäßige Darstellung, p. 15.
[6]) Vgl. das Rescript bei Rajić, IV., p. 394—396.
[7]) Actenmäßige Darstellung, p. 26. — Glasnik, l. VI., p. 50.

Die Karlovitzer Cathedra hatten in der ersten Entwickelungsphase folgende Erzbischöfe-Metropoliten resp. Patriarchen inne [1]): 1) Arsenius III. (Čarnojević) früher Patriarch von Ipek und in dieser Würde auch in Österreich anerkannt, — von 1690 bis zum 28. (24.?) Oktober 1706; 2) Jesaias (Diaković) früher Bischof von Jenopolis-Arad, — vom 24. Mai 1707 bis zum 21. Juli 1708; 3) Sofron (Podgoričanin) früher Bischof von Pakratz, — vom 27. Mai 1710 bis zum 7. Januar 1711; 4) Vinzenz (Popović) früher Bischof von Ofen, — vom 6. Mai 1713 bis zum 24. (9?) Oktober 1725; 5) Moses Petrović früher Metropolit von Belgrad, — vom 6. März 1727 bis zum 27. Juli 1730; 6) Vinzenz II. (Joannović) früher Bischof von Arad, — vom 7. März 1731 bis zum 6. Juni 1737; 7) Arsenius IV. (Šakabent) früher Patriarch von Ipek, — vom 1. Oktober 1741 bis zum 7. Februar 1748; 8) Jesaias II. (Antonović) früher Bischof vom Arad, — vom 27. August 1748 bis zum 22. Jänner 1749; und 9) Paul (Nenadović) früher Bischof von Carlstadt, — vom 20. Juli 1749 bis zum 15. August 1768. —

II. (1777—1864 resp. 1868). Die besonders unter Maria Theresia schroff hervortretende Omnipotenz der absoluten Staatsgewalt, in Verbindung gebracht mit dem inzwischen auch in Österreich aufgetauchten, dem römisch-curialistischen Decretalenrechte entlehnten Hirngespinnste, dass sich die Gewalt des Papstes und somit auch jene der apostolischen Könige Ungarns über alle Getauften erstrecke, bewirkten es, dass die Regierung Maria Theresia's nicht nur die weltliche sondern auch die kirchliche Gewalt des Karlovitzer Metropoliten wenn nicht ganz wie jene zu vernichten so doch bedeutend zu beschränken versuchte. Demgemäß erließ sie das Regulament, in welchem sie ihr, den Wortlaut der Privilegien verletzendes Ansinnen zum vollsten Ausdruck brachte d. h. nicht nur den Metropoliten seiner weltlichen Gewalt vollends entledigte, sondern auch in den ihm privilegialiter garantirten kirchlichen Befugnissen bedeutend beschränkte. Um jedoch vollends zum Ziele gelangen zu können und den Erfolg dauerhafter zu gestalten, trachtete sie den Metropoliten in eine abhängige Stellung

[1]) Vgl. Glasnik, l. VI., p. 47 sqq. und dazu Letopis, l. II. (1861), p. 74 sqq.

von ihren einzelnen Hofstellen — darunter besonders der Illyrischen Hofdeputation — zu bringen, so dass keine von ihm getroffene Anordnung und Verfügung ohne des staatlichen Präventiv-Consenses zur Ausführung gelangen sollte. Besonders war dies der Fall α. bei den Kirchencensuren, welche — die Excommunication wie die einfache Suspension ab officio et beneficio — der Metropolit nur mit vorgängiger staatlicher Zustimmung verhängen konnte; [1]) β. Das oberste Inspectionsrecht über das Kirchengut, welches durch die Schaffung eines staatlichen obersten Revisionsrechts theilweise illusorisch gemacht wurde; [2]) γ. das Berufungsrecht der Synode, dessen Ausübung von einer vorgängigen staatlichen Zustimmung abhängig gemacht wurde; und δ. das Visitationsrecht der Eparchialbisthümer, zu dessen Ausübung desgleichen vorerst der staatliche Consens eingeholt werden mußte. [3]) Wie weit die Regierung Maria Theresias in ihren Bevormundungen ging, bezeugt am besten der Umstand, dass sie dem Metropoliten — „unter schwerester ansonsten zu befahrender Ahndung" — sogar das Abdrucken der auf die Angelegenheiten seiner Kirche bezughabenden, von der Regierung erflossenen Resolutionen, Decrete und Verordnungen — „ohne darüber erfolgender höchsten Bewilligung" — strengstens untersagte. [4])

Angesicht's eines solchen nicht nur die Kirchennormen sondern auch die Privilegialbestimmungen arg verletzenden Verfahrens der Regierung, konnten die Metropoliten von Karlovitz nicht die Hände müßig im Schoße halten, sondern mußten mit größter Kraftanstrengung daran arbeiten, dasselbe unmöglich zu machen. Der erste, welcher in diesem Sinne wirkte, war Metropolit P. Nenadović — zu dessen Zeit die staatlichen Einmischungen ihren Anfang nahmen — indem er in den heftigsten Ausdrücken gegen die beabsichtigte Beschränkung und Beeinflußung des Berufungsrechts der Synode wie der synodalen Thätigkeit protestirte und als dies nichts fruchtete, zur offenen Renitenz greifen wollte. An seinem Nachfolger im Amte lag es die inscenirte

---

[1]) Regulament, §. LIX. und dazu das Declaratorium, ibid.

[2]) Vgl. das Consistorialsystem, Absch. IV., §§. 13, 14. — Declaratorium, §§. 8, 11.

[3]) Regulament, §. XXV. und dazu das Declaratorium, ibid.

[4]) Regulament, §. LXVI.

Opposition Angesichts der verdoppelten staatlichen Anstrengungen auch mit einem verdoppelten Eifer fortzusetzen. Leider war aber Joann Gyorgyević nicht der Mann dazu. Denn mit Beihilfe der Regierung — welche auf Anrathen ihres Ministers Bartenstein ausdrücklich einen willigen und für ihre Eindrücke empfänglichen Metropoliten herbeiwünschte [1]) — auf den Karlovitzer Stuhl gesetzt, war er ein williges Werkzeug in ihren Händen, so dass sie anstandslos zur Ausführung der beabsichtigten Vergewaltigung und Einzwängung schreiten konnte. Metropolit Gyorgyević starb zwar bald und sein Nachfolger, der wackere und opferwillige V. Vidak versuchte nach bestem Wissen gleich darauf den begangenen Fehler gut zu machen, indem er unterstützt von dem aufgeregten Volke einen energischen Protest gegen die durch das Regulament eingeschlichenen Neuerungen einreichte. Er drang jedoch damit nicht durch, — so schwer hatte sich die Treulosigkeit Gyorgyević's bald nach ihrem Begehen gerächt. Das Einzige, was Vidak noch bezweckte, war, dass bei der Erläuterung des Regulaments, im Declaratorium eine mildere Fassung einiger besonders schroff hervortretenden Bestimmungen platzgriff; in der Hauptsache aber blieb es beim Alten, d. h. dem staatlichen Bevormundungsrechte, welches mit der Zeit, durch die vielen Decrete, Verordnungen, Erlässe u. s. w. zuerst der — im J. 1746 creirten und im J. 1765 reorganisirten — „Raitzischen" oder Illyrischen Hof-Deputation und sodann (nach ihrer Cassirung) der kurzathmigen illyrischen Hofkanzlei (1791—1792) eine gewisse rechts-historische Entwickelung — mithin gesetzliche Begründung erlangt hatte. Zwar versuchte späterhin Patriarch Joseph Rajačić mit der ihm eigenen Energie, dasselbe wenn nicht formell so doch materiell zu vernichten, indem er — unterstützt von dem im Revolutionsjahre 1848 mächtig emporgesprossenen nationalen Bewußtsein — der Regierung fast auf jedem Schritt und Tritt heftige Opposition leistete. Seine Anstrengungen trugen — wie wir bald sehen werden — jedoch nicht die richtige Frucht.

Hervorzuheben bleibt noch, dass in der zweiten Entwickelungsphase, der Metropolit durch den zehnten Gesetzartikel des ungarischen Reichstags von 1792 zum natürlichen Mitgliede des-

---

1) Bartenstein, p. 97.

selben erklärt wurde.[1]) Welche Rücksichten dabei die Regierung und den Reichstag leiteten, bleibt ungewiss; es läßt sich jedoch denken, dass sie dadurch Entschädigung leisten wollten α. dem serbischen Volke für die durch den Gesetzartikel XXVII. des Reichstags von 1791 erfolgte Vernichtung seiner separaten politischen Stellung und Unterordnung in politicis unter den Reichstag und β. dem Metropoliten selbst für die durch das Regulament vorgenommene Vernichtung seiner weltlichen Gewalt. Wie dem auch sei, eines ist jedoch gewiss, dass diese Bestimmung auf Andrängen der österreichischen Regierung gegen den ausdrücklichen Willen der magyarischen Stände erfloß.[2])

Gegen das Ende der zweiten Entwickelungsphase und zwar durch das Olmützer kaiserliche Manifest vom 15. Dezember 1848 wurde der Titel eines Patriarchen wiederhergestellt und dem damaligen Inhaber der Metropolitancathedra, J. Rajačić, auch gleich verliehen.[3]) Durch diesen Schritt war die österreichische Regierung bemüht, die „tapfere und treue" serbische Nation an sich zu ketten und gegen die magyarischen Freiheitsbestrebungen von 1848 zu stimmen — was auch gelang.

Auf dem Karlovitzer Metropolitanstuhle saßen in der zweiten Entwickelungsphase folgende Erzbischöfe-Metropoliten: 1. Joann (Gyorgyević) früher Bischof von Veršetz, — vom 27. August 1769 bis zum 23. Mai 1773; 2. Vinzenz III. (Joanković-Vidak) früher Bischof von Temešvar, — vom 5. Juni 1774 bis 18. Feber 1780; 3. Moses II. (Putnik) früher Bischof von Temešvar, — vom 10. Juni 1780 bis zum 28. Juni 1790; 4. Stephan (Stratimirović von Kulpin) früher Bischof von Ofen, — vom 29. Oktober 1790 bis zum 13. Juni (?) 1837; 5. Stephan II. (Stanković) früher Bischof von Bač, — vom 11. November 1837 bis zum 31. Juli 1841 und 6. Joseph (Rajačić Baron von Brinsky) früher Bischof von Veršetz, — vom 11. September 1842 bis zum 1. Dezember 1861 und zwar mit dem Titel eines Metropoliten bis zum 15. Dezember 1848 und von da an mit dem eines Patriarchen. —

---

[1]) Corpus juris hungarici, Art. X. ab anno 1792.

[2]) Vgl. p. 311 sq. dieser Abhandlung.

[3]) Vgl. das Manifest bei Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse p. 44.

III. (1868—1874). Wie bereits bemerkt wurde, so machte Patriarch J. Rajačić die ersten Versuche das staatliche Bevormundungsrecht zu beseitigen. Theils die Umwälzungen von 1848, welche die „akatholischen" Völker Österreichs von dem bisherigen bis zur schroffen Intoleranz engherzigen Regierungssysteme erlösten und Österreich überhaupt in eine neue Aera eintreten ließen, theils aber und besonders das inzwischen mächtig emporgesprossene Selbstbewußtsein im serbischen Volke, leisteten diesen Versuchen so kräftigen Vorschub, dass sie schließlich zum Durchbruche kamen. Je mehr sich jedoch Rajačić dabei auf das serbische Laienelement berief und stützte, [1]) desto sicherer war es, dass wenn nicht gleich unter ihm so doch bald nach ihm, Niemand anderer als eben dieses Laienelement der Erbe des staatlichen Bevormundungsrechts sein wird. Und so war es auch. Der unter ihm versammelt gewesene Laiencongreß von 1861 beschäftigte sich nicht mit kirchlichen Angelegenheiten; einen Congreß aber, welcher sich mit denselben beschäftigt und dabei jedenfalls der Metropolitangewalt auch Schranken gezogen hätte, berief er nicht. Als er jedoch starb, bekam die Sache eine andere Wendung. Zur Vornahme der Neuwahl wurde der Congreß von 1864—1865 berufen, welcher dieselbe vollziehend, auch anderweitige Kirchenangelegenheiten in Verhandlung zog und dabei die Metropolitangewalt wenn nicht ganz und systematisch so doch theilweise zu beschränken versuchte. Besonders ist dies der Fall von dem, dem Metropoliten (in Abwesenheit der Synode) gebührenden obersten Inspectionsrechte der Kirchengüter, welches der Congreß völlig an sich zog, für ihn dabei ein im Grunde genommen illusorisches Vertretungs- und Administrationsrecht reservirend. [2])

Leiden die Beschränkungsversuche des Congresses von 1864 bis 1865 an einer gewissen Halbheit und Systemlosigkeit, so können jene der Congresse von 1869—1874 als wahre Meisterstücke in ihrer Art gelten. Denn sie schufen vorerst ein förmliches Controlorgan — den permanenten Congreß-Ausschuß und ent-

---

[1]) Vgl. seine Devise (T. Živković, Srbska narodna Crkva, p. 16, Note 1) und seine Rede am Congresse von 1861 (Djejanija srb. narod. sabora od god. 1861, p. 141 sqq.)

[2]) Rescript (1868), Absch. V., lit. A, §. I.—XIV.

ledigten sodann die solcherweise bereits unter die Controle gestellte Metropolitangewalt ihrer einzelnen Befugnisse zu Gunsten desselben. Besonders ist dies der Fall[1]) α. von dem Controlirungsrechte, welches der Metropolit über die Metropolitan- und Eparchialorgane hatte; β. dem Candidationsrechte, welches er früher bei der von der Regierung vorgenommenen Ernennung des Dienstpersonales bei den Fonds, Fundationen u. s. w. ausübte, nunmehr aber mit dem Ernennungsrechte zugleich der Congreß-Ausschuß ausübt; γ. dem Inspectionsrechte über die Kirchen- und Klostergüter; δ. dem Revisionsrechte der Kirchen- und Klosterrechnungen und ε. dem Ernennungsrechte, welches früher der Metropolit bei der Besetzung der Appellatorialassessorate ausübte, nunmehr aber der Congreß ausübt.[2])

Da die Bestimmungen des Regulaments und Declaratoriums theilweise durch die Congreßbeschlüsse von 1864—1874 ihre Gesetzeskraft verloren, theilweise aber sich selbst überlebt haben, so dass sie nunmehr von gar keiner weder gesetzlicher noch praktischer Geltung sind, so müssen auch die durch dieselben α. dem Visitationsrechte der Eparchialbisthümer und β. dem Berufungsrechte der Synode gezogenen Schranken für aufgehoben betrachtet werden. Besonders gilt dies von dem Berufungsrechte, dessen freie Ausübung durch den Umstand, dass die Regierung den canonischen Versammlungstermin für die Synode ausdrücklich guthieß und recipirte,[3]) dem Metropoliten garantirt erscheint.

In der dritten Entwickelungsphase saßen am Karlovitzer Stuhle die Patriarchen: 1. Samuel (Maširević) früher Bischof von Temešvar, von 1864—1870,[4]) und 2. Prokopius (Ivačković) früher Bischof von Arad, vom 18. August 1874 bis heute.

b) Die geistlichen Rechte desselben.

Nach den Bestimmungen der karthagischen Synode ist der Metropolit nicht das Haupt (Princeps) der Bischöfe, da die „di-

---

[1]) Congreßstatut, §. XXII.

[2]) Ibid., §. XX., Punkt b.

[3]) Kaiserliches Handschreiben vom 27. September 1860. (Actenmäßige Darstellung, p. 63. — Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 47.)

[4]) Golubinski (Kratki očerk, p. 624) nimmt irrthümlich an, dass nach Rajačić der Patriarchentitel von der Regierung cassirt wurde und demgemäß Maširević blos den gewöhnlichen Metropolitentitel führte.

gnitas praesularis omnibus una eademque inesset, atque omnes aequales praesules essent . . . omnes episcopi," — sondern nur der „primus episcopus vel primus inter pares" d. h. der Erste unter den ihm gleichen Bischöfen.[1]) Die Umstände jedoch, dass die Metropoliten, weil in den „Primatiales sedes" wohnend, die vermittelnde Instanz zwischen der Regierung und den übrigen Bischöfen abgaben und dass an ihren Sitzen die Metropolitan- oder Eparchialsynoden abgehalten wurden, sie also gleichsam der Sammelpunkt der Bischöfe, des hierarchischen Lebens waren, bewirkten es, dass ihnen mit der Zeit — nicht so sehr durch die positive Gesetzgebung als die Praxis — gewisse Jura reservata zugesprochen wurden. Im Anschluße an dies muß sodann angenommen werden, dass die Metropolitangewalt in sich begreift: I. die jedem Diöcesan-Bischofe zukommenden Diöcesan- oder Episcopalrechte, und II. die ausschließlich dem Metropoliten zukommenden Jura reservata.

Da der Karlovitzer Metropolit-Patriarch, im Grunde genommen, nur ein gewöhnlicher, mit dem Ehrentitel eines Patriarchen ausgestatteter Metropolit ist, und von den ihm auch zukommenden Episcopalrechten weiter unten die Rede sein wird,[2]) so haben wir hier blos die ihm zukommenden Jura reservata durchzugehen, und zwar jene, welche er ausübt:

a) Hinsichtlich der Synode. Bei derselben steht ihm zu:[3]) α. die Berufung; β. das Präsidium; γ. bei der Vornahme der Bischofswahlen das Recht der Candidation; δ. bei den Abstimmungen die Abgabe des Votum conclusivum und ε. die Schließung der Sitzungen.

b) Hinsichtlich des Laiencongresses, bei welchem ihm zusteht: α. die Berufung;[4]) β. die Ansagung der außerordentlichen Zusammenkunft;[5]) γ. das Präsidium;[6]) δ) die Publizirung und

---

[1]) Can. XXXIX. carthag. (Vgl. E. Joannović, Principia juris ecclesiastici, l. I., p. 78.)

[2]) Im zweiten Theile dieser Abhandlung.

[3]) Vgl. p. 95 dieser Abhandlung.

[4]) Congreßstatut, §. IX.

[5]) Ibid., §. VII.

[6]) Ibid., §. XII.

Ausführung der gefaßten Beschlüße;[1]) und ε. die Besorgung des Verkehrs mit den verschiedenen Behörden, Corporationen und einzelnen Individuen.[2])

c) Hinsichtlich des Congreß-Ausschußes; das Präsidium.[3])

d) Hinsichtlich des Metropolitan-Appellatoriums: α. die Ernennung der Assessoren. Nach dem Consistorialsysteme von 1782 nahm der Metropolit bei der Besetzung der erledigten Assessorate die Candidation und das Plenum des Appellatoriums die Ernennung vor.[4]) Das Rescript von 1868 änderte jedoch diesen Vorgang, indem es ihm das Ernennungsrecht und dem Appellatorium das Candidationsrecht zutheilte.[5]) Beiden, d. h. dem Metropoliten und Appellatorium entzog diese Befugnisse das Congreßstatut von 1875, indem es bestimmte, dass die Besetzung der Assessorate vom Congresse auszugehen hat.[6]) β. das Präsidium;[7]) und γ. bei Stimmenparität das entscheidende Votum.[8])

e) Hinsichtlich der Eparchialbisthümer: α. das Recht der Visitation. Diese Befugniss wurde dem Metropoliten durch die canonischen Satzungen zugesprochen,[9]) und auch von den österreichischen Landesfürsten (durch das Privileg vom 20. August 1691) ausdrücklich anerkannt.[10]) Das Regulament versuchte es jedoch zu beschränken, indem es die Visitation von einer vorgängigen staatlichen Zustimmung abhängig machte.[11]) Metropolit Vidak protestirte zwar dagegen, indem er (sich auf das citirte Privileg stützend) forderte, dass es „beim alten usu et observantia bleiben möge, und die Visitation ohne Anfrag und neüer Concessions-Ansuchung ge-

---

[1]) Ibid., §. XV.

[2]) Ibid., §. XVI.

[3]) Ibid., §. XXI.

[4]) Consistorialsystem, Ab. IV., §. XI.

[5]) Rescript, Ab. IV., lit. B, §. XVI.

[6]) Congreßstatut, §. XX., Punkt b.

[7]) Regulament, §. LVIII. — Consistorialsystem, Ab. IV., §. X. — Rescript, Ab. IV., lit. B., §. XIV.

[8]) Ibid., — Ibid., §. VIII. — Ibid., §. XXIV.

[9]) Can. LII. carthag.

[10]) Čaplović, II., p. 32—33. — Rajić, IV., p. 382.

[11]) Regulament, §. XXV.

stattet werden solle." [1]) Die Regierung ging jedoch darauf nicht nur nicht ein, sondern ertheilte auch dem Metropoliten für dieses Ansinnen einen strengen Verweis. [2]) Jetzt, wo die Bestimmungen des Regulaments und Declaratoriums außer alle Geltung gesetzt sind, und die serbisch-orthodoxe Kirche in Ungarn eine volle Autonomie genießt, entfällt natürlich auch diese Maßregel. β. Das Recht der Einsetzung von Ökonomen in den verwitweten Eparchialbisthümern. [3]) Diese canonische Bestimmung hatte in dieser Form und Fassung in der serbisch-österreichischen Kirche schon deßwegen keine praktische Bedeutung gehabt, weil hier das Eparchialvermögen der canonischen Inspektion des Metropoliten und Episcopats (besonders in der neuesten Zeit) entrückt, (zuerst) von der Regierung und (sodann) den Laiencongressen und den übrigen Metropoliten und Eparchialorganen inspizirt wurde und wird, so daß dem Metropoliten die Möglichkeit einer Ausübung seines canonischen Befugnisses d. h. der Einsetzung von Ökonomen in den verwitweten Eparchien entzogen ist. Deßwegen stand und steht ihm aber zu, für dieselben die sogenannten Metropolitan-Mandatare zu bestellen, welche die verwitweten Eparchien beaufsichtigen und verwalten müssen bis zu der von der Regierung vorzunehmenden Ernennung eines ordentlichen Eparchial-Administrators [4]) oder (falls dies nicht erfolgt) der Erwählung eines neuen Bischofs.

---

[1]) Protest Vidaks, Punkt XXV.

[2]) Kaiserliche Resolution vom 7. April 1773, Punkt XIX. und dazu das Declaratorium, §. XXV.

[3]) Can. XXV. chalced. (Beveregius, t. I., p. 141.)

[4]) Die Eparchialadministratoren wurden vor dem Regulamente (1777) vom Metropoliten (jedenfalls mit Zustimmung der Bischöfe) bestellt (Glasnik, l. VI., p. 57); die Metropolitanadministratoren hingegen vom Congresse im Einverständnisse mit dem Episcopate (Glasnik, l. XXXIX., p. 117—137). Wie der Metropolit Vidak (vgl. seinen Protest, Punkt III.) berichtet, so „hat der Clerus und Nation bey denen Congressen 1769 und 1774 Ihro Kais. Königl. Apost. Mayståt allerdemüthigst gebetten, dem Clero und Nation die Wahl deren bey Erledigung des Erz und Bistümern zu bestellen kommenden Administratoren allergnädigst zu überlassen." Die Regierung ging jedoch darauf nicht ein und zog vielmehr ganz an sich das Bestellungsrecht (Regulament, §. XX.). Als Metropolit Vidak dagegen protestirte, bekam er zur Antwort: „Administratorem archiepiscopatus aut episcopatuum, dum vacant, de-

f) Hinsichtlich der Eparchialbischöfe und zwar:

1. Der ordentlichen Suffragan-Bischöfe von Bač, Carlstadt, Ofen, Pakratz, Temešvar und Werschetz: α. die Aufsicht über dieselben, welche sie jedoch umgekehrt auch über den Metropoliten haben;[1] β. das Recht der Consecration;[2] γ. der Bezug der Consecrations- oder Investiturtaxen. In den ersteren Zeiten bestand hiefür kein bestimmtes Maß, so dass hin und wieder auch Missbräuche stattfanden, d. h. die Metropoliten sich enorme Summen zahlen ließen. So beispielsweise wurde auf dem Congresse von 1769 constatirt, dass dieselben 4000—6000 ja unter Umständen auch 8000 fl. betrugen.[3] Um nun diesen Unfug zu beseitigen, nahm die Regierung noch auf diesem Congresse[4] und auch im Regulamente[5] eine Regelung der Taxen vor, und bestimmte dabei, dass dem Metropoliten für die Consecration und Investitur zu entrichten haben: der Werschetzer und Temešvarer Bischof — je 200 Dukaten; der Bačer und Arader — je 150; der Pakratzer — 125; und der Ofner und Carlstädter — je 100. Diese Ausmessung überging auch in's Declaratorium[6] und hat auch jetzt gesetzliche Geltung.[7] δ. Die Ausfertigung der Friedensbriefe (epistolae pacificae, *ἐπιστολαὶ συστατικαὶ καὶ εἰρηνικαί*) für die Bischöfe, welche sich zeitweilig aus ihrem Bisthume entfernen wollen;[8] ε. das Devolutionsrecht, wenn ein Eparchialbischof es unterläßt, das Amt eines Ökonomen zu besetzen.[9] Diese

---

nominandi, porro Nostræ reservamus potestati, neque petitum in contrarium amplius reiterari volumus." (Kais. Resolution vom 7. April 1778, Punkt V.).

[1]) Can. IX. antioch. (Bevereg., I., p. 438).

[2]) Can. XXVIII. chalced. (Ibid., p. 145). — Beilage sub G. im Regulamente und Declaratorium.

[3]) Letopis, l. 114, p. 157 sq.

[4]) Letopis, ibid., p. 167.

[5]) Regulament, §. XXII., Punkt 1.

[6]) Declaratorium, §. XXII.

[7]) T. Živković, Srbska narodna Crkva, p. 52.

[8]) Can. XI. antioch. (Bevereg., I., p. 440.)

[9]) Can. XI. nicæn. secund. (Ibid., p. 301—302).

canonische Bestimmung hatte leider (aus dem Grunde, welchen wir sub e) Punkt β. anführten) in der serbisch-österreichischen Kirche niemals praktische Geltung gehabt. Deſswegen aber hat sich hier die uncanonische, weil das jedem einzelnen Eparchialbischofe für den Umfang seiner Diöcese zustehende canonische Verleihungsrecht der geistlichen Ämter und Würden verletzende Unsitte eingeschlichen und festgesetzt, daſs die Eparchialbischöfe die ihnen subordinirten und zu ihrem Hofe gehörenden Mönchskleriker zu höheren Graden und Stufen (vom Protodiakonate an) nur mit vorgängiger Zustimmung des Metropoliten befördern können. [1])

2. Hinsichtlich der dem Karlovitzer Stuhle nur in dogmaticis et pure spiritualibus subordinirt gewesenen Bischöfe von Siebenbürgen, der Bukovina und Dalmatien: α. Das Recht der Candidation, bei der von der Regierung vorzunehmenden Besetzung eines der drei Bischofsstühle. [2]) Für die siebenbürgische Cathedra verlor schon frühzeitig der Karlovitzer Metropolit diese Befugniß, indem nämlich die Regierung (durch ihren Erlaß vom 13. August 1810) die Ausübung derselben einer aus den dortigen Erzpriestern gebildeten Versammlung übertrug. [3]) — β. das Recht der Consecration; [4]) γ. das Recht, für die Bischöfe von Siebenbürgen und der Bukovina — bei Appellationen, welche auf die disciplina interna und die vere spiritualia Bezug haben — die zweite Instanz zu bilden. [5]) Für die dalmatinische Diöcese wurde die Berufung von den Entscheidungen des competens episcopus an den Metropoliten bei der dortselbst im J. 1860 erfolgten Activirung eines Diöcesanconsistoriums offen gehalten, [6]) und scheint

---

1) Živković, Srb. narod. Crkva, p. 31.

2) Actenmäßige Darstellung, p. 9. — V. Mordvinov, Pravoslavnaja Cerkov v Bukovinje (St. Petersburg 1874) p. 16. — A. Schaguna, Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, p. 113. —

3) Vgl. den Erlaſs bei Schaguna, ibid., p. 123—127. — Jireček (Actenmäßige Darstellung p. 9) irrt, wenn er bemerkt, daſs derselbe den 1. Mai 1809 erfloß.

4) Jireček, ibid. — Mordvinov, ibid. — Schaguna, ibid., p. 128—129, 141, 223.

5) Jireček, ibid., p. 10. — Mordvinov, ibid. — Schaguna, ibid. p. 175.

6) Jireček, ibid., p. 11.

auch aus den ersten zwei Diöcesen nur selten stattgefunden zu haben [1]) so dass diese Befugniß des Karlovitzer Metropoliten — im Grunde genommen — wohl formelle jedoch keine materielle, praktische Bedeutung hatte. — *δ*. Das Recht der Ernennung des Kloster-Archimandriten in der Bukovina. [2]) Diese Befugniss erkämpfte Metropolit Stephan Stratimirović durch ein Kaiser Franz I. den 5. Mai 1818 unterbreitetes Memorandum. Ausgehend von der Ansicht, dass der sogenannte Consistorial-Archimandrit der Bukovinaer Diöcese thatsächlich der Stellvertreter des Diöcesanbischofs — der auf Vorschlag des Karlovitzer Metropoliten ernannt wird — ist, versuchte Metropolit Stratimirović auch dessen Ernennung an sich zu ziehen, drang jedoch damit nicht vollends durch, da die Regierung dem Bukovinaer Bischofe anheimstellte, die Ernennung des Consistorial-Archimandriten entweder allein oder im Einverständnisse mit dem Metropoliten vorzunehmen. [3]) — Jetzt, wo das — übrigens seit seinem Bestande immer locker gewesene — Abhängigkeitsverhältniß der drei genannten Bischöfe von dem Karlovitzer Metropoliten — durch die Erhebung der Bischöfe von Siebenbürgen und Bukovina zu autokephalen Metropoliten und die Unterordnung des Bischofs von Dalmatien unter den letzteren — ganz gelöst ist, haben natürlich auch die auf sie Bezug habenden, hier angeführten Befugnisse des Karlovitzer Metropoliten gar keine weder gesetzliche noch praktische Bedeutung mehr. —

g) Hinsichtlich der Hofsuite: die Ernennung eines Archidiakons (während dem die Eparchialbischöfe nur einen Protodiakon haben können). Diese Befugniss wurde dem Metropoliten durch die Kirchenpraxis und zwar vorwiegend die serbische zuerkannt. [4])

h) Hinsichtlich der Kleidung: den Metropoliten unterscheidet (von den Eparchialbischöfen) das hellere Roth am Gürtel, an Kleidern, an Käppchen, an Kreuzband, an Strümpfen; und um

---

[1]) Ibid., p. 10 fin. — Mordvinov, p. 17.

[2]) Jireček, ibid.

[3]) Mordvinov, p. 18 und dazu Schaguna, ibid., p. 175.

[4]) Regulament, §. XIV. (Punkt 1). — Čaplović, II., p. 95. — In der früheren Zeit hatte der Metropolit auch einen General-Exarchen, der gewöhnlich ein Bischof war (Glasnik, l. VI., p. 57. — Rajić, IV., p. 369). Über dessen Wirkungskreis unter dem Metropoliten Vinzenz Joannović, vgl. Glasnik, l. XXXIX. p. 182—185.

die Mönchskappe ein breites, schwarzes, gewässertes Band, welches mit einem gestickten goldenen Kreuze geschmückt ist.[1] —

i) Hinsichtlich des Karlovitzer National-Kirchen-Fonds: α. Das Präsidium in der aus drei Assistenten und dem Nationalsekretär bestandenen Administrations-Direction. Diese Befugniss haben dem Metropoliten zuerkannt das Regulament,[2] sodann das Declaratorium[3] und schließlich das Rescript (1868)[4]. Das Congreßstatut (1875) cassirte zwar die Administrations-Direction[5] und übertrug die Agenda derselben an den Congreß-Ausschuß,[6] in welchem es jedoch dem Metropoliten das Präsidium einräumte,[7] so dass demselben in dieser Beziehung aus der vorgenommenen Änderung kein Nachtheil erwuchs. — β. das Recht der Candidation bei der von der Regierung vorzunehmenden Besetzung der Assistentenstellen. Durch das Regulament wurde zwar diese Befugniss der Illyrischen Hof-Deputation zugesprochen,[8] und es wäre dabei jedenfalls auch geblieben, wenn dieselbe inzwischen (1777 auf Andrängen der Magyaren) nicht aufgelöst worden wäre. Als jedoch dies erfolgte, forderte Metropolit Vidak in seinem Proteste, dass das Candidationsrecht dem Metropoliten und sede vacante dem Metropolitanadministrator zustehen solle,[9] worauf denn auch die Regierung einging, indem sie bestimmte: Benigne annuimus, ut assistentium candidatio metropolitae aut sede vacante archiepiscopatus administratori competat."[10] Diese Bestimmung überging auch in's Declaratorium[11] und Rescript[12] und hatte demgemäß Geltung bis zum Congreßstatut (1875), welches nun den Metropoliten des Candidationsrechts entledigte,

---

[1] Čaplović, II., p. 96.
[2] Regulament, §. IX.
[3] Declaratorium, §. IX.
[4] Rescript, Ab. V., lit. B, §. XV.
[5] Congreßstatut, §. XXXI.
[6] Ibid., §. XXX.
[7] Ibid., §. XXI.
[8] Regulament §. XI.
[9] Protest Vidaks Punkt IX., sub 3.
[10] Resolution vom 7. April 1778, Punkt XI.
[11] Declaratorium, §. XI.
[12] Rescript. Ab. V., lit. B, §. XVII.

indem es die Administration der Fonds an den Congreß-Ausschuß übertrug und die Wahl desselben dem Congresse, [1]) die Ernennung des nöthigen Dienstpersonales aber dem Ausschuße selbst zusprach. [2])

j) Hinsichtlich der Einkünfte. Die Einkünfte des Metropoliten bilden (unterschiedlich von jenen der Bischöfe) 1. das Einkommen aus den Metropolitangütern und 2. die Beit räge welche die Staatscassa leistet.

1. Die Metropolitangüter. Im August (11.) des J. 1695 wurde von der Regierung dem Patriarchen Arsenius III. das in Slavonien (Comitat Požega) liegende Gut Sirač als Dotation angeboten und zwar mit der (den 10. September 1695 gegebenen) Versicherung, dass er und seine Nachfolger dasselbe so lange in Nutznießung haben werden, bis das Ipeker Patriarchat von den Türken nicht zurückerobert und gesäubert werden sollte. [3]) Bald darauf entzog man ihm jedoch dasselbe und übergab ihm dafür (den 27. Juni 1698) das bei Mohač in Ungarn liegende Castell Sekčö mit der Befugniss, hier jährlich drei Märkte halten zu können. [4]) Es währte jedoch nicht lange und es mußte ihm auch dieses Castell — ob jus tertii — abgenommen werden, wobei ihm durch ein Dekret Leopolds I. (vom 18. Dezember 1703) die Versicherung gegeben wurde, dass ihm statt dessen ein Aequivalent aus anderen Staats-Gütern eingeräumt werden wird. [5]) Demgemäß erhielt er von Kaiser Joseph I. (laut Hofkammerdecret vom 15. Juli 1706) das Gut Dalja mit den Dörfern Belobrdo und Borovo. Auf dem Congresse von 1769 versuchte abermals die Regierung auch dieses Gut dem Metropoliten zu entreißen, indem sie dafür das dem Bačer Bischof zu entreißende Praedium Sireg und 35.000 fl. anbot, welches Geld (nach ihrer Meinung)

---

[1]) Congreßstatut, §. XXI.

[2]) Ibid., §. XXII. (Punkt c).

[3]) Den 11. August 1695 hieß es, dass das Gut dem Patriarchen gegeben wurde „pro persona sua, non idem successoribus suis, et ei usque tantum, quo archiepiscopalis sua residentia Ipek — — — non recuperata fuerit.“ Im September dess. J. wurde sodann eingeschaltet „et successoribus ejus.“ (Vgl. M. Rajić, Narodni fondovi (Karlovitz 1864), p. 92.)

[4]) J. Rajić, Istorija raznih slavjanskih narodov, t. IV., p. 159 sqq.

[5]) Ibid., p. 161 sq. — Čaplović, II., p. 45.

in die Papierbank hinterlegt und die daraus resultirenden Zinsen für die Nationalschulen verwendet werden sollen. Der Congreß ging jedoch darauf nicht ein und forderte (anschließend an die erste Donationalurkunde vom 10. September 1695), dass der Metropolit dieses Gut so lange in Nutznießung haben soll, bis die Regierung nicht ihre bei der ersten Donation eingegangene Verpflichtung d. h. die Zurückeroberung des Ipeker Patriarchats erfüllt haben wird.[1]) Mit dieser Logik hätte der Congreß bei der, an die Nichterfüllung des Versprochenen schon gewöhnten Regierung natürlich nichts erwirkt, wenn es ihr selbst nicht darum gewesen wäre, bei der demnächst von ihm vorzunehmenden Metropolitenwahl einen solchen Candidaten durchzusetzen, welcher nicht Opposition leisten würde gegenüber den von ihr beabsichtigten und bald darauf durch das Regulament und Declaratorium auch durchgesetzten Zwangsreformen. Da sie also dieses Ziel vor den Augen hatte und den Congreß nicht gegen sich stimmen wollte, so ließ sie demselben eine Resolution publiziren, in welcher sie von dem beabsichtigten Gewaltacte abstand, mit der Bemerkung jedoch, dass das Gut Dalja noch der zu erwählende Metropolit in Nutznießung haben soll, so dass dasselbe nach seinem Tode dem Staate zurückzufallen haben wird. „Dieser Act der Gnade — schließt die Resolution — erfloß auf Bitte sämmtlicher Congreßdeputirten und darunter besonders auf jene des Metropolitanadministrators und Bischofs von Werschetz, Joann Gyorgyević“ [2]) — also jenes Mannes, den die Regierung bald darauf an diesem Congresse zum Metropoliten durchsetzte und der sich späterhin darin gefiel, den passiven Zuschauer abzugeben, während dem die Regierung die canonischen Befugnisse des Episcopats und die politischen Rechte des serbischen Volkes — entgegen den, dieselben garantirenden Privilegien — beschränkte, beengte und zu Boden trat. Namentlich hervorgehoben hatte sie ihn deßwegen, um sein angebliches Verdienst um die Erhaltung des Metropolitanguts dem Congresse vorführend, bei demselben seine Wahl, wenn nicht zu bewirken so doch zu erleichtern.

---

[1]) Letopis, l. 114, p. 160.

[2]) Ibid., p. 167.

Obzwar die Regierung in dieser Resolution, sodann in dem Regulamente und auch Declaratorium ihr Recht, das Gut Dalja, gegen eine entsprechende Entschädigung — welche nach dem Regulamente in baarem Gelde,[1]) nach dem Declaratorium aber in einem Gute „von gleicher Erträgniſs" bestehen sollte[2]) — wiedererlangen zu können, geltend machte, so wurden nach Maria Theresia keine weiteren Versuche, welche auf eine Entreißung desselben hinzielen würden, gemacht, so daſs der Karlovitzer Metropolit-Patriarch auch jetzt im vollen Genuße desselben ist — was ihm auch das Rescript von 1868 ausdrücklich zugestanden hat.[3]) —

2. Die Beiträge, welche die Staatscassa leistet. Durch das Privileg vom 4. März 1695 wurde dem Metropoliten (und den Bischöfen) der Zehent zugesichert.[4]) Nach den Districten, von welchen derselbe geliefert wurde, zerfiel er 1. in den syrmier Zehent; 2. den slavonischen Zehent und 3. den banater Zehent. Geliefert wurde er natürlich in Naturalien und da die Regierung in den Türkenkriegen für die Armee Korn brauchte, so nahm sie das für den Metropoliten aus Syrmien bestimmte (Zehent-) Korn und wies ihm (durch ein Dekret vom J. 1696) als Entschädigung für den Zehent von Syrmien einen jährlichen Beitrag von 3000 fl. aus der Cameralcassa an. Im J. 1724 wurde von Karl VI. auch der banater Zehent als solcher cassirt und dafür die Orts-Knesen (Ortsvorstände) zur Zahlung der sogenannten „Knesen-Dukaten" verpflichtet und zwar mußte ein einfacher Dorfknes — 1 Dukaten, ein Stadt- oder Oberknes das Doppelte von dem entrichten. Im J. 1749 wurde nun sammt den Knesen-Ducaten auch der slavonische Zehent cassirt und dem Metropoliten als Aequivalent für den ganzen Zehent 9000 fl. angewiesen,[5]) von

---

1) Regulament, §. III. (Punkt 2).

2) Declaratorium, §. III. (Punkt 6).

3) Rescript, Absch. I., lit. C, §. XXVII. Punkt a.

4) Čaplović, II., p. 35 sq. und dazu p. 54.

5) Metropolit Vidak bat zwar (sein Protest, Punkt IV.) „daſs nach dem Beyspiel, wie dem Metropoliten Nenadović vermög ex Deputatione in Illyricis et Banaticis unter 21. July 1752 die Ober und resp. Kneesen-Duccaten in dem ganzen Temešvarer Banat, wie seinen Vorfahrern vorhin, gestattet worden, so auch dem dermahligen Erzbischofen und dessen Nachfolgern gestattet

welchen er 6000 fl. aus der Essefer und 3000 fl. aus der Temesvarer Cameralcassa (nunmehr Steueramt genannt) noch heute bezieht. [1]) —

Bis zum Metropoliten Paul Nenadović waren die Metropoliten auch im Genuße der zum Kloster Gergeteg gehörenden Besitzungen Neradin (Dorf) und Bankovtze (Praedium). Dieser aber überließ sie ganz dem Kloster, um sowohl das bereits baufällige Klostergebäude, als auch die Kirche nach einem regelmäßigen Plane neu aufzuführen. [2]) Als jedoch das Kloster im J. 1776 aufgehoben werden sollte, wurde die Nutznießung der Klostergüter abermals dem Metropoliten (Vidak) jetzt ad personam verliehen. [3]) Dies veranlaßte bei dem Volke und der Hierarchie einen lauten Unwillen. [4]) Um sich reinzuwaschen, machte der Metropolit bei der Regierung mehre Vorstellungen und nach einem jahrelang geführten harten Federkriege mit dieser, gelang es ihm schließlich das Kloster von der fast vollzogenen Aufhebung zu erretten. [5]) Einmal dies zulassend, entschädigte dann auch die Regierung den Metropoliten für die ihm durch den Abgang der Klostergüter entgehenden Einkünfte mit einem jährlichen Beitrage von 5000 fl., welchen derselbe noch heute, hoc titulo aus der Staatscassa bezieht. [6]) —

Die jährlichen Totaleinkünfte des karlovitzer Metropoliten betrugen in den Jahren 1774—1775 — 18.649 fl. 22 Kr. österr. Währung. Im J. 1776 steigerte dieselben Maria Theresia auf

---

und abgereicht werden sollen." Die Regierung ging jedoch darauf nicht ein (Resolution vom 7. April 1778, Punkt VI.).

[1]) Vgl. darüber Regulament, §. IV. — Declaratorium, §. IV. — M. Rajić. Narodni Fondovi, p. 91—96. — Čaplović, II., p. 53 sq., 108.

[2]) Čaplović, ibid., p. 188 sqq.

[3]) Regulament, §. IV. (Punkt 3).

[4]) Čaplović, ibid., p. 191.

[5]) Declaratorium, §. IV.

[6]) Resolution vom 7. April 1778, Punkt XXX.: „Pro solatio nationis clementer indulgemus, ut claustrum Gergetegg in statum pristinum reponatur, ac 5000 fl. qui prævio ex incidenti ob proventus possessionis Neradin et Bankovze archiepiscopatus redditibus decedunt, eo usque, donec alius fundus suppetierit, ex ærario Nostro archiepiscopatui dependantur — — —"

28.649 fl. 22 Kr., [1]) so dass sie zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die runde Summe von 30.000 fl. erreichten. [2]) Für die Neuzeit läßt sich in dieser Beziehung — bei dem gänzlichen Mangel an einschlägigen Daten — nichts Bestimmtes angeben. Es läßt sich jedoch mit genug Sicherheit annehmen, dass dieselben die Summe von 100.000 fl. überschreiten. [3])

k) Hinsichtlich des Titels. Da wir in der Einleitung die Geschichte des Patriarchentitels in Österreich des Näheren kurz beleuchtet haben, so bleibt noch zu bemerken, dass in der ersten Zeit der Patriarch (Arsenius III.) den Titel führte: „Erzbischof von Ipek und Patriarch von Serbien (oder der Serben) und Bulgarien," [4]) — der Metropolit hingegen: „Metropolita Rascianus (oder) Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus," [5]) oder aber (von 1750—1783): N. N. Divina Miseratione Orthodoxus Archiepiscopus Carloviciensis totius in Regno Hungariae, partibusque annexis degentis Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Illyricae Nationis Metropolita." [6]) Als im J. 1783. die ungarisch-siebenb. orthodoxen Wallachen unter die Jurisdiktion des Karlovitzer Stuhls kamen, lautete der etwas veränderte Metropolitentitel folgendermaßen: „N. N. Dei Gratia Orthodoxus Archiepiscopus Carloviciensis et totius in Caesareo-Regiis Austriacis Ditionibus existentis Slaveno-Serbicae et Wallachicae Nationis Metropolita," [7]) — und seit der im J. 1848 erfolgten Wiederherstellung der Patriarchenwürde lautet der Titel des Karlovitzer Metropolit-Patriarchen (bis jetzt): „N. N. v. G. G. Griechisch-orientalischer Erzbischof und Metropolit von Karlovitz und serbischer Patriarch." [8])

[1]) Vgl. darüber Ibid., Punkt VI.

[2]) Letopis, l. I. (vom J. 1856) p. 6.

[3]) Silbernagel bemerkt, dass sich jetzt die jährlichen Einkünfte auf 50.000 fl. belaufen, und stützt sich dabei auf einen Bericht aus dem — vorigen Jahrhunderte (Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, p. 165, Note 4). Über die „Gründlichkeit" dieses römischen Scribenten geht eben nichts hinweg.

[4]) Glasnik, l. XXX., p. 74, 76, l. XXXIII., p. 166, 167, 170.

[5]) J. Rajić, IV., p. 428.

[6]) Vgl. den Eingang in der Monastica Disciplina von 1776.

[7]) E. Joannović, Principia juris ecclesiastici, p. 17.

[8]) Congreßstatut, §. XII.

Von sich selbst spricht der Metropolit-Patriarch: „Unsere Bescheidenheit,“ [1]) angesprochen aber wird er „Euere Heiligkeit“ („Vaša Svetost.“) [2])

c) Die weltlichen Befugnisse und Ehrenrechte desselben.

Zu denselben gehören:

a) die weltliche Gewalt über das serbische Volk. Durch das Privileg vom 20. August 1691 wurde unter Bestätigung der geistlichen auch die weltliche Gewalt dem serbischen Patriarchen über seine Stammes- und Glaubensgenossen übertragen. [3]) Von welcher praktischen Bedeutung diese Bestimmung in der ersten Zeit war, läßt sich nicht bestimmt angeben. Es hat jedoch den Anschein, dass sie unter Arsenius III. noch etwas gegolten hat. Zu dieser Vermuthung berechtigen uns 1. die Privilegien, welche er den serbischen Gilden in Ofen ertheilte; 2. die Urkunde, durch welche er einem Ofner serbischen Kaufmanne, Namens Tatomir, das Schankrecht einräumte; und 3. ein Schreiben, welches civilrechtlichen Inhalts, an den Kirchenepitropen Földváry gerichtet ist. [4])

Cassirte die Regierung den „eine auserlesene und zahlreiche Mannschaft commandirenden“ Despoten, so war es um so gewisser, dass sie die weltliche Gewalt des „leicht zur Ordnung durch die Temporaliensperre treibenden“ Patriarchen nicht lange dulden wird. Es vergingen daher kaum drei Dezennien, als sie die angesonnene Vindizirung derselben durch eine casuistische Auslegung des betreffenden Privilegialtextes (mittelst des an die Neoacquistische, Banatische und Esseg'sche Administration ergangenen Circularreskripts vom J. 1729) als eine Anmaßung deutete und den Patriarchen wieder auf das alleinige kirchliche Gebiet zurückschlug. [5]) Thatsächlich scheint aber die Vernichtung schon zwei Jahre vorher — nämlich im J. 1727

---

1) Glasnik, l. XXX., p. 74, 76. — Dieser Styl ist nicht mehr im Gebrauch, sondern einfach: „Wir“. (Čaplović, II., p. 103).

2) Djejanija srb. narod. sabora od god. 1861, p. 3 sqq.

3) Čaplović, II., p. 33.

4) Letopis für das Jahr 1864, p. 11, 60 sqq.

5) Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 27. — Bartenstein, Kurzer Bericht, (Vorw.) p. XIX.

vor sich gegangen zu sein. Denn die kaiserliche Resolution vom 7. April 1778 belehrt uns, dass das „Petitum quoad dependentiam nationis a Metropolita in negotiis saecularibus inde ab anno 1727 saepius renovatum (vom Volke) et continuo negatum fuit (von der Regierung).“ [1]) Ob auch wirklich der Congreß von 1769 und die Synode von 1776 zu dem vollzogenen Gewaltacte ihre Zustimmung ertheilten, wie dies die Resolution in ihrer Fortsetzung behauptet, [2]) kann nicht bestimmt angegeben werden, ist jedoch sehr zu bezweifeln. Denn abgesehen davon, dass in den uns vorliegenden Berichten (unter welchen sich auch ein authentisches Sitzungsprotokoll des Congresses von 1769 befindet) [3]) nichts darüber steht, wäre es dann nur unbegreiflich, wie das Volk gegen den Gewaltact protestiren, der Congreß aber demselben zustimmen konnte? Zwar bleibt die Möglichkeit dessen, dass der Congreß vielleicht in Folge des Terrorismus des Staatscommissärs nachgab, nicht ausgeschlossen und hat auch einige Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man bedenkt, dass es eben der Congreß von 1769 war, auf welchem der Commissär, General Hadik, so ungenirt terrorisirte, dass er sich schließlich nichts daraus machte, den Regierungscandidaten Joann Gyorgyevič mit Anwendung von List gegen den Willen des Congresses, zum Metropoliten durchzusetzen. Wie dem auch sei, eines ist jedoch gewiss, dass nämlich die Regierung zuerst im Regulamente [4]) und sodann — trotz des Protestes des Metropoliten Vidak [5]) — auch im Declaratorium [6])

---

1) Punkt IV.

2) „Petitum quoad dependentiam nationis a Metropolita in negotiis sæcularibus — — — — continuo negatum fuit, cui negativæ Nos quoque firmiter inhæremus, et quemadmodum ejusdem petiti modo factam renovationem displicenter suscipimus, ita una confidimus, illud nullo unquam tempore reiterandum esse, tanto quidem a fortiori, quod §us Regulamenti IIIius dependentiam nationis a Metropolita ad Ecclesiastica duntaxat restringens, consentiente eadem natione in Congressu anni 1769 constabilitus, et synodaliter quoque anno 1776 nomine quidpiam obvertente, communi archi et episcoporum consensu confirmatus exstiterit — —.“ (Ibid.)

3) Letopis, l. 114, p. 151 sqq.

4) Regulament, §. III.

5) Derselbe bemerkt in seinem Proteste (Punkt III.), dass „es ohnehin von jedem bißhero gewesenen Erzbischofen und Metropoliten, wie von mir auch

ihre Maßregel verschärfte, in dem sie dem Patriarchen strengstens verbot, sich in die weltlichen „Vorfallenheiten" seiner Stammes- und Glaubensgenossen einzumischen. Versuche, welche auf eine Reactivirung der ursprünglichen Sachlage hinzielen würden, wurden späterhin nicht mehr gemacht, so dass diese Maßregel der Regierung auch heute eine volle gesetzliche wie praktische Bedeutung hat. [1])

b) Das Protectorat über das sogenannte Illyrische Husaren-Regiment und das Besetzungsrecht der Offiziersstellen in demselben. Im J. 1734 bekam der Metropolit Vinzenz Joannović von der Regierung die Concession, ein Illyrisches (serbisches) Husarenregiment errichten zu können. [2]) Demgemäß wurde auf dem Congresse von 1735 die Errichtung desselben des Näheren verhandelt und die dazu nöthigen Kosten beigeschafft. [3]) Den 30. Mai d. J. ernannte sodann die Regierung den Metropoliten zum Protector desselben und ertheilte ihm dabei das Recht der Besetzung der Offiziersstellen vom Oberstlieutenant herunter. [4])

---

weit entfernt gewesen, uns einer weiteren, als die allerhöchste Privilegia uns geben, Caput Nationis Ecclesiasticum, Titulatur zu praevaliren, anbey aber offenherzig allerunterthänigst gestehen muß, dass durch die angesonnene Dependenz-Verbiethung in weltlichen Vorfallenheiten von dem Metropoliten die Nation untröstlich gemacht würde, da ein solches wider den klaren buchstäblichen Inhalt der Privilegien wäre, wo es stehet: Denique: ut omnes ab archiepiscopo tanquam capite suo ecclesiastico, tam in spiritualibus quam saecularibus dependeant, clementissime volumus et jubemus," — und werden hierwegen die Hofsbehelligungen mit diesfälligen Beschwerden in so lange nicht aufhören, wo nicht wenigstens erörteret, und jene weltlichen Anliegenheiten, in welchen die weltlichen Glaubensgenossen von dem Metropoliten und ihme unterstehenden Bischöfen abzuhangen haben, erkläret worden seyn werden."

[6]) Declaratorium §. III.

[1]) Auf dem Congresse von 1861 wurde beantragt, dass der Karlovitzer Patriarch auch Obergespan von Syrmium sein sollte. Der Congreß erhob jedoch diesen Antrag nicht zum Beschluße (vgl. Djejanija sabora od god. 1861, p. 34, 100 sqq.)

[2]) Vgl. das Schreiben im Glasnik, l. XXXIX., p. 227 sq.

[3]) Actenmäßige Darstellung, p. 20.

[4]) Nach Glasnik, l. XXXIX., p. 258—259 führen wir die Form eines Ernennungsdekretes an.

„Wir Vincentius Joannović, von Gottes Gnaden der Orientalischen Griechischen Kirche Erz-Bischof und Metropolit zu Bellgrad und Carlovicz,

Wie lange dieses Regiment existirte, ist ungewiss; sicher jedoch ist es, dass der Metropolit trachtete, sich sobald wie möglich von der ihm aufgedrungenen Ehre zu befreien.[1]) Demgemäß dürfte dasselbe wenn nicht schon unter ihm, so doch gleich nach ihm cassirt worden sein.

c) Das Sitz- und Stimmrecht am ungarischen Reichstage. Auf Anregung des Metropoliten Moses Putnik[2]) wurden durch das kaiserliche Handschreiben vom 15. Juni 1790 ihm und seinen Bischöfen für den Reichstag von 1790 die sogenannten Regales zugeschickt d. h. provisorisch das Sitz- und Stimmrecht auf demselben eingeräumt und er selbst angewiesen einen dauerhaften Modus in dieser Beziehung ausfindig zu machen.[3]) Obzwar die magyarischen Magnaten eine nichts weniger als gerechtfertigte Opposition erhoben,[4]) so kam doch auf demselben der

in denen Königreichen Ungarn, Serbien, Slavonien und Croatien wie auch Temesvarer Banat und der Kaiserlich. Wallachey, der Illyrischen Nation, Graeci Ritus, Primas, dero Römisch. Kais. und König. Majestät Rath und höchst deroselben Löbl. neuerrichtenden Illyrischen Husaren-Regiments Protector, rc. rc. Geben hiemit jedermänniglich nach Standes-Gebühr kund und zu wissen, welchergestalten Seine Kais. und Königl. Katholische Majestät Uns als den Oberhaupt der sämmtlichen Illyrischen Nation die Errichtung eines Illyrischen Husaren-Regiments nicht nur allein allergnädigst anvertrauet, sondern auch Uns diesfalls vermög der unterm 30 May laufenden 1735 Jahres geschlossenen Capitulation allergnädigst dahin authorisirt, dass wir zu gedachtem Löb. Regiment vom Obrist-Lieutenant an, alle Ober und Unter-Offiziers zu benennen und anzustellen, die völlige Gewalt haben. — Solchem nach haben Wir dem N. N. von N. N. aus — — — gebürtig zum mehrerwähntem Löbl. Regiment als — — —, in Ansehung seiner Meriten, Qualitäten und gethanen vorigen Kriegs-Diensten an und aufgenommen, und ihme gegenwärtiges Aufnahms-Decret von darumen ertheilt, damit derselbe sich seiner obhabenden Charge, Rang und Gages wegen, gehörigen Orten legitimiren möge.

Urkund dessen Unsere hierunter-gestellte eigenhändige Unterschrift und Petschafts-Fertigung. — Actum etc. — Vincentius Joannović m. p."

[1]) Vgl. sein Schreiben Ibid., p. 229 sq.

[2]) Glasnik, l. VI., p. 52 sq.

[3]) Vgl. das Handschreiben bei Stojačković, Staatsrechtliche Verhältnisse, p. 36.

[4]) Der vielvermögende ungarische Hofkanzler Karl Graf Pálfy behauptete, dass „die sogenannte illyrische Nation als Nation in dem hungarischen Staate keine politische Existenz habe"; der Cardinal-Primas Joseph Graf Batthyáni glaubte den „raszischen" Bischöfen schon deswegen am Reichstage Sitz und

zehnte Gesetzartikel zu Stande, durch welchen der Karlovitzer Metropolit und seine Suffragan-Bischöfe zu ordentlichen Mitgliedern der Magnatentafel oder (jetzt) Oberhauses des Reichstags erklärt wurden.[1]) Demgemäß werden dieselben auch jetzt regelmäßig zum letzteren berufen.[2])

d) Die Würde eines wirklichen Geheimraths. Bis zum Metropoliten Stephan Stratimirović bekamen die Metropoliten gewöhnlich die Würde eines kaiserlichen Raths (Caesareus Consiliarius).[3]) Im J. 1792 erhielt derselbe die Würde eines wirklichen Geheimraths (Actualis intimus Consiliarius)[4]) und seit dem bekömmt diese Würde nicht nur ein jeder Inhaber der Karlovitzer Cathedra[5]) sondern oft auch dessen Suffraganbischöfe.[6])

Als wirklicher Geheimrath führt der Patriarch den Titel Excellenz.[7])

e) Ordensauszeichnungen. Bis jetzt bekam der Metropolit-Patriarch gewöhnlich entweder das Großkreuz des Leopold-Ordens[9]) oder den Orden der eisernen Krone erster Klasse[8]) oder aber das Commandeurkreuz des St. Stephan-Ordens.[10])

Stimme verwehren zu müssen, weil die „Rasciani Hungaris nondum sunt incorporati, peculiaremque constituunt nationem et etiam nunc cum Episcopis suis quasi alienigenae sunt, estque eorum status non tam legalis quam privilegialis“. (Ibid., p. 36.)

[1]) Vgl. das Corpus juris hungarici, Art. X. ab anno 1792.

[2]) Vgl. Zwekić, Rasprava ugarskog sabora od god. 1848, p. 148, 151, 155. — Der Congreß von 1861 forderte, daß der Karlovitzer Patriarch am Reichstage gleich nach dem Primas von Ungarn folgen solle; seine Suffraganbischöfe aber nicht vor und nicht nach den römischen Bischöfen sondern nach dem Consecrationsalter (vgl. Djejanija, p. 104).

[3]) Rajić, t. IV., p. 428. — Glasnik, l. XXXVIII., p. 255. — Letopis, l. 114, p. 195.

[4]) Čaplović, II., p. 80. — Glasnik, l. VI., p. 54.

[5]) Principia juris ecclesiastici (von E. Joannović), l. I., p. 17.

[6]) Čaplović, ibid., p. 87.

[7]) Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn, Thl. III., p. 112.

[8]) Čaplović, ibid., p. 86.

[9]) Seit dem Patriarchen Rajačić wird dieser gewöhnlich verliehen.

[10]) Glasnik, l. VI., p. 53.

K. k. Hofbuchdruckerei von Ignaz Fuchs in Prag.





